

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 19.02.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Straße 141,
26180 Rastede

Rastede, den 08.02.2018

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.01.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 70. Änderung des Flächennutzungsplans
- Windenergie Wapeldorf / Heubült
Vorlage: 2018/018
- TOP 6 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11
- Windenergie Wapeldorf / Heubült
Vorlage: 2018/022
- TOP 7 71. Änderung des Flächennutzungsplans
- Windenergie Lehmdermoor
Vorlage: 2018/019
- TOP 8 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12
- Windenergie Lehmdermoor
Vorlage: 2018/025

Einladung

- TOP 9 Aufstellungsbeschluss für weitere Windenergieflächen in Lehmdermoor
Vorlage: 2018/031
- TOP 10 72. Änderung des Flächennutzungsplans
- Windenergie Lehmden
Vorlage: 2018/020
- TOP 11 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13
- Windenergie Lehmden
Vorlage: 2018/023
- TOP 12 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14
- Windenergie Lehmden Süd (Repowering)
Vorlage: 2018/030
- TOP 13 Aufstellungsbeschluss für weitere Windenergieflächen in Lehmden
Vorlage: 2018/032
- TOP 14 Städtebauliche Verträge
- Windenergie
Vorlage: 2018/024
- TOP 15 Einwohnerfragestunde
- TOP 16 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/018

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 31.01.2018

70. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Wapeldorf / Heubült

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Wapeldorf/ Heubült einschließlich textlichen Darstellungen, Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/132).

Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Beteiligung auf Basis des Vorentwurfs stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Stellungnahmen von 32 privaten Einwendern vorgebracht, die insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung für den Windpark Wapeldorf / Heubült hinterfragen. Viele dieser Fragen beziehen sich inhaltlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und werden in den dortigen Abwägungsvorschlägen umfangreich(er) diskutiert. Zur grundsätzlichen Standortfrage hat bereits die 2016 vorgestellte „Standortpotenzialstudie“ umfangreiche Ausführungen enthalten, sodass im jetzigen Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplanänderung hierauf verwiesen wird.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen vorgebracht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich durch die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung keine maßgeblichen Änderungen ergeben. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans weist in der zeichnerischen Darstellung „Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, sodass eine überlagernde Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt. Da innerhalb des Geltungsbereichs die Wapel und die Bekhauser Bäke verlaufen, werden diese als Gewässer II. Ordnung übernommen und somit zu ihrer Erhaltung gesichert.

Durch die textlichen Darstellungen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird weiterhin eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt, sodass auch künftig im übrigen Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Über eine entsprechende Darstellung in der Begründung wird zudem geregelt, dass Baugenehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn zuvor (vorhabenbezogene) Bebauungspläne aufgestellt wurden.

Der Umweltbericht für die 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in seinem Umfang gegenüber dem Vorentwurf reduziert, da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, aber eben nicht unmittelbar ermöglicht, werden. Der nunmehr in die Entwurfsunterlagen eingeflossene Umfang der Folgen auf Mensch, Natur, Landschaft und sonstige Schutzgüter wurde mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt und entspricht den Anforderungen des Baugesetzbuches vollumfänglich.

Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der Genehmigungsplanungen werden diese Belange jedoch im Detail berücksichtigt. So können auf Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise keine abschließenden Aussagen zu Immissionen und Bodenversiegelungen getroffen werden, da erst der Bebauungsplan exakte Aussagen zu Anzahl, Standorten und Anlagentypen der künftigen Windenergieanlagen trifft. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu berücksichtigen, welche sowohl die exakten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen beantragten Anlagentyps berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der zur Bewältigung des Kompensationsdefizits vorgesehenen konkreten Maßnahmen hat ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu erfolgen und wird in den dortigen Umweltberichten dargelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen werden. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Erforderliche Aufwendungen werden durch den Investor getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“

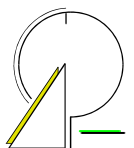
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.01.2018



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
3. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
5. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
6. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
7. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
8. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
9. Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
8. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
10. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
11. Stadt Varel
Windallee 4
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Mit der vorgelegten Planung, die der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede zugrunde liegt, soll die Steuerung der Windenergie im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Hierzu liegen dem Landkreis Ammerland zwei weitere Bauleitplanungen vor: die 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede. Im Sinne einer vereinfachten Bearbeitung und Handhabung, kann an dieser Stelle die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, der insgesamt die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernimmt, in Betracht gezogen werden. Gleichwohl ist das bisherige Vorgehen zur Windenergiesteuerung planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Die bestehende textliche Darstellung ist in ihrer bisherigen Fassung nicht eindeutig. Es wird empfohlen eine konkretere Darstellung zu wählen, die sowohl für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sowie aller rechtswirksamen Änderungen gilt und somit außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässt.</p> <p>Eine textliche Darstellung, die trotz einzelner Änderungen des Flächennutzungsplanes hinreichend konkret ist und alle Änderungen erfasst, wäre bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergiesteuerung nicht notwendig.</p> <p>Es ist unklar weshalb die Darstellung eines Sondergebietes und nicht die einer Sonderbaufläche gewählt wurde. In der Regel ist gem. § 1 Abs. 1 BauNVO auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der Bauflächen üblich. Diese werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der in § 1 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Baugebiete konkretisiert. Gleichwohl ist eine Darstellung von Baugebieten in Flächennutzungsplänen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zulässig. Hier sollte der planerische Wille der Gemeinde überprüft werden, auch im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an dem Vorgehen, jeden Standort für sich planungsrechtlich zu entwickeln, fest.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Darstellung wird gemäß der nebenstehenden Stellungnahme konkretisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderungen werden dahingehend angepasst, dass in ihnen Sonderbauflächen und keine Sondergebiete dargestellt werden. Die Konkretisierung der Planung erfolgt dann über verbindliche Bebauungspläne.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Kapitel 2.2 der Begründung sollte bei der Beschreibung des Geltungsbereiches der 70. Flächennutzungsplanänderung zur Eindeutigkeit auch der Name der Flächennutzungsplanänderung genannt werden. Dies gilt auch für die weiteren Dokumente.</p> <p>Die Nutzung im Umfeld der Planung muss in der Begründung stärker thematisiert werden. In Kapitel 2.3 wird lediglich auf die Nutzung durch einen Modellflugsportclub verwiesen, die Erläuterung des planerischen Umgangs mit diesem fehlt jedoch bisher.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes und des Bodenschutzes/Alttablagerungen/Kampfmittel in die Planzeichnung mitaufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Verfahrensvermerke weichen diese in der Begründung (S. 15) von der Verfahrenseiste auf dem Plandokument ab und sind in wesentlichen Teilen fehlerhaft. Die Verfahrenseiste auf dem Plandokument ist zudem nicht vollständig. Ergänzend zu der Planzeichnung und der Begründung muss in der Präambel der Hinweis auf die textliche Darstellung erfolgen.</p> <p>Die Angabe der Quelle für die Kartengrundlage ist unzutreffend. Es handelt es sich um das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg.</p> <p>Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Darstellung für den südlichen Planbereich begründet, die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 11 als Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.</p> <p>Gem. § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Dieser ist der Begründung zwingend beizufügen. Bei der vorliegenden 70. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt der Umweltbericht jedoch. In der Begründung wird ausgeführt: "der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült"</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Name der Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 2.2 genannt. In den weiteren Dokumenten wird darauf geachtet, dass eine Eindeutigkeit hergestellt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um die Thematik Modellflugplatz und den Umgang damit ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden gemäß der nebenstehenden Stellungnahme überarbeitet. Ebenso wird die Präambel ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Quelle wird überprüft und korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird konkreter auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die gewählte Lage der Erschließung eingehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt wird es zwei getrennte Umweltberichte jeweils für die 70. Flächennutzungsplanänderung und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 geben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>ist gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" (S.2; S.9). Es ist zwar unschädlich, wenn sich der Umweltbericht sowohl auf den vorbereitenden als auch auf den verbindlichen Bauleitplan bezieht, die Hinweise an verschiedenen Stellen in der Begründung sind jedoch nicht ausreichend. Zudem bezieht sich zwar der Titel des Umweltberichts auf den vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplan, im textlichen Teil wird jedoch ausschließlich auf den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.11 Bezug genommen. In Zuge der Anwendung des Umweltberichts in beiden Verfahren sind die Begründung und der Umweltbericht sprachlich anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Änderungsbereich“ immer im Zusammenhang der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet werden sollte. Bei Formulierungen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die jeweilige Nummer zu ergänzen. Es ist auch die bisher angegebene Nummerierung zu prüfen (z.B. in Kapitel 5.1 11. Flächennutzungsplanänderung).</p> <p>In der Begründung wird zudem fälschlicherweise die „Ausweisung“ statt Darstellung von Flächen verwendet.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. 	<p>Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend sprachlich angepasst. Für die 70. Flächennutzungsplanänderung wird ein eigener Umweltbericht erstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet, dass entweder der Begriff „Änderungsbereich“ oder „70. Änderung des Flächennutzungsplanes“ benutzt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff Ausweisung wird durch den Begriff Darstellung ersetzt</p> <p>Der Hinweis zu redaktionellen Mängeln in der Studie wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. 	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist und sie daher nicht den harten Ausschlussflächen zuzuordnen sind (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Die Gemeinde schließt sich aus Vorsorgeaspekten zum Schutz dieser Gebiete der Darstellung des Windenergieerlasses an, dass gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile nicht durch Windenergie überplant werden sollten. Der Studientext wird um die Erläuterung ergänzt. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016).</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar.</p> <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen sowie zur Erfassung der Fledermäuse für den südlichen Teilbereich zur weiteren Beurteilung der Planung.</p> <p>Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich der Feldlerche, des Mäusebussards und des Regenbrachvogels fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Windenergieerlass vom 24.02.2016 weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass auch im Jahr 2017 ein Monitoring in Bezug auf den Seeadler durchzuführen ist.</p>	<p>Der Begriff „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit „Ausschlussfläche“. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Test der Potenzialstudie einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang (z.B. LSG) eingenommen wird. Darüber hinaus kann aus Vorsorgeaspekten die Einhaltung eines zusätzlichen Schutzabstandes zu der Ausschlussfläche erforderlich sein, innerhalb dessen ebenfalls keine WEA errichtet werden sollen. Aufgrund des Vorsorgecharakters dieses Schutzabstandes, der in der Studie als "Abstandszone" bezeichnet wird, ist er den weichen Ausschlussflächen zuzuordnen. Die Abstandszone beschreibt also den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche, der ebenfalls von WEA nach abwägender Entscheidung der Gemeinde Rastede freigehalten werden sollte. Eine entsprechend eindeutige Erläuterung wird im Studientext ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Die Erfassungen der Fledermäuse für den südlichen Teilbereich wurden mittlerweile beendet und bei der Darlegung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter beachtet. Das Gutachten zu den Fledermäusen selber wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gegenstand der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die angesprochenen Unterlagen entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Südlich der Erschließungsstraße zwischen Vorderweg und Bekhauser Bäke befindet sich eine Wallhecke. Zur Erhaltung der Wallhecke ist ein Mindestabstand von 5 m zum Wallheckenfuß von jeglicher Flächenversiegelung freizuhalten.</p> <p>Zum Schutz der Bekhauser Bäke ist ein Mindestabstand von 5 m zur Oberkante Gewässer von der Erschließung freizuhalten. Diese Vorgaben sind in der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zum nächsten Verfahrensschritt des verbindlichen Bebauungsplanes um die notwendigen aufgeführten Unterlagen ergänzt. Die angesprochenen Unterlagen sind jedoch nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da die konkrete Erschließung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vorgesehenen fünf Standorte.</p> <p>Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Rastede eine schriftliche Anfrage gestellt, mit der Bitte, die Stellungnahme zu konkretisieren und alle möglichen Anlagenstandorte bei der Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die von Ihnen im Rahmen der 70. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 11. „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 35-40 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 114 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m2 (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist bezüglich des LV-Radars Brockzetel radartechnisch zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zwischenzeitlich zu vorgelegten BImSch-Anträgen Stellung genommen. Das Bundesamt kommt derzeit zu dem Schluss, dass in der nördlichen und der südlichen Teilfläche jeweils eine unter Auflage (Einrichtung einer Abschaltvorrichtung am Standort Wittmundhafen) betrieben werden könnten.</p> <p>Für die nördliche Fläche gibt es allerdings grundlegenden Klärungsbedarf zu den Anlagenstandorten. Das Bundesamt führt hierzu aus:</p> <p>„Aufgrund des zu geringen Separationsabstands im Seitenwinkel zwischen den beantragten WEA kommt es hier durch die sich überlagernden Störpotenziale zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung.“</p> <p>Es wird daher empfohlen die Standorte der beantragten WEA anzupassen, so dass zwischen den beantragten WEA ein Separationsabstand mit Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer eingehalten wird.</p> <p>Alternativ können die beantragten WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe nur unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WSG):</p> <p>53°28'00,963" Nord, 007°39'56,448" Ost</p> <p>Sollten die hier aufgeführten Empfehlungen nicht zielführend sein, steht es dem Bauherrn/Planer frei ein signaturtechnisches Gutachten zur Auswertung vorzulegen.</p> <p>Der Errichtung der beantragten WEA wird in dieser Form nicht zugestimmt.“</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Ein solches Gutachten wurde im Auftrag des Vorhabenträgers erarbeitet. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die geplante Errichtung der Anlagen möglich ist. Für die Ebene der Bauleitplanung sind Inhalte des Gutachtens ausreichend. Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen besteht aus zwei Teilflächen. Teilfläche 1 liegt ca. 250 m nördlich, Teilfläche 2 liegt ca. 250 m südlich der L 820 „Spohler Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 1 soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die L 820 „Spohler Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 2 wird an die Gemeindestraße „Vorderweg“ angeschlossen, die direkt in die L 820 „Spohler Straße“ einmündet.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulasträger der Landesstraße 820 sind unmittelbar betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Landesstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die erforderlichen Abstimmungen zur Anbindung an den Vorderweg mit dem Vorhabenträger durchführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <p>1. Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die L 820 „Spohler Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen.</p> <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 (3) des NStrG die Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.</p> <p>Sämtliche Kosten für die Maßnahme wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>2. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im verbindlichen Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsflächen) werden nicht planungsrechtlich im verbindlichen Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Erschließung gar nicht dargestellt. Auf dieser Ebene werden nur überörtliche Verkehrswege dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</p> <p>4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „L 820 - Spohler Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ der Gemeinde Rastede bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange bezüglich der südlichen Teilfläche grundsätzlich keine Bedenken. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Nr. 4.5 der Begründungen zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die Planungen bezüglich der nördlichen Teilfläche bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange erhebliche Bedenken. Unmittelbar südlich des vorgesehenen Pla-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nungsgebietes befindet sich das Aufstiegs Gelände für Flugmodelle des Modellsportclubs Hahn-Wapeldorf e. V. Für dieses Gelände wurde erstmalig mit Bescheid vom 21.03.1994 eine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle befristet erteilt, die jeweils im Zwei- Jahres-Rhythmus verlängert wurde. Seit dem 23.03.2010 besteht eine unbefristete Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle bis 25 kg.</p> <p>Der Standort der dort geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Flugsektors für Flugmodelle, der nach Norden mit 200 m festgelegt wurde. Daher müsste, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, spätestens mit der Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlage die bestehende Aufstiegserlaubnis widerrufen werden. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Modellflugplatz käme auch eine Verlagerung des Flugsektors nicht in Betracht. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Rastede; 70. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16.09.2016 möchte ich noch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Zusammenhang mit der o. g. Bauleitplanung wurden verschiedene Gespräche geführt, um den Modellflugbetrieb in Wapeldorf möglichst auch zukünftig sicherzustellen. Hierzu wurde folgende Lösung vorgeschlagen:</p> <p>Das Startgelände für den Modellflugplatz wird um ca. 200 nach Osten und ca. 100 m nach Süden verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, vgl. hierzu entsprechende Abwägungsvorschläge weiter oben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die weiteren Einzelheiten werden mit dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. besprochen.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.-g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch über die im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um Hinweise zu geben, welche Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p> <p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sul- fatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da diese allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Stellungnahme entsprechend abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung und Bewertung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 18 ha besteht aus 2 Teilbereichen, die sich nördlich und südlich der Spohler Straße befinden.</p> <p>Im Rahmen der 70. Flächennutzungsplanänderung wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) dargestellt. Geplant sind 5 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 1,83 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 9,6 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutzten Grünland und die Umwandlung von Ackerflächen zu extensiven Dauergrünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dargestellten Sonderbauflächen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung neben der Festsetzung als Sondergebiet als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu den zulässigen Versiegelungen waren Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf. Durch die separate Erstellung eines Umweltberichtes für die 70. Flächennutzungsplanänderung sind diese Informationen nunmehr nicht mehr Inhalt der Entwurfsunterlagen. Eine konkrete Eingriffsermittlung ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. Wie oben bereits ausgeführt, sind Kompensationsflächen nicht Gegenstand der Unterlagen der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Die Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p>	
<p>Der von ihnen geplante Windpark befindet sich südlich unserer obigen Höchstspannungsfreileitung (380-kV-Leitung Unterweser - Conneforde, Mast 63 - 66 (LH-14-302). Bei Ihrer weiteren Planung sind nach der DIN EN50341-1 die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 (Entwurf) sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p> <p>$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30 \text{ m}$) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1\text{x}$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit N.N.-Angaben anzugeben.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	<p>Der Abstand zwischen der bestehenden Freileitung und der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage beträgt rund 400 m (etwa das Vierfache des Rotordurchmessers). Gemäß der nebenstehenden Formel ist ein Mindestabstand von 96,3 m erforderlich. Dieser Abstand wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung deutlich eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinaten sind den Planunterlagen vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelsteite 2-4 95448 Bayreuth</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem Telekom geben. Sollten Umlenkarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1 km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken im Rahmen Ihrer Stellungnahme vorgebracht, so dass es offenbar keine Konflikte zwischen der vorliegende Planung und dem Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel gibt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die in der Stellungnahme erwähnte Vorgehensweise bereits angewendet. Da nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Windenergieanlagen die Ruhestätte des Regenbrachvogels nicht beeinträchtigen, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt, Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen.</p> <p>Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung beachtet.</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht den Ausführungen des RROP nicht. Was die kommunale Abstimmung angeht, so standen die Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Rasteder Hoheitsgebiet werden Baugrund- und Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt, sodass es keine Widersprüche zum Vorsorgegebiet für Trinkwasser geben wird. Die Stadt Varel wird die gleichen Arbeiten im Rahmen der Windparkplanungen im Gebiet der Stadt Varel durchführen müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die Stadt Varel und die Gemeinde Rastede planen die Errichtung eines gemeinsamen Windparks Varel-Süd / Rastede-Nord.</p> <p>Die Planungsunterlagen wurden für das Gesamtgebiet erarbeitet.</p> <p>Somit kann die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Bebauungsplan Nr. 219 B Windpark „Neuenwege“ der Stadt Varel auch für die hier vorliegende Planung der Gemeinde Rastede angewendet werden.</p> <p>Das Kabinett hat am 14.12.2015 nach ca. zweijähriger Erarbeitungszeit in den Ministerien den gemeinsamen Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergieerlass) beschlossen. Ebenso beschlossen wurde der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (sog. Leitfaden Artenschutz).</p> <p>Sowohl der Windenergieerlass als auch der Leitfaden Artenschutz sind nunmehr verbindlich in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten und sollen daher bereits in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Der Windenergieerlass dient vorrangig dazu, den rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aufzuzeigen, macht jedoch in Bezug auf fachlich begründete Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen und Rastgebieten keine konkreten Angaben, sodass in diesem Fall weiterhin das NLT Papier „Naturschutz und Windenergie“ (Stand Oktober 2014) sowie die Arbeitshilfe der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Was die kommunale Abstimmung angeht, so standen die Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert. Die Bedenken des Landkreises Friesland werden somit nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwar kann durch die Planungen in Varel und Rastede ein optisch zusammenhängender Windpark entstehen, allerdings ist jede Kommune alleine für seine verbindliche Bauleitplanung zuständig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sofern die Inhalte der Stellungnahme Inhalte der 70. Flächennutzungsplanänderung betreffen, entsprechend abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und der Windenergieerlass im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Zu Mindestabständen unter Berücksichtigung des NLT-Papiers bzw. der genannten Arbeitshilfe können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanungen keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da konkrete Anlagenstandorte auf Flächennutzungsplanebene nicht dargestellt werden. Durch die zeitliche Trennung der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung mit der dadurch bedingten Erstellung zweier separater Umweltberichte bleiben die Aussagen daher gegenüber dem Vorentwurf grober.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) anzuwenden und zu beachten sind.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine vorbereitende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. In den Fällen, in denen keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die "offenen Punkte" abgearbeitet werden.</p> <p>Um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu dem Schutzgut Tiere abgeben zu können wurden die vorgelegten Fledermauskartierungen und die Brut- und Rastvogelerfassungen begutachtet.</p> <p>Nach dem Leitfaden zum Windenergieerlass sollten auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung für die zur Ausweisung vorgesehenen Potentialflächen geprüft werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der gebietspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechend systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens für jedes Plangebiet durchgeführt werden.</p> <p>Für den avifaunistischen Untersuchungsbedarf auf dieser Planungsebene sieht der Leitfaden vor, dass vorrangig vorhandene Daten, insbesondere der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten (Abbildung 3 des Leitfadens) ausgewertet werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mind. 4 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt, welche jedoch aufgrund der Tiefenschärfe der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend sein kann. Zu wesentlichen Elementen zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wie Anlagenstandorte, -typen sowie -höhen werden im Rahmen der 70. FNP-Änderung keine Aussagen getroffen, so dass eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gutachten zu den faunistischen Erfassungen entgegen dem Vorentwurfsstand nicht Bestandteil der Entwurfsfassung des Umweltberichtes der Flächennutzungsplanänderung sind. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zeitlichen Trennung der Bauleitplanverfahren nunmehr ein separater Umweltbericht für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung erstellt wird. Die Gutachten, die den Anforderungen des Windenergieerlasses entsprechen, werden dem Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für im Gebiet vorkommende kollisionsgefährdete oder stöempfindliche Greif- und Großvogelarten sowie Gastvogelarten deren Brutplatz im Standarduntersuchungsgebiet (500 m bzw. 1.000 m) liegt und die Standardraumnutzungskartierung ergeben hat, das regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten der Art vom Vorhaben betroffen sein können, sind artspezifisch und problembezogen vertiefte Raumnutzungsanalysen durchzuführen.</p> <p>Für die Rastvogelkartierung sind nach dem Leitfaden mind. 14-tägig bis max. wöchentlich eine Erhebung im gesamten Untersuchungsraum (1.000 m Radius) im Regelfall von der ersten Juli- Woche bis zur letzten April-Woche umfassen.</p> <p>Sollte von diesen Standards abgewichen werden, ist dies im Detail zu begründen.</p> <p>Bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen wurden zunächst die gewählten Grundlagen, d. h. die Methodiken, die Größe und Lage des Untersuchungsgebietes sowie die Kartiertermine mit den Forderungen des Windenergieerlasses und dem dazugehörigen Leitfaden abgeglichen. Brutvogelerfassung:</p> <p>Um die Wertigkeit eines Gebietes als Brutvogellebensraum festzustellen, ist eine Bewertung nach Behm & Krüger (2013) durchzuführen.</p> <p>Das Bewertungssystem fordert für die Flächenabgrenzung, dass die abzugrenzenden Gebiete eine ökologische Einheit bilden sollen. Als Grenzen sollten primär natürliche Strukturen im Gelände aber auch anthropogene Strukturen herangezogen werden.</p> <p>Eine willkürliche Abgrenzung losgelöst von jeglichen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten ist unzulässig. Somit ist das Untersuchungsgebiet komplett zu bewerten. Die gewählte Abgrenzung und Schaffung von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden in einem Zeitraum von Mitte Februar 2013 bis Anfang Februar 2014 durchgeführt. Das dem Erfassungsumfang zum Zeitpunkt der Kartierung zu Grunde gelegte NLT-Papier mit Stand von Oktober 2011 führt zu den Zeiträumen der Gastvogelerfassungen aus, dass die Gastvogelerfassung wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen sollte. Die Kartierungstermine, die für die vorliegende Planung wahrgenommen worden ist, bilden diesen Untersuchungszeitraum sicher ab.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung erfolgte nach der in der Stellungnahme aufgeführten Bewertungsmethode.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gesamte Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt ist 18 km² groß (2.000-m-Radius um das Plangebiet). Eine Unterteilung war aus methodischen Gründen geboten. Bei der Abgrenzung der Teilgebiete wurde sich an die in der Stellungnahme erwähnten Kriterien gehalten - von einer willkürlichen Abgrenzung kann also</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Teilräumen und das Freilassen einiger Bereiche, insbesondere der Windparkflächen ist im Detail zu begründen und auf das Bewertungsverfahren abzustellen.</p> <p>Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) und der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT 10.2014) ergeben sich folgende Abstände:</p> <p>Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung 1.200 m. Zu Brutplätzen und Brutvorkommen der WEA-sensiblen Kiebitze und dem Mäusebussard 500 m.</p> <p>Gemäß Punkt 4.3 des Windenergieerlasses stellt das Unterschreiten dieser fachlich vorgeschlagenen Schutzabstände eine Konfliktsituation dar. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Dies ist im Rahmen der Artenschutzprüfung abzuclarbeiten. Zu prüfen ist ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden (Raumnutzungsanalyse für die zwei betroffenen Arten im Radius von 1.000m) Rastvogelerfassung:</p> <p><i>Siehe beigefügte Stellungnahme des NLWKN.</i></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich der Meinung der Fachbehörde für Naturschutz angeschlossen.</p> <p><u>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</u></p>	<p>nicht die Rede sein. In den freigelassenen Bereichen ist die Dichte an gefährdeten und damit bewertungsrelevanten Arten sehr gering - diese Gebiete liegen somit durchweg unterhalb einer lokalen Bedeutung. Sämtliche bewertungsrelevanten Teilbereiche wurden im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens ausführlich beschrieben.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angegebenen Abständen um Empfehlungen handelt. Die Ermittlung und Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt konkret auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in welcher die Anlagenstandorte, -typen sowie -höhen festgesetzt werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Immissionsschutzbehörde und der untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage, Stellungnahme zur 25. und 35. FNP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Stadt Varel vom 19.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe</i></p>	<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Verfahrensunterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Varel-Rosenberg sowie Varel-Neuenkrüge als auch auf die Potenzialstudie der Stadt Varel, die nicht Gegenstand der vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Windenergie Wapeldorf-Heubült waren. Die Unterlagen entfalteten für das Planvorhaben Windenergie Wapeldorf-Heubült keine Relevanz. Die Gemeinde Rastede hat eine gemeindeeigene Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagenstandorte durchgeführt, welche alleinig Gegenstand der Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ist, da in diesem Rahmen die Potenzialflächen, welche nunmehr durch die vorliegende Bauleitplanung konkretisiert werden, ermittelt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte beziehen sich jedoch auf die Potenzialfläche der Stadt Varel, so dass die angesprochene Thematik in Bezug auf die Bauleitplanung der Gemeinde Rastede außen vor bleibt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p> <p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die interkommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit den beiden Planungen die Bauleitplanungen zu den Windparkvorhaben im Stadtgebiet Varel gemeint sind, betrifft die Stellungnahme nicht die vorgelegten Planunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Varel sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie sowie der Bauleitplanung zur Windenergie im Bereich Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede wurde der zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen gültige Windenergieerlass durchgängig beachtet und angewendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf das Gemeindegebiet Rastede. Wie die Stadt Varel in ihrer Standortpotenzialstudie mit Kriterien, Abständen und einer Standortwahl umgeht, unterliegt der Abstimmung der Stadt Varel.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen standen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p> <p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p> <p>Hinweis der Gemeinde Rastede: In der Stellungnahme fehlten die Seiten 2, 4, 6 der Anlage. Die Stellungnahme wurde durch das betreuende Planungsbüro auf Wunsch der Gemeinde Rastede mit der Stellungnahme des Landkreises Friesland zu den Windparkplanungen der Stadt Varel für nördlich angrenzende Gebiete vervollständigt.</p> <p>Anlage, Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016:</p> <p><i>Mit Schreiben vom 08.03.2016 baten Sie um eine Stellungnahme bzgl. der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wapelniederung auf dem Gebiet der Stadt Varel vor dem Hintergrund einer Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) bzw. im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Grundlage meiner Stellungnahme sind die mündlichen Ausführungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach zur avifaunistischen Bedeutung des Gebietes (gemeinsame Besprechung am 16.11.2015</i></p>	<p>Der Hinweis kann auf die Ausführungen und Auswirkungen der Windparkplanung der Gemeinde Rastede im Bereich Wapeldorf-Heubült bezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Regenbrachvogel wird vorsorglich aufgrund einer unklaren Erkenntnislage von einer artenschutzrechtlich relevanten Störwirkung ausgegangen. Die genaue Abarbeitung des Tatbestandes sowie der Umgang damit erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind nicht Inhalt der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Verfahrensunterlagen der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Ergänzung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung um die Informationen zu den Kompensationsflächen und -maßnahmen, der Raumnutzungserfassung des Baumfalken, der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen sowie der zusätzlichen Erfassungen des Regenbrachvogels.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahmen erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>hier im Hause) sowie die von DIEKMANN & MOSEBACH (2016)¹ erarbeitete Synopsis zum Thema „Bedeutung als Vogellebensraum und Lösungsmöglichkeiten etwaiger naturschutzfachlicher Konflikte“.</i></p> <p><i>Andere Unterlagen, z. B. die avifaunistischen Fachbeiträge aus dem Raum (SINNING 2013², DIEKMANN & MOSEBACH 2014³, liegen mir nicht vor.</i></p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum</p> <p><i>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechen (NLT 2014⁴), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995⁵. Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen avifaunistischen Gutachten, die für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna herangezogen wurden vollständig den Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf des Bauleitplanverfahren im Bereich Wapeldorf-Heubült beigefügt waren. Da für den zweiten Verfahrensschritt eine zeitliche Trennung zwischen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, wird ein separater Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung erstellt. Dieser wird die vollständigen faunistischen Gutachten im Weiteren nicht enthalten, trotzdem er sich inhaltlich auf diese bezieht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Informationen stimmen mit den Angaben in den Verfahrensunterlagen überein. Die Abwägungen zu den hier aufgeführten Belangen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, da dort die vollständigen Unterlagen Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwies. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (2013⁶), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</i></p> <p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft</p> <p><i>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge									
<p>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuenwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014⁷). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</p> <table border="1" data-bbox="230 1023 1025 1230"> <thead> <tr> <th>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</th> <th>NLT-Papier</th> <th>LAG-VSW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Allgemein gilt, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA frei gehalten werden sollten (HÖTKER et al. 2004⁸, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa,</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis der dann festgesetzten Windenergieanlagenstandorte, -typen sowie -höhen überprüft werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingestuftten Vogelarten</p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015⁹). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p> <p>3. Betroffenheit des Regenbrachvogels</p> <p><i>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Aus Deutschland sind bislang keine an Windkraftanlagen verunglückte Regenbrachvögel gemeldet geworden, aus Frank-</i></p>	<p>ten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bspw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensible Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Seeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensible Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensible Art eingestuft bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wurde in den Unterlagen des Vorentwurfs das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgeaspekten herangezogen. Durch die zeitliche Trennung der Bauleitplanverfahren wird für die Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt, welcher diese Inhalte im Detail nicht enthält. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Entwurfsunterlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird sich für den Regenbrachvogel, wie in den Unterlagen zum Vorentwurf dargestellt, an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>reich liegen zwei Feststellungen vor (DÜRR 2015a¹⁰. Bzgl. des Meideverhaltens von Regenbrachvögeln gegenüber Windkraftanlagen liegt nur eine ältere Studie vor, deren Ergebnisse nicht auf heutige Anlagenhöhen übertragen werden kann. Bei einer 42 m hohen Windkraftanlage mieden die Vögel einen Radius von 100 m um die Anlage (zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016).</i></p> <p><i>Es erscheint in diesem Fall hilfreich, im Sinne eines Analogieschlusses alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b¹¹).</i></p> <p><i>Hieraus ergibt sich - wie beim Regenbrachvogel - zunächst unmittelbar keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität selbstredend das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006¹²) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006).</i></p> <p><i>Allerdings ist der Minimalabstand zur Bemessung der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Störreizen nur bedingt aussagekräftig. Vögel zeigen eine breite Amplitude von Meideverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppgröße etc. abhängig (Übersicht: KRÜGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird im Entwurf dargestellt, dass eine Beschädigung der Ruhestätte für diese Art aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden sämtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG für den Regenbrachvogel überprüft. Es erfolgt in den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Auswertung, Betrachtung und fachliche Auseinandersetzung der in der genannten Literatur Hoetker et. al (2006) aufgeführten Meideabstände.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausführlich dargelegt. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Windenergieanlagestandorte noch -typen oder -höhen festgesetzt werden, können konkrete Aussagen zu Abständen im Umweltbericht nicht getroffen werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich ist jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴, Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturoauswertung für rastende /durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktionsgaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p> <p><i>Wir empfehlen deswegen dringend, die Pläne der Windenergiewirtschaft in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte in Deutschland aufzugeben.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen</p> <p><i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird meinerseits nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</i></p> <p><i>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁶:</i></p> <p><i>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise</i></p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Da für den zweiten Verfahrensschritt eine zeitliche Trennung zwischen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, wird ein separater Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung erstellt. Dieser stellt das Beschädigungsverbot für die Ruhestätte fest. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Windenergieanlagestandorte noch –typen oder –höhen festgesetzt werden, kann eine detaillierte Abarbeitung der konkreten Auswirkungen noch nicht erfolgen. Eine umfassende Abwägung der hier vorgebrachten Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</i></p> <p><i>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</i></p> <p><i>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</i></p> <p><i>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p> <p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden,</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel-Eldorado“ entwickeln, die eine derart hohe Qualität besäßen und Attraktivität ausübten, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlten und diese somit davon profitierten. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</i></p> <p><i>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.) .</i></p> <p><i>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>5. Zusammenfassung</p> <p><i>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisiertes Raum - die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; In Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</i></p> <p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p> <p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahrscheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächenansatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tat-</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen aus naturschutzfachlicher Sicht weisen keine Konfliktlage auf, die einer Nutzung zwingend im Wege steht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Inhalten der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtlichen Bearbeitung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>sächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <hr/> <p>¹ DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Konzept zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und der Darstellung von Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Varel-Süd/Rastede-Nord. Stand: 07. März 2016. 29 S., Rastede.</p> <p>² SINNING, F. (2013): Brut und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark Herrenhausen. Unveröff. Gutachten i. A. der Gem. Rastede, Oldenburg.</p> <p>³ DIEKMANN & MOSEBACH (2014): Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel zum geplanten „Windpark Varel-Süd / Heubühl“, Stadt Varel/Gem. Rastede. Unveröff. Gutachten i. A. von InnoVent, Rastede.</p> <p>⁴ NLT, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 37 Seiten, Hannover.</p> <p>⁵ ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel <i>Numerius phaeopus</i>. In: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>⁶ KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 33: 70-87.</p> <p>⁷ LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <p>⁸ HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien. zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03. Michael-Otto-Institut im NABU, 75 Seiten. Bergenhusen.</p> <p>⁹ COMMONWEALTH OF AUSTRALIA (2015): EPBC Act Policy Statement 3.21 - Industry guidelines for avoiding, assessing and mitigating impacts on EPBC Act listed migratory shorebirds species. 23 Seiten. Department of the Environment.</p> <p>¹⁰ DÜRR, T. (2015a): Vogelverluste an Windenergieanlagen / bird fatalities at windturbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹¹ DÜRR, T. (2015b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹² HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Gutachten i. A. des LANUF Schleswig-Holstein. 40 Seiten. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen.</p> <p>¹³ Krüger, T. (2016): Der Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs.</p> <p>¹⁴ REES, E. (2012): Impacts of wind farms on swans and geese: a review. Wildfowl 62: 37-72.</p> <p>¹⁵ GOVE, B., R. H. W. LANGSTON, A. McCLUSKIE, J. D. PULLAN & I. SCRASE (2013): Wind farms and birds: an updated analysis of the effects of wind farms on birds, and best practice guidance on integrated planning and impact assessment. Report prepared by BirdLife International on behalf of the Bern Convention (T-PVS/Inf (2013) 15). 89 Seiten, Strasburg.</p> <p>¹⁶ Dies ergibt sich aus RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 – Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.</p>	<p>auf kollisionsgefährdete Arten. Eine ausführliche Darlegung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Rahmen des Entwurfes eine Darstellung der Konfliktlagen und ein Aufzeigen dazugehöriger Möglichkeiten des Umgangs damit auf nachgestellten ebenen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stadt Varel Windallee 4 26316 Varel</p>	
<p>Der Bebauungsplan Nr. 11 (sowie die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede) befinden sich unmittelbar an der Stadtgrenze zur Stadt Varel.</p> <p>Die Stadt Varel befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 219 B der Stadt Varel, der unmittelbar angrenzend ebenfalls Flächen für die Windenergienutzung ausweisen soll.</p> <p>Insofern besteht seitens der Stadt Varel Interesse an der Ausweisung eines interkommunalen Windparks in Rastede und Varel-</p> <p>Südlich des nördlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich das Flugfeld des Modellflugsport-Club Hahn. Durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes und der daraus resultierenden kollidierenden Raumwiderstände steht vermutlich die Aufstiegs Genehmigung für Modellflugzeuge in Frage.</p> <p>In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 219 B der Stadt Varel haben Sie bereits angeregt, eine interkommunale Lösung zusammen mit den Investoren zum Fortbestand des Modellflugsport-Clubs zu erarbeiten. Diesbezügliche Gespräche werden seitens der Stadt Varel befürwortet und sollten vor Rechtskraft der Planungen zu einem positiven Abschluss gebracht werden.</p> <p>Auf die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 12 und 13 (sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderungen) wird verzichtet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
<p>Als Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Flurstück 526/61 möchte ich anmerken, dass ich kein Einverständnis zu der geplanten Zuwegung zum Windpark erteilt habe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Hinweis mit Blick auf die verbindliche Bauleitplanung: Ein Einverständnis ist nicht erforderlich, da die Erschließung das genannte Flurstück nicht berührt, die Erschließung erfolgt über das Nachbargrundstück.</p>
Bürger 2:	
<p>Die o.g. Planungen mit Datum vom 25.07.2016 habe ich im Internetportal eingesehen und gelesen. Ich gebe hier nun schriftlich meine Bedenken zur Planung bekannt.</p> <p>Zur Standortverträglichkeit wird auf die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten verwiesen. Dabei soll die Vorbelastung des Raumes beachtet werden. Dies ist zu hinterfragen.</p> <p>Natürlich erwarte ich, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft wurden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger in unmittelbarer Nähe auftreten werden. Hierbei ist zu vermeiden, einfach nur das Argument anzuführen, dass bei einer Bebauung im Außenbereich nunmal ein höherer Lärmpegel zu akzeptieren ist. Auch wenn die in den Gutachten zugrunde gelegten Berechnungsverfahren, aufgrund unterschiedlicher Verfahren für Industrieanlagen, schlicht den Straßenverkehr auslassen, eher noch in der Argumentation anführen, dass der zusätzliche Lärm wegen der Vorbelastung der Bürger nicht ins Gewicht fällt, so ist es doch eine Mehrbelastung die die Grenzen des Erträglichen erreicht. Gegen Einflüsse des Infraschalls helfen auch keine dickeren Fenster.</p>	<p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass es keine Auswirkungen durch Lärm und Schatten geben wird, ist nicht zutreffend und wird so auch nicht dargestellt. Es wird durch gesetzliche Vorgaben aber sichergestellt, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch Schall und Schatten kommen wird.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch gehe ich davon aus, dass die militärischen temporären Tiefflugkorridore, sowie vorhandene NATO-Korridore, die nicht zwangsläufig in den normalen ICAO-Karten vermerkt sind und die hier bis auf Grund reichen, bei der Luftfahrttechnischen Prüfung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schallleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Bundeswehr wurde und wird im Rahmen der Bauleitplanung und anschließend im Rahmen der BImSch-Genehmigung beteiligt. Sollten die genannten Korridore betroffen sein, würde die Bundeswehr dies mitteilen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das damit verbundenen Landschaftserlebnis. Der Anblick der vertrauten Umgebung wird zerstört. Während man sich immer mit der "Parklandschaft Ammerland" schmückt, soll hier ein weiteres Stück Windpark-Landschaft geschaffen werden.</p> <p>Es findet aufgrund der Anlagengröße, zusätzlich zu den auf Friesländer Seite der Wapel geplanten Anlagen ein deutlich optischer Eingriff in die Parklandschaft Ammerland statt.</p> <p>Diese grüne Landschaft ist ein hohes Gut zur Regeneration der Menschen in dieser Umgebung, ein Ausgleich zu Eingriffen wie der nahegelegenen Autobahn.</p> <p>Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung im Bereich "Rastede Nord" wurde z.B. die alte Mühle in Heubült als Anziehungspunkt für Radtouristen identifiziert, deren Überbleibsel sich harmonisch in die Landschaft schmiegen. Auch dieser Anblick würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich deutlich verfälscht und stört das Landschaftserlebnis des im Norden nicht unerheblichen Tourismus.</p> <p>Ebenso sind die Auswirkungen auf die Flora und Fauna, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation, welche auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und festgesetzt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus dem Vorhandensein der Mühle und dem vorgesehenen Bau der Windenergieanlagen keine rechtlichen Diskrepanzen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und struktureich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind, ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Tiere, welche im Umfeld der geplanten WEA vorkommen, eine Verdrängungswirkung erfahren, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der ver-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Errichtung von Ausgleichsflächen wird überwiegend eine Verdrängung dieser Arten nicht verhindern können.</p> <p>Hier wurde während der Präsentation auf der Bauausschusssitzung der Eindruck vermittelt, dass hier noch die ausgiebige Prüfung durch den Landkreis bzw. die untere Naturschutzbehörde zu erfolgen hat. Als die Mehrheit des interessierten / betroffenen Bürger die Sitzung bereits verlassen hatte, wurde dann aber am Rande bemerkt, dass man sich diesbezüglich bereits im Vorfeld mit den Behörden geeinigt habe. Somit ist hier zu hinterfragen, ob die ausgiebige Prüfung noch erfolgen wird oder nur die bereits getroffenen Absprachen eingefordert werden. Dies sind die kleinen Randbedingungen, die bei den Bürgern schnell den Eindruck entstehen lassen: „Das ist doch eh schon alles beschlossene Sache!“ Hier kann ich nur eine sorgfältige Prüfung durch die untere UND obere Naturschutzbehörde einfordern.</p> <p>Durch die populationsreichen Jahrgänge 2014, 2015 und nicht zuletzt 2016 geben die Gutachten aus 2013 nur ein bedingt realitätsnahes Bild der tatsächlichen Vorkommen wieder. Auch die erneute Bestandsaufnahme aus</p>	<p>bindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Diese dienen nicht dazu, Verdrängungseffekte zu verhindern, sondern sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dazu da, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Im Rahmen der Bürgerinformation am 12.09.2016 zu der vorliegenden Planung wurde dargestellt, dass sowohl eine verbindliche Festlegung der Kompensationsflächen als auch eine Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in den Verfahrensunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt werden müssen. Diese Ausarbeitungen lagen den Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf noch nicht bei. Da nunmehr durch die zeitliche Trennung der Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht für die vorbereitende Bauleitplanung erstellt wird, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung lediglich das Kompensationserfordernis dargelegt. Konkrete Festsetzungen zu Kompensationsflächen werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht erfolgen. Eine Einigung mit der Behörde kann noch nicht stattgefunden haben, allenfalls über das weitere Vorgehen zur Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen und ggf. Anpassung, damit der Landkreis die Stellungnahme zum nächsten Verfahrensschritt innerhalb der Frist abgeben kann. Dies erfordert vom LK u. U. eine längere Prüfungsphase, daher wird auch vor der nächsten Auslegung schon mit der unteren Naturschutzbehörde der Kontakt gepflegt. Nach entsprechender Einarbeitung der noch fehlenden Informationen, welcher der Landkreis Ammerland ebenfalls in seiner Stellungnahme zu diesem Verfahrensschritt aufgelistet und nachgefordert hat, werden im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes die Unterlagen offiziell durch den Landkreis Ammerland im Rahmen der Beteiligung im Verfahren überprüft. Weiterführend wird angemerkt, dass die Informationen zu den Kompensationsflächen sowie zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen grundlegend für die Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung der geplanten WEA sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungs-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dem Jahr 2016 kann nur eine bruchstückhafte Momentaufnahme darstellen. Zwar erfüllt das Gutachten alle Auflagen die zur Erstellung erforderlich sind, ja, dies ist bereits ein beträchtlicher Aufwand, jedoch erhält bereits ein Fahrradfahrer, der in den Sommermonaten nachmittags in diesem Bereich unterwegs war ein ganz anderes Bild. Beispielsweise konnte man dieser Tage regelmäßig Weißstörche in deutlich zweistelligen Zahlen (20-30) in der Wapelniederung bei der Futtersuche im Bereich des Planungsvorhabens sichten. Auch der Seeadler ist (ein jüngeres und ein älteres Tier, erstaunlich wenn die Brut abgebrochen wurde) ist regelmäßig zu sehen, für den normalen Bürger aber nahezu unmöglich im Bild festzuhalten, für die Ornithologen wohl kaum leichter, im Begutachtungszeitraum den richtigen Ort zur richtigen Zeit einzunehmen. Es zeigt die Schwierigkeiten eines jeden Gutachtens, aber dafür riskieren, dass hier in naher Zukunft ein Seeadler durch die WEA geschlagen wird?</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapelniederung wird/wurde dieser Bereich ökologisch aufgewertet, soll die Artenvielfalt erhöht und die vorkommenden Arten stärken werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe dazu wirkt dem jedoch im höchsten Maße entgegen.</p> <p>Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem Bereich deutlich vom Grundwasser geprägten Erdreichs. Hier werden die Schichtungen durch die Gründung bis in 20 Meter Tiefe durchbrochen und nehmen erheblichen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt entlang der Wapel. Auch eine Sulfat-Anreicherung des Grundwassers infolge der Bodenarbeiten steht zu befürchten.</p> <p>Das Vereinsgelände des Modellflugsport-Club Hahn e.V. Wapeldorf befindet sich mit seinem Flugbereich in der dargestellten Windflächen. Gem. §16 LuftVO sind Baumaßnahmen im Bereich 500m um das Aufstiegs Gelände meldepflichtig. Bereits die Planungen auf Friesländer Seite stellen somit eine Bedrohung für die Fortführung des Flugbetriebs dar. Durch die geplanten</p>	<p>grundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungs-dichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Für ein regelmäßiges Vorkommen rastender Storchentrupps und regelmäßiger überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung detailliert beachtet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht ersichtlich, wie die Gründung (Tief- oder Flachgründung) hergestellt werden soll.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellflugclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird um ca. 200 nach Osten und ca. 100 m nach Süden verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ten Bauvorhaben, und insbesondere in Kombination mit den geplanten Anlagen auf Friesländer Seite, ist die Aufstiegserlaubnis und damit die Existenz dieses 1962 gegründeten Rasteder Traditionsvereins extrem gefährdet. Die im Verein betriebene Jugendarbeit kommt auch den Vareler und Rasteder Raum mit Firmen wie Premium Aerotec, Deharde aber auch Broetje Automation, die stets über Fachkräftemangel und fehlenden Nachwuchs klagen, zu Gute. Während der Bauausschusssitzung wurde durch Herrn Henkel zu Beginn der Sitzung verkündet, dass man quasi schon eine Lösung gefunden habe, so dass dieses Thema im Rahmen der Vorstellung gar nicht mehr weiter betrachtet wurde. Zwar haben sich Fraktionen und Verwaltung bei verschiedenen Gelegenheiten offiziell zu dem Modellflug-sportclub bekannt, aber bisher fehlen greifbare Resultate die dies untermauern und Verein Sicherheit geben. Es ist die Sorge nachvollziehbar, dass die Planung aufgrund der wirtschaftlichen Interessen und Rahmenbedingungen wie dem EEG mit großen Schritten vorangetrieben werden, während für den Modellflugverein noch keine annehmbare Lösung geschaffen wurde, so dass ggf. die Anlagen schon errichtet würden und dann der Flugbetrieb eingestellt werden müsste. Wäre dies erst einmal geschehen, stünde eine bedrohliche Eigendynamik der Ereignisse zu befürchten. Hier stehen über 50 Jahre Vereinsgeschichte, traditionell im Rasteder Norden verwurzelt, auf dem Spiel. Auch die „Rasteder Möwe“ ist nur als Abspaltung Wapeldorfer Vereins entstanden. Wie schnell wechselt ein langjähriges Vereinsmitglied den Fußballverein, weil der Sportplatz nicht mehr für die von ihm angestrebte Liga hinreichend ist? Wehret den Anfängen, bitte geben Sie Sicherheit, helfen Sie, damit wieder Ruhe einkehren kann!</p> <p>Während in Rasteder Unterlagen, wie der Potentialstudie vor wenigen Monaten noch der Eindruck vermittelt wurde, dass die angrenzenden Anlagen im Vareler Raum nur dann gebaut würden, wenn auch im Rasteder Raum errichtet werden, ist Varel bereits deutlich weiter in der Planung vorangeschritten.</p> <p>Hier entsteht der Eindruck, dass mit den Vareler Planungen Fakten geschaffen werden sollen, um mit dem Argument eines interkommunalen Windparks die Rasteder Planungen zu bestärken, während Herr Henkel auf der Bauausschusssitzung in Rastede vom 08.08.2016 noch die Aussage getroffen hat, dass eine Kommunikation bzgl. der aktuellen Bauleitplanung noch nicht als notwendig angesehen wurde.</p>	<p>so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen der Stadt Varel sind unabhängig von den Planungen der Gemeinde Rastede. Die Gemeinde Rastede kann sich im Rahmen der Bauleitplanung nur mit dem eigenen Gemeindegebiet befassen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beide Kommunen stehen schon länger bezüglich der Windparkplanungen im Austausch. Man hat sich darauf verständigt, dass jede Kommune im Rahmen der Planungshoheit die frühzeitige Beteiligung durchführt und man jeweils zu den Plänen der anderen Kommune Stellung nimmt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der Fortführung der Bearbeitung zur Planung zu prüfen und berücksichtigen.</p>	
<p>Bürger 3:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Es ist ja bekannt, dass sich auf Vareler Seite in Hohelucht ein Seeadlerhorst befindet.</p> <p>Das Seeadlerpaar hat Anfang des Jahres 2016 aus wohl nicht ganz genau bekannten Gründen ihre Brut verloren. Man vermutet u. a. dass die Jungen erfroren sein könnten. Beim Besuch der Wildtierauffangstation in Rastede wurde auf Fragen von uns die Vermutung aufgestellt, dass das Seeadlermännchen noch relativ jung sei und die Aufzucht der Brut auf Grund seiner Unerfahrenheit und fehlenden nötigen Reife nicht gut ausging.</p> <p>Man darf davon ausgehen das dieses Pärchen weitere Versuche starten wird.</p> <p>Unseres Wissens besteht für ein Adlerhorst Bestandsschutz von mehreren Jahren. Damit wäre eine Bebauung mit WEA um diesen Seeadlerhorst nicht angebracht.</p> <p>In den letzten Wochen ist das Seeadlerpärchen beim Überflug von Heubült und Wapeldorf mehrfach von Einwohnern dieser Dörfer gesehen worden.</p> <p>Das vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragte Beobachtungsteam war scheinbar immer dann auf Posten, wenn die Seeadler sich woanders aufgehalten haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort des Seeadlers wird in den Verfahrensunterlagen in Jaderberg verortet und auch so bezeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können von den Fachgutachtern mitgetragen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Vermutung, dass der Seeadlerhorst auch in 2017 wieder besetzt sein wird, hat der Landkreis Ammerland in seiner Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens eine Raumnutzungserfassungen in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses in Niedersachsen von 2016 in 2017 gefordert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee, der von den Investoren und nicht vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt worden ist, durchgeführt worden sind, sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgrund des Bestandsschutzes des Horstes und der Beobachtung der Seeadler in jüngster Zeit wäre eine Überprüfung dieser WEA Standorte vernünftig und sinnvoll.</p> <p>Durch übereiltes Handeln kann hier etwas zerstört werden, was unbedingt auch für unsere Nachkommen erhalten werden muss.</p>	<p>intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch zu den Erfassungszeiträumen, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsraster ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Plangebietes durch den Seeadler auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt, wie oben bereits beschrieben eine weitere Raumnutzungserfassung des Seeadlers in 2017.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 4:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Wir haben massive Bedenken gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in den Dörfern im Norden der Gemeinde Rastede.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen viele Argumente gegen WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet keine Verbesserung des Wohnumfeldes statt 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung ist nicht eine direkte Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Indirekt führt diese Energiewende folglich zur Verhinderung der weiteren Verschlechterung des Wohnumfeldes vieler Menschen in Deutschland.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Die Lebensbedingungen werden unattraktiver für die Bewohner - Der dörfliche Charakter wird nicht erhalten. Das Ortsbild wird nachhaltig negativ beeinflusst - WEA stellen keine traditionellen Werte da und sind auch keine typischen Elemente eines Dorfes - Das innerörtliche Gemeinschaftsleben wird nicht gestärkt, sondern spaltet sich in Befürworter und Gegner 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energiewende macht es erforderlich, dass in geeigneten Räumen Windkraftanlagen errichtet werden. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass dies immer zu (subjektiv empfundenen) Lasten Einzelner führen kann. Die Gemeinde gibt hier dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Energiewende allerdings den Vorrang vor Einzelinteressen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Wandel geht zwangsläufig auch mit einem veränderten Lebensumfeld einher wie z.B. auch nach der Industrialisierung) Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenen Verhalten gegenüberzutreten</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>- Die regionale Identität und die unverwechselbare Eigenart einer ländlichen Siedlung wird nicht gewahrt.</p> <p>Einige Entscheidungsträger sprechen sich für einen Mindestabstand von 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung aus. Wir können uns dem nur anschließen.</p> <p>Unsere ammerländische Parklandschaft weiter mit WEA zu verschandeln ist für uns nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Der nördliche Teil der Gemeinde ist als Ausflugsziel besonders für den immer stärker werdenden Fahrradtourismus auch Dank der gut ausgebauten Infrastruktur sehr beliebt und wird auch in Zukunft ein bedeutender Faktor mit Steigerung sein.</p>	<p>und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windparkplanungen widersprechen der Identität und Eigenart nicht grundsätzlich. Der vorgenommene Eingriff wird bewertet und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung (in gesteuerten Maßen) stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder, und damit auch der Eigenart einer ländlichen Siedlung, nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob Windkraftanlagen die Landschaft verschandeln, oder nicht, ist eine rein subjektive Ansicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus ist folgendes anzuführen. Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus - Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Ausbleiben von Urlaubern</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weitere negative Begleiterscheinungen wie Schattenwurf, Lärmzunahme und Infraschall (Niederfrequenter Schall) von WEA sind in letzter Zeit häufig thematisiert worden und stellen gravierende nachweisbare Belastungen dar.</p>	<p>nicht zu erkennen ist. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften. Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Laut unserem Kenntnisstand wird in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften empfohlen schwangere Frauen nicht niederfrequentem Schall auszusetzen, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Allein das macht uns schon sehr nachdenklich.</p>	<p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Die genannte Richtlinie hat nichts mit der Planung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu tun. Ziel dieser Richtlinie ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Es ist allerdings bekannt und unbestritten, dass Infraschall gesundheitliche Schäden auswirken kann. Dies betrifft aber nicht den Infraschall, der von Windkraftanlagen ausgeht, diese Schallpegel sind zu gering, als dass sie schädliche Folgen haben könnten.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten Sie unsere Bedenken in Ihren Überlegungen mit einzubeziehen und wünschen uns, dass dieser Windwahnsinn zu Gunsten weniger und zu Lasten vieler nicht in dieser Art und Weise weitergeführt wird und unsere Gemeinde ein Zeichen setzt.</p>	<p><i>keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht die Energiewende als Chance für viele, insbesondere für kommende Generationen.</p>
<p>Bürger 5:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit dem Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Ich wohne im Ortsteil Heubült in Rastede und befinde mich mit meiner selbst genutzten Immobilie in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauvorhaben. Neben der optischen und akustischen Beeinträchtigung durch die Windparks möchte ich vor allem auf die Wertminderung meiner Immobilie, bzw. der Immobilien der anderen Anwohner hinweisen, die von Seiten der Gemeinde Rastede bzw. der Investoren billigend in Kauf genommen wird sofern der Bau der Windparks tatsächlich stattfinden sollte. Eine Entschädigung der betroffenen Anwohner diesbezüglich ist meines Wissens nach nicht geplant.</p>	<p>Optische Wirkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer optischen Bedrängung, die sich aus der Höhe der Windenergieanlage im Zusammenhang mit der Entfernung zur angesprochenen Nutzung ergibt, ist im Regelfall nicht auszugehen. Gemäß gängiger Rechtsprechung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (hier 150 m), beträgt. Da im Rahmen der Potenzialflächensuche ein Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu Wohngebieten (zu reinen Wohngebieten gem. BauNVO 850 m) eingehalten wurde, wird dieser Abstand für alle Wohngebäude im Umfeld des geplanten Windparks überschritten. Die Wohnhäuser befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich und müssen grundsätzlich mit Errichtung privilegierter Vorhaben in diesem Bereich und ihren optischen Auswirkungen rechnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Schall In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.</p>


Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zusammengefasst bin ich gegen den Bau der Windkraftparks in Wapeldorf/Heubült in der jetzigen Form, am jetzigen Standort und bitte um erneute Prüfung der Sinnhaftigkeit des Baus dieser Parks für die Rasteder Bürger bzw. direkten Anwohner oder aber mindestens um Kompromissbereitschaft was den Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern, die Anzahl und die Höhe der Windkraftanlagen angeht.</p>	<p>Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie hat sich die Gemeinde Rastede bereits zu einem Kompromiss entschieden. Die Anlagenhöhe wurde auf 150 m begrenzt und die Abstände zu Wohngebäude sind erhöht, im Vergleich zu dem, was gesetzlich erforderlich wäre. Dies alles wurde durch die Gemeinde unter anderem zum Schutz Einwohner der Gemeinde und zum Schutz des Landschaftsbildes gemacht.</p>
<p>Bürger 6:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit dem Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich wohne im Ortsteil Heubült in Rastede und befinde mich damit in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauvorhaben. Neben der optischen und akustischen Beeinträchtigung durch die Windparks möchte ich vor allem auf den permanenten Infraschall aufmerksam machen. Dieser liegt zwar unter der hörbaren Grenze von 20 Dezibel, stellt aber wie mittlerweile wissenschaftlich belegt werden konnte eine permanente Gefährdung für den Menschen dar. Vor allem dann, wenn sich die Windkraftparks in unmittelbarer Nähe zum dauerhaft genutzten Wohnort befinden. Um eine Gefährdung der Gesundheit der direkten Anwohner zu vermeiden ist der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern meines Erachtens nach zu gering.</p>	<p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayerischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Außerdem wird die Umgebung von vielen, teilweise seltenen Tierarten bewohnt, deren Lebensraum durch den Bau der Windkraftanlage massiv beeinflusst, wenn nicht sogar unbrauchbar wird.</p> <p>Zusammengefasst bin ich gegen den Bau der Windkraftparks in Wapeldorf/Heubült in der jetzigen Form, am jetzigen Standort und bitte um erneute Prüfung der Sinnhaftigkeit des Baus dieser Parks für die Rasteder Bürger bzw. direkten Anwohner oder aber mindestens um Kompromissbereitschaft was den Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern, die Anzahl und die Höhe der Windkraftanlagen angeht.</p>	<p>Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden in den Verfahrensunterlagen dargestellt und bewertet. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Festsetzung zu Kompensationsflächen sowie Darlegungen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie hat sich die Gemeinde Rastede bereits zu einem Kompromiss entschieden. Die Anlagenhöhe wurde auf 150 m begrenzt und die Abstände zu Wohngebäude sind erhöht, im Vergleich zu dem, was gesetzlich erforderlich wäre. Dies alles wurde durch die Gemeinde unter anderem zum Schutz Einwohner der Gemeinde und zum Schutz des Landschaftsbildes gemacht.</p>
Bürger 7:	
<p>Die Windkraftanlagen im Bereich Liethe haben eine Nennleistung von 0,9MW was einer Effektivleistung von 180 KWH entspricht. Sehr wenig Strom für das Ausmaß an Umwelt- und Menschbelastung.</p> <p>Das LROP gibt ganz klar vor, das Repowering einem Neubau vorzuziehen ist. Welchen Grund hat die Gemeinde, dieser Richtlinie nicht zu folgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung geht es nicht um den Standort Liethe (Lehmden). Die Gemeinde Rastede beabsichtigt allerdings, für den Standort Liethe eine Repowering und eine Erweiterung planungsrechtlich vorzubereiten und somit die Voraussetzungen zu schaffen, alte Anlagen gegen neue, effizientere Anlagen auszutauschen. Die Gemeinde verfolgt die Strategie ein Repowering zu ermöglichen, möchte aber gleichzeitig weitere Flächen für die Windkraftnutzung und somit für die Energiewende zur Verfügung stellen.</p> <p>Der bestehende Windpark Liethe hat eine Fläche von ca. 27 ha. Das entspricht ca. 0,2 % der Gemeindefläche und ca. 1 % der Flächen, die nach Abzug der harten Ausschlussflächen gem. Studie übrig bleiben, wobei Wald dabei nicht als harte Ausschlussfläche berücksichtigt ist. Der Flächenanteil des Windparks wäre bei Berücksichtigung von Wald also unter 1 %.</p> <p>Im Windenergieerlass heißt es hierzu: <i>"Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel</p> <p>Im Bereich der WEA SO in Wapeldorf Heubült befindet sich meines Wissens und durch Bestätigung von Bürgern (Namen werden der Gemeinde gerne vertraulich übermittelt), die hier aufgewachsen sind, eine kleinere Mülldeponie in unmittelbarer Nähe vor der SO WEA3.</p> <p>Der genaue Standort sollte dem Landbesitzer bekannt sein. Es wird von 100 m vor oder hinter der WEA 3 SO ausgegangen.</p> <p>Grundsätzlich sehe ich keine Gefahr, da die Grundwasserverschmutzung im Laufe der Jahre sicherlich einen Minimalwert erreicht. Da zum Zeitpunkt</p>	<p><i>Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.</i>" Die Potenzialfläche gem. Windenergieerlass definiert sich als Planungsraum (Gemeindegebiet) abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und <u>Waldflächen</u> sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Potenzialflächen 1-4 (ohne Ipwegermoor) und der vorhandene Windpark in Liethe erreichen einen Anteil von 4,8 % der Potenzialflächen gem. Windenergieerlass (Flächen nach Abzug von harten Ausschlussflächen, FFH-Gebieten und Wald). Somit bleibt die Gemeinde unter dem Orientierungswert für die Kommunen des Windenergieerlasses (7,35 %) zurück. Vor dem Hintergrund, dass Windenergie im Außenbereich gem. Baugesetzbuch privilegiert ist und durch die FNP-Änderung mit Ausschlusswirkung für WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparkflächen im Grunde Baurechte beschnitten werden, wurde in den vergangenen Jahren gerichtlich bereits ausgeurteilt, dass es erforderlich ist, der Windenergie im Gemeindegebiet dennoch substantiell Raum einzuräumen. Daher wäre eine einfache Weigerung zur Ausweisung von weiteren geeigneten Windparkflächen bei Vorliegen entsprechender Anträge durchaus rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>der Befüllung (vormals Sand / Kiesabbau) Umweltaspekte nicht berücksichtigt wurden, fällt diese Müllkippe sicherlich unter den Aspekt „War damals so“ und bedarf ohne WEA keiner weiteren Nachforschungen.</p> <p>Werden jedoch in unmittelbarer Nähe Fundamente einer Windkraftanlage gebaut, durchdringen diese mehrere Erdschichten. Die wasserführende Schichten dieser Gegend werden stark von den Sedimentablagerungen früherer Überschwemmungen bestimmt. Diese Schichten werden durch die Fundamente der WEA betroffen, und die notwendigen Grundwasserabsenkungen beeinflussen den Wasserhaushalt ebenso. Eine Veränderung der Wasserflüsse könnte die Deponie durchaus von neuem durchfließen.</p> <p>Die Befürchtung der Grundwasserverschmutzung durch Altlasten in dem Gebiet der WEA 3 SO ist also nicht von der Hand zu weisen. Ich bitte die Gemeinde daher, den Sachverhalt zu klären und entsprechende Maßnahmen in die Planentwicklung einfließen zu lassen.</p>	<p>Laut Aussagen des Vorhabenträgers, der sich mit den Landeigentümern ausgetauscht hat, liegen den Landeigentümern keinerlei Hinweise auf Müllkippen im Umfeld des Plangebietes vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Deponie vorhanden sein, was aufgrund der Aussagen der Landeigentümer nicht wahrscheinlich ist und sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde gibt es keinerlei Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Deponie. Den Flächeneigentümern sind hierzu keinerlei Details bekannt. Die in der Stellungnahme dargestellten Verdachtsflächen sind so vage, dass eine Detailuntersuchung auf dieser Basis nicht zielführend wäre.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	
<p>Bürger 8:</p>	
<p>In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4</p> <p>Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“) ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.</p> <p>Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet „fünf Potenzialräume“ aufweise, „die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen“. Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, „nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln“ (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene „Potenzialfläche 3“ soll gemäß dem vorliegenden Entwurf aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flächennutzungsplanänderung lediglich:</p> <p>„Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potenzialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potenzialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen“ (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).</p> <p>Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die Konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtlichen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die „Darstellung“ des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem „Antrag“ abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.), weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, „über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.</p> <p>Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) er-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potenzialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird mit Anpassung der Flächennutzungsplangeltungsbereiche gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>folgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den „Vorhabenträger“ bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche „die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen“ plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p> <p>Der „Vorhabenträger“ wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ mehrfach erwähnt, aber an keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.</p> <p>Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte „Vorhabenträger“ ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens „bereit und in der Lage ist“ (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetreffenden Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtver-</p>	<p>Die Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden in der Abwägung zu dem Planverfahren behandelt und nicht in diesem Planverfahren.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>träge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetroffenen Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten „Vorhabenträger“ verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.</p> <p>Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.</p> <p>3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p> <p>4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem „Vorhabenträger“ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.</p> <p>5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten „Investors“, sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 9:	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch. Wir beantragen, ein unabhängiges Gutachten neu erstellen zu lassen.</p> <p>Auch das avifaunistische Gutachten ziehen wir in Zweifel. Auch hier fordern wir ein unabhängiges Gutachten.</p> <p>Wer garantiert uns, dass Infraschall, der von den Windenergieanlagen erzeugt wird, uns nicht krank macht?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Bedrängungswirkung der Anlagen ist zu hoch und nicht genügend für uns beachtet worden.</p> <p>Wer kontrolliert die Abschaltungen bei Schattenwurf? Schattenwurf hat auch eine krankmachende Wirkung. Dies ist nicht ausreichend bedacht worden.</p>	<p><i>keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i>" Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Optisch bedrängende Wirkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer optischen Bedrängung, die sich aus der Höhe der Windenergieanlage im Zusammenhang mit der Entfernung zur angesprochenen Nutzung ergibt, ist im Regelfall nicht auszugehen. Gemäß gängiger Rechtsprechung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (hier 150 m), beträgt. Da im Rahmen der Potenzialflächensuche ein Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu Wohngebieten (zu reinen Wohngebieten gem. BauNVO 850 m) eingehalten wurde, wird dieser Abstand für alle Wohngebäude im Umfeld des geplanten Windparks überschritten. Die Wohnhäuser befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich und müssen grundsätzlich mit Errichtung privilegierter Vorhaben in diesem Bereich und ihren optischen Auswirkungen rechnen.</p> <p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Warum entscheidet sich die Gemeinde nicht dafür den Abstand zu Wohngebäuden auf 1000 m zu erhöhen? Sie haben ja die Höhe der Anlagen schon bestimmen können, warum nicht auch den Abstand?</p>	<p>Für die Einhaltung der Richtwerte bzgl. Schall und Schattenwurf ist der Verursacher zuständig. Hierzu stehen ihm technische Möglichkeiten sowohl zur Betriebsüberwachung als auch Dokumentation des Betriebes der WEA zur Verfügung. Nähere Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung von Lärmrichtwerten und Schattenwurfzeiten sind Bestandteil von Genehmigungsaufgaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Landkreis ist die zuständige Genehmigungs- und Immissionsschutzbehörde. I.d.R. gehört es zu den Genehmigungsaufgaben, dass Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb unter Einhaltung aller Auflagen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf unmittelbar nach Inbetriebnahme des Parks nachweisen müssen. Die WEA lassen sich zudem automatisch nach entsprechender Programmierung und unter Berücksichtigung von Wetter, Zeit und Sonneneinstrahlung etc. durch den Einsatz verknüpfter Messgeräte (Temperatur, Windgeschwindigkeit, Regen etc.) betreiben. Die Daten (Betriebszeiten, Leistung, Drehgeschwindigkeiten, Wetterdaten, Uhrzeiten etc.) werden bei modernen Anlagen heute i.d.R. aufgezeichnet, so dass der Betreiber auch im Nachhinein den Betrieb einer WEA nachvollziehen und belegen kann.</p> <p>Sollten die auftretenden Schalleistungspegel durch den betroffenen Anwohner angezweifelt werden, ist eine Nachmessung durch das Gewerbeaufsichtsamt erforderlich. Der Betroffene Anwohner kann sich im Verdachtsfall an die Immissionsschutzbehörde wenden, die sich eine Nachmessung auf Kosten der Betreiber in der Genehmigung i.d.R. vorbehält. Eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Schallrichtwerten und Schattenwurfzeiten darüber hinaus erfolgt durch die Gemeinde nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Welche Katastrophenschutzmassnahmen werden ergriffen?</p> <p>Was passiert bei z.B. Feuer?</p> <p>Und was passiert im Winter mit dem Eisschlag?</p> <p>Wer stellt die Anlagen dann aus? Wer ist dafür zuständig?</p>	<p>Besondere Katastrophenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung aller aktuell gültigen technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, Gründung und Bau überprüft. Diese ist Aufgabe des Landkreises als Genehmigungsbehörde.</p> <p>Im Falle eines Brandes wird eine Anlage kontrolliert abgebrannt. Das bedeutet, dass die Feuerwehr vor Ort ist und das Geschehen überwacht. Ein Ausbreiten des Feuers soll auf diese Weise verhindert werden.</p> <p>Gemäß der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales (2005) wird bezüglich der Eiswaufproblematik ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden gefordert.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden, sofern Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen dies erforderlich machen, des mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer gleicht uns den Wertverlust unseres Hofes aus?</p>	<p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer haftet für Schäden an unseren Gebäuden, die während und nach der Bauphase entstehen können? Wer begutachtet dafür die Gebäude?</p> <p>Was passiert bei der Grundwasserabsenkung?</p> <p>Wer kontrolliert die Auswirkungen?</p> <p>Sind die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser genügend berücksichtigt worden?</p> <p>Der Bau der Windenergieanlagen verursacht Lärm. Wer schützt uns davor?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren. Privateigentümer müssen sich bezüglich eines Beweissicherungsverfahrens direkt mit dem Investor in Verbindung setzen.</p> <p>Bei der Grundwasserabsenkung erfolgt durch entsprechenden Pumpeneinsatz die Absenkung des derzeitigen Grundwasserspiegels zur Trockenhaltung der Baugrube während der Bauphase. Für die Beurteilung der Wirkradien der Absenkung werden Untersuchungen zum Ausmass des entstehenden Absenktrichters inklusive von Pegeleinrichtungen und -beprobungen durchgeführt. Nach Abschalten der Pumpen steigt das Grundwasser wieder auf den natürlichen Wasserstand an.</p> <p>Die Kontrolle der Auswirkungen auf das Grundwasser kann über Nebenbestimmungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Dies kann die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland, selber oder ein unabhängiges Gutachterbüro sein.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser werden im Zuge der weiterführenden Untersuchungen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Vorderweg ist nur für eine Last von 5t ausgelegt. Ist dies hinreichend beachtet worden?</p> <p>Warum halten Sie sich nicht an die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes?</p> <p>Durch die Planungen für den Windpark wird die Dorfgemeinschaft stark gespalten. Nachbarn reden nicht mehr miteinander oder streiten.</p> <p>Wir bitten um persönliche Antworten.</p>	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede kann in der vorliegenden Planung keinen Widerspruch zum LROP erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenen Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
<p>Bürger 10:</p>	
<p>Ich als aktives Mitglied des MFSC-Hahn-Wapeldorf äußere mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planungsentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise sollten bitte bei der Planungsentwicklung Beachtung finden:</p> <p>Meiner Meinung nach muss besonders auf die ohnehin schon gebeutelte Natur Rücksicht genommen werden. In der Informationsveranstaltung in Varel für den Windpark Varel- Süd wurde gesagt, dass dem an der Wapel nachgewiesenen Regenbrachvogel eine Ersatzfläche angeboten wird, wo sich diese Art niederlassen kann. Wie soll das gehen? So ein Vogel läßt sich wohl kaum sagen wo er sich ausruhen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Stellung einer Ersatzfläche für den Regenbrachvogel im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist eine Umnutzung und Umstrukturierung von Grünlandflächen vorgesehen. Vögel in den Zugzeiten sind in der Lage sich geänderten Bedingungen sehr schnell und effektiv anzupassen und so Räume anzunehmen, welche vorher für sie unattraktiv in Bezug auf</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Außerdem sehe ich weitere Vogelarten wie Weißstorch, Bussard, und Austernfischer die ich selbst vom Platz aus immer wieder beobachten kann durch die extrem hohen Windradgeschwindigkeiten stark gefährdet.</p> <p>Abschließend hoffe auch ich, dass in dieser Sache endlich einmal für die Interessen von vielen Bürgern und der Umwelt und nicht für das rein wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Investors entschieden wird.</p>	<p>das Nahrungsangebot waren. Überwachungen von Kompensationsflächen aus dem Landkreis Leer haben gezeigt, dass sich bei einer entsprechenden Attraktivitätssteigerung von Flächen durch bspw. bauliche Maßnahmen wie die Anlage von Senken oder aber die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität sehr schnell Vogelarten auf den Flächen aufhalten, die vorher in dem Raum nicht vorkamen. Da die Kompensationsflächen sowie die dazugehörigen Maßnahmen mit dem Gutachterbüro Handke ausgearbeitet worden sind, welcher über den Regenbrachvogel in 2016 umfangreiche Informationen zur Raumverteilung, Auftreten und Flächenpräferenzen gesammelt hat, wird ein Erfolg gesehen. Sollten sich die Vögel nicht von den Windenergieanlagen stören lassen und die Flächen an der Wapel auch weiterhin frequentieren, so ist die vorsorglich angenommene Störwirkung nicht gegeben und die artenschutzrechtliche Ausnahme sowie die damit verbundene Bereitstellung der Ersatzfläche hinfällig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Raumnutzungserfassung in 2016, welche die Beanspruchung des Planungsraumes durch kollisionsgefährdete Arten darstellt Diese Ergebnisse werden bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Beeinträchtigung einiger weniger nicht ganz verhindern lassen, was den Bürgern ungerecht erscheinen kann.</p> <p>Jedoch ist es planungs- und verwaltungsrechtlich nicht möglich, einem gemäß der Rechtsprechung berechtigten Anliegen eines Investors von Vornherein ablehnend gegenüberzustehen, ohne sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Wer der Investor ist und woher er kommt ist kein städtebaulicher Grund zur Begründung, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten oder es abzulehnen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 11:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 haben wir gelesen. Dabei sind uns folgende Hinweise, bzw. Fragen aufgefallen:</p> <p>Die für die Antragstellung verwandten Aufnahmen und Zeichnungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Werden Sie aktuelle Aufzeichnungen und Aufnahmen bei allen für die Entscheidung mitwirkenden Behörden und Organisationen, sowie Beteiligten nachreichen?</p> <p>Das Schallgutachten ist wissenschaftlich falsch. Werden Sie ein wissenschaftlich- korrektes, neutrales Schallgutachten von einem unabhängigen, nicht in den Diensten des Investors stehenden, Gutachter erstellen lassen?</p> <p>Eine Ausgleichsfläche für den Regenbrachvogel ist durch die geplante Autobahn nicht realisierbar. Wo und wie wollen Sie diese doch artenschutzverträglich realisieren?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Die im ersten Verfahrensschritt den Unterlagen beigefügten Gutachten und Untersuchungen der Brut- und Gastvögel stammen aus dem Jahr 2013 und wurden nach den auch heute noch geltenden methodischen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Seit Februar 2016 ist gemäß Windenergieerlass Niedersachsen bei der Brutvogelkartierung zusätzlich eine Raumnutzungsuntersuchung für Groß- und Greifvögel durchzuführen. Diese Untersuchung wurde daher während der Brutzeit 2016 ergänzend durchgeführt. Gemäß dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Anlage 2 des Windenergieerlasses) dürfen die Untersuchungsergebnisse zur Fauna nicht älter als sieben Jahre sein und sollten optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist daher entbehrlich, da die vorliegenden Gutachten ausreichend aktuell sind.</p> <p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringener Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Im Rahmen des Umweltberichtes für die Flächennutzungsplanänderung werden im Weiteren – der Ebene des Detaillierungsgrades entsprechend – keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Eine Festsetzung von Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die stattgefundene Datenerhebung der Seeadlerdaten, bzw. die Verifizierung des verstorbenen Nachwuchses auf dem Seeadlerhorst mittels Drohnen des Investors (lt. Eigener Aussage) verstößt gegebenenfalls gegen das Artenschutzgesetz, könnte somit rechtswidrig sein und damit nicht verwertbar sein.</p> <p>Wie haben Sie konkret die Daten über die Seeadler gesammelt?</p> <p>Wieso arbeitet das Kartierungsbüro bez. Registrierung der Tierbestände, etc. laut eigener Aussage FÜR den Investor? Wie können Sie hier absolute Neutralität zu Gunsten aller Beteiligten gewährleisten?</p> <p>Lt. Aussage des Planungsbüros gab es mehrere Anfragen, bevor die Gemeinde sich zur Durchführung einer Windpotentialstudie entschlossen hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenerhebung im Rahmen der Raumnutzungserfassung zum Seeadler verstieß zu keinem Zeitpunkt gegen geltendes Recht. Die Beobachtungspunkte sowie das Verhalten der Gutachter vor Ort waren so ein- und ausgerichtet, dass keine Störungen aus das Brutpaar verursacht wurden. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor. Die Datenerhebung fand in Rücksprache mit dem Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch statt und sind in Art und Umfang ausreichend und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, so dass sie verwendet werden können.</p> <p>Die Methodik der Raumnutzungserfassung zum Seeadler ist dem den Unterlagen beigegeführten Gutachten des Büros Handke zu den Seeadleruntersuchungen zu entnehmen und wurde in Anlehnung an die Vorgaben zur Raumnutzungserfassung des Windenergieerlasses in Abstimmung mit den beteiligten Landkreisen erarbeitet. Auf Grund der ausführlichen Beschreibung in diesem Bericht wird auf eine Methodikbeschreibung an dieser Stelle verzichtet. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung. Durch die zeitliche Trennung der Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung lediglich eine zusammenfassende Darlegung zu Vorkommen von Arten im Raum.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurück gewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Wie bekannt ist, wurde durch den Landkreis Ammerland eine kreisweite Studie zur Ermittlung von Windparkstandorten durchgeführt. Im Anschluss</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ihrer Aussage nach haben Sie zuerst die Studie veranlasst und erst daraufhin wurden mögliche Investoren aktiv. Was stimmt denn nun, wie war die Chronologie?</p> <p>Wir bitten Sie, uns schriftlich auf unsere Fragen und Hinweise zu antworten und diese bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p>	<p>hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen, für das Gemeindegebiet eine detailliertere Untersuchung/Studie durchzuführen. Bereits auf Basis der kreisweiten Studie haben Investoren Faunakartierung von potenziellen Räumen auf eigenes Risiko durchgeführt, ohne zu wissen, ob die zuständige Gemeinde tatsächlich ein Bauleitplanverfahren einleiten wird. Nachdem die Studie der Gemeinde Rastede politisch verabschiedet wurde, haben unterschiedliche Investoren Interesse bekundet, an bestimmten Standorten Windparks zu errichten.</p>
<p>Bürger 12:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. I BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist nicht von einem unabhängigen Gutachter erstellt worden, daher ziehe ich das Gutachten in Zweifel. Ich bitte um ein unabhängiges Schallgutachten.</p> <p>Die Auswirkungen des Infraschalles werden, von Ihnen, als nicht gesundheitlich gefährdend eingestuft. Dem widerspreche ich. Das Bundesumweltamt hat einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studien zu Infraschall und tieffrequenten Tönen festgestellt. Warum wird das nicht beachtet?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zum verbindlichen Bebauungsplan wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem erge-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zum Schutz der Bevölkerung seien nur Anlagen bis 150 m geplant. Warum werden dann nicht auch größere Abstände zu Wohnbebauungen vorgegeben?</p> <p>Wir leben in einem Vorranggebiet Wasser.</p>	<p><i>ben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit uner dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte (und muss) der Windkraft substanziiell Raume einräumen. Dies ist nur dann möglich, wenn man eine gewisse Flächengröße im Gemeindegebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Über die Potenzialstudie wurden Flächen für die Windkraft identifiziert, welche nun durch vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen einer Windkraftnutzung zugeführt werden sollen, Größere Abstände zu Wohngebäuden hätten dazu geführt, dass der Anteil der Potenzialflächen bezogen auf die Gemeindefläche zu klein gewesen wäre</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Flächen des Windparks Wapeldorf-Heubült befinden sich nicht in einem Vorranggebiet Wasser. Die Quelle für diese Behauptung ist der Gemeinde nicht bekannt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wie wirken sich die Bauarbeiten auf das Grund- und Trinkwasser aus?</p> <p>Was ist mit dem Oberflächenwasser? Es sollen Gräben verrohrt werden. Wer garantiert mir, dass das Oberflächenwasser noch ordnungsgemäß abläuft? Und wer kontrolliert das? Wie sind die Auswirkungen, dann auf die nicht verrohrten Gräben? Und auf die Pflanzen, die dort wachsen?</p> <p>In der Dorfentwicklung wurde das Thema Wallhecken bearbeitet. Jetzt soll ein Versorgungsweg direkt neben einer Wallhecke angelegt werden. Das widerspricht dem Dorfentwicklungsprogramm. Auch wenn die gültigen Abstände eingehalten werden. Die Tiere die in den Wallhecken leben werden alleine durch die Bauarbeiten schon gestört.</p> <p>Der Seeadler ist nur bis Ende Juni beobachtet worden. Warum?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet. Da sich keine Gebiete zur Trinkwassergewinnung im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes befinden, sind keine Auswirkungen absehbar. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Varel befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.300 m.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge notwendiger Grabenverrohrungen sind vor Umsetzung wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind u. a. Nachweise zu erbringen, dass die geplante Verrohrung einen ordnungsgemäßen Ablauf des Wassers bedingt. Ggf. werden über Nebenbestimmungen Kontrollmöglichkeiten verankert. Dies obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde. Auswirkungen auf nicht verrohrte Gräben sowie auf Pflanzen ergeben sich bei einer teilweisen Verrohrung nicht.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da die konkrete Erschließung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Es erfolgte der Abbruch der Beobachtungen zum Seeadler Anfang Mai, da das Paar die Brut aufgegeben hatte und sich demzufolge nicht mehr so verhielt wie bei einer notwendigen Jungenaufzucht und -fütterungszeit. Weiterführende Informationen bei Verlängerung der Beobachtungszeit zu dem Verhalten des Seeadlers nach dem Zeitpunkt Ende Juni waren nicht zu erwarten, so dass in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise die Beobachtungen zum Seeadler aufgegeben wurden. Die Beobachtungspunkte wurden beibehalten, um die Raumnutzungserfassungen der Greif- und Großvögel zu Ende zu führen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich zweifele auch die Greif-und Seeadlerkartierung an. Das Büro Handke ist nicht unabhängig.</p> <p>Wo sind die Quartiere der Fledermäuse? Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Warum warten Sie die Ergebnisse nicht erst ab?</p> <p>Die Schleiereule ist nur mit einem Nest angegeben. Die Zahl stimmt nicht.</p> <p>Wie kommen Sie auf den Analogieschluss Großer Brachvogel- Regenbrachvogel</p>	<p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurück gewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet.</p> <p>Quartiere von Fledermäusen wurden bei den Erfassungen in 2013 im gesamten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für den südlichen Teilbereich wurden die Erfassungen im Oktober 2016 abgeschlossen. Balzquartiere konnten in Bereichen des Vorder- und Barkenweges sowie der L825 festgestellt werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsfassung dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule wurde in den Brutvogelerfassungen in 2013 mit lediglich einem Brutpaar westlich der Autobahn an einer Hofstelle festgestellt. Weitere Brutvorkommen sind nicht bekannt. Sollte Kenntnis über ein weiteres Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen übermittelt und ggf. im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule wurde dabei nicht bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Art den Raum nicht zu nutzen scheint. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare der Schleiereule in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Regenbrachvogel kommt in Zugzeiten vergesellschaftet mit Trupps vom Großen Brachvogel vor. Es ist daher fachgutachterlich naheliegend, dass die Arten dieselben Raumansprüche und damit auch ähnliche Empfindlichkeiten aufweisen. Die Staatliche Vogelschutzwarte sieht es als nachvollziehbar an, dass der Regenbrachvogel im Hinblick auf seine Störsensibilität gegenüber Windkraftanlagen mit dem Großen Brachvogel verglichen werden kann.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten da nicht lieber eigene Studien zu gemacht werden? Warum warten Sie solche nicht erst ab?</p> <p>Auch die Untersuchungen zum Baumfalken sind noch nicht abgeschlossen. Warum warten Sie diese nicht erst ab, bevor weitere Planungen gemacht werden?</p> <p>Der Stand der Brutvögel ist von 2010 mit Ergänzung 2013. Warum werden keine neuen Untersuchungen durchgeführt?</p> <p>Das gleiche gilt für die Gastvögel? Stand 2013/2014!</p> <p>In der Karte 16 ist das Bäkengebiet als geschützter Landschaftsbestandteil gekennzeichnet. Wird darauf Rücksicht genommen?</p>	<p>Ergänzend zu den bisher vorgelegten Unterlagen wurden Erfassungen zu ziehenden Regenbrachvögeln im Jahr 2016 durchgeführt, um die Erkenntnisse zu dieser Art in Bezug auf Verhalten und Flächenpräferenzen zu erweitern. Dieses Gutachten wird den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum nächsten Verfahrensschritt beigelegt.</p> <p>Die Untersuchungen zum Baumfalken sind mittlerweile abgeschlossen und die Ergebnisse werden in die Unterlagen der verbindlichen Bauleitplanung zum zweiten Verfahrensschritt eingearbeitet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen entsprechende Hinweise zum Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Die Untersuchungen zu den Brutvögeln wurden allein im Jahr 2013 durchgeführt. Im Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass ist aufgeführt, dass wenn zu einem Vorhabengebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, weitere Datenerhebungen nicht notwendig sind. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Das Alter der Daten ist mit drei Jahren damit ausreichend. Neue Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die oben aufgeführten Ausführungen zur Datenaktualität gelten ebenso für die Gastvogelerfassungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland wird in Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) im Bereich der Plangebiete ein Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäkentälern dargestellt, wobei für die dort verlaufende Bäke die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil zukünftig als erforderlich angesehen wird. Es handelt sich bei der Bäkenniederung damit nicht um einen verbindlich gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, so dass sich keine gesonderten Vorgaben zum Umgang mit diesem Gebiet ergeben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Renaturierung der Wapel wird mit Sicherheit noch mehr Brutvögeln und Gastvögeln neuen Raum verschaffen. Ist dies in der Planung mit enthalten?</p> <p>Warum halten sie sich nicht an das Raumordnungsprogramm?</p> <p>Die soziale Akzeptanz wird in der Studie mit keinem Wort erwähnt. Warum nicht?</p> <p>Wo sind die Ausgleichsflächen? Für den Regenbrachvogel ist das Gebiet der geplanten A20 vorgesehen.</p> <p>Der Modellflugverein bangt um seine Zukunft. Welche Regelungen werden dafür getroffen? Dieser Verein ist Bestandteil unseres dörflichen Lebens.</p> <p>Die Ferienwohnung im Vorderweg wurde nicht mit bedacht. In Planungsgebiet Delfshausen haben die Planer darauf Rücksicht genommen. Warum nicht in Wapeldorf?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Diskrepanz zwischen den Zielen der Raumordnung und der hier vorgelegten Planung gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Studie gemeint ist. Sollte die Potenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede gemeint sein, so ist festzuhalten, das gewählte Volksvertreter (Politiker) sich für Windparkplanungen ausgesprochen und die Studie verabschiedet haben.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. Flächennutzungsplanänderung werden im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Entwurf keine Kompensationsflächen festgesetzt werden können, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Anlagenstandorte, noch –typen oder –höhen benannt werden. Eine konkrete Eingriffsermittlung ist daher auf dieser Ebene noch nicht möglich. Eine weitere Abarbeitung zu dieser Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Abwägung der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Ferienwohnung am Vorderweg 70 handelt. Die Adresse Vorderweg 70 (egal, ob Wohnhaus mit oder ohne Ferienwohnung) liegt aus Richtung der geplanten WEA betrachtet</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In den Vorstellungen der Windparkstudie in Kleibrok und im Bauausschuss in der Aula der KGS wurde daraufhin gewiesen, dass es eine radargesteuerte Befeuerung der WEA geben soll. Im DGH in Bekhausen wird das aber schon in Frage gestellt. Warum dort erst? In den beiden anderen Vorstellungen wurde das nicht getan!</p> <p>Sollte die radargesteuerte Befeuerung nicht kommen, widerspricht das dem Dorfentwicklungsprogramm. Thema :“Lichtverschmutzung“</p> <p>Dem widerspricht auch die drohende Spaltung des dörflichen Miteinanders. Jetzt schon sprechen einige Nachbarn nicht mehr miteinander.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>„hinter“ dem Wohnhaus mit der Adresse Vorderweg 67, welches als Immissionspunkt im Schall- und Schattengutachten berücksichtigt wurde. Somit stellt Nr. 67 einen maßgeblichen Immissionspunkt dar, Nr. 70 aber nicht (aufgrund der höheren Entfernung). Dies ist auch anhand der Isophonenkarte im Anhang an das Schallgutachten für Wapeldorf/Heubült zu erkennen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tageskennzeichnung erfolgt ausschließlich in Form einer farblichen Markierung.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
<p>Bürger 13:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, daher beantrage ich ein neues Gutachten von einem unabhängigen Gutachter.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Infraschall wird in vielen Regionen der Erde erforscht, weil man davon ausgeht, dass er trotz Ihrer Negierung, Menschen krank machen kann. Gewährleisten Sie mir, dass der Infraschall der Windenergieanlagen mich oder meine Familie nicht krank macht?</p> <p>Der Einspeiseort ist noch nicht festgelegt. Wo soll eingespeist werden?</p>	<p>Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der geplante Einspeiseort befindet sich, laut Aussage des Vorhabenträgers, in Varel Obenstrohe.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ist Ihnen bekannt, dass im Jahre 2015 im EWE Netz Bereich 1600 Netzeingriffe, Tendenz steigend, vorgenommen wurden?</p> <p>Wer kontrolliert die Abschaltzeiten im Falle einer Überschreitung des Schattenwurfes? Oder bei Fledermausflügen? Ist da jemand Tag und Nacht erreichbar?</p> <p>Ist es gewährleistet, dass die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, wenn der Boden in der Nähe der Anlagen, bearbeitet wird? Denn dann ist eine erhöhte Kollisionsgefahr für Störche und Greifvögel gegeben.</p> <p>Die Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind nicht nachgewiesen worden. Wo sind diese?</p> <p>An unserem Dorf gehen touristisch interessante Radwege entlang. Diese sollen im Rahmen der Dorfentwicklung noch weiter ausgebaut werden. Der Windpark widerspricht diesem! Und nicht nur in diesem Punkt widerspricht der geplante kommunale Windpark meiner Arbeit in dem Gremium der Dorfentwicklung.</p>	<p>Die Programmierung der Steuerung der Windkraftanlagen können von der Genehmigungsbehörde als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes in Bezug auf den Schattenwurf oder die vorgesehenen Abschaltzeiten während des erhöhten Fledermausauskommens vom Betreiber angefordert werden. Der Betreiber wird zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der durchgeführten Raumnutzungserfassung für Greif- und Großvögel wurden außer dem Mäusebusard und dem Baumfalken keine Arten festgestellt, welche den Raum so regelmäßig nutzen, dass von einer erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen ist. Es sind daher keine Auflagen in Bezug auf Abschaltung der WEA in Zeiten von Bodenbearbeitung vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf waren noch keine konkreten Aussagen zu Kompensationsflächen getroffen. Die Kompensationsflächen werden in den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt und festgesetzt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden der Ebene entsprechend keine Kompensationsflächen dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien beachtet. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht nicht einer touristischen Nutzung des Gebietes. In Brandenburg wurde bspw. ein Radwanderweg eingerichtet, welcher gezielt durch Windparks führt, um diese den Menschen näher zu bringen.</p> <p>Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismussind - Ergebnisse der Monaterhebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Ein Ausbleiben von Urlaubern ist</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weiterhin wurde in der Bauausschusssitzung die radargesteuerten Befeuerung zugesagt. In der Vorstellung im DGH in Bekhausen wurde plötzlich mit wenn, falls und aber gearbeitet. In der Dorfentwicklung haben wir auch das Thema „Lichtverschmutzung“ bearbeitet. Wenn es zu einer Dauerbefeuerung kommen sollte, widerspricht es eben auch wieder meiner Arbeit in dem Gremium.</p> <p>Wenn die Gemeinde die Höhe der Anlagen mit 150m vorgeben kann, warum können Sie dann nicht auch den Abstand (1000m) zu Wohnbebauung vorgeben und die Lautstärke der Anlagen?</p> <p>Da wir den Strom aus der Windenergie in den Süden transportieren sollen, müssten doch auch für uns die gleichen Bedingungen herrschen wie dort (10 h Abstand).</p> <p>Der Modellflugverein ist ein Bestandteil unseres dörflichen Lebens! Ich fordere Sie auf alles dafür zu tun, um diesen zu erhalten.</p>	<p>daher nicht zu erkennen. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften. Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tageskennzeichnung erfolgt ausschließlich in Form einer farblichen Markierung.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 h bezieht sich nur auf Siedlungen und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer kompensiert den Wertverlust unserer Häuser? Das ist keine subjektive Empfindung! Immer mehr Menschen entscheiden sich dagegen in die unmittelbare Nähe von Windenergieanlagen zu ziehen. Und auf Nachfrage bei den einzelnen Banken und Maklern wurde uns dies auch schon bestätigt.</p>	<p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Was ist mit Schadstoffen, die im laufenden Betrieb der Anlagen anfallen? Diese werden das Grundwasser verunreinigen. Gewährleisten Sie, dass das Grund- und Trinkwasser nicht verunreinigt werden?</p> <p>Welche Rücklagen werden getätigt, um Schäden die durch die Anlagen und den Bau der Anlagen entstehen, zu beseitigen?</p> <p>Auf den Abb.5/6 Umweltbericht ist jeweils eine schwarze Umrandung, die über den geplanten Windpark hinausgeht. Was ist das?</p> <p>Die verwendeten Fotos sind veraltet.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Schadstoffe bekannt, welche über den Betrieb der WEA in das Grundwasser gelangen können. Die Genehmigungsbehörde kann in ihrer Genehmigung nach BIm-SchG Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen. Unabhängig davon gilt die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe).</p> <p>Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ob und in welcher Höhe der Vorhabenträger Rückstellungen für eventuelle Schäden an Privatgebäuden tätigt, ist der Gemeinde nicht bekannt und für das Planverfahren auch nicht erheblich.</p> <p>Die Abbildungen in den Vorentwurfsunterlagen, auf die verwiesen wird, zeigen eine Übersicht zu dem untersuchten Raum der Avifauna mit dem zum damaligen Zeitpunkt geplanten Windpark „Varel-Süd / Heubült“ sowie der ungefähren Abgrenzung der hier vorliegenden Plangebiete. Der zum damaligen Zeitpunkt geplante Windpark „Varel-Süd / Heubült“ ist in der Abbildung schwarz umrandet und geht über die vorliegenden Geltungsbereiche zur Windparkplanung Wapeldorf / Heubült hinaus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht zum Vorentwurf integrierten Fotos wurden in den Sommermonaten 2016 aufgenommen. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass diese Fotos veraltet sind</p>
<p>Bürger 14:</p>	
<p>Hiermit nehmen (wir) zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Gemeinde Rastede will mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf und -Bekhausen sowie Rastede- Delfshausen ermöglichen.</p> <p>Unabdingbare Aufgabe der Gemeinde und gesetzliches Erfordernis ist es dabei, im Rahmen ihrer Abwägung zur Flächennutzungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzen. Hierzu verweist der NLT (Oktober 2014, Naturschutz und Windenergie) auf mehrere Gerichtsurteile hin, u. a. „Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein (BVerwq Beschluss vom 21.02.1997, Hessischer VGH,Urteil vom 24.11.2003)“.</p> <p>Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf / Heubült“:</p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme ist die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 14.03.2016 und Beobachtungen dortiger Anlieger. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1.1 und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1 und 2.2 („Bekhausen Nord“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gem. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahmen erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 2014, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas dünn bezeichnet werden. Fachliche Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 19951. Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (13,9 %).</p> <p>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (KRÜGER et al. 2013), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (KRÜGER et al. 2013).</p> <hr/> <p>1 ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel (Numenius phaeopus.) in: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen- Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>2 KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 33: 70-87.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Ergänzt wurden die durchgeführten Untersuchungen mit Sondererfassungen des Regenbrachvogels in 2016 durch das Büro Handke, um mehr Informationen zu dem Vorkommen, den bevorzugten Aufenthaltsorten und dem Zugverhalten des Regenbrachvogels zu erhalten. Die Unterlagen dazu werden im nächsten Verfahrensschritt den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung das einmalig festgestellte Vorkommen des Regenbrachvogels in einer Truppstärke nationaler Bedeutung herangezogen und beachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen immerhin noch landesweite Bedeutung.</p> <p>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentlichste Faktor, die möglichen Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu umgehen. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der Gebietsbewertungen bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)" des Niedersächsischen Landkreistages- kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 festgestellten einmalig festgestellten Trupfstärke mit landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge									
<p>3 LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="224 526 448 582">Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</td> <td data-bbox="470 526 694 550">NLT-Papier</td> <td data-bbox="716 526 1075 550">LAG-VSW</td> </tr> <tr> <td data-bbox="224 582 448 622">Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td data-bbox="470 582 694 622">Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td data-bbox="716 582 1075 654">Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="224 654 448 694">Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td data-bbox="470 654 694 694">Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td data-bbox="716 654 1075 726">Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum.</p> <p>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die zeitliche Entkopplung der Flächennutzungsplanänderung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der dadurch bedingten Erstellung von zwei Umweltberichten, erfolgt die Abarbeitung der Umweltbelange entsprechend der Vorhabenebene. Dies bedeutet, dass die im Nachfolgenden genannten Aspekte</p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt.</p> <p>Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</p> <p>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b11). Hieraus ergibt sich -wie beim Regenbrachvogel - zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen.</p> <p>Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</p> <p>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der</p>	<p>in den Entwurfsunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung nicht enthalten sind. Die Thematik wird im Rahmen der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung abschließend behandelt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006).</p> <p>GOVE et al. (2013) bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende/durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</p> <p>Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</p> <p>Fraglich ist, ob der schmale Niederungstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</p> <p>Umfang und Wirksamkeit der als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierten Maßnahmen</p> <p>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt.</p> <p>Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind,</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Unseres Erachtens wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Planungsbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</p> <p>Sodann wäre seitens des Büros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden. b) Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder -eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein. c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird. d) Die betroffenen Individuen müssen den im räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose. 	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man nicht von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</p> <p>Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit, bzw. Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Dazu führen wir aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können. 2. Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen z. T. unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum erheblich minimiert. 3. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden. 	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>4. Bei der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber auch damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden.</p> <p>5. Weiterhin bleibt unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingeburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem für Regenbrachvögel attraktiven Standort mit einer Ausstrahlung auf die umliegenden 164 ha entwickeln. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der beanspruchten Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</p> <p>6. Das vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. ä.).</p> <p>Mithin ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung darstellen. Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland, dem sogen. „Helgoländer Papier“, aufzugeben.</p> <p>Wie auch vom Planungsbüro kartiert, sollten u. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebens-</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>raumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen Nahrung suchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten⁴, u. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebusarden und Sperbern berichtet.</p> <p>Der nach erfolgreichem Schlupf (mündl. F.-0. Müller, NABU Wesermarsch) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums (6 km) nur -4,153 km und nicht wie bei Diekmann & Mosebach -6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt.</p> <p>Auf ein aktuelles Urteil sei noch hingewiesen: In seinem Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, fasst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab.</p> <p>Zusätzlich urteilte der BayVGH über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern.</p> <hr/> <p>⁴Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 (T. Krüger & M. Nipkow) (2015) -Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4115): 181-256.</p> <hr/> <p>Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (s.o., Stand April 2015) angewandt werden. Damit gibt das BayVGH klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen zum Vorentwurf der Bauleitplanung ist der Abstand der Windparkfläche zum Seeadlerhorst in Bezug auf die Entfernung nicht genau beziffert worden. In Bezug auf die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Seeadler ist die Raumnutzung dieser Art im Plangebiet relevant und nicht der genaue Abstand zum Horst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</p> <p>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</p> <p>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg ist eher unwahrscheinlich.</p> <p>Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung. Zudem sollte die Prüfung erweitert werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen aus naturschutzfachlicher Sicht weisen keine Konfliktlage auf, die einer Nutzung zwingend im Wege steht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Aussagen in den Verfahrensunterlagen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden für diese Art in den Planunterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung weder in Erwägung gezogen noch beschrieben. An den ermittelten und für die Ermittlung der Auswirkungen zu Grunde gelegten Verdrängungsradien wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Stellungnahme auf die detaillierten Angaben zu Abständen sowie Flächenansätzen beziehen, die im Weiteren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden, erfolgt die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>beschränken oder wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</p> <p>Wie das Planungsbüro in seiner Präsentation unter VI. ausdrücklich hinweist, müssen die Flächen im weiteren Planungsprozeß ggf. einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden. Der Versuch dazu sollte mit dieser Abhandlung unternommen werden.</p> <p>Die Bedeutung der Potenzialfläche für dort vorkommende Fledermausarten wurde durch das Planungsbüro in der Standortstudie nicht geprüft. Da mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch Windkraftanlagen, auch in der Zugzeit, stark gefährdet sind, ist eine entsprechende Kartierung zwingend erforderlich und durch ein Fachbüro nachzuholen.</p> <p>Des Weiteren erfordert der unmittelbar angrenzende Modellflugplatz eine Prüfung, in der die Belange des dortigen Vereins (Einschränkungen des Flugbetriebs bis hin zur Aufgabe des Platzes) zu prüfen sind.</p> <p>Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlage, die hier zitiert wird, aufgrund mangelnder Relevanz für das hier vorliegende Planverfahren den Verfahrensunterlagen nicht beigelegt war.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Verfahrensunterlagen lag ein Fledermausgutachten der in dem Bereich durchgeführten Untersuchungen zu dieser Tierart bei. Für den südlichen Teilbereich des Plangebietes, der sich teilweise außerhalb des in 2013 untersuchten Raumes befand, wurden in 2016 Erfassungen durchgeführt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 15:</p>	
<p>Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,</p> <p>im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdennoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.</p> <p>Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen.</p> <p>In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.</p> <p>Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen Themen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nicht alle dieser Themen bzw. nicht alle Aspekte dieser Themen auf Bebauungsplanebene relevant sind, sondern teilweise erst im BImSch-Verfahren abschließend geklärt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wurde falsch zitiert. In der Studie heißt es unter Kapitel 6.2.2 " Innerhalb der Potenzialfläche „Rastede Nord“ konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die kleine Potenzialfläche „Bekhausen Nord“ beinhaltet jedoch Flächen mit regionaler Bedeutung für Brutvögel." Die Fläche "Wapeldorf / Heubült" ist erst im Zuge der Flächennutzungsplanänderung aus den beiden Potenzialflächen der Studie "Wapeldorf Nord" und "Bekhausen Nord" entstanden. Von daher ist die Aussage in der Studie, dass in ersterer keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt wurden, korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule wurde in den Brutvogelerfassungen in 2013 mit lediglich einem Brutpaar westlich der Autobahn an einer Hofstelle festgestellt. Weitere Brutvorkommen sind nicht bekannt. Nach Rücksprache mit den Kartierern ist ein Vorkommen der Schleiereule im Waldbereich beim Modellflugplatz als unwahrscheinlich anzusehen, da diese Art als Gebäudebewohner gilt und keine Baumhöhlen besiedelt. Sollte Kenntnis über ein weiteres Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen an die Gemeinde Rastede übermittelt und ggf. im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule wurde dabei nicht bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Art den Raum nicht regelmäßig oder häufig zu nutzen scheint. Somit ergeben sich auch</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel.</p> <p>Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden (Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?</p> <p>Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne.</p> <p>Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet.</p> <p>Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?</p>	<p>keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare der Schleiereule in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Regenbrachvogel kommt in Zugzeiten vergesellschaftet mit Trupps vom Großen Brachvogel vor. Es ist daher fachgutachterlich naheliegend, dass die Arten dieselben Raumansprüche und damit auch ähnliche Empfindlichkeiten aufweisen. Die Staatliche Vogelschutzwarte sieht es als nachvollziehbar an, dass der Regenbrachvogel im Hinblick auf seine Störsensibilität gegenüber Windkraftanlagen mit dem Großen Brachvogel verglichen werden kann.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigelegt und verbindlich festgesetzt. Für den Regenbrachvogel ist in den bisher vorliegenden Unterlagen der Vorentwurf der Hinweis gegeben worden, dass der Bereich des Dringenburger Moors als Kompensationsfläche näher zu betrachten ist. Davon wurde mittlerweile Abstand genommen.</p> <p>Im Rahmen der Gastvogelerfassungen konnten kleine Trupps Zwerg- und Singschwäne mit geringer Häufigkeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den avifaunistisch wertvollen Bereichen allein für die Gastvögel um landesweit bzw. national bedeutsame Bereiche handelt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel wurden lediglich mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden alle Arten betrachtet und die Gefährdungen dargelegt. Neben Kollisionsgefährdungen treten auch Verdrängungseffekte auf. Diese werden im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden.</p> <p>Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert.</p> <p>Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe. Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell _durch die Drohne gestört worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungs-dichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für ein regelmäßiges Vorkommen überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Durch das Gutachterbüro Handke wurde in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvogel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit wurde sich an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd aufgehalten. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurden nur 2 x kurz Seeadler beobachtet. Bei der Seeadlerbeobachtung war auch ein juveniles Tier zu beobachten. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten, sowie der Beleg, dass die Beobachtungen von fachlich versierten Personen gemacht wurden. Nur so wäre ein Abgleich mit den erhobenen Daten möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zunichte gemacht?</p> <p>In der Potentialstudie fehlt unseres Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?</p> <p>Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Standortpotenzialstudie können nicht alle möglichen Auswirkungen bei Umsetzung eines Windparkvorhabens ermittelt und bewertet werden. Auf Ebene der Potenzialstudie werden lediglich Räume ermittelt, welche die bestmögliche Eignung für die Umsetzung von Windparks aufweisen. Konkrete bautechnische Auswirkungen, welche abhängig sind von einem genauen Standort und einem konkreten Anlagentyp können auf dieser Ebene nicht ermittelt werden. Die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf das Grundwasser werden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung ermittelt. Die Standortpotenzialstudie weist dadurch keine Mängel auf.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da die konkrete Erschließung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Barotrauma wird durch den Luftdruckunterschied vor und hinter den Rotorblättern einer sich drehenden Windenergieanlage hervorgerufen. Tiere sind nicht in der Lage diesen abrupten Luftdruckunterschied in den Organen auszugleichen, so dass es zu</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?</p> <p>In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?</p>	<p>Schädigungen, die zum Tod führen, kommen kann. Der Effekt, der ein Barotrauma auslöst, ist lediglich im unmittelbaren Bereich des Rotors vorhanden und somit bei den im Rahmen dieser Planung vorgesehenen Anlagen des Typs E-82 mit einer Nabenhöhe von ca. 108 m mindestens 65 m über dem Erdboden. Quartiere von Fledermäusen liegen damit nicht innerhalb des Gefährdungsbereiches für ein Barotrauma, zumal auch Quartiere bei den Erfassungen im unmittelbaren Bereich des Windparks nicht ermittelt worden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Darstellung den Flächennutzungsplanänderungen sind Verrohrungen der Bekhauser Bäke nicht vorgesehen. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Verrohrungen vorgesehen werden, so sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Im Rahmen der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung wird dieser Aspekt zu dieser Stellungnahme weiterführend behandelt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialstudie des Landkreises wurde in der Stellungnahme offenbar falsch interpretiert. Die dort auf Seite 63 getroffene Aussage „die nördlichen Teilflächen sind u. a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend, so dass insgesamt keine Entwicklungseignung gegeben ist“ bezieht sich auf die Potenzialfläche 4 „Ipweger Moor“. Somit ist die zitierte Aussage auf die nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche 4 zu beziehen und für den Windpark Wapeldorf/ Heubült nicht von Relevanz.</p> <p>Die Inhalte der Studie des Landkreises Ammerland wurden im Rahmen der Begründungen zu den Planverfahren gewürdigt. Die Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung ist die Studie der Gemeinde Rastede. Für den Bereich Wapeldorf-Heubült befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet in einem Abstand von ca. 7 km – Auswirkungen sind damit ausgeschlossen. Dass 200 m hohe Anlagen die beste Ausbeute haben, kann pauschal nicht gesagt werden. Häufig haben höhere Anlagen eine höhere Leistung, aber der für einen Standort beste Anlagentyp sollte immer in Abhängigkeit des konkreten Aufstellungsortes gewählt werden. Bei der Wahl spielen allerdings unterschiedliche Faktoren eine Rolle, wie z. B. auch die planungsrechtlichen Vorgaben. Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen,</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?</p> <p>Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern¹. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>	<p>dass nicht so hohe Anlagen im Gemeindegebiet entstehen sollen. Dies führt natürlich dazu, dass bei der Flächenermittlung (unter Beachtung von 150 m hohen Anlagen) größere Flächen für die Windkraft ermittelt werden können, da die erforderlichen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, aufgrund der „geringeren“ Anlagenhöhe auch kleiner ausfallen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann unter Berücksichtigung der durch den § 45 (7) BNatSchG aufgeführten Ausnahmegründe und Ausnahmeveraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden. Im Rahmen der verbindliche Bauleitplanung ist dies bereits darzustellen, so dass erkennbar ist, dass dem Bebauungsplan keine Belange entgegenstehen, welche eine Umsetzung nicht ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von dem Austausch der Bürgerinitiative mit dem Landkreis Ammerland, hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen dieses Schreiben als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu werten, um somit eine möglichst große Transparenz im Umgang mit den Anregungen der Bürger zu gewährleisten.</p>
<p>Bürger 16:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten zweifle ich an. Ich bitte daher um ein neues unabhängiges Gutachten.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Haben Sie den Brandschutz beachtet? Die Feuerwehr kann immer nur kontrolliert abbrennen lassen. Was aber ist bei Trockenheit mit Flächen-brand oder Funkenflug? Es stehen auch Reetgedeckte Häuser in der Nähe der Anlagen.</p> <p>Welche Rückstellungen gibt es? Die dann für Schäden an unseren Häusern aufzuwenden wären.</p> <p>Wer garantiert mir, dass es keine Auswirkungen auf das Grundwasser gibt? Und auch nicht auf das Oberflächenwasser?</p> <p>Lesen sich die Damen und Herren des Bauausschusses unsere Stellungnahmen und Bedenken selber durch?</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>fortige Abschaltung der Anlagen erfolgt nicht. Sollte eine Überprüfung ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so muss die Anlage anders programmiert werden.</p> <p>Im Falle eines Brandes wird eine Anlage kontrolliert abgebrannt. Das bedeutet, dass die Feuerwehr vor Ort ist und das Geschehen überwacht. Ein Ausbreiten des Feuers soll auf diese Weise verhindert werden.</p> <p>Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ob und in welcher Höhe der Vorhabenträger Rückstellungen für eventuelle Schäden an Privatgebäuden tätigt, ist der Gemeinde nicht bekannt und für das Planverfahren auch nicht erheblich.</p> <p>Eine Garantie wird niemand geben können. Im Rahmen der Planung werden alle, gesetzlich erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die vollständigen Abwägungsvorschläge werden den Ausschussmitgliedern zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellt. Diese Vorschläge werden dann in der Sitzung beraten und ggf. werden einzelne Punkte anders abgewogen, als es in den Vorschlägen formuliert wurde. Die Abwägungsvorschläge werden bei der Erstellung des Planentwurfs berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 17:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Plan-entwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, ich bitte um ein neues Schallgutachten von einem unabhängigen Schallgutachter.</p> <p>Das Thema Infraschall wird von vielen Instituten untersucht. Garantieren Sie mir, dass der von den Windkraftanlagen erzeugte Infraschall sich nicht auf meine Gesundheit auswirkt!</p> <p>Das Thema tieffrequente Töne ist meines Erachtens nach gar nicht behandelt worden. Auch diese Töne gefährden die Gesundheit. Und diese Töne gehen durch Mauern. Wie gesichert ist, dass ich diese Töne nicht wahrnehmen werde?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Thema Grundwasserabsenkung wird nicht beachtet. Wie wirkt es sich auf unsere Häuser und Grundstücke aus?</p> <p>Nicht nur subjektiv nehmen unsere Häuser und Grundstücke an Wert ab. Wer gleicht das aus?</p>	<p><i>nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum nächsten Verfahrensschritt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterführende Informationen zu der Thematik der Grundwasserabsenkung in den Verfahrensunterlagen ergänzt.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung un-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir leben in dem Vorsorgegebiet Wasser. Wer garantiert dafür, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen?</p> <p>Die Kartierung der Fledermäuse ist noch gar nicht abgeschlossen. Warum wird diese Sache nicht erst abgewartet, bevor die weitere Planung erfolgt.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>mittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Planung wird nach gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, so dass auf diesem Weg eine Verunreinigung des Grundwassers verhindert werden soll.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den südlichen Teilbereich wurden die Erfassungen im Oktober abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsfassung dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 18:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigefügt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gern. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Ich vermiete eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und ich evtl. gezwungen bin die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert mein Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 19:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und .Anregungen sind bei der weiteren. Planentwicklung zu beachten:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich erwarte, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft werden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger auftreten werden.</p> <p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in die vertraute Umgebung wird zerstört.</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachgutachter hat für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Lärm und Schattenwurf beurteilt. Die Ergebnisse der Gutachten werden im Zuge der Planung und während des Betriebs der Anlagen berücksichtigt. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Bevölkerung kommt.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Bürger 20:	
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein se-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gem. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Als zukünftiger Erbe meines Elternhauses vermieten wir eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und wir evtl. gezwungen sind die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert unser Grundstück an Wert.</p>	<p>parater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigelegt werden.</p> <p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 21:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. §3 Abs.1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu berücksichtigen:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>1.) Grundwassersenkung: wenn das erfolgt, wie sollen dann alle alten und neu gepflanzten Bäume an ihr Wasser kommen, vor allem die Sträucher und Bäume die auf den geschützten Wallhecken stehen?</p> <p>2.) Es wurden täglich Vögel gesehen, die nicht von dem Planungsbüro berücksichtigt wurden z.B. Rotmilan, Schleiereule, die gefährdeten Vögel der Kategorie 3, da sind die Rauchschwalbe, die Mehlschwalbe (beide Schwalbenarten brüten bei uns am Haus, in der Garage und im Stall.)</p> <p>Der Storch, der auch endlich wieder bei uns auf den Weiden zu finden ist.</p> <p>3.) Die nachbarliche Rücksichtnahme</p> <p>4.) Die optisch bedrängte Wirkung der Windräder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der rein in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen steigt das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand an, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Erfassungen zu den Vorkommen von Vögeln erfolgten in einem Umkreis von mind. 500 m um die beiden Plangebiete. Dies entspricht dem durch den Windenergieerlass Niedersachsen vorgegebenen Erfassungsradius um geplante Windparkstandorte. Die Kartierungen erfolgten in 2013/2014 gemäß den anerkannten Methodenstandards. Sollte Kenntnis über weitere Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen übermittelt und ggf. im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule, der Storch oder der Rotmilan wurden dabei nicht in einer erhöhten Häufigkeit bei Durchflügen oder Jagdfügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Arten den Raum nicht zu nutzen scheinen. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die nachbarliche Rücksichtnahme ist durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig sein. Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist eine alleinige Schöpfung der Rechtsprechung, sie geht also nicht von wissenschaftlichen Studien oder Erkenntnissen über mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigungen aus, sondern ist lediglich ein theoretischer Aspekt der baulichen geordneten Bodennutzung. Detaillierte</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>rechtliche Regelungen oder technische Normen zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung gibt es daher nicht.</p> <p>Eine strenge und detaillierte Rechtsprechung zu einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist bislang nur aus NRW bekannt. In den anderen Bundesländern ist sie bisher nicht bzw. nicht in diesem Maße übernommen wurde</p> <p>Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist bei Abständen von Wohnhäusern zu WEA unterhalb der zweifachen Gesamthöhe der WEA überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen. Bei Abständen oberhalb der dreifachen Gesamthöhe der WEA ist überwiegend von keiner erdrückenden Wirkung auszugehen.¹</p> <p>"Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls." (OVG Münster, Urteil vom 09.08.06. AZ 8 A 3726/05). Der Abstand bemisst sich dabei als horizontaler Abstand vom Turmfuß zum Wohnhaus ohne Berücksichtigung von Höhenlagen.</p> <p>In der Rechtsprechung wurde darüber hinaus dargelegt, dass die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) für eine bedrängende Wirkung allein nicht ausreicht. Es besteht kein genereller Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht². Vielmehr spielen die Konstellation der Räume innerhalb des Hauses und deren Ausrichtung zum Windpark eine Rolle. Küche und Schlafzimmer dienen nicht dem Aufenthalt und der Erholung am Tag und sind daher nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer³. Insofern obliegt es einer Einzelfallprüfung herauszustellen, ob durch einen Windpark tatsächlich eine optisch Bedrängende Wirkung ausgeht.</p>

¹ OVG Munster 8 A 3726/05 vom 09.08.06; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12; VGH Munchen 22 CS 07.2073 vom 05.10.07; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12

² OVG Munster 8 A 2042/06 vom 17.01.07; OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10; VG Karlsruhe 10 K 3208/02 vom 14.10.02, VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12

³ OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>5.) Die zusätzliche ständige Beschallung.</p> <p>6.) Wie können sie es als Bürgermeister, der für die Ängste und Nöte seiner Bürger zuständig ist, zulassen, dass diese Windräder gebaut werden. Da die Gemeinde, lt. Aussage von Frau Lamers keinen finanziellen Vorteil davon hat. Wir aber als Bürger des Rasteder Norden diese Windräder ertragen sollen.</p> <p>Sie, als Bürgermeister haben doch auch eine gewisse Fürsorgepflicht uns gegenüber und auch Ihre Gemeinderatsmitglieder, die wir im guten Glauben gewählt haben.</p> <p>Hier zieht doch niemand her, wenn wir die Windmühlen vor der Nase haben.</p> <p>Es gibt noch so viele Gründe gegen die Windmühlen, aber die sind Ihnen sicherlich auch bekannt. Ich wünsche Ihnen trotzdem einen schönen Tag aus Bekhausen.</p>	<p>Die im Rahmen der Planung vorgesehenen Baufenster im geplanten Windpark ermöglichen eine Aufstellung der WEA in min. der dreifachen Anlagenhöhe. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt eine Überprüfung, ob durch die Planung eine optisch bedrückende Wirkung hervorgerufen wird</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Anlagen müssen so betrieben werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Es ist durchaus möglich, dass es zu „zusätzlichen Beschallungen“ kommen kann, jedoch nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Ausmaßes</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p>
<p>Bürger 22:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. §3 Abs.1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 habe ich gelesen und bitte folgende Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planentwicklung zu berücksichtigen:</p> <p>1.) Grundwassersenkung: -Standfestigkeit der vorhandenen Gebäude</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>-Wasserversorgung der vorhandenen Vegetation</p> <p>2.) Vom Planungsbüro wurden Zuwegungen geplant, die von der Bodenstruktur her völlig ungeeignet sind.</p> <p>3.) Es wurde ein Naturschutzgebiet überplant!</p> <p>4.) Im Plangebiet befindet sich eine wilde Mülldeponie.</p> <p>5.) Täglich wurden Vögel im Planungsgebiet gesehen, die allesamt auf der roten Liste stehen und vom Planungsbüro in keinster Weise berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der rein in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen steigt das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand an, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung wurde im ersten Schritt durch Enercon und im weiteren durch das Büro K & R Ingenieure erstellt. Die für die Erschließung nötigen Erdarbeiten werden im Zuge der Ausführungsplanung durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wird kein Naturschutzgebiet überplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Vorhabenträgers wurde Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Flächeneigentümer sind keinerlei Hinweise zu einer möglichen Deponie bekannt. Sollte es eine Deponie geben und dies im Zuge der Erschließungsarbeiten zu Tage treten oder diese Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Erfassungen zu den Vorkommen von Vögeln erfolgten in einem Umkreis von mind. 500 m um die beiden Plangebiete. Dies entspricht dem durch den Windenergieerlass Niedersachsen vorgegebenen Erfassungsradius um geplante Windparkstandorte. Die Kartierungen erfolgten in 2013/2014 gemäß den anerkannten Methodenstandards. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden sämtliche bei den Erfassungen ermittelten Arten betrachtet. Es ist dabei zu beachten, dass nicht alle Vogelarten, die einen Gefährdungsgrad aufweisen, auch gegenüber Windkraftanlagen als sensibel eingestuft werden können. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen gefährdeter und ungefährdeter Vogelarten wurden aktuelle Kenntnisse über artspezifische Verhaltensweisen herangezogen und auf dieser Basis artspezifisch die Umweltauswirkungen dargestellt. Da die Hinweise zu Arten im Rahmen der Stellungnahme zu vage formuliert sind, kann kein Abgleich mit dieser Aussage erfolgen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>6.) Ein Seeadlerpaar wird ebenfalls fast täglich beobachtet.</p> <p>7.) Gab es im Vorfeld bereits mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Investor?</p> <p>8.) Warum wurde Herr Schröder als einziger Investor berücksichtigt und Wettbewerb von vorn herein ausgeschlossen?</p> <p>Sie, als Bürgermeister haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde auch im Norden.</p> <p>Finanzielle Interessen einiger weniger werden hier offensichtlich deutlich höher bewertet als die Gesundheit und die Lebensqualität der Einwohner im Norden der Gemeinde.</p> <p>Aus den vorgenannten und vielen weiteren Gründen erwarte ich, dass die Planungen für diesen Windpark nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee durchgeführt worden sind, sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch zu den Erfassungszeiträumen, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsraster ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Plangebietes durch den Seeadler auszugehen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich, nachdem die Potenzialstudie durch die Politik verabschiedet wurde, mit Anträgen auf Einleitung von Bauleitplanverfahren befasst. Nach Einleitung des Planverfahrens durch die Politik, hat sich die Gemeinde an die Ausarbeitung städtebaulicher Verträge gemacht.</p> <p>Ein Wettbewerb wurde nicht von vornherein ausgeschlossen. Lediglich Herr Schröder hat für die Flächen der vorliegenden Planung einen Antrag gestellt. Für eine weitere Fläche liegt ebenfalls ein Antrag von einem anderen Investor vor, weitere Investoren haben sich bisher nicht in Form eines Antrags an die Gemeinde gewandt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 23:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Plan-entwicklung zu beachten:</p> <p>Zu geringer Abstand zu den Häusern, fordern wir 1000m Abstand (1) zu den Häusern. Schlagschatten (2) , dadurch Irrfragschall (3) 24 stündiger Lärm (4), was die Anwohner krank machen. Blinklicht –Befeuerung (5) was als stören ist.</p>	<p>Zu (1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu (2) Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Zu (3) Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p><i>deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Zu (4) Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Zu (5) Befeuern Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuern auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuern, mit dem Ziel, die Befeuern zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuern obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wertverlust der Immobilie, was danach unter Wert nur zu verkaufen sind.</p>	<p>Wertminderung</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Flora und Fauna wird auf Dauer vernichtet, Seeadler, Regenbrachvögel, Weißstörche, Fledermäuse und mehr brüten im Gebiet, wo die Anlagen entstehen sollen.</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk. Wird dies beachtet?</p> <p>Ein Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an.</p> <p>Durch Bohrung der Fundamente werden die Wasseradern für das Trinkwasser gefährdet. Trinkwasser ist das Gold für den Menschen und Natur, ohne Wasser kein Leben.</p> <p>Durch Aufstellen der Anlagen im Gebiet, wo früher eine Müllkuhle war, können alte Substanzen ans Tagelicht kommen, was dann ins Trinkwasser gelangen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsermittlung dargestellt und bewertet. Sie werden, sofern nicht vermeidbar, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von bspw. Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten. Belange des Wasserrechtes sind dazu im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen von Mobilfunkbetreibern vorgebracht. Die Gemeinde Rastede kann somit keine Betroffenheit erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planung dahingehend berücksichtigt, dass eine Verlagerung der Start- und Landebahn, sowie des Flugbereichs erfolgen soll, um einen gleichzeitigen Betrieb des Modellflugplatzes und der Windkraftanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist wasserrechtlicher Antrag zur Errichtung der Anlagen beim zuständigen Landkreis einzureichen. Erst nach Genehmigung durch den Landkreis kann ein Bau begonnen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Eigentümer sind keinerlei Hinweise auf eine Deponie bekannt. Sollte im Zuge der Erschließungsplanung eine Deponie zu Tage treten, oder sollte von der Deponie bereits heute eine</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir fordern Sie auf, eine Bürgerbefragung und Beteiligung zur Erstellung zum Windpark mit ins Boot zu nehmen.</p> <p>Damit könnte man ja eine Lösung finden, wo wir als Anwohner mit leben könnten.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Ausgleichfläche für die Anlagen im Gebiet sein soll, wo die Autobahn A20 später hinkommt.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden der Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger haben die Gelegenheit sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen. Eine gesonderte Beteiligung darüber hinaus hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringenburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Eine Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt der A20 nicht mehr besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 24:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Nachtbefeuern der WEA</p> <p>Den Planungsunterlagen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen der Nachtbefeuern ist zu entnehmen, dass Windenergieanlagen</p>	<p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuern auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuern, mit dem Ziel, die Befeuern zu steuern,</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gen so ausgerüstet werden müssen, dass nur bei Annäherung eines Flugobjektes die Nachtbefeuerung aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtbefeuerung).</p> <p>Es wird aber eingeräumt, dass dies nur der Fall ist, sofern das Bundesluftfahrtamt die Radarerfassung oder ein adäquates System zulässt.</p> <p>Meine Befürchtung ist, dass den Interessen des Investors gefolgt wird, um dessen finanzielle Belastung gering zu halten. Prüfungen und Gutachten, die aufgrund der Finanzierung durch den Investor schon von vorn herein fraglich sind, können vom einfachen Bürger kaum angefochten werden.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Nachtbefeuerung den Bau der WEA's in jedem Fall ausschließt. Im Umkehrschluss heisst dies, Windkraftanlagen dürfen nur gebaut werden, wenn die dauernde Nachtbefeuerung mit absoluter Sicherheit unterbunden wird.</p> <p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Ob diese Technik eingeführt werden kann liegt also einzig und allein im Ermessen der Luftfahrtbehörde und hat gar nichts mit dem Investor zu tun. Wenn die Technik an diesem Standort zulässig sein sollte, dann wird sie auch genutzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Windpark schaffen, unabhängig davon, ob die Technik eingesetzt werden kann, oder nicht. Ziel der Gemeinde ist es aber, wenn die Luftfahrtbehörde es zulässt, eine bedarfsgerechte Befeuerung einzuführen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigelegt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gern. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Ich vermiete eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und ich evtl. gezwungen bin die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert mein Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 25:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Finanzierung auf Kosten der Bürger</p> <p>Dass die Finanzierung der WEA's in unserem Bereich auf dem Rücken der Stromzahler, also auch mir vorgenommen wird, ist im Sinne des EEG nachvollziehbar. Das EEG hat aber nicht zum Ziel, den von mir geleisteten Beitrag, zur Energiewende zu vernichten.</p> <p>Als Bürgermeister sind Sie nach geltendem Recht dazu verpflichtet, im Sinne und zum Wohle der Bürger zu entscheiden und ggf. der politischen Entscheidung entgegen zu wirken.</p> <p>Da derzeit erneuerbare Energie in Millionenhöhe vernichtet wird (EWE und andere Medien), weil weder Speicher noch Transport, den erzeugten Strommengen entsprechen, ersuche ich Sie, diesen Punkt in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Erst wenn Windenergie nachweislich sinnvoll genutzt wird und die finanzielle Belastung durch „Stromvernichtung“ und Weiterzahlung von abgeschalteten oder reduzierten Anlagen unterbunden ist, kann diese Planung im Sinne der Bürger weitergeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p>
<p>Bürger 26:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsverfahren nicht erkennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Belange werden berücksichtigt, in dem die Planung auf Basis gesetzlicher Vorgaben erfolgt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die obengenannte Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wir sind Lärm geprägt durch den Betrieb der Autobahn A29 und werden weiter zu erwartende Lärmbelastungen durch die neu geplante Autobahn A20 erhalten und durch die geplanten Windräder.</p> <p>Des Weiteren ist eine Renaturierung der Wapel bereits erfolgt, die durch die Errichtung der zu erwartenden Windräder natürlich in ihrer Funktion keinen Nutzen mehr für die Vögel haben wird, da durch die Windräder die Vögel und Fledermäuse wohl geschreddert werden.</p> <p>Das Seeadlerpärlchen das wir um unsere Gebäude schon öfter gesichtet haben, wird meiner Meinung nach wohl kaum mehr die Möglichkeit haben auf Nahrungssuche zu gehen, bzw. sich zu vermehren oder erkennt ein Seeadlerpärlchen den Gefahrenpunkt Windkraftträd.</p> <p>Die zu erwartende Grundwassersenkung wird beim Bau der Windmühlen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Schäden an meinen Gebäuden hinterlassen, bzw. die Grundwasserversorgung auf meinem Hof verändern.</p> <p>Der Verlust des Heimatgefühls durch die Zersiedelung unserer dörflichen Struktur und unserer Landschaft wird auch in einem erheblichen Teil erfolgen. Die Dorfgemeinschaft wird zerstört, da die Windkraftträdler zu dicht an Wohnhäusern gebaut werden und belästigte Anwohner sich immer ungerecht behandelt fühlen gegenüber örtlichen Betreibern.</p> <p>Die Wertigkeit unserer Gebäude wird sich rapide vermindern. Wer gleicht diesen Verlust aus? Die genannten Einwendungen sind meine persönli-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, so dass es keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. die Beschränkung für Nahrungsflüge oder Vermehrungen bei Umsetzung des Vorhabens besteht. Vögel sind nicht in der Lage Windenergieanlagen als Gefährdungen zu erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umgang mit Grundwasserabsenkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>chen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p>	<p>auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hält an der Planung fest.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 27:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Plan-entwicklung zu beachten:</p> <p>Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der Windkraftanlage würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören.</p> <p>Gesundheit Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z.B. in Bayern ein Mindestabstand von 2000 Meter zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Niedersachsen weniger schützenswert?</p> <p>Immobilien</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden?</p>	<p><i>verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wirtschaftlichkeit Wieso erhalten Windradbetreiber Fördergelder, obwohl die geforderten Erträge nach dem EEG (nämlich 80% des Referenzbetrags) nicht erwirtschaftet werden? Nachweislich kann die Energie von Windkraftanlagen nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist hat auch Herr Gabriel festgestellt.</p> <p>Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten.</p> <p>Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 28:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Zur Standortverträglichkeit wird auf die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten verwiesen. Dabei soll die Vorbelastung des Raumes beachtet werden. Das stelle ich in Frage.</p> <p>Durch Ergebnisse einer Studie zu möglichen Standorten für Windparks wurden vier Flächen als geeignet befunden. Zwei Flächen befinden sich im Bereich Wapeldorf / Heubült / Bekhausen. Die Stadt Varel plant auf angrenzender Fläche ebenso den Bau von Windenergieanlagen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Diese Anlagen werden somit in unserer „direkten“ Nachbarschaft geplant.</p> <p>Durch die Windkraftnutzung entsteht nicht nur der positive Effekt der regenerativen Stromgewinnung, es ergeben sich auch Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Dies ist neben dem Lärm der direkte Schattenwurf des Rotors.</p> <p>Unser Eigentum wird durch die Aufstellung der Windenergieanlagen an Wert verlieren.</p>	<p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich sehe große Auswirkung auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in die vertraute Umgebung wird zerstört!</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt, beachtlich.</p> <p>Viele Vögel, Seeadler, Fledermäuse, Störche und der seltene Regenbrachvogel, werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p>Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet.</p> <p>Der Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an. Den Erhalt des Vereins erachte ich für sehr wichtig, da er zu unserem dörflichen Leben gehört.</p> <p>Da die Gemeinde Rastede an anderen, teilweise vorbelasteten Gebieten, eine positive Entwicklung erneuerbarer Energie durchführen kann, bitte ich Sie, den Standort Rastede Nord nicht weiter zu verfolgen und aufzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die beiden Teilflächen Wapeldorf / Heubült, eine Fläche in Lehmdermoor und eine Fläche in Lehmden für die Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. An diesen Plänen hält die Gemeinde weiter fest.</p>
<p>Bürger 29:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede / Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede / Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.</p> <p>Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst weitere Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO₂- Ausstoßes mit energetischen Gebäudesanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.</p> <p>Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA (resultierend aus der Windpotenzialstudie der Gemeinde Rastede) müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Einen Zeitplan für diese Entwicklung, also eine Dringlichkeit zum Bau von WEA ist nicht angezeigt worden.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.</p> <p>Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden.</p> <p>Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede / Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln.</p> <p>Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand der WEA zur vorhandenen Wohnbebauung auf 800 m - 1000 m vergrößert werden kann.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die beiden Teilflächen Wapeldorf / Heubült, eine Fläche in Lehmdermoor und eine Fläche in Lehmden für die Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten</p> <p>Die Gemeinde betreibt für alle oben genannten Standorte Planungen, nur sind diese aufgrund unterschiedlicher Antragsteller und Konkretisierungsgrade unterschiedlich weit im Planungsprozess.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziiell Raum zu geben</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Nachbargemeinde Varel plant an der unmittelbaren Gemeindegrenze die Errichtung von 4 WEA und somit entsteht ein Windpark mit 9 Anlagen. Der Eingriff in das Landschaftsbild, ein Schwerpunkt aus dem Dorfentwicklungsprogramm, ist somit beachtlich. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung der Anzahl der WEA als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>FNP</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Für eine bessere Zuordnung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes (FNP) ist ein Übersichtsplan mit der Lage dieser im Gemeindeterritorium auf der Planzeichnung anzubringen. Des Weiteren ist ein Ausschnitt mit der derzeit rechtsgültigen Fassung des FNP zur Gegenüberstellung alte- neue Nutzung anzubringen.</p> <p>Für die rechtseindeutige Bestimmbarkeit von Darstellungen soll auf der Planzeichenerklärung die Gesetzesgrundlage für die geplanten Darstellungen angegeben werden, z.B. Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.</p> <p><u>Begründung:</u> In der Begründung sind die städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die wesentlichen Auswirkungen des Planvorhabens darzulegen. Hierbei muss insbesondere die Rechtfertigung der Planungsabsicht erläutert werden.</p>	<p>und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Auf die Planungen der Stadt Varel hat die Gemeinde Rastede keinen direkten Einfluss. Die beiden Kommunen stehen aber im Austausch zu dem Thema und sich einig, dass der Raum grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist. Eine Reduzierung der Anlagenzahl ist weder auf Rastede, noch auf Vareler Hoheitsgebiet beabsichtigt und auch nicht erforderlich, da die Umsetzung der Planung (nach derzeitigem Stand) rechtlich möglich erscheint. Die Gemeinde Rastede hält daher unverändert an den Plänen fest.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Standortpotenzialstudie für Windparks war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen. In der Studie sind Übersichtspläne zum Gemeindegebiet mit den potenziellen Windparkstandorten enthalten. Eine Abbildung des gültigen Flächennutzungsplanes wird ebenfalls nicht ergänzt. Die Inhalte sind in den Begründungen zu den Planverfahren beschrieben, die Planzeichnung kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung sind die gewünschten Inhalte dargestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt es u.a. gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede / Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.</p> <p><u>Weitere Hinweise zur Begründung:</u> In der Begründung wird im Abschnitt 1 angeführt, dass im Ergebnis der Standortpotenzialstudie im Gemeindegebiet von 5 Potenzialräumen mit unterschiedlicher geeigneter Weise für Windenergie nur 4 weiter verfolgt und mit einer Bauleitplanung deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden soll. Eine Begründung für den Ausschluss einer Potenzialfläche ist nicht zu finden.</p> <p>Es entsteht ein Windpark mit insgesamt 9 WEA im Raum Rastede-Nord / Varel-Süd. Die Begründung enthält noch keine Aussagen über die gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführende Abstimmung mit der Nachbargemeinde, hier der Stadt Varel. Die Planungen haben massive Auswirkungen auf die benachbarten Gemeinden und sind in der weiteren Planbearbeitung zu beachten und darzulegen. Die Aussage, es „könnte ein größerer Windpark entstehen“, kann nicht unbegründet so stehen bleiben. Die geplante Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 219 a der Stadt Varel soll über Flächen auf dem Territorium der Gemeinde Rastede erfolgen. Hierzu sind weitere Abstimmungen erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung um eine kurze Passage zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ergänzt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einvernehmlichkeit ist nicht erforderlich. Dorfentwicklung Rastede-Nord wird als ein Abwägungsbelang in die Planung eingestellt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Ausschlussgrund auch im ersten Kapitel mit dargelegt wird. In der Begründung heißt es in einem anderen Kapitel: „Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen haben sich während des Planungsprozesses über den Fortgang der jeweiligen Planung informiert. Grundsätzlich haben sich die Kommunen darauf verständigt, dass jede Kommune auf dem eigenen Hoheitsgebiet die Planung vorantrieben wird und dass man sich im Falle erforderlicher Abstimmungen austauschen wird. Eine Abstimmung der Pläne hat auch insoweit stattgefunden, dass die Anlagenstandorte (auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung) so gewählt wurden, dass sie bezüglich der Windnutzung und der Standsicherheit zueinander passen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Abschnitt 1.0 werden Hinweise zum Umweltbericht in das Planverfahren zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ verlagert. Gem. § 2a BauGB ist einem Bauleitplan eine Begründung mit einem gesonderten Teil zu den Belangen der Umweltprüfung beizufügen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht in die Begründung zur 70. FNP- Änderung zu integrieren.</p> <p>Im Abschnitt 3.1 der Begründung wird die Rechtfertigung zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung aufgezeigt. Die weitestgehende Nutzung vorhandener Anlagenstandorte soll gegenüber neu zu erschließender Flächen favorisiert werden; also Optimierung und Repoweringmaßnahmen vor Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen. Es werden diese Vorgaben nicht erläuternd begründet sondern nur festgestellt, dass die Ziele der Raumordnung beachtet wurden. Die Begründung ist hier zu ergänzen, dass die genannten Ziele volle Beachtung fanden; also die Gemeinde neue Standorte ausweist ohne die Repoweringmaßnahmen geprüft zu haben.</p> <p>Im Abschnitt 3.2 der Begründung wird dargelegt, dass die Planung den Zielen der Regionalen Raumentwicklung entspricht. Basis für die Erklärungen ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland aus dem Jahr 1996.</p> <p>Das Plangebiet ist Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Da es sich hier um kein Vorranggebiet handelt, hat die Gemeinde Rastede diese Belange in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde Rastede hat sich somit über die nachhaltige Entwicklung der umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen hinweggesetzt. Dies ist zu prüfen und ist zu begründen.</p>	<p>Die Erschließung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 219a ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung, Abstimmungen finden hier zwischen den Kommunen allerdings statt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der zeitlichen Trennung wird für die Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung noch einmal das Ziel der Gemeinde, die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln, dargelegt wird.</p> <p>Ein Repowering soll in naher Zukunft im Bereich Liethe stattfinden.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend angepasst, dass der Absatz umformuliert wird, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch werden die Renaturierungsmaßnahmen im Plangebiet im Einklang mit der Errichtung eines Windparks gewertet. Es handelt sich hierbei um eine der größten Renaturierungsmaßnahmen im Nordwesten Niedersachsens. Es entsteht ein vielgestalteter Lebensraum für Fauna und Flora. Das direkte Umland wurde in die Neugestaltung einbezogen und verwandelt sich mit unregelmäßigen Senken in die charakteristische Auenlandschaft eines Niederungsflusses. Diese Entscheidung ist zu überprüfen und zu begründen.</p> <p>Im Abschnitt 3.3 der Begründung wird dargelegt, dass Teilflächen u.a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig sind; keine Entwicklungseignung gegeben ist. Nur weil die WEA kleiner werden, stellt sich die Situation nicht anders dar. Es erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Hier hat die Gemeinde Rastede auch Erklärungsbedarf.</p> <p>Im Abschnitt 3.4 der Begründung ist die Anzahl der WEA 9; die beiden Potenzialbereiche zusammen mit dem Potentialbereich der benachbarten Stadt Varel sind hier im Zusammenhang zu betrachten.</p> <p>Es wurden ausschließlich Standorte in Rastede-Nord untersucht. Die Gemeinde Rastede muss nachweisen, dass im verbleibenden Gemeindegebiet keine besser geeigneten Flächen vorhanden sind. Mit dieser Planung werden weitere Standorte zur Errichtung von WEA blockiert. In der Windpotenzialstudie des Landkreises Ammerland sind auch mögliche Standorte etwas südlicher an der A 29 gelegen, auf der Karte 6.1 dargestellt, aufgezeigt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ein Vogelschutzgebiet, welches sich in 3,2 km Entfernung befindet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesem (weit) entfernten Gebiet ist gegeben, da Störwirkungen nicht diese Reichweite umfassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung der westlichen Fläche der Vareler Planungen wird diese im Zuge der vorliegenden Begründung nicht im Zusammenhang betrachtet, diese Fläche grenzt auch nicht direkt an eine Potenzialfläche der Gemeinde an. Wenn hier von sieben Anlagen die Rede ist, dann ist dies so korrekt.</p> <p>Die in Karte 6.1 der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland dargestellten Flächen südlich von Wapeldorf an der A 29 sind zwar nicht mit harten Tabukriterien belegt, dafür allerdings mit weichen Tabukriterien belegt. Somit stellen sie bereits auf Ebene der Landkreisstudie keinen geeigneten Raum für eine Windenergieentwicklung dar.</p> <p>Darüber hinaus ist der „Vorwurf“ nicht korrekt. Es wurden und werden alle Potenzialflächen (bis auf die Fläche Ipwegermoor) näher betrachtet und es sollen alle Flächen (bis auf die Fläche Ipwegermoor) planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorbereitet werden. Außerdem ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet, die vermeintlich am besten geeignete Fläche zu entwickeln. Die Windpotenzialstudie des Landkreises Ammerland wird zwar betrachtet, ist aber nicht die Grundlage des gemeindlichen Handelns. Aufgrund des Alters der Ammerlandstudie sind in dieser Studie diverse gericht-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Abschnitt 4.1 der Begründung werden die Kompensationsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag verlagert. Für eine Zuordnung dieser ist es erforderlich, die Lage der dafür vorgesehenen Fläche nachrichtlich auf der Planzeichnung anzubringen.</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB Nr. 11</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Die Größe des geplanten Geltungsbereiches im nördlichen Bereich (SO WEA 1 und SO WEA 2), kann nicht nachvollzogen werden. An der südlichen Grenze sollen 2 WEA errichtet werden; aber ca. 2/3 der einbezogenen Fläche im Geltungsbereich sind als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB- als nicht überbaubar-festgesetzt worden. Eine Nutzungsänderung für diese ist ja nicht beabsichtigt; warum dann noch diese Festsetzung; hier mit einer Schraffur versehen. In der Begründung gibt es keine Hinweise zur Führung des Geltungsbereiches. Hierzu ist die Begründung zu ergänzen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ja gewährt. Oder soll der Bau einer weiteren Anlage ermöglicht werden? Analog gilt dies auch für den südlichen Geltungsbereich; auch hier könnte der Geltungsbereich enger gefasst werden.</p> <p>Die Planzeichenerklärung ist um die Gesetzesgrundlage zu ergänzen. In der Begründung werden diese angeführt, aber eine Begründung wird nur gebilligt, die Planzeichnung wird zur Satzung erhoben. So wird die rechts-eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung einfacher ermöglicht. Im Punkt 8, informelle Darstellung, werden Wege und Kranaufstellflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dargestellt. Auf der Planzeichnung wird</p>	<p>liche Grundsatzentscheidungen nicht berücksichtigt, so dass hier fraglich wäre, ob diese Studie eine juristisch haltbare Basis für eine gemeindliche Planung wäre.</p> <p>Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine konkrete Benennung von Kompensationsflächen nicht erforderlich.</p> <p>Die hier aufgeführten Anregungen beziehen sich allesamt auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11. Die Abwägung erfolgt daher in der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 und nicht an dieser Stelle.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dafür ein anderes Planzeichen (Punkte) angewendet. Hier ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Textliche Festsetzungen: Die Festsetzung 5 zum Schalleistungspegel mit der Zulässigkeit von 103,9 dB(A) sind um die erforderlichen Maßnahmen aus dem Gutachten zu ergänzen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA- Lärm zu gewährleisten.</p> <p>In den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen ist eine Korrektur im Abschnitt 1 zum Durchführungsvertrag vorzunehmen; wird/soll?</p> <p>In Punkt 5 ist die Gefahr des Eisabwurfes abschließend zu regeln und nicht, falls es erforderlich wird.</p> <p>Begründung: Die Hinweise zum FNP für die Abschnitte 1-3 gelten auch für den VBB Abschnitt 1 - 3!</p> <p>Im Abschnitt 4.1 wird die Durchführung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in einen städtebaulichen Vertrag delegiert. Die Gemeinde Rastede sollte diese Regelungen in den abzuschließenden Durchführungsvertrag regeln.</p> <p>Im Abschnitt 4.3 zu den Belangen der Altablagerungen ist noch einmal der Sachverhalt zu prüfen. Es ist bekannt, dass sich in unmittelbarer Nähe eine alte Deponie befinden könnte.</p> <p>Im Abschnitt 4.4.1 wird eine abweichenden Angabe, gegenüber zu der textlichen Festsetzung hinsichtlich des Schalleistungspegels, gemacht. Hier wird der Anlage ein Wert von 101,8 dB (a) zu Grunde gelegt.</p> <p>Im Abschnitt 4.4.2, im 1. Absatz ist eine Korrektur vorzunehmen; es sind 5 WEA im Gutachten bewertet worden und nicht 2. Im Durchführungsvertrag ist festzulegen, in welcher Form die Einhaltung der Maßnahmen gesichert wird.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Durchführungsvertrag als zentrales Element des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes muss im Planverfahren vorliegen. Es ist aus den Planunterlagen nicht erkennbar, in- wie weit ein solcher existiert.</p> <p>Umweltbericht Der Umweltbericht sollte auf der Basis der gesamt geplanten Anlagen, einschließlich der benachbarten Stadt Varel, erarbeitet werden. Der Windpark mit 9 WEA wirkt komplex. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in die Satzung zum VBB aufzunehmen, sowie zeichnerisch und textlich festzusetzen. Im weiteren Planverfahren zum Umweltbericht müssen detaillierte Ausführungen gemacht werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungs idee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.</p> <p>Öffentliche Einrichtungen, wie Kindergarten und Kinderheim, werden von dieser Planung betroffen sein und es gilt hier abzuwägen, inwieweit eine Gefährdung für Menschen, ins- besondere für Kinder, ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine touristische Nutzung (Ferienhof) grenzt unmittelbar an den Planungsbereich. Auch hier muss ein Schutzstatus geprüft werden. Der Modellflughafen hat seinen Platz in der Region; es gilt diesen so zu erhalten.</p> <p>Die Akzeptanz des Vorhabens ist von den Anwohnern und betroffenen Bürger nicht groß. Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede / Nord, mir vollständig die Unterlagen der Planung in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden.</p>	
<p>Bürger 30:</p>	
<p>Zu dem o.g. Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möchte ich die folgende Stellungnahme an Sie richten und um Berücksichtigung meiner Hinweise im Genehmigungsverfahren bitten.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bin Mitglied der Erbengemeinschaft meiner Mutter Wilma Lehmhus, verst.am 17. Juli 2016, wohnhaft gewesen in Wapeldorf, Achterdörper Weg 83, die in Wapeldorf eine landwirtschaftliche Hofstelle und landwirtschaftliche Flächen besitzt und daher sind auch meine Belange vom Planungsverfahren betroffen.</p> <p>Folgende Punkte bitte ich entsprechend zu würdigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Bau der WKA und die Planung eines weiteren Standortes an der Spohler Strasse Richtung Herrenhausen sehe ich eine Wertbeeinträchtigung der Hofstelle sowie der landwirtschaftlichen Flächen. 	<p>Zu 1) Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2. Durch die Tiefgründung der WKA wird die Grundwasserführung bzw. der Grundwasserleiter betroffen und damit auch in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Nach der WRRL gilt ein sogenanntes Verschlechterungsverbot und es müssen nachvollziehbare Maßnahmen des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser vorgenommen werden, diese erkenne ich im Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>3. Außerdem befürchte ich insbesondere während der Bauphase eine starke Nutzung von Gemeindestrassen z.B. Vorderweg in Wapeldorf und erwarte zu einem späteren Zeitpunkt Sanierungskosten, die von den steuerzahlenden Bürgern der Gemeinde Rastede zu zahlen sind.</p> <p>4. Ich war Mitglied im AK Dorferneuerung im Norden der Gemeinde Rastede und hätte mir gewünscht, dass von Seiten des Planungsbüros auf den vorliegenden Antrag des Investors hingewiesen worden wäre. Sie, Herr Bürgermeister von Essen, haben u.a. auch während der öffentlichen Unterrichtung am 12. 9..2016 im DGH Bekhausen erkennen können, dass es große Unzufriedenheit von Seiten der betroffenen Bürger gibt und ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen zu beachten und den Antrag abzulehnen.</p>	<p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den vorgesehenen Pfählen handelt es sich um Vollverdrängungsrammpfähle. Der verdrängte Boden umschließt diese Pfähle wieder vollflächig. Das vorhandene Schichtgefüge bleibt nahezu erhalten. Ein erheblicher Einfluss auf den Grundwasserhaushalt wird daher derzeit nicht gesehen.</p> <p>Zu 3) Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 31:	
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gem. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Als zukünftiger Erbe meines Elternhauses vermieten wir eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und wir evtl. gezwungen sind die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert unser Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigelegt werden.</p> <p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p>	<p>des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.	Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.
Bürger 32:	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Im Gutachten der in Planung befindlichen Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird dargelegt, dass der Seeadler seine Flugbewegung nicht im Bereich der Windkraftanlagen vollzieht. Dies ist nachweislich nicht korrekt. Der Seeadler ist nahezu täglich in Heubült, Wapeldorf und Bekhausen anzutreffen. Meistens in den Nachmittagsstunden zwischen 14 und 17.30 Uhr. Es sind bis dato 2 Paare und die Flüge sind von dem Wald Herren 9 in Rosenberg ausgehend, dann über Heubült, Behausen nach Hahn gut zu beobachten. Siehe auch die Fotos in der Anlage zu diesem Schreiben. Da die Flüge des Seeadlers im direkten Bereich der geplanten Windkraftanlagen stattfinden, können diese WEA nicht im vorgenannten Gebiet errichtet werden.</p> <p>Im Einflussbereich der Windkraftanlagen ist der Modellflug Sport Club Hahn-Wapeldorf e.V. mit seinem Gelände. Da Aufgrund der bisherigen Planung die Windkraftanlagen näher als 300m an unser Flugbereich heranrängen, werden wir unsere Aufstiegsgenehmigung verlieren. Ein Fortbestand des Modellflugclubs mit seinen 60 Mitgliedern und einer aktiven Jugendgruppe ist dann nicht mehr gegeben.</p> <p>Wir können daher die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen im unseren Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Für ein regelmäßiges Vorkommen rastender Storchentrupps und regelmäßiger überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich ist der Regenbrachvogel als Durchzugsvogel beheimatet. In den Gutachten zur Planung wird für diese geschützte Vogelart Ausgleichsflächen in einem Bereich angeboten bzw. akquiriert, welche räumlich sehr weit weg vom jetzigen Gebiet sind. Auch bezweifel ich die Wirksamkeit der angedachten Ausgleichsflächen. Wie soll der Regenbrachvogel wissen, dass gerade er seinen langjährigen Platz aufgeben und ca.10 km weiterfliegen muss?</p> <p>Des Weiteren befinden sich die Ausgleichsflächen der geplanten Windparks im Bereich der zukünftigen A20. Auch die Ausgleichsflächen der A20 befinden sich in diesem Bereich. Es gibt also eine doppelte Nutzung der Ausgleichsflächen.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich werden bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Teile von wasserführenden Schichten im Erdreich durchstoßen. Die daraus resultierenden Folgen sehe ich in der bisherigen Planung als nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen soll und wird das Grundwasser abgesenkt. Ich sehe diese Maßnahmen und deren Folgen als nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Auch ist davon auszugehen, dass Teile der Umwelt in diesem Bereich gestört und/oder zerstört werden.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Im Rahmen des Umweltberichtes für die Flächennutzungsplanänderung werden im Weiteren – der Ebene des Detaillierungsgrades entsprechend – keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Eine Festsetzung von Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird die Belastung des Grundwassers durch die Fundamente der Windkraftanlagen, u. a. durch Ausschwemmen von Schadstoffen, nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird von 150 m hohen Windkraftanlagen ausgegangen. Nicht berücksichtigt ist der Eisabwurf der 200km/h schnellen Rotoren und Blattspitzen. Da ich nicht davon ausgehe, dass an zufällig anwesende Spaziergänger persönliche Schutzausrüstung ausgegeben werden wird, sehe ich große Risiken zu Thema des Eisabwurfs.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eisabwurf ist bzw. wird natürlich berücksichtigt, nur ist dieser Sachverhalt nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im BlmSch-Verfahren relevant.</p> <p>Gemäß Niedersächsischer Bauordnung müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet wird.</p> <p>Gemäß der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales (2005) wird bezüglich der Eiswurfproblematik ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden gefordert.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird die Renaturierung der Wapel, welche aktuell vollzogen wird, in keiner Weise Beachtung geschenkt.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass ein Zuwachs der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der geplanten Windkraftanlagen, zu erwarten ist. Auch ist aufgrund der geringen Abstände der Windkraftanlagen zu der Wapel, davon auszugehen, dass Teile der Natur in diesem Bereich gestört und/oder zerstört werden.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>Im Gutachten der in Planung befindlichen Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird dargelegt, das die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen noch im Bereich des erlaubten seien. Ich bezweifel, die Werte der theoretischen Annahmen. Die Schallbelastung soll auch in dem Bereich Wilhelmshavenerstrasse/Spohler Str. gerade in der Nähe der Wohnbebauung innerhalb der Toleranzen liegen und laut Karte einen Bogen um die Häuser vollziehen. Auch dies ziehe ich in Zweifel. Des Weiteren wird die tatsächlich vorhandene Schallbelastung durch die A29 und der Bahnstrecke Oldenburg/Wilhelmshaven nicht berücksichtigt. Auch die zukünftige A20 findet in den Planungen der Windkraftanlagen keine Berücksichtigung.</p> <p>Ich kann daher die bisherige Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>Im Einflussbereich der Windkraftanlagen ist der Sportflugplatz Conneforde. Im bestimmten Anflugwinkel ist die Position der Windkraftanlagen mit 150m Höhe störend für den Flugbetrieb.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Eine besondere Beachtung des renaturierten Wapelbereiches ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich. Das der Verkehrslärm keine Berücksichtigung findet liegt daran, dass der Gesetzgeber für Verkehrs- und Gewerbelärm unterschiedliche Bewertungsrundlagen geschaffen hat. Diese Grundlagen wurden durch den Fachgutachter im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltungen ausführlich dargelegt. Eine andere Herangehensweise, als die vom Gesetzgeber vorgesehene, wäre fachlich falsch und wird daher nicht verfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert, so dass die Gemeinde davon ausgehen muss, dass eine Errichtung eines Windparks in diesem Bereich kein unzulässiges Problem für den Sportflugplatz Conneforde darstellen würde.</p>

Gemeinde Rastede

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"



Präambel und Ausfertigung	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.	
Rastede,	(Siegel)
.....	Bürgermeister
Verfahrensvermerke	
Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach und Partner, Rastede.	
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	
Rastede, Bürgermeister
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült", den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	
Rastede, Bürgermeister
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" mit den textlichen Darstellungen und der Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Rastede, Bürgermeister
Genehmigung	
Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist mit Verfügung (AZ:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	
Westerstede,	Landkreis Ammerland Landrat im Auftrage
Beitrittsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.	
Rastede, Bürgermeister
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.	
Rastede, Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf/Heubült" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.	
Rastede, Bürgermeister

Planzeichenerklärung	
Anlage 2 zu Vorlage 2018/018	
1. Art der baulichen Nutzung	
	Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie
2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Gewässer II. Ordnung
3. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	
	Flächen für die Landwirtschaft
4. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des Geltungsbereichs der 70. Änderung der Flächennutzungsplan

Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 12., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.

- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült"

Entwurf Januar 2018

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“

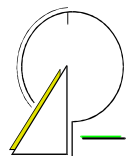
Begründung

Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Standortkonzept Windenergie 2013	4
3.4	Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	5
3.5	Substanzieller Raum für die Windkraft	7
3.5.1	Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	7
3.5.2	Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	8
3.6	Dorfentwicklung Rastede-Nord	9
3.7	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	11
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	11
4.1	Belange von Natur und Landschaft	11
4.2	Belange des Denkmalschutzes	11
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	12
4.4	Belange des Immissionsschutzes	12
4.5	Belange der Luftfahrt	12
4.6	Modellflugplatz	13
5.0	INHALT DER 70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	13
5.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	14
5.3	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	14
5.4	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	14
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	15
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT-/VERMERKE	15
7.1	Rechtsgrundlagen	15
7.2	Verfahrensübersicht	16
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	16
7.2.2	Öffentliche Auslegung	16
7.2.3	Feststellungsbeschluss	16
7.3	Planverfasser	17

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Potenzialstudie, 2016, dient als fachliche Grundlage für die in der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben einem bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) und der weiter ausgebaut bzw. repowert werden soll, beabsichtigt die Gemeinde drei weitere Potenzialflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, diese Fläche nicht für eine Windkraftnutzung vorzubereiten.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die Potenzialflächen „Rastede Nord“ (Potenzialfläche 1) und „Bekhausen Nord“ (Potenzialfläche 2) aufgrund der räumlichen Nähe gemeinsam vorbereitet. Die Stadt Varel beabsichtigt auf angrenzenden Flächen ebenfalls zwei Teilbereiche planungsrechtlich für die Windkraftnutzung vorzubereiten, so dass hier Stadt/Gemeindeübergreifend ein größerer Windpark entstehen könnte.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit sieben Windkraftanlagen, verteilt auf drei Teilflächen geplant. Zwei dieser Teilflächen befinden sich im Hoheitsgebiet der Gemeinde Rastede, hier sollen fünf der geplanten sieben Anlagen

errichtet werden (wenn man die Flächen in Rosenberg in Varel noch dazu rechnet, geht es insgesamt um neun Windkraftanlagen). Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ gem. § 8 (3) BauGB.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ umfassend beschrieben bzw. bewertet, wobei der Umweltbericht eine Genauigkeit aufweist, die einer verbindlichen Bauleitplanung entspricht, da der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 erarbeitet wurde und somit eine deutlich höhere Detailschärfe aufweist, als dies für die vorliegende 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wäre.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist in den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ liegt im Norden der Gemeinde Rastede, nördlich und südlich der Spohler Straße. Das Plangebiet umfasst ein ca. 17,2 ha großes Areal. Die Abgrenzungen der Teilflächen des Plangebietes entsprechen den Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen Nord“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. Die für die Erschließung erforderlichen Flächen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt, sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich berücksichtigt. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich und südlich der Spohler Straße. Der nördliche Teilbereich grenzt direkt an das Hoheitsgebiet der Stadt Varel. Innerhalb der Teilflächen befinden sich keinerlei bauliche Anlagen, alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Teilfläche wird durch die Wapel (Gewässer II. Ordnung) begrenzt, die südliche Teilfläche wird durch Bekhauser Bäke (Gewässer II. Ordnung) gequert. Größerer Gehölzstrukturen sind in keiner der beiden Teilflächen vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 550 m gemessen vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Das Gebäude, welches sich nördlich der Spohler Straße, zwischen den beiden Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung befindet, wird durch einen Modellflugsportclub (Modellflugsport Club MFSC Hahn e.V. Wapeldorf) genutzt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird in der LROP-VA 2017 die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt südlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 70 "Windenergie Wapeldorf / Heubült " für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der LROP-VO 2017 beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Der textlichen Ausführung zum RROP ist hierzu zu entnehmen, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile betroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem

Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel der LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Der Bereich der Bekhauser Bäke ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt (linienhafte Darstellung). Diese Darstellung haben Gewässer und Gewässerabschnitte enthalten, die noch eine aktuelle Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung nicht, eine Renaturierung ist auch im Einklang mit einem Windpark möglich.

Westlich angrenzend befinden sich Gebiete die als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebunden landwirtschaftlichen Ertragspotenzials gekennzeichnet sind. Zusätzlich ist dieser Raum als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und außerdem als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt.

Die im Westen verlaufende Bundesautobahn 29 (BAB 29) und die Anschlussstelle Jaderberg sind entsprechend im RROP dargestellt. Die Spohler Straße (L 820), welche zwischen den beiden Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung verläuft, ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet, parallel dazu ist eine Fernwasserleitung dargestellt.

Die vorliegende Planung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ widerspricht den Zielen des RROP nicht und ist somit folglich mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Standortkonzept Windenergie 2013

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie ist es, im Landkreis Ammerland für Windkraftnutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute ein Windpark, der repowert werden könnte. Bei dem Standort „Delfshausen“ handelt es sich um einen bisher durch Windkraftanlagen nicht genutzten Bereich. Die Flächen würden sich für die Errichtung eines Windparks grundsätzlich eignen. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windkraftnutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Für Teilflächen im nördlichen Gemeindegebiet kommt das Standortkonzept, mit den angesetzten Kriterien zu dem Schluss, dass die nördlichen Teilflächen u.a. durch die Nähe

zu FFH-Gebieten¹ ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend sind, so dass insgesamt keine Entwicklungseignung gegeben ist. Das Bild stellt sich für die nördlichen Teilflächen (nördlich und südlich der Spohler Straße) allerdings bei kleineren, als die im Standortkonzept angesetzten 200m-Anlagen anders dar.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass sich die nördlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Rastede, bei angenommenen Anlagenhöhen von ca. 150 m, zusammen mit Flächen im Hoheitsgebiet der Stadt Varel, zur Errichtung eines interkommunalen Windparks mit sieben Windkraftanlagen eignen. Eine Konzentration von Windkraftanlagen ist in diesem Bereich folglich sehr wohl möglich und von der Gemeinde Rastede beabsichtigt.

3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Hinweis:

Die inhaltliche Aktualisierung der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede erfolgte ausschließlich in Bezug auf den das Urteil des OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016, – hier die Bewertung der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, Erholung und Rohstoffsicherung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland. Das OVG kommt u. a. in seinem Urteil zum Ergebnis, dass Vorranggebiete der Regionalplanung (Regionales Raumordnungsprogramm) nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium (Ausschlussfläche / Tabuzone) gewertet werden können. Vielmehr sind sowohl der Inhalt des Ziels der Raumordnung als auch die nachgeordnete Frage, auf welchen Flächen die Windenergie unter Berücksichtigung des Ziels der Raumordnung ausgeschlossen ist, durch den Plangeber zu prüfen.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die

¹ Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ein Vogelschutzgebiet, welches sich in 3,2 km Entfernung befindet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesem (weit) entfernten Gebiet ist gegeben.

Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücker sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt, die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ sollen die Potenzialflächen 1 und 2 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Die beiden Potenzialbereiche bieten, zusammen mit einem Potenzialbereich auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Varel, Platz für einen Windpark mit sieben Anlagen

Im Umweltbericht zum im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 werden auf der konkreten Vorhabenebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Land-

schaftsbild) beschrieben und bewertet. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt.

3.5 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewissen Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums
- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteil der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach Abzug <u>harter und weicher</u> Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %

Fläche des bestehenden Windparks "Liethen" ²	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethen"

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Darstellung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle 1 und 2).

3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden³. Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

² Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

³ Gemeinsamer Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), der Niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	0,16 %	4,8 %

Durch die zusätzliche Darstellung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

3.6 Dorfentwicklung Rastede-Nord

Die Gemeinde Rastede hat im September 2016 den Dorferneuerungsbericht „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ verabschiedet. Die Inhalte werden hier im Einzelnen nicht weiter dargestellt, aber der Bogen zwischen Dorfentwicklung und Windenergie gespannt.

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erfolgt unter dem Projekt Nr. 63 der Hinweis auf die Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede mit Stand vom 14.03.2016. Diese wurde unabhängig von der Dorfentwicklungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rastede erstellt und im März 2016 bereits der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vorgestellt.

Durch die einheitliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes entspricht die Gemeinde Rastede den Vorgaben der Bundesregierung und den regionalplanerischen Vorgaben und Erfordernissen zur Energiewende. In diesem Rahmen wurde geprüft, in wie weit substantiell Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Die genaue einheitliche Vorgehensweise kann in der Studie nachgelesen werden. Die in der

Studie als Ergebnis ermittelten Flächen, die in der Dorfentwicklungsplanung dargestellt werden, sind die einzigen Flächen, die nach Abzug aller nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Frage kommen. Es haben insgesamt mehrere Informationsveranstaltungen zur Windkraft in Rastede stattgefunden. Der Ausbau der Windenergie war mehrfach Thema in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Rastede. Das Thema wurde auch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen der Dorfentwicklung wiederholend besprochen. Bevor die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten lies, wurden bereits mögliche Eignungsräume für Windkraft auf regionalplanerischer Ebene untersucht (siehe Windkraftstudie des Landkreises Ammerland). Diese kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Daher sind die geeigneten Flächen nicht neu und waren bereits bei Erarbeitung der „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ bekannt.

Die Richtlinie zur aktuellen Förderperiode der Dorfentwicklungsplanung sieht außerdem vor, im Rahmen der Planungen zu prüfen, in wie weit in der Dorfregion Flächen für erneuerbare Energien bereitgestellt werden können. Dies ist im Fall der Gemeinde Rastede nicht gesondert auf Ebene der Dorferneuerung erfolgt, sondern bereits auf Ebene der davon unabhängigen Studie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet.

In der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ heißt es zum Projekt Nr. 63: „Die dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hierbei sind die Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Durch die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte sollen weitere Beeinträchtigungen vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Der Arbeitskreis plädiert dafür, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern vielmehr die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug auf mögliche Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Erst dann sollte die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Rastede – Nord in Betracht gezogen werden.“

Insgesamt ist in der Dorfregion Rastede-Nord ein nicht unbeträchtliches Potenzial zum Ausbau der Windenergie und damit der Beteiligung an der Energiewende gegeben, dass es für die Zukunft zu nutzen gilt.“

Den Forderungen des Arbeitskreises wird dahingehend gefolgt, dass der vorhandene Windpark Liethe derzeit für ein Repowering geprüft wird. Da die Gemeinde Rastede alle in Frage kommenden Flächen (Potenzialflächen 1-4) planungsrechtlich für die Windkraftnutzung vorbereiten will, hat sich die Gemeinde auch dazu entschlossen dies im Rahmen der 70. Änderungen „Windenergie Wapeldorf / Heubült“, der 71. Änderung „Windenergie Lehmdermoor“ und der 72. Änderung „Windenergie Lehmden“ (Bereich des Windparks Liethe) zu tun. Alle diese genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes befinden sich in Aufstellung. Ziel der Gemeinde ist es, alle Planverfahren möglichst gleichzeitig zum Abschluss zu bringen.

Das mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel, der Steuerung der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede, steht den Zielen der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ nicht entgegen. Vielmehr ist die Energiewende als ein Ziel der Dorferneuerung bereits im Arbeitsprozess zur Erstellung der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ deutlich herausgearbeitet und das vorhandene Flächenpotenzial für die Windenergie erkannt worden. Der Gemeinde ist hierbei Bewusst, dass Windkraftanlagen zu einer Veränderung der Landschaft beitragen können. Die mit der Windkraft verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet und kompensiert.

3.7 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen von den Gewässern II. Ordnung (Wapel und Bekhauser Bäke) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Gewässer sind als Wasserflächen dargestellt und als Gewässer II. Ordnung gekennzeichnet.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 wird parallel gem. § 8 (3) BauGB diese 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“, in der die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Bürger der Gemeinde Rastede auf eine „wilde Mülldeponie“ in etwa 100 m Entfernung zum nördlichen Rand der südlichen Teilfläche der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis in die Unterlagen aufgenommen. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Erschließungsarbeiten ist dann ggf. ein Bodenmanagement für diese Fläche durchzuführen, um schädliche Einträge ins Grundwasser zu vermeiden. Das Bodenmanagement ist nach Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland vorrausichtlich durch den Verursacher der Verschmutzung bzw. den Landeigentümer, auf dessen Land sich die Deponie befindet, durchzuführen. Eine Klärung des Sachverhalts erfolgt, soweit es im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erforderlich ist, im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf/Heubült“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser eben noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen

werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Hinweis:

Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.

4.6 Modellflugplatz

Zwischen den beiden Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Modellflugplatz (Modellflugsport Club MFSC Hahn e.V. Wapeldorf). Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die Windparkplanungen nur durchzuführen, wenn gleichzeitig der Erhalt dieses Clubs sichergestellt ist. Um diesen Modellflugplatz an Ort und Stelle zu erhalten, ist eine Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70 und die damit verbundenen Anpassung des Flugbereichs (Aufstiegsfläche) erforderlich. Aus diesem Grund wurde die nötige Verlagerung zwischen der Gemeinde Rastede, dem Vorhabenträger für die Windparkplanung und dem Club besprochen und das Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde hergestellt. Ein gleichzeitiger Betrieb eines Windparks und des Modellflugplatzes sind so möglich.

5.0 INHALT DER 70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im nördlichen Randbereich der Gemeinde, nördlich und südlich der Spohler Straße geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lieth“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unzulässig ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig.

Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (SO Windenergie), der im Rahmen der 70. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Wapeldorf / Heubült" dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) sowie den im Rahmen der 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl

Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rastede die Steuerung der Windkraft im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern möchte. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 erfolgen, aufgrund dessen Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

5.2 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Die im Änderungsbereich verlaufenden Gewässer II. Ordnung, die Wapel im nördlichen Bereich und die Bekhauser Bäke im Süden, werden, wie bisher im Flächennutzungsplan gem. § 5 (4) BauGB in ihrem Bestand dargestellt. Auf die Darstellung von Gewässern III. Ordnung wurde verzichtet. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.3 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die in Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellten Sonderbauflächen „Windenergie (SO-WEA)“ wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 und der notwendigen Erschließungswege des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

5.4 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen, abgesehen von den Flächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt für die nördliche Teilfläche über die Spohler Straße (L 820) und für die südliche Teilfläche über den Vorderweg.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der Ausführungsplanungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst textlichen Darstellungen und Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

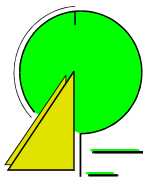
Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede

Telefon (0 44 02) 9116-30

Telefax (0 44 02) 9116-40

www.diekmann-mosebach.de

mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD

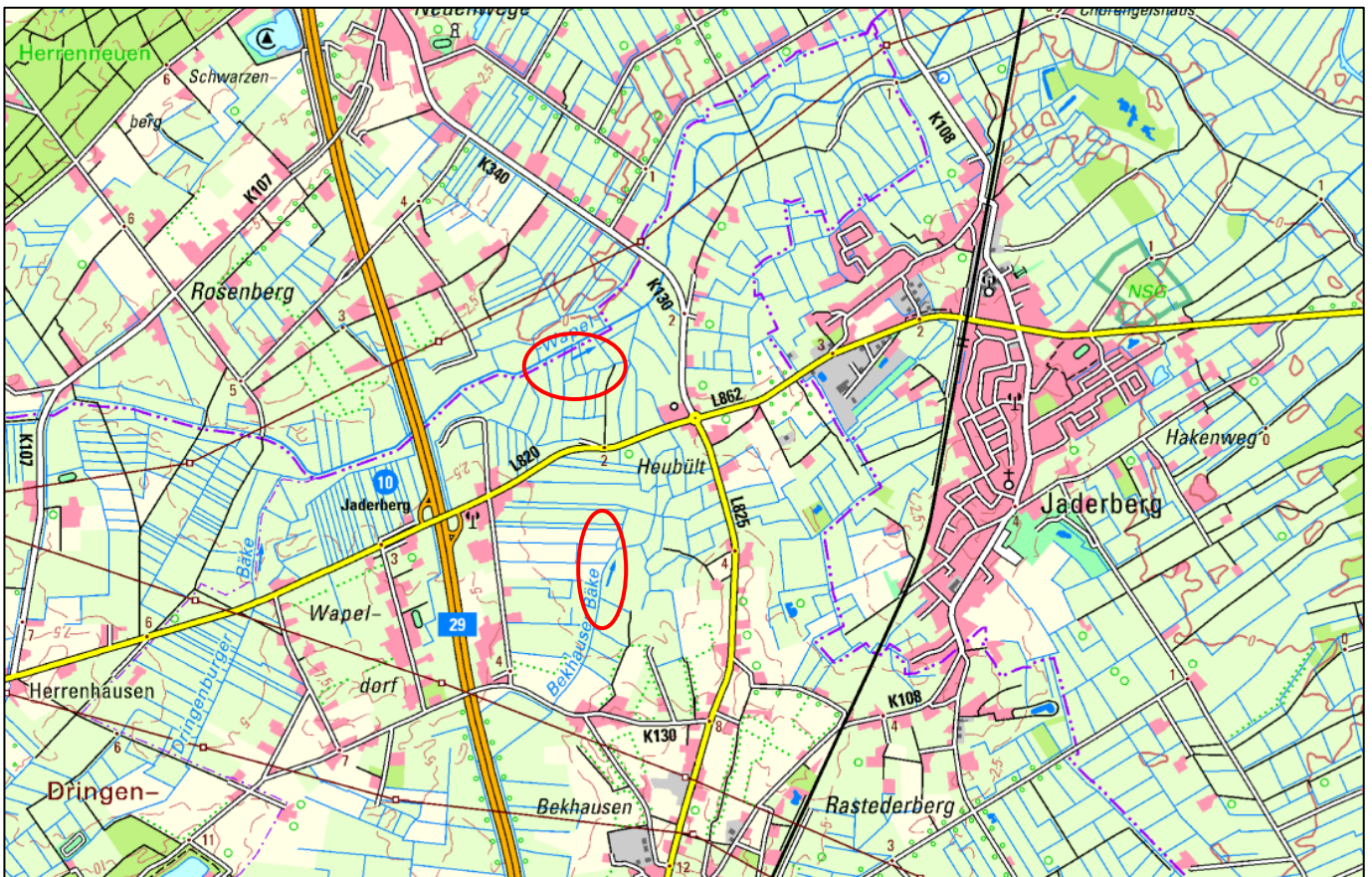
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“

UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)

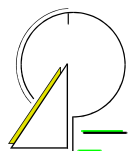


Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Standortpotenzialstudie für Windparks, Gemeinde Rastede (2016)	4
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1 Schutzgut Mensch	9
3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)	9
3.1.2 Erholung	12
3.2 Schutzgut Pflanzen	12
3.3 Schutzgut Tiere	14
3.4 Biologische Vielfalt	21
3.5 Schutzgut Boden	22
3.6 Schutzgut Wasser	23
3.7 Schutzgut Klima	24
3.8 Schutzgut Luft	25
3.9 Schutzgut Landschaft	25
3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
3.11 Wechselwirkungen	27
3.12 Kumulierende Wirkungen	27
3.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	29
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	30
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	30
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	30
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	30
5.1 Vermeidung / Minimierung	31
5.1.1 Schutzgut Mensch	31
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	31
5.1.3 Schutzgut Tiere	32
5.1.4 Schutzgut Boden	32
5.1.5 Schutzgut Wasser	33
5.1.6 Schutzgut Klima / Luft	33
5.1.7 Schutzgut Landschaft	33
5.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter	33

5.2	Eingriffsdarstellung	33
5.3	Kompensation	35
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	36
6.1	Standort	36
6.2	Planinhalt	37
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	37
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	37
7.1.2	Fachgutachten	37
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	37
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	37
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Arbeitsschritte der Standortpotenzialstudie für Windenergie	4
Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren	7
Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
Tab. 5: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	9
Tab. 6: Liste der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) und der besonders geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	13
Tab. 8: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen	27
Tab. 9: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	29

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens wird das Plangebiet als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BaunVO) mit überlagernder Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die weitere Gebietsentwicklung mit Konkretisierungen von Anlagenstandorten und Erschließungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Die Gemeinde Rastede hat 2016 in einer aktuellen Standortpotenzialstudie das gesamte Gemeindegebiet Rastede auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016). Die Fläche des Geltungsbereiches entspricht im Wesentlichen den Flächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen Nord“ der Standortpotenzialstudie.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Wapeldorf / Heubült" liegt im Norden des Gemeindegebietes nördlich der Ortschaft Bekhausen und hat eine Größe von 17,2 ha. Er setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Mit der vorliegenden Bauleitplanung „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ werden Maßnahmen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 17,2 ha. Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Sonderbauflächen (SO - WEA)	
überlagert mit Flächen für die Landwirtschaft	ca. 16,81 ha
Fläche für die Wasserwirtschaft	ca. 0,39 ha

Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung dargestellt (Landesraumordnungsprogramm

[LROP], Regionales Raumordnungsprogramm [RROP], vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich der Geltungsbereich in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder mittlerer Standorte, Weiden-Auwälder, nährstoffarme Seen und Weiher sowie nährstoffarme Feuchtwiesen genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten bodensaure Buchenwälder, Birken-Bruchwälder, Bäche sowie nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt mit Stand 1995 vor.

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Einheit Wapel – Jühdener Moorgeest (Karte 4 des LRP – Naturräumliche Einheiten).

In Karte 5 des LRP (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen) ist im Bereich der Plangebiete eine mäßig intensive bis intensive Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsgrünland und artenarmes Intensivgrünland dargestellt. Diese sind zudem als eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt eingestuft (Karte 7 – Lebensraumkomplexe und Biotoptypen – Wichtige Bereiche). Die Bäke, die durch den südlichen Geltungsbereich verläuft, besitzt naturnahe Reste der Vegetation und Gewässerstruktur.

Südlich des Plangebietes befinden sich Wallheckengebiete mit hoher Dichte (Karte 6 des LRP – Wallheckengebiete).

Gemäß Karte 8 des LRP (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) liegen beide Teilgebiete des Geltungsbereiches in einem Niederungsareal, welches überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist (Landschaftsbildeinheit 1).

Laut Karte 9 des LRP (Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche) befindet sich südlich des Plangebietes ein Wallheckengebiet mit gut ausgeprägten Wallheckenstrukturen. Nordöstlich der nördlichen Teilfläche des Plangebietes befinden sich Bereiche mit deutlichem Naturraumbezug.

Im Bereich des nördlichen Geltungsbereiches finden sich zum Teil feuchte bis nasse (Moor-) Marschböden (Karte 10 des LRP – Boden, wichtige Bereiche).

Laut Karte 11 des LRP (Fließgewässer) verlaufen nördlich des nördlichen Geltungsbereiches sowie durch das südliche Plangebiet Gewässer der Güteklasse II – III (kritisch belastet).

Karte 12 des LRP (Grundwasser) stellt für den größten Bereich des Plangebietes eine mittlere grundwasserneubildungsrate von > 100 bis 200 mm/a dar. Im Süden wird die Neubildungsrate mit > 300 – 400 mm/a etwas höher dargestellt.

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet die Plangebiete und deren Umgebung als Bereiche mit einem geringen Schutzpotenzial.

Laut Karte 14 (Grundwasser) liegen die Plangebiete zum Teil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung.

In den Plangebieten kommt überwiegend ein Niederungs-/ Bäkentalklima vor (Karte 15 – Luft und Klima).

In Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) ist im Bereich des Plangebietes ein Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäkentälern dargestellt, wobei für die dort verlaufende Bäke die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil als erforderlich angesehen wird.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Die folgenden Informationen wurden dem Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz entnommen (vgl. Internetseite: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Stand 2018).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem europäischen Schutzgebiet nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Das EU-Vogelschutzgebiet (V64 „Marschen am Jadebusen“) befindet sich mehr als 3,2 km von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt in nordöstlicher Richtung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nordöstlich in ca. 7 km Entfernung, es handelt sich um das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

In einer Entfernung von 2,8 km liegt westlich des Geltungsbereichs das Naturschutzgebiet „Jaderberg“ (NSG WE 00094). Dieser nordöstlich von Jaderberg gelegene Bereich ist gut 18 ha groß und dient der Sicherung einer alten Graureiher-Kolonie, die seit mindestens 50 Jahren in den großen Kronen eines Hofgehölzes existiert (NU 2016).

Das Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 00023) schließt östlich an das o.g. Naturschutzgebiet an. Nördlich des o.g. Landschaftsschutzgebietes grenzen die Landschaftsschutzgebiete „Marschen am Jadebusen – Ost“ (LSG BRA 00027) und „Marschen am Jadebusen - West (LSG FRI 00126) an. Nordöstlich des Geltungsbereiches in ca. 2,8 km Entfernung befindet sich ein weiteres Landschaftsschutzgebiet, das LSG „Reitbrake Hohelucht“ (LSG FRI 00065).

Nördlich des letztgenannten Landschaftsschutzgebietes befinden sich zwei geschützte Landschaftsbestandteile, die „Hofstelle Habers und Gramberg“ (GLB FRI 00039) und der „Hofbusch Bruns“ (GLB FRI 00038).

Das nächstgelegene Naturdenkmal (2 Eichen, Kennzeichen: ND BRA 00021) befindet sich in ca. 2,2 km in östlicher Richtung.

Weitere faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvolle Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, liegen nach derzeitigem Informationsstand nicht vor.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche

Die vorliegenden avifaunistischen Daten wurden von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) des Landes Niedersachsen gebietsbezogen bewertet. Diese Bewertung erfolgte getrennt für Brut- und Gastvögel nach einem standardisierten Bewertungsverfahren. Stand der hier veröffentlichten Bewertungen ist für die Gastvögel 2006 und für die Brutvögel 2010 (mit Ergänzungen 2013). Die erfassten Vogelvorkommen werden unterteilt in Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung.

Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich wertvolle Bereiche für Gastvögel, die von internationaler oder nationaler (vorläufige Einstufung) Bedeutung sind. In östlicher Richtung in mehreren Kilometern Entfernung befinden sich noch weitere für Brutvögel wichtige Bereiche, die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen. Diese besitzen z.T. eine lokale Bedeutung. Im Geltungsbereich selber sind keine Wertigkeiten dargestellt.

Über die durchgeführten Kartierungen zu den Brut- und Gastvogelvorkommen in 2013 / 2014 konnten weitere Wertigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden. So wurde für den südlichen Teilbereich ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung festgestellt. Für Gastvögel wurde für die nördliche Teilfläche ein avifaunistisch wertvoller Lebensraum mit nationaler Bedeutung und für die südliche Teilfläche ein Lebensraum mit landesweiter Bedeutung abgegrenzt.

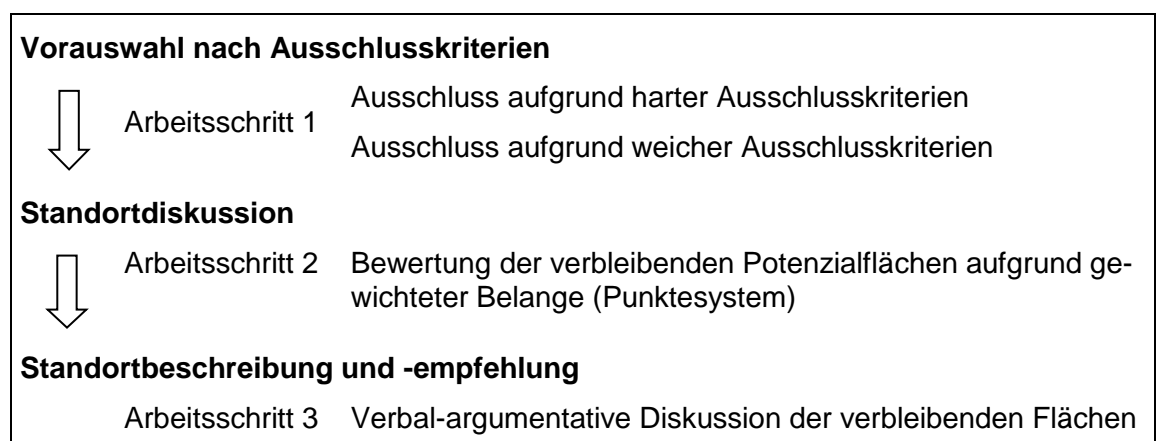
2.4 Standortpotenzialstudie für Windparks, Gemeinde Rastede (2016)

Die Gemeinde Rastede hat 2016 in einer aktuellen Standortpotenzialstudie das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016).

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gemeindegebiet von Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen in vier Arbeitsschritten auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Flächen für die Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zu bestimmen (s. Tab. 1).

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in drei Arbeitsschritten:

Tab. 1: Arbeitsschritte der Standortpotenzialstudie für Windenergie



Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritt 1).

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Ausschlussflächen verbleibenden Flächen werden daraufhin untersucht, welche weiteren Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, betroffen sind. Sie werden nach einem auf die Gemeinde Rastede bezogenen Punktraster bewertet und in Empfindlichkeitsstufen eingeordnet. Je mehr und je gewichtiger die betroffenen Belange sind, desto empfindlicher ist die Fläche gegenüber einer Windenergienutzung (Arbeitsschritt 2).

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung und -empfehlung wird dargestellt, welche Flächen/Bereiche als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen. Nach den Arbeitsschritten 1 und 2 verbliebene Flächen werden in einem dritten Arbeitsschritt u. a. hinsichtlich der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, ihrer Größe, ihrer Umgebung etc. näher beschrieben und bezüglich der Eignung für Windenergienutzung verbal-argumentativ bewertet.

Die Standortpotenzialstudie zeigt, dass sich im Gemeindegebiet vier Potenzialflächen für eine Windenergienutzung eignen. Diese Flächen befinden sich im Norden des Gemeindegebietes (im Bereich der Wapelniederung und Bekhauser Bäke), im Bereich Delfshausen sowie im Bereich des vorhandenen Windparks Liethe.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Wapeldorf / Heubült" geht aus den Potenzialflächen 1 „Rastede-Nord“ und 2 „Bekhausen-Nord“ der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede (2016) hervor.

Beide Potenzialflächen sind in der Bewertung in jeweils zwei Teilflächen unterteilt (1.1, 1.2 sowie 2.1 und 2.2), welche mit maximal 25 Punkten als geeignet für die Windenergie eingestuft wurden.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Danach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt*

- vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits auf dieser Ebene angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.2 und 3.3 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Hierbei werden Eingriffe als kompensationspflichtig bewertet, die entweder „sehr erheblich“ oder „erheblich“ sind. Die genauen Umfänge des Kompensationsbedarfes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln und bereit zu stellen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Bauleitplanung "Windenergie Wapeldorf / Heubült" verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung kann erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen, d. h. von Bebauungsplänen bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da dort

konkrete Festsetzungen bzw. Beantragungen zu Anzahlen, Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen sowie zu den zu versiegelnden Flächen durch Infrastruktureinrichtungen und Zuwegungen erfolgen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie mit Stand Oktober 2016 wurde für den Bereich der Potenzialfläche 1 „Rastede-Nord“ und der Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ allein aufgrund der Flächengröße ermittelt, dass ca. 4-5 WEA errichtet werden können. Es handelt sich hierbei um einen geschätzten Wert. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden Potenzialflächen auf Basis der Unterbringung von maximal 150 m hohen Windenergieanlagen ermittelt.

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In Tab. 2 bis Tab. 4 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Vormontage-/Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) in Anspruch genommen
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser dar.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Das Schutzgut Mensch kann durch Lärm im Baustellenbereich betroffen sein. Für die Fauna können die Aktivitäten ebenfalls zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.
Wasserhaltung in der Baugrube	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden sind möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Projektumsetzung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen Anlagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden in Anspruch genommen. Die Schutzgüter Boden und Wasser können Veränderungen durch eine geänderte Grundwasserneubildung und Verände-

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
	rungen der Oberflächenstruktur erfahren. In diesem Zusammenhang ist auch das Schutzgut Klima und Luft sowie das Landschaftsbild in Bezug auf Veränderungen zu betrachten.
Zerschneidungseffekte durch die Windenergieanlagen (Barrierewirkungen und Flächenzerschneidungen)	Infolge von Zerschneidungen werden Räume verengt, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Durch die Windenergieanlagen können großflächigere Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tierarten entstehen.
Errichtung von vertikalen Hindernissen	Vertikale Bauten können eine Scheuchwirkung auf die Fauna verursachen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird wahrnehmbar verändert. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Erholung sind möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Windenergienutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig für die Dauer des Betriebs einzustufen.

Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Schallemissionen	Auf den Mensch wirken Lärmimmissionen, so dass der Schutzanspruch der jeweiligen Nutzung geprüft werden muss. Für die Fauna können Lärmimmissionen zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Schattenwurf	Auf das Schutzgut Mensch kann es zu Auswirkungen durch Schattenschlag kommen. Es können Beeinträchtigungen der Fauna durch Beunruhigungen entstehen, auf die stöempfindlichen Arten mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren können.
Vibration	Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere sind möglich.
Vertreibungswirkungen durch betriebene Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Fauna durch Vertreibungswirkungen. Lebensräume werden zerstört oder zerschnitten. Dies ist besonders relevant für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Optische Effekte wirken auch auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild.
Tötung durch Kollision oder Barotrauma (Luftdruckveränderungen) an betriebenen Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und (Flug)Insekten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die oben aufgeführten Wirkfaktoren mit ihrer Relevanz in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter erläutert und die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Eine abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm, Gerüche und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Auf Ebene dieser 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ werden weder die Anlagenstandorte, noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt. Die Gemeinde Rastede hat die Belange des Immissionsschutzes bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 550 m zu Außenbereichswohnnutzungen, 700 m zu Wohnbauflächen und 550 m zu gemischten Bauflächen eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um harte und weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb dieser Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

Bezüglich Immissionen, die von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) verursacht werden, sind Auswirkungen durch Lärm- und Schattenwurf sowie Vibrationen beim Betrieb zu erwarten.

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall (Immissionsschutz) sind Lärmgrenzwerte einzuhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt entsprechende Grenzwerte an, die nicht überschritten werden sollten und deren Einhaltung vorhabenbezogen durch geeignete Messungen und Prognosen zu ermitteln und zu überprüfen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu erstellen, welche sowohl die konkreten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen festgesetzten bzw. beantragten Anlagentyps berücksichtigt. Dabei wird der jeweilige Immissionsrichtwert (vgl. Tab. 5) für die zu betrachtenden Immissionspunkte der Umgebung zu Grunde gelegt.

Tab. 5: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte, welche u. a. zu berücksichtigen sind und die einen entsprechenden Schutzanspruch genießen, sind die nächstgelegenen Wohngebäude für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt werden (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Vollast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.

Da die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte durch die TA Lärm Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit zum Betrieb von Windenergieanlagen ist, ist bei Umsetzung des Vorhabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

Infraschall

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. Infraschall ist ein in der Natur allgegenwärtiges Phänomen für das es verschiedene natürliche und künstliche Quellen wie z.B. Wind, Gewitter, Meeresbrandung, Straßenverkehr, Pumpen, Kompressoren etc. gibt. Bei sehr hohen Schalleistungspegeln kann Infraschall vom Menschen wahrgenommen werden und auch gesundheitsschädliche Wirkung entfalten. Die von WEA erzeugten messbaren Schalldruckpegel liegen bereits ab ca. 250 m Abstand zur WEA deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall, wie im Rahmen mehrerer Messungen und Studien verschiedener Bundesländer an unterschiedlichen WEA hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Infraschalls ergeben haben. In dem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz "Fragen und Antworten zum Windenergieerlass" vom 14.12.2015 zu Ziffer 3 ("Gehen Gesundheitsgefährdungen von Infraschallemissionen der Anlagen aus?") verwiesen, wo es am Ende heißt: "*Unterhalb der Hörschwelle des Menschen konnten bisher keine Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen belegt werden.*" Im täglichen Umfeld des Menschen ist eine Vielzahl von natürlichen oder künstlichen Quellen für Infraschall verantwortlich, deren Schallpegel teilweise sogar deutlich höher sein können, als die von WEA erzeugten Schallpegel. In der üblichen Entfernung von 500 m und mehr zwischen WEA und Immissionsorten (Wohnhäusern) erzeugt eine WEA "*lediglich einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls*" (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015 - 22 CD 15.868 -, zitiert nach juris.)

Da die über die Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen, welche über die hier vorliegende 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ bauleitplanerisch vorbereitet wird, über den Abwägungsprozess

der Gemeinde Rastede einen Abstand von min. 550 m von den nächsten Wohnbauungen einhält, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall keinen relevanten Einfluss hat. Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

Schattenwurfgutachten

Je nach Anzahl der Rotoren und Rotordrehzahl, Bewölkungsgrad und Sonnenstand ergeben sich im Schattenbereich der Windenergieanlage stark wechselnde Lichtverhältnisse durch den Schattenwurf des sich betriebsbedingt periodisch drehenden Rotors. Da das menschliche Auge auf den Wechsel der Helligkeit reagiert, kann der sich bewegende Schatten zu Belastungen führen, wenn Menschen ihm länger ausgesetzt sind.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2002) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Demnach beträgt die astronomisch maximale Beschattungsdauer 30 Stunde pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag, dieses entspricht dem Immissionsschutzrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsverhältnisse berechnet wird. Diese liegt bei 8 Stunden pro Jahr. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse).

Im Rahmen eines solchen Gutachtens wird auf Basis der Windenergieanlagenstandorte und -höhen ein maximaler Einwirkungsbereich des Schattenwurfes auf die Immissionspunkte ermittelt. Sofern eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und / oder der Tagesrichtwert von 30 Minuten der astronomisch möglicher Beschattungsdauer für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an einem der betrachteten Immissionspunkte möglich ist, ist zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf und Einhaltung der Richtwerte das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden (Abschaltautomatik).

Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die tatsächlichen Beschattungszeiten jedoch deutlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik) ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

Vibrationen

Durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehen Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden. Dadurch können am Turm Torsions- und Pendelbewegungen entstehen, die auf das Fundament übergehen und letztlich in den Boden übertragen werden. Da die Dimensionierung des Fundamentes auf die Größe der Anlage und den Anlagentyp sowie die vorliegende Bodenbeschaffenheit abgestimmt wird, sind bei ordnungsgemäßer Ausführung spürbare Bodenbewegungen nicht zu erwarten.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

3.1.2 Erholung

Bestehende Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. In min. 1 km Entfernung westlich und südlich des Plangebietes liegt ein Vorseorgegebiet für ruhige Erholung, das sich von Lehmdermoor über Delfshausen bis zur Rasteder Bäke erstreckt (LK Ammerland, 1996). Die visuellen Wirkungen der geplanten Anlagen reichen bis in diesen Landschaftsbereich hinein und werden durch das weithin offene Gelände mit nur wenigen Gehölzstrukturen in diesem Bereich kaum abgemildert. In dem besonders betroffenen Bereich in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild liegt auch im Süden die geplante Trasse der A 20 (Planungsabschnitt 1). Vor diesem Hintergrund ist die Wirkung des Windparks auf dieses Areal nicht als erheblich zu bezeichnen, da diese zukünftig hinter der Wirkung der Autobahn zurücktritt.

Die Erholungsnutzung im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist aufgrund der geringen Erschließung sowie der Nähe zur Autobahn und der Spohler Straße von untergeordneter Bedeutung. In die Planflächen führen einige landwirtschaftliche Stichwege. Besondere Anziehungspunkte für Erholungssuchende, wie z.B. Seen, Wälder, Brücken etc., sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Bei der Betrachtung der kumulierenden Vorhaben im Raum ist zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nähe die Einrichtung von zwei weiteren Windparks auf Vareler Stadtgebiet geplant ist. Der Windpark Neuenwege der Stadt Varel grenzt unmittelbar an den nördlichen Teilbereich der vorliegenden Bauleitplanung, so dass im Fall der Realisierung der Vareler Windparkplanungen der Windpark vergrößert wird.

Die Erholungseignung einer Landschaft wird darüber hinaus entscheidend durch das Landschaftsbild geprägt. Insofern gelten die in Kapitel 3.9 getroffenen Aussagen zum Schutzgut Landschaft auch auf die naturbezogene Erholung des Menschen. Insgesamt werden für das Schutzgut Mensch jedoch durch das Vorhaben weniger erhebliche negative Umweltauswirkungen in Bezug auf die Erholung vorbereitet, da der Raum eine geringe Erholungsnutzung aufgrund der anthropogenen Vorprägung bietet.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde sind die Tiere und Pflanzen anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie Nahrungsgrundlage für Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist von einer offenen Wiesenlandschaft mit vorwiegend intensiver Grünlandnutzung geprägt. Gehölze kommen nur in Form von Baumgruppen und Einzelbäumen und – sträuchern im Gebiet vor. Es handelt sich um kleinflächige Bestände bzw. um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen an einigen der Gräben, die die Flurstücke begrenzen.

Die Flurstücke des Plangebietes und im Bereich der geplanten Zuwegung werden von Gräben unterschiedlicher Breite und Tiefe durchzogen und entwässert. Es befindet sich am nördlichen Rand der nördlichen Teilfläche die Wapel als Gewässer II. Ordnung. Das südliche Teilgebiet wird von der Bekhauser Bäke gequert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Gewässer II. Ordnung.

Nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope im Plangebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG konnten im Untersuchungsraum im Rahmen der Bestanderfassungen für die verbindliche Bauleitplanung nicht festgestellt werden.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum konnten während der Begehung des Geländes eine nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart sowie eine Art auf der Vorwarnliste nachgewiesen werden.

Von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten wurden keine im Untersuchungsgebiet festgestellt. Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

In folgender Tabelle sind die gefährdeten Arten im Geltungsbereich aufgelistet. Eine flächendeckende detaillierte pflanzensoziologische Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der Flächennutzungen im Plangebiet sind weitere Vorkommen geschützter oder seltener Pflanzen unwahrscheinlich, wenn auch nicht ganz auszuschließen.

Tab. 6: Liste der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) und der besonders geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Rote-Liste-Regionen: K = Küste, NB = Niedersachsen und Bremen; § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-Status	§ 7 BNatSchG
Knöterich-Laichkraut	<i>Potamogeton polygonifolius</i>	T 3, NB -	-
Sumpf-Blutauge	<i>Potentilla palustris</i>	T V, NB V	-

Die gefährdeten Arten konnten nur sporadisch und ausschließlich innerhalb oder in den Randbereichen eines Grabens nachgewiesen werden. Auf den das Untersuchungsgebiet prägenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden keine gefährdeten bzw. besonders geschützten Arten festgestellt.

Es sind für die Vorkommen im Rahmen nachfolgender konkretisierender Planungen Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die eine Beschädigung / Zerstörung der schutzwürdigen Arten verhindern.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Plangebiet auftretenden flächigen landwirtschaftlich geprägten Biotopstrukturen wie die Grünländer weisen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das

Schutzgut Pflanzen auf. Naturnahe Gehölzstrukturen sowie die Gewässer sind mit einer mittleren bis hohen Bedeutung einzustufen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist das üblicherweise in der Gemeinde Rastede verwendete Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) für die Einstufung der im Plangebiet vorkommende Biotopstrukturen heranzuziehen.

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.

3.3 Schutzgut Tiere

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Für diesen Umweltbericht können Erfassungen der Tierwelt zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäuse zugrunde gelegt werden, die für das gesamte Plangebiet sowie auf angrenzenden Flächen durchgeführt worden sind. Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen kann erst auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene erfolgen, da dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind. Es sind dazu, die entsprechenden Gültigkeiten vorausgesetzt, die Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsens von 2016 zu beachten.

Die Auswertung des Datenmaterials des NLWKN zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen von Brut- und Gastvögeln ergab für das unmittelbare Plangebiet keine Wertigkeiten.

Über die durchgeführten Kartierungen zu den Brut- und Gastvogelvorkommen in 2013 / 2014 konnten Wertigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden. So wurde für den südlichen Teilbereich ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung festgestellt. Für Gastvögel wurde für die nördliche Teilfläche ein avifaunistisch wertvoller Lebensraum mit nationaler Bedeutung und für die südliche Teilfläche ein Lebensraum mit landesweiter Bedeutung abgegrenzt. Weiterhin wurden für den Geltungsbereich in 2016 Standardraumnutzungserfassungen für Greif- und Großvögel durchgeführt, um Raumnutzungen kollisionsgefährdeter Arten zu ermitteln. Es liegen weiterhin Raumnutzungserfassungen aus den Jahren 2016 und 2017 für den Seeadler vor sowie Erfassungen zu Raumnutzungsmustern für den Regenbrachvogel, die ebenfalls in 2016 und 2017 durchgeführt worden sind.

In Bezug auf das Vorkommen von Brutvögeln ist in diesem durch Gehölzstrukturen aber auch durch größere Grünlandfreiflächen geprägten Bereich das Vorkommen typischer Gehölz- und auch Offenlandarten zu erwarten. Für Gastvögel ist der Bereich trotz der Vorkommen von Gehölzbeständen ebenfalls von Bedeutung wie die

Erfassungen in 2013 zu den Rastvögeln ergeben haben, wenngleich bewertungsrelevante Truppgrößen vorwiegend durch den Regenbrachvogel erreicht wurden.

Aufgrund der vielen Gehölzbereiche ist das Vorkommen von Greifvögeln wie Mäusebussard und Eulenarten nicht auszuschließen.

Insgesamt betrachtet kann das Brut- und Gastvogelvorkommen mit jeweils einer mittleren bis hohen Bedeutung eingestuft werden.

In Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen treten gerade aufgrund des Strukturreichtums mit den häufig vorkommenden Arten Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Kleinabendsegler, Bartfledermäuse, Wasserfledermäuse und Langohr auf. Erfassungen zu den Fledermäusen wurden in 2013 sowie 2016 durchgeführt. Vorkommen von vereinzelt Balzquartieren wurden 2016 in der näheren Umgebung im Bereich des Vorder- und Barkenweges sowie entlang der L825 festgestellt.

Zugeschehen, welches zu höheren Kollisionsraten führen kann, ist vor allem für die Arten Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und den Abendseglerarten bekannt. Fledermauszüge konzentrieren sich vor allem auf die Zeiten im Frühjahr sowie im Herbst.

Aufgrund der vielfältigen Habitatmöglichkeiten sowie der Anzahl vorkommender Arten ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zuzuordnen.

Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel

Kollisionen

Für die überwiegende Zahl von Vogelarten stellen Kollisionen mit WEA insbesondere im Vergleich mit anderen Ursachen des Vogelschlags (Straßenverkehr, Hochspannungsfreileitungen) wahrscheinlich ein relativ geringes Problem dar. Andererseits dürfte die Zahl an gefundenen Kleinvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Anzahl tatsächlicher Vogelschlagopfer entsprechen, da Kleinvögel in Windparks mit unterschiedlich hohen Vegetationsstrukturen leicht übersehen werden können (vgl. WINKELMANN 1990).

Da die Fundkartei von DÜRR (2017) hauptsächlich nur auf Zufallsfunden beruht, kann die nachgewiesene Häufigkeit von Schlagopfern lediglich als Hinweis dienen, d. h. wenn eine Art gar nicht oder mit wenigen Individuen in der Kartei verzeichnet ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie keiner höheren Schlagwahrscheinlichkeit unterliegt. Grundsätzlich wird nur ein Bruchteil der Schlagopfer an Windenergieanlagen aufgefunden, da aufgrund von verschiedenen Parametern die Findewahrscheinlichkeit gering ist (wenige systematische Untersuchungen, Schwierigkeit des Auffindens in höherer Vegetation, Abtrag der Opfer durch Prädatoren (Fuchs etc.) usw.

Die Kollisionsraten, die im Rahmen von vorhandenen Untersuchungen ermittelt wurden, zeigen eine enorme Streuung zwischen den Windparks. In einigen Parks gab es keine oder fast keine Kollisionen, in anderen traten Kollisionen mit einer Häufigkeit von mehr als 60 pro Jahr und Turbine auf (HÖTKER 2006), wobei der Mittelwert bei 6,9 Opfern pro WEA und Jahr und der Median bei 1,8 lag.

Entscheidend ist dabei die Lage des Windparks: das Kollisionsrisiko ist in Mitteleuropa in Feuchtgebieten am höchsten, in den USA und Spanien kam es zu besonders

hohen Verlusten an kahlen Gebirgrücken und Geländekanten. Im Allgemeinen sollen durch Kollisionen Großvögel stärker betroffen sein als Kleinvögel. In den USA waren hauptsächlich Greifvögel betroffen, in Spanien überwiegend Gänsegeier. Dies kann damit zusammenhängen, dass Großvögel beim Auftreffen auf Hindernisse schwerfälliger als Kleinvögel reagieren.

Weiterhin lässt sich für Windparks, die sich in der risikoarmen Normallandschaft befanden, ein Zusammenhang zwischen Kollisionsrate und Anlagengröße feststellen, welcher statistisch gesichert ist. HÖTKER (2006) konnte in seinen Modellberechnungen nachweisen, dass ein Repowering bezüglich der Kollisionen mit Vögeln in allen Fällen negative Auswirkungen zeigte. Große Windkraftanlagen erzeugen mehr Opfer als niedrigere. Es wurde nachgewiesen, dass das Risiko von Kollisionen in den Zugzeiten und bei schlechten Wetterbedingungen (Nebel, Wind) generell erhöht ist.

Insgesamt scheinen Kollisionen unter den Gastvögeln eher bei den rastenden Vögeln als auf dem Zug zu geschehen (BIOCONSULT & ARSU 2010).

Die Populationen häufiger Arten wie Lachmöwe oder Mäusebussard sind i. d. R. leichter in der Lage, Anflugopfer wieder auszugleichen. Problematisch sind Anflüge von gefährdeten und/oder seltenen Arten an Windenergieanlagen, wie z. B. von Rotmilan, Seeadler, Wiesenweihe, Weißstorch, zumal es in der Brutzeit durch den Verlust von Altvögeln zusätzlich zu indirekten Verlusten an Gelegen bzw. Jungvögeln kommen kann. Für den Rotmilan gibt es Hinweise, dass sich die Tiere in ihrem Revier an die WEA gewöhnen und daher keinen besonders großen Sicherheitsabstand einhalten. Aus diesem Grund steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel in die Rotoren geraten, wenn sie, z. B. durch die Beutejagd, Balzflüge sowie Beuteübergabemanöver abgelenkt sind. Daher sollten auch auf keinen Fall - z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen - direkt unter den WEA für die Vögel (oder auch für Fledermäuse) attraktive Nahrungshabitate angelegt werden.

Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung - oder sogar noch vor dieser - vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel auszugehen, da bekannt ist, dass kollisionsgefährdete Arten wie z.B. der Mäusebussard das Plangebiet nutzen.

Störungen und Verdrängungen von Vögeln durch WEA

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden neben dem Vogelschlagrisiko auch Probleme infolge von indirekten Beeinträchtigungen durch Vertreibungswirkungen und damit verbundenen Lebensraumverlust gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Eigenschaft von Windkraftanlagen, die Offenheit der Landschaft zu unterbrechen. Hinzu kommt evtl. der Effekt, dass kleinere Vögel den Schattenwurf der Rotoren mit dem eines Greifvogels verwechseln und dadurch aufgescheucht werden. Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten

der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.

1. Störungen von Brutvögeln

Erforderlich ist also die Berücksichtigung der eingriffsspezifischen Empfindlichkeit der Arten. Je größer die Empfindlichkeit der Art, desto größer ist der potenzielle Beeinträchtigungsradius um die Windenergieanlagen und desto weitgehender ist die Wirkung auf die Brutpaare innerhalb dieses Radius (INSTITUT FÜR VOGELFORSCHUNG & ARSU GMBH 2000). HÖTKER et al. (2004) und HÖTKER (2006) haben bestehende Untersuchungen zu Störwirkungen durch Windenergieanlagen artbezogen ausgewertet. Bei den Abständen, die von den Vogelarten zur Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 m und bei der Uferschnepfe bei 369 m. In jüngerer Zeit zeigen einige Untersuchungen, dass sich Brutvögel in gewisser Weise wohl an die WEA gewöhnen können und z. T. geringere Abstände einhalten (u. a. MÖCKEL & WIESNER 2007, ARSU GMBH 2008, STEINBORN 2011).

Im Allgemeinen sind Singvogelarten als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen in Bezug auf Verdrängungswirkungen einzustufen (vgl. u. a. REICHENBACH 2006, MÖCKEL & WIESNER 2008).

Für viele Brutvogelarten wirken höhere Windenergieanlagen weniger abschreckend als kleine. „21 von 29 untersuchten Arten zeigten die Tendenz, sich näher an größeren als an kleineren Anlagen anzusiedeln. Dies galt auch für die sonst eher als empfindlich eingestuften Watvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel“ (HÖTKER 2006). Diese Ergebnisse waren statistisch allerdings nicht signifikant.

Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Brutvögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, sollte im Rahmen der konkreten Beurteilung der Auswirkungen lediglich auf diejenigen planungsrelevanten Arten eingegangen werden, die innerhalb von 500 m um die jeweils geplanten Anlagenstandorte vorkommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sowie der Kenntnisse zu vorkommenden Arten nicht sicher auszuschließen, dass keine störungssensiblen Arten von dem Vorhaben betroffen sein können. Damit muss in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel ausgegangen werden.

2. Störungen von Gastvögeln

Aus der Literaturstudie (HÖTKER 2006) geht hervor, dass negative Auswirkungen von WEA vor allem außerhalb der Brutzeit dominieren. In Bezug auf die im Mittel eingehaltenen Abstände zu Windenergieanlagen hielten v. a. Vogelarten der offenen Landschaft, also Gänse, Enten und Watvögel, im Allgemeinen mehrere Hundert Meter Abstand ein. Dies bedeutet, dass unter Umständen traditionelle Rast- und Nahrungsplätze von Gastvögeln durch die Errichtung von Windkraftanlagen verloren gehen können. Graureiher, Greifvögel, Austernfischer, Möwen, Stare und Krähen konnten dagegen oft dicht an WEA oder sogar innerhalb von Windparks beobachtet werden. Dies führte zum Teil zu höheren Kollisionsraten (HÖTKER 2006).

Es darf bei der Betrachtung der Minimalabstände nicht vernachlässigt werden, dass bei der kleinräumigen Verteilung von Vögeln auch die Habitatpräferenzen der einzelnen Arten eine Rolle spielen. Dies bedeutet z. B., dass Vögel bei Vorliegen von attraktiven Nahrungsflächen unter Umständen sich mehr an Windenergieanlagen annähern, als sie dies unter „normalen“ Umständen täten.

Insgesamt lässt sich gemäß HÖTKER (2006) für die Planung ein Mindestabstand von 400 bis 500 m von Windenergieanlagen zu Rastplätzen empfindlicher Arten ableiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich in Bezug auf Störwirkungen bei Gastvögeln erhebliche Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ableiten, da Vorkommen rastender Regenbrachvögel in der näheren Umgebung bekannt sind.

3. Störungen von Zugvögeln/ Barrierewirkung

Die durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ vorbereiteten Windkraftanlagen stellen grundsätzlich vertikale Hindernisse in der Offenlandschaft dar, von denen Scheueffekte auf Brut- und Gastvögel ausgehen können. Gerade Offenlandvögel meiden vertikale Strukturen wie Windenergieanlagen. Überdies können die Anlagen als Barriere wirken, die Vögel bei der Nahrungssuche oder beim Wechsel der Rastplätze behindern können.

Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Windenergieanlagen können in Bezug auf die Barrierewirkung sich dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn nicht sowieso unterhalb des Rotors der Park durchflogen wird.

Das Plangebiet befindet sich weder in direkter Linie zwischen zwei Vogelschutzgebieten, noch ziehen Gänse bei Ortswechseln allein in einem schmalen Korridor zwischen Schlaf- und zu Nahrungsplätzen bzw. umgekehrt. Die Darstellungen in KRUCKENBERG (2013) zu Flugbewegungen in Ostfriesland verdeutlichen zudem, dass Vögel in die Nahrungsgebiete morgens einfliegen und abends zurückkehren. Dabei nehmen sie jedoch unterschiedliche Wege (KRUCKENBERG 2013).

Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet nördlich des Geltungsbereiches im Jaderkreuzmoor befindet und im Landesinneren keine stark traditionellen Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze befinden, zu denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.

Insgesamt sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von ziehenden bzw. überfliegenden Gastvögeln zu erwarten.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Die sich aus Planungen zur Windenergie ergebenden potentiellen Konflikte sind unter zwei differenten Gesichtspunkten zu betrachten. Es handelt sich hierbei um:

- den Verlust von Lebensraum durch anlage- und betriebsbedingte Lebensraumverluste (Eingriffsregelung) und
- um die Problematik von Schlag streng geschützter Arten an WEA (Artenschutz).

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der geplanten Anlagen, die notwendigen Zuwegungen und Kranstellplätze werden voraussichtlich landwirtschaftliche Flächen, Gräben sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Die Verluste dieser Biotoptypen sind aus fledermauskundlicher Sicht und aufgrund der Größe der Eingriffsfläche nicht direkt als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Quartiere in Gehölzen können allerdings bei Durchführung des Vorhabens ggf. betroffen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn entweder Lebensraum in größerem Umfang nicht mehr nutzbar ist oder von den Tieren aufgrund von Meideverhalten nicht mehr aufgesucht wird und damit faktisch verloren geht oder wenn sich die Gefahr einer Tötung durch Kollision oder Barotrauma für eine Art signifikant erhöht.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko von den im Projektgebiet vorkommenden Arten sind insgesamt vier – Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus – potentiell während der Zugzeiten durch die Planung betroffen. Auch der Verlust von Quartieren kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher ist bei Umsetzung des Projektes von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere – Fledermäuse auszugehen.

Sonstige Fauna

Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit weiterer Tierarten durch das geplante Vorhaben ist als gering einzuschätzen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Wie in Kap. 2.5 dargelegt, begründet § 44 BNatSchG ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Nachfolgend erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Änderungsgebietes und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei es sich lediglich um Fledermäuse handeln könnte. Fledermäuse sind in der Lage Rindenstrukturen älterer Bäume als Quartier zu beziehen, die während der Sommermonate genutzt und häufiger gewechselt werden.

Eine Entfernung von Gehölzen darf daher, um eine Tötung von Individuen oder eine Beschädigung dieser Ruhestätte zu vermeiden, nur außerhalb der potenziellen Nutzungszeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Sommerlebensräume nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme). Bei Unsicherheiten in Bezug auf Quartiervorkommen sind ggf. vor Fällung von Gehölzen Begutachtungen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

In Bezug auf diese Tierart ist ebenfalls ein erhöhtes Zugeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen. Daher sind generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivität vorzunehmen, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind diese Zeiten sowie weitere Bedingungen (z. B. Temperatur) gemäß dem aktuellen Wissenstand konkret zu benennen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den Planungsräumen können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich gehölz-bewohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen.

Eine Entfernung von Gehölzen darf unabhängig davon aufgrund des möglichen Vorkommens von Nestern nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Nistplätze nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung darf ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um potenziell vorhandene Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahmen). Verbote gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können somit vermieden werden.

Sollten sich (permanente) Fortpflanzungsstätten innerhalb des im Windenergieerlass Niedersachsen aufgeführten artspezifischen Abstandes befinden oder Ruhestätten in ihrer Funktionsfähigkeit durch bspw. Verdrängungswirkungen beschädigt werden, so können unter Anwendung des § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung des Projektes zu gewährleisten und einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

In Bezug auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Arten, ist artspezifisch zu prüfen, inwiefern Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese können bspw. darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden oder während Zeiten erhöhten Kollisionsrisikos z. B. in der Zeit der Jungenaufzucht der Betrieb von Windenergieanlagen eingestellt wird.

Sollten Vermeidungsmaßnahmen nicht oder nicht in einem ausreichend abgesicherten Umfang greifen und Verbotstatbestände nicht vermieden werden können, so ist eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Dazu sind die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung darzustellen.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung ergänzt.

Sofern Verbotstatbestände nicht vermeiden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmenvoraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beantragen.

3.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt tritt durch die Planung nicht ein, da keine bestehenden Populationen seltener oder für den Naturraum besonders repräsentativer Arten in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen trägt dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten. Die Auswirkungen können daher als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Windparks ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschatzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein, u. a. ist er Träger der Vegetation, Filter von Luft und Wasser, Lebensraum von Organismen, die u. a. Abbauprozesse im Boden durchführen, besitzt Bedeutung als Puffer und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Versiegelungen im Geltungsbereich geschaffen.

Im nördlichen Geltungsbereich liegt laut NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2018) gemäß der Bodenübersichtskarte (BUEK 50) Erd-Niedermoor. Im südlichen Plangebiet befindet sich überwiegend Gley mit Erdniedermoorauflage.

In der aktuell vom LBEG neu erstellten Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) ist für den Nordteil des Vorhabensgebietes eine mittlere Organomarsch mit Kleimarschauflage und im südlichen Bereich ein mittleres Erdhochmoor dargestellt.

Des Weiteren befindet sich innerhalb des Plangebietes im Bereich des Bodentyps der BUEK50 des Gleys mit Erd-Niedermoorauflage ein Suchraum für schutzwürdigen Boden. Es handelt sich dabei im Bereich der südlichen Teilfläche sowohl um

einen Bereich, der den seltenen Böden zugesprochen wird, als auch um einen Bereich der besondere Standorteigenschaften aufweisen soll. Bei den seltenen Böden handelt es sich um solche, die im landesweiten Vergleich nur eine geringe flächenhafte Verbreitung aufweisen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind Böden mit extremer Ausprägung bestimmter Eigenschaften, wie in diesem Fall nasse Böden mit den bodenkundlichen Feuchtestufen 9 oder 10.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich des Plangebietes ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden und aufgrund der Nutzung von einer Vorbelastung des Bodens mit Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen vorhanden. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher mit gering zu beurteilen und die Bedeutung des Schutzgutes Boden aufgrund dessen als eingeschränkt eingestuft.

Im Bereich des Plangebietes werden gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG potenziell sulfatsaure Böden dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch

- extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄⁻, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten.

Die Bodeneigenschaften, Bodenqualitäten und Bodenfunktionen (z. B. Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion) gehen durch die ermöglichten Versiegelungen im Bereich der Fundamente der WEA vollständig verloren. Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung konkret festzusetzen, um eingriffsmindernd betrachtet werden zu können.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit schutzwürdigen Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht.

3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Flurstücke des Plangebietes und im Bereich der geplanten Zuwegung werden von Gräben unterschiedlicher Breite und Tiefe durchzogen und entwässert. Diese

sind anthropogenen Ursprungs, besitzen eine Entwässerungsfunktion und sind meist mit Regelprofil ausgebaut.

Die führenden Gräben sind zwischen 1,5 und 2,5 breit bei einer Sohlbreite von 0,3 bis 1,0 m. Die Tiefe beträgt bis maximal 1 m unter der Geländehöhe, teilweise nur 0,5 m. Während der Erfassungsperiode betrug der Wasserstand zwischen 0 und 0,1 m.

An der Nordgrenze des nördlichen Plangebietes verläuft die Wapel. Sie hat eine Breite von etwa 8 m an der Böschungsoberkante und eine Sohlbreite von etwa 6 m. Sie ist rund 2 m tief ins Gelände eingeschnitten. Der Wasserstand ist durch überwiegend noch aus Holz gebaute Stauwehre regelbar. Der Wasserstand betrug zum Kartierungszeitpunkt etwa 0,4 m. Das Gewässer II. Ordnung der Flussgebietseinheit Weser, Bearbeitungsgebiet Unterweser gehört zu den Marschgewässern ohne Priorität.

Den südlichen Teilbereich des Geltungsbereiches zerschneidet die Bekhauser Bäke, ein weiteres Gewässer II. Ordnung. Das Gewässer ist als mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat einzustufen, welcher zwar begradigt ist, aber keine Uferbefestigungen innerhalb des Geltungsbereiches aufweist. Die Bekhauser Bäke fließt nordöstlich des nördlichen Geltungsbereiches in die Wapel.

Im Bereich der neu zu erstellenden Zuwegungen bzw. der Fundamente der WEA können Verrohrungen im Bereich der Gräben erforderlich sein. Es sind daher insgesamt betrachtet erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser - Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt in über 3 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Das Plangebiet besitzt eine niedrige Grundwasserneubildungsrate (51 – 100 mm Jahresmittel), die auf eine geringe Durchlässigkeit der Torfböden im Gebiet zurückzuführen ist. Die Lage der Grundwasseroberfläche befindet sich zwischen >1 bis 5 m NN. Durch das geringe Schutzpotenzial ist die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen insgesamt als hoch einzustufen (NIBIS-Kartenserver, LBEG 2018). Das Gebiet liegt darüber hinaus möglicherweise in einem Bereich mit gespanntem Grundwasserkörper. Daher sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanungen entsprechende hydrologische und bodenkundliche Gutachten zu erstellen und ggf. entsprechende Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Im Zuge des Baustellenablaufs kann aufgrund der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme müssen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren dargestellt und bewertet werden.

Durch die geringen Versiegelungsmöglichkeiten mit einem Großteil an wasser-durchlässig befestigten Flächen sind insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Grundwasser zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen

ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN, LK AMMERLAND 1995).

Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z.B. hohe Windgeschwindigkeiten, keine wesentliche Bedeutung.

Windenergieanlagen erhöhen die Rauigkeit des Gebietes und verringern die Windgeschwindigkeit. Dadurch und durch Verwirbelungen und Turbulenzen kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig keine Bedeutung haben. Aufgrund der flächenmäßig geringen Versiegelung wird sich das Lokalklima nicht wesentlich verändern. Es sind lediglich mikroklimatische Veränderungen im unmittelbaren Bereich der unterschiedlichen Oberflächen (Schotter, Grünland etc.) zu erwarten. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.8 Schutzgut Luft

Die Luft besitzt Bedeutung als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt sowie Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene verursacht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Bauflächen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit eventuelle mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) mit Folgen für das Kleinklima von Bedeutung.

Im großräumigen Kontext betrachtet führen WEA zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der WEA verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.9 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen (WEA) können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind. Besonders geeignet sind vorhandene Standorte, wenn sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die gegen den Standort sprechen.

Für alle Windenergieanlagen gilt grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in Landschaften wie der hier beschriebenen relativ ebenen Marschlandschaft, bereits aus großer Distanz zu erkennen.

Trotz der vorhandenen Vorbelastungen des Landschaftsbildes aufgrund der technischen Überprägungen in räumlicher Umgebung und der überwiegend intensiven

landwirtschaftlichen Nutzung bedingt der Bau von Windenergieanlagen (verbunden mit der weiteren Errichtung von WEA auf Vareler Stadtgebiet in der näheren Umgebung) eine Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Höhe der Anlagen werden sie weiträumig in die Landschaft hinein wirken.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (= der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürften zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große Rolle spielen. Das landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden.

Für alle Windenergieanlagen gilt grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in Landschaften wie der hier beschriebenen relativ ebenen Landschaft, bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern innerhalb des Geltungsbereiches bekannt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.

3.11 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung sind.

In den geplanten Bauflächen führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen sowie der geforderten Minimierungsmaßnahme der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Da dieser Verlust relativ kleinflächig ist, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

3.12 Kumulierende Wirkungen

Neben der hier vorliegenden Bauleitplanung bestehen seitens der Stadt Varel aktuell konkrete Planungen zur Ausweisung weiteren Flächen für die Windparknutzung innerhalb eines Radius von 2.000m um den vorliegenden Geltungsbereich. Für diese Planungen wurden mit nur geringer zeitlicher Verschiebung Bauleitplanverfahren begonnen. Es handelt sich dabei um die geplante Entwicklung des Windparks Neuenwege, welcher mit seinem Geltungsbereich direkt nördlich an den hier vorliegenden Geltungsbereich angrenzt sowie um den nordwestlich gelegenen Windpark Rosenberg.

Diese angrenzenden Planungen werden als kumulierende Vorhaben im Umweltbericht zur Bauleitplanung "Windenergie Wapeldorf / Heubült" berücksichtigt. Sie befinden sich innerhalb eines Radius von ca. 2.000 m um die Planfläche.

Tab. 7: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Mensch		
Erholung	Die Landschaft weist keine besonders ausgeprägte oder ausgewiesene Erholungsfunktion im Vergleich zu umliegenden Landschaften auf, zumal diese auch durch die Autobahn A29 bereits stark eingeschränkt und belastet ist. Eine Erholungsnutzung ist grundsätzlich auch weiterhin möglich, wobei dies auch vom Empfinden des einzelnen Erholungssuchenden abhängt, ob er die WEA und deren Geräusche, die im Nahbereich zu hören sein werden, als störend empfindet. Für die Menschen aus den umliegenden Ortschaften verkleinert sich der Bereich der durch WEA unbeeinträchtigten Landschaft im Nahbereich. Die Auswirkungen werden angesichts der Autobahn jedoch als weniger erheblich eingestuft.	weniger erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Gesundheit - Lärm	Es wird auch auf die Ausführungen weiter unten bei "Landschaft" verwiesen. Die Richtwerte gem. TA-Lärm durch den Betrieb der WEA dürfen an den Immissionspunkte (umliegende Wohnbebauung) nicht überschritten werden. Die WEA sind daher so zu und nötigenfalls gedrosselt zu betreiben, dass die Richtwerte jederzeit eingehalten werden.	nicht erheblich
Gesundheit - Schattenwurf	Bei Überschreitung der vertretbaren Schattenwurfzeiten erfolgt eine Abschaltung, so dass keine kumulierenden Wirkungen auftreten.	nicht erheblich
Pflanzen	Da Pflanzen auf ihren Wuchsort festgelegt sind und bei den Windparkvorhaben keine nachhaltigen Änderungen des Grundwasserstandes vorgenommen werden, sind jeweils nur die unmittelbar überplanten Standorte betroffen. Durch kumulierende Vorhaben werden die Auswirkungen nicht verstärkt oder zusätzlich beeinflusst.	nicht erheblich
Tiere	Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer kumulierenden Wirkung in Bezug auf eine Störwirkung für den Rastplatz des Regenbrachvogels auszugehen, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Raststätte führen könnte. Auch in Bezug auf die Kollisionsgefährdung von Greifvögeln ist eine kumulierende Wirkung anzunehmen, da Greifvögel in allen betrachteten Windparkplangebietern regelmäßig vorkommt und die einzelnen Individuen weite Räume regelmäßig nutzen. Das Kollisionsrisiko jedes einzelnen Individuums ist entsprechend durch mehr Windparks im Gebiet erhöht.	erheblich
	Die Betroffenheiten der Fledermäuse sind aufgrund der erfassten Jagdräume sowie der Zugzeiten bereits durch die Einzelvorhaben als erheblich einzustufen.	nicht erheblich bei Vermeidungsmaßnahmen
Biologische Vielfalt	Es sind keine kumulierenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens ersichtlich.	nicht erheblich
Boden	Durch die relativ kleinflächigen Bodenversiegelungen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	Da mit den Windparkvorhaben keine Änderungen des Grundwasserstandes (mit Ausnahme evtl. kurzzeitiger Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase) erfolgen und vorhandene Gräben in ihrer wasserführenden Funktion nicht großflächig beeinträchtigt werden, sind auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.	nicht erheblich
Luft	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.	nicht erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Klima	Es sind keine (negativen) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.	nicht erheblich
Landschaft	Die kumulierenden Windparkvorhaben befinden sich in unmittelbarer Nähe zueinander, so dass sich ihre Einwirkungsbereiche auf das Landschaftsbild stark überschneiden. Insgesamt entsteht dadurch je nach Betrachtungsstandort optisch der Eindruck eines größeren zusammenhängenden Windparks. Die Nähe der kumulierenden Vorhaben trägt durch die Konzentrationswirkung somit zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei. Nichts desto trotz verlängert sich die durch WEA geprägte Horizontlinie und vergrößert sich der beeinträchtigte Raum, von dem aus WEA zu sehen sind. Die Ortschaft Wapeldorf und insbesondere die Siedlung am Koppelberg wird bei Realisierung der Windparkplanungen "Rosenberg", "Neuenwege"(Stadt Varel) und "Wapeldorf/Heubült" (Gem. Rastede) von Windparks umgeben.	weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da im Betrachtungsraum keine besonderen Baudenkmale oder in sonstiger Weise bemerkenswerte Bauten und andere kulturhistorische Sachgüter vorhanden sind, deren Ansicht durch mehrere Windparks verstärkt beeinträchtigt würde.	nicht erheblich

3.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den zurzeit zu erwartenden Betroffenheiten der verschiedenen Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Vorhabens, welches durch die 70. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird.

Tab. 8: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung (•
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen auf Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse 	••
Boden	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs 	••

Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den in Kap. 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch die Realisierung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Wapeldorf / Heubült" wird die Errichtung von Windenergieanlage im Planungsraum ermöglicht. Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale (WEA-Standort, Zuwegung, Kranstellflächen) werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch tlw. vermieden und minimiert werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln und festzusetzen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeit bestehenden Nutzungen wahrscheinlich unverändert erhalten. Die Flächen würden weiterhin vorwiegend als Grünland bzw. Acker genutzt werden.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt

sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 70. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Fläche zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem Raum führt, der für Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Auch der Bau der A 20 unmittelbar südlich des Geltungsbereiches ist raumordnerisch bereits festgelegt. Somit befindet sich der Windpark in einem Raum, der zukünftig nicht von Beeinträchtigung frei bleiben wird. Die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständig und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt. Es obliegt der verbindlichen Bauleitplanung diese Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen bzw. der Genehmigungsebene entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.1 Vermeidung / Minimierung

Grundlegende Vermeidungsmaßnahme ist die Auswahl des Standortes, die nach einer Abwägung auf der Grundlage der Standortpotenzialstudie erfolgt ist (s. Kap. 2.4). Damit wurde der Standort ausgewählt, der die beste Ausnutzung der Fläche (Ertrag) und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lässt.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, sollten bei nachfolgenden Planungsschritten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes - Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schalleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 % in Schotterbauweise wasserundurchlässig befestigt.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 gewährleistet.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Februar bis Oktober zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni durchzuführen. Eine Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität und Kollisionsgefahr

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Beleuchtungen sollten abgesehen von Beleuchtung zu Wartungsarbeiten und der vorgeschriebenen Nachtbefeuerung nicht zulässig sein.

Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten.

5.1.4 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserundurchlässig befestigt.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.

5.1.5 Schutzgut Wasser

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt und verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserundurchlässig befestigt werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- Das anfallende Niederschlagswasser sollte innerhalb des Plangebietes versickern bzw. im Gebiet (→ Gräben) verbleiben.
- Der Flächenverbrauch sollte auf Mindestmaß reduziert werden.
- Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.

5.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden:

- Es sollten gedeckte, nicht reflektierende Farben für die Windenergieanlagen verwendet werden.
- Es sollten Anlagen eines Anlagentyps (u. a. gleiche Drehrichtung und -geschwindigkeit) verwendet werden.
- Werbeanlagen und Werbeflächen sind (abgesehen vom Anlagentyp an der Gondel) sollten nicht zulässig sein.
- Beleuchtungen sollten abgesehen von der erforderlichen Nachtkennzeichnung und Beleuchtungen zu Wartungsarbeiten nicht zulässig sein.

5.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig.

5.2 Eingriffsdarstellung

Entsprechend der §§ 14 und 15 (Eingriffsregelung) des BNatSchG muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Darstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, welcher in seiner Dimensionierung noch nicht abschließend ermittelt werden kann. Die Anzahl möglicher geplanter Windenergieanlagen, deren Höhe sowie die beanspruchten Biotoptypen, die Flächengrößen der Zuwegungen sowie der infrastrukturellen Einrichtungen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abzubilden. Unabhängig davon ist bereits aktuell erkennbar, welche Schutzgüter bei Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens erheblich betroffen sein können, so dass eine Kompensation zu leisten ist.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens können auf Basis einer detaillierten Planung sowie Biotoptypenkarten Eingriffsermittlungen durchgeführt werden. In der Gemeinde Rastede wird dazu üblicherweise das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewandt. In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

- | | |
|--|--|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m ² x Wertfaktor des vorhandenen Biototyps |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m ² x Wertfaktor des geplanten Biototyps |
| (c) Flächenwert des Planungszustandes | |
|) - Flächenwert des Ist-Zustandes | |
| = | Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Durch die notwendigen Versiegelung und Inanspruchnahmen von Flächen werden Wertminderungen bei Umsetzung des Vorhabens verursacht. Für das Schutzgut Pflanzen ist daher eine Kompensation bereit zu stellen.

Brutvögel

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von erheblichen Beeinträchtigungen durch Kollisionen für Brutvögel auszugehen, die eine Kompensationsverpflichtung bedingen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, dass störungssensible Arten nicht bei Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen verdrängt werden können, so dass in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden muss. Es ist entsprechend Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Gastvögel

Als Ergebnis der Auswirkungsprognose in Bezug auf Gastvogelarten wurde erhebliche Beeinträchtigung möglicher vorkommender Arten festgestellt. Von Kompensationsbedarf für Gastvögel ist daher derzeit auszugehen.

Boden

Durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Wasser

Zur innereren Erschließung der Windenergieanlagen können Verrohrungen von Gräben über Durchlässe erforderlich werden, was eine Kompensation für das Schutzgut Wasser erforderlich macht.

Landschaftsbild

Die Ermittlung des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestaltet sich schwierig, da die Beurteilung einer ästhetischen Qualität sehr subjektiv ist und die Veränderung durch WEA sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei WEA, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund der optischen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2014). Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen. Eine Regelung der Kompensation über Ersatzgeldzahlung auf der Ebene der Bauleitplanung ist jedoch gemäß BauGB nicht festgelegt und somit besteht hierfür auch keine Rechtsgrundlage.

Um daher dennoch einen Flächenbedarf in Hektar für Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes ermitteln zu können, kann in Anlehnung an die Methode von BREUER (2001) der Kompensationsbedarf analog zu der Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raumes festgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigter Raum wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Geltungsbereich angesehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist immer mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, so dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Ermittlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach Konkretisierung des Vorhabenumfanges.

5.3 Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollten keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, um keine Anziehungspunkte für Tiere und Pflanzen zu schaffen, die bei Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Somit sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Diese Flächen sollten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes stehen und nach Möglichkeit im selben Naturraum wie das eingriffsverursachende Projekt liegen. Letzteres ist nicht zwingend erforderlich und besonders bei Grenzlagen auch nicht immer möglich. Wichtiger ist in diesen Fällen daher der funktionale Zusammenhang insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere und Pflanzen).

Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brut- und Gastvögel, Tiere – Fledermäuse, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Nachfolgend werden allgemeine Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen genannt, die auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind:

- Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und / oder als Hecken,
- Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen,
- Neuanlage von Wallhecken,
- Aufwertung von vorhandenen Wallhecken durch ergänzende Bepflanzung und Sanierung des Walkkörpers,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Extensivierung von Grünland,
- Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,
- Entwicklung von Feucht- / Nassgrünland,
- Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Windpark Wapeldorf / Heubült zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ durch.

Eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Niedersachsen, sowie dem raumordnerischen Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde.

Das Plangebiet wurde als eine Eignungsfläche im Rahmen der Standortpotenzialstudie (s. Kap. 2.4) ermittelt. Hierin wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände potenzielle Eignungsräume für die Windenergienutzung ermittelt. Die Fläche des Geltungsbereiches entspricht im Wesentlichen der Fläche 1 „Rastede Nord“ und der Fläche 2 „Bekhausen Nord“ der Standortpotenzialstudie für Windparks aus dem Jahr 2016. Beide Flächen wurden als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft.

Darüber hinaus handelt es sich beim Plangebiet um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich mit überwiegend intensiver Nutzung, welcher ein vergleichsweise niedriges Konfliktpotenzial im Bereich von Natur und Landschaft erwarten lässt.

Alternativen zu diesem Standort bestehen über zwei weitere in der Standortpotenzialstudie ermittelten und geeignete Potenzialflächen für Windenergie. Diese werden jedoch zeitgleich zu diesem vorliegenden Verfahren über eine Bauleitplanung vorbereitet, um für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt zu werden.

6.2 Planinhalt

Im Rahmen der vorliegenden 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Wapeldorf / Heubült" wird im Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie überlagernd mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Weiterhin werden Gewässer II. Ordnung als Wasserflächen dargestellt. Es erfolgt eine Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3).

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden keine Analysemethoden und –modelle herangezogen. Die Betrachtung und Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ.

7.1.2 Fachgutachten

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortpotenzialstudie für das Gemeindegebiet erstellt, auf deren Basis für Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt worden sind.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Rastede nach der Realisierung zu prüfen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für das geplante Vorhaben wird in der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie überlagernd mit Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Weiterhin werden Flächen für Wasser abgebildet. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 17,2 ha.

Erhebliche negative Auswirkungen werden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erheblich negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere werden bei konkreter Umsetzung von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung der künftigen Bebauung in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Umweltauswirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u.a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse etc..

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf-Heubült“ zurück bleiben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/022

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 02.02.2018

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 - Windenergie Wapeldorf / Heubült

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Um die Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen“ der „Standortpotenzialstudie für Windparks“ auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubereiten, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt.

Innerhalb dieser Flächen plant der Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG die Errichtung von 5 Windenergieanlagen. Auf angrenzenden Flächen der Stadt Varel sollen weitere 4 Windenergieanlagen errichtet werden, die über ein dortiges Bauleitplanverfahren zugelassen werden sollen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 umfasst ein knapp 18 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt. Auf die bisherige Beratung zum Aufstellungsbeschluss, in der die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 detailliert dargestellt werden, wird verwiesen (s. Vorlage 2016/133).

Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Von der Öffentlichkeit wurden insgesamt 29 Stellungnahmen, von den Trägern öffentlicher Belange wurden 11 Stellungnahmen eingereicht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung hinterfragt. Während die Standorteignung bereits in der „Standortpotenzialstudie für Windparks“ aus dem Jahre 2016 grundsätzlich bestätigt wurde, ist die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des umfassenden Umweltberichts bestätigt worden. Hierfür wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und Fachgutachten erstellt, die als Anlagen zum Umweltbericht dieser Vorlage beigefügt sind.

Zusammenfassend lassen sich die Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 wie folgt bewerten:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung 	•
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pflanzen/ Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen auf Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse 	••
Boden	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs 	••
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Um die Umweltauswirkungen weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Beispielhaft seien für das Schutzgut Mensch folgende Maßnahmen genannt:

- Die Windenergieanlagen dürfen nur mit individuell festgesetzten maximalen Schalleistungspegel betrieben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass an allen umliegenden Wohnnutzungen die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Windenergieanlagen mit einem runden Trägerturm und in mattierten, weißen bis hellgrauen Farbtönen zu errichten.
- Beleuchtungen an den Windenergieanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie die Kennzeichnung gemäß Luftverkehrsgesetz. Eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorausgesetzt, verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde, dass eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerng zum Einsatz kommt.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, durch die sichergestellt wird, dass die vertretbaren Schattenwurfzeiten 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten.

Durch Vermeidung und Minimierung lassen sich jedoch nicht alle Umweltauswirkungen verringern, sodass für die verbliebenen erheblichen und sehr erheblichen Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind:

Schutzgut	Kompensationsbedarf
Pflanzen – Biotop-typen	14.912 m²
Tiere – Brutvögel Tiere – Gastvögel	8,0 ha 9,6 ha
Boden	2.846 m² (gesamt 17.758 m²)
Wasser	606 m²
Landschaft	8,15 ha

Die Kompensation für das Schutzgut Tiere - Gastvögel kann über eine multifunktionale Wirkung zugleich als Maßnahme zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere - Brutvögel, Boden, Wasser und Landschaft fungieren. Es werden somit insgesamt Kompensationsflächen mit einer Größenordnung von 19,1 ha durch den Vorhabenträger bereitgestellt, wobei diese teilweise auch zur Kompensation weiterer Bebauungspläne für Windenergieanlagen dienen. Es handelt sich um Flächen in Jaderaltendeich, Borbeckerfeld und Rastede (s. auch Seite 102 des Umweltberichts). Als Kompensationsmaßnahmen sind auf diesen Flächen die Extensivierung von Grünland und die Anlegung von Senken und Blänken vorgesehen.

Mithilfe der im Umweltbericht und den Fachgutachten beschriebenen Auswirkungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die von den Einwendern vorgebrachten Stellungnahmen umfassend abgewogen werden. Im Ergebnis wird daher an den Zielen dieser Bauleitplanung festgehalten und der Entwurf erarbeitet.

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, ist für den Entwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Anlage 1 zur Begründung: Schattenwurfgutachten
5. Anlage 2 zur Begründung: Geräuschimmissionsgutachten
6. Anlagen 3-5 zur Begründung:
 - Vorhaben- und Erschließungsplan für den nördlichen Teilbereich
 - Kurzbeschreibung für den nördlichen Teilbereich
 - Vorhaben- und Erschließungsplan für den südlichen Teilbereich
 - Kurzbeschreibung für den südlichen Teilbereich
 - Signaturtechnisches Gutachten für militärische Radaranlagen
7. Umweltbericht
 - mit Biotoptypenkarte
 - mit Karte zum Landschaftsbild
 - Anlagen 1-7 zum Umweltbericht
 - Avifaunistischer Fachbeitrag Brutvögel
 - Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel
 - Raumnutzungsuntersuchung an Greif- und Großvogelarten Rastede
 - Raumnutzungsuntersuchung am Seeadler 2016
 - Seeadler-Raumnutzungsuntersuchung 2017
 - Bestandsaufnahme Regenbrachvögel 2016
 - Bestandsaufnahme Regenbrachvögel 2017
8. Anlagen 8-13 zum Umweltbericht
 - Fachbeitrag Fledermäuse 2013
 - Fachbeitrag Fledermäuse 2016
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, 2018)
 - Geotechnischer Bericht
 - Beschreibung des nördlichen Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht 2017
 - Beschreibung des südlichen Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht 2017

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“

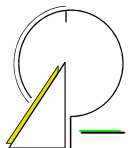
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

19.01.2018



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Polizeistation Rastede
Bahnhofstraße 24
26180 Rastede

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer

Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn

Niedersächsische Landesbehörde für Straßen-
bau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßen-
bau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg - Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Stadt Varel
Windallee 4
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich bedanke mich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für die Abgabe meiner Stellungnahme zu der Planung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 angegebenen Rechtsgrundlagen sind fehlerhaft. Die angegebene Fassung des BauGB ist nicht aktuell; die NBauO, das BNatSchG und NAGB-NatSchG fehlen gänzlich.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 wäre ein Hinweis auf den Durchführungsvertrag förderlich. Eine textliche Festsetzung, bezüglich Vorhaben, die ausschließlich zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen. Darüber hinaus bitte ich um Zusendung des Durchführungsvertrags.</p> <p>Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Festsetzung der privaten Verkehrsflächen für den südlichen Planbereich begründen. Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.</p> <p>Fraglich in Bezug auf die Planzeichnung ist zudem die Notwendigkeit der Schraffur zur Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Die Festsetzungen der Sondergebiete und Flächen für die Landwirtschaft in Verbindung mit den Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind ausreichend, um die überbaubare Grundstücksfläche zu bestimmen.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 3 ist festzustellen, dass der angegebene untere Bezugspunkt nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Als Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen können u.a. die festgesetzte Geländeoberfläche, die tatsächliche oder festgesetzte Höhenlage einer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Aktualisierung der Unterlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag ist hierfür wesentlicher Bestandteil des Planvorhabens, in dem alle Details zur verpflichtenden Realisierung des Vorhabens geregelt werden. Da mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 lediglich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist, sind weitergehende Festsetzungen gem. § 12 (3a) BauGB und Hinweise nicht notwendig. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass der untere Bezugspunkt neu definiert wird. Der neue Punkt wird die geplante Zufahrt zu der jeweiligen Windkraftanlage.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nahe gelegenen Verkehrsfläche oder auch die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) bestimmt werden. Die textliche Festsetzung könnte so angegeben werden, dass die Höhe der Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis zur Rotor spitze bei Senkrechtstellung) xx m über NHN nicht überschreiten darf. Statt eines Bezuges auf NHN kann als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe auch die jeweilige Höhe einer vorhandenen oder geplanten Straße bzw. anderer Geländeoberkanten, bei denen keine Veränderung der Höhen erwartet wird, angegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von anlagenbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm nicht den Anforderungen an Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Stattdessen sind Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 oder immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (LWA) festzusetzen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Abstimmung mit einem Schallgutachter.</p> <p>Bei den örtlichen Bauvorschriften betreffend den Anlagentypen schlage ich vor, festzusetzen, dass die Windenergieanlagen als geschlossene Körper errichtet werden müssen.</p>	<p>Die genannte Festsetzung wurde in Abstimmung mit einem Schallgutachter erstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Monika Agatz schreibt hierzu im Windenergie Handbuch (Ausgabe 12, Dezember 2015):</p> <p><i>„In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festlegungen zum Immissionsschutz getroffen werden (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Festlegung von Emissions- und Immissionspegeln in Bebauungsplänen siehe VGH Baden-Württemberg 3 S 1784/9 vom 6.2.1995 und dort zitierte Rechtsprechung). Das OVG NRW hat sich intensiv mit der Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für WEA im Rahmen eines Bebauungsplanes beschäftigt [OVG NRW 8 A 320/09] und dabei auf die Problematik hingewiesen, dass bei WEA – im Vergleich zu klassischen Gewerbebetrieben in entsprechenden Baugebieten – die einer WEA zugewiesene Fläche nicht von vornherein offensichtlich ist und daher entsprechende Bestimmungen im Bebauungsplan erforderlich sind. Dabei darf sich für die WEA kein so niedriger Schalleistungspegel ergeben, dass er von WEA üblicherweise nicht eingehalten werden kann. Festlegungen zum Immissionsschutz sind daher eher selten und beschränken sich auf die Festlegung von maximalen Schalleistungspegeln für die konkret festgelegten WEA-Standorte.“</i></p> <p>Den Ausführungen von Frau Agatz folgend, wird die Gemeinde die Festsetzung unverändert aufrechterhalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird in Anlehnung an die nebenstehende Stellungnahme angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften sind in der Begründung (S. 13) Regelungen zur Farbgestaltung enthalten, die nicht im Plandokument aufgeführt sind. Diese sind der Vollständigkeit halber in den Plan zu übernehmen.</p> <p>In der Legende der Planzeichnung wird zwischen Straßenverkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen unterschieden. Dies erfolgt analog zu den Ausführungen in der Begründung. In der Planzeichnung jedoch sind die Straßenverkehrsflächen nicht transparent erkennbar. Hier muss eine Anpassung erfolgen.</p> <p>Im Kapitel 4.4.2 der Begründung zum Schattenwurf der Windenergieanlagen wird fälschlicherweise lediglich auf zwei statt auf fünf Anlagen Bezug genommen.</p> <p>Bezüglich der Belange der Verkehrssicherheit/des Eisabwurfs (Kapitel 4.6 der Begründung und Hinweis Nr. 5) empfehle ich nicht nur die Verlagerung in das nachgelagerte Zulassungsverfahren gem. BImSchG, sondern auch die Übernahme in den Durchführungsvertrag.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Alttablagerungen/Kampfmittel vollständig in das Plandokument mitaufzunehmen und nicht nur in die Begründung.</p> <p>In den Ausführungen zu der Art der baulichen Nutzung (Kapitel 5.2 der Begründung) wird beschrieben, dass das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird. Darüber hinaus wird eine überlagernde Festsetzung für Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB gewählt. Dies entspricht jedoch nicht der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen auf dem Plandokument. Festgesetzt werden fünf sonstige Sondergebiete (SO WEA 01-05), die übrige Fläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 wird als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald festgesetzt. Dabei sind keine überlagernden zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.</p> <p>Auch in den folgenden Kapiteln 5.3 zum Maß der baulichen Nutzung und 5.4 zu den überbaubaren Grundstücksflächen wird weiter von einem sons-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf und die Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind beide Arten von Verkehrsflächen eindeutig dargestellt und können zweifelsfrei unterschieden werden. Eine Anpassung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Aspekt wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plan enthaltenen Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Alttablagerungen/Kampfmittel sind in ausreichender Form dargestellt. Weitergehende Erläuterungen sind Gegenstand der Begründung.</p> <p>Der Hinweis ist nicht korrekt. Gemäß Planzeichenerklärung sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) überlagernd als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis ist nicht korrekt. Gemäß Planzeichenerklärung sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) überlagernd als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>tigen Sondergebiet "Windenergie" ausgegangen. Dies erfolgt auch im Kapitel 5.8, wobei hier auch wieder auf die in der Planzeichnung nicht vorhandenen überlagernden zeichnerischen Festsetzungen thematisiert werden. In der Planzeichnung sind in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten jedoch keine nicht überbaubaren Grundstücksflächen erkennbar, die für eine überlagernde Festsetzung infrage kommen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den textliche Festsetzungen die Bezeichnung SO-WEA 01-05 gewählt wurde, in der zeichnerischen Festsetzung jedoch SO WEA 1-5 steht. In der Begründung wird dann wieder SO-WEA verwendet. Dies ist zu vereinheitlichen.</p> <p>Bei der Beschreibung des Geltungsbereiches im Kapitel 2.2 der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 11 sollte zur Eindeutigkeit auch der Name des vorhabenbezogenen Bebauungsplans genannt werden. In der Begründung wird einige Male auch lediglich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans' Bezug genommen. Auch hier ist eine Konkretisierung hinsichtlich Nummer und Name wünschenswert.</p> <p>Die Verfahrensübersicht als Teil der Begründung ist fehlerhaft und unvollständig. Sie ist an die Verfahrensvermerke der Planzeichnung anzupassen.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. 	<p>Die nebenstehenden redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf samt Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden gemäß der nebenstehenden Stellungnahme überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. - Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar. 	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds.,24.02.2016).</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016).</p> <p>Der Begriff „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit „Ausschlussfläche“. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studientext einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang (z.B. LSG) eingenommen wird. Darüber hinaus kann aus Vorsorgeaspekten die Einhaltung eines zusätzlichen Schutzabstandes zu der Ausschlussfläche erforderlich sein, innerhalb dessen ebenfalls keine WEA errichtet werden sollen. Aufgrund des Vorsorgecharakters dieses Schutzabstandes, der in der Studie als "Abstandszone" bezeichnet wird, ist er den weichen Ausschlussflächen zuzuordnen. Die Abstandszone beschreibt also</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen sowie zur Erfassung der Fledermäuse für den südlichen Teilbereich zur weiteren Beurteilung der Planung.</p> <p>Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich der Feldlerche, des Mäusebussards und des Regenbrachvogels fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Windenergieerlass vom 24.02.2016 weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass auch im Jahr 2017 ein Monitoring in Bezug auf den Seeadler durchzuführen ist.</p> <p>Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Südlich der Erschließungsstraße zwischen Vorderweg und Bekhauser Bäke befindet sich eine Wallhecke. Zur Erhaltung der Wallhecke ist ein Mindestabstand von 5 m zum Wallheckenfuß von jeglicher Flächenversiegelung freizuhalten.</p>	<p>den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche, der ebenfalls von WEA nach abwägender Entscheidung der Gemeinde Rastede freigehalten werden sollte. Eine entsprechend eindeutige Erläuterung wird im Studientext ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Unterlagen mit den Darstellungen bzw. Festsetzungen zu den konkreten Kompensationsflächen und dazugehörigen Maßnahmen erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt. Die Erfassungen der Fledermäuse für den südlichen Teilbereich wurden mittlerweile beendet und bei der Darlegung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter beachtet. Das Gutachten zu den Fledermäusen selber wird im Rahmen der Entwurfsfassung Gegenstand der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zum nächsten Verfahrensschritt um die notwendigen Darlegungen zu den Ausnahmevoraussetzungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Raumnutzungserfassung des Seeadlers wurde in 2017 durchgeführt. Das Gutachten wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen und für die Darstellung und Ermittlung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht herangezogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zum nächsten Verfahrensschritt um die notwendigen aufgeführten Unterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird bereits aktuell beachtet. Es erfolgte im Vorfeld der Planung eine Verschiebung der Erschließungsstraße um 5 m zum Schutz der Wallhecke vor Beeinträchtigungen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zum Schutz der Bekhauser Bäke ist ein Mindestabstand von 5 m zur Oberkante Gewässer von der Erschließung freizuhalten. Diese Vorgaben sind in der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat zwar keine konkreten Bedenken, gibt jedoch auf Grund einer Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr folgende allgemeine Hinweise:</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe "Regional-</p>	<p>Der Hinweis wird bereits aktuell beachtet. Im Bereich der Bekhauser Bäke ist beidseitig ein 5 m breiter Gewässerräumstreifen festgesetzt. Die Zuwegung verläuft außerhalb dieses Bereiches, so dass der Schutz des Gewässers gewährleistet ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>planung und Windenergie". Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den "Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 70. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 11. „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 35-40 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 114 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vorgesehenen fünf Standorte.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist bezüglich des LV-Radars Brockzetel radartechnisch zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Anlagenstandorte) im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen besteht aus zwei Teilflächen. Teilfläche 1 liegt ca. 250 m nördlich, Teilfläche 2 liegt ca. 250 m südlich der L 820 „Spohler Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 1 soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die L 820 „Spohler Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 2 wird an die Gemeindestraße „Vorderweg“ angeschlossen, die direkt in die L 820 „Spohler Straße“ einmündet.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Landesstraße 820 sind unmittelbar betroffen.</p> <p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die L 820 „Spohler Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. 	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Landesstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die erforderlichen Abstimmungen zur Anbindung an den Vorderweg mit dem Vorhabenträger durchführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 (3) des NStrG die Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.</p> <p>Sämtliche Kosten für die Maßnahme wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>2. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrwegprüfung).</p> <p>4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „L 820 - Spohler Straße“ in die Planzeichnungen.</p>	<p>der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsfläche) wird nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ der Gemeinde Rastede bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange bezüglich der südlichen Teilfläche grundsätzlich keine Bedenken. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Nr. 4.5 der Begründungen zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die Planungen bezüglich der nördlichen Teilfläche bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange erhebliche Bedenken. Unmittelbar südlich des vorgesehenen Planungsgebietes befindet sich das Aufstiegs Gelände für Flugmodelle des Modellsportclubs Hahn-Wapeldorf e. V. Für dieses Gelände wurde erstmalig mit Bescheid vom 21.03.1994 eine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle befristet erteilt, die jeweils im Zwei- Jahres-Rhythmus verlängert wurde. Seit dem 23.03.2010 besteht eine unbefristete Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle bis 25 kg.</p> <p>Der Standort der dort geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Flugsektors für Flugmodelle, der nach Norden mit 200 m festgelegt wurde. Daher müsste, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, spätestens mit der Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlage die bestehende Aufstiegserlaubnis widerrufen werden. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Modellflugplatz käme auch eine Verlagerung des Flugsektors nicht in Betracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird nach Nordosten verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. Eine neue Aufstiegserlaubnis mit aufschiebender Wirkung ist erteilt worden und greift zu dem Zeitpunkt der Genehmigung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.-g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz)) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und z. T. auch textlich festgesetzt, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten. So werden die Zuwegungen zu 100% wassergebunden befestigt sowie die für den Bau erforderlichen Zuwegungen zurückgebaut und nur die für den Betrieb notwendigen Zuwegungen für die Betriebsdauer als Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen und der Kompensationsbedarfe für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da diese allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sul- fatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie die auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angedachten Neuanlagen von Senken oder Gräben bzw. Aufweitungen von Gräben sind als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser zu sehen. Das Schutzgut Boden wird über die angedachten Extensivierungsmaßnahmen von Grünland kompensiert. Es erfolgt eine Ergänzung der Kompensationsflächen und der dazugehörigen Maßnahmen für die Schutzgüter im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung, Bewertung und Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg - Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>Stellungnahme vom 12.09.2016:</p> <p>Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 18 ha besteht aus 2 Teilbereichen, die sich nördlich und südlich der Spohler Straße befinden.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) bzw. die verbleibende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant sind 5 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 1,83 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 9,6 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutzten Grünland und die Umwandlung von Ackerflächen zu extensiven Dauergrünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Stellungnahme vom 16.09.2016: Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sondergebiete werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Informationen geben die Inhalte des Umweltberichts zum Vorentwurfsstand wieder.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Weiterhin verbleiben die Kompensationsflächen in einer, wenngleich auch mit Bewirtschaftungsaufgaben versehenen, landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Flächen ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im Bereich der Zuwegung befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungssachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p>	
<p>Der von ihnen geplante Windpark befindet sich südlich unserer obigen Höchstspannungsfreileitung. Bei Ihrer weiteren Planung sind nach der DIN EN50341-1 die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 (Entwurf) sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30 \text{ m}$) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1\text{x}$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit N.N.-Angaben anzugeben.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	<p>Der Abstand zwischen der bestehenden Freileitung und der nächstgelegenen Windenergieanlage beträgt rund 400 m (etwa das Vierfache des Rotordurchmessers). Gemäß der nebenstehenden Formel ist ein Mindestabstand von 96,3 m erforderlich. Dieser Abstand wird deutlich eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinaten sind den Planunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit der Telekom geben. Sollten Umlenkarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1 km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken im Rahmen Ihrer Stellungnahme vorgebracht, so dass es offenbar keine Konflikte zwischen der vorliegenden Planung und dem Verkehrslandeplatz WHV-Mariensiel gibt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme erwähnte Vorgehensweise wird bereits angewendet. Da nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Windenergieanlagen die Ruhestätte des Regenbrachvogels nicht beeinträchtigen, wird vorsorglich ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG prognostiziert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt, Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p> <p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung beachtet.</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht den Ausführungen des RROP nicht. Was die interkommunale Abstimmung angeht, so standen die betroffenen Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf dem Rasteder Hoheitsgebiet werden Baugrund- und Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt, sodass es keine Widersprüche zum Vorsorgegebiet für Trinkwasser geben wird. Die Stadt Varel wird die gleichen Arbeiten im Rahmen der Windparkplanungen im Gebiet der Stadt Varel durchführen müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die Stadt Varel und die Gemeinde Rastede planen die Errichtung eines gemeinsamen Windparks Varel-Süd / Rastede-Nord.</p> <p>Die Planungsunterlagen wurden für das Gesamtgebiet erarbeitet.</p> <p>Somit kann die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Bebauungsplan Nr. 219 B Windpark „Neuenwege“ der Stadt Varel auch für die hier vorliegende Planung der Gemeinde Rastede angewendet werden.</p> <p>Das Kabinett hat am 14.12.2015 nach ca. zweijähriger Erarbeitungszeit in den Ministerien den gemeinsamen Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergieerlass) beschlossen. Ebenso beschlossen wurde der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (sog. Leitfaden Artenschutz). Sowohl der Windenergieerlass als auch der Leitfaden Artenschutz sind nunmehr verbindlich in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten und sollen daher bereits in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Der Windenergieerlass dient vorrangig dazu, den rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aufzuzeigen, macht jedoch in Bezug auf fachlich begründete Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen und Rastgebieten keine konkreten Angaben, sodass in diesem Fall weiterhin das NLT Papier „Naturschutz und Windenergie“ (Stand Oktober 2014) sowie die Arbeitshilfe der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) anzuwenden und zu beachten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwar kann durch die Planungen in Varel und Rastede ein optisch zusammenhängender Windpark entstehen, allerdings ist jede Kommune alleine für seine verbindliche Bauleitplanung zuständig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dazu konkretisiert, dass die den Unterlagen beigefügten faunistischen Gutachten zur Brut- und Gastvogelfauna und zu den Fledermäusen über die jeweiligen Untersuchungsgebiete auch den Bereich des Windparks Varel beinhalten. Die Raumnutzungsuntersuchungen sowie die Biotoptypenerfassungen beziehen sich, ebenso wie die Ermittlung der Umweltauswirkungen, auf das Plangebiet zum Windpark Wapeldorf-Heubült.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Windenergieerlasses werden entsprechend beachtet. Die durchgeführten Untersuchungen zur Fauna wurden um die in 2016 durchgeführten Raumnutzungskartierungen zu Greif- und Großvögeln gemäß den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz ergänzt. Die weiteren aufgeführten Unterlagen werden ebenso für eine Beurteilung der Auswirkungen herangezogen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine vorbereitende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. In den Fällen, in denen keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die "offenen Punkte" abgearbeitet werden.</p> <p>Um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu dem Schutzgut Tiere abgeben zu können wurden die vorgelegten Fledermauskartierungen und die Brut- und Rastvogelerfassungen begutachtet.</p> <p>Nach dem Leitfaden zum Windenergieerlass sollten auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung für die zur Ausweisung vorgesehenen Potentialflächen geprüft werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der gebietspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechend systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens für jedes Plangebiet durchgeführt werden.</p> <p>Für den avifaunistischen Untersuchungsbedarf auf dieser Planungsebene sieht der Leitfaden vor, dass vorrangig vorhandene Daten, insbesondere der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten (Abbildung 3 des Leitfadens) ausgewertet werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mind. 4 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen sind die Stufen 1-111 der ASP, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzarbeiten. Die Stufe I und Teile der Stufe II wurden abgearbeitet.</p> <p>Die in der Stufe II geforderte vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) ist im Detail noch durchzuführen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht betrachtet und beregelt die artenschutzrechtlichen Belange abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine vollständige artenschutzrechtliche Betrachtung wird in der Entwurfsfassung des Umweltberichts enthalten sein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Bestandserfassungen zu Fledermäusen und Brut- sowie Rastvögeln inklusive der dazugehörigen Raumnutzungsuntersuchungen entsprechen den methodischen Standards in Niedersachsen und können somit vollumfänglich für eine Betrachtung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere herangezogen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird zum nächsten Verfahrensschritt in Bezug auf die Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die in der Stufe III geforderte Prüfung, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen, ist noch abzuarbeiten.</p> <p>Eine mögliche Verdrängung (§ 44 (2) Störungsverbot BNatSchG) einzelner Arten und die damit einhergehende Notwendigkeit zur Bereitstellung von entsprechenden Ausweichräumen in der Umgebung ist noch zu prüfen und darzulegen.</p> <p>Für eine vollständige ASP sind folgende Standards zur Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von Windenergieanlagen-empfindlichen Arten gemäß Punkt 5 des Leitfadens einzuhalten:</p> <p>Für die Fledermausstandarduntersuchung ist eine Dauererfassung mit geeigneten Systemen, eine stationäre Erfassung (Horchkasten) und eine mobile Detektoruntersuchung erforderlich. In der Zeit zwischen Mitte April bis Mitte Oktober sind an mind. 14 Terminen Begehungen durchzuführen.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt bereits aktuell für die im Plangebiet angetroffenen Arten die detaillierten Betroffenheiten. Eine Ergänzung der Betroffenheiten ist bis für den Baumfalken daher nicht weiter erforderlich. Die Betroffenheiten zum Baumfalken werden zum nächsten Verfahrensschritt ausführlich dargestellt, da für diese Art die Untersuchungen erst im September 2016 abgeschlossen wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Störwirkung auf die vorkommenden Arten wurde bereits abgearbeitet und insbesondere für den Regenbrachvogel wird aus Vorsorgegründen - in Anlehnung an den Leitfaden Artenschutz Baden-Württemberg (2015) - aus Unsicherheit über die Wirkungsprognose zur Störung und aufgrund eines nicht auszuschließenden Restrisikos über die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. CEF-Maßnahmen als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eingestuft. Es wird daher vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, d. h. eine so genannte „überschießende Ausnahme“ beantragt. Bei weiteren Arten, welche bei Umsetzung des Vorhabens gestört werden würden (wie z. B. Kiebitz und Feldlerche), ist von keinen populationsrelevanten Auswirkungen auszugehen, für die ggf. Ausweichräume bereitgestellt werden müssten. Sämtliche Darlegungen der Störwirkungen sowie der Umgang im Folgenden sind damit bereits im Rahmen der Vorentwurfsunterlagen erfolgt, sodass keine weiteren Ergänzungen exklusive der oben genannten Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen den in der Stellungnahme genannten Anforderungen bzw. gehen noch darüber hinaus.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für die Brutvogelkartierung sind 12 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Mitte März- Mitte Juli) durchzuführen.</p> <p>In Kombination mit der Bestandserfassung sollte ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des Regeluntersuchungsgebietes für Greif- und Großvogelarten (1.000 m Radius) durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind für die Entscheidung, ob eine vertiefende Raumnutzungskartierung erforderlich ist, mit heran zu ziehen.</p> <p>Für im Gebiet vorkommende kollisionsgefährdete oder stöempfindliche Greif- und Großvogelarten sowie Gastvogelarten deren Brutplatz im Standarduntersuchungsgebiet (500 m bzw. 1.000 m) liegt und die Standardraumnutzungskartierung ergeben hat, das regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten der Art vom Vorhaben betroffen sein können, sind artspezifisch und problembezogen vertiefte Raumnutzungsanalysen durchzuführen.</p> <p>Für die Rastvogelkartierung sind nach dem Leitfaden mind. 14-tägig bis max. wöchentlich eine Erhebung im gesamten Untersuchungsraum (1.000 m Radius) im Regelfall von der ersten Juli- Woche bis zur letzten April-Woche umfassen.</p> <p>Sollte von diesen Standards abgewichen werden, ist dies im Detail zu begründen.</p> <p>Bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen wurden zunächst die gewählten Grundlagen, d. h. die Methodiken, die Größe und Lage des Untersuchungsgebietes sowie die Kartiertermine mit den Forderungen des Windenergieerlasses und dem dazugehörigen Leitfaden abgeglichen. Brutvogelerfassung:</p> <p>Um die Wertigkeit eines Gebietes als Brutvogellebensraum festzustellen, ist eine Bewertung nach Behm & Krüger (2013) durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden in einem Zeitraum von Mitte Februar 2013 bis Anfang Februar 2014 durchgeführt. Das dem Erfassungsumfang zum Zeitpunkt der Kartierung zu Grunde gelegte NLT-Papier mit Stand von Oktober 2011 führt zu den Zeiträumen der Gastvogelerfassungen aus, dass die Gastvogelerfassung wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen sollte. Die Kartierungstermine, die für die vorliegende Planung wahrgenommen worden sind, bilden diesen Untersuchungszeitraum sicher ab.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung erfolgte nach der in der Stellungnahme aufgeführten Bewertungsmethode.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das Bewertungssystem fordert für die Flächenabgrenzung, dass die abzugrenzenden Gebiete eine ökologische Einheit bilden sollen. Als Grenzen sollten primär natürliche Strukturen im Gelände aber auch anthropogene Strukturen herangezogen werden.</p> <p>Eine willkürliche Abgrenzung losgelöst von jeglichen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten ist unzulässig. Somit ist das Untersuchungsgebiet komplett zu bewerten. Die gewählte Abgrenzung und Schaffung von Teilräumen und das Freilassen einiger Bereiche, insbesondere der Windparkflächen ist im Detail zu begründen und auf das Bewertungsverfahren abzustellen.</p> <p>Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) und der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT 10.2014) ergeben sich folgende Abstände:</p> <p>Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung 1.200 m. Zu Brutplätzen und Brutvorkommen der WEA-sensiblen Kiebitze und dem Mäusebussard 500 m.</p> <p>Gemäß Punkt4.3 des Windenergieerlasses stellt das Unterschreiten dieser fachlich vorgeschlagenen Schutzabstände eine Konfliktsituation dar. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Dies ist im Rahmen der Artenschutzprüfung abzuarbeiten. Zu prüfen ist ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden (Raumnutzungsanalyse für die zwei betroffenen Arten im Radius von 1.000m) Rastvogelerfassung:</p> <p><i>Siehe beigefügte Stellungnahme des NLWKN.</i></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich der Meinung der Fachbehörde für Naturschutz angeschlossen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist 18 km² groß (2.000-m-Radius um das Plangebiet). Eine Unterteilung war aus methodischen Gründen geboten. Bei der Abgrenzung der Teilgebiete wurde sich an die in der Stellungnahme erwähnten Kriterien gehalten - von einer willkürlichen Abgrenzung kann also nicht die Rede sein. In den freigelassenen Bereichen ist die Dichte an gefährdeten und damit bewertungsrelevanten Arten sehr gering - diese Gebiete liegen somit durchweg unterhalb einer lokalen Bedeutung. Sämtliche bewertungsrelevante Teilbereiche wurden im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens ausführlich beschrieben.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angegebenen Abständen um Empfehlungen handelt. Für die Ermittlung möglicher Konflikte wurden die durchgeführten Erfassungen zu den Brutvögeln sowie die Kartierung der Raumnutzung zu Grunde gelegt und die Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens sowohl artbezogen im Rahmen der Eingriffsermittlung im Umweltbericht als auch bezogen auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage, Stellungnahme zur 25. und 35. FNP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Stadt Varel vom 19.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Verfahrensunterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Varel-Rosenberg und Varel-Neuenkrüge als auch auf die Potenzialstudie der Stadt Varel, die nicht Gegenstand der vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Windenergie Wapeldorf-Heubült waren. Die Unterlagen entfalten für das Planvorhaben Windenergie Wapeldorf-Heubült keine Relevanz. Die Gemeinde Rastede hat eine gemeindeeigene Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagenstandorte durchgeführt, welche alleinig Gegenstand der Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ist, da in diesem Rahmen die Potenzialflächen, welche nunmehr durch die vorliegende Bauleitplanung konkretisiert werden, ermittelt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte beziehen sich jedoch auf die Potenzialfläche der Stadt Varel, so dass die angesprochene Thematik in Bezug auf die Bauleitplanung der Gemeinde Rastede außen vor bleibt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p> <p><i>Dies insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Wind-energieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit den beiden Planungen die Bauleitplanungen zu den Windparkvorhaben im Stadtgebiet Varel gemeint sind, betrifft die Stellungnahme nicht die vorgelegten Planunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Varel sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie sowie der Bauleitplanung zur Windenergie im Bereich Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede wurde der zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen gültige Windenergieerlass durchgängig beachtet und angewendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf das Gemeindegebiet Rastede. Wie die Stadt Varel in ihrer Standortpotenzialstudie mit Kriterien, Abständen und einer Standortwahl umgeht, unterliegt der Abstimmung der Stadt Varel.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die inter-kommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p> <p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p> <p>Hinweis der Gemeinde Rastede: In der Stellungnahme fehlten die Seiten 2, 4, 6 der Anlage. Die Stellungnahme wurde durch das betreuende Planungsbüro auf Wunsch der Gemeinde Rastede mit der Stellungnahme des Landkreises Friesland zu den Windparkplanungen der Stadt Varel für nördlich angrenzende Gebiete vervollständigt.</p> <p>Anlage, Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen standen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p> <p>Der Hinweis kann auf die Ausführungen und Auswirkungen der Windparkplanung der Gemeinde Rastede im Bereich Wapeldorf-Heubült bezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Regenbrachvogel wird vorsorglich aufgrund einer unklaren Erkenntnislage von einer artenschutzrechtlich relevanten Störwirkung ausgegangen. Im Sinne der worst-case-Betrachtung wird aufgrund dessen die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Verfahrensunterlagen der Gemeinde Rastede erfolgt eine Ergänzung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung, um die Informationen zu den Kompensationsflächen und –maßnahmen, der Raumnutzungserfassung des Baumfalken aus 2016 sowie des Seeadlers aus 2017, der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen sowie der zusätzlichen Erfassungen des Regenbrachvogels und der Fledermäuse im südlichen Geltungsbereich hinzuzufügen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Mit Schreiben vom 08.03.2016 baten Sie um eine Stellungnahme bzgl. der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wapelniederung auf dem Gebiet der Stadt Varel vor dem Hintergrund einer Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) bzw. im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Grundlage meiner Stellungnahme sind die mündlichen Ausführungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach zur avifaunistischen Bedeutung des Gebietes (gemeinsame Besprechung am 16.11.2015 hier im Hause) sowie die von DIEKMANN & MOSEBACH (2016)¹ erarbeitete Synopsis zum Thema „Bedeutung als Vogellebensraum und Lösungsmöglichkeiten etwaiger naturschutzfachlicher Konflikte“.</i></p> <p><i>Andere Unterlagen, z. B. die avifaunistischen Fachbeiträge aus dem Raum (SINNING 2013², DIEKMANN & MOSEBACH 2014³, liegen mir nicht vor.</i></p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum</p> <p><i>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechen (NLT 2014⁴), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995⁵. Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahmen erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen avifaunistischen Gutachten, die für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna herangezogen wurden, vollständig den Verfahrensunterlagen zum Bauleitplanverfahren im Bereich Wapeldorf-Heubült beigelegt waren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Informationen stimmen mit den Angaben in den Verfahrensunterlagen überein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Ergänzt wurden die durchgeführten Untersuchungen mit Sondererfassungen des Regenbrachvogels in 2016 durch das Büro Handke, um mehr Informationen zu dem Vorkommen, den bevorzugten Aufenthaltsorten und dem Zugverhalten des Regenbrachvogels zu erhalten. Die Unterlagen dazu werden im nächsten Verfahrensschritt den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwies. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (2013⁶), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</i></p> <p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft</p> <p><i>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung das einmalig festgestellte Vorkommen des Regenbrachvogels in einer Truppstärke nationaler Bedeutung herangezogen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 einmalig festgestellten Truppstärke mit landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge									
<p>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuenwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014⁷). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</p> <table border="1" data-bbox="232 1023 1025 1230"> <thead> <tr> <th>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</th> <th>NLT-Papier</th> <th>LAG-VSW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Allgemein gilt, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA frei gehalten werden sollten (HÖTKER et al. 2004⁸, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa,</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem Nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen überprüft werden müssen. Dies ist in den Verfahrensunterlagen geschehen.</p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015⁹). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingestuften Vogelarten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bspw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensibel Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Seeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensibel Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensibel Art eingestuft bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wird in den Unterlagen das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgeaspekten herangezogen. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Unterlagen beachtet und dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Betroffenheit des Regenbrachvogels</p> <p><i>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Aus Deutschland sind bislang keine an Windkraftanlagen verunglückte Regenbrachvögel gemeldet worden, aus Frankreich liegen zwei Feststellungen vor (DÜRR 2015a¹⁰. Bzgl. des Meideverhaltens von Regenbrachvögeln gegenüber Windkraftanlagen liegt nur eine ältere Studie vor, deren Ergebnisse nicht auf heutige Anlagenhöhen übertragen werden kann. Bei einer 42 m hohen Windkraftanlage mieden die Vögel einen Radius von 100 m um die Anlage (zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016).</i></p> <p><i>Es erscheint in diesem Fall hilfreich, im Sinne eines Analogieschlusses alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b¹¹).</i></p> <p><i>Hieraus ergibt sich - wie beim Regenbrachvogel - zunächst unmittelbar keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität selbstredend das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006¹²) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006).</i></p> <p><i>Allerdings ist der Minimalabstand zur Bemessung der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Störreizen nur bedingt aussagekräftig. Vögel zeigen</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird sich für den Regenbrachvogel, wie in den Unterlagen dargestellt, an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sämtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG für den Regenbrachvogel überprüft. Das Ergebnis ergab lediglich eine vorsorglich angenommene artenschutzrechtlich relevante Schädigung einer Ruhestätte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in den Unterlagen eine Auswertung, Betrachtung und fachliche Auseinandersetzung der in der genannten Literatur Hötker et al. (2006) aufgeführten Meideabstände.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>eine breite Amplitude von Meideverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppgröße etc. abhängig (Übersicht: KRÜGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B. bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich ist jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴, Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende /durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktionsgaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte Literatur bezieht sich auf überwinternde Gastvögel, unter Annahme einer Nicht-Gewöhnung an Windenergieanlagen wird ein vorsorglicher kompletter Meidungsabstand „in der Größenordnung von 300 m“ sowie ein Störbereich von etwa 600 m auf der Grundlage von vorliegenden Studien formuliert. Die beispielhaft angeführten Studien stammen aus den Jahren 1991 bis 2006, hierbei wird nicht angeführt, auf welche Arten von überwinternden Wasser- und Watvögeln sich die Angaben beziehen. Es ist hieraus nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvögel als max. 200 m (als Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Auftreten des Regenbrachvogels (trotz der bewertungsrelevanten Größe) um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Die weiterführenden Untersuchungen zum Regenbrachvogel in 2016 haben gezeigt, dass Regenbrachvögel auch im direkten Umfeld der Windenergieanlagen des Windparks Hohelucht im Vareler Stadtgebiet angetroffen worden sind. Diese Erkenntnisse sowie die defizitäre Literatur in Bezug auf diese Art rechtfertigen den für die Beurteilung zu Grunde gelegten Verdrängungsansatz von 200 m, an dem auch im Weiteren festgehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Gutachterbüro Handke wird dazu ein Monitoring vorgeschlagen, welches die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel nach Errichtung der Windenergieanlagen ermittelt. Sollte es als Ergebnis des Monitorings erwiesenermaßen zu bisher nicht kalkulierten bzw. prognostizierten Effekten auf diese Art kommen, so ist im Rahmen des Genehmigungsbescheides die Genehmigungsbehörde jederzeit in der Lage, die Auflagen in Bezug auf den Betrieb der WEA zu ändern.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Wir empfehlen deswegen dringend, die Pläne der Windenergiewirtschaft in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länders-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwerke in Deutschland aufzugeben.</i></p> <p>4. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen</p> <p><i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird meinerseits nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</i></p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es sind aus gutachterlicher Sicht keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen Wertigkeiten bzw. Auswirkungen der WEA auf die Schutzgüter vorhanden, so dass die Planung zur Errichtung von WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült weiter verfolgt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Unter dem Ansatz der sogenannten „überschießenden Ausnahme“ (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden Württemberg) wird die Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG für die Art beantragt. Zu begründen ist dies damit, dass weiterführende Gespräche mit dem Landkreis Ammerland in Bezug auf das artenschutzrechtliche Vorgehen geführt worden sind. Aus Gründen der vom Landkreis gesehenen höheren Rechtssicherheit wurde der Weg der „überschießenden Ausnahme“ für die Planungen im Gemeindegebiet Rastede mit der dazugehörigen Darstellung der Ausnahmen für einzelne Arten vorgesehen und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargestellt, ist nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse zum Regenbrachvogel vorliegen, die eine weiträumigere potenzielle Beeinträchtigung des Rastgebietes der Regenbrachvögel als max. 200 m (Ergebnis des Analogieschlusses zum Großen Brachvogel) plausibel erscheinen lassen, zumal es sich bei dem Vorkommen der Art in der Wapelniederung um sehr kleine bis kleine Trupps handelt. Somit liegt auch keine potenzielle Entwertung auf größerer Fläche vor. Eine erneute oder angepasste Berechnung von Auswirkungsradien ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind in den vorgelegten Verfahrensunterlagen aufgrund der Darlegung der Ausnahmen, wie oben dargelegt, keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder angesprochen, so dass die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme keine Relevanz für das Planvorhaben zum Windpark Wapeldorf-Heubült haben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁶:</i></p> <p><i>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</i></p> <p><i>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</i></p> <p><i>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</i></p> <p><i>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesse-</i></p>	<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen gemäß § 44 (5) BNatSchG der Abwendung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die Bereitstellung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nur bei Anwendung des § 44 (5) BNatSchG erfolgen und nicht im Falle der in den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Beantragung der Ausnahme.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>rungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p> <p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dringenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel-Eldorado“ entwickelten, die eine derart hohe Qualität besäßen und Attraktivität ausübten, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlten und diese somit davon profitierten. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</i></p> <p><i>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.) .</i></p> <p><i>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</i></p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p><i>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisierter Raum -die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; In Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen weisen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Konfliktlage auf, die einer Windenergienutzung zwingend im Wege steht. Weiterführende Erfassungen zum Regenbrachvogel haben die Annahme untermauert, dass</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p> <p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahrscheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächenansatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <hr/> <p>¹ DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Konzept zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und der Darstellung von Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Varel-Süd/Rastede-Nord. Stand: 07. März 2016. 29 S., Rastede.</p> <p>² SINNING, F. (2013): Brut und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark Herrenhausen. Unveröff. Gutachten i. A. der Gem. Rastede, Oldenburg.</p> <p>³ DIEKMANN & MOSEBACH (2014): Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel zum geplanten „Windpark Varel-Süd / Heubühl“, Stadt Varel/Gem. Rastede. Unveröff. Gutachten i. A. von InnoVent, Rastede.</p> <p>⁴ NLT, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 37 Seiten, Hannover.</p> <p>⁵ ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel <i>Numerius phaeopus</i>. In: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>⁶ KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 33: 70-87.</p>	<p>die Art Windparks nicht zu meiden scheint. Über einen vorsorglichen Ansatz einer Verdrängungswirkung von 200 m, welche sich mangels Literatur zum Regenbrachvogel an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert, wird der prognostizierte Verlust an Ruheflächen ermittelt. Im Rahmen der Ausnahme wird anteilig eine Fläche von 9,6 ha als FCS-Maßnahmenfläche für den Regenbrachvogel mit attraktivitätssteigernden Maßnahmen bereitgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgesehen werden. Das NLWKN kann keine Belege für die Auswirkungen auf den Regenbrachvogel liefern, welche einen anderen Flächenansatz für den vorsorglich angenommenen Verdrängungseffekt begründen. In Bezug auf die Gebiets- und Maßnahmeneignung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Feldlerche und den Mäusebussard aufgrund eines erhöhten Kollisionsrisikos. Weiterhin hat sich aus den mittlerweile abgeschlossenen Erfassungen zur Raumnutzung des Baumfalken ergeben, dass zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos Abschaltzeiten mit einem begleitenden Monitoring notwendig werden. Dies wird im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes in den Unterlagen ergänzt. Für weitere Arten hat die Überprüfung keine artenschutzrechtliche Relevanz ergeben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>⁷ LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <p>⁸ HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien.</p> <p>zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03. Michael-Otto-Institut im NABU, 75 Seiten. Bergenhusen.</p> <p>⁹ COMMONWEALTH OF AUSTRALIA (2015): EPBC Act Policy Statement 3.21 - Industry guidelines for avoiding, assessing and mitigating impacts on EPBC Act listed migratory shorebirds species. 23 Seiten. Department of the Environment.</p> <p>¹⁰ DÜRR, T. (2015a): Vogelverluste an Windenergieanlagen / bird fatalities at windturbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹¹ DÜRR, T. (2015b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹² HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Gutachten i. A. des LANUF Schleswig-Holstein. 40 Seiten. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen.</p> <p>¹³ Krüger, T. (2016): Der Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs.</p> <p>¹⁴ REES, E. (2012): Impacts of wind farms on swans and geese: a review. Wildfowl 62: 37-72.</p> <p>¹⁵ GOVE, B., R. H. W. LANGSTON, A. McCLUSKIE, J. D. PULLAN & I. SCRASE (2013): Wind farms and birds: an updated analysis of the effects of wind farms on birds, and best practice guidance on integrated planning and impact assessment. Report prepared by BirdLife International on behalf of the Bern Convention (T-PVS/Inf (2013) 15). 89 Seiten, Strasburg.</p> <p>¹⁶ Dies ergibt sich aus RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 – Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.</p>	
<p>Stadt Varel Windallee 4 26316 Varel</p>	
<p>Der Bebauungsplan Nr. 11 (sowie die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede) befinden sich unmittelbar an der Stadtgrenze zur Stadt Varel.</p> <p>Die Stadt Varel befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 219 B der Stadt Varel, der unmittelbar angrenzend ebenfalls Flächen für die Windenergienutzung ausweisen soll.</p> <p>Insofern besteht seitens der Stadt Varel Interesse an der Ausweisung eines interkommunalen Windparks in Rastede und Varel-</p> <p>Südlich des nördlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich das Flugfeld des Modellflugsport-Club Hahn. Durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes und der daraus resultierenden kollidierenden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird nach Nordosten verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Raumwiderstände steht vermutlich die Aufstiegsgenehmigung für Modellflugzeuge in Frage.</p> <p>In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 219 B der Stadt Varel haben Sie bereits angeregt, eine interkommunale Lösung zusammen mit den Investoren zum Fortbestand des Modellflugsport-Clubs zu erarbeiten. Diesbezügliche Gespräche werden seitens der Stadt Varel befürwortet und sollten vor Rechtskraft der Planungen zu einem positiven Abschluss gebracht werden.</p> <p>Auf die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 12 und 13 (sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderungen) wird verzichtet.</p>	<p>zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. Eine neue Aufstiegserlaubnis mit aufschiebender Wirkung ist erteilt worden und greift zu dem Zeitpunkt der Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen. So lange die Windenergieanlagen nicht genehmigt sind, behält die heute bestehende Aufstiegsgenehmigung ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

Es wurden von 29 Bürgern Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
<p>Als direkter Nachbar zum Windpark mit den bebauten Grundstücken Spohler Straße 105 und 107, habe ich kein Verständnis dafür, dass die Windkraftanlagen am äußersten Rand der Windparkfläche errichtet werden sollen.</p> <p>Es ist doch ohne weiteres möglich, die Anlagen mittig auf der Windparkfläche und weiter Richtung Wapel zu errichten um die evtl. Belastung für die o.a. Grundstücke zu verringern. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Positionierung der Anlagenstandorte ist in Abhängigkeit der Windparkplanungen auf Vareler Hoheitsgebiet entstanden. Die in Varel und Rastede geplanten Anlagen müssen u. a. aus Sicherheitsgründen bestimmte Abstände zueinander bzw. untereinander einhalten. Aus diesem Grund wurden die Anlagenstandorte so gewählt und eine Verschiebung der Anlagenstandorte wird nicht vorgenommen.</p>
Bürger 2:	
<p>Als Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Flurstück 526/61 möchte ich anmerken, dass ich kein Einverständnis zu der geplanten Zuwegung zum Windpark erteilt habe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Einverständnis ist nicht erforderlich, da die Erschließung das genannte Flurstück nicht berührt; die Erschließung erfolgt über das Nachbargrundstück.</p>
Bürger 3:	
<p>Hiermit äußere ich mich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit dem Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Ich wohne im Ortsteil Heubült in Rastede und befinde mich mit meiner selbst genutzten Immobilie in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauvorhaben. Neben der optischen und akustischen Beeinträchtigung durch die Windparks möchte ich vor allem auf die Wertminderung meiner Immobilie, bzw. der Immobilien der anderen Anwohner hinweisen, die von Seiten der Gemeinde Rastede bzw. der Investoren billigend in Kauf genommen wird sofern der Bau der Windparks tatsächlich stattfinden sollte. Eine Entschädigung der betroffenen Anwohner diesbezüglich ist meines Wissens nach nicht geplant.</p>	<p>Optische Wirkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer optischen Bedrängung, die sich aus der Höhe der Windenergieanlage im Zusammenhang mit der Entfernung zur angesprochenen Nutzung ergibt, ist im Regelfall nicht auszugehen. Gemäß gängiger Rechtsprechung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (hier 150 m), beträgt. Da im Rahmen der Potenzialflächensuche ein Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu Wohngebieten (zu reinen Wohngebieten gem. BauNVO 850 m) eingehalten wurde, wird dieser Abstand für alle Wohngebäude im Umfeld des geplanten Windparks überschritten. Die Wohnhäuser</p>

	<p>befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich und müssen grundsätzlich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben in diesem Bereich und ihren optischen Auswirkungen rechnen.</p> <p>Schall In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windenergieanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.)</p>
--	--

	<p>Zusammengefasst bin ich gegen den Bau der Windkraftparks in Wapeldorf/Heubült in der jetzigen Form, am jetzigen Standort und bitte um erneute Prüfung der Sinnhaftigkeit des Baus dieser Parks für die Rasteder Bürger bzw. direkten Anwohner oder aber mindestens um Kompromissbereitschaft was den Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern, die Anzahl und die Höhe der Windkraftanlagen angeht.</p>	<p>bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie hat sich die Gemeinde Rastede bereits zu einem Kompromiss entschieden. Die Anlagenhöhe wurde auf 150 m begrenzt und die Abstände zu Wohngebäuden sind erhöht, im Vergleich zu dem, was gesetzlich erforderlich wäre. Dies alles wurde durch die Gemeinde unter anderem zum Schutz der Einwohner der Gemeinde und zum Schutz des Landschaftsbildes gemacht.</p>
Bürger 4:		
	<p>Hiermit äußere ich mich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit dem Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Ich wohne im Ortsteil Heubült in Rastede und befinde mich damit in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauvorhaben. Neben der optischen und akustischen Beeinträchtigung durch die Windparks möchte ich vor allem auf den permanenten Infraschall aufmerksam machen. Dieser liegt zwar unter der hörbaren Grenze von 20 Dezibel, stellt aber wie mittlerweile wissenschaftlich belegt werden konnte eine permanente Gefährdung für den</p>	<p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel</p>

<p>Menschen dar. Vor allem dann, wenn sich die Windkraftparks in unmittelbarer Nähe zum dauerhaft genutzten Wohnort befinden. Um eine Gefährdung der Gesundheit der direkten Anwohner zu vermeiden ist der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern meines Erachtens nach zu gering.</p> <p>Außerdem wird die Umgebung von vielen, teilweise seltenen Tierarten bewohnt, deren Lebensraum durch den Bau der Windkraftanlage massiv beeinflusst, wenn nicht sogar unbrauchbar wird.</p> <p>Zusammengefasst bin ich gegen den Bau der Windkraftparks in Wapeldorf/Heubült in der jetzigen Form, am jetzigen Standort und bitte um erneute Prüfung der Sinnhaftigkeit des Baus dieser Parks für die Rasteder Bürger bzw. direkten Anwohner oder aber mindestens um Kompromissbereitschaft was den Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern, die Anzahl und die Höhe der Windkraftanlagen angeht.</p>	<p><i>einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden in den Verfahrensunterlagen umfassend dargestellt und bewertet. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und ausgeglichen bzw. eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Bürger 5:		
<p>Die o.g. Planungen mit Datum vom 25.07.2016 habe ich im Internetportal eingesehen und gelesen. Ich gebe hier nun schriftlich meine Bedenken zur Planung bekannt.</p> <p>Zur Standortverträglichkeit wird auf die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten verwiesen. Dabei soll die Vorbelastung des Raumes beachtet werden. Dies ist zu hinterfragen.</p> <p>Natürlich erwarte ich, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft wurden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger in unmittelbarer Nähe auftreten werden. Hierbei ist zu vermeiden, einfach nur das Argument anzuführen, dass bei einer Bebauung im Außenbereich nunmal ein höherer Lärmpegel zu akzeptieren ist. Auch wenn die in den Gutachten zugrunde gelegten Berechnungsverfahren, aufgrund unterschiedlicher Verfahren für Industrieanlagen, schlicht den Straßenverkehr auslassen, eher noch in der Argumentation anführen, dass der zusätzliche Lärm wegen der Vorbelastung der Bürger nicht ins Gewicht fällt, so ist es doch eine Mehrbelastung die die Grenzen des Erträglichen erreicht. Gegen Einflüsse des Infraschalls helfen auch keine dickeren Fenster.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass es keine Auswirkungen durch Lärm und Schatten geben wird, ist nicht zutreffend und wird so auch nicht dargestellt. Es wird durch gesetzliche Vorgaben aber sichergestellt, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch Schall und Schatten kommen wird.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass</p>

<p>Auch gehe ich davon aus, dass die militärischen temporären Tiefflugkorridore, sowie vorhandene NATO-Korridore, die nicht zwangsläufig in den normalen ICAO-Karten vermerkt sind und die hier bis auf Grund reichen, bei der Luftfahrttechnischen Prüfung Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das damit verbundenen Landschaftserlebnis. Der Anblick der vertrauten Umgebung wird zerstört. Während man sich immer mit der "Parklandschaft Ammerland" schmückt, soll hier ein weiteres Stück Windpark-Landschaft geschaffen werden.</p> <p>Es findet aufgrund der Anlagengröße, zusätzlich zu den auf Friesländer Seite der Wapel geplanten Anlagen ein deutlich optischer Eingriff in die Parklandschaft Ammerland statt.</p> <p>Diese grüne Landschaft ist ein hohes Gut zur Regeneration der Menschen in dieser Umgebung, ein Ausgleich zu Eingriffen wie der nahegelegenen Autobahn.</p> <p>Im Rahmen der Rahmen der Dorferneuerungsplanung im Bereich "Rastede Nord" wurde z.B. die alte Mühle in Heubült als Anziehungspunkt für Radtouristen identifiziert, deren Überbleibsel sich harmonisch in die Landschaft schmiegen. Auch dieser Anblick würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich deutlich verfälscht und stört das Landschaftserlebnis des im Norden nicht unerheblichen Tourismus.</p>	<p><i>zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tief-frequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Bundeswehr wurde und wird im Rahmen der Bauleitplanung und anschließend im Rahmen der BImSch-Genehmigung beteiligt. Sollten die genannten Korridore betroffen sein, würde die Bundeswehr dies mitteilen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus dem Vorhandensein der Mühle und dem vorgesehenen Bau der Windenergieanlagen keine rechtlichen Diskrepanzen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht</p>
--	--

<p>Ebenso sind die Auswirkungen auf die Flora und Fauna, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört. Die Errichtung von Ausgleichsflächen wird überwiegend eine Verdrängung dieser Arten nicht verhindern können.</p> <p>Hier wurde während der Präsentation auf der Bauausschusssitzung der Eindruck vermittelt, dass hier noch die ausgiebige Prüfung durch den Landkreis bzw. die untere Naturschutzbehörde zu erfolgen hat. Als die Mehrheit des interessierten / betroffenen Bürger die Sitzung bereits verlassen hatte, wurde dann aber am Rande bemerkt, dass man sich diesbezüglich bereits im Vorfeld mit den Behörden geeinigt habe. Somit ist hier zu hinterfragen, ob die ausgiebige Prüfung noch erfolgen wird oder nur die bereits getroffenen Absprachen eingefordert werden. Dies sind die kleinen Randbedingungen, die bei den Bürgern schnell den Eindruck entstehen lassen: „Das ist doch eh schon alles beschlossene Sache!“ Hier kann ich nur eine sorgfältige Prüfung durch die untere UND obere Naturschutzbehörde einfordern.</p> <p>Durch die populationsreichen Jahrgänge 2014, 2015 und nicht zuletzt 2016 geben die Gutachten aus 2013 nur ein bedingt realitätsnahes Bild der tatsächlichen Vorkommen wieder. Auch die erneute Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2016 kann nur eine bruchstückhafte Momentaufnahme darstellen. Zwar erfüllt das Gutachten alle Auflagen die zur Erstellung erforderlich sind, ja, dies ist bereits ein beträchtlicher Aufwand, jedoch erhält bereits ein Fahrradfahrer, der in den Sommermonaten nachmittags in diesem Bereich</p>	<p>nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Tiere, welche im Umfeld der geplanten WEA vorkommen, eine Verdrängungswirkung erfahren, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Diese dienen nicht dazu, Verdrängungseffekte zu verhindern, sondern sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dazu da die unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bürgerinformation zu der vorliegenden Planung wurde am 12.09.2016 dargestellt, dass sowohl eine verbindliche Festlegung der Kompensationsflächen als auch eine Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in den Verfahrensunterlagen ergänzt werden müssen. Diese Ausarbeitungen lagen den Verfahrensunterlagen zum Vorwurf noch nicht bei. Nach entsprechender Einarbeitung der noch fehlenden Informationen, welche der Landkreis Ammerland ebenfalls in seiner Stellungnahme zu diesem Verfahrensschritt aufgelistet und nachgefordert hat, werden im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes die Unterlagen offiziell durch den Landkreis Ammerland auf Basis der Beteiligung im Verfahren überprüft. Weiterführend wird angemerkt, dass die Informationen zu den Kompensationsflächen sowie zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen grundlegend für die Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung der geplanten WEA sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016 eine extrem hohe Untersuchungsichte vor. Somit</p>
---	---

<p>unterwegs war ein ganz anderes Bild. Beispielsweise konnte man dieser Tage regelmäßig Weißstörche in deutlich zweistelligen Zahlen (20-30) in der Wapelniederung bei der Futtersuche im Bereich des Planungsvorhabens sichten. Auch der Seeadler ist (ein jüngeres und ein älteres Tier, erstaunlich wenn die Brut abgebrochen wurde) ist regelmäßig zu sehen, für den normalen Bürger aber nahezu unmöglich im Bild festzuhalten, für die Ornithologen wohl kaum leichter, im Begutachtungszeitraum den richtigen Ort zur richtigen Zeit einzunehmen. Es zeigt die Schwierigkeiten eines jeden Gutachtens, aber dafür riskieren, dass hier in naher Zukunft ein Seeadler durch die WEA geschlagen wird?</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapelniederung wird/wurde dieser Bereich ökologisch aufgewertet, soll die Artenvielfalt erhöht und die vorkommenden Arten stärken werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe dazu wirkt dem jedoch im höchsten Maße entgegen.</p>	<p>sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für ein regelmäßiges Vorkommen rastender Weißstorchtrupps und regelmäßige überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurden Seeadler nur 2 x kurz beobachtet und keine großen Weißstorchtrupps rastend gesichtet. Bei der Seeadlerbeobachtung war auch ein juveniles Tier zu beobachten. Dies ist jedoch kein Indiz dafür, dass die Angabe zum Brutabbruch des Paares im Bereich Jaderberg falsch ist. Juvenile Seeadler sind durchaus im Bereich des Rasteder Gemeindegebietes zu sichten, wie auch die Angaben im Rahmen der Raumnutzungserfassung aus 2016 bestätigen. Da im nordwestdeutschen Raum mehrere Seeadlerbrutpaare bekannt sind und diese Art große Strecken zurücklegt, sind Sichtungen eines juvenilen Adlers nicht erstaunlich. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten. Nur so wäre ein Abgleich mit den erhobenen Daten möglich. Es ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Umsetzung des Vorhabens besteht.</p> <p>Die in 2013/2014 durchgeführten Erfassungen entsprechen ebenfalls den fachlichen Vorgaben des NLT 2011. Die Beobachtungsintensitäten und –punkte für die Raumnutzungsuntersuchungen in 2016 wurden auf Basis langjähriger Erfahrungen des Gutachterbüros Handke in Abstimmung mit den Landkreisen des betroffenen Raumes gewählt, so dass an den Aussagen der Gutachten zu den Vorkommen und Verteilung von Vogelarten im Raum keine Zweifel bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die</p>
---	---

<p>Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem Bereich deutlich vom Grundwasser geprägten Erdreichs.</p> <p>Hier werden die Schichtungen durch die Gründung bis in 20 Meter Tiefe durchbrochen und nehmen erheblichen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt entlang der Wapel.</p> <p>Auch eine Sulfat-Anreicherung des Grundwassers infolge der Bodenarbeiten steht zu befürchten.</p> <p>Das Vereinsgelände des Modellflugsport-Club Hahn e.V. Wapeldorf befindet sich mit seinem Flugbereich in der dargestellten Windflächen. Gem. §16 LuftVO sind Baumaßnahmen im Bereich 500m um das Aufstiegs Gelände meldepflichtig. Bereits die Planungen auf Friesländer Seite stellen somit eine Bedrohung für die Fortführung des Flugbetriebs dar. Durch die geplanten Bauvorhaben, und insbesondere in Kombination mit den geplanten Anlagen auf Friesländer Seite, ist die Aufstiegserlaubnis und damit die Existenz dieses 1962 gegründeten Rasteder Traditionsvereins extrem gefährdet. Die im Verein betriebene Jugendarbeit kommt auch den Vareler und Rasteder Raum mit Firmen wie Premium Aerotec, Deharde aber auch Broetje Automation, die stets über Fachkräftemangel und fehlenden Nachwuchs klagen, zu Gute. Während der Bauausschusssitzung wurde durch Herrn Henkel zu Beginn der Sitzung verkündet, dass man quasi schon eine Lösung gefunden habe, so dass dieses Thema im Rahmen der Vorstellung gar nicht mehr weiter betrachtet wurde. Zwar haben sich Fraktionen und Verwaltung bei verschiedenen Gelegenheiten offiziell zu dem Modellflugsportclub bekannt, aber bisher fehlen greifbare Resultate die dies untermauern und Verein Sicherheit geben. Es ist die Sorge nachvollziehbar,</p>	<p>nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserschutzrechtlichen Belange werden sowohl im vorliegenden Bauleitplanverfahren als auch im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung detailliert beachtet.</p> <p>Die Fundamentunterkante liegt bei einer Pfahlgründung in dem durch das Ingenieurbüro Dr. Lübbe erstellten Geotechnischen Bericht bei max. 2,65 m unter Gelände. Bei den vorgesehenen Pfählen handelt es sich um Vollverdrängungsrammpfähle. Der verdrängte Boden umschließt diese Pfähle wieder vollflächig. Das vorhandene Schichtgefüge bleibt nahezu erhalten. Ein erheblicher Einfluss auf den Grundwasserhaushalt wird daher derzeit nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das direkte Baugelände befindet sich nach den Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht in einem Verbreitungsbereich von potentiell sulfatsauren Böden. Torfe wurden nur lokal angetroffen. Bei den Bodenarbeiten sind daher keine Sulfat-Anreicherungen zu befürchten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird nach Nordosten verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. Eine neue Aufstiegserlaubnis mit aufschiebender Wirkung ist erteilt worden und greift zu dem Zeitpunkt der Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen. So lange die Windenergieanlagen nicht genehmigt sind, behält die heute bestehende Aufstiegsgenehmigung ihre Gültigkeit.</p>
---	---

<p>dass die Planung aufgrund der wirtschaftlichen Interessen und Rahmenbedingungen wie dem EEG mit großen Schritten vorangetrieben werden, während für den Modellflugverein noch keine annehmbare Lösung geschaffen wurde, so dass ggf. die Anlagen schon errichtet würden und dann der Flugbetrieb eingestellt werden müsste. Wäre dies erst einmal geschähen, stünde eine bedrohliche Eigendynamik der Ereignisse zu befürchten. Hier stehen über 50 Jahre Vereinsgeschichte, traditionell im Rasteder Norden verwurzelt, auf dem Spiel. Auch die „Rasteder Möwe“ ist nur als Abspaltung Wapeldorfer Vereins entstanden. Wie schnell wechselt ein langjähriges Vereinsmitglied den Fußballverein, weil der Sportplatz nicht mehr für die von ihm angestrebte Liga hinreichend ist? Wehret den Anfängen, bitte geben Sie Sicherheit, helfen Sie, damit wieder Ruhe einkehren kann!</p> <p>Während in Rasteder Unterlagen, wie der Potentialstudie vor wenigen Monaten noch der Eindruck vermittelt wurde, dass die angrenzenden Anlagen im Vareler Raum nur dann gebaut würden, wenn auch im Rasteder Raum errichtet werden, ist Varel bereits deutlich weiter in der Planung vorangeschritten.</p> <p>Hier entsteht der Eindruck, dass mit den Vareler Planungen Fakten geschaffen werden sollen, um mit dem Argument eines interkommunalen Windparks die Rasteder Planungen zu bestärken, während Herr Henkel auf der Bauausschusssitzung in Rastede vom 08.08.2016 noch die Aussage getroffen hat, dass eine Kommunikation bzgl. der aktuellen Bauleitplanung noch nicht als notwendig angesehen wurde.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der Fortführung der Bearbeitung zur Planung zu prüfen und berücksichtigen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen der Stadt Varel sind unabhängig von den Planungen der Gemeinde Rastede. Die Gemeinde Rastede kann sich im Rahmen der Bauleitplanung nur mit ihrem Gemeindegebiet befassen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beide Kommunen stehen schon länger bezüglich der Windparkplanungen im Austausch. Man hat sich darauf verständigt, dass jede Kommune im Rahmen der Planungshoheit die frühzeitige Beteiligung durchführt und man jeweils zu den Plänen der anderen Kommune Stellung nimmt.</p>
<p>Bürger 6:</p>		
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Es ist ja bekannt, dass sich auf Vareler Seite in Hohelucht ein Seeadlerhorst befindet.</p> <p>Das Seeadlerpaar hat Anfang des Jahres 2016 aus wohl nicht ganz genau bekannten Gründen ihre Brut verloren. Man vermutet u. a. dass die Jungen</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort des Seeadlers wird in den Verfahrensunterlagen in Jaderberg verortet und auch so bezeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können von den Fachgutachtern mitgetragen werden.</p>

<p>erfroren sein könnten. Beim Besuch der Wildtierauffangstation in Rastede wurde auf Fragen von uns die Vermutung aufgestellt, dass das Seeadlermännchen noch relativ jung sei und die Aufzucht der Brut auf Grund seiner Unerfahrenheit und fehlenden nötigen Reife nicht gut ausging.</p> <p>Man darf davon ausgehen das dieses Pärchen weitere Versuche starten wird.</p> <p>Unseres Wissens besteht für ein Adlerhorst Bestandsschutz von mehreren Jahren. Damit wäre eine Bebauung mit WEA um diesen Seeadlerhorst nicht angebracht.</p> <p>In den letzten Wochen ist das Seeadlerpärchen beim Überflug von Heubült und Wapeldorf mehrfach von Einwohnern dieser Dörfer gesehen worden.</p> <p>Das vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragte Beobachtungsteam war scheinbar immer dann auf Posten, wenn die Seeadler sich woanders aufgehalten haben.</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes des Horstes und der Beobachtung der Seeadler in jüngster Zeit wäre eine Überprüfung dieser WEA Standorte vernünftig und sinnvoll.</p> <p>Durch übereiltes Handeln kann hier etwas zerstört werden, was unbedingt auch für unsere Nachkommen erhalten werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Vermutung, dass der Seeadlerhorst auch in 2017 wieder besetzt sein wird, hat der Landkreis Ammerland in seiner Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens eine Raumnutzungserfassungen in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses in Niedersachsen von 2016 in 2017 gefordert. Die Erfassungen wurden in 2017 durchgeführt und das Gutachten wird für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen und ist auch Bestandteil der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee durchgeführt wurden, sind von den Investoren und nicht vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner beauftragt worden. Die Erfassungen sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch hinsichtlich der Erfassungszeiträume, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsrastrer ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Seeadlers auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte, wie oben bereits beschrieben, eine weitere Raumnutzungserfassung des Seeadlers in 2017.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Bürger 7:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Wir haben massive Bedenken gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in den Dörfern im Norden der Gemeinde Rastede.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen viele Argumente gegen WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet keine Verbesserung des Wohnumfeldes statt - Die Lebensbedingungen werden unattraktiver für die Bewohner - Der dörfliche Charakter wird nicht erhalten. Das Ortsbild wird nachhaltig negativ beeinflusst - WEA stellen keine traditionellen Werte da und sind auch keine typischen Elemente eines Dorfes 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung ist nicht eine direkte Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Indirekt führt diese Energiewende folglich zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energiewende macht es erforderlich, dass in geeigneten Räumen Windenergieanlagen errichtet werden. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass dies immer zu (subjektiv empfundenen) Lasten Einzelner führen kann. Die Gemeinde gibt hier dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Energiewende allerdings den Vorrang vor Einzelinteressen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Gesellschaftlicher Wandel zieht verändertes Lebensumfeld nach sich). Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Das innerörtliche Gemeinschaftsleben wird nicht gestärkt, sondern spaltet sich in Befürworter und Gegner - Die regionale Identität und die unverwechselbare Eigenart einer ländlichen Siedlung wird nicht gewahrt. <p>Einige Entscheidungsträger sprechen sich für einen Mindestabstand von 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung aus. Wir können uns dem nur anschließen.</p>	<p>nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine modernere Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windparkplanungen widersprechen der Identität und Eigenart nicht grundsätzlich. Der vorgenommene Eingriff wird bewertet und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung (in gesteuerten Maßen) stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder, und damit auch der Eigenart einer ländlichen Siedlung, nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat sich im Rahmen der Potenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) für bestimmte Abstände zur Wohnbebauung entschieden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p>
--	--

<p>Unsere ammerländische Parklandschaft weiter mit WEA zu verschandeln ist für uns nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Der nördliche Teil der Gemeinde ist als Ausflugsziel besonders für den immer stärker werdenden Fahrradtourismus auch Dank der gut ausgebauten Infrastruktur sehr beliebt und wird auch in Zukunft ein bedeutender Faktor mit Steigerung sein.</p> <p>Weitere negative Begleiterscheinungen wie Schattenwurf, Lärmzunahme und Infraschall (Niederfrequenter Schall) von WEA sind in letzter Zeit häufig thematisiert worden und stellen gravierende nachweisbare Belastungen dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob Windenergieanlagen die Landschaft verschandeln, oder nicht, ist eine rein subjektive Ansicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus ist folgendes anzuführen. Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus - Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Ausbleiben von Urlaubern nicht zu erkennen ist. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften.</p> <p>Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Schattenwurf In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Schall In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p>
--	---

<p>Laut unserem Kenntnisstand wird in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften empfohlen schwangere Frauen nicht niederfrequentem Schall auszusetzen, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Allein das macht uns schon sehr nachdenklich.</p>	<p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Die genannte Richtlinie hat nichts mit der Planung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu tun. Ziel dieser Richtlinie ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden</i></p>
---	--

	<p>Wir bitten Sie unsere Bedenken in Ihren Überlegungen mit einzubeziehen und wünschen uns, dass dieser Windwahnsinn zu Gunsten weniger und zu Lasten vieler nicht in dieser Art und Weise weitergeführt wird und unsere Gemeinde ein Zeichen setzt.</p>		<p><i>Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheits-schädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht die Energiewende als Chance für viele, insbesondere für kommende Generationen.</p>
	<p>Bürger 8:</p>		
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch. Wir beantragen, ein unabhängiges Gutachten neu erstellen zu lassen.</p> <p>Auch das avifaunistische Gutachten ziehen wir in Zweifel. Auch hier fordern wir ein unabhängiges Gutachten.</p> <p>Wer garantiert uns, dass Infraschall, der von den Windenergieanlagen erzeugt wird, uns nicht krank macht?</p>		<p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen.</p>

<p>Die Bedrängungswirkung der Anlagen ist zu hoch und nicht genügend für uns beachtet worden.</p> <p>Wer kontrolliert die Abschaltungen bei Schattenwurf? Schattenwurf hat auch eine krankmachende Wirkung. Dies ist nicht ausreichend bedacht worden.</p>	<p><i>Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Optisch bedrängende Wirkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer optischen Bedrängung, die sich aus der Höhe der Windenergieanlage im Zusammenhang mit der Entfernung zur angesprochenen Nutzung ergibt, ist im Regelfall nicht auszugehen. Gemäß gängiger Rechtsprechung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (hier 150 m), beträgt. Da im Rahmen der Potenzialflächensuche ein Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu Wohngebieten (zu reinen Wohngebieten gem. BauNVO 850 m) eingehalten wurde, wird dieser Abstand für alle Wohngebäude im Umfeld des geplanten Windparks überschritten. Die Wohnhäuser befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich und müssen grundsätzlich mit Errichtung privilegierter Vorhaben in diesem Bereich und ihren optischen Auswirkungen rechnen.</p> <p>Schattenwurf In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p>
--	---

<p>Warum entscheidet sich die Gemeinde nicht dafür den Abstand zu Wohngebäuden auf 1000 m zu erhöhen? Sie haben ja die Höhe der Anlagen schon bestimmen können, warum nicht auch den Abstand?</p> <p>Welche Katastrophenschutzmassnahmen werden ergriffen?</p>	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Für die Einhaltung der Richtwerte bzgl. Schall und Schattenwurf ist der Verursacher zuständig. Hierzu stehen ihm technische Möglichkeiten sowohl zur Betriebsüberwachung als auch Dokumentation des Betriebes der WEA zur Verfügung. Nähere Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung von Lärmrichtwerten und Schattenwurfzeiten sind Bestandteil von Genehmigungsaufgaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Landkreis ist die zuständige Genehmigungs- und Immissionsschutzbehörde. I.d.R. gehört es zu den Genehmigungsaufgaben, dass Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb unter Einhaltung aller Auflagen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf unmittelbar nach Inbetriebnahme des Parks nachweisen müssen. Die WEA lassen sich zudem automatisch nach entsprechender Programmierung und unter Berücksichtigung von Wetter, Zeit und Sonneneinstrahlung etc. durch den Einsatz verknüpfter Messgeräte (Temperatur, Windgeschwindigkeit, Regen etc.) betreiben. Die Daten (Betriebszeiten, Leistung, Drehgeschwindigkeiten, Wetterdaten, Uhrzeiten etc.) werden bei modernen Anlagen heute i.d.R. aufgezeichnet, so dass der Betreiber auch im Nachhinein den Betrieb einer WEA nachvollziehen und belegen kann.</p> <p>Sollten die auftretenden Schallleistungspegel durch den betroffenen Anwohner angezweifelt werden, ist eine Nachmessung durch das Gewerbeaufsichtsamt erforderlich. Der betroffene Anwohner kann sich im Verdachtsfall an die Immissionsschutzbehörde wenden, die sich eine Nachmessung auf Kosten der Betreiber in der Genehmigung i.d.R. vorbehält. Eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Schallrichtwerten und Schattenwurfzeiten darüber hinaus erfolgt durch die Gemeinde nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat sich im Rahmen der Potenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) für bestimmte Abstände zur Wohnbebauung entschieden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Besondere Katastrophenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung aller aktuell gültigen technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, Gründung und</p>
--	---

<p>Was passiert bei z.B. Feuer?</p> <p>Und was passiert im Winter mit dem Eisschlag? Wer stellt die Anlagen dann aus? Wer ist dafür zuständig?</p> <p>Wer gleicht uns den Wertverlust unseres Hofes aus?</p>	<p>Bau überprüft. Dies ist Aufgabe des Landkreises als Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Hinweise bzw. Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird das erforderliche Brandschutzgutachten der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises, den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich ein Feuer, im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage, nicht ausbreiten kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales (2005) wird bezüglich der Eiswurfproblematik ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden gefordert.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden, sofern Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen dies erforderlich machen, mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet, bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht</p>
--	---

<p>Wer haftet für Schäden an unseren Gebäuden, die während und nach der Bauphase entstehen können? Wer begutachtet dafür die Gebäude?</p>	<p>die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zu dem Bebauungsplan zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Im Vorfeld der Baumaßnahmen wird ein Sachverständiger eine Bestandsaufnahme durchführen, diese wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederholt. Die durch den Bau ggf. entstandenen Schäden müssen durch den Vorhabenträger beglichen werden.</p>
---	--

<p>Was passiert bei der Grundwasserabsenkung?</p> <p>Wer kontrolliert die Auswirkungen?</p> <p>Sind die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser genügend berücksichtigt worden?</p> <p>Der Bau der Windenergieanlagen verursacht Lärm. Wer schützt uns davor?</p> <p>Der Vorderweg ist nur für eine Last von 5t ausgelegt. Ist dies hinreichend beachtet worden?</p>	<p>Bei der Grundwasserabsenkung erfolgt durch entsprechenden Pumpeneinsatz die Absenkung des derzeitigen Grundwasserspiegels zur Trockenhaltung der Baugrube während der Bauphase. Aufgrund der speziellen Geologie (rel. undurchlässige Torfe) sind laut dem Gutachterbüro Böker und Partner Auswirkungen durch die Entnahme ausschließlich im Nahbereich der Fundamente zu erwarten. Nach Abschalten der Pumpen steigt das Grundwasser wieder auf den natürlichen Wasserstand an.</p> <p>Die Kontrolle der Auswirkungen auf das Grundwasser kann über Nebenbestimmungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Dies kann die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland, selber oder ein unabhängiges Gutachterbüro sein.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser werden im Zuge der weiterführenden Untersuchungen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Schall In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windenergieanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p>
---	--

<p>Warum halten Sie sich nicht an die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes?</p> <p>Durch die Planungen für den Windpark wird die Dorfgemeinschaft stark gespalten. Nachbarn reden nicht mehr miteinander oder streiten.</p> <p>Wir bitten um persönliche Antworten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede kann in der vorliegenden Planung keinen Widerspruch zum LROP erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
<p>Bürger 9:</p>	
<p>Ich als aktives Mitglied des MFSC-Hahn-Wapeldorf äußere mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planungsentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise sollten bitte bei der Planungsentwicklung Beachtung finden:</p> <p>Meiner Meinung nach muss besonders auf die ohnehin schon gebeutelte Natur Rücksicht genommen werden. In der Informationsveranstaltung in Varel für den Windpark Varel- Süd wurde gesagt, dass dem an der Wapel nachgewiesenen Regenbrachvogel eine Ersatzfläche angeboten wird, wo sich diese Art niederlassen kann. Wie soll das gehen? So ein Vogel läßt sich wohl kaum sagen wo er sich ausruhen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Stellung einer Ersatzfläche für den Regenbrachvogel ist eine Umnutzung und Umstrukturierung von Grünlandflächen vorgesehen. Vögel in den Zugzeiten sind in der Lage, sich geänderten Bedingungen sehr schnell und effektiv anzupassen und so Räume anzunehmen, welche vorher für sie unattraktiv in Bezug auf das Nahrungsangebot waren. Überwachungen von Kompensationsflächen aus dem Landkreis Leer haben gezeigt, dass sich bei einer entsprechenden Attraktivitätssteigerung von Flächen durch bspw. bauliche Maßnahmen wie die Anlage von Senken oder aber die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität sehr schnell Vogelarten auf den Flächen aufhalten, die vorher in dem Raum nicht vorkamen. Da die Kompensationsflächen sowie die dazugehörigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Gutachterbüro Handke ausgearbeitet worden sind, welches über den Regenbrachvogel in 2016 umfangreiche Informationen zur Raumverteilung, Auftreten und Flächenpräferenzen gesammelt hat, wird ein Erfolg gesehen. Sollten sich die Vögel nicht von den Windenergieanlagen stören lassen und die Flächen an der Wapel auch weiterhin frequentieren, so ist die vorsorglich angenommene Störwirkung nicht gegeben und die artenschutzrechtliche Ausnahme sowie die damit verbundene Bereitstellung der Ersatzfläche hinfällig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassung in 2016 hat ergeben, dass aufgrund der entsprechenden Frequentierung von</p>

<p>Außerdem sehe ich weitere Vogelarten wie Weißstorch, Bussard, und Austernfischer die ich selbst vom Platz aus immer wieder beobachten kann durch die extrem hohen Windradgeschwindigkeiten stark gefährdet.</p> <p>Abschließend hoffe auch ich, dass in dieser Sache endlich einmal für die Interessen von vielen Bürgern und der Umwelt und nicht für das rein wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Investors entschieden wird.</p>	<p>den in der Stellungnahme genannten Arten allein der Mäusebussard eine erhöhte Kollisionsgefährdung aufweist. Es wird aufgrund dessen ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbundenen Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Beeinträchtigung einiger weniger nicht ganz verhindern lassen, was den Bürgern ungerecht erscheinen kann.</p> <p>Jedoch ist es planungs- und verwaltungsrechtlich nicht möglich, einem gemäß der Rechtsprechung berechtigten Anliegen eines Investors von Vornherein ablehnend gegenüberzustehen, ohne sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Wer der Investor ist und woher er kommt ist kein städtebaulicher Grund zur Begründung, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten oder es abzulehnen.</p>
<p>Bürger 10:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 haben wir gelesen. Dabei sind uns folgende Hinweise, bzw. Fragen aufgefallen:</p> <p>Die für die Antragstellung verwandten Aufnahmen und Zeichnungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Werden Sie aktuelle Aufzeichnungen und Aufnahmen bei allen für die Entscheidung mitwirkenden Behörden und Organisationen, sowie Beteiligten nachreichen?</p> <p>Das Schallgutachten ist wissenschaftlich falsch. Werden Sie ein wissenschaftlich- korrektes, neutrales Schallgutachten von einem unabhängigen, nicht in den Diensten des Investors stehenden, Gutachter erstellen lassen?</p> <p>Eine Ausgleichsfläche für den Regenbrachvogel ist durch die geplante Autobahn nicht realisierbar. Wo und wie wollen Sie diese doch artenschutzverträglich realisieren?</p>	<p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringener Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine</p>

<p>Die stattgefundene Datenerhebung der Seeadlerdaten, bzw. die Verifizierung des verstorbenen Nachwuchses auf dem Seeadlerhorst mittels Drohnen des Investors (lt. Eigener Aussage) verstößt gegebenenfalls gegen das Artenschutzgesetz, könnte somit rechtswidrig sein und damit nicht verwertbar sein.</p> <p>Wie haben Sie konkret die Daten über die Seeadler gesammelt?</p> <p>Wieso arbeitet das Kartierungsbüro bez. Registrierung der Tierbestände, etc. laut eigener Aussage FÜR den Investor? Wie können Sie hier absolute Neutralität zu Gunsten aller Beteiligten gewährleisten?</p> <p>Lt. Aussage des Planungsbüros gab es mehrere Anfragen, bevor die Gemeinde sich zur Durchführung einer Windpotentialstudie entschlossen hat. Ihrer Aussage nach haben Sie zuerst die Studie veranlasst und erst daraufhin wurden mögliche Investoren aktiv. Was stimmt denn nun, wie war die Chronologie?</p>	<p>konkreten Flächen festgesetzt. Eine Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt nicht mehr besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenerhebung im Rahmen der Raumnutzungserfassung zum Seeadler verstieß zu keinem Zeitpunkt gegen geltendes Recht. Die Beobachtungspunkte sowie das Verhalten der Gutachter vor Ort waren so ein- und ausgerichtet, dass keine Störungen aus das Brutpaar verursacht wurden. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage in dieser Form von ihm so getätigt worden ist, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde Rastede dazu keine Informationen vor. Die Datenerhebung fand mit einem häufigen Austausch zwischen den Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch statt und ist in Art und Umfang ausreichend und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, so dass sie verwendet werden können.</p> <p>Die Methodik der Raumnutzungserfassung zum Seeadler ist dem den Unterlagen beigeführten Gutachten des Büros Handke zu den Seeadleruntersuchungen zu entnehmen und wurde in Anlehnung an die Vorgaben zur Raumnutzungserfassung des Windenergieerlasses in Abstimmung mit den beteiligten Landkreisen erarbeitet. Auf Grund der ausführlichen Beschreibung in diesem Bericht wird auf eine Methodikbeschreibung an dieser Stelle verzichtet.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Wie bekannt ist, wurde durch den Landkreis Ammerland eine kreisweite Studie zur Ermittlung von Windparkstandorten durchgeführt. Im Anschluss hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen, für das Gemeindegebiet eine detailliertere Untersuchung/Studie durchzuführen. Bereits auf Basis der kreisweiten Studie haben Investoren Faunakartierungen von potenziellen Räumen auf eigenes Risiko durchgeführt, ohne zu wissen, ob die zuständige Gemeinde ein Bauleitplanverfahren einleiten wird. Nachdem die</p>
---	---

	Wir bitten Sie, uns schriftlich auf unsere Fragen und Hinweise zu antworten und diese bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.		Studie der Gemeinde Rastede politisch verabschiedet wurde, haben unterschiedliche Investoren Interesse bekundet, an bestimmten Standorten Windparks zu errichten.
	Bürger 11:		
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. I BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist nicht von einem unabhängigen Gutachter erstellt worden, daher ziehe ich das Gutachten in Zweifel. Ich bitte um ein unabhängiges Schallgutachten.</p> <p>Die Auswirkungen des Infraschalles werden, von Ihnen, als nicht gesundheitlich gefährdend eingestuft. Dem widerspreche ich. Das Bundesumweltamt hat einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studien zu Infraschall und tieffrequenten Tönen festgestellt. Warum wird das nicht beachtet?</p>		<p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den</i></p>

<p>Zum Schutz der Bevölkerung seien nur Anlagen bis 150m geplant. Warum werden dann nicht auch größere Abstände zu Wohnbebauungen vorgegeben?</p> <p>Wir leben in einem Vorranggebiet Wasser.</p> <p>Wie wirken sich die Bauarbeiten auf das Grund- und Trinkwasser aus?</p>	<p><i>hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tief-frequente Geräuschanteile ausgehen.</i>" Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat sich im Rahmen der Potenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) für bestimmte Abstände zur Wohnbebauung entschieden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Flächen des Windparks Wapeldorf-Heubült befinden sich nicht in einem Vorranggebiet Wasser. Die Quelle für diese Behauptung ist der Gemeinde nicht bekannt.</p> <p>Im Rahmen eines geotechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros Dr. Lübbe werden die Auswirkungen auf das Grundwasser untersucht und dargestellt. Aufgrund der speziellen Geologie (rel. undurchlässige Torfe) sind laut dem Gutachterbüro Böker und Partner Auswirkungen durch die Entnahme ausschließlich im Nahbereich der Fundamente zu erwarten. Zur Erfassung der kleinräumigen Grundwassersituation ist gemäß den Ausführungen des Büros Böker und Partner im Rahmen der Beschreibung des Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht (Die Unterlage liegt den Entwurfsunterlagen bei) auf Genehmigungsebene neben ausführlichen Recherchen (Untere Wasserbehörde, NLWKN, OOWV, GLD) der Bau von Grundwassermessstellen im Nahbereich der Anlagen vorgesehen. Mittels dieser Messstellen und ggfs. einem Pumpversuch sollen bereits im Vorfeld der Maßnahme Daten zur Varianz der Grundwasserschwankungen und Reichweite der Absenkung ermittelt werden. Da sich keine Gebiete zur Trinkwassergewinnung im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes befinden, sind keine Auswirkungen absehbar. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Varel befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.300 m.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge notwendiger Grabenverrohrungen sind vor Umsetzung wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind u. a. Nachweise zu erbringen, dass die geplante Verrohrung einen ordnungsgemäßen Ablauf</p>
--	---

<p>Was ist mit dem Oberflächenwasser? Es sollen Gräben verrohrt werden. Wer garantiert mir, dass das Oberflächenwasser noch ordnungsgemäß abläuft? Und wer kontrolliert das? Wie sind die Auswirkungen, dann auf die nicht verrohrten Gräben? Und auf die Pflanzen, die dort wachsen?</p> <p>In der Dorfentwicklung wurde das Thema Wallhecken bearbeitet. Jetzt soll ein Versorgungsweg direkt neben einer Wallhecke angelegt werden. Das widerspricht dem Dorfentwicklungsprogramm. Auch wenn die gültigen Abstände eingehalten werden. Die Tiere die in den Wallhecken leben werden alleine durch die Bauarbeiten schon gestört.</p> <p>Der Seeadler ist nur bis Ende Juni beobachtet worden. Warum?</p> <p>Ich zweifele auch die Greif- und Seeadlerkartierung an. Das Büro Handke ist nicht unabhängig.</p> <p>Wo sind die Quartiere der Fledermäuse? Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Warum warten Sie die Ergebnisse nicht erst ab?</p>	<p>des Wassers bedingt. Ggf. werden über Nebenbestimmungen Kontrollmöglichkeiten verankert. Dies obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde. Auswirkungen auf nicht verrohrte Gräben sowie auf Pflanzen ergeben sich bei einer teilweisen Verrohrung im Bereich der geplanten Zuwegung nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 5 m zum Wallheckenfuß wird über eine im Vorfeld der Planung angeregte Verlegung der Zuwegung sicher eingehalten, so dass eine Pufferzone zur Wallhecke geschaffen wird. Aktuell wird die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt und kein Abstandstreifen eingehalten. Von Schädigungen der Wallhecke bei Umsetzung des Vorhabens wird nicht ausgegangen. Die Tiere, welche in der Wallhecke leben, sind sowohl den Verkehr auf der westlich verlaufenden Straße als auch die landwirtschaftliche Bearbeitung der unmittelbar angrenzenden Bereiche gewöhnt. Es handelt sich nicht um einen gänzlich unbelasteten Raum, so dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich notwendigen Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.</p> <p>Es erfolgt der Abbruch der Beobachtungen zum Seeadler Anfang Mai, da das Paar die Brut aufgegeben hatte und sich demzufolge nicht mehr so verhielt wie bei einer notwendigen Jungenaufzucht und –fütterungszeit. Weiterführende Informationen bei Verlängerung der Beobachtungszeit zu dem Verhalten des Seeadlers nach dem Zeitpunkt Ende Juni waren nicht zu erwarten, so dass in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise die Beobachtungen zum Seeadler aufgegeben wurden. Die Beobachtungspunkte wurden beibehalten, um die Raumnutzungserfassungen der Greif- und Großvögel zu Ende zu führen.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet.</p> <p>Quartiere von Fledermäusen wurden bei den Erfassungen in 2013 im gesamten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für den südlichen Teilbereich waren die Erfassungen zum Zeitpunkt des Vorentwurfes nicht abgeschlossen. Unabhängig davon konnten jedoch die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Fledermäuse im Analogieschlussverfahren auf die südlichen Anlagen übertragen werden. So werden für alle Anlagen zu Zeiten wahrscheinlichen bzw. verifizierten erhöhten Fledermausauskommens</p>
--	--

<p>Die Schleiereule ist nur mit einem Nest angegeben. Die Zahl stimmt nicht.</p> <p>Wie kommen Sie auf den Analogieschluss Großer Brachvogel- Regenbrachvogel Sollten da nicht lieber eigene Studien zu gemacht werden? Warum warten Sie solche nicht erst ab?</p>	<p>Abschaltzeiten vorgesehen. Da Windenergieanlagen bislang in Norddeutschland in der Regel in offenen, waldlosen oder -armen Landschaftsbereichen geplant werden, ist die direkte Zerstörung von Baumquartieren nicht wahrscheinlich.</p> <p>Für den südlichen Teilbereich wurden die Erfassungen mittlerweile im Oktober 2016 abgeschlossen und in die Verfahrensunterlagen eingestellt. Balzquartiere konnten in Bereichen des Vorder- und Barkenweges sowie der L825 festgestellt werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsfassung dargestellt und berücksichtigt. Es wird als Vermeidungsmaßnahme ergänzt, dass Gehölze vor ihrer Entfernung durch einen Fachgutachter auf mögliche Fledermausvorkommen zu begutachten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule wurde in den Brutvogelerfassungen in 2013 mit lediglich einem Brutpaar westlich der Autobahn an einer Hofstelle festgestellt. Weitere Brutvorkommen sind nicht bekannt. Sollte Kenntnis über ein weiteres Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen übermittelt und ggf. im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule wurde dabei nicht bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Art den Raum nicht zu nutzen scheint. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare der Schleiereule in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Regenbrachvogel kommt in Zugzeiten vergesellschaftet mit Trupps vom Großen Brachvogel vor. Es ist daher fachgutachterlich naheliegend, dass die Arten dieselben Raumansprüche und damit auch ähnliche Empfindlichkeiten aufweisen. Die Staatliche Vogelschutzwarte sieht es als nachvollziehbar an, dass der Regenbrachvogel im Hinblick auf seine Störsensibilität gegenüber Windkraftanlagen mit dem Großen Brachvogel verglichen werden kann. Ergänzend zu den bisher vorgelegten Unterlagen wurden Erfassungen zu ziehenden Regenbrachvögeln im Jahr 2016 durchgeführt, um die Erkenntnisse zu dieser Art in Bezug auf Verhalten und Flächenpräferenzen zu erweitern. Dieses Gutachten wird den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt.</p>
--	---

<p>Auch die Untersuchungen zum Baumfalken sind noch nicht abgeschlossen. Warum warten Sie diese nicht erst ab, bevor weitere Planungen gemacht werden?</p> <p>Der Stand der Brutvögel ist von 2010 mit Ergänzung 2013. Warum werden keine neuen Untersuchungen durchgeführt?</p> <p>Das gleiche gilt für die Gastvögel? Stand 2013/2014!</p> <p>In der Karte 16 ist das Bäkengebiet als geschützter Landschaftsbestandteil gekennzeichnet. Wird darauf Rücksicht genommen?</p> <p>Die Renaturierung der Wapel wird mit Sicherheit noch mehr Brutvögeln und Gastvögeln neuen Raum verschaffen. Ist dies in der Planung mit enthalten? Warum halten sie sich nicht an das Raumordnungsprogramm?</p> <p>Die soziale Akzeptanz wird in der Studie mit keinem Wort erwähnt. Warum nicht?</p>	<p>Die Untersuchungen zum Baumfalken sind mittlerweile abgeschlossen und die Ergebnisse werden in die Unterlagen zum zweiten Verfahrensschritt eingearbeitet und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für diese Art vorgesehen.</p> <p>Die Untersuchungen zu den Brutvögeln wurden allein im Jahr 2013 durchgeführt. Im Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass ist aufgeführt, dass wenn zu einem Vorhabengebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, weitere Datenerhebungen nicht notwendig sind. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Das Alter der Daten ist damit ausreichend. Neue Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die oben aufgeführten Ausführungen zur Datenaktualität gelten ebenso für die Gastvogelerfassungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland wird in Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) im Bereich der Plangebiete ein Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäkentälern dargestellt, wobei für die dort verlaufende Bäke die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil zukünftig als erforderlich angesehen wird. Es handelt sich bei der Bäkenniederung damit nicht um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, so dass sich keine gesonderten Vorgaben zum Umgang mit diesem Gebiet ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Studie gemeint ist. Sollte die Potenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede gemeint sein, so ist festzuhalten, das gewählte Volksvertreter (Politiker) sich für Windparkplanungen ausgesprochen und die Studie verabschiedet haben.</p>
---	---

<p>Wo sind die Ausgleichsflächen? Für den Regenbrachvogel ist das Gebiet der geplanten A20 vorgesehen.</p> <p>Der Modellflugverein bangt um seine Zukunft. Welche Regelungen werden dafür getroffen? Dieser Verein ist Bestandteil unseres dörflichen Lebens.</p> <p>Die Ferienwohnung im Vorderweg wurde nicht mit bedacht. In Planungsgebiet Delfshausen haben die Planer darauf Rücksicht genommen. Warum nicht in Wapeldorf?</p> <p>In den Vorstellungen der Windparkstudie in Kleibrok und im Bauausschuss in der Aula der KGS wurde daraufhin gewiesen, dass es eine Radargesteuerte Befeuerung der WEA geben soll. Im DGH in Bekhausen wird das aber schon in Frage gestellt. Warum dort erst? In den beiden anderen Vorstellungen wurde das nicht getan!</p> <p>Sollte die radargesteuerte Befeuerung nicht kommen, widerspricht das dem Dorfentwicklungsprogramm. Thema :“Lichtverschmutzung“</p>	<p>Die Kompensationsflächen werden im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigefügt und verbindlich festgesetzt. Für den Regenbrachvogel ist in den bisher vorlegten Unterlagen der Hinweis gegeben worden, dass der Bereich des Dringenburger Moors als Kompensationsfläche näher zu betrachten ist. Davon wurde mittlerweile Abstand genommen. Für die Art wird im Bereich Jadermoormarsch ein Flächenausgleich geschaffen. Eine Konfliktlage zwischen Ausgleichsflächen und der Planung zur Autobahn besteht demzufolge nicht.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird nach Nordosten verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. Eine neue Aufstiegserlaubnis mit aufschiebender Wirkung ist erteilt worden und greift zu dem Zeitpunkt der Genehmigung der geplanten Windkraftanlagen. So lange die Windenergieanlagen nicht genehmigt sind, behält die heute bestehende Aufstiegsgenehmigung ihre Gültigkeit.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Ferienwohnung am Vorderweg 70 handelt. Die Adresse Vorderweg 70 (egal, ob Wohnhaus mit oder ohne Ferienwohnung) liegt aus Richtung der geplanten WEA betrachtet „hinter“ dem Wohnhaus mit der Adresse Vorderweg 67, welches als Immissionspunkt im Schall- und Schattengutachten berücksichtigt wurde. Somit stellt Nr. 67 einen maßgeblichen Immissionspunkt dar, Nr. 70 aber nicht (aufgrund der höheren Entfernung). Dies ist auch anhand der Isophonenkarte im Anhang an das Schallgutachten für Wapeldorf/Heubült zu erkennen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tageskennzeichnung erfolgt ausschließlich in Form einer farblichen Markierung.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p>
--	--

	<p>Dem widerspricht auch die die drohende Spaltung des dörflichen Miteinanders. Jetzt schon sprechen einige Nachbarn nicht mehr miteinander.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher.</p>
	<p>Bürger 12:</p>		
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten: Das Schallgutachten ist falsch, daher beantrage ich ein neues Gutachten von einem unabhängigen Gutachter.</p> <p>Infraschall wird in vielen Regionen der Erde erforscht, weil man davon ausgeht, dass er trotz Ihrer Negierung, Menschen krank machen kann. Gewährleisten Sie mir, dass der Infraschall der Windenergieanlagen mich oder meine Familie nicht krank macht?</p>		<p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon</i></p>

<p>Der Einspeiseort ist noch nicht festgelegt. Wo soll eingespeist werden?</p> <p>Ist Ihnen bekannt, dass im Jahre 2015 im EWE Netz Bereich 1600 Netzeingriffe, Tendenz steigend, vorgenommen wurden?</p> <p>Wer kontrolliert die Abschaltzeiten im Falle einer Überschreitung des Schattenwurfes? Oder bei Fledermausflügen? Ist da jemand Tag und Nacht erreichbar?</p> <p>Ist es gewährleistet, dass die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, wenn der Boden in der Nähe der Anlagen, bearbeitet wird? Denn dann ist eine erhöhte Kollisionsgefahr für Störche und Greifvögel gegeben.</p> <p>Die Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind nicht nachgewiesen worden. Wo sind diese?</p> <p>An unserem Dorf gehen touristisch interessante Radwege entlang. Diese sollen im Rahmen der Dorfentwicklung noch weiter ausgebaut werden. Der Windpark widerspricht diesem! Und nicht nur in diesem Punkt widerspricht der geplante kommunale Windpark meiner Arbeit in dem Gremium der Dorfentwicklung.</p>	<p><i>E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tief-frequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der geplante Einspeiseort befindet sich in Varel Oberstrohe.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Programmierung der Steuerung der Windenergieanlagen können von der Genehmigungsbehörde als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes in Bezug auf den Schattenwurf oder die vorgesehenen Abschaltzeiten während des erhöhten Fledermausauskommens vom Betreiber angefordert werden. Der Betreiber wird zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der durchgeführten Raumnutzungserfassung für Greif- und Großvögel wurden außer dem Mäusebusard und dem Baumfalken keine Arten festgestellt, welche den Raum so regelmäßig nutzen, dass von einer erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen ist. Es sind daher keine Auflagen in Bezug auf Abschaltung der WEA in Zeiten von Bodenbearbeitung vorgesehen.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden in den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt und festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien beachtet. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht nicht einer touristischen Nutzung des Gebietes. In Brandenburg wurde bspw. ein Radwanderweg eingerichtet, welcher gezielt durch Windparks führt, um diese den Menschen näher zu bringen.</p> <p>Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismussind - Ergebnisse der Monaterhebung im Tourismus)</p>
--	---

<p>Weiterhin wurde in der Bauausschusssitzung die radargesteuerten Befeuerung zugesagt. In der Vorstellung im DGH in Bekhausen wurde plötzlich mit wenn, falls und aber gearbeitet. In der Dorfentwicklung haben wir auch das Thema „Lichtverschmutzung“ bearbeitet. Wenn es zu einer Dauerbefeuerung kommen sollte, widerspricht es eben auch wieder meiner Arbeit in dem Gremium.</p> <p>Wenn die Gemeinde die Höhe der Anlagen mit 150m vorgeben kann, warum können Sie dann nicht auch den Abstand (1000m) zu Wohnbebauung vorgeben und die Lautstärke der Anlagen?</p> <p>Da wir den Strom aus der Windenergie in den Süden transportieren sollen, müssten doch auch für uns die gleichen Bedingungen herrschen wie dort (10 h Abstand).</p> <p>Der Modellflugverein ist ein Bestandteil unseres dörflichen Lebens! Ich fordere Sie auf alles dafür zu tun, um diesen zu erhalten.</p>	<p>sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Ein Ausbleiben von Urlaubern ist daher nicht zu erkennen. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften. Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tageskennzeichnung erfolgt ausschließlich in Form einer farblichen Markierung.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat sich im Rahmen der Potenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) für bestimmte Abstände zur Wohnbebauung entschieden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gelten deutschlandweit erst einmal die gleichen gesetzlichen Grundlagen. Einige Bundesländer haben sich aber dazu entschieden weiterreichende Regelungen zu treffen, dies gilt allerdings nicht für Niedersachsen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird nach Nordosten verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. Eine neue Aufstiegserlaubnis mit aufschiebender Wirkung ist erteilt worden und greift zu dem Zeitpunkt der Genehmigung</p>
---	---

<p>Wer kompensiert den Wertverlust unserer Häuser? Das ist keine subjektive Empfindung! Immer mehr Menschen entscheiden sich dagegen in die unmittelbare Nähe von Windenergieanlagen zu ziehen. Und auf Nachfrage bei den einzelnen Banken und Maklern wurde uns dies auch schon bestätigt.</p>	<p>der geplanten Windkraftanlagen. So lange die Windenergieanlagen nicht genehmigt sind, behält die heute bestehende Aufstiegsgenehmigung ihre Gültigkeit.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>
---	--

<p>Was ist mit Schadstoffen, die im laufenden Betrieb der Anlagen anfallen? Diese werden das Grundwasser verunreinigen. Gewährleisten Sie, dass das Grund- und Trinkwasser nicht verunreinigt werden?</p> <p>Welche Rücklagen werden getätigt, um Schäden die durch die Anlagen und den Bau der Anlagen entstehen, zu beseitigen?</p> <p>Auf den Abb.5/6 Umweltbericht ist jeweils eine schwarze Umrandung, die über den geplanten Windpark hinausgeht. Was ist das?</p> <p>Die verwendeten Fotos sind veraltet.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Schadstoffe bekannt, welche über den Betrieb der WEA in das Grundwasser gelangen können. Die Genehmigungsbehörde kann in ihrer Genehmigung nach BImSchG Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen. Unabhängig davon gilt die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zu dem Bebauungsplan zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Im Vorfeld der Baumaßnahmen wird ein Sachverständiger eine Bestandsaufnahme durchführen, diese wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederholt. Die durch den Bau ggf. entstandenen Schäden müssen durch den Vorhabenträger beglichen werden.</p> <p>Die Abbildungen, auf die verwiesen wird, zeigen eine Übersicht zu dem untersuchten Raum der Avifauna mit dem zum damaligen Zeitpunkt geplanten Windpark „Varel-Süd / Heubült“ sowie der ungefähren Abgrenzung der hier vorliegenden Plangebiete. Der zum damaligen Zeitpunkt geplante Windpark „Varel-Süd / Heubült“ ist in der Abbildung schwarz umrandet und geht über die vorliegenden Geltungsbereiche zur Windparkplanung Wapeldorf / Heubült hinaus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht integrierten Fotos wurden in den Sommermonaten 2016 aufgenommen. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass diese Fotos veraltet sind</p>
<p>Bürger 13</p>		
<p>Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,</p> <p>in 1 Aufstellungsverfahren gern. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdennoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.</p>		

<p>Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.</p> <p>Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen.</p> <p>In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.</p> <p>Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen Themen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass nicht alle dieser Themen bzw. nicht alle Aspekte dieser Themen auf Bebauungsplanebene relevant sind, sondern teilweise erst im BlmSch-Verfahren abschließend geklärt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wurde falsch zitiert. In der Studie heißt es unter Kapitel 6.2.2 " Innerhalb der Potenzialfläche „Rastede Nord“ konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die kleine Potenzialfläche „Bekhausen Nord“ beinhaltet jedoch Flächen mit regionaler Bedeutung für Brutvögel." Die Fläche "Wapeldorf / Heubült" ist erst im Zuge der Bauleitplanung aus den beiden Potenzialflächen der Studie "Wapeldorf Nord" und "Bekhausen Nord" entstanden. Von daher ist die Aussage in der Studie, dass in ersterer keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt wurden, korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule wurde in den Brutvogelerfassungen in 2013 mit lediglich einem Brutpaar westlich der Autobahn an einer Hofstelle festgestellt. Weitere Brutvorkommen sind nicht bekannt. Nach Rücksprache mit den Kartierern ist ein Vorkommen der Schleiereule im Waldbereich beim Modellflugplatz als unwahrscheinlich anzusehen, da diese Art als Gebäudebewohner gilt und keine Baumhöhlen besiedelt. Sollte Kenntnis über ein weiteres Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen an die Gemeinde Rastede übermittelt und ggf. im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule wurde dabei nicht bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Art den Raum nicht regelmäßig oder häufig zu nutzen scheint. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare der</p>
--	--

<p>Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel.</p> <p>Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden(Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?</p> <p>Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne.</p> <p>Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet.</p> <p>Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?</p> <p>Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und</p>	<p>Schleiereule in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Regenbrachvogel kommt in Zugzeiten vergesellschaftet mit Trupps vom Großen Brachvogel vor. Es ist daher fachgutachterlich naheliegend, dass die Arten dieselben Raumansprüche und damit auch ähnliche Empfindlichkeiten aufweisen. Die Staatliche Vogelschutzwarte sieht es als nachvollziehbar an, dass der Regenbrachvogel im Hinblick auf seine Störsensibilität gegenüber Windkraftanlagen mit dem Großen Brachvogel verglichen werden kann.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigefügt und verbindlich festgesetzt. Für den Regenbrachvogel ist in den bisher vorlegten Unterlagen des Vorentwurfes der Hinweis gegeben worden, dass der Bereich des Dringenburger Moors als Kompensationsfläche näher zu betrachten ist. Davon wurde mittlerweile Abstand genommen.</p> <p>Im Rahmen der Gastvogelerfassungen konnten kleine Trupps Zwerg- und Singschwäne mit geringer Häufigkeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den avifaunistisch wertvollen Bereichen allein für die Gastvögel um landesweit bzw. national bedeutsame Bereiche handelt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel wurden lediglich mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden alle Arten betrachtet und die Gefährdungen dargelegt. Neben Kollisionsgefährdungen treten auch Verdrängungseffekte auf. Diese werden im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungs-jahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen</p>
---	---

<p>Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden.</p> <p>Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert.</p> <p>Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe. Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell _durch die Drohne gestört worden.</p> <p>In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zu nichte gemacht?</p>	<p>zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für ein regelmäßiges Vorkommen überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Durch das Gutachterbüro Handke wurden in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel im Zeitraum von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvögel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit waren die Fachgutachter an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd anwesend. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurden Seeadler nur 2 x kurz beobachtet. Bei der Seeadlerbeobachtung war auch ein juveniles Tier zu beobachten. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten, sowie der Beleg, dass die Beobachtungen von fachlich versierten Personen gemacht wurden. Nur so wäre ein Abgleich mit den erhobenen Daten möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht</p>
---	---

<p>In der Potentialstudie fehlt unser Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?</p> <p>Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?</p>	<p>bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Standortpotenzialstudie können nicht alle möglichen Auswirkungen bei Umsetzung eines Windparkvorhabens ermittelt und bewertet werden. Auf Ebene der Potenzialstudie werden lediglich Räume ermittelt, welche die bestmögliche Eignung für die Umsetzung von Windparks aufweisen. Konkrete bautechnische Auswirkungen, welche abhängig sind von einem genauen Standort und einem konkreten Anlagentyp können auf dieser Ebene nicht ermittelt werden. Die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf das Grundwasser werden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung ermittelt. Die Standortpotenzialstudie weist dadurch keine Mängel auf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 5 m zum Wallheckenfuß wird über eine im Vorfeld der Planung angeregte Verlegung der Zuwegung sicher eingehalten, so dass eine Pufferzone zur Wallhecke geschaffen wird. Aktuell wird die angrenzende Fläche landwirtschaftlich genutzt und kein Abstandstreifen eingehalten. Von Schädigungen auf die Wallhecke bei Umsetzung des Vorhabens wird nicht ausgegangen. Die Tiere, die in der Wallhecke leben, sind sowohl den Verkehr auf der westlich verlaufenden Straße als auch die landwirtschaftliche Bearbeitung der unmittelbar angrenzenden Bereiche gewöhnt. Es handelt sich nicht um einen gänzlich unbelasteten Raum, so dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich notwendigen Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird. Der Lebensraum Wallhecke wird durch die Planung nicht erheblich verändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Barotrauma wird durch den Luftdruckunterschied vor und hinter den Rotorblättern einer sich drehenden Windenergieanlage hervorgerufen. Tiere sind nicht in der Lage diesen abrupten Luftdruckunterschied in den Organen auszugleichen, so dass es zu Schädigungen, die zum Tod führen, kommen kann. Der Effekt, der ein Ba-</p>
---	---

<p>Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?</p> <p>In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?</p>	<p>otrauma auslöst, ist lediglich im unmittelbaren Bereich des Rotors vorhanden und somit bei den im Rahmen dieser Planung vorgesehenen Anlagen des Typs E-82 mit einer Nabenhöhe von ca. 108 m mindestens 65 m über dem Erdboden. Quartiere von Fledermäusen liegen damit nicht innerhalb des Gefährdungsbereiches für ein Barotrauma, zumal auch Quartiere bei den Erfassungen im unmittelbaren Bereich des Windparks nicht ermittelt worden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die bisher durchgeführte Erfassung zu den besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten im Rahmen der Biotoptypenerfassung konnten im Bereich der vorgesehenen Verrohrungen keine Arten der Roten Liste festgestellt werden. Generell sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, welche eine Umsetzung gefährdeter Pflanzenarten an unbeeinträchtigte Grabenabschnitte vorsehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialstudie des Landkreises Ammerland wurde in der Stellungnahme offenbar falsch interpretiert. Die dort auf Seite 63 getroffene Aussage „die nördlichen Teilflächen sind u. a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend, so dass insgesamt keine Entwicklungsseignung gegeben ist“ bezieht sich auf die Potenzialfläche 4 „Ipweger Moor“. Somit ist die zitierte Aussage auf die nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche 4 zu beziehen und für den Windpark Wapeldorf/ Heubült nicht von Relevanz.</p> <p>Die Inhalte der Studie des Landkreises Ammerland wurden im Rahmen der Begründungen zu den Planverfahren gewürdigt. Die Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung ist die Studie der Gemeinde Rastede. Für den Bereich Wapeldorf-Heubült befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet in einem Abstand von ca. 7 km – Auswirkungen sind damit ausgeschlossen. Dass 200 m hohe Anlagen die beste Ausbeute haben, kann pauschal nicht gesagt werden. Häufig haben höhere Anlagen eine höhere Leistung, aber der für einen Standort beste Anlagentyp sollte immer in Abhängigkeit des konkreten Aufstellungsortes gewählt werden. Bei der Wahl spielen allerdings unterschiedliche Faktoren eine Rolle, wie z. B. auch die planungsrechtlichen Vorgaben. Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, dass nicht so hohe Anlagen im Gemeindegebiet entstehen sollen. Dies führt natürlich dazu, dass bei der Flächenermittlung (unter Beachtung von 150 m hohen Anlagen) größere Flächen für die Windkraft ermittelt werden können,</p>
---	--

	<p>Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?</p> <p>Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>	<p>da die erforderlichen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, aufgrund der „geringeren“ Anlagenhöhe auch kleiner ausfallen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann unter Berücksichtigung der durch den § 45 (7) BNatSchG aufgeführten Ausnahmegründe und Ausnahmeveraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies bereits darzustellen, so dass erkennbar ist, dass dem Bebauungsplan keine Belange entgegenstehen, die eine Umsetzung verhindern könnten. Dem Umweltbericht ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt, welche auf Basis der rechtlichen Grundlagen die Ausnahmeveraussetzungen für die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Regenbrachvogel darstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von dem Austausch der Bürgerinitiative mit dem Landkreis Ammerland, hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen dieses Schreiben als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu werten, um somit eine möglichst große Transparenz im Umgang mit den Anregungen der Bürger zu gewährleisten.</p>
<p>Bürger 14</p>		
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p><u>4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel</u></p> <p>Im Bereich der WEA SO in Wapeldorf Heubült befindet sich meines Wissens und durch Bestätigung von Bürgern (Namen werden der Gemeinde gerne vertraulich übermittelt), die hier aufgewachsen sind, eine kleinere Mülldeponie in unmittelbarer Nähe vor der SO WEA3.</p> <p>Der genaue Standort sollte dem Landbesitzer bekannt sein. Es wird von 100 m vor oder hinter der WEA 3 SO ausgegangen.</p> <p>Grundsätzlich sehe ich keine Gefahr, da die Grundwasserverschmutzung im Laufe der Jahre sicherlich einen Minimalwert erreicht. Da zum Zeitpunkt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Aussagen des Vorhabenträgers, der sich mit den Landeigentümern ausgetauscht hat, liegen den Landeigentümern keinerlei Hinweise auf Müllkippen im Umfeld des Plangebietes vor.</p>

der Befüllung (vormals Sand / Kiesabbau) Umweltaspekte nicht berücksichtigt wurden, fällt diese Müllkippe sicherlich unter den Aspekt „War damals so“ und bedarf ohne WEA keiner weiteren Nachforschungen.

Werden jedoch in unmittelbarer Nähe Fundamente einer Windkraftanlage gebaut, durchdringen diese mehrere Erdschichten. Die wasserführende Schichten dieser Gegend werden stark von den Sedimentablagerungen früherer Überschwemmungen bestimmt. Diese Schichten werden durch die Fundamente der WEA betroffen, und die notwendigen Grundwasserabsenkungen beeinflussen den Wasserhaushalt ebenso. Eine Veränderung der Wasserflüsse könnte die Deponie durchaus von neuem durchfließen.

Die Befürchtung der Grundwasserverschmutzung durch Altlasten in dem Gebiet der WEA 3 SO ist also nicht von der Hand zu weisen. Ich bitte die Gemeinde daher, den Sachverhalt zu klären und entsprechende Maßnahmen in die Planentwicklung einfließen zu lassen.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Deponie vorhanden sein, was aufgrund der Aussagen der Landeigentümer nicht wahrscheinlich ist und sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.

Aus Sicht der Gemeinde gibt es keinerlei Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Deponie. Den Flächeneigentümern sind hierzu keinerlei Details bekannt. Die in der Stellungnahme dargestellten Verdachtsflächen sind so vage, dass eine Detailuntersuchung auf dieser Basis nicht zielführend wäre.

<p>Bürger 15</p>		
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten zweifele ich an. Ich bitte daher um ein neues unabhängiges Gutachten.</p> <p>Es wird von Ihrer Seite aus behauptet, dass Infraschall nicht zu gesundheitlichen Problemen führt.</p> <p>Woher nehmen Sie diese Gewissheit?</p>		<p>Schall:</p> <p>Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verur-</i></p>

<p>Wer kontrolliert die Abschaltzeiten der Anlagen? Der Landkreis ist nur zu wenigen Stunden zu erreichen! Wer ist nachts und am Wochenende Ansprechpartner?</p> <p>Und werden die Anlagen dann auch sofort abgestellt. Wer übernimmt das?</p> <p>Haben Sie den Brandschutz beachtet? Die Feuerwehr kann immer nur kontrolliert abbrennen lassen. Was aber ist bei Trockenheit mit Flächenbrand oder Funkenflug? Es stehen auch Reetgedeckte Häuser in der Nähe der Anlagen.</p>	<p><i>sachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Anwohner das Gefühl haben, dass die Anlagen das zulässige Maß und Schall überschreiten, so ist der zuständige Landkreis in den dafür vorgesehenen Sprechzeiten darüber zu informieren.</p> <p>Der Landkreis wird nach einer Überprüfung, wenn diese unzulässige Werte hervorbringen sollte, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Anwohner ergreifen.</p> <p>Die Hinweise bzw. Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird das erforderliche Brandschutzgutachten der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises, den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde und dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich ein Feuer, im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, nicht ausbreiten kann.</p>
--	---

<p>Welche Rückstellungen gibt es? Die dann für Schäden an unseren Häusern aufzuwenden wären.</p> <p>Wer garantiert mir, dass es keine Auswirkungen auf das Grundwasser gibt? Und auch nicht auf das Oberflächenwasser?</p> <p>Lesen sich die Damen und Herren des Bauausschusses unsere Stellungnahmen und Bedenken selber durch?</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Beweissicherungsverfahren für Privatgebäude sind privatrechtliche Angelegenheiten, die zwischen dem Vorhabenträger und den Anliegern privat geklärt werden müssen.</p> <p>Eine Garantie wird niemand geben können. Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden alle gesetzlich erforderlichen Untersuchungen zur Darstellung von Auswirkungen auf das Grundwasser durchgeführt und die Ergebnisse bzw. die daraus resultierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Beweissicherungsmaßnahmen im Rahmen der Planung und Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Allen Ausschussmittgliedern liegen alle Stellungnahmen inkl. der zugehörigen Abwägungsvorschläge zur Durchsicht als Vorbereitung auf die entsprechenden Sitzungen vor.</p>
<p>Bürger 16</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, ich bitte um ein neues Schallgutachten von einem unabhängigen Schallgutachter.</p>	<p>Schall: Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass an den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig. In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und</p>

<p>Das Thema Infraschall wird von vielen Instituten untersucht. Garantieren Sie mir, dass der von den Windkraftanlagen erzeugte Infraschall sich nicht auf meine Gesundheit auswirkt!</p> <p>Das Thema tieffrequente Töne ist meines Erachtens nach gar nicht behandelt worden. Auch diese Töne gefährden die Gesundheit. Und diese Töne gehen durch Mauern. Wie gesichert ist, dass ich diese Töne nicht wahrnehmen werde?</p>	<p>Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärm-belästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher</p>
---	---

<p>Das Thema Grundwasserabsenkung wird nicht beachtet. Wie wirkt es sich auf unsere Häuser und Grundstücke aus?</p> <p>Nicht nur subjektiv nehmen unsere Häuser und Grundstücke an Wert ab. Wer gleicht das aus?</p>	<p>nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den nächsten Verfahrensschritt werden weiterführende Informationen zu der Thematik der Grundwasserabsenkung in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Die Kontrolle möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser kann über Nebenbestimmungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Dies kann die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall die untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland, selber oder ein unabhängiges Gutachterbüro sein.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>
--	--

<p>Wir leben in dem Vorsorgegebiet Wasser. Wer garantiert dafür, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen?</p> <p>Die Kartierung der Fledermäuse ist noch gar nicht abgeschlossen. Warum wird diese Sache nicht erst abgewartet, bevor die weitere Planung erfolgt.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Schadstoffe bekannt, welche über den Betrieb der WEA in das Grundwasser gelangen können. Die Genehmigungsbehörde kann in ihrer Genehmigung nach BImSchG Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen. Unabhängig davon gilt die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den südlichen Teilbereich waren die Erfassungen zum Zeitpunkt des Vorentwurfes nicht abgeschlossen. Unabhängig davon konnten jedoch die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Fledermäuse im Analogieschlussverfahren auf die südlichen Anlagen übertragen werden. So werden für alle Anlagen zu Zeiten wahrscheinlichen bzw. verifizierten erhöhten Fledermausauskommens Abschaltzeiten vorgesehen. Da Windenergieanlagen bislang in Norddeutschland in der Regel in offenen, waldlosen oder -armen Landschaftsbereichen geplant werden, ist die direkte Zerstörung von Baumquartieren nicht wahrscheinlich.</p> <p>Für den südlichen Teilbereich wurden die Erfassungen mittlerweile im Oktober 2016 abgeschlossen und die Ergebnisse in die Verfahrensunterlagen eingestellt. Änderungen in Bezug auf die im Rahmen des Vorentwurfs dargestellten Vermeidungsmaßnahmen gibt es nicht.</p>
---	--

Bürger 17		
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gem. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Ich vermiete eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und ich evtl. gezwungen bin die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert mein Grundstück an Wert.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den faunistischen Gutachten ermittelten Vorkommen zu den genannten Arten wurden im Rahmen der Eingriffsregelung sowie im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausreichend betrachtet. Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, welche möglichen Defizite der Absender meint.</p> <p>Schall: Das Schallgutachten wurde von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeitet. Die Gemeinde Rastede hat keinerlei Anlass und den Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und es wird kein neues Gutachten erstellt, das vorliegende Gutachten ist unabhängig.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Geneh-</p>

<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p>	<p>migungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p>
--	---

<p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden kann bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Eine Auswirkung einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, überdauern.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde Rastede durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 18</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Ich erwarte, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft werden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger auftreten werden.</p> <p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in die vertraute Umgebung wird zerstört.</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachgutachter hat für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Lärm und Schattenwurf beurteilt. Die Ergebnisse der Gutachten werden im Zuge der Planung und während des Betriebs der Anlagen berücksichtigt. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Bevölkerung kommt.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Zusätzlich wird eine artenschutzrechtliche Prüfung der vorkommen-</p>

	<p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>den Arten durchgeführt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben für die erheblichen Beeinträchtigungen eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bürger 19</p>	
	<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windernergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gem. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Als zukünftiger Erbe meines Elternhauses vermieten wir eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und wir evtl. gezwungen sind die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert unser Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den faunistischen Gutachten ermittelten Vorkommen zu den genannten Arten wurden im Rahmen der Eingriffsregelung sowie im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausreichend betrachtet. Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, welche möglichen Defizite der Absender meint.</p> <p>Die Aussage wird zurückgewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden</p>

<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden kann bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Eine Auswirkung einer Grundwasserabsenkung in der Bauphase auf Pflanzenbestände hingegen wird als unwahrscheinlich angesehen. Zum einen wäre eine Absenkung zeitlich begrenzt anzusehen und zum anderen sind Pflanzenbestände anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, überdauern.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier</p>
---	---

		den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.
	Bürger 20	
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. §3 Abs.1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu berücksichtigen:</p> <p>1.) Grundwassersenkung: wenn das erfolgt, wie sollen dann alle alten und neu gepflanzten Bäume an ihr Wasser kommen, vor allem die Sträucher und Bäume die auf den geschützten Wallhecken stehen?</p> <p>2.) Es wurden täglich Vögel gesehen, die nicht von dem Planungsbüro berücksichtigt wurden z.B. Rotmilan, Schleiereule, die gefährdeten Vögel der Kategorie 3, da sind die Rauchschwalbe, die Mehlschwalbe (beide Schwalbenarten brüten bei uns am Haus, in der Garage und im Stall.)</p> <p>Der Storch, der auch endlich wieder bei uns auf den Weiden zu finden ist.</p> <p>3.) Die nachbarliche Rücksichtnahme</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen steigt das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand an, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Erfassungen zu den Vorkommen von Vögeln erfolgten in einem Umkreis von mind. 500 m um die beiden Plangebiete. Dies entspricht dem durch den Windenergieerlass Niedersachsen vorgegebenen Erfassungsradius um geplante Windparkstandorte. Die Kartierungen erfolgten in 2013/2014 gemäß den anerkannten Methodenstandards. Sollte Kenntnis über weitere Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen übermittelt und ggf. im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung der Windparkfläche durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule, der Storch oder der Rotmilan wurden dabei nicht in einer erhöhten Häufigkeit bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Arten den Raum nicht zu nutzen scheinen. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die nachbarliche Rücksichtnahme ist durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.</p>

<p>4.) Die optisch bedrängte Wirkung der Windräder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig sein. Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist eine alleinige Schöpfung der Rechtsprechung, sie geht also nicht von wissenschaftlichen Studien oder Erkenntnissen über mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigungen aus, sondern ist lediglich ein theoretischer Aspekt der baulichen geordneten Bodennutzung. Detaillierte rechtliche Regelungen oder technische Normen zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung gibt es daher nicht.</p> <p>Eine strenge und detaillierte Rechtsprechung zu einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist bislang nur aus NRW bekannt. In den anderen Bundesländern ist sie bisher nicht bzw. nicht in diesem Maße übernommen worden.</p> <p>Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist bei Abständen von Wohnhäusern zu WEA unterhalb der zweifachen Gesamthöhe der WEA überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen. Bei Abständen oberhalb der dreifachen Gesamthöhe der WEA ist überwiegend von keiner erdrückenden Wirkung auszugehen¹.</p> <p><i>"Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls."</i> (OVG Münster, Urteil vom 09.08.06. AZ 8 A 3726/05). Der Abstand bemisst sich dabei als horizontaler Abstand vom Turmfuß zum Wohnhaus ohne Berücksichtigung von Höhenlagen.</p> <p>In der Rechtsprechung wurde darüber hinaus dargelegt, dass die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) für eine bedrängende Wirkung allein nicht ausreicht. Es besteht kein genereller Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht². Vielmehr spielen die Konstellation der Räume innerhalb des Hauses und deren Ausrichtung zum Windpark eine Rolle. Küche und Schlafzimmer dienen nicht dem Aufenthalt und der Erholung am Tag und sind daher nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer³.</p>
--	---

¹ OVG Munster 8 A 3726/05 vom 09.08.06; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12; VGH Munchen 22 CS 07.2073 vom 05.10.07; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12

² OVG Munster 8 A 2042/06 vom 17.01.07; OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10; VG Karlsruhe 10 K 3208/02 vom 14.10.02, VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12

³ OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12

<p>5.) Die zusätzliche ständige Beschallung.</p> <p>6.) Wie können sie es als Bürgermeister, der für die Ängste und Nöte seiner Bürger zuständig ist, zulassen, dass diese Windräder gebaut werden. Da die Gemeinde, lt. Aussage von Frau Lamers keinen finanziellen Vorteil davon hat. Wir aber als Bürger des Rasteder Norden diese Windräder ertragen sollen.</p> <p>Sie, als Bürgermeister haben doch auch eine gewisse Fürsorgepflicht uns gegenüber und auch Ihre Gemeinderatsmitglieder, die wir im guten Glauben gewählt haben.</p> <p>Hier zieht doch niemand her, wenn wir die Windmühlen vor der Nase haben.</p> <p>Es gibt noch so viele Gründe gegen die Windmühlen, aber die sind Ihnen sicherlich auch bekannt. Ich wünsche Ihnen trotzdem einen schönen Tag aus Bekhausen.</p>	<p>Insofern obliegt es einer Einzelfallprüfung herauszustellen, ob durch einen Windpark tatsächlich eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.</p> <p>Die im Rahmen der Planung vorgesehenen Baufenster im geplanten Windpark ermöglichen eine Aufstellung der WEA in min. der dreifachen Anlagenhöhe. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt eine Überprüfung, ob durch die Planung eine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Anlagen müssen so betrieben werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Es ist durchaus möglich, dass es zu „zusätzlichen Beschallungen“ kommen kann, jedoch nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Ausmaßes</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p>
--	--

Bürger 21		
<p>Hiermit äußere ich mich gem. §3 Abs.1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 habe ich gelesen und bitte folgende Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planentwicklung zu berücksichtigen:</p> <p>1.) Grundwassersenkung: -Standfestigkeit der vorhandenen Gebäude</p> <p>-Wasserversorgung der vorhandenen Vegetation</p> <p>2.) Vom Planungsbüro wurden Zuwegungen geplant, die von der Bodenstruktur her völlig ungeeignet sind.</p> <p>3.)Es wurde ein Naturschutzgebiet überplant!</p> <p>4.)Im Plangebiet befindet sich eine wilde Mülldeponie.</p> <p>5.)Täglich wurden Vögel im Planungsgebiet gesehen, die allesamt auf der roten Liste stehen und vom Planungsbüro in keinster Weise berücksichtigt wurden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung wird durch geeignete Maßnahmen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Sorge getragen, dass Gebäudeschäden ausgeschlossen werden. Diese und weitere Auflagen sind jedoch nicht Teil des Bebauungsplanes, sondern obliegen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen steigt das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand an, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind. Pflanzenbestände sind anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, überdauern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung wurde im ersten Schritt durch Enercon und im Weiteren durch das Büro K & R Ingenieure erstellt. Die für die Erschließung nötigen Erdarbeiten sowie die Aufbauten der Wege werden im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wird kein Naturschutzgebiet überplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Vorhabenträgers wurde Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Flächeneigentümer sind keinerlei Hinweise zu einer möglichen Deponie bekannt. Sollte es eine Deponie geben und dies im Zuge der Erschließungsarbeiten zu Tage treten oder diese Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Erfassungen zu den Vorkommen von Vögeln erfolgten in einem Umkreis von mind. 500 m um die beiden Plangebiete. Dies entspricht dem durch den</p>

<p>6.)Ein Seeadlerpaar wird ebenfalls fast täglich beobachtet.</p> <p>7.)Gab es im Vorfeld bereits mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Investor?</p> <p>8.)Warum wurde Herr Schröder als einziger Investor berücksichtigt und Wettbewerb von vorn herein ausgeschlossen?</p>	<p>Windenergieerlass Niedersachsen vorgegebenen Erfassungsradius um geplante Windparkstandorte. Die Kartierungen erfolgten in 2013/2014 gemäß den anerkannten Methodenstandards. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden sämtliche bei den Erfassungen ermittelten Arten betrachtet. Es ist dabei zu beachten, dass nicht alle Vogelarten, die einen Gefährdungsgrad aufweisen, auch gegenüber Windkraftanlagen als sensibel eingestuft werden können. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen gefährdeter und ungefährdeter Vogelarten wurden aktuelle Kenntnisse über artspezifische Verhaltensweisen herangezogen und auf dieser Basis artspezifisch die Umweltauswirkungen dargestellt. Da die Hinweise zu Arten im Rahmen der Stellungnahme zu vage formuliert sind, kann kein Abgleich mit dieser Aussage erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee durchgeführt worden sind, sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch zu den Erfassungszeiträumen, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsraster ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Plangebietes durch den Seeadler auszugehen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich, nachdem die Potenzialstudie durch die Politik verabschiedet wurde, mit Anträgen auf Einleitung von Bauleitplanverfahren befasst. Nach Einleitung des Planverfahrens durch die Politik, hat die Gemeinde mit der Ausarbeitung städtebaulicher Verträge begonnen.</p> <p>Ein Wettbewerb wurde nicht von vornherein ausgeschlossen. Lediglich Herr Schröder hat für die Flächen der vorliegenden Planung einen Antrag gestellt. Für eine weitere Fläche liegt ebenfalls ein Antrag von einem anderen Investor vor, weitere Investoren haben sich bisher nicht in Form eines Antrags an die Gemeinde gewandt.</p>
---	--

<p>Sie, als Bürgermeister haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde auch im Norden.</p> <p>Finanzielle Interessen einiger weniger werden hier offensichtlich deutlich höher bewertet als die Gesundheit und die Lebensqualität der Einwohner im Norden der Gemeinde.</p> <p>Aus den vorgenannten und vielen weiteren Gründen erwarte ich, dass die Planungen für diesen Windpark nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Bürger 22</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Zu geringer Abstand zu den Häusern, fordern wir 1000m Abstand (1) zu den Häusern. Schlagschatten (2) , dadurch Irrfragschall (3) 24 stündiger Lärm (4), was die Anwohner krank machen. Blinklicht –Befeuern (5) was als stören ist.</p>	<p>Zu (1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu (2) Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p>

	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Zu (3) Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Zu (4) Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und</p>
--	---

<p>Wertverlust der Immobilie, was danach unter Wert nur zu verkaufen sind.</p>	<p>Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärm-belästigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Zu (5) Befeuerung Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind <i>„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>
--	--

<p>Flora und Fauna wird auf Dauer vernichtet, Seeadler, Regenbrachvögel, Weiß- Störche, Fledermäuse und mehr brüten im Gebiet, wo die Anlagen entstehen sollen.</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk Wird dies beachtet?</p> <p>Ein Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an.</p> <p>Durch Bohrung der Fundamente werden die Wasseradern für das Trinkwasser gefährdet. Trinkwasser ist das Gold für den Menschen und Natur, ohne Wasser kein Leben.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsermittlung dargestellt und bewertet. Sie werden, sofern nicht vermeidbar, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von bspw. Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten. Belange des Wasserrechtes sind dazu im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen von Mobilfunkbetreibern vorgebracht. Die Gemeinde Rastede kann somit keine Betroffenheit erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planung dahingehend berücksichtigt, dass eine Verlagerung der Start- und Landebahn, sowie des Flugbereichs erfolgen soll, um einen gleichzeitigen Betrieb des Modellflugplatzes und der Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein wasserrechtlicher Antrag zur Errichtung der Anlagen beim zuständigen Land-</p>
--	--

<p>Durch Aufstellen der Anlagen im Gebiet, wo früher eine Müllkuhle war, können alte Substanzen ans Tagelicht kommen, was dann ins Trinkwasser gelangen kann.</p> <p>Wir fordern Sie auf, eine Bürgerbefragung und Beteiligung zur Erstellung zum Windpark mit ins Boot zu nehmen.</p> <p>Damit könnte man ja eine Lösung finden, wo wir als Anwohner mit leben könnten.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Ausgleichfläche für die Anlagen im Gebiet sein soll, wo die Autobahn A20 später hinkommt.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden der Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>kreis einzureichen, der eine erhebliche, nicht zu kompensierende Beeinträchtigung ausschließt. Erst nach Genehmigung durch den Landkreis kann mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Eigentümer sind keinerlei Hinweise auf eine Deponie bekannt. Sollte im Zuge der Erschließungsplanung eine Deponie zu Tage treten, oder sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger haben die Gelegenheit sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen. Eine gesonderte Beteiligung darüber hinaus hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringenburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings wurden keine konkreten Flächen festgesetzt. Eine Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt der A20 nicht mehr besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 23</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten: Nachtbefeuerung der WEA</p> <p>Den Planungsunterlagen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen der Nachtbefeuerung ist zu entnehmen, dass Windenergieanlagen so ausgerüstet werden müssen, dass nur bei Annäherung eines Flugobjektes die Nachtbefeuerung aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtbefeuerung).</p>	<p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p>

<p>Es wird aber eingeräumt, dass dies nur der Fall ist, sofern das Bundesluftfahrtamt die Radarerfassung oder ein adäquates System zulässt.</p> <p>Meine Befürchtung ist, dass den Interessen des Investors gefolgt wird, um dessen finanzielle Belastung gering zu halten. Prüfungen und Gutachten, die aufgrund der Finanzierung durch den Investor schon von vorn herein fraglich sind, können vom einfachen Bürger kaum angefochten werden.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Nachtbefeuering den Bau der WEA's in jedem Fall ausschließt. Im Umkehrschluss heisst dies, Windkraftanlagen dürfen nur gebaut werden, wenn die dauernde Nachtbefeuering mit absoluter Sicherheit unterbunden wird.</p>		<p>Ob diese Technik eingeführt werden kann, liegt also einzig und allein im Ermessen der Luftfahrtbehörde. Der Investor hat darauf keinen Einfluss.. Wenn die Technik an diesem Standort zulässig sein sollte, dann wird sie auch genutzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Windpark schaffen, unabhängig davon, ob die Technik eingesetzt werden kann, oder nicht. Ziel der Gemeinde ist es aber, wenn die Luftfahrtbehörde es zulässt, eine bedarfsgerechte Befeuering einzuführen.</p>
<p>Bürger 24</p>		
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Finanzierung auf Kosten der Bürger</p> <p>Dass die Finanzierung der WEA's in unserem Bereich auf dem Rücken der Stromzahler, also auch mir vorgenommen wird, ist im Sinne des EEG nachvollziehbar. Das EEG hat aber nicht zum Ziel, den von mir geleisteten Beitrag, zur Energiewende zu vernichten.</p> <p>Als Bürgermeister sind Sie nach geltendem Recht dazu verpflichtet, im Sinne und zum Wohle der Bürger zu entscheiden und ggf. der politischen Entscheidung entgegen zu wirken.</p> <p>Da derzeit erneuerbare Energie in Millionenhöhe vernichtet wird (EWE und andere Medien), weil weder Speicher noch Transport, den erzeugten Strommengen entsprechen, ersuche ich Sie, diesen Punkt in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Erst wenn Windenergie nachweislich sinnvoll genutzt wird und die finanzielle Belastung durch „Stromvernichtung“ und Weiterzahlung von abgeschalteten oder reduzierten Anlagen unterbunden ist, kann diese Planung im Sinne der Bürger weitergeführt werden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p>

Bürger 25		
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsverfahren nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die obengenannte Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wir sind Lärm geprägt durch den Betrieb der Autobahn A29 und werden weiter zu erwartende Lärmbelastungen durch die neu geplante Autobahn A20 erhalten und durch die geplanten Windräder.</p> <p>Des Weiteren ist eine Renaturierung der Wapel bereits erfolgt, die durch die Errichtung der zu erwartenden Windräder natürlich in ihrer Funktion keinen Nutzen mehr für die Vögel haben wird, da durch die Windräder die Vögel und Fledermäuse wohl geschreddert werden.</p> <p>Das Seeadlerpärchen das wir um unsere Gebäude schon öfter gesichtet haben, wird meiner Meinung nach wohl kaum mehr die Möglichkeit haben auf Nahrungssuche zu gehen, bzw. sich zu vermehren oder erkennt ein Seeadlerpärchen den Gefahrenpunkt Windkraftad.</p> <p>Die zu erwartende Grundwassersenkung wird beim Bau der Windmühlen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Schäden an meinen Gebäuden hinterlassen, bzw. die Grundwasserversorgung auf meinem Hof verändern.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Belange werden berücksichtigt, in dem die Planung auf Basis gesetzlicher Vorgaben erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, so dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bzw. sich eine Beschränkung für Nahrungsflüge oder Vermehrungen bei Umsetzung des Vorhabens für die Art ergibt. Vögel sind nicht in der Lage Windenergieanlagen als Gefährdungen zu erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf mögliche Schäden an Gebäuden kann bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Beweissicherung von Seiten der Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Grundwasserabsenkung nur wäh-</p>

<p>Der Verlust des Heimatgefühls durch die Zersiedelung unserer dörflichen Struktur und unserer Landschaft wird auch in einem erheblichen Teil erfolgen. Die Dorfgemeinschaft wird zerstört, da die Windkraftträder zu dicht an Wohnhäusern gebaut werden und belästigte Anwohner sich immer ungerecht behandelt fühlen gegenüber örtlichen Betreibern.</p> <p>Die Wertigkeit unserer Gebäude wird sich rapide vermindern. Wer gleicht diesen Verlust aus? Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p>	<p>rend der Bauphase durchgeführt werden müsste und damit zeitlich beschränkt ist. Dauerhafte Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind nicht zu erwarten, da sich nach Beendigung der Grundwasserhaltung der vorherige Grundwasserstand wieder einstellen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenen Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>
--	--

	<p>Aus den genannten Gründen lehne ich die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hält an der Planung fest.</p>
Bürger 26		
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p><u>Landschaft</u> Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der Windkraftanlage würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören.</p> <p><u>Gesundheit</u> Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z.B. in Bayern ein Mindestabstand von 2000 Meter zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Niedersachsen weniger schützenswert?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von</i></p>

<p><u>Immobilien</u> Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden?</p>	<p><i>der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.)</p>
---	---

	<p><u>Wirtschaftlichkeit</u> Wieso erhalten Windradbelreiber Fördergelder, obwohl die geforderten Erträge nach dem EEG (nämlich 80% des Referenzbetrags) nicht erwirtschaftet werden? Nachweislich kann die Energie von Windkraftanlagen nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist hat auch Herr Gabriel festgestellt.</p> <p>Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 27</p>		
	<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Zur Standortverträglichkeit wird auf die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten verwiesen. Dabei soll die Vorbelastung des Raumes beachtet werden. Das stelle ich in Frage.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Durch Ergebnisse einer Studie zu möglichen Standorten für Windparks wurden vier Flächen als geeignet befunden. Zwei Flächen befinden sich im Bereich Wapeldorf / Heubült / Bekhausen. Die Stadt Varel plant auf angrenzender Fläche ebenso den Bau von Windenergieanlagen.</p> <p>Diese Anlagen werden somit in unserer „direkten“ Nachbarschaft geplant.</p> <p>Durch die Windkraftnutzung entsteht nicht nur der positive Effekt der regenerativen Stromgewinnung, es ergeben sich auch Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Dies ist neben dem Lärm der direkte Schattenwurf des Rotors:</p> <p>Unser Eigentum wird durch die Aufstellung der Windenergieanlagen an Wert verlieren.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit</p>
---	--

<p>Ich sehe große Auswirkung auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in die vertraute Umgebung wird zerstört!</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt, beachtlich.</p> <p>Viele Vögel, Seeadler, Fledermäuse, Störche und der seltene Regenbrachvogel, werden in ihrer Lebensweise gestört.</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet.</p>	<p>des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Es erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben für die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten</p>
---	---

	<p>Der Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an. Den Erhalt des Vereins erachte ich für sehr wichtig, da er zu unserem dörflichen Leben gehört.</p> <p>Da die Gemeinde Rastede an anderen, teilweise vorbelasteten Gebieten, eine positive Entwicklung erneuerbarer Energie durchführen kann, bitte ich Sie, den Standort Rastede Nord nicht weiter zu verfolgen und aufzugeben.</p>	<p>WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die beiden Teilflächen Wapeldorf / Heubült, eine Fläche in Lehmdermoor und eine Fläche in Lehmden für die Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten. An diesen Plänen hält die Gemeinde weiter fest.</p>
<p>Bürger 28</p>		
	<p>Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede / Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede / Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst weitere Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO₂- Ausstoßes mit energetischen Gebäu-desanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.</p> <p>Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA (resultierend aus der Windpotenzialstudie der Gemeinde Rastede) müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Einen Zeitplan für diese Entwicklung, also eine Dringlichkeit zum Bau von WEA ist nicht angezeigt worden.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.</p> <p>Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden.</p> <p>Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede / Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln.</p> <p>Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand der WEA zur vorhandenen Wohnbebauung auf 800 m - 1000 m vergrößert werden kann.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die beiden Teilflächen Wapeldorf / Heubült, eine Fläche in Lehmdermoor und eine Fläche in Lehmden für die Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten</p> <p>Die Gemeinde betreibt für alle oben genannten Standorte Planungen, nur sind diese aufgrund unterschiedlicher Antragsteller und Konkretisierungsgrade unterschiedlich weit im Planungsprozess.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p>
--	---

<p>Die Nachbargemeinde Varel plant an der unmittelbaren Gemeindegrenze die Errichtung von 4 WEA und somit entsteht ein Windpark mit 9 Anlagen. Der Eingriff in das Landschaftsbild, ein Schwerpunkt aus dem Dorfentwicklungsprogramm, ist somit beachtlich. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung der Anzahl der WEA als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>FNP</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Für eine bessere Zuordnung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes (FNP) ist ein Übersichtsplan mit der Lage dieser im Gemeindeterritorium auf der Planzeichnung anzubringen. Des Weiteren ist ein Ausschnitt mit der derzeit rechtsgültigen Fassung des FNP zur Gegenüberstellung alte- neue Nutzung anzubringen.</p> <p>Für die rechtseindeutige Bestimmbarkeit von Darstellungen soll auf der Planzeichenerklärung die Gesetzesgrundlage für die geplanten Darstellungen angegeben werden, z.B. Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie gern. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.</p> <p><u>Begründung:</u> In der Begründung sind die städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die wesentlichen Auswirkungen des Planvorhabens darzulegen. Hierbei muss insbesondere die Rechtfertigung der Planungsabsicht erläutert werden.</p> <p>Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt es u.a. gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die</p>	<p>Auf die Planungen der Stadt Varel hat die Gemeinde Rastede keinen direkten Einfluss. Die beiden Kommunen stehen aber im Austausch zu dem Thema und sind sich einig, dass der Raum grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Eine Reduzierung der Anlagenzahl ist weder auf Rastede, noch auf Vareler Hoheitsgebiet beabsichtigt und auch nicht erforderlich, da die Umsetzung der Planung (nach derzeitigem Stand) rechtlich möglich erscheint. Die Gemeinde Rastede hält daher unverändert an den Plänen fest.</p> <p>Die hier aufgeführten Anregungen beziehen sich allesamt auf die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Abwägung erfolgt daher in der Abwägungstabelle zur Flächennutzungsplanänderung und nicht an dieser Stelle.</p>
--	---

<p>Belange aus der Dorfentwicklung Rastede / Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.</p> <p><u>Weitere Hinweise zur Begründung:</u> In der Begründung wird im Abschnitt 1 angeführt, dass im Ergebnis der Standortpotenzialstudie im Gemeindegebiet von 5 Potenzialräumen mit unterschiedlicher geeigneter Weise für Windenergie nur 4 weiter verfolgt und mit einer Bauleitplanung deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden soll. Eine Begründung für den Ausschluss einer Potenzialfläche ist nicht zu finden.</p> <p>Es entsteht ein Windpark mit insgesamt 9 WEA im Raum Rastede-Nord / Varel-Süd. Die Begründung enthält noch keine Aussagen über die gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführende Abstimmung mit der Nachbargemeinde, hier der Stadt Varel. Die Planungen haben massive Auswirkungen auf die benachbarten Gemeinden und sind in der weiteren Planarbeit zu beachten und darzulegen. Die Aussage, es „könnte ein größerer Windpark entstehen“, kann nicht unbegründet so stehen bleiben. Die geplante Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 219 a der Stadt Varel soll über Flächen auf dem Territorium der Gemeinde Rastede erfolgen. Hierzu sind weitere Abstimmungen erforderlich.</p> <p>Im Abschnitt 1.0 werden Hinweise zum Umweltbericht in das Planverfahren zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ verlagert. Gem. § 2a BauGB ist einem Bauleitplan eine Begründung mit einem gesonderten Teil zu den Belangen der Umweltprüfung beizufügen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht in die Begründung zur 70. FNP- Änderung zu integrieren.</p> <p>Im Abschnitt 3.1 der Begründung wird die Rechtfertigung zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung aufgezeigt. Die weitestgehende Nutzung vorhandener Anlagenstandorte soll gegenüber neu zu erschließender Flächen favorisiert werden; also Optimierung und Repoweringmaßnahmen vor Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen. Es werden diese Vorgaben nicht erläuternd begründet sondern nur festgestellt, dass die Ziele der Raumordnung beachtet wurden. Die Begründung ist hier zu ergänzen, dass die genannten Ziele volle Beachtung fanden; also die Gemeinde neue Standorte ausweist ohne die Repoweringmaßnahmen geprüft zu haben.</p>		
--	--	--

<p>Im Abschnitt 3.2 der Begründung wird dargelegt, dass die Planung den Zielen der Regionalen Raumentwicklung entspricht. Basis für die Erklärungen ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland aus dem Jahr 1996.</p> <p>Das Plangebiet ist Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Da es sich hier um kein Vor- ranggebiet handelt, hat die Gemeinde Rastede diese Belange in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde Rastede hat sich somit über die nachhaltige Entwicklung der umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen hinweggesetzt. Dies ist zu prüfen und ist zu begründen.</p> <p>Auch werden die Renaturierungsmaßnahmen im Plangebiet im Einklang mit der Errichtung eines Windparks gewertet. Es handelt sich hierbei um eine der größten Renaturierungsmaßnahmen im Nordwesten Niedersachsens. Es entsteht ein vielgestalteter Lebensraum für Fauna und Flora. Das direkte Umland wurde in die Neugestaltung einbezogen und ver- wandelt sich mit unregelmäßigen Senken in die charakteristische Auenlandschaft eines Niederungsflusses. Diese Entscheidung ist zu überprüfen und zu begründen.</p> <p>Im Abschnitt 3.3 der Begründung wird dargelegt, dass Teilflächen u.a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig sind; keine Entwicklungseignung gegeben ist. Nur weil die WEA kleiner werden, stellt sich die Situation nicht anders dar. Es erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Hier hat die Gemeinde Rastede auch Erklärungsbedarf.</p> <p>Im Abschnitt 3.4 der Begründung ist die Anzahl der WEA 9; die beiden Potenzialbereiche zusammen mit dem Potentialbereich der benachbarten Stadt Varel sind hier im Zusammenhang zu betrachten.</p> <p>Es wurden ausschließlich Standorte in Rastede-Nord untersucht. Die Gemeinde Rastede muss nachweisen, dass im verbleibenden Gemeindegebiet keine besser geeigneten Flächen vorhanden sind. Mit dieser Planung werden weitere Standorte zur Errichtung von WEA blockiert. In der Windpotenzialstudie des Landkreises Ammerland sind auch mögliche Standorte etwas südlicher an der A 29 gelegen, auf der Karte 6.1 dargestellt, aufgezeigt worden.</p>		
---	--	--

<p>Im Abschnitt 4.1 der Begründung werden die Kompensationsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag verlagert. Für eine Zuordnung dieser ist es erforderlich, die Lage der dafür vorgesehenen Fläche nachrichtlich auf der Planzeichnung anzubringen.</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB Nr. 11</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Die Größe des geplanten Geltungsbereiches im nördlichen Bereich (SO WEA 1 und SO WEA 2), kann nicht nachvollzogen werden. An der südlichen Grenze sollen 2 WEA errichtet werden; aber ca. 2/3 der einbezogenen Fläche im Geltungsbereich sind als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB- als nicht überbaubar-festgesetzt worden. Eine Nutzungsänderung für diese ist ja nicht beabsichtigt; warum dann noch diese Festsetzung; hier mit einer Schraffur versehen. In der Begründung gibt es keine Hinweise zur Führung des Geltungsbereiches. Hierzu ist die Begründung zu ergänzen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ja gewährt. Oder soll der Bau einer weiteren Anlage ermöglicht werden? Analog gilt dies auch für den südlichen Geltungsbereich; auch hier könnte der Geltungsbereich enger gefasst werden.</p> <p>Die Planzeichenerklärung ist um die Gesetzesgrundlage zu ergänzen. In der Begründung werden diese angeführt, aber eine Begründung wird nur gebilligt, die Planzeichnung wird zur Satzung erhoben. So wird die rechts-eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung einfacher ermöglicht. Im Punkt 8, informelle Darstellung, werden Wege und Kranstellflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dargestellt. Auf der Planzeichnung wird dafür ein anderes Planzeichen (Punkte) angewendet. Hier ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Die Festsetzung 5 zum Schallleistungspegel mit der Zulässigkeit von 103,9 dB(A) sind um die erforderlichen Maßnahmen aus dem Gutachten zu ergänzen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm zu gewährleisten.</p> <p>In den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen ist eine Korrektur im Abschnitt 1 zum Durchführungsvertrag vorzunehmen; wird/soll?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe des nördlichen, wie auch des südlichen, Geltungsbereiches resultiert aus der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ aus dem Jahr 2016, welches das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher Standorte für Windenergieanlagen untersuchte. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 wird dieser Bereich dahingehend konkretisiert und es werden zwei Windenergieanlagen für den nördlichen Geltungsbereich und drei Windenergieanlagen für den südlichen Geltungsbereich festgesetzt. Folglich ist der Bau weiterer Anlagen, als die, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzt werden, unzulässig.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird, entsprechend der Darstellung der Planzeichenerklärung zum Punkt 8, der informellen Darstellung zu den vorgesehenen Wegen und Kranstellflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, korrigiert und so angepasst, dass eine eindeutige Lesbarkeit gewährleistet ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechende Festsetzung ist bereits hinreichend beschrieben und es besteht der Nachweis, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abschnitt wird korrigiert.</p>
--	---

<p>In Punkt 5 ist die Gefahr des Eisabwurfes abschließend zu regeln und nicht, falls es erforderlich wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hinweise zum FNP für die Abschnitte 1-3 gelten auch für den VBB Abschnitt 1 - 3! Im Abschnitt 4.1 wird die Durchführung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in einen städtebaulichen Vertrag delegiert. Die Gemeinde Rastede sollte diese Regelungen in den abzuschließenden Durchführungsvertrag regeln.</p> <p>Im Abschnitt 4.3 zu den Belangen der Altablagerungen ist noch einmal der Sachverhalt zu prüfen. Es ist bekannt, dass sich in unmittelbarer Nähe eine alte Deponie befinden könnte.</p> <p>Im Abschnitt 4.4.1 wird eine abweichenden Angabe, gegenüber zu der textlichen Festsetzung hinsichtlich des Schalleistungspegels, gemacht. Hier wird der Anlage ein Wert von 101,8 dB (a) zu Grunde gelegt.</p> <p>Im Abschnitt 4.4.2, im 1. Absatz ist eine Korrektur vorzunehmen; es sind 5 WEA im Gutachten bewertet worden und nicht 2. Im Durchführungsvertrag ist festzulegen, in welcher Form die Einhaltung der Maßnahmen gesichert wird.</p> <p>Der Durchführungsvertrag als zentrales Element des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes muss im Planverfahren vorliegen. Es ist aus den Planunterlagen nicht erkennbar, inwieweit ein solcher existiert.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht sollte auf der Basis der gesamt geplanten Anlagen, einschließlich der benachbarten Stadt Varel, erarbeitet werden. Der Windpark mit 9 WEA wirkt komplex. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in die Satzung zum VBB aufzunehmen, sowie zeichnerisch und textlich festzusetzen. Im</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Belang des Eisabwurfs wird, im Kapitel 4.6 der Begründung, geregelt und der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Deponie vorhanden sein, was aufgrund der Aussagen der Landeigentümer nicht wahrscheinlich ist und sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die abweichende Angabe des Schalleistungspegels der Windenergieanlage resultiert aus dem Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,1 dB(A) gemäß dem Windenergieerlass (WEE) Niedersachsen, der auf den max. Schallpegel der Anlage von 101,8 dB(A) aufaddiert wird. Daher verfügt die Angabe in den textlichen Festsetzungen auch über den Vermerk „(inkl. Sicherheitszuschlag)“.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anzahl der WEA wird in dem entsprechenden Abschnitt dahingehend korrigiert. Die Festlegung, in welcher Form die Einhaltung der Maßnahmen gesichert wird, ist hingegen kein Gegenstand der im Durchführungsvertrag festgesetzt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine kumulative Betrachtung der benachbarten Windparkplanung der Stadt Varel im Rahmen</p>
--	--

<p>weiteren Planverfahren zum Umweltbericht müssen detaillierte Ausführungen gemacht werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungsidee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.</p> <p>Öffentliche Einrichtungen, wie Kindergarten und Kinderheim, werden von dieser Planung betroffen sein und es gilt hier abzuwägen, inwieweit eine Gefährdung für Menschen, ins- besondere für Kinder, ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine touristische Nutzung (Ferienhof) grenzt unmittelbar an den Planungsbereich. Auch hier muss ein Schutzstatus geprüft werden. Der Modellflughafen hat seinen Platz in der Region; es gilt diesen so zu erhalten.</p> <p>Die Akzeptanz des Vorhabens ist von den Anwohnern und betroffenen Bürger nicht groß. Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede / Nord, mir vollständig die Unterlagen der Planung in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden.</p>	<p>des Umweltberichtes. Im Rahmen der Entwurfsfassung werden die Kompensationsflächen sowie die dazugehörigen Maßnahmen flächenscharf verortet und entsprechend textlich und zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, um einen schnelleren Ausstieg aus der Kernenergie zu realisieren und hält daher an der Planung des Windparks fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird durch gesetzliche Vorgaben sichergestellt, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch Schall und Schatten kommen wird, dies gilt für Erwachsene, wie auch für Kinder.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um den „Ferienhof“ am Vorderweg 70 handelt. Die Adresse Vorderweg 70 (egal, ob Wohnhaus mit oder ohne Ferienwohnung) liegt aus Richtung der geplanten WEA betrachtet „hinter“ dem Wohnhaus mit der Adresse Vorderweg 67, welches als Immissionspunkt im Schall- und Schattengutachten berücksichtigt wurde. Somit stellt Nr. 67 einen maßgeblichen Immissionspunkt dar, Nr. 70 aber nicht (aufgrund der höheren Entfernung). Dies ist auch anhand der Isophonenkarte im Anhang an das Schallgutachten für Wapeldorf/Heubült zu erkennen. Der Schutzstatus wurde demnach hinreichend geprüft. Dies gilt auch für den Modellflughafen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde) Folglich bleibt dieser Modellflughafen der Region erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen lagen bereits vollständig im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gemeinde aus und werden auch nach Ablauf des Verfahrens sowie im Zuge der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erneut dort zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Sollten weitere Rückfragen auftauchen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit sich bei der Gemeinde zu erkundigen.</p>
---	--

<p>Bürger 29</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Im Gutachten der in Planung befindlichen Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird dargelegt, dass der Seeadler seine Flugbewegung nicht im Bereich der Windkraftanlagen vollzieht. Dies ist nachweislich nicht korrekt. Der Seeadler ist nahezu täglich in Heubült, Wapeldorf und Bekhausen anzutreffen. Meistens in den Nachmittagsstunden zwischen 14 und 17.30 Uhr. Es sind bis dato 2 Paare und die Flüge sind von dem Wald Herren 9 in Rosenberg ausgehend, dann über Heubült, Behausen nach Hahn gut zu beobachten. Siehe auch die Fotos in der Anlage zu diesem Schreiben. Da die Flüge des Seeadlers im direkten Bereich der geplanten Windkraftanlagen stattfinden, können diese WEA nicht im vorgenannten Gebiet errichtet werden.</p> <p>Im Einflussbereich der Windkraftanlagen ist der Modellflug Sport Club Hahn-Wapeldorf e.V. mit seinem Gelände. Da Aufgrund der bisherigen Planung die Windkraftanlagen näher als 300m an unser Flugbereich heranrängen, werden wir unsere Aufstiegsgenehmigung verlieren. Ein Fortbestand des Modellflugclubs mit seinen 60 Mitgliedern und einer aktiven Jugendgruppe ist dann nicht mehr gegeben.</p> <p>Wir können daher die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen im unseren Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich ist der Regenbrachvogel als Durchzugsvogel beheimatet. In den Gutachten zur Planung wird für diese geschützte Vogelart Ausgleichsflächen in einem Bereich angeboten bzw. akquiriert, welche räumlich sehr weit weg vom jetzigen Gebiet sind. Auch bezweifel ich die Wirksamkeit der angedachten Ausgleichsflächen. Wie soll der Regenbrachvogel wissen, dass gerade er seinen langjährigen Platz aufgeben und ca.10 km weiterfliegen muss?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Im vorliegenden Fall liegt mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler sowie der Raumnutzung von Greif- und Großvögel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Für den Seeadler wurde eine weitere Raumnutzungserfassung in 2017 durchgeführt. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für ein regelmäßiges Vorkommen überfliegender Seeadler in 2016 und auch in 2017 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde) Folglich ist ein Fortbestand des Modellflugclubs nicht gefährdet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Stellung einer Ersatzfläche für den Regenbrachvogel ist eine Umnutzung und Umstrukturierung von Grünlandflächen vorgesehen. Vögel in den Zugzeiten sind in der Lage geänderten Bedingungen sehr schnell und effektiv anzupassen und so Räume anzunehmen, welche vorher für sie unattraktiv in Bezug auf das Nahrungsangebot waren. Überwachungen von Kompensationsflächen aus dem Landkreis Leer haben gezeigt, dass sich bei einer entsprechenden Attraktivitätssteigerung von Flächen durch bspw. bauliche Maßnahmen wie die Anlage von Senken oder aber die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität sehr schnell Vogelarten auf den Flächen aufhalten, die vorher in dem Raum nicht vorkamen. Da die Kompensationsflächen sowie die dazugehörigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Gutachterbüro</p>

<p>Des Weiteren befinden sich die Ausgleichsflächen der geplanten Windparks im Bereich der zukünftigen A20. Auch die Ausgleichsflächen der A20 befinden sich in diesem Bereich. Es gibt also eine doppelte Nutzung der Ausgleichsflächen.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich werden bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Teile von wasserführenden Schichten im Erdreich durchstoßen. Die daraus resultierenden Folgen sehe ich in der bisherigen Planung als nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen soll und wird das Grundwasser abgesenkt. Ich sehe diese Maßnahmen und deren Folgen als nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Auch ist davon auszugehen, dass Teile der Umwelt in diesem Bereich gestört und/oder zerstört werden.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird die Belastung des Grundwassers durch die Fundamente der Windkraftanlagen, u. a. durch Ausschwemmen von Schadstoffen, nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Handke ausgearbeitet worden sind, welches über den Regenbrachvogel in 2016 umfangreiche Informationen zur Raumverteilung, Auftreten und Flächenpräferenzen gesammelt hat, wird ein Erfolg gesehen. Sollten sich die Vögel nicht von den Windenergieanlagen stören lassen und die Flächen an der Wapel auch weiterhin frequentieren, so ist die vorsorglich angenommene Störwirkung nicht gegeben und die artenschutzrechtliche Ausnahme sowie die damit verbundene Bereitstellung der Ersatzfläche hinfällig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringenburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Eine Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt nicht mehr besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden in Bezug auf die genannten Hinweise ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den nächsten Verfahrensschritt werden weiterführende Informationen zu der Thematik der Grundwasserabsenkung in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Eine Zerstörung der Umwelt ist hingegen sehr unwahrscheinlich, da - nach der in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen - das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand ansteigt, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind. Pflanzenbestände sind anpassungsfähig und können trockenere Phasen, die allein im Sommer witterungsbedingt auftreten können, überdauern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Prüfung notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen wird im Genehmigungsverfahren erfolgen. Es sind keine Schadstoffe bekannt, welche über die Fundamente der WEA in das Grundwasser gelangen können. Die Genehmigungsbehörde kann in ihrer Genehmigung nach BImSchG Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen. Unabhängig davon gilt die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe).</p>
--	---

<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird von 150 m hohen Windkraftanlagen ausgegangen. Nicht berücksichtigt ist der Eisabwurf der 200km/h schnellen Rotoren und Blattspitzen. Da ich nicht davon ausgehe, dass an zufällig anwesende Spaziergängern persönliche Schutzausrüstung ausgegeben werden wird, sehe ich große Risiken zu Thema des Eisabwurfs.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird die Renaturierung der Wapel, welche aktuell vollzogen wird, in keiner Weise Beachtung geschenkt.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass ein Zuwachs der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der geplanten Windkraftanlagen, zu erwarten ist. Auch ist aufgrund der geringen Abstände der Windkraftanlagen zu der Wapel, davon auszugehen, dass Teile der Natur in diesem Bereich gestört und/oder zerstört werden.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>Im Gutachten der in Planung befindlichen Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird dargelegt, das die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen noch im Bereich des erlaubten seien. Ich bezweifel die Werte der theoretischen Annahmen. Die Schallbelastung soll auch in dem Bereich Wilhelmshavenerstrasse/Spohler Str. gerade in der Nähe der Wohnbebauung innerhalb der Toleranzen liegen und laut Karte einen Bogen um die Häuser vollziehen. Auch dies ziehe ich in Zweifel. Des Weiteren wird die tatsächlich vorhandene Schallbelastung durch die A29 und der Bahnstrecke Oldenburg/Wilhelmshaven nicht berücksichtigt. Auch die zukünftige A20 findet in den Planungen der Windkraftanlagen keine Berücksichtigung. Ich kann daher die bisherige Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>Im Einflussbereich der Windkraftanlagen ist der Sportflugplatz Conneforde. Im bestimmten Anflugwinkel ist die Position der Windkraftanlagen mit 150m Höhe störend für den Flugbetrieb.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang des Eisabwurfs wird, im Kapitel 4.6 der Begründung, geregelt und der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens sichergestellt, sodass Gefahren für Spaziergänger ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Schädigungen der Pflanzenwelt der renaturierten Wapel sind aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung der Lärmimmission einer Windenergieanlage erfolgt als Gewerbelärm, die Berechnung der A 20 oder der Bahnstrecke als Verkehrslärm. Beide Lärmarten werden mittels einer sektoralen Beurteilung durch unterschiedliche Mess- und Beurteilungsverfahren bewertet. Die beiden Lärmarten werden dabei nicht addiert, sondern getrennt voneinander betrachtet. Bei der vorliegenden Planung werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, so dass es keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde unter anderem auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, einschließlich der Luftfahrtbehörde, beteiligt, welche keine weiteren Bedenken zum Sportflugplatz Conneforde geäußert</p>
---	---

			hat und daher keine Beeinträchtigungen für den dortigen Flugbetrieb erkennbar sind.
--	--	--	---

Gemeinde Rastede

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt"

mit örtlichen Bauvorschriften

Anlage 2 zu Vorlage 2018/022



Textliche Bedingungen

- Innhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-5) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:
 - Windenergieanlagen (WEA)
 - notwendige Infrastrukturanlagen
 - landwirtschaftliche Nutzungen

Die Mittelpunkt der überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Koordinaten nach ETRS89 / UTM wie folgt festgesetzt:

Rechtswert	Hochwert
WEA 1 32443044 5909898	5909811
WEA 2 32443280 5909811	5909175
WEA 3 32443563 5909175	5908939
WEA 4 32443454 5908939	5908708
WEA 5 32443517 5908708	
- Bei der Ermittlung der gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzten Grundfläche (GR) sind die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Windenergieanlagenstandort zu berücksichtigen. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.
- Die maximale Bauhöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO 150 m. Es gelten folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
 - Oberer Bezugspunkt für Windenergieanlagen: Naberhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
 - Oberer Bezugspunkt für Stromübergabestation: Oberkante der Anlage
 - Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage
- Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100 % aus wasserdrurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.
- Innhalb der festgesetzten Sondergebiete 2-5 (SO WEA 2-5) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 103,3 dB(A) betrieben werden.
 - Innhalb des festgesetzten Sondergebietes 1 (SO WEA 1) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 101,6 dB(A) betrieben werden.

Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldreinigung (ausgenommen Gehölzentrümmern) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldreinigung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumpflege- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fallarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vögelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Örtliche Bauvorschriften

- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt".
- Anlagentyp: Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.
- Farthgebung: Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem mattenen, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.
 - Ausnahmsweise können in unten Bereich des Windenergieanlagenmastes mattere grüne Farböne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farböne von dunkel auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattenen hellgrauen oder schillgrünen Anstrich zu versehen.
- Werbeanlagen: Innhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.
- Lichtanlagen: Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.
- Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO).

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- Folgende Flächen werden als Kompensationsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" in Anspruch genommen.
 - Flurstück 167, 168, 285/166, 280/161, 286/166 und 279/161, Flur 2, Gemarkung Jaderaltendeich (Gesamtfläche 10,0682 ha, anteilig auf 9 ha)

Diese Flächen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt". Auf den bezeichneten Flächen werden Maßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Umweltberichtes umgesetzt.
- Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund ist eine Tag/Nacht-Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesen (in der aktuell gültigen Fassung). Nach § 14 I, V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.
 - Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerng vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerng so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann "unbeleuchtet", eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.
- Die innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO WEA 1-5) zulässigen Windenergieanlagen sind mit Schattenerwartungswertberechnungen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.
 - Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.
- Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651 und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Bauvorschriften hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie "Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung" aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten. Falls erforderlich, sind die zulässigen Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr mit automatischen Eiserkennungssystemen auszustatten, die im Falle der Eiserkennung auf den Rotordrättern zur Abschaltung der Anlagen führen.
- Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 - § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1027)
 - Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
 - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den

Dipl. Ing. Alfred Menger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, Dipl. Ing. O. Mosebach (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Rastede, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

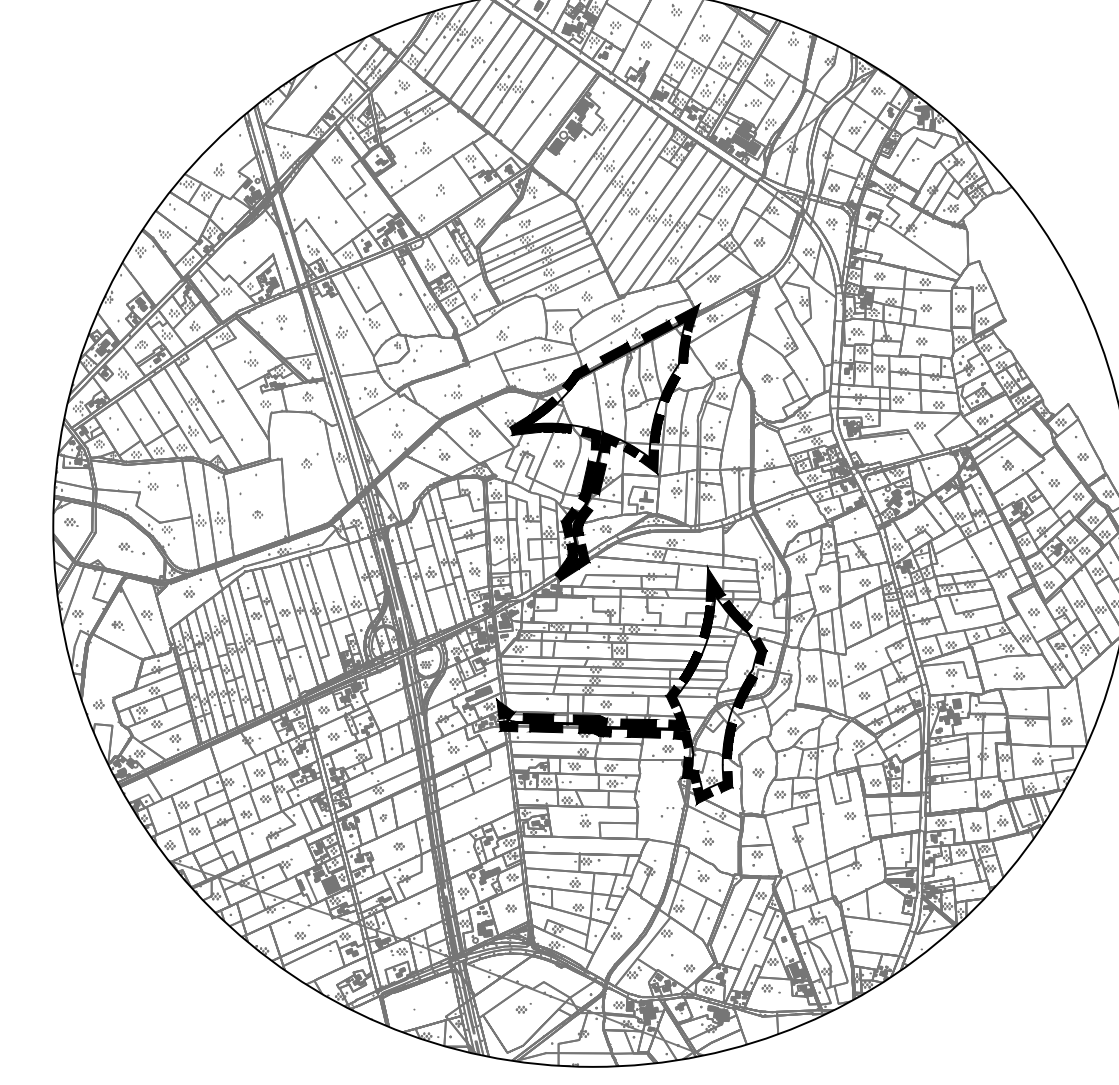
- Art der baulichen Nutzung**
 - Sondergebiet (SO)
 - Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (WEA)
 - Standorte der geplanten Windenergieanlagen
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GR ≤ 1.200 m² Grundfläche (GR) als Höchstmaß, s. textl. Festsetzung
 - H ≤ 150 m maximale Höhe baulicher Anlagen (H), z. B. 150 m
- Bauweise, Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Verkehrflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Private Verkehrsflächen (Erschließungswege)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Gewässerräumstreifen (5 m zum Gewässer)
 - Vorgezeichnete Wege und Kraustuffelstellen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubütt"

mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“

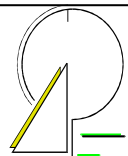
Begründung (Teil I)

Entwurf

02.02.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft	4
4.2	Belange des Denkmalschutzes	4
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	5
4.4	Belange des Immissionsschutzes	5
4.4.1	Schallimmissionen	5
4.4.2	Schattenwurf der Windenergieanlagen	7
4.5	Belange der Luftfahrt	8
4.6	Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf	8
4.7	Belange des Modellflugsportclubs	9
5.0	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	10
5.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	10
5.2	Art der baulichen Nutzung	10
5.3	Maß der baulichen Nutzung	10
5.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
5.5	Öffentliche Verkehrsfläche	11
5.6	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	11
5.7	Wasserflächen	11
5.8	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	11
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	12
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	13
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	13
8.1	Rechtsgrundlagen	13
8.2	Verfahrensübersicht	14
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	14
8.2.2	Öffentliche Auslegung	14
8.2.3	Satzungsbeschluss	14
8.3	Planverfasser	14

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (DIEKMANN & MOSEBACH, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Potenzialstudie, aus dem Jahr 2016, dient als fachliche Grundlage für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 erfolgende Ausweisung eines weiteren Sondergebietes „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll. Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Errichtung eines Windparks planungsrechtlich abgesichert.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl gemäß der Studie verschiedenen Flächen, unterschiedlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windenergienutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben einem bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) und der weiter ausgebaut bzw. repowert werden soll, beabsichtigt die Gemeinde drei weitere Potenzialflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderungen werden die Potenzialflächen „Rastede Nord“ (Potenzialfläche 1) und „Bekhausen Nord“ (Potenzialfläche 2) aufgrund der räumlichen Nähe gemeinsam planungsrechtlich vorbereitet. Die Stadt Varel beabsichtigt auf angrenzenden Flächen ebenfalls zwei Teilbereiche planungsrechtlich für die Windenergienutzung vorzubereiten, so dass hier kommunal übergreifend ein größerer Windpark entstehen könnte.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit sieben Windenergieanlagen verteilt auf drei Teilflächen geplant. Zwei dieser Teilflächen befinden sich im Hoheitsgebiet der Gemeinde Rastede, wo fünf der geplanten sieben Anlagen errichtet werden sollen. Neben der parallel erfolgenden 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die konkrete Gebietsentwicklung über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ und das nachgelagert bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gesteuert.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm,

Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ umfassend beschrieben und bewertet. Der notwendige Ausgleich erfolgt über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ ist verbindlicher Bestandteil der Begründung und als Teil II dieser Begründung beigelegt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wurde unter Verwendung einer amtlichen Plangrundlage, die vom Vermessungsbüro Menger aus Westerstede im Maßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellt wurde, im Maßstab 1 : 2.500 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ liegt im Norden der Gemeinde Rastede, nördlich und südlich der Spohler Straße. Das Plangebiet umfasst ein ca. 17,7 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich und südlich der Spohler Straße. Der nördliche Teilbereich grenzt unmittelbar an das Hoheitsgebiet der Stadt Varel. Innerhalb der Teilflächen befinden sich keinerlei bauliche Anlagen, alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Teilfläche wird durch die Wapel (Gewässer II. Ordnung) begrenzt, die südliche Teilfläche wird durch Bekhauser Bäke (Gewässer II. Ordnung) gequert. Größere Gehölzstrukturen sind in keiner der beiden Teilflächen vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 550 m gemessen von der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“. In etwa 400 m nördlich der nördlichen Teilfläche verläuft eine Freileitung. Das Gebäude, welches sich nördlich der Spohler Straße zwischen den beiden Teilflächen des Bebauungsplanes befindet, wird durch einen Modellflugsportclub (Modellflugsport Club MFSC Hahn e.V. Wapeldorf) genutzt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt die für das Plangebiet geltenden planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine speziellen zeichnerischen Aussagen. Im näheren Umfeld wird die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt südlich des Geltungsbereichs der 70. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf - Heubült“.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Der textlichen Ausführung zum RROP ist hierzu zu entnehmen, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile getroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013, dem Ziel des LROP, dem Ausbau regenerativer Energien, den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Der Bereich der Bekhauser Bäke ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt (linienhafte Darstellung). Diese Darstellung enthält Gewässer und Gewässerabschnitte erhalten, die aktuell eine Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung nicht, eine Renaturierung ist auch im Einklang mit einem Windpark möglich.

Westlich angrenzend befinden sich Gebiete, die als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Er-

tragspotenzials gekennzeichnet sind. Zusätzlich ist dieser Raum als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und außerdem als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt.

Die im Westen verlaufende Bundesautobahn 29 (BAB 29) und die Anschlussstelle Jaderberg sind entsprechend im RROP dargestellt. Die Spohler Straße (L 820), welche zwischen den beiden Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung verläuft, ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Parallel dazu ist eine Fernwasserleitung dargestellt.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ entspricht den Zielen des RROP. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ abgesehen von den Gewässern II. Ordnung (Wapel und Bekhauser Bäke) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Gewässer sind als Wasserflächen dargestellt.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ wird parallel gem. § 8 (3) BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr. 70, in der die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Gleichzeitig mit der Änderung Nr. 70 des Flächennutzungsplanes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts geschehen. Der Umweltbericht ist verbindlicher Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ und dieser Begründung als Teil II beigefügt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ kompensiert. Die Durchführung der Kompensation wird über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und den Vorhabenträgern sichergestellt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die

Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.4.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016015-SLG-A, 05.02.2018, s. Anlage) erstellt. Hierbei wurde ein Gutachten für die neun Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Varel-Rosenberg / -Neuenwege/ Rastede- Wapeldorf / Heubült erstellt. Die Aussagen des Gutachtens beziehen sich somit nicht nur auf die geplanten Windenergieanlagen in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von

2.300 kW zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde generell ein Schalleistungspegel von 101,8 dB (A) (Ergebniszusammenfassung der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 214585-01.01) berücksichtigt. Da die Windenergieanlage am Standort SO WEA 1 nachts (22-6 Uhr) in einer schallreduzierter Betriebsweise gefahren werden muss, hat diese Windenergieanlagen nachts einen Schallpegel von 99,4 dB(A) (Messbericht der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 213498-02.02).

Der Gutachter hat in seiner aktuellen Untersuchung die LAI (Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ in der Fassung von 2017 berücksichtigt. Das Berechnungsverfahren ist bei der Berücksichtigung der LAI 2017 etwas verändert und setzt sich in der Planungspraxis aktuell durch. Diese LAI Hinweise, sind aufgrund eines noch nicht dazu vorliegenden Erlasses in Niedersachsen rechtlich noch nicht verbindlich eingeführt worden. Dennoch werden von vielen Landkreisen schon die Berechnungen nach neuer LAI gefordert, obwohl die genauen Festsetzungen zur Anwendung in Niedersachsen noch nicht vorliegen. Um der aktuellen Praxis Rechnung zu tragen, hat der Gutachter die LAI im Stand 2017 daher schon heute zu Grunde gelegt.

Die geplanten Windparkstandorte Varel - Rosenberg/ Neuenwege sowie Rastede – Wapeldorf / Heubült befinden sich weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der bestehenden Windparks Conneforde, Gemeinde Wiefelstede und Varel-Hohelucht. Im näheren Umfeld sind keine weiteren Windenergieanlagen beantragt oder genehmigt, die ansonsten als Vorbelastung zu berücksichtigen wären. Die im Bereich Varel-Neuenwege befindliche Biogasanlage wurde als mögliche Schallvorbelastung geprüft und als nicht relevant eingestuft.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich und an den Ortsrändern für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wurde (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45). Für das Wohnhaus Wiesenweg 1, Varel soll die Wohnnutzung aufgegeben werden. Ein entsprechender Bauantrag wurde gestellt. Das Gebäude wird daher nicht mehr als Immissionsort berücksichtigt.

Anhand des rechnerischen Beurteilungsverfahrens wurde die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten mit dem Ergebnis geprüft, dass an allen Immissionspunkten der zulässige Richtwert von 45 dB (A) nicht überschritten wird. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel sowie dem geringsten Abstand zum Richtwert ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung der Immissionspunkt Spohler Straße 105, Rastede-Wapeldorf.

An diesem Immissionspunkt gibt es eine zulässige Überschreitung von 0,3 dB(A). Diese Überschreitung ist trotz Ausweisung im Berechnungsausdruck mit „nicht eingehalten“ noch zulässig, da gem. TA Lärm der Nachweis gegenüber gerundeten Werten erfolgt und 45,3 dB(A) gerundet 45 dB(A) ergibt und damit der Richtwert zwar erreicht aber eingehalten ist.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die neun geplanten Anlagen tagsüber bei Volllast betrieben werden können und lediglich eine Anlage nachts in einem schalloptimierten Modus laufen muss. Die anderen acht Anlagen können auch nachts bei Volllast betrieben werden.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete 2-5 (SO WEA 2-5) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 103,3 dB(A) betrieben werden.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes 1 (SO WEA 1) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 101,6 dB(A) betrieben werden.

Tieffrequente Geräusche/ Infrasschall

Zu den möglichen Infrasschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infrasschall aus. Als Infrasschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infrasschallbereich gem. DIN 45680), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infrasschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infrasschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

4.4.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten für die neun Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Varel-Rosenberg / -Neuenwege/ Rastede – Wapeldorf / Heubült (Bericht-Nr.: PK 2016015-STG, 31.05.2016, s. Anlage) erarbeitet. Die Aussagen des Gutachtens beziehen sich somit nicht nur auf die fünf geplanten Windenergieanlagen in diesem Bebauungsplan.

Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die neun Windenergieanlagen der Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann.

Im 2002 sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ für Niedersachsen als Grundlage im Genehmigungsverfahren festgelegt worden.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt 34 der 41 betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an 22 Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An diesen 22 Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit pro Jahr handelt es sich um das Wohngebäude Wiesenweg 1, Rosenberg (IP E). Für diesen IP ergeben sich astronomisch möglichen Beschattungszeiten von 122:04 Stunden pro Jahr. Bei den Immissionspunkten mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich ebenfalls um das Wohngebäude Wiesenweg 1, Rosenberg (IP E). Für diese IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeit von 1:19 Stunden je Tag. Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so

auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden.

Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger wird der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.

Bezüglich umliegender Radarstationen wurde durch die Airbus Defence and Space GmbH eine signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die Radarstationen Wittmundhafen und Brockzetel zu folgendem Ergebnis:

Zum Radar Wittmundhafen:

Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.

Zum Radar Brockzetel:

Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist bezüglich des LV-Radars Brockzetel radartechnisch zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.

4.6 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Grundsätzlich besteht bei Windenergieanlagen eine potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf. Bei Temperaturen um und unterhalb des Gefrierpunktes kann es bei einer entsprechenden Luftfeuchtigkeit an den Vorderseiten der Rotorblätter von Windenergieanlagen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Insbesondere bei den derzeit üblichen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen über 100 m erfolgt die Eisbildung bereits durch das Durchlaufen der Rotorblätter durch Gebiete mit hoher

Feuchtigkeit, z. B. bei tief hängenden Wolken und bei Hochnebel. Aufgrund der Drehbewegung der Rotorblätter können die gebildeten Eisablagerungen mehr als über 100 m weit geschleudert werden, was eine wesentliche Gefährdung von Personen und Sachen und insgesamt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in besiedelten Gebieten oder im Bereich von Verkehrswegen darstellt.

Aufgrund der Besonderheiten einer Windenergieanlage mit drehendem Rotor ergeben sich daher neben den erforderlichen Abstandsflächen gem. NBauO zudem Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Anlage 1 Nr. 2.7.9 der aktuellen Liste der Technischen Baubestimmungen ist die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 1 Nr. 2.7/12 Ziffer 2 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden in der Regel als ausreichend anzusehen. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen sind, sofern Abstände z. B. zu Verkehrswegen dies erfordern, mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem auszustatten. Die Funktionsweise dieser Systeme stellt sich wie folgt dar. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.

Der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ist durch einen Hinweis im Bebauungsplan kenntlich gemacht und wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens sichergestellt.

4.7 Belange des Modellflugsportclubs

Südlich der nördlichen Teilfläche befindet sich das Gelände eines Modellflugsportclubs (Modellflugsport Club MFSC Hahn e.V. Wapeldorf). Das Gelände umfasst im Wesentlichen ein Vereinsheim und eine Start- und Landebahn. Der Club besitzt eine Aufstiegs-erlaubnis für den heutigen Betrieb.

Mit der derzeit vorliegenden Planung würde der Club die Aufstiegs-erlaubnis für die heutige Start- und Landebahn verlieren. Die Gemeinde Rastede hat sich klar für den Erhalt dieses Clubs ausgesprochen. Im Einvernehmen zwischen dem Modellflugsportclubs und dem Vorhabenträger wurde eine Verlagerung der Start- und Landebahn vereinbart. Für eine neue Start- und Landebahn, östlich der heutigen liegt eine Aufstiegs-erlaubnis der Luftfahrtbehörde vor. Diese Erlaubnis enthält eine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Club die heutige Start- und Landebahn weiter nutzen kann, bis für die geplanten Windenergieanlagen die BImSch-Genehmigungen vorliegen. Sobald die Genehmigungen vorliegen, tritt die neue Aufstiegs-erlaubnis in Kraft, so dass der Fortbestand des Clubs aus Sicht der Luftverkehrsbehörde abgesichert ist. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen zur Verlagerung der Start- und Landebahn müssen zwischen dem Club und dem Vorhabenträger abgeschlossen werden und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan und eine Vorhabenbeschreibung gem. § 12 (3) BauGB beigefügt. In den entsprechenden Unterlagen ist das Vorhaben eindeutig beschrieben.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Anlässlich des aktuellen Entwicklungsvorhabens werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen geschaffen, um die Windenergienutzung in der Gemeinde Rastede im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB (Nutzung erneuerbarer Energien) weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden daher die Anlagenstandorte inkl. der von den Rotoren überstrichenen Flächen als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen sollen fünf Windenergieanlagen errichtet werden. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ werden jeweils im Bereich der geplanten Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser festgelegt.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagenstandorten weiterhin sicherzustellen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO je Anlagenstandort bestimmt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß wird, bezogen auf die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen eine nutzungsspezifische Grundfläche (GR) festgesetzt, die sich aus dem Flächenanteil für die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen (Fundament, Kranstellflächen etc.) im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte ergibt. Die im Bebauungsplan gesondert, außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB, als private Verkehrsflächen festgesetzten Erschließungswege sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) von 1.200 m² nach § 19 (4) BauNVO wird zur Minimierung der Flächenversiegelung nicht zugelassen.

Innerhalb des Sondergebietes (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung zudem über die Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO definiert. Die maximale Bauhöhe der neu geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 150 m.

Für die festgesetzten Höhen gelten folgende Bezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO:

- Oberer Bezugspunkt: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
- Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage.

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Sondergebietes (SO WEA) über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO so definiert, dass sie für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ausreichend dimensioniert sind. Dementsprechend werden um die insgesamt fünf neu geplanten Windenergieanlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen angeordnet. Hierdurch werden sowohl der Anlagenstandort selbst als auch die Projektionsfläche, die durch den Rotor überstrichen wird, abgedeckt.

Durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen werden die Standorte der Anlagen exakt definiert.

5.5 Öffentliche Verkehrsfläche

Die äußere Erschließung erfolgt für die nördliche Teilfläche über die Spohler Straße (L 820). Von dieser öffentlichen Straße werden die einzelnen Anlagen durch private landwirtschaftliche Straßen / Genossenschaftswege erschlossen. Um die Anbindung an das überörtliche Straßennetz möglich zu machen, muss ein Teil (hier 30,0 m) der privaten landwirtschaftlichen Straßen als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und gemäß der Vorgaben der NLStBV ausgebaut werden. Die ersten 30,0 m der landwirtschaftlichen Straße, die an die Spohler Straße grenzen, werden daher als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt durch private landwirtschaftliche Straßen / Genossenschaftswege. Die neu zu schaffenden Wegetrassen wurden so gewählt, dass einerseits vorhandene Gräben und Wallhecken geschützt werden und gleichzeitig die landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stark durchschnitten werden und somit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Die planungsrechtliche Absicherung dieser Wege erfolgt über die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Zu diesen Erschließungsflächen gehören nicht nur die privaten Verkehrswege, sondern auch die den Anlagen jeweils zugeordneten Kranstellflächen. Diese sowie die übrigen privaten Verkehrsflächen sind entsprechend ihrem Nutzungszweck und zur Minimierung der Versiegelung aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) herzustellen.

5.7 Wasserflächen

Die im Geltungsbereich verlaufenden Gewässer II. Ordnung, die Wapel im nördlichen Bereich und die Bekhauser Bäke im Süden, werden im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserflächen festgesetzt. Die entlang der Gewässer einzuhaltenden Gewässerräumstreifen werden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.8 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die überwiegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind heute landwirtschaftliche Flächen und sollen als solche auch in Zukunft genutzt werden. Aus diesem Grund

werden diese Flächen um die Windenergieanlagenstandorte und die notwendigen Erschließungswege entsprechend der gegenwärtigen Nutzung für die weitere Bewirtschaftung für landwirtschaftliche Zwecke gesichert. Den landwirtschaftlichen Belangen und den Entwicklungsinteressen der örtlichen Landwirte wird somit Rechnung getragen.

Am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche befindet sich, überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs, ein naturnahes Feldgehölz, welches aufgrund seiner Ausprägung als Wald einzustufen ist. Die Teilfläche dieses Feldgehölzes innerhalb des Geltungsbereichs wird entsprechend als Wald gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ werden örtliche Bauvorschriften gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“.

Anlagentyp

Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.

Farbgebung

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Lichtanlagen

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt für die nördliche Teilfläche über die Spohler Straße (L 820) und für die südliche Teilfläche über den Vorderweg.
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrenübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

8.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

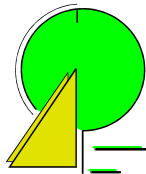
8.2.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgte im Auftrag der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG für die Gemeinde Rastede durch

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlagen

- „Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 9 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 (2,3 MW) mit 108,4 m Nabenhöhe am Standort 26313 Varel-Rosenberg / Neuenwege und 26180 Rastede-Heubült“, Berichtsnummer PK 2016015-STG, 31.05.2016, PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
- „Geräuschemissionsgutachten für den Betrieb von 9 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 (2,3 MW, TES) mit 108,4 m Nabenhöhe am Standort 26313 Varel-Rosenberg / Neuenwege und 26180 Rastede-Heubült“, Berichtsnummer PK 2016015-SLG-A, 05.02.2018, PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
- Anlage 3a: Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 / 108,38mNh“.
- Anlage 3b: Vorhabenbeschreibung „Kurzbeschreibung“ (Teilfläche Nord)
- Anlage 4a: Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 / 108,38mNh“.
- Anlage 4b: Vorhabenbeschreibung „Kurzbeschreibung“ (Teilfläche Süd)
- Anlage 5: Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Bereich Wapeldorf-Heubült im Einflussbereich der militärischen Radaranlagen Brockzetel und Wittmund (Gutachten Nr.: TAEYO2-333/16)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/019

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 01.02.2018

71. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmdermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Lehmdermoor einschließlich textlichen Darstellungen, Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmdermoor“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/134).

Zwischenzeitlich hat sich eine Vergrößerung des Geltungsbereiches der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ mit einer Gesamtgröße von 28,6 Hektar.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Stellungnahmen von sieben privaten Einwendern vorgebracht. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen unter anderem vom Landkreis Ammerland und dem Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgebracht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans weist in der zeichnerischen Darstellung „Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, sodass eine überlagernde Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt. Da innerhalb des Geltungsbereichs der Lehmdermoorgraben, der Südbäke-Zuggraben und die Südbäke verlaufen, werden diese als Gewässer II. Ordnung übernommen und somit zu ihrer Erhaltung gesichert.

Durch die textlichen Darstellungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wird erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt, sodass auch künftig im übrigen Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Über eine entsprechende Darstellung in der Begründung wird zudem geregelt, dass Baugenehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn zuvor (vorhabenbezogene) Bebauungspläne aufgestellt wurden.

Der Umweltbericht für die 71. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in seinem Umfang gegenüber dem Vorentwurf reduziert, da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet – aber eben nicht unmittelbar ermöglicht – werden. Der nunmehr in die Entwurfsunterlagen eingeflossene Umfang der Folgen auf Mensch, Natur, Landschaft und sonstige Schutzgüter wurde mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt und entspricht den Anforderungen des Baugesetzbuches vollumfänglich.

Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der Genehmigungsplanungen werden diese Belange jedoch im Detail berücksichtigt. So können auf Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise keine abschließenden Aussagen zu Immissionen und Bodenversiegelungen getroffen werden, da erst der Bebauungsplan exakte Aussagen zu Anzahl, Standorten und Anlagentypen der künftigen Windenergieanlagen trifft. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu berücksichtigen, welche sowohl die exakten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen beantragten Anlagentyps berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der zur Bewältigung des Kompensationsdefizits vorgesehenen konkreten Maßnahmen hat ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu erfolgen und wird in den dortigen Umweltberichten dargelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen werden. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“

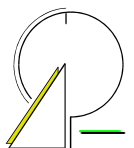
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.01.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
4. Polizeistation Rastede
Bahnhofstraße 24
26180 Rastede
5. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
6. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
7. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 BAyreuth
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
10. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
11. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade

12. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

13. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
6. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Mit der vorgelegten Planung, die der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede zugrunde liegt, soll die Steuerung der Windenergie im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Hierzu liegen dem Landkreis Ammerland zwei weitere Bauleitplanungen vor: die 70. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede. Im Sinne einer vereinfachten Bearbeitung und Handhabung, kann an dieser Stelle die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, der insgesamt die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernimmt, in Betracht gezogen werden. Gleichwohl ist das bisherige Vorgehen zur Windenergiesteuerung planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Die bestehende textliche Darstellung ist in ihrer bisherigen Fassung nicht eindeutig. Es wird empfohlen eine konkretere Darstellung zu wählen, die sowohl für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sowie aller rechtswirksamen Änderungen gilt und somit außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässt.</p> <p>Eine textliche Darstellung, die trotz einzelner Änderungen des Flächennutzungsplanes hinreichend konkret ist und alle Änderungen erfasst, wäre bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergiesteuerung nicht notwendig.</p> <p>Es ist unklar weshalb die Darstellung eines Sondergebietes und nicht die einer Sonderbaufläche gewählt wurde. In der Regel ist gem. § 1 Abs. 1 BauNVO auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der Bauflächen üblich. Diese werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der in § 1 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Baugebiete konkretisiert. Gleichwohl ist eine Darstellung von Baugebieten in Flächennutzungsplänen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zulässig. Hier sollte der planerische Wille der Gemeinde überprüft werden, auch im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an dem Vorgehen, jeden Standort für sich planungsrechtlich zu entwickeln, fest.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Darstellung wird gemäß der nebenstehenden Stellungnahme konkretisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderungen werden dahingehend angepasst, dass in ihnen Sonderbauflächen und keine Sondergebiete dargestellt werden. Die Konkretisierung der Planung erfolgt dann auf Wunsch der Gemeinde über verbindliche Bebauungspläne.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei der Beschreibung des Anlasses für die 71. Flächennutzungsplanänderung wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass lediglich ein Teilbereich der sich aus der Standortpotenzialstudie für Windparks ergebenden Potenzialfläche „Delfshausen“ planungsrechtlich vorbereitet wird. Dies wird mit der Eigentumssituation des Vorhabenträgers für den nördlichen Teilbereich sowie mit dem Wunsch nach einem parallelen Aufstellungsverfahren für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung begründet. Hierbei handelt es sich jedoch um eine unzulässige Begründung der Planung. Zur Begründung einer Bauleitplanung können ausschließlich städtebauliche Gründe herangezogen werden. An dieser Stelle ist daher darzulegen weshalb es planerischer Wille der Gemeinde Rastede ist, zunächst nur einen Teilbereich der Potenzialfläche „Delfshausen“ einer Entwicklung zuzuführen. Der Wunsch der Gemeinde Rastede nach einer parallelen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung kann nicht als Grund angeführt werden. Diese hat die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet inne und ist daher selbst Entscheidungsträgerin bezüglich der gemeindlichen Bauleitplanung. Somit kann sie durchaus zum jetzigen Zeitpunkt über eine parallele vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung entscheiden. Darüber hinaus hat die Gemeinde Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das schließt aus, dass die Gemeinde die Aufstellung von Bauleitplänen von der Finanzierung durch Vorhabenträger abhängig macht.</p> <p>Im Kapitel 2.2 der Begründung sollte bei der Beschreibung des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplanänderung zur Eindeutigkeit auch der Name der Flächennutzungsplanänderung genannt werden. Dies gilt auch für die weiteren Dokumente.</p> <p>Bei der Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist unklar inwieweit in östliches und westliches Plangebiet unterschieden wird. Die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gilt für den gesamten Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung. Im Folgenden der Begründung wird fälschlicherweise von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgegangen.</p> <p>Zudem wird in der Begründung aufgeführt, dass ein Teilbereich der Südbäke als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt ist. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich um</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der 71. und 72. Flächennutzungsplanänderungen auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Name der Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 2.2 genannt. In den weiteren Dokumenten wird darauf geachtet, dass eine Eindeutigkeit hergestellt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>den gesamten Verlauf der Südbäke innerhalb des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplans handelt.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes und des Bodenschutzes/Alttablagerungen/Kampfmittel in die Planzeichnung mitaufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Verfahrensvermerke weichen diese in der Begründung (S. 15) von der Verfahrensleiste auf dem Plandokument ab und sind in wesentlichen Teilen fehlerhaft. Die Verfahrensleiste auf dem Plandokument ist zudem nicht vollständig. Ergänzend zu der Planzeichnung und der Begründung muss in der Präambel der Hinweis auf die textliche Darstellung erfolgen.</p> <p>Die Angabe der Quelle für die Kartengrundlage ist unzutreffend. Es handelt es sich um das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg.</p> <p>Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Darstellung für die Flächen begründet, die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 als Verkehrsflächen festgesetzt werden. Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.</p> <p>Gem. § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Dieser ist der Begründung zwingend beizufügen. In der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, der zum parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 erstellt wird (S.2). Es ist zwar unschädlich, wenn sich der Umweltbericht sowohl auf den vorbereitenden als auch auf den verbindlichen Bauleitplan bezieht, die Hinweise an verschiedenen Stellen in der Begründung sind jedoch nicht ausreichend. Zudem bezieht sich zwar der Titel des Umweltberichts auf den vorbereitenden und verbindli-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden gemäß der nebenstehenden Stellungnahme überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Quelle wird überprüft und korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird konkreter auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs eingehen. Die konkrete Erschließung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Dieser Aspekt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umfangreicher berücksichtigt..</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt wird es einen gesonderten Umweltbericht für die 71. Flächennutzungsplanänderung geben, da der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf die gesamte Potenzialfläche "Delfshausen" (gem. Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede) ausgedehnt wird und somit größer ist, als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend sprachlich angepasst. Für die 71. Flächennutzungsplanänderung wird ein eigener Umweltbericht erstellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>chen Bauleitplan, im textlichen Teil wird jedoch ausschließlich auf den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 Bezug genommen. In Zuge der Anwendung des Umweltberichts in beiden Verfahren sind die Begründung und der Umweltbericht sprachlich anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Änderungsbereich“ immer im Zusammenhang der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet werden sollte. Bei Formulierungen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die jeweilige Nummer zu ergänzen.</p> <p>Zudem entspricht der Name der 71. Flächennutzungsplanänderung auf dem Deckblatt der Begründung nicht dem auf der Planzeichnung.</p> <p>In der Begründung wird zudem fälschlicherweise die „Ausweisung“ statt Darstellung von Flächen verwendet.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet, dass entweder der Begriff „Änderungsbereich“ oder „71. Änderung des Flächennutzungsplanes“ benutzt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff Ausweisung wird durch den Begriff Darstellung ersetzt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. 	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einstweilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Die angesprochene Tabelle wird im Text der Studie korrigiert. Eine Abstandszone um LSG ist nicht vorgesehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar.</p> <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen, zum Abschluss der Bestandserfassung der Rastvögel sowie zur Bestandserfassung und zur Bewertung der Fledermäuse. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgeholt. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Die Begrifflichkeit „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit der „Ausschlussfläche“. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studientext einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“, „weiche Abstandszone“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Die Darstellung von Kompensationsflächen sowie eine Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 71. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die angesprochenen Unterlagen entsprechend ergänzt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
	<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass anhand der vorliegenden Gutachten erkenntlich ist, dass aus radartechnischer Sicht Windkraftanlagen im Gebiet der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes errichtet werden könnten. Diese Betrachtung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 71. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p>	<p>nung (71. Änderung des Flächennutzungsplanes) ausreichend. Die nachfolgenden, detaillierten Ausführungen beziehen sich auf die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkret geplanten Anlagenstandorte und werden hier nur informell dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vorgesehenen fünf Standorte.</p> <p>Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Rastede eine schriftliche Anfrage gestellt, mit der Bitte, die Stellungnahme zu konkretisieren und alle möglichen Anlagenstandorte bei der Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zwischenzeitlich zu vorgelegten BImSch-Anträgen Stellung genommen. Das Bundesamt kommt derzeit zu dem Schluss, dass zwei Anlagen ohne Auflage und die drei übrigen beantragten Anlagen unter Auflage (Einrichtung einer Abschaltvorrichtung am Standort Wittmunderhagen) betrieben werden könnten. Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 570 m östlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die K 131 „Lehmdorfer Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen. <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsflächen) werden nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</p> <p>4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „K 131 - Lehmdorfer Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne.</p>	<p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.-g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit</p> <p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Vermeidung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sulfatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation</p>	<p>z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen für Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da dies allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 bearbeitet. Durch die für die Entwurfsfassung durchgeführte zeitliche Trennung der</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Verfahren der Flächennutzungsplanänderung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde für die Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt. Die Ermittlung konkreter Kompensationsbedarfe sowie die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens nicht vorgenommen. Die Anregung bezieht sich daher auf die verbindliche Bauleitplanung und wird im Rahmen der dazugehörigen Abwägung bearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. . Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung, Bewertung und Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 17 ha befindet sich südöstlich der Lehmdorfer Straße.</p> <p>Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,93 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 7,9 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sonderbauflächen werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzungsplanung rechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein, für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Die Kompensationsflächen sollen in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben, allerdings in einer auf die Erfordernisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes abgestimmten Art und Weise. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Flächen ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Die Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich hier (bzgl. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen Anfang April und Ende September 2016 im Rahmen der Planungen und Bestandserfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" eine gezielte Raumnutzungsuntersuchung des Regenbrachvogels in bestimmten, für die Art besonders geeigneten Suchräumen im Großraum um Jaderberg erfolgte. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Lehmdermoor" sich in ausreichender Entfernung zu den regelmäßig von den Regenbrachvögeln genutzten Arealen befindet. Die nächstgelegene Sichtung eines Trupps Regenbrachvögel liegt ca. 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung im südlichen Jader Kreuzmoor. Zum Windpark Hohelucht in Varel hielten die Tiere bisweilen nur wenige hundert Meter Abstand. Daher ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebietes für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p> <p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p>	<p>Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 14.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemeinde Rastede</i></p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und den dort genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" sind sie nicht von Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p> <p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die interkommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien an-gelegt</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinander-setzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p> <p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p>	

Anregungen von Bürgern

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
<p>In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4</p> <p>Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“) ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.</p> <p>Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet „fünf Potenzialräume“ aufweise, „die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen“. Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, „nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln“ (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene „Potenzialfläche 3“ soll gemäß dem vorliegenden Entwurf aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flächennutzungsplanänderung lediglich:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der 71. und 72. Änderungen des Flächennutzungsplanes auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die Konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>„Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potentialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen“ (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).</p> <p>Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtlichen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die „Darstellung“ des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem „Antrag“ abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.), weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, „über</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potentialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.</p>

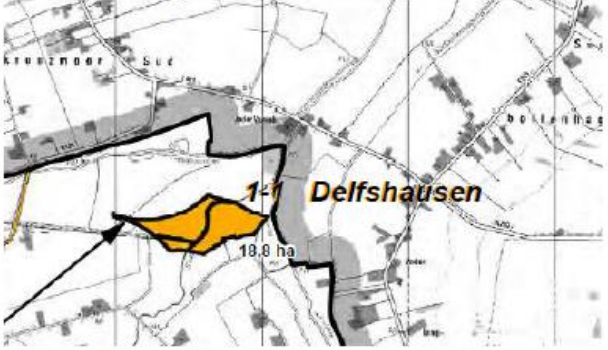

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.</p> <p>Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den „Vorhabenträger“ bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche „die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen“ plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p> <p>Der „Vorhabenträger“ wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ mehrfach erwähnt, aber an keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert</p>	<p>Der Anregung wird mit Anpassung der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderungen gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und wird im Rahmen des entsprechenden Verfahrens berücksichtigt. Die folgenden Abwägungsvorschläge werden zur besseren Lesbarkeit hier abgedruckt, sind aber für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Belang.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.</p> <p>Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte „Vorhabenträger“ ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens „bereit und in der Lage ist“ (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetreffenen Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtverträge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetreffenen Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten „Vorhabenträger“ verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.</p> <p>Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend ergänzt, dass der Vorhabenträger benannt wird.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird entsprechend verkleinert, so dass das Flurstück nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sein wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. .</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p> <p>4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem „Vorhabenträger“ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.</p> <p>5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten „Investors“, sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bürger 2:	
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 (Windenergie Lehmdermoor) und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 71 der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Wir beziehen uns dabei auf beide mit einander zusammenhängende Verfahren, ohne dies explizit kenntlich zu machen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Es fehlen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Bewertung des Fledermausvorkommens - abschließende Erfassung und Bewertung des Gastvogelvorkommens - geotechnischer Bericht mit Nachweis zur Gründungsfähigkeit der WEA und Zufahrtswege 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Unterlagen, die zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt haben, handelt es sich um den Vorentwurf. Außerdem sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließenden Unterlagen/Untersuchungen vorzulegen. Eine detailliertere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Grundwassergutachten, erforderlich wegen der besonderen Grundwassersituation im betroffenen Bereich - Angaben zur konkreten Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen - Turbulenzgutachten zur Feststellung der Wirbelschleppen <p>Eine Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht ist ohne Vorliegen der o. g. Gutachten/Unterlagen nicht möglich. Eine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung ist ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Die Aussage, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen unmöglich, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht alle faunistischen Daten vorliegen - die Abschaltzeiten noch nicht festgelegt sind - das Ergebnis der Ausnahmeprüfung noch nicht vorliegt 	<p>Das zum Vorentwurf noch keine vollständigen Unterlagen vorgelegen haben ist der Gemeinde bewusst. Darauf wird in den Unterlagen auch hingewiesen.</p> <p>Die Unterlagen werden zum Entwurf weiter vervollständigt, so dass die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Unterlagen vorliegen werden. Einige der nebenstehend genannten Unterlagen sind erst auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens dem Landkreis vorzulegen. Für die Gastvögel wird weiterhin neben den Ergebnissen der seit Anfang 2016 durchgeführten Erfassungen auch auf die Daten aus den Bestandserfassungen für die A 20 zurückgegriffen, da die Bestandserfassungen noch bis Ende Januar 2017 laufen. Dieses Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Datenlage ist ausreichend, um die Umweltauswirkungen auf die Fauna umfassend auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bewerten zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Konkretisierungsgrad ist für die hier vorliegende Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend, um die Umweltauswirkungen der Darstellung einer Sonderbaufläche zu ermitteln und in Bezug auf ihre Erheblichkeit bewerten zu können. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine reine Abschätzung der Umweltauswirkungen sowie eine Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und Hinweise zum Umgang auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ausreichend.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden keine CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die weiteren Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da der Umweltbericht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Ebene entsprechend lediglich einen Überblick zu möglichen Umweltauswirkungen und Hinweise zum Umgang auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung gibt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zum jetzigen Zeitpunkt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine artenschutz- rechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass allein das Raumnutzungsmuster der relevanten Arten Weißstorch, Rotmilan, Schwarzstorch, Fischadler und Wespenbussard einen Windpark an dieser Stelle ausschließt. Uns vorliegende Vogelbeobachtungen bestätigen zum einen die Raumnutzungsmuster. Sie zeigen aber auch eine noch viel stärkere Nutzung relevanter Wiesenvogelarten des betroffenen Raumes, als dies in den Unterlagen dargestellt wird. Dieser Standort in einem von Vorbelastungen ähnlicher Art vollkommen freiem Raum ist aus naturschutzfachlicher Sicht absolut ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch auf einen Fehler hinweisen, der bereits beim Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland aufgetreten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist nicht Gegenstand des Umweltberichtes der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Windenergieerlass weist hinsichtlich der bei Planungen zugrunde zu legender Daten aus Bestandserfassungen darauf hin, dass "<i>Hinweise z.B. durch fachkundige Dritte [sind] nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind</i>". Der Gemeinde sind derartige Untersuchungen, die die Hinweise belegen könnten nicht bekannt und wurden auch nicht vorgelegt. Es ist im Rahmen von Planungen und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit legitim und ausreichend, sich auf von Fachgutachtern durchgeführte Untersuchungsergebnisse eines Jahres zu stützen. Das bloße Vorhandensein einer potenziell durch die Planung beeinträchtigten Art bedingt keine Unzulässigkeit der Planung. Es kommt gemäß der gängigen Rechtsprechung darauf an, ob ein Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist und über das allgemeine Lebensrisiko, dem jedes Lebewesen ausgesetzt ist, hinausgeht. Das Kollisionsrisiko besteht für Arten die entweder häufig oder in großer Zahl einen Windpark frequentieren und Windenergieanlagen nicht meiden, diese also nicht als Gefahr erkennen. Ein generelles Kollisionsrisiko mit WEA besteht grundsätzlich für alle Arten, die fliegen. Sofern eine Art durch ihr arttypisches Verhalten jedoch nicht in besonderem Maße schlaggefährdet ist, liegt für sie auch bei großer Nähe der Hauptaufenthaltsräume zu einer Windenergieanlage kein signifikant erhöhtes Risiko vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine detaillierte Abarbeitung und Darstellung möglicher Kollisionsrisiken für die im Plangebiet über die Erfassungen angetroffenen Arten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine reine Abschätzung der Umweltauswirkungen sowie eine Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und Hinweise zum Umgang auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ausreichend.</p> <p>Das Standortkonzept des LK Ammerland ist keine unmittelbare Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde Rastede, die eine eigene Standortpotenzialstudie für Windenergie erstellt hat. Darin wurden weitere, zum Zeitpunkt der Ammerlandstudie noch nicht durchgeführte Bestandserfassungen der Brutvögel aus 2015 berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland ergibt sich für den Standort 1-1 Delfshausen folgende Potenzialfläche Wind:</p>  <p> Zu prüfende Fläche nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen (mit Angabe der Flächengröße)</p> <p>Zu dieser Einschätzung heißt es auf S. 29: „Die Angaben dienen der groben Einschätzung im kreisweiten Vergleich. Sie sind zur abschließenden Beurteilung konkretisierender Standort- und Anlagenplanungen nicht geeignet. Zur Beurteilung der faunistischen Belange im Rahmen nachfolgender Planungen sind vertiefende Untersuchungen, insbesondere zu den grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Fledermäusen, erforderlich.“</p> <p>Diese vertiefende Untersuchungen sind bislang unvollständig. Bei der Einzelbewertung der Potenzialfläche heißt es dann (S. 56):</p> <p>„Nach dem örtlichen Habitatpotenzial sind in der Detailprüfung größere Vorkommen von gegen- über Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln zu erwarten.“</p> <p>Das bedeutet, dass bei dieser Potenzialfläche besonders nachfolgende Detailuntersuchungen zu größere Vorkommen von gegenüber Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln Berücksichtigung finden müssen und nicht allein die Ausweisung als Potenzialfläche bereits die Eignung des Standortes bestätigen kann.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hinzu kommt, dass bei diesem Standort das Kriterium „Konzentration von Belastungsräumen“ im Standortkonzept des Landkreises falsch interpretiert wird. Mit Hinweis auf die geplante A 20 wird bzgl. dieses Kriteriums eine gewisse Eignung festgestellt. Dieser Vorgriff auf eine vollkommen ungesicherte Planung ist unrechtmäßig und nicht sachgerecht. Es ist bisher in keiner Weise durch rechtswirksame Beschlüsse abgesichert, dass diese Autobahn kommen wird. Weder ist für den betroffenen Abschnitt ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet noch liegt bisher ein Planfeststellungsbeschluss für keinen der Abschnitte der A 20 vor. Im aktuellen Investitionsrahmenplan der Bundesregierung sind keine Mittel für die A 20 eingestellt. Der Bau der A 20 ist also sowohl planungsrechtlich als auch finanziell bisher in keiner Weise sichergestellt. Selbst wenn die geplante A 20 gebaut würde, kann dies nicht jetzt schon in die Bewertung einfließen, weil der betroffene Raum derzeit noch vollkommen unbelastet ist und ein möglicher Bau realistischsterweise frühestens 2022 beginnen könnte. Für die Bewertung der „Konzentration von Belastungsräumen“ können aber nur vorhandene Nutzungen und rechtswirksame Planungen herangezogen werden. Das bedeutet, dass schon im Standortkonzept Windenergie 2013 ein gravierender Fehler bei der Beurteilung des Standortes Delfshausen in die Bewertung eingeflossen ist.</p> <p>Bereits auf Grundlage der noch unvollständigen Datenlage zeigt sich, dass dieser Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist. Wir halten es für geboten, von diesem Standort Abstand zu nehmen.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurden Detailuntersuchungen aus den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt und entsprechend bepunktet. Im Ergebnis hat sich die Darstellung der Fläche als Potenzialfläche ergeben.</p> <p>Mit der Bestimmung der Linienführung hat das Bundesverkehrsministerium für die geplante „Küstenautobahn A 20“ die Variante „West 3“ festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 2. Abschnitts der A 20. Die konkreten Planungen für den 2. Abschnitt haben noch nicht ausgelegen. Jedoch schließt dieser an den 1. Abschnitt an, für den das Planfeststellungsverfahren im Mai 2015 begonnen wurde. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass für den 2. Abschnitt in absehbarer Zeit ebenfalls das Planfeststellungsverfahren begonnen wird. In die abwägende Entscheidung zur Ausweisung von Windparkflächen kann die Linienführung der A 20 daher nach Ansicht der Gemeinde sehr wohl einbezogen werden. Schließlich ist es auch im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und dessen Vorsorgecharakters durchaus geboten, die Auswirkungen der Realisierung der A 20 auf die Umwelt bereits mit zu berücksichtigen, wenn es um mögliche kummulierende Wirkungen geht. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen und Rechtfertigung des Standortes wurde die A 20 daher berücksichtigt. In der Bilanzierung des Eingriffs und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes spielte die A20 dann wiederum keine Rolle, hier zählte im Rahmen der vorliegenden Planung nur der Status quo. Dies ist nach Ansicht der Gemeinde rechtlich nicht zu beanstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung des Windparks Lehmdermoor in dem vorgesehen Bereich unabhängig von der Projektumsetzung zum Bau der A20 erfolgen kann.</p> <p>Die Datenlage ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Planung auch nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend, wie aus Abstimmungsgesprächen mit der Behörde deutlich wurde. Für die Gastvögel</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>wird auf die Daten aus den Bestandserfassungen für die A 20 zurückgegriffen, da die Bestandserfassungen der Gastvögel noch bis Anfang 2017 laufen. Dieses Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. In Bezug auf Fledermäuse wird im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung von einem worst-case-Szenario (schlimmsten Fall) ausgegangen, so dass im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens die größtmöglichen Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, bis weitere Erkenntnisse vorliegen, die auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden können.</p>
<p>Bürger 3:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede - Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede-Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.</p> <p>Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst auch Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit energetischen Gebäudesanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Auch wird eine Gebäudesanierung durch den Bau von WEA nicht sinnlos. Der Energiebedarf steigt allein schon durch die wachsende Bevölkerung und neuere Techniken weiter an. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Ein Zeitplan für diese Entwicklung ist nicht dargelegt worden.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.</p> <p>Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede-Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln. Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand zur Wohnbebauung auf 1000 m vergrößert werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Sie geben z.T. Inhalte aus dem Dorferneuerungsbericht wieder. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens und dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzrecht. Die Öffentlichkeit wird über den Zeitpunkt der Auslegung des nächsten Verfahrensschrittes ortsüblich (Zeitung) sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde informiert und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf gebeten werden.</p> <p>Bei der Dorferneuerungsplanung handelt es sich gewissermaßen um eine Rahmenplanung, also um die Darlegung von Planungsabsichten vor dem Hintergrund eines Förderprogrammes. Der Dorferneuerungsplan ist jedoch keine verbindliche Planung, die darin genannten Ziele sind keine verbindlichen Planungsziele wie etwa die im RROP dargestellten Vorranggebiete, die im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Dementsprechend sind die Ziele der Dorferneuerung im Dorferneuerungsbericht sprachlich auch nicht mit den Worten "ist" und "muss", sondern "soll" und "sollte" beschrieben.</p> <p>Dem generellen Ziel, vorhandene Windparkstandorte zu optimieren und weiterhin zu nutzen, steht eine Neuausweisung von Windparks an geeigneter Stelle nicht entgegen. Für den vorhandenen Windpark Liethe wird in einem gesonderten Planverfahren parallel bzw. zeitgleich bereits eine Erweiterung durch Bauleitplanung vorbereitet. Die Laufzeiten der vorhandenen WEA im Park Liethe sind noch nicht abgelaufen. Ein Repowering in den kommenden Jahren ist möglich und wird von der Gemeinde begrüßt. Die Gemeinde sieht jedoch keine Veranlassung, erst dann weitere Windparkstandorte auszuweisen, wenn der alte Windpark tatsächlich repowert wird. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und ihr gemäß der einschlägigen Rechtsprechung dabei jedoch gleichzeitig ausreichend substanziell Raum geben zu müssen, dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt es gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungs idee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede-Nord, vollständige Unterlagen der Planung zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden. Eine Wiedergabe der Unterlagen aus der CD und somit auf dem Computer ist bei Gesprächen etwas hinderlich.</p>	<p>Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Dorferneuerungsplanung stellt keine verbindliche, im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Planung dar (s.o.).</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch gesetzliche Regelungen zum Immissionsschutz verbindlich mit Grenzwerten u. a. zu Schall und Schattenwurf geregelt und bei der Planung beachtet. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substantiell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie stattgefunden.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Aufgrund der Unverbindlichkeit der Dorferneuerungsplanung besteht entgegen der Darstellung der Stellungnahme grundsätzlich nicht die Pflicht, beide Planungen "einvernehmlich abzustimmen". Im Dorferneuerungsbericht heißt es deshalb auch "<i>Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</i>" Unabhängig davon stehen die Belange der Dorfentwicklung der Windenergienutzung im Plangebiet der 71. FNP-Änderung nach Ansicht der Gemeinde nicht entgegen. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall.</p> <p>Alle Planunterlagen wurden der Öffentlichkeit im Rathaus zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder während der Auslegungszeit im Internet zum Download bzw. zur Einsicht bereitgestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 4:	
<p>Im Rahmen der Bekanntmachung der vorgesehenen Planungen möchten wir hiermit eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Zunächst möchten wir anmerken, dass die gewährte Frist von einem Monat sehr kurz bemessen ist. Insgesamt hat man sich als Bürger mit einem Katalog von Vorschriften und diversen umfangreichen Gutachten auseinandersetzen, welche auch sicherlich nicht innerhalb eines Monats erstellt werden konnten.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung der Planung und den öffentlichen Unterrichtungen ist die Frage an die Verwaltung hinsichtlich der bestehenden Eile in der Sache gestellt worden.</p> <p>Gem. des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 wird zur Verwirklichung des Landesziels bis zum Jahr 2050 mindestens eine Windenergieleistung von 20 Gigawatt (GW) Onshore genannt, bzw, vorgegeben. Weiterhin ist definiert, dass ca. 67.000 ha also rund 7,35% der Potenzialfläche benötigt wird, um die für das definierte Ziel 4.000 bis 5.000 Windkraftanlagen zu erreichen.</p> <p>Auf den Landkreis Ammerland entfällt danach von der Potenzialfläche ein Anteil von 427,70 ha (7,35 %).</p> <p>Nun würde allein der errechnete Anteil der Gemeindefläche Rastede mit 115, 2 ha einem Anteil von 0,16 % der benötigten Landkreisfläche von 0,59 % stellen.</p> <p>Kritikpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier bleibt der Blick in den Landkreis Ammerland außen vor. • Welche Flächen stehen zurzeit im Landkreis zur Verfügung? • Welche Flächen weisen die anderen Gemeinden in ihren Planungen neu aus? • Beinhalten die Maßnahmen des "repowering" nicht einen genügenden Umfang um die Ziele zu erreichen? 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Überprüfung der Gutachten erfolgt durch die Fachbehörden. Die Auslegungsfrist ist lang genug bemessen, damit ein Bürger seine Anmerkungen zur Planung zur Wahrung seiner Interessen und die ihn unmittelbar betreffenden Belange geben kann.</p> <p>Das Verfahren hält die für Bauleitplanungen gesetzlich vorgegebenen Fristen ein.</p> <p>Bei den genannten Werten für jede Kommune (Landkreise und Gemeinden) im Windenergieerlass handelt es sich um Orientierungswerte. Diese werden nicht von allen Kommunen eingehalten werden können. In einigen Kommunen ist unter Umständen aufgrund großflächig entgegenstehender Belange weniger Windenergie möglich, andere Kommunen können evtl. dafür mehr Flächen für Windenergie ausweisen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat nur die Planungshoheit für das eigene Gemeindegebiet. Die Planungen von Windparks anderer Gemeinden müssen nicht in die Entscheidung der Gemeinde Rastede zur Ausweisung weiterer Windparks einbezogen werden. Welche Flächen im Landkreis prinzipiell vorbehaltlich weiterer detaillierter Prüfungen durch die Gemeinden noch zur Verfügung stehen, geht aus der landkreisweiten Windstudie 2013 hervor. Der</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zurzeit hat das Land Niedersachsen das vorgegebene Ziel von 20 GW mit 8,9 GW (30.06.2016) erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Besteht daher für die Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeit in Ruhe und zwar in Kenntnis der Flächen, aber ohne weitere Änderung der Flächennutzungspläne, bzw. Erstellung von Bauplänen sich die Sache in Ruhe anzuschauen? Zum weiteren werden sich technische Fortschritte einstellen und bei Bedarf dann eventuell in späteren Jahren bessere und ggfs. leistungsfähigere Windkraftanlagen zu bauen bzw. bauen zu lassen oder auch ganz andere Dinge zu verwirklichen. <p>Als Bürger der Gemeinde und Teilnehmer der öffentlichen Darstellung der Planungen verblieb der Eindruck, dass hier privaten Investoren unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Anlagen zu errichten. Das Land Niedersachsen fordert keine Erfüllung in einem sofortigen Bau der Anlagen ein.</p> <p>Eine Darstellung und Mitteilung der möglichen Flächen reicht aus.</p> <p>Unser Vorschlag ist, lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bauplanes für den Windpark in Liethe durchzuführen. Die anderen Planungen durch einen erneuten Beschluss auszusetzen und abzuwarten.</p>	<p>bestehende Windpark Liethe hat eine Fläche von ca. 27 ha. Das entspricht ca. 0,2 % der Gemeindefläche und ca. 1 % der Flächen, die nach Abzug der harten Ausschlussflächen gem. Studie übrig bleiben, wobei Wald dabei nicht als harte Ausschlussfläche berücksichtigt ist. Der Flächenanteil des Windparks wäre bei Berücksichtigung von Wald also unter 1 %.</p> <p>Im Windenergieerlass heißt es hierzu: <i>"Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen."</i> Die Potenzialfläche gem. Windenergieerlass definiert sich als Planungsraum (Gemeindegebiet) abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und <u>Waldflächen</u> sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Potenzialflächen 1-4 (ohne Ipwegermoor) und der vorhandene Windpark in Liethe erreichen einen Anteil von 4,8 % der Potenzialflächen gem. Windenergieerlass (Flächen nach Abzug von harten Ausschlussflächen, FFH-Gebieten und Wald). Somit bleibt die Gemeinde unter dem Orientierungswert für die Kommunen des Windenergieerlasses (7,35 %) zurück. Vor dem Hintergrund, dass Windenergie im Außenbereich gem. Baugesetzbuch privilegiert ist und durch die FNP-Änderung mit Ausschlusswirkung für WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparkflächen im Grunde Baurechte beschnitten werden, wurde in den vergangenen Jahren gerichtlich bereits ausgeurteilt, dass es erforderlich ist, der Windenergie im Gemeindegebiet dennoch substanziell Raum einzuräumen. Daher ist eine einfache Weigerung zur Ausweisung von weiteren geeigneten Windparkflächen bei Vorliegen entsprechender Anträge durchaus rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede ist nicht gewillt, die Energiewende "den anderen" oder der nachfolgenden Generation zu überlassen und übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange, einer gerechten Abwägung dieser untereinander sowie aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Technische Innovationen entstehen bei Anwendung der Technik. Die Entwicklung ist hier in den vergangenen 2 Jahrzehnten bereits weit vorangeschritten, wovon aktuelle Planungen auch bereits profitieren.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Umweltbericht Teil II</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Die gesamten Landschaftsbildeinheiten werden im Gutachten mit einer mittleren Bedeutung bis zu einer hohen Bedeutung festgestellt. Allein der Ort Delfshausen wird durch die Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern mit einem sehr anmutenden Charakter beurteilt.</p> <p>Durch den Bau der Anlagen werden die Landschaftsbilder zerstört. Das wird im Gutachten bereits hinsichtlich des Landschaftsbildes hinsichtlich eines Windparks Bollenhagen festgestellt. Dieser Raum wird mit einer sehr geringen Bedeutung bewertet.</p> <p>Genau das sollte für das bestehende Erholungsgebiet und den positiv beurteilten Landschaftsbildern nicht auch noch erreicht werden.</p> <p>Gesundheit/Lärm</p> <p>Im Umweltgutachten wird von einem Lärm ausgegangen, der nicht erheblich sein soll. Gerade im ländlichen Bereich wie Delfshausen steht dieser Punkt in einem besonderen Blickpunkt. Die Berechnungen basieren auf theoretischen und mathematischen Werten. Aktuell hat in unserem Lebensbereich Delfshausen die Lärmbelastung keine große Bedeutung (Tendenz 0, weil lediglich natürliche Geräusche wie z.B. durch den Gesang von Vögeln). Durch den zu errichtenden Windpark wird eine Dauerbelastung an Lärm entstehen. Darum ist es für uns hier doch von einer großen Bedeutung (gesundheitliche Schäden) und kann nicht mit theoretischen Berechnungen, als „nicht erheblich“ abqualifiziert werden.</p>	<p>Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern und ihr gleichzeitig ausreichend substanziiell Raum zu geben (s. o.) dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Darstellung von möglichen Flächen, die dann bei Vorliegen von konkreten Anträgen nicht bearbeitet werden, ist ebenfalls planungsrechtlich bedenklich, wenn nicht nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von einer Zerstörung des Landschaftsbildes ist im Gutachten nicht die Rede, sondern von einer Beeinträchtigung. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Schall</p> <p>In dem verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schallleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ein Argument: „Das muss in Kauf werden, bzw. damit muss man leben können“, kann hier nicht akzeptiert werden und darf auch nicht gelten.</p> <p>Hinzu käme eine weitere Belastung durch die geplante Autobahn.</p> <p>Wasser</p> <p>In diesem Bereich ist das Umweltgutachten nicht vollständig und kommt mit der Beurteilung als nicht erheblich, zu einem voll kommen falschem Ergebnis und muss zu einer Versagung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Ablehnung zu der Aufstellung eines Bebauungsplans führen.</p> <p>Der große Mangel ist hier, dass die angeblich bekannten Maßnahmen in den 90er Jahren durch den OOW zwar den Gutachtern nach eigenen Aussagen bekannt sind, aber in die Beurteilung für den Ort Delfshausen nicht eingeflossen sind.</p> <p>Laut den vorliegenden erstellten Gutachten aus den 90er Jahren besteht hinsichtlich des Grundwassers eine oberflächige Spannung, welche bei einer Grundwasserabsenkung verloren geht und dann Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern hat.</p> <p>Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen der WEA werden wieder, wie in 90er Jahren, der Grundwasserpegel stark verändert und die Wohnhäuser der Anwohner schwer beschädigt. Dieser Umstand kann nicht im Sinne der Gemeinde Rastede bzw. der Verwaltung liegen. Durch eine Nachbesserung des Gutachtens, wird sich dieser Punkt auch nicht weg zu diskutieren bzw. klein zu rechnen sein.</p> <p>Tiere</p> <p>Der Bestand an Vögeln wird gefährdet. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG soll hier Abhilfe schaffen. Wie bereits eingangs erwähnt kann zurzeit kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen,</p>	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Emissionen einer Autobahn sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes wurden vorhandene Datengrundlagen der niedersächsischen Landesbehörde für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver www.nibis.lbeg.de) sowie des Umweltministeriums (www.umwelt.niedersachsen.de - Umweltkarten) ausgewertet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. Um die Auswirkungen der GW-Absenkung konkret benennen zu können, sind weitere Untersuchungen mit einem Pumpversuch und Beobachtungsspejeln in gestaffelten Abständen vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmeveraussetzungen werden im Entwurf in den Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>weil kein dringender Handlungsbedarf durch die Gemeinde Rastede besteht. Die wirtschaftlichen Interessen können lediglich dadurch begründet werden, dass ein Investor Geld verdient. Allerdings kann und ist, dass nicht die vordergründige Aufgabe der Gemeindeverwaltung hierfür zu sorgen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass das Gewerbesteueraufkommen zum großen Teil in die Gemeinde Wiefelstede fließen wird bzw. ganz entfällt, soweit die Windparks an andere Investgesellschaften veräußert werden.</p> <p>Der Gemeinde, bzw. dem Bürger entstehen somit nur Kosten, soweit z.B. die kleinen Gemeindestrassen (tonnenbegrenzt!!) wieder hergerichtet werden müssen oder Ersatzanpflanzungen vorzunehmen sind.</p> <p>Für die Tiere bleibt also kein Raum. Bei dem Mäusebussard wird in Kauf genommen, dass er durch seine Größe und dadurch nicht so schnellen Flugbewegungen in eine WEA geraten kann.</p> <p>Die Kompensation soll durch eine Erhöhung der Population erfolgen. Das kann allerdings nicht gelingen, wenn die Brutpaare nicht mehr vollständig erhalten sind.</p> <p>Die Umweltbehörde sollte dadurch eigentlich keine Ausnahmegenehmigung erteilen.</p> <p>Fazit</p> <p>Insgesamt beinhalten die Projekte der WEA gerade in Delfshausen, aber auch in Bekhausen / Wapeldorf große Mängel und belasten Mensch, Tier, Landschaft und Umwelt so stark, dass diese Projekte durch die Gemeinde Rastede nicht umzusetzen sind bzw. umgesetzt werden sollten. Es kann</p>	<p>muss der Landkreis die Ausnahme in Aussicht stellen, damit die Planung abgeschlossen werden kann. Die Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ausreichen, obliegt somit dem Landkreis Ammerland.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Wenn die Tiere im Raum den Raum um die WEA nicht mehr nutzen könnten oder würden, bestände kein Problem mit möglichen Kollisionen. Für den Mäusebussard und andere bleibt somit Raum. Wegen des Kollisionsrisikos werden an anderer Stelle außerhalb des Windparks Maßnahmen zur Kompensation und Stärkung der Population durchgeführt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Es ist dabei nicht das Ziel, die Population zu erhöhen. Die Art (Mäusebussard) ist so weit verbreitet und allgegenwärtig, dass Planungen ohne eine Beeinträchtigung, gleich an welcher Stelle im Gemeindegebiet, schlicht unmöglich sind. Daher wird der Weg der Ausnahme beschritten.</p> <p>Diese Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>niemand das Interesse haben, nur wegen wirtschaftlicher Interessen einzelner Personen derartig die definierten Schutzgüter zu ignorieren und die Bürger der Gemeinde zu belasten.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung handelt hier nicht im Interesse seiner Bürger!</p> <p>Es handelt sich in dieser Phase noch um eine Anhörung der Bevölkerung und die Gemeindeverwaltung ist auch noch in der Lage- Mut zu beweisen, die Dinge zu korrigieren und von der Errichtung neuer WEA abzusehen.</p> <p>Trotzdem bitten wir, uns zu gegebener Zeit einen anfechtbaren Bescheid zu erteilen, damit wir in der Lage sind, weitere verwaltungsgerichtliche Schritte gegen die geplanten Maßnahmen einzuleiten.</p>	<p>die Beeinträchtigungen der Anwohner nicht ganz verhindern lassen, was den Bürgern ungerecht erscheinen mag.</p>
<p>Bürger 5:</p>	
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeit etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen. Damit ist er seiner Sorgfaltspflicht zum Schutze von Mensch und Natur offensichtlich nicht nachgekommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nachdem der LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie ist nicht gesichert. Dass die Gemeinde Rastede zum jetzigen Zeitpunkt das Planungsvorhaben forciert, ist unter diesen o.g. Umständen nicht verständlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung bewegt sich im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen. Fachdiskussionen in den einzelnen Fachdisziplinen finden fortwährend statt, diese sind jedoch erst dann beachtlich, wenn sie zur Änderung bestehender Richtlinien geführt haben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und überlässt dies nicht in Wartestellung schlicht "den anderen" oder der nachfolgenden Generation. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange und nach einer gerechten Abwägung dieser untereinander ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und gemäß der einschlägigen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine forcierung des Bauvorhabens liegt ausschließlich im Interesse eines Investors, der im gegebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt durch EEG 2017 keine Garantieabnahmen erwarten kann; es widerspricht allerdings den berechtigten Schutzinteressen der betroffenen Anwohner. Weiterhin ist ebenfalls unverständlich, dass die Gemeinde Rastede entsprechende Begutachtungen in Auftrag gegeben hat, das wäre zum Nachweis der Verträglichkeit des Bauvorhabens die Aufgabe eines Investors.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Bau- maßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts-</p>	<p>Rechtsprechung der Windenergie jedoch gleichzeitig ausreichend substanziell Raum geben zu müssen dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne, Flächennutzungsplanänderungen und BImSch-Genehmigungen ist der zuständige Landkreis – hier Landkreis Ammerland.</p> <p>Eine Flächennutzungsplanänderung wird im Rahmen einer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich, eine gesonderte Benachrichtigung der Bürger ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Welche Interessen der Investor verfolgt und welche Kalkulationen in Bezug auf das EEG eine Rolle dabei spielen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich. Die Planung widerspricht nicht den Schutzansprüchen der Bevölkerung. Die erforderlichen Gutachten wurden vom Investor bei entsprechenden Fachgutachterbüros beauftragt und der Gemeinde zur Durchführung der Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planung rechtlich verbindlichen Grenzwerte. Bei Umsetzung der Planung werden diese eingehalten. Da sich die Grenzwerte in den letzten Jahren nicht geändert haben, ist ein Vergleich hierzu nicht sinnhaft. Sollten Grenzwerte in Zukunft nach Errichtung der Anlagen verändert werden, so ist zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden, ob es Änderungen im Betrieb geben sollte.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist offensichtlich nicht erfolgt. Wir sprechen damit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.08.2016 unser Misstrauen aus.</p> <p>Wir erwarten auch zu diesen Vorbehalten eine nachvollziehbare und akzeptable Erklärung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Planungs- und Bauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke 	<p>Die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks berücksichtigen die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie für Windenergie und die Zielsetzung, der Windenergie substanziell Raum zu geben und damit den Flächennutzungsplan auf eine rechtssichere Basis unter Schonung aller übrigen Bereiche des Gemeindegebietes zu bringen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA. • Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit • Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden • Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf • Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Arbeitsleistung - Konzentrationsstörungen - Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund lärmbedingter Nervosität etc. 	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, der Betrieb eines Windparks möglich ist und ob ggf. der Betrieb gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u></p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schallleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "<i>gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen unter-</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete • mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km) • Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen - die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell und bezieht sich auf Erfassungen die 2011/12 im Rahmen der Planung der BAB 20 erfolgt sind 	<p><i>suchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbildes sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft werden im Umweltbericht beschrieben und als erheblich eingestuft. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird der Eingriff anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung quantifiziert und bilanziert, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Den gesetzlichen Anforderungen ist damit Genüge getan worden.</p> <p>Schutzwürdige Gebiete wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie bereits als harte oder weiche Ausschlussflächen berücksichtigt. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf schutzwürdige Gebiete bei Umsetzung des Planvorhabens verursacht.</p> <p>Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 h bezieht sich in Bayern nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Die Verwendung der Rastvogelraten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die seit Anfang 2016 erhoben wurden mit Ergänzungen aus der</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt hat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass das gesamte Gebiet des Rasteder Moores auf einen gespannten Grundwasserleiter steht (siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Anlass der Baumaßnahme "Sanierung der Trinkwasserleitung DN 300" von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar 1996). Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch diese Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in einem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt. <p>Für den Fall, dass unseren Einwänden nicht stattgegeben und das Bauvorhaben durchgeführt wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche und rechtzeitige Bestandsaufnahme und -sicherung: Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten Bauvorhaben.</p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p>	<p>Erfassung für die A20 ist gemäß Windenergieerlass ausreichend aktuell und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und daher zulässig. Für Brutvögel kann auf Daten aus 2015/2016 zurückgegriffen werden, um die Umweltauswirkungen abschätzen zu können.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkradien beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. Um die Auswirkungen der GW-Absenkung konkret benennen zu können, sind weitere Untersuchungen mit einem Pumpversuch und Beobachtungsspegeln in gestaffelten Abständen vorgesehen. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht Gegenstand eines vorbereitenden Bebauungsplanes, sondern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Baugenehmigungsebene (BlmSch) zu klären.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren. Privateigentümer müssen sich bezüglich eines Beweissicherungsverfahrens mit der Gemeinde und mit dem Investor im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Verbindung setzen.</p> <p>Eine zu ortsnahe Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der Wirkung des Windparks evtl. kontraproduktiv. Daher ist ein gewisser Abstand zum Windpark insbesondere bei Kompensation für die Vogelwelt geboten. Wichtig und maßgeblich ist lediglich, dass die Kompensationsflächen grundsätzlich in der Lage sind, ihren Zweck zu erfüllen. Hier</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ebenfalls erwarten wir, dass für den Betreiber der WKA ein späteres Repowering ausgeschlossen wird.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum.</p> <p>Wir machen also auch unseren Einwand gelten für die noch nicht absehbaren Tatbestände, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p>	<p>kommt es auch auf funktionale Beziehungen an. Reale Kompensationsflächen werden jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und sind nicht Gegenstand des Umweltberichtes zur FNP-Änderung.</p> <p>Diese Forderung ist rechtlich unzulässig und ihr wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Bürger 6	
<p>Hiermit nehmen der NABU Niedersachsen e.V. und der NABU Rastede zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Rastede will mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf und -Bekhausen sowie Rastede-Delfshausen ermöglichen.</p> <p>Unabdingbare Aufgabe der Gemeinde und gesetzliches Erfordernis ist es dabei, im Rahmen ihrer Abwägung zur Flächennutzungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzen. Hierzu verweist der NLT (Oktober 2014, Naturschutz und Windenergie) auf mehrere Gerichtsurteile hin, u. a. „Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein (BVerwG Beschluss vom 21.02.1997, Hessischer VGH, Urteil vom 24.11.2003)“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Artenschutzrecht wird im Rahmen der Planung beachtet. Den Verfahrensunterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei, welche für den nächsten Verfahrensschritt mit den Ausnahmevoraussetzungen vervollständig wird.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehdermoor“:</p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 22/20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegten Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehdermoorweg.</p> <p>Der Bereich Lehdermoor wird zwischen Lehdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Daraus folgt naturgegeben, dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. 80 % im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben. Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (Rote-Listen-Arten 4) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschwalbe (RL 3) festgestellt. Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen. So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von Regenbrachvögeln als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene Ortolan (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im Planungsgebiet Braunkehlchen (RL 2), Rotmilan (RL 2), Seeadler (RL 2), Rohrweihe (RL V), Weißstorch (RL 3), Wanderfalke (RL 3), Turmfalke (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der Wachtelkönig (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorgebieten brütenden Offenland- bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorgebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt für die vorliegende Planung erfolgte nach anerkannten fachlichen Methodenstandards (z.B. NLT-Papier). Es wurden alle planungsrelevanten Arten abgedeckt.</p> <p>Vorsorgegebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Im Gegensatz zu Vorranggebieten, welche abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung darstellen, sind sie öffentliche Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht bindend, sondern unterliegen der Abwägung zwischen konkurrierenden Belangen. Sie sind im Rahmen der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Selbst, wenn das genannte Gebiet ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wäre, stellt dies in Bezug auf die Windenergienutzung nicht zwingend ein Hindernis dar, wenn die Windenergienutzung im RROP nicht ausdrücklich in diesen Gebieten ausgeschlossen wird und die Bereiche nicht zugleich auch bereits aktuell eine avifaunistisch besondere Bedeutung besitzen. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche in Niedersachsen werden von der Landesfachbehörde (Vogelschutzwarte im NLWKN) im Internet (www.umwelt.niedersachsen.de) in regelmäßigen Abständen bewertet und veröffentlicht. Diese Daten wurden ausgewertet. Im Rahmen von Bestandsaufnahmen wurde darüber hinaus der aktuell feststellbare Wert der Gebiete ermittelt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Zur Sachverhaltsermittlung im Rahmen von Planungen heißt es im Windenergieerlass: "<i>Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind in der ASP Daten, aus denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.</i>"</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt u. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit).</p> <p>Wir empfehlen in diesem Zusammenhang dringend, die Datenlage in der kommenden Zug- und Brutzeit auf eine aktuelle, wissenschaftlich fundierte Grundlage zu stellen, bevor es hier zu vorschnellen Entscheidungen kommt, die einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung nicht standhalten können. Der NABU Rastede wird ebenfalls die notwendigen ornithologischen Daten im Lehmdermoor aktualisieren.</p> <p>Generell zur Windkraft in Mooren haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der</p>	<p><i>Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hinweise z.B. durch fachkundige Dritte sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind. Untersuchungen "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst (BVerwG vom 9.7.2008 - 9 A 14.07 - RN. 54.).</i></p> <p>Die Untersuchungen erfolgten unter Berücksichtigung dieser fachlichen Empfehlungen. Die Kartierungen legten den Schwerpunkt auf die planungsrelevanten, hinsichtlich der Windenergienutzung sensibel reagierenden Arten. Davon sind bis auf einige Arten, wie z.B. die Feldlerche, Singvögel überwiegend nicht betroffen. Für die durch Windenergie besonders betroffenen Großvögel wurden in 2015/2016 Raumnutzungsuntersuchungen durchgeführt, um ihre mögliche Gefährdung zu untersuchen.</p> <p>Weiterführende ergänzende Untersuchungen zum Regenbrachvogel in 2016 haben keine Raumnutzung des Plangebietes durch diese Art belegt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Wertstufen beziehen sich offenbar auf die Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede. Eine Anpassung der Punktwerte in der Studie erfolgt nicht, da es bei der Beurteilung der Eignung von Flächen für Windenergie wie oben ausgeführt auf die planungsrelevanten Arten ankommt. Die Erkenntnisse zur vorkommenden Fauna auf Studienebene (Bestandsaufnahmen der Brutvögel aus 2015, Umweltkarten Niedersachsen, Bestandsaufnahmen im Rahmen der A20-Planung) waren ausreichend und sind auch ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Jahr 2016 fanden bereits ergänzende Untersuchungen zu den Raumnutzungen von Greif- und Großvögeln statt, um den Anforderungen des erst im Februar 2016 in Kraft getretenen Windenergieerlasses Rechnung zu tragen. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind nicht erforderlich, da die gesamte Datenlage basierend auf anerkannten Methoden ausreichend aktuell ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Details zur landkreisweiten Windkraft- Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen. Dies versucht derzeit ein offenbar nur vermittelnder Investor in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstoßen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moor-Renaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt.</p>	<p>Die Auswirkungen der Planung wurden insbesondere vor dem Hintergrund, was an tatsächlichen Wertigkeiten vor Ort vorhanden ist, überprüft. Im Rahmen der konkreten Planungen ist außerdem ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen, der unabhängig von der Genehmigung nach BImSchG für die WEA zu beurteilen ist. Ohne Vorlage auch der wasserrechtlichen Genehmigung ist der Bau der WEA nicht möglich. Die Gemeinde geht davon aus, dass unüberwindbare Hindernisse zum Bau der WEA auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht bestehen und eine kurzzeitige Entwässerung während der Baumaßnahmen die umliegende, tatsächlich vorhandene Bio- toptypen und die Tierwelt nicht erheblich beeinträchtigen wird. Eine Moorrenaturierung steht im besagten Gebiet nicht an. Der bloße Verzicht auf den Bau der WEA vermag in dem Gebiet nichts zur Verbesserung im Naturhaushalt im Plangebiet beizutragen. Die während der Bauphase erforderlichen Grundwasserabsenkungen sind allein temporär. Der Grundwasserstand wird sich gemäß Aussage des Gutachterbüros nach Beendigung der Bauphase auf das zuvor vorhandene Niveau wieder einstellen. Wissenschaftlich gilt ebenfalls als erwiesen, dass sofern die Energiewende nicht gelingt, die Natur in Europa insbesondere auch als Lebensgrundlage für uns Menschen und kommende Generationen in absehbarer Zeit vor ganz anderen Herausforderungen stehen wird, im Angesicht derer der unbedingte Versuch, im Lehmdermoor eine nicht mehr vorhandene, bereits beeinträchtigte, degenerierter und heute intensiv genutzte Moorlandschaft</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors so weit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft einen wahren „Flickenteppich“ aus Beton, breiten Schotterstraßen usw. zu hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Energieverwendung nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungeachtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen u. a. der Naturschutzverbände unvermindert weiter. Für die Gewinnmaximierung einiger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstellte Moorlandschaft!</p> <p>Wie heißt es so poetisch im RROP (D2.10 2) des Landkreises Ammerland: „Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.“</p> <p>Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Moore, also auch das Lehmdor Moor, sind mit die letzten relativ ungestörten Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogelarten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als ausgestorben herauszufallen.</p> <p>Die Bedeutung der Potenzialfläche für dort vorkommende Fledermausarten wurde durch das Planungsbüro in der Standortstudie nicht geprüft. Da mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner</p>	<p>zu erhalten im Range zurückstehen. Zumal Windenergieanlagen auch nicht zwangsläufig für die Ewigkeit geplant und gebaut werden. Die Gemeinde Rastede hat durch den Verzicht auf eine Ausweisung der Potenzialfläche Ipwegermoor bereits dem Moor- und Biotopschutz an dieser Stelle die größere Priorität eingeräumt und damit auf die ansonsten größte und in Bezug auf die Raumwiderstände bestgeeignete Fläche für Windenergie verzichtet. Die Gemeinde sieht die Planung in Lehmdor Moor auch vor dem Hintergrund der kommenden A 20 als vertretbar an, durch die die Landschaft unweigerlich eine starke Veränderung erfahren wird. Beeinträchtigungen werden so gebündelt.</p> <p>Welche Interessen der Investor verfolgt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich.</p> <p>Der Bau von Windenergieanlagen ist mit Containerflächen nicht vergleichbar. Die Bedeutung von Vorsorgegebieten wurde oben bereits dargelegt. Es handelt sich um der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung ("Soll") und nicht um verbindliche Ziele der Raumordnung ("Muss"). Eine Landschaft wird durch einen Windpark nicht funktionslos oder total zerstört.</p> <p>Die Bedeutung der Gebiete wurde im Rahmen von Bestandsaufnahmen ermittelt, auf deren Basis geprüft wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren stattfinden oder das Artenschutzrecht verletzt wird durch die Planung. Der Rote Liste-Status allein sagt noch nichts über eine Betroffenheit der Arten in Bezug auf die Windenergie aus, die maßgeblich vom Verhalten der Tiere oder dem konkreten Wuchsort der Pflanze abhängt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch Windkraftanlagen, auch in der Zugzeit, stark gefährdet sind, ist eine entsprechende Kartierung zwingend erforderlich und durch ein Fachbüro nachzuholen.</p> <p><i>Der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.</i></p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Der für Planungen der Gemeinde Rastede angedachte Bereich zur Realisierung von Windparks im Lehmdermoor dürfte ein Gastvogellebensraum von noch zu bestimmender Bedeutung sein. Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewertung könnte das Vorkommen des Regenbrachvogels sein. Es wird beschrieben, dass auch andere wertgebende Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sollten die im beplanten Windenergie- Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie möglicherweise mitten in einem bedeutenden Gastvogellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (u. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Es wird dringend empfohlen, die diesbezügliche Datentlage in der kommenden Zug- und Brutzeit zu aktualisieren.</p>	<p>Für Fledermäuse wird bis zur Genehmigung nach BImSchG im Rahmen der Bauleitplanung zunächst von einem worst-case-Szenario ausgegangen. In den Entwurf wird daher in Rücksprache mit den Fledermausgutachtern aufgenommen, dass alle WEA von Anfang April bis Ende November bei entsprechenden Witterungsbedingungen nachts abzustellen sind, bei denen Fledermäuse aktiv sind und einem potenziell erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Die Abschaltzeiten werden erst bei Vorliegen des fertigen Fledermausgutachtens auf Genehmigungsebene an die tatsächlich vor Ort ermittelte Risikosituation angepasst. Mit diesem genannten worst-case-Szenario wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen und eine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung artenschutzrechtlichen Verbote für Fledermäuse zu vermeiden.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Jahr 2015/2016 fanden umfangreiche Untersuchungen der betroffenen und planungsrelevanten Tier- und Pflanzenwelt statt, die den fachlichen Anforderungen des erst im Februar des Jahres 2016 in Kraft getretenen Windenergieerlasses genügen. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung wurden insbesondere vor dem Hintergrund, was an tatsächlichen Wertigkeiten vor Ort vorhanden ist, überprüft. Im Ergebnis der weiter fortgeführten Prüfungen im Rahmen des Umweltberichtes inklusive einer artenschutzrechtlichen Betrachtung stehen der Windenergienutzung derzeit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 7</p>	
<p>Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,</p> <p>im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdermoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.</p> <p>Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.</p> <p>Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen.</p> <p>In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.</p> <p>Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanla-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen Themen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nicht alle dieser Themen bzw. nicht alle Aspekte dieser Themen auf Bebauungsplanebene relevant sind, sondern teilweise erst im BImSch-Verfahren abschließend geklärt werden müssen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich allerdings auf die Bauleitplanung „Windenergie Wapeldorf / Heubült“, so dass die Abwägung in diesem Rahmen erfolgt.</p>

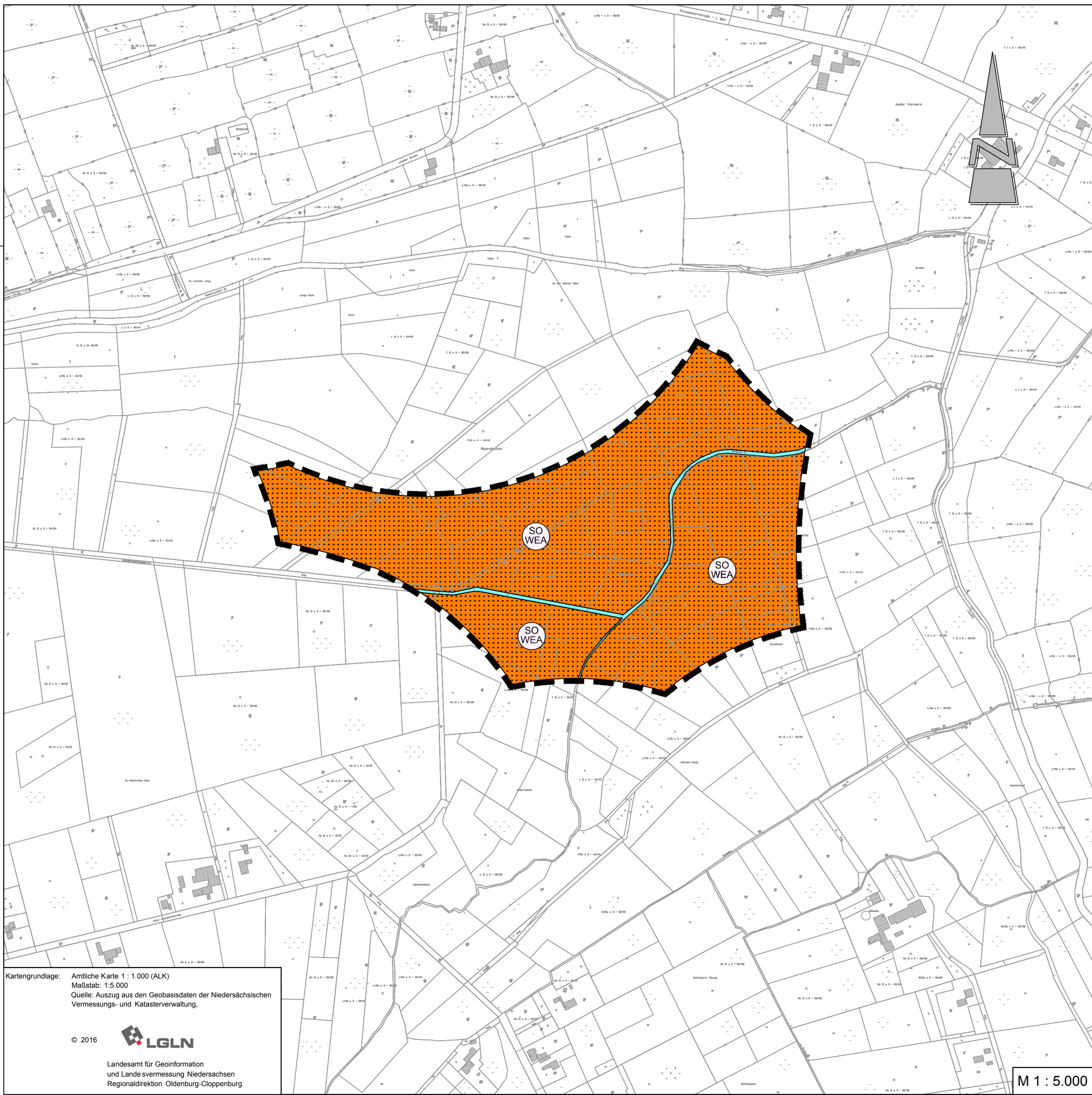
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.</p> <p>Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel.</p> <p>Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden (Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?</p> <p>Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne.</p> <p>Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet.</p> <p>Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?</p> <p>Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden.</p> <p>Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert.</p> <p>Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell durch die Drohne gestört worden.</p> <p>In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zunichte gemacht?</p> <p>In der Potentialstudie fehlt unseres Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?</p> <p>Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?</p> <p>Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?</p> <p>In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?</p>	

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
<p>Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?</p> <p>Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>		

Gemeinde Rastede

71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor"



<p>Präambel und Ausfertigung</p> <p>Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.</p> <p>Rastede, (Siegel) Bürgermeister</p>
<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.</p>
<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Rastede, Bürgermeister</p>
<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor", den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" hat mit, den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Rastede, Bürgermeister</p>
<p>Feststellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" mit den textlichen Darstellungen und der Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.</p> <p>Rastede, Bürgermeister</p>
<p>Genehmigung</p> <p>Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.</p> <p>Westerstede, Landkreis Ammerland Landrat im Auftrage</p>
<p>Beitrittsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.</p> <p>Rastede, Bürgermeister</p>
<p>Bekanntmachung</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.</p> <p>Rastede, Bürgermeister</p>
<p>Verletzung von Vorschriften</p> <p>Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Rastede, Bürgermeister</p>

<p>Planzeichenerklärung</p> <p>Anlage 2 zu Vorlage 2018/019</p> <p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p> Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie</p> <p>2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <p> Gewässer II. Ordnung</p> <p>3. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald</p> <p> Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>4. Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des Geltungsbereichs der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>

Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 12., 70. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.

- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

71. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmdermoor"

Entwurf Januar 2018

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:1.000 (ALK)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

M 1 : 5.000

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“

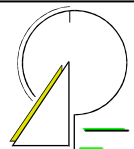
Begründung

Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Standortkonzept Windenergie 2013	4
3.4	Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	5
3.5	Substanzieller Raum für die Windkraft	7
3.5.1	Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	7
3.5.2	Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	8
3.6	Dorfentwicklung Rastede-Nord	9
3.7	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	11
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	11
4.1	Belange von Natur und Landschaft	11
4.2	Belange des Denkmalschutzes	11
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	11
4.4	Belange des Immissionsschutzes	12
4.5	Belange der Luftfahrt	12
5.0	INHALT DER 71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE LEHMDERMOOR“	12
5.1	Art der baulichen Nutzung	12
5.2	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	13
5.3	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	13
5.4	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	13
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	14
7.1	Rechtsgrundlagen	14
7.2	Verfahrensübersicht	15
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	15
7.2.2	Öffentliche Auslegung	15
7.2.3	Feststellungsbeschluss	15
7.3	Planverfasser	16

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im östlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Standortpotenzialstudie dient als fachliche Grundlage für die in der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ erfolgende Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche im östlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben einem bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Liethe“), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) und der weiter ausgebaut bzw. repowert werden soll, beabsichtigt die Gemeinde drei weitere Potenzialflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Potenzialfläche „Delfshausen“ (Potenzialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet.

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, diese Fläche nicht für eine Windkraftnutzung vorzubereiten.

Aktuell ist Seitens eines Vorhabenträgers die Entwicklung eines Windparks mit drei Windkraftanlagen in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ geplant. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der Aufstellung von verbindlichen Bebauungsplänen.

Die Gemeinde Rastede möchte die Entwicklung der Windkraft im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgen, aufgrund dessen Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen muss durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ überschlüssig im Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet. Eine konkrete Eingriffsbilanzierung kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dort klar sein wird, welche Anlagentypen, an welchem genauen Standort errichtet werden sollen.

Der notwendige Ausgleich muss im Detail auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Der Ausgleich erfolgt dann über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist in den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ liegt im Osten der Gemeinde Rastede, westlich der Jade, südöstlich Lehmders Straße und nördlich und südlich angrenzend an die Gewässer Südbäke und Lehmdermoorgraben. Das Plangebiet umfasst ein ca. 28,6 ha großes Areal und entspricht in seinen äußeren Abgrenzungen der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird durch die vorhandenen Gewässer, Lehmdermoorgraben und Südbäke, durchzogen. Der Bereich nordwestlich der beiden Gewässer ist vorwiegend durch Grünland geprägt und von weiteren kleineren Gräben durchzogen. Entlang der kleineren

Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise „kurze“ Baumreihen. Südlich der Südbäke befindet sich außerdem eine etwas größere Gehölzgruppe, allerdings direkt außerhalb des Geltungsbereichs

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich in einer Entfernung von 550 m gemessen vom Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird in der LROP-VA 2017 die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt südlich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 71 "Windenergie Lehmdermoor" für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der LROP-VO 2017 beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird für das östliche Plangebiet keine gesonderte Darstellung getroffen, das westliche Plangebiet wird als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gekennzeichnet. Der textlichen Ausführung zum RROP ist hierzu zu entnehmen, dass überwiegend als Grünland genutzte Fluss- und Bäckenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden sollen. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. die Anlegung von Fischteichen, die Aufforstung mit gesellschaftsfremden Gehölzen oder die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.

Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel der LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Ein Teilbereich der Südbäke ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt (linienhafte Darstellung). Diese Darstellung haben Gewässer und Gewässerabschnitte enthalten, die noch eine aktuelle Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung nicht, eine Renaturierung ist auch im Einklang mit einem Windpark möglich.

Die vorliegende Planung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 widerspricht den Zielen des RROP. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Standortkonzept Windenergie 2013

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie ist es, im Landkreis Ammerland für Windkraftnutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute ein Windpark, der repowert werden könnte. Bei dem Standort „Delfshausen“ handelt es sich um einen bisher durch Windkraftanlagen nicht genutzten Bereich. Die Flächen würden sich für die Errichtung eines Windparks grundsätzlich eignen. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windkraftnutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Im Standortkonzept Windenergie 2013 ist zu der Fläche in Delfshausen ausgeführt, dass der Standort knapp eine ausreichende Größe für die Errichtung von drei großen WEA (angenommene Größe im Standortkonzept Windenergie 2013 ist 200 m) aufweisen könnte. Nach dem örtlichen Habitatpotenzial sind in der Detailprüfung größere Vorkommen von gegenüber Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln zu erwarten. Da es sich um einen derzeit vergleichsweise ungestörten Bereich mit begrenztem Anlagspotenzial handelt, könnte zur Konzentration der zu erwartenden Vorbelastungen die

Umsetzung einer konkreten Windenergieanlagenplanung bis zum Bau der geplanten Bundesautobahn A 20 zurückgestellt werden.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass sich die Fläche Delfshausen, bei angenommenen Anlagenhöhen von ca. 150 m, zur Errichtung eines Windparks mit fünf Windkraftanlagen eignet. Eine Konzentration von Windkraftanlagen ist in diesem Bereich folglich sehr wohl möglich und von der Gemeinde Rastede beabsichtigt.

3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Hinweis:

Die inhaltliche Aktualisierung der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede erfolgte ausschließlich in Bezug auf den das Urteil des OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016, – hier die Bewertung der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, Erholung und Rohstoffsicherung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland. Das OVG kommt u. a. in seinem Urteil zum Ergebnis, dass Vorranggebiete der Regionalplanung (Regionales Raumordnungsprogramm) nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium (Ausschlussfläche / Tabuzone) gewertet werden können. Vielmehr sind sowohl der Inhalt des Ziels der Raumordnung als auch die nachgeordnete Frage, auf welchen Flächen die Windenergie unter Berücksichtigung des Ziels der Raumordnung ausgeschlossen ist, durch den Plangeber zu prüfen.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt, die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ soll die Potenzialfläche 3 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich bietet Platz für einen Windpark mit ca. fünf Anlagen.

Auf Ebene von verbindlichen Bauleitplanungen müssen auf der konkreten Vorhabenebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Landschaftsbild) beschrieben und bewertet werden. Soweit erforderlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind diese im Rahmen eines Umweltberichts in groben Zügen dargestellt worden.

3.5 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewissen Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums
- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteil der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach <u>Ausschluss harter</u> Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach <u>Ausschluss harter</u> Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach <u>Abzug harter und weicher</u> Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %
Fläche des bestehenden Windparks "Liethe" ¹	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

¹ Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethe"

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle:1 und 2).

3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden². Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

² Gemeinsamer Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), der Niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	0,16 %	4,8 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

3.6 Dorfentwicklung Rastede-Nord

Die Gemeinde Rastede hat im September 2016 den Dorferneuerungsbericht „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ verabschiedet. Die Inhalte werden hier im Einzelnen nicht weiter dargestellt, aber der Bogen zwischen Dorfentwicklung und Windenergie gespannt.

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erfolgt unter dem Projekt Nr. 63 der Hinweis auf die Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede mit Stand vom 14.03.2016. Diese wurde unabhängig von der Dorfentwicklungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rastede erstellt und im März 2016 bereits der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vorgestellt.

Durch die einheitliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes entspricht die Gemeinde Rastede den Vorgaben der Bundesregierung und den regionalplanerischen Vorgaben und Erfordernissen zur Energiewende. In diesem Rahmen wurde geprüft, in wie weit substantiell Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Die genaue einheitliche Vorgehensweise kann in der Studie nachgelesen werden. Die in der Studie als Ergebnis ermittelten Flächen, die in der Dorfentwicklungsplanung dargestellt werden, sind die einzigen Flächen, die nach Abzug aller nicht geeigneten Flächen für

die Windenergienutzung in Frage kommen. Es haben insgesamt mehrere Informationsveranstaltungen zur Windkraft in Rastede stattgefunden. Der Ausbau der Windenergie war mehrfach Thema in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Rastede. Das Thema wurde auch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen der Dorfentwicklung wiederholend besprochen. Bevor die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten lies, wurden bereits mögliche Eignungsräume für Windkraft auf regionalplanerischer Ebene untersucht (siehe Windkraftstudie des Landkreises Ammerland). Diese kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Daher sind die geeigneten Flächen nicht neu und waren bereits bei Erarbeitung der „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ bekannt.

Die Richtlinie zur aktuellen Förderperiode der Dorfentwicklungsplanung sieht außerdem vor, im Rahmen der Planungen zu prüfen, in wie weit in der Dorfregion Flächen für erneuerbare Energien bereitgestellt werden können. Dies ist im Fall der Gemeinde Rastede nicht gesondert auf Ebene der Dorferneuerung erfolgt, sondern bereits auf Ebene der davon unabhängigen Studie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet.

In der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ heißt es zum Projekt Nr. 63: „Die dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hierbei sind die Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Durch die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte sollen weitere Beeinträchtigungen vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Der Arbeitskreis plädiert dafür, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern vielmehr die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug auf mögliche Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Erst dann sollte die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Rastede – Nord in Betracht gezogen werden.“

Insgesamt ist in der Dorfregion Rastede-Nord ein nicht unbeträchtliches Potenzial zum Ausbau der Windenergie und damit der Beteiligung an der Energiewende gegeben, dass es für die Zukunft zu nutzen gilt.“

Den Forderungen des Arbeitskreises wird dahingehend gefolgt, dass der vorhandene Windpark Liethe derzeit für ein Repowering geprüft wird. Da die Gemeinde Rastede alle in Frage kommenden Flächen (Potenzialflächen 1-4) planungsrechtlich für die Windkraftnutzung vorbereiten will, hat sich die Gemeinde auch dazu entschlossen dies im Rahmen der Änderungen Nr. 70 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“, Nr. 71 „Windenergie Lehmdermoor“ und Nr. 72 „Windenergie Lehmden“ (Bereich des Windparks Liethe) zu tun. Alle diese genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes befinden sich in Aufstellung. Ziel der Gemeinde ist es, alle Planverfahren möglichst gleichzeitig zum Abschluss zu bringen.

Das mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ verfolgten Ziel, der Steuerung der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede, steht den Zielen der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ nicht entgegen. Vielmehr ist die Energiewende als ein Ziel der Dorferneuerung bereits im Arbeitsprozess zur Erstellung der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ deutlich herausgearbeitet und das vorhandene Flächenpotenzial für die Windenergie erkannt worden. Der Gemeinde ist hierbei Bewusst, dass Windkraftanlagen zu einer Veränderung der Landschaft beitragen können. Die mit der Windkraft verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet und kompensiert.

3.7 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ abgesehen von den Gewässern II. Ordnung (Lehmdermoorgraben und Südbäke), als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Gewässer sind als Wasserflächen dargestellt und als Gewässer II. Ordnung gekennzeichnet.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 71. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen

Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser eben noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

5.0 INHALT DER 71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE LEHMDERMOOR“

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im östlichen Randbereich der Gemeinde, westlich der Jade und südöstlich der Lehmders Straße eine geeignete Fläche für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie (12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lieth“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbaufläche unzulässig ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie (WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (SO Windenergie) und der im Rahmen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rastede die Steuerung der Windkraft im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern möchte. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgen, aufgrund dessen Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

5.2 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Das im Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ verlaufende Gewässer II. Ordnung werden in ihrem Bestand dargestellt. Auf die Darstellung von Gewässern III. Ordnung wurde verzichtet. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.3 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Das im Änderungsbereich neu ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie (SO-WEA)“ wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

5.4 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr.

5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt voraussichtlich über die Lehmdorfer Straße (K 131).
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT-/VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrenübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes, den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst textlichen Darstellungen und Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

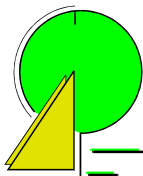
Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD**

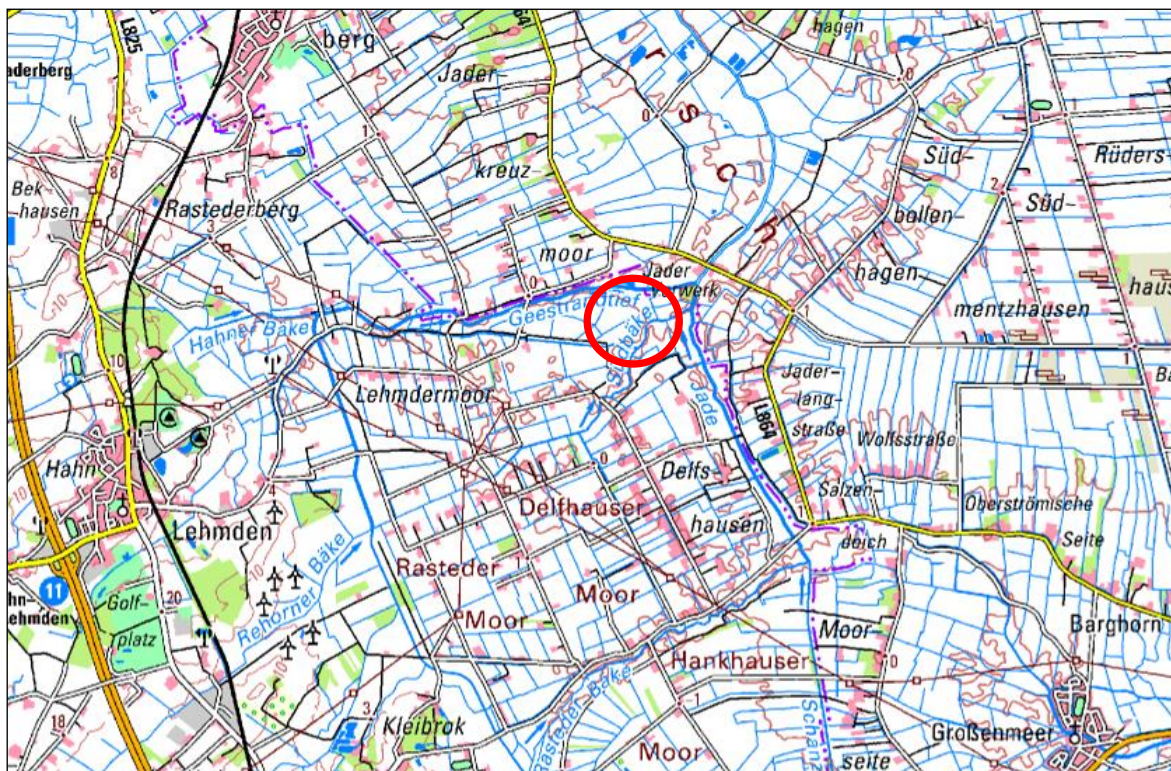
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“

UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)

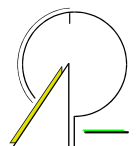


Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	
1.0	EINLEITUNG 1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 1
2.1	Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP) 2
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete 3
2.4	Standort-Potenzialstudie für Windparks, Gemeinde Rastede (2016) 4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange 6
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 6
3.1	Schutzgut Mensch 9
3.1.1	Immissionen (Schall, Schatten, Vibration) 9
3.1.2	Erholung 12
3.2	Schutzgut Pflanzen 13
3.3	Schutzgut Tiere 14
3.4	Biologische Vielfalt 21
3.5	Schutzgut Boden 22
3.6	Schutzgut Wasser 24
3.7	Schutzgut Klima 25
3.8	Schutzgut Luft 25
3.9	Schutzgut Landschaft 26
3.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 27
3.11	Wechselwirkungen 27
3.12	Kumulierende Wirkungen 28
3.13	Zusammengefasste Umweltauswirkungen 31
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES 31
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 31
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante 32
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 32
5.1	Vermeidung / Minimierung 33
5.1.1	Schutzgut Mensch 33
5.1.2	Schutzgut Pflanzen 33
5.1.3	Schutzgut Tiere 33
5.1.4	Schutzgut Boden 34
5.1.5	Schutzgut Wasser 34

5.1.6	Schutzgut Klima / Luft	35
5.1.7	Schutzgut Landschaft	35
5.1.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter	35
5.2	Eingriffsdarstellung	35
5.3	Kompensation	37
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	38
6.1	Standort	38
6.2	Planinhalt	39
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	39
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	39
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	39
7.1.2	Fachgutachten	39
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	39
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	39
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Arbeitsschritte der Standortpotenzialstudie für Windenergie	5
Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren	7
Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
Tab. 5: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	10
Tab. 6: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen	28
Tab. 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen	31

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens wird das Plangebiet als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BaunVO) mit überlagernder Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die weitere Gebietsentwicklung mit Konkretisierungen von Anlagenstandorten und Erschließungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Die Gemeinde Rastede hat 2016 in einer aktuellen Standortpotenzialstudie das gesamte Gemeindegebiet Rastede auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016). Die Fläche des Plangebietes entspricht der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialstudie aus dem Jahr 2016.

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ liegt im Nordosten des Gemeindegebietes nördlich der Ortschaft Delfshausen und hat eine Größe von ca. 28,6 ha. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Mit der vorliegenden Bauleitplanung „Windenergie Lehmdermoor“ werden Maßnahmen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 28,6 ha. Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Sonderbauflächen (SO - WEA)	
überlagert mit Flächen für die Landwirtschaft	ca. 28,07 ha
Fläche für die Wasserwirtschaft	ca. 0,55 ha

Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die pla-

nerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich der Geltungsbereich in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen - Binnendeichsflächen“. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Weiden-Auwälder, kleine Flüsse, Salzwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland aufgeführt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig werden Eichenmischwälder der großen Flussauen, Erlen- und Birken-Bruchwälder, Bäche sowie nährstoffarme und nährstoffreiche Seen und Weiher genannt. Als schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker aufgeführt.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt mit Stand 1995 vor.

Im LRP werden die naturräumlichen Regionen weiter unterteilt. Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Delfshausen - Ipwegermoor", welches die Randmoore zwischen Marsch und Geest umfasst. Diese Einheit ist im Plangebiet geologisch durch brackige, limnische und telematische Ablagerungen (schluffiger, z. T. humoser Ton) und Hochmoor über glaziafluvialen Ablagerungen (Sand, Kies) geprägt. Dementsprechend kommen feuchte, grundwasserbeeinflusste, staunasse und schluffige Tonböden sowie feuchte bis nasse, örtlich frische, meist entwässerte, nährstoffarme Hochmoorböden, örtlich Sandmischkulturen oder Torfstichflächen, meist mit Sand, örtlich mit Lehm im Untergrund vor. Die potenzielle natürliche Vegetation im Bereich der tonigen Ablagerungen ist Erlenbruchwald mit Übergängen zum Birkenbruch. Im Bereich der Hochmoore eine baumfreie oder fast baumlose Torfmoosdecke mit Heidekraut. Heute werden diese Bereiche extensiv bis tlw. mäßig intensiv als feucht Mähweiden und Weiden und z.T. kleinstrukturiert genutzt. Reste einer naturnahen Hochmoorvegetation sind auf einzelnen Parzellen vorhanden (Stand 1995). Der Bereich ist durch Weiträumigkeit gekennzeichnet. Einige Abschnitte des Lehmdermoorgrabens sowie der Südbäke mit Uferrandstreifen sind als naturnahe Bereiche mit Vorkommen gefährdeter Arten im LRP als "wichtige Bereiche" für Arten und Lebensgemeinschaften genannt.

Zu den vorrangig schutzbedürftigen Ökosystemtypen innerhalb der naturräumlichen Einheit "Delfshausen - Ipwegermoor" gehören:

- Grünland feuchter bis nasser Standorte
- Moorreste: offene Wasserfläche, vernässte Torfstiche, Schwingrasen, Moordegenerationsflächen mit Pfeifengras, Moorbirke, Heide
- Naturnahe Fließgewässerabschnitte

Zu den besonders schutzbedürftigen Ökosystemen gehören:

- Überwiegend extensiv bis mäßig intensiv, teilweise intensiv genutzte kleinstrukturierte Grünlandflächen der Hochmoorbereiche, mesophiles Grünland
- Fließgewässerabschnitte mit naturnahen Resten der Vegetation und Gewässerstrukturen
- Einzelgehöfte mit wertvollem Baumbestand.

Darüber hinaus ist Moorbirkenwald schutzbedürftig.

In Karte 7 des LRP (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen) ist das Gebiet hinsichtlich der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften den Wertstufen III (eingeschränkt) und IV (stark eingeschränkt) eingestuft. Es ist eine mäßig intensive bis intensive Grünlandnutzung mit überwiegend weiträumigen Weide- und Mähweidflächen und weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsgrünland und artenarmem Intensivgrünland vorhanden. Die im Gebiet vorkommenden Fließgewässerabschnitte von Lehmdermoorgraben und Südbäke weisen noch naturnahe Reste von Vegetations- und Gewässerstrukturen auf.

Gemäß Karte 8 des LRP (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) liegt der Geltungsbereich in einem Niederungsbereich, welcher überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. In einem Großteil des Plangebietes ist der Naturraumbezug laut der Bewertung in Karte 9 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche) deutlich und von besonderer Eigenart.

Weiterhin liegt das Plangebiet zum größten Teil innerhalb feuchter bis nasser (Moor)Marschböden, die auf Karte 11 des LRP als wichtiger Bereich für das Schutzgut Boden dargestellt sind. Das Geestrandtief wird im LRP hingegen als Gewässer der Güteklasse III (stark verschmutzt) eingestuft.

Das Zielkonzept (Karte 16) des LRP stellt das an den Geltungsbereich südlich angrenzende Gebiet südlich der Südbäke als schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet dar. Für den Lehmdermoorgraben ist gemäß Zielkonzept die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil zur Erhaltung und Entwicklung der das Landschaftsbild prägenden, gliedernden und belebenden Fließgewässerabschnitte als Lebensraum der an diese Standorte gebundenen Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Der westliche und nördliche Teil des Plangebietes liegen innerhalb eines Gebietes, zur Erhaltung und Entwicklung als Wiesenvogellebensraum.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Die folgenden Informationen wurden den Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (MU, 2016), sowie dem Wallheckenverzeichnissen und Katastern des Landkreises Ammerland entnommen.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzgebiet. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (V64 „Marschen am Jadebusen“) befindet sich ca. in 4,2 km Entfernung nördlich der Grenze des Geltungsbereiches.

Nördlich und östlich der L 864 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Jader Moormarsch" in Entfernung von ca. 560 m im Landkreis Wesermarsch. Diese beinhaltet auch das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet "Marschen am Jadebuschen" (EU-Kennziffer DE 2514-431) in ca. 4 km Entfernung nördlich von Jaderaltendeich. Das Gebiet umfasst binnendeichs gelegenes an den Nationalpark Wattenmeer angrenzendes, offenes und hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägtes Marschland. Es wurde aufgrund der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Wattenmeer ausgewiesen, da es für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse und Enten) als Hochwasserrastplatz und Nahrungshabitat dient und ein bedeutender Lebensraum für Wiesenlimikolen ist.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Jaderberg" wurde zum Schutz einer dort brütenden Graureiherkolonie ausgewiesen und liegt in ca. 4,5 km Entfernung nördlich von Jaderberg.

Mehrere Gewässer beiderseits des Geestrandtiefs nördlich der Planfläche sind in den Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung als geschützte Biotope verzeichnet (MU, 2016).

Avifaunistisch wertvolle Bereiche

Die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) des Landes Niedersachsen wertet laufend vorliegende avifaunistische Daten aus und führt für diese eine gebietsbezogene Bewertung durch. Diese Bewertung erfolgte getrennt für Brut- und Gastvögel nach einem standardisierten Bewertungsverfahren (s. BURDORF et al. 1997, WILMS et al. 1997). Stand der hier veröffentlichten Bewertungen ist für die Gastvögel 2006 und für die Brutvögel 2010 (mit Ergänzungen 2013). Die erfassten Vogelvorkommen werden unterteilt in Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung.

Das o. g. EU-Vogelschutzgebiet ist von internationaler Bedeutung für Gastvögel. Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes südlich des Vogelschutzgebietes ist gemäß der Bewertung von 2006 von nationaler Bedeutung für Gastvögel. Weitere für Brutvögel wichtige Bereiche lokaler Bedeutung liegen in ca. 1,5 km Entfernung zur Planfläche innerhalb dieses Offenlandgebietes zwischen Nordbollenhagen und Jaderkreuzmoor.

Im Rahmen der Autobahnplanung A 20 Abschnitt 2 Jaderberg (A 28) bis Schwei (B 437) wurden in den Jahren 2010-2012 Bestandserfassungen von Brut- und Gastvögeln innerhalb eines Korridors von 1.000 m um den geplanten Trassenverlauf der A 20 durchgeführt. Die Daten wurden ebenfalls mit den standardisierten Bewertungsverfahren für Brut- bzw. Gastvogellebensräume in Niedersachsen bewertet (s. KRÜGER et al. 2010, WILMS et al. 1997). Demnach hat das Plangebiet selbst keine besondere Bedeutung als Brut- oder Gastvogellebensraum (< lokaler Bedeutung).

Im Rahmen der Bestandserfassungen, die 2015 durchgeführt wurden, wurden zwei Brutvogellebensräume von lokaler Bedeutung südlich des Lehmdermoorgrabens und im Bereich von Delfshausen und Achtern Kamp (bis Achternkamp Straße) ermittelt, die auch in das südwestliche Plangebiet hineinragen. Weitere Gebiete regionaler Bedeutung befinden sich am nördlichen und östlichen Rand des Untersuchungsgebietes nördlich des Geestrandtiefs und im Bereich der Jaderlangstraße.

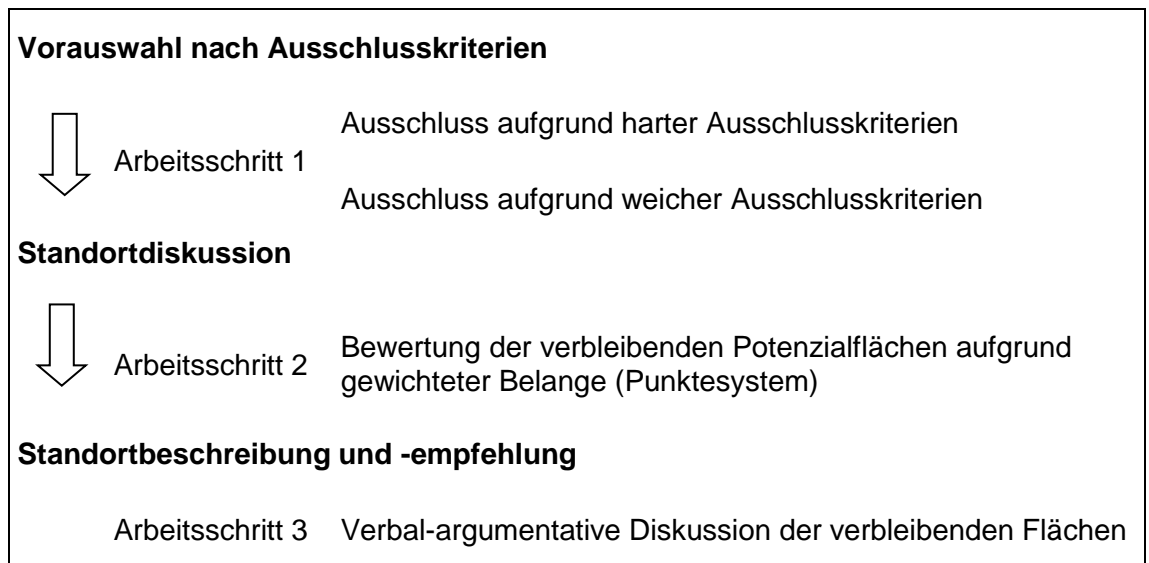
2.4 Standort-Potenzialstudie für Windparks, Gemeinde Rastede (2016)

Die Gemeinde Rastede hat 2016 in einer aktuellen Standortpotenzialstudie das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016).

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gemeindegebiet von Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen in vier Arbeitsschritten auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Flächen für die Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zu bestimmen (s. Tab. 1).

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in drei Arbeitsschritten:

Tab. 1: Arbeitsschritte der Standortpotenzialstudie für Windenergie



Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche und Festlegungen im Flächennutzungsplan wie z. B. Siedlungsbereiche und Verkehrswege sowie naturschutzrechtliche Auflagen und Restriktionen (Schutzgebiete) schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritt 1).

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Ausschlussflächen verbleibenden Flächen wurden daraufhin untersucht, welche weiteren Belange betroffen sind, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen. Diese wurden nach einem auf die Gemeinde Rastede bezogenen Punktraster bewertet und in Empfindlichkeitsstufen eingeordnet. Je mehr und je gewichtiger die betroffenen Belange sind, desto empfindlicher ist die Fläche gegenüber einer Windenergienutzung (Arbeitsschritt 2).

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung und -empfehlung wurde in der Studie schließlich dargestellt, welche Flächen/Bereiche als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen. Die nach den Arbeitsschritten 1 und 2 verbliebenen Flächen wurden in einem dritten Arbeitsschritt u. a. hinsichtlich der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, ihrer Größe, ihrer Umgebung etc. näher beschrieben und bezüglich der Eignung für Windenergienutzung verbal-argumentativ bewertet.

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialstudie. Die Potenzialfläche wurde aufgrund der unterschiedlich mit Punkten bewerteten Belange in drei Teilflächen aufgeteilt und weist großflächig eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf. Lediglich eine ca. 0,6 ha große Teilfläche im Nordosten der Potenzialfläche wird laut Standortpotenzialstudie mit einer hohen Empfindlichkeit bewertet aufgrund eines in der Nähe brütenden Weißstorch-Paares, das zur Nahrungssuche in das Gebiet kommt. In der Studie wird darauf verwiesen, dass bei einer Heranziehung dieser Flächen für eine Windenergienutzung ggf. ergänzende und vertiefende Untersuchungen der Brutvögel und des Weißstorches erforderlich sind.

Es wird ebenfalls der Hinweis gegeben, dass im Zusammenhang mit der geplanten Autobahn A 20, deren geplante Trasse in unmittelbarer Nähe südlich der Potenzialfläche verläuft, die Potenzialfläche durchaus geeignet für eine Windenergienutzung scheint, da so die Belastungen des Raumes gebündelt werden.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Danach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits auf dieser Ebene angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.2 und 3.3 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Hierbei werden Eingriffe als kompensationspflichtig bewertet, die entweder „sehr erheblich“ oder „erheblich“ sind. Die genauen Umfänge des Kompensationsbedarfes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln und bereit zu stellen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung verursachten möglichen Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung kann erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen, d. h. von Bebauungsplänen bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da dort konkrete Festsetzungen bzw. Beantragungen zu Anzahlen, Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen sowie zu den zu versiegelnden Flächen durch Infrastruktureinrichtungen und Zuwegungen erfolgen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie mit Stand Oktober 2016 wurde für den Bereich der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ allein aufgrund der Flächengröße ermittelt, dass ca. 4-5 WEA errichtet werden können. Es handelt sich hierbei um einen geschätzten Wert. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden Potenzialflächen auf Basis der Unterbringung von maximal 150 m hohen Windenergieanlagen ermittelt.

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In Tab. 2 bis Tab. 4 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Vormontage-/Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) in Anspruch genommen
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser dar.
Lärmimmissionen, visuelle Ef-	Das Schutzgut Mensch kann durch Lärm im Baustellen-

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Störgeräusche (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	bereich betroffen sein. Für die Fauna können die Aktivitäten ebenfalls zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.
Wasserhaltung in der Baugrube	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden sind möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Projektumsetzung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen Anlagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden in Anspruch genommen. Die Schutzgüter Boden und Wasser können Veränderungen durch eine geänderte Grundwasserneubildung und Veränderungen der Oberflächenstruktur erfahren. In diesem Zusammenhang ist auch das Schutzgut Klima und Luft sowie die Landschaftsbild in Bezug auf Veränderungen zu betrachten.
Zerschneidungseffekte durch die Windenergieanlagen (Barrierewirkungen und Flächenzerschneidungen)	Infolge von Zerschneidungen werden Räume verengt, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Durch die Windenergieanlagen können großflächigere Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tierarten entstehen.
Errichtung von vertikalen Hindernissen	Vertikale Bauten können eine Scheuchwirkung auf die Fauna verursachen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird wahrnehmbar verändert. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Erholung sind möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Windenergienutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig für die Dauer des Betriebs einzustufen.

Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Schallemissionen	Auf den Mensch wirken Lärmimmissionen, so dass der Schutzanspruch der jeweiligen Nutzung geprüft werden muss. Für die Fauna können Lärmimmissionen zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Schattenwurf	Auf das Schutzgut Mensch kann es zu Auswirkungen durch Schattenschlag kommen. Es können Beeinträchtigungen der Fauna durch Beunruhigungen entstehen, auf die störepfindlichen Arten mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren können.
Vibration	Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere sind möglich.

<p>Vertreibungswirkungen durch betriebene Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)</p>	<p>Direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Fauna durch Vertreibungswirkungen. Lebensräume werden zerstört oder zerschnitten. Dies ist besonders relevant für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Optische Effekte wirken auch auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild.</p>
<p>Tötung durch Kollision oder Barotrauma (Luftdruckveränderungen) an betriebenen Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)</p>	<p>Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und (Flug)Insekten.</p>

Im folgenden Kapitel werden die oben aufgeführten Wirkfaktoren mit ihrer Relevanz in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter erläutert und die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Eine abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm, Gerüche und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Auf Ebene dieser 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ werden weder die Anlagenstandorte, noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt. Die Gemeinde Rastede hat die Belange des Immissionsschutzes bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 550 m zu Außenbereichswohnnutzungen, 700 m zu Wohnbauflächen und 550 m zu gemischten Bauflächen eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um harte und weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb dieser Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

Bezüglich Immissionen, die von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) verursacht werden, sind Auswirkungen durch Lärm- und Schattenwurf sowie Vibrationen beim Betrieb zu erwarten.

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall (Immissionsschutz) sind Lärmgrenzwerte einzuhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt entsprechende Grenzwerte an, die nicht überschritten werden sollten und deren Einhaltung vorhabenbezogen durch geeignete Messungen und Prognosen zu ermitteln und zu überprüfen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten

zu erstellen, welche sowohl die konkreten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen festgesetzten bzw. beantragten Anlagentyps berücksichtigt. Dabei wird der jeweilige Immissionsrichtwert (vgl. Tab. 5) für die zu betrachtenden Immissionspunkte der Umgebung zu Grunde gelegt.

Tab. 5: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte, welche u. a. zu berücksichtigen sind und die einen entsprechenden Schutzanspruch genießen, sind die nächstgelegenen Wohngebäude für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt werden (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Vollast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.

Da die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte durch die TA Lärm Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit zum Betrieb von Windenergieanlagen ist, ist bei Umsetzung des Vorhabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

Infraschall

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. Infraschall ist ein in der Natur allgegenwärtiges Phänomen für das es verschiedene natürliche und künstliche Quellen wie z.B. Wind, Gewitter, Meeresbrandung, Straßenverkehr, Pumpen, Kompressoren etc. gibt. Bei sehr hohen Schalleistungspegeln kann Infraschall vom Menschen wahrgenommen werden und auch gesundheitsschädliche Wirkung entfalten. Die von WEA erzeugten messbaren Schalldruckpegel liegen bereits ab ca. 250 m Abstand zur WEA deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall, wie im Rahmen mehrerer Messungen und Studien verschiedener Bundesländer an unterschiedlichen WEA hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Infraschalls ergeben haben. In dem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz "Fragen und Antworten zum Windenergieerlass" vom 14.12.2015 zu Ziffer 3 ("Gehen Gesundheitsgefährdungen von Infraschallemissionen der Anlagen aus?") verwiesen, wo es am Ende heißt: "*Un-*

terhalb der Hörschwelle des Menschen konnten bisher keine Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen belegt werden. Im täglichen Umfeld des Menschen ist eine Vielzahl von natürlichen oder künstlichen Quellen für Infraschall verantwortlich, deren Schallpegel teilweise sogar deutlich höher sein können, als die von WEA erzeugten Schallpegel. In der üblichen Entfernung von 500 m und mehr zwischen WEA und Immissionsorten (Wohnhäusern) erzeugt eine WEA *"lediglich einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls"* (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015 - 22 CD 15.868 -, zitiert nach juris.)

Da die über die Standortpotenzialstudie ermittelte Potenzialfläche 3, welche über die hier vorliegende 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ bauleitplanerisch vorbereitet wird, über den Abwägungsprozess der Gemeinde Rastede einen Abstand von min. 550 m von den nächsten Wohnbauungen einhält, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall keinen relevanten Einfluss hat. Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

Schattenwurfgutachten

Je nach Anzahl der Rotoren und Rotordrehzahl, Bewölkungsgrad und Sonnenstand ergeben sich im Schattenbereich der Windenergieanlage stark wechselnde Lichtverhältnisse durch den Schattenwurf des sich betriebsbedingt periodisch drehenden Rotors. Da das menschliche Auge auf den Wechsel der Helligkeit reagiert, kann der sich bewegende Schatten zu Belastungen führen, wenn Menschen ihm länger ausgesetzt sind.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2002) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Demnach beträgt die astronomisch maximale Beschattungsdauer 30 Stunde pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag, dieses entspricht dem Immissionsschutzrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsverhältnisse berechnet wird. Diese liegt bei 8 Stunden pro Jahr. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse).

Im Rahmen eines solchen Gutachtens wird auf Basis der Windenergieanlagenstandorte und -höhen ein maximaler Einwirkungsbereich des Schattenwurfes auf die Immissionspunkte ermittelt. Sofern eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und / oder der Tagesrichtwert von 30 Minuten der astronomisch möglicher Beschattungsdauer für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an einem der betrachteten Immissionspunkte möglich ist, ist zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf und Einhaltung der Richtwerte das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden (Abschaltautomatik).

Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die tatsächlichen Beschattungszeiten jedoch deutlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik) ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

Vibrationen

Durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehen Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden. Dadurch können am Turm Torsions- und Pendelbewegungen entstehen, die auf das Fundament übergehen und letztlich in den Boden übertragen werden. Da die Dimensionierung des Fundamentes auf die Größe der Anlage und den Anlagentyp sowie die vorliegende Bodenbeschaffenheit abgestimmt wird, sind bei ordnungsgemäßer Ausführung spürbare Bodenbewegungen nicht zu erwarten.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

3.1.2 Erholung

Bestehende Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. In min. 1 km Entfernung westlich und südlich des Plangebietes liegt ein Vorsorgegebiet für ruhige Erholung, das sich von Lehmdermoor über Delfshausen bis zur Rasteder Bäke erstreckt (LK AMMERLAND, 1996). Die visuellen Wirkungen der geplanten Anlagen reichen bis in diesen Landschaftsbereich hinein und werden durch das weithin offene Gelände mit nur wenigen Gehölzstrukturen zumindest im nördlichen Teil des Vorsorgegebietes und nördlich der Südbäke kaum abgemildert. In dem besonders betroffenen Bereich liegt auch die geplante Trasse der A 20. Vor diesem Hintergrund ist die Wirkung des Windparks auf dieses Areal nicht als erheblich zu bezeichnen, da diese zukünftig hinter der Wirkung der Autobahn zurücktritt.

Die Erholungsnutzung im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist aufgrund der geringen Erschließung von untergeordneter Bedeutung. Der nächste Rad- und Wanderweg von regionaler Bedeutung gemäß RROP verläuft in ca. 530 m Entfernung von der Lehmdersstraße (K31) kommend ein Stück über die Kreuzmoorstraße (L 864) und biegt nördlich des Gebietes in die Kleistraße ein. In die Planflächen führen einige landwirtschaftliche Stichwegen. Besondere Anziehungspunkte für Erholungssuchende, wie z.B. Seen, Wälder, Brücken etc., sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Bei der Betrachtung der kumulierenden Vorhaben im Raum ist zu berücksichtigen, dass in etwa 3,3 km Entfernung südöstlich von Lehmden die Erweiterung des dort bereits vorhandenen Windparks geplant ist. Zwar überschneiden sich die hinsichtlich des Landschaftsbildes zu betrachtenden Wirkbereiche (15-fache Anlagenhöhe bei einer max. möglichen Höhe von 150 m) am Rande, die Entfernung zwischen den Windparks ist jedoch so groß, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch eine übermäßige Dominanz der Windparks oder bedrängende Wirkung eintritt.

Die Erholungsnutzung im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist aufgrund der geringen Erschließung von untergeordneter Bedeutung. Besondere Anziehungspunkte für Erholungssuchende, wie z.B. Seen, Wälder, Brücken etc., sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Erholungseignung einer Landschaft wird darüber hinaus entscheidend durch das Landschaftsbild geprägt. Insofern gelten die in Kapitel 3.9 getroffenen Aussa-

gen zum Schutzgut Landschaft auch auf die naturbezogene Erholung des Menschen. Insgesamt werden für das Schutzgut Mensch jedoch durch das Vorhaben weniger erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Erholung vorbereitet, da der Raum eine geringe Erholungsnutzung aufgrund der anthropogenen Vorprägung bietet.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde sind die Tiere und Pflanzen anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie Nahrungsgrundlage für Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Rastede in der Nähe der Lehmdor Straße im Norden und Westen. Die Südbäke sowie der Lehmdermoorgraben als Gewässer 2. Ordnung queren und begleiten das Plangebiet. Der nördliche Teilbereich ist vorwiegend durch intensiv genutzte Grünländer mit Weidenutzung geprägt, während südlich der Südbäke auch Ackerflächen sowie Grasackerbereiche vorhanden sind. Im gesamten Plangebiet kommen Gehölze verschiedener Ausprägung, d. h. Einzelsträucher und -bäume sowie Feldhecken vor. Die Flurstücksgrenzen werden oftmals von Gräben 3. Ordnung begleitet.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung werden entsprechende konkrete Biotoptypenerfassungen zugrunde gelegt.

Nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope im Plangebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG konnten im Geltungsbereich im Rahmen der Bestanderfassungen für eine vorgesehene verbindliche Bauleitplanung im südöstlichen Plangebiet festgestellt werden.

Es handelt sich dabei um ein Schilf-Landröhrich, welches dem gesetzlichen Schutz unterliegt. Sofern eine Beschädigung / Zerstörung der schutzwürdigen Bereiche unvermeidbar ist, ist ein Ausnahmeantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum konnte durch die bereits durchgeführten Bestandserfassung eine nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um den Gagelstrauch (*Myrica gale*), der an einem Graben am südlichen Rand im Westen des Geltungsbereichs festgestellt wurde. Mit dem Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) wurde darüber hinaus eine Art der Vorwarnliste am Rande desselben Grabens weiter nördlich und innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Zu den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten gehört die Sumpf-Schwertlinie (*Iris pseudacorus*), die im Untersuchungsgebiet an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches am Lehmdermoorgraben wächst. Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden nicht nachgewiesen.

Es sind für die Vorkommen im Rahmen nachfolgender konkretisierender Planungen Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die eine Beschädigung / Zerstörung der schutzwürdigen Arten verhindern.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Plangebiet auftretenden flächigen landwirtschaftlich geprägten Biotopstrukturen wie die ackerbaulichen Bereiche sowie die Grünländer weisen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auf. Naturnahe Gehölzstrukturen sowie die Gewässer sind mit einer mittleren bis hohen Bedeutung einzustufen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist das üblicherweise in der Gemeinde Rastede verwendete Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) für die Einstufung der im Plangebiet vorkommende Biotopstrukturen heranzuziehen.

Durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung derzeit nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

3.3 Schutzgut Tiere

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Für diesen Umweltbericht können Erfassungen der Tierwelt zugrunde gelegt werden, die für das gesamte Plangebiet durchgeführt worden sind. Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene erfolgen, da dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind. Es sind dazu, die entsprechenden Gültigkeiten vorausgesetzt, die Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsens von 2016 zu beachten.

Die Auswertung des Datenmaterials des NLWKN zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen von Brut- und Gastvögeln ergab für das unmittelbare Plangebiet keine Wertigkeiten. In Bezug auf avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel befindet sich im südwestlichen Plangebiet ein Bereich mit lokaler Bedeutung. In Rahmen der Bestandserfassungen wurden hinsichtlich der Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes 2015/2016 Teilgebiete lokaler und regionaler Bedeutung

identifiziert, wobei die Planfläche nur im Südwesten eine lokaler Bedeutung für Brutvögel aufweist. Im Osten ragt ein Teil der Planfläche in ein Gebiet hinein, das aufgrund seiner Funktion als Nahrungshabitat des Weißstorchs von landesweiter Bedeutung ist.

In diesem durch Gehölzstrukturen aber auch durch größere Grünlandfreiflächen geprägten Bereich ist das Vorkommen typischer Gehölz- und auch Offenlandarten zu erwarten. Für Gänse ist der Bereich trotz der Vorkommen von Gehölzbeständen ebenfalls von Bedeutung wie die Erfassungen in 2016/2017 zu den Rastvögeln ergeben haben, wenngleich bewertungsrelevante Truppgrößen innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wurden.

Aufgrund der vielen Gehölzbereiche kann das Vorkommen von Greifvögeln wie Mäusebussard und Eulenarten nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet kann das Brut- und Gastvogelvorkommen mit jeweils einer mittleren Bedeutung eingestuft werden.

An Fledermäusen kommt das in der Region zu erwartenden Artenspektrum vor. Es konnten neun Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter auch die planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Den Untersuchungsergebnissen zufolge hat das Untersuchungsgebiet sowohl im Frühjahr (Anfang Mai), aber vor allem im Spätsommer/Herbst (Mitte August bis Mitte September) eine hohe Bedeutung für Rauhauffledermäuse auf dem Zug. Von dieser Art wurden auch mehrere Balzquartiere in Bäumen im UG, jedoch außerhalb der Planfläche, festgestellt.

Der Abendsegler trat von Anfang August bis Mitte September vermehrt auf, was auf ein ausgeprägtes Zugeschehen und eine hohe Bedeutung des Gebietes zur Zugzeit auch für diese Art hinweist.

Von der Breitflügelfledermaus wurden in Teilbereichen erhöhte Aktivitäten von Ende Juni bis Mitte September festgestellt.

Aufgrund des Artenspektrums und der vorgefundenen Fledermausaktivität kann dem Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet werden.

Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel

Kollisionen

Für die überwiegende Zahl von Vogelarten stellen Kollisionen mit WEA insbesondere im Vergleich mit anderen Ursachen des Vogelschlags (Straßenverkehr, Hochspannungsfreileitungen) wahrscheinlich ein relativ geringes Problem dar. Andererseits dürfte die Zahl an gefundenen Kleinvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Anzahl tatsächlicher Vogelschlagopfer entsprechen, da Kleinvögel in Windparks mit unterschiedlich hohen Vegetationsstrukturen leicht übersehen werden können (vgl. WINKELMANN 1990).

Da die Fundkartei von DÜRR (2017) hauptsächlich nur auf Zufallsfunden beruht, kann die nachgewiesene Häufigkeit von Schlagopfern lediglich als Hinweis dienen, d. h. wenn eine Art gar nicht oder mit wenigen Individuen in der Kartei verzeichnet ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie keiner höheren Schlagwahrschein-

lichkeit unterliegt. Grundsätzlich wird nur ein Bruchteil der Schlagopfer an Windenergieanlagen aufgefunden, da aufgrund von verschiedenen Parametern die Findewahrscheinlichkeit gering ist (wenige systematische Untersuchungen, Schwierigkeit des Auffindens in höherer Vegetation, Abtrag der Opfer durch Prädatoren (Fuchs etc.) usw.

Die Kollisionsraten, die im Rahmen von vorhandenen Untersuchungen ermittelt wurden, zeigen eine enorme Streuung zwischen den Windparks. In einigen Parks gab es keine oder fast keine Kollisionen, in anderen traten Kollisionen mit einer Häufigkeit von mehr als 60 pro Jahr und Turbine auf (HÖTKER 2006), wobei der Mittelwert bei 6,9 Opfern pro WEA und Jahr und der Median bei 1,8 lag.

Entscheidend ist dabei die Lage des Windparks: das Kollisionsrisiko ist in Mitteleuropa in Feuchtgebieten am höchsten, in den USA und Spanien kam es zu besonders hohen Verlusten an kahlen Gebirgrücken und Geländekanten. Im Allgemeinen sollen durch Kollisionen Großvögel stärker betroffen sein als Kleinvögel. In den USA waren hauptsächlich Greifvögel betroffen, in Spanien überwiegend Gänsegeier. Dies kann damit zusammenhängen, dass Großvögel beim Auftreffen auf Hindernisse schwerfälliger als Kleinvögel reagieren.

Weiterhin lässt sich für Windparks, die sich in der risikoarmen Normallandschaft befanden, ein Zusammenhang zwischen Kollisionsrate und Anlagengröße feststellen, welcher statistisch gesichert ist. HÖTKER (2006) konnte in seinen Modellberechnungen nachweisen, dass ein Repowering bezüglich der Kollisionen mit Vögeln in allen Fällen negative Auswirkungen zeigte. Große Windkraftanlagen erzeugen mehr Opfer als niedrigere. Es wurde nachgewiesen, dass das Risiko von Kollisionen in den Zugzeiten und bei schlechten Wetterbedingungen (Nebel, Wind) generell erhöht ist.

Insgesamt scheinen Kollisionen unter den Gastvögeln eher bei den rastenden Vögeln als auf dem Zug zu geschehen (BIOCONSULT & ARSU 2010).

Die Populationen häufiger Arten wie Lachmöwe oder Mäusebussard sind i. d. R. leichter in der Lage, Anflugopfer wieder auszugleichen. Problematisch sind Anflüge von gefährdeten und/oder seltenen Arten an Windenergieanlagen, wie z. B. von Rotmilan, Seeadler, Wiesenweihe, Weißstorch, zumal es in der Brutzeit durch den Verlust von Altvögeln zusätzlich zu indirekten Verlusten an Gelegen bzw. Jungvögeln kommen kann. Für den Rotmilan gibt es Hinweise, dass sich die Tiere in ihrem Revier an die WEA gewöhnen und daher keinen besonders großen Sicherheitsabstand einhalten. Aus diesem Grund steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel in die Rotoren geraten, wenn sie, z. B. durch die Beutejagd, Balzflüge sowie Beuteübergabemanöver abgelenkt sind. Daher sollten auch auf keinen Fall - z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen - direkt unter den WEA für die Vögel (oder auch für Fledermäuse) attraktive Nahrungshabitate angelegt werden.

Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung - oder sogar noch vor dieser - vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsge-

fährdungen einzelner Arten betrachtet. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandserfassungen und Raumnutzungsuntersuchungen ist von erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel Mäusebussard und Turmfalke durch Kollisionen auszugehen.

Störungen und Verdrängungen von Vögeln durch WEA

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden neben dem Vogelschlagrisiko auch Probleme infolge von indirekten Beeinträchtigungen durch Vertreibungswirkungen und damit verbundenen Lebensraumverlust gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Eigenschaft von Windkraftanlagen, die Offenheit der Landschaft zu unterbrechen. Hinzu kommt evtl. der Effekt, dass kleinere Vögel den Schattenwurf der Rotoren mit dem eines Greifvogels verwechseln und dadurch aufgescheucht werden. Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.

1. Störungen von Brutvögeln

Erforderlich ist also die Berücksichtigung der eingriffsspezifischen Empfindlichkeit der Arten. Je größer die Empfindlichkeit der Art, desto größer ist der potenzielle Beeinträchtigungsradius um die Windenergieanlagen und desto weitgehender ist die Wirkung auf die Brutpaare innerhalb dieses Radius (INSTITUT FÜR VOGELFORSCHUNG & ARSU GMBH 2000). HÖTKER et al. (2004) und HÖTKER (2006) haben bestehende Untersuchungen zu Störwirkungen durch Windenergieanlagen artbezogen ausgewertet. Bei den Abständen, die von den Vogelarten zur Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 m und bei der Uferschnepfe bei 369 m. In jüngerer Zeit zeigen einige Untersuchungen, dass sich Brutvögel in gewisser Weise wohl an die WEA gewöhnen können und z. T. geringere Abstände einhalten (u. a. MÖCKEL & WIESNER 2007, ARSU GMBH 2008, STEINBORN 2011).

Im Allgemeinen sind Singvogelarten als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen in Bezug auf Verdrängungswirkungen einzustufen (vgl. u. a. REICHENBACH 2006, MÖCKEL & WIESNER 2008).

Für viele Brutvogelarten wirken höhere Windenergieanlagen weniger abschreckend als kleine. „21 von 29 untersuchten Arten zeigten die Tendenz, sich näher an größeren als an kleineren Anlagen anzusiedeln. Dies galt auch für die sonst eher als empfindlich eingestuft Watvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel“ (HÖTKER 2006). Diese Ergebnisse waren statistisch allerdings nicht signifikant.

Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Brutvögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, werden im Rahmen der konkreten Beurteilung der Auswirkungen lediglich diejenigen planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die innerhalb von 500 m um die jeweils geplanten Anlagenstandorte Eine gewisse Vertreibungswirkung kann im vorliegenden Fall beim Kiebitz anzunehmen. Damit muss in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel ausgegangen werden.

2. Störungen von Gastvögeln

Aus der Literaturstudie (HÖTKER 2006) geht hervor, dass negative Auswirkungen von WEA vor allem außerhalb der Brutzeit dominieren. In Bezug auf die im Mittel eingehaltenen Abstände zu Windenergieanlagen hielten v. a. Vogelarten der offenen Landschaft, also Gänse, Enten und Watvögel, im Allgemeinen mehrere Hundert Meter Abstand ein. Dies bedeutet, dass unter Umständen traditionelle Rast- und Nahrungsplätze von Gastvögeln durch die Errichtung von Windkraftanlagen verloren gehen können. Graureiher, Greifvögel, Austernfischer, Möwen, Stare und Krähen konnten dagegen oft dicht an WEA oder sogar innerhalb von Windparks beobachtet werden. Dies führte zum Teil zu höheren Kollisionsraten (HÖTKER 2006).

Es darf bei der Betrachtung der Minimalabstände nicht vernachlässigt werden, dass bei der kleinräumigen Verteilung von Vögeln auch die Habitatpräferenzen der einzelnen Arten eine Rolle spielen. Dies bedeutet z. B., dass Vögel bei Vorliegen von attraktiven Nahrungsflächen unter Umständen sich mehr an Windenergieanlagen annähern, als sie dies unter „normalen“ Umständen täten.

Insgesamt lässt sich gemäß HÖTKER (2006) für die Planung ein Mindestabstand von 400 bis 500 m von Windenergieanlagen zu Rastplätzen empfindlicher Arten ableiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich in Bezug auf Störwirkungen bei Gastvögeln erhebliche Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ableiten, da Gänsevorkommen in der näheren Umgebung bekannt sind.

3. Störungen von Zugvögeln/ Barrierewirkung

Die durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ vorbereiteten Windkraftanlagen stellen grundsätzlich vertikale Hindernisse in der Offenlandschaft dar, von denen Scheueffekte auf Brut- und Gastvögel ausgehen können. Gerade Offenlandvögel meiden vertikale Strukturen wie Windenergieanlagen. Überdies können die Anlagen als Barriere wirken, die Vögel bei der Nahrungssuche oder beim Wechsel der Rastplätze behindern können.

Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Windenergieanlagen können in Bezug auf die Barrierewirkung sich dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn nicht sowieso unterhalb des Rotors der Park durchflogen wird.

Das Plangebiet befindet sich weder in direkter Linie zwischen zwei Vogelschutzgebieten, noch ziehen Gänse bei Ortswechseln allein in einem schmalen Korridor zwischen Schlaf- und zu Nahrungsplätzen bzw. umgekehrt. Die Darstellungen in KRUCKENBERG (2013) zu Flugbewegungen in Ostfriesland verdeutlichen zudem, dass Vögel in die Nahrungsgebiete morgens einfliegen und abends zurückkehren. Dabei nehmen sie jedoch unterschiedliche Wege (KRUCKENBERG 2013).

Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet nördlich des Geltungsbereiches im Jaderkreuzmoor befindet und im Landes-

inneren keine stark traditionellen Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze befinden, zu denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.

Insgesamt sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von ziehenden bzw. überfliegenden Gastvögeln zu erwarten.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Die sich aus Planungen zur Windenergie ergebenden potentiellen Konflikte sind unter zwei differenten Gesichtspunkten zu betrachten. Es handelt sich hierbei um:

- den Verlust von Lebensraum durch anlage- und betriebsbedingte Lebensraumverluste (Eingriffsregelung) und
- um die Problematik von Schlag streng geschützter Arten an WEA (Artenschutz).

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der geplanten Anlagen, die notwendigen Zuwegungen und Kranstellplätze werden voraussichtlich landwirtschaftliche Flächen, Gräben sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Die Verluste dieser Biotoptypen sind aus fledermauskundlicher Sicht und aufgrund der Größe der Eingriffsfläche nicht direkt als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Quartiere in Gehölzen können allerdings bei Durchführung des Vorhabens ggf. betroffen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn entweder Lebensraum in größerem Umfang nicht mehr nutzbar ist oder von den Tieren aufgrund von Meideverhalten nicht mehr aufgesucht wird und damit faktisch verloren geht oder wenn sich die Gefahr einer Tötung durch Kollision oder Barotrauma für eine Art signifikant erhöht.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko von den im Projektgebiet vorkommenden Arten sind insgesamt vier – Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus – potentiell während der Zugzeiten durch die Planung betroffen. Auch der Verlust von Quartieren kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher ist bei Umsetzung des Projektes von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere – Fledermäuse auszugehen.

Sonstige Fauna

Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit weiterer Tierarten durch das geplante Vorhaben ist als gering einzuschätzen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Wie in Kap. 2.5 dargelegt, begründet § 44 BNatSchG ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Nachfolgend erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Änderungsgebietes und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei

es sich lediglich um Fledermäuse handeln könnte. Fledermäuse sind in der Lage Rindenstrukturen älterer Bäume als Quartier zu beziehen, die während der Sommermonate genutzt und häufiger gewechselt werden.

Eine Entfernung von Gehölzen darf daher, um eine Tötung von Individuen oder eine Beschädigung dieser Ruhestätte zu vermeiden, nur außerhalb der potenziellen Nutzungszeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Sommerlebensräume nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme). Bei Unsicherheiten in Bezug auf Quartiervorkommen sind ggf. vor Fällung von Gehölzen Begutachtungen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

In Bezug auf diese Tierart ist ebenfalls ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen. Daher sind generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivität vorzunehmen, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind diese Zeiten sowie weitere Bedingungen (z. B. Temperatur) gemäß dem aktuellen Wissenstand konkret zu benennen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den Planungsräumen können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich gehölbewohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen.

Eine Entfernung von Gehölzen darf unabhängig davon aufgrund des möglichen Vorkommens von Nestern nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Nistplätze nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung darf ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um potenziell vorhandene Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahmen). Verbote gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können somit vermieden werden.

Sollten sich (permanente) Fortpflanzungsstätten innerhalb des im Windenergieerlass Niedersachsen aufgeführten artspezifischen Abstandes befinden oder Ruhestätten in ihrer Funktionsfähigkeit durch bspw. Verdrängungswirkungen beschädigt werden, so können unter Anwendung des § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung des Projektes zu gewährleisten und einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

In Bezug auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Arten, ist artspezifisch zu prüfen, inwiefern Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese können bspw. darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden oder während Zeiten erhöhten Kollisionsrisikos z. B. in der Zeit der Jungenaufzucht der Betrieb von Windenergieanlagen eingestellt wird.

Sollten Vermeidungsmaßnahmen nicht oder nicht in einem ausreichend abgesicherten Umfang greifen und Verbotstatbestände nicht vermieden werden können, so ist eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Dazu sind die Aus-

nahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung darzustellen.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung ergänzt.

Sofern Verbotstatbestände nicht vermeiden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmeveraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beantragen.

3.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt tritt durch die Planung nicht ein, da keine bestehenden Populationen seltener oder für den Naturraum besonders repräsentativer Arten in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen trägt dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten. Die Auswirkungen können daher als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Windparks ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein, u. a. ist er Träger der Vegetation, Filter von Luft und Wasser, Lebensraum von Organismen, die u. a. Abbauprozesse im Boden durchführen, besitzt Bedeutung als Puffer und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Versiegelungen im Geltungsbereich geschaffen.

Im Geltungsbereich liegt laut NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2018) gemäß der Bodenübersichtskarte (BUEK 50) überwiegend Kleimarsch sowie Niedermoor mit Kleimarschauflage vor.

Kleimarschböden sind wie alle Marschböden durch marine Ablagerungen des Wattenmeeres entstanden, die sich zunächst über die Rohmarsch und die Kalkmarsch zur Kleimarsch entwickelten. Im Gegensatz zur Kalkmarsch ist die Kleimarsch in den oberen 40 cm kalkfrei, da dieser über eine Zeit von ca. 200 Jahren durch im Boden entstehende Säure aus dem organischen Material ausgewaschen wurde. Kleimarschen sind nicht unmittelbar am Rand des Wattenmeeres zu finden, sondern liegen meist schon hinter dem Landesschutzdeich im Landesinneren. Aufgrund der in diesem Bodentyp einsetzenden Versauerung entstehen Tonminerale, der Tongehalt des Bodens steigt an und es setzt eine Verbraunung und Tonverlagerung ein, die die weitere Entwicklung des Bodens kennzeichnen. Regenwürmer sorgen für eine intensive Durchmischung des Substrates. Auf Kleimarschen kann Ackerbau betrieben werden, wobei die Fruchtbarkeit durch den Kalkverlust gegenüber der Kalkmarsch reduziert ist. Durch die Tonverlagerung ist er auch schwerer zu bearbeiten und eignet sich vorwiegend als Grünlandstandort auf dem Weidenvieh gehalten wird.

Das Erdniedermoor ist durch Entwässerung von Niedermoorstandorten im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden. Dadurch wird der Oberboden stärker durchlüftet, bodenbildende Prozesse können ablaufen, die zu einer Vererdung des Torfes führen. Durch die unter Luftzufuhr mögliche Mineralisierung werden Nährstoffe aus dem Torf freigesetzt. Durch diesen Prozess wird das Gefüge des Torfes zersetzt und der Boden setzt sich.

In der aktuell vom LBEG neu erstellten Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) ist im Westen der Planfläche ein sehr tiefes Hochmoor mit Kleimarschauflage dargestellt. Daran schließt sich östlich ein Streifen sehr tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage an, bevor mittlere Kleimarsch im Osten der Fläche auftritt. Das umliegende Gebiet wird gemäß dieser aktuelleren Bodenkarte als sehr tiefes Erdmoor bezeichnet.

Die Bereiche des Erdniedermoors gehören gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG zu den "Schutzwürdigen Böden". Hier wird der westliche Geltungsbereich als "Seltener Boden" sowie als "Boden mit besonderen Standorteigenschaften" bezeichnet. Bei den seltenen Böden handelt es sich um solche, die im landesweiten Vergleich nur eine geringe flächenhafte Verbreitung aufweisen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind Böden mit extremer Ausprägung bestimmter Eigenschaften, wie in diesem Fall nasse Böden mit den bodenkundlichen Feuchtestufen 9 oder 10.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich des Plangebietes ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch eine intensive Grünlandnutzung durch regelmäßiges Düngen und Befahren oder intensive Weidenutzung (Verdichtung) beeinträchtigt. Der Boden weist daher eine mittlere bzw. allgemeine Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf.

Im Bereich des Plangebietes werden gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG potenziell sulfatsaure Böden dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch

- extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,

- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄-, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird angeraten, vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Feldmethoden den Kalkgehalt des Bodens zu prüfen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten.

Die Bodeneigenschaften, Bodenqualitäten und Bodenfunktionen (z. B. Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion) gehen durch die ermöglichten Versiegelungen im Bereich der Fundamente der WEA vollständig verloren. Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung konkret festzusetzen, um eingriffsmindernd betrachtet werden zu können.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit schutzwürdigen Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht.

3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Flurstücke des Plangebietes werden von Gräben unterschiedlicher Breite und Tiefe durchzogen und entwässert. Diese sind anthropogenen Ursprungs, besitzen eine Entwässerungsfunktion und sind meist mit Regelprofil ausgebaut.

Die ständig wasserführenden Haupt-Vorfluter sind 4 bis 5 m breit bei einer Sohlbreite von etwa 2 m. Die Tiefe beträgt zwischen 1,7 und 2,5 m, der Wasserstand lag während der Erfassungsperiode zwischen 0,5 und 1 m.

Die übrigen Gräben weisen eine geringere Tiefe und damit auch eine geringere Wasserführung auf. Teilweise sind sie von Grünland- oder Röhrichtarten bewachsen und führen nur unbeständig Wasser.

Das Plangebiet wird von der Südbäke durchquert. Sie beginnt am Zusammenfluss des aus westlicher Richtung kommenden Lehmdermoorgrabens mit dem Südbäke-Zuggraben aus Richtung Süden. Die Südbäke ist ein bis zu 7 m breiter Tieflandbach mit etwa 6 m breiter Sohle, die bis zu 2 m unterhalb der Geländeoberkante liegt. Der Wasserstand beträgt zwischen 0,5 und 0,8 m.

Im Bereich der neu zu erstellenden Zuwegungen bzw. der Fundamente der WEA können Verrohrungen im Bereich der Gräben erforderlich werden. Es ist daher insgesamt betrachtet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Plangebiet hoch an, die Grundwasseroberfläche liegt bei unter 1 m. Mit 51 – 100 mm/a weist das Gebiet zudem eine relativ niedrige Grundwasserneubildungsrate auf. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft, die Durchlässigkeit der oberen Gesteinsschichten ist gering. Der untere Teil des Grundwasserleiters ist zudem versalzen (NIBIS-Kartenserver, LBEG 2018). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Im Zuge des Baustellenablaufs kann aufgrund der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie im Genehmigungsverfahren dargestellt und bewertet.

Durch die geringen Versiegelungsmöglichkeiten mit einem Großteil an wasserdurchlässig befestigten Flächen sind insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Grundwasser zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN, LK AMMERLAND 1995).

Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z.B. hohe Windgeschwindigkeiten, keine wesentliche Bedeutung.

Windenergieanlagen erhöhen die Rauigkeit des Gebietes und verringern die Windgeschwindigkeit. Dadurch und durch Verwirbelungen und Turbulenzen kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig keine Bedeutung haben. Aufgrund der flächenmäßig geringen Versiegelung wird sich das Lokalklima nicht wesentlich verändern. Es sind lediglich mikroklimatische Veränderungen im unmittelbaren Bereich der unterschiedlichen Oberflächen (Schotter, Grünland etc.) zu erwarten. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.8 Schutzgut Luft

Die Luft besitzt Bedeutung als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt sowie Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene verursacht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswir-

kungen der geplanten Bauflächen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit eventuelle mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) mit Folgen für das Kleinklima von Bedeutung.

Im großräumigen Kontext betrachtet führen WEA zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der WEA verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.9 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen (WEA) können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind. Besonders geeignet sind vorhandene Standorte, wenn sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die gegen den Standort sprechen.

Für alle Windenergieanlagen gilt grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in Landschaften wie der hier beschriebenen relativ ebenen Landschaft, bereits aus großer Distanz zu erkennen.

Trotz der vorhandenen Vorbelastungen des Landschaftsbildes aufgrund der technischen Überprägungen in räumlicher Umgebung (Hochspannungsleitungen) und der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedingt der Bau von neuen Windenergieanlagen eine Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Höhe der Anlagen (max. 150 m) werden sie weiträumig in die Landschaft hinein wirken.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (= der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürften zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große Rolle spielen. Das landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden.

Für alle Windenergieanlagen gilt grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in Landschaften wie der hier beschriebenen relativ ebenen Landschaft, bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung sind keine besonderen kulturellen Sachgüter wie Bodendenkmale oder archäologische Denkmale und ähnliche kulturhistorische Elemente oder Baudenkmale bekannt, die durch die Windenergie beeinträchtigt werden könnten. Das nächste im Flächennutzungsplan verzeichnete Baudenkmal befindet sich in 2,3 km Entfernung südwestlich des Plangebietes an der Ecke Weißenmoorstraße - Südbäckerweg. Dieses ist jedoch ohne besondere Größe oder Fernwirkung und besitzt keine Sichtachsen in die Umgebung. Von einer Beeinträchtigung durch die Windräder ist nicht auszugehen, zumal der Bereich von hohen Bäumen geprägt ist, die keinen weiten Blick in die Landschaft oder die Wahrnehmung des Baudenkmarks aus der Entfernung ermöglichen. Auch die Trinitatiskirche in Jaderaltendeich liegt mit knapp 5 km weit genug entfernt, um durch die Planung nicht mehr in beeinträchtigender Weise betroffen zu sein. In dieser Entfernung ist die Wahrnehmbarkeit des Windparks am Horizont bereits stark abgemildert. Weitere Bau- oder Bodendenkmale, die durch die Planung tangiert werden könnten, sind nicht bekannt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen, auch nicht durch die kumulierenden Vorhaben, auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.

3.11 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung sind.

In den geplanten Bauflächen führt die ermöglichte Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des relativ

geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen sowie der Minimierungsmaßnahme der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten. Durch die Planung wird der Grundwasserstand im Gebiet nicht dauerhaft verändert. Kurzzeitige lokale Grundwasserabsenkungen während der Bauphase wirken sich nicht negativ auf die umliegende Vegetation aus, da diese durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und keine schützenswerten bzw. gegenüber einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung empfindlich reagierende Pflanzenbestände und Biotope im Gebiet und der näheren Umgebung vorhanden sind.

Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Da dieser Verlust relativ kleinflächig ist und die landwirtschaftliche Nutzung bereits heute das Lebensraumpotenzial im Gebiet für empfindliche Arten einschränkt, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen, die durch eine Verlagerung bzw. Verringerung von Tierpopulationen durch Beseitigung der Vegetation (Lebensstätten) ausgehen könnten.

Insgesamt ist von keinen erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen auszugehen.

3.12 Kumulierende Wirkungen

Neben der hier vorliegenden Bauleitplanung befindet sich in der Gemeinde Ovelgönne der Windpark "Culturweg – Barghorn" in der Genehmigungsphase. Darüber hinaus ist im vergangenen Jahr der Windpark Bollenhagen in der Gemeinde Jade ans Netz gegangen. Die hinsichtlich des Landschaftsbildes näher zu betrachtenden Einwirkungsbereiche dieser Windparks (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) überlagern sich zum Teil. Darüber hinaus verläuft die Trasse der geplanten Autobahn A 20 in nur 250 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung in Ost-West-Richtung. Der 2. Planungsabschnitt der A 20 zwischen der A 29 bei Jaderberg und der B 437 bei Schwei befindet sich in der Planungsphase, das Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Mit der landesplanerischen Feststellung vom 29. Januar 2009 ist das Raumordnungsverfahren jedoch abgeschlossen und die Trassenführung festgelegt worden.

Diese angrenzenden Planungen werden als kumulierende Vorhaben im Umweltbericht zur Bauleitplanung "Windpark Lehmdermoor" berücksichtigt. Sie befinden sich innerhalb eines Radius von ca. 5 km um die Planfläche.

Tab. 6: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Mensch		
Erholung	Die Landschaft weist keine besonders ausgeprägte oder ausgewiesene Erholungsfunktion im Vergleich zu umliegenden Landschaften auf. Eine Erholungsnutzung ist grundsätzlich auch weiterhin möglich, wobei dies auch vom Empfinden des einzelnen Erholungssuchenden abhängt, ob er die WEA und deren Geräusche, die im Nahbereich zu hören sein werden, als störend empfindet. Für die Menschen aus den umliegenden Ortschaften verkleinert	weniger erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Gesundheit - Lärm	<p>sich der Bereich der durch WEA unbeeinträchtigten Landschaft im Nahbereich. Die Auswirkungen werden angesichts der Autobahn jedoch als weniger erheblich eingestuft.</p> <p>Es wird auch auf die Ausführungen weiter unten bei "Landschaft" verwiesen.</p> <p>Die Richtwerte gem. TA-Lärm durch den Betrieb der WEA dürfen an den Immissionspunkte (umliegende Wohnbebauung) nicht überschritten werden. Die WEA sind daher so zu und nötigenfalls gedrosselt zu betreiben, dass die Richtwerte jederzeit eingehalten werden.</p> <p>Die weiteren geplanten Windparks in den Gemeinden Ovelgönne und Jade sind so weit entfernt, dass sie sich akustisch nicht auf das Plangebiet und dessen Umgebung auswirken.</p> <p>Mit dem Bau der Autobahn wird das Gebiet zukünftig von erhöhtem Verkehrslärm betroffen sein, wobei die akustische Beeinträchtigung durch die Autobahn die Wahrnehmung der Windenergieanlagen bzw. deren evtl. als störend empfundene Wirkung voraussichtlich deutlich überlagern wird. Da Geräusche bzw. Schall sich nicht aufaddieren, sondern in der Wahrnehmung gegenseitig überlagern, treten hier keine kumulierenden Wirkungen auf.</p>	nicht erheblich
Gesundheit - Schattenwurf	<p>Es treten in Bezug auf Schattenwurf keine kumulierenden Wirkungen durch die Planungen auf, da die weiteren Projekte einen ausreichend großen Abstand zum Plangebiet aufweisen.</p>	nicht erheblich
Pflanzen	<p>Da Pflanzen auf ihren Wuchsort festgelegt sind und den Windparkvorhaben keine Änderungen des Grundwasserstandes vorgenommen werden, sind jeweils die unmittelbar überplanten Standorte betroffen. Durch kumulierende Vorhaben werden die Auswirkungen nicht verstärkt oder zusätzlich beeinflusst.</p>	nicht erheblich
Tiere	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf die Brut- und Rastvögel ersichtlich.</p>	nicht erheblich
	<p>Die Betroffenheiten der Fledermäuse sind aufgrund der erfassten Jagdräume sowie der Zugzeiten bereits durch die Einzelvorhaben als erheblich einzustufen.</p>	nicht erheblich bei Vermeidungsmaßnahmen
Biologische Vielfalt	<p>Keine kumulierenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens ersichtlich.</p>	nicht erheblich
Boden	<p>Durch die relativ kleinflächigen Bodenversiegelungen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.</p>	nicht erheblich
Wasser	<p>Da mit den Windparkvorhaben keine Änderungen des Grundwasserstandes (mit Ausnahme evtl.</p>	nicht erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
	kurzzeitiger Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase) erfolgen und vorhandene Gräben grundsätzlich in ihrer wasserführenden Funktion nicht beeinträchtigt werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.	
Luft	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten, da WEA keine Schadstoffe oder sonstige Stoffe emittieren.	keine erheblich
Klima	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Mögliche klimatische bzw. lokalklimatische Veränderungen durch den geplanten Autobahnbau werden durch die WEA nicht beeinflusst.	nicht erheblich
Landschaft	<p>Die kumulierenden Windparkvorhaben befinden sich in 3,6 km (Bollenhagen) bzw. 2,2 km (Ovelgönne) Entfernung vom Plangebiet. Die Einwirkungsbereiche auf das Landschaftsbild überschneiden sich randlich. Durch die Planungen werden an mehreren Stellen am Horizont die WEA der Windparks in Zukunft zu sehen sein. Durch die Entfernung der Windparks untereinander entsteht hier jedoch keine übermäßig dominante und stark beeinträchtigende Wirkung durch die Summe mehrerer Windparks auf den Landschaftsbetrachter. Die vom jeweiligen Standort jeweils weiter weg liegenden Parks sind wesentlich weniger stark wahrnehmbar. Es verbleibt ausreichend viel Horizontlinie, die nicht durch WEA geprägt ist und durch die gruppenweise Arrondierung der einzelnen WEAs in Parks mit deutlichem Landschaftsraum dazwischen fügen sie sich in ein für Norddeutschland mittlerweile als typisch empfundenes Landschaftsbild ein.</p> <p>Auch die Kombination von Autobahn (A 20) und nahegelegener Windparkfläche stellt keine ein gewisses Maß an Beeinträchtigung überschreitende Auswirkung auf das Landschaftsbild dar, was in dem unterschiedlichen Charakter der Bauvorhaben und ihrem bezogen auf den Landschaftsraum jeweils (visuell) verhältnismäßig geringen Flächenbedarf begründet ist. Während die Autobahn vorwiegend aufgrund von Verkehrslärm auf das Landschaftsbild negativ wirkt, tritt bei WEA die visuelle Beeinträchtigung (deren empfinden subjektiv und durchaus unterschiedlich zu sehen ist) in den Vordergrund. Beide Wirkungen addieren sich nicht zwangsläufig auf. Es findet eine deutliche, optische Veränderung der Landschaft statt (Autobahndamm, voraussichtlich zukünftig begrünt und WEA), die durch die Kombination der Vorhaben nicht zwangsläufig anders oder negativer zu bewerten wäre, als wenn nur eines der Vorhaben verwirklicht würde.</p>	weniger erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da im Betrachtungsraum keine besonderen Baudenkmale oder in sonstiger Weise bemerkenswerte Bauten und andere kulturhistorische Sachgüter vorhanden sind, deren Ansicht durch mehrere Windparks oder die Kombination von Windpark und Autobahntrasse verstärkt beeinträchtigt würde.	nicht erheblich

3.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den zurzeit zu erwartenden Betroffenheiten der verschiedenen Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Vorhabens, welches durch die 71. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird.

Tab. 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung 	•
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse 	••
Boden	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs 	••
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung bei Umsetzung des Vorhabens in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den in Kap. 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Es wird durch die Realisierung der 71. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Lehmdermoor" die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum ermöglicht. Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch tlw. vermieden und minimiert werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln und festzusetzen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeit bestehenden Nutzungen im Plangebiet wahrscheinlich unverändert erhalten. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt.

Das Landschaftsbild und die Nutzungen werden sich zumindest bis zur Umsetzung des geplanten Baus der Autobahn A 20 im Nahbereich der Planfläche nicht verändern. Spätestens mit Baubeginn der Autobahn werden das Landschaftsbild und der Landschaftsraum südlich des Plangebietes auch in Hinblick auf die übrigen Schutzgüter jedoch deutlich verändert.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem, betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 71. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Lehmdermoor“ selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Fläche zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem Raum führt, der für Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Auch der Bau der A 20 unmittelbar südlich des Geltungsbereiches ist raumordnerisch bereits festgelegt. Somit befindet sich der Windpark in einem Raum, der zukünftig nicht von Beeinträchtigung frei bleiben wird. Die Ver-

meidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt. Es obliegt der verbindlichen Bauleitplanung diese Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen bzw. der Genehmigungsebene entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.1 Vermeidung / Minimierung

Grundlegende Vermeidungsmaßnahme ist die Auswahl des Standortes, die nach einer Abwägung auf der Grundlage der Standortpotenzialstudie erfolgt ist (s. Kap. 2.4). Damit wurde der Standort ausgewählt, der die beste Ausnutzung der Fläche (Ertrag) und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lässt.

5.1.1 Schutzgut Mensch

- Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes - Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schalleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 gewährleistet.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Februar bis Oktober zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

- Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni durchzuführen. Eine Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität und Kollisionsgefahr

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Beleuchtungen sollten abgesehen von Beleuchtung zu Wartungsarbeiten und der vorgeschriebenen Nachtbefeuerung nicht zulässig sein.
- Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten.

5.1.4 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.

5.1.5 Schutzgut Wasser

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt und verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- Das anfallende Niederschlagswasser sollte innerhalb des Plangebietes versickern bzw. im Gebiet (→ Gräben) verbleiben.
- Der Flächenverbrauch sollte auf Mindestmaß reduziert werden.
- Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.

5.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden:

- Es sollten gedeckte, nicht reflektierende Farben für die Windenergieanlagen verwendet werden.
- Es sollten Anlagen eines Anlagentyps (u. a. gleiche Drehrichtung und -geschwindigkeit) verwendet werden.
- Werbeanlagen und Werbeflächen sind (abgesehen vom Anlagentyp an der Gondel) sollten nicht zulässig sein.
- Beleuchtungen sollten abgesehen von der erforderlichen Nachtkennzeichnung und Beleuchtungen zu Wartungsarbeiten nicht zulässig sein.

5.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig.

5.2 Eingriffsdarstellung

Entsprechend der §§ 14 und 15 (Eingriffsregelung) des BNatSchG muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, welcher in seiner Dimensionierung noch nicht abschließend ermittelt werden kann. Die Anzahl möglicher geplanter Windenergieanlagen, deren Höhe sowie die beanspruchten Biooptypen, die Flächengrößen der Zuwegungen sowie der infrastrukturellen Einrichtungen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abzubilden. Unabhängig davon ist bereits aktuell erkennbar, welche Schutzgüter bei Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens erheblich betroffen sein können, so dass eine Kompensation zu leisten ist.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens können auf Basis einer detaillierten Planung sowie Biooptypenkarten Eingriffsermittlungen durchgeführt werden. In der Gemeinde Rastede wird dazu üblicherweise das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewandt. In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biooptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biooptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c) Flächenwert des Planungszustandes
- Flächenwert des Ist-Zustandes
= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Durch die notwendigen Versiegelung und Inanspruchnahmen von Flächen werden Wertminderungen bei Umsetzung des Vorhabens verursacht. Für das Schutzgut Pflanzen ist daher eine Kompensation bereit zu stellen.

Brutvögel

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von erheblichen Beeinträchtigungen durch Kollisionen für Brutvögel auszugehen, die eine Kompensationsverpflichtung bedingen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, dass störungssensible Arten nicht bei Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen verdrängt werden können, so dass in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden muss. Es ist entsprechend Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Gastvögel

Als Ergebnis der Auswirkungsprognose in Bezug auf Gastvogelarten wurde erhebliche Beeinträchtigung möglicher vorkommender Arten festgestellt. Von Kompensationsbedarf für Gastvögel ist daher derzeit auszugehen.

Boden

Durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Wasser

Zur innereren Erschließung der Windenergieanlagen können Verrohrungen von Gräben über Durchlässe erforderlich werden, was eine Kompensation für das Schutzgut Wasser erforderlich macht.

Landschaftsbild

Die Ermittlung des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestaltet sich schwierig, da die Beurteilung einer ästhetischen Qualität sehr subjektiv ist und die Veränderung durch WEA sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei WEA, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund

der optischen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2014). Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen. Eine Regelung der Kompensation über Ersatzgeldzahlung auf der Ebene der Bauleitplanung ist jedoch gemäß BauGB nicht festgelegt und somit besteht hierfür auch keine Rechtsgrundlage.

Um daher dennoch einen Flächenbedarf in Hektar für Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes ermitteln zu können, kann in Anlehnung an die Methode von BREUER (2001) der Kompensationsbedarf analog zu der Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raumes festgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigter Raum wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Geltungsbereich angesehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist immer mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, so dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Ermittlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach Konkretisierung des Vorhabenumfanges.

5.3 Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollten keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, um keine Anziehungspunkte für Tiere und Pflanzen zu schaffen, die bei Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Somit sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Diese Flächen sollten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes stehen und nach Möglichkeit im selben Naturraum wie das eingriffsverursachende Projekt liegen. Letzteres ist nicht zwingend erforderlich und besonders bei Grenzlagen auch nicht immer möglich. Wichtiger ist in diesen Fällen daher der funktionale Zusammenhang insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere und Pflanzen).

Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brut- und Gastvögel, Tiere – Fledermäuse, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Nachfolgend werden allgemeine Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen genannt, die auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind:

- Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und / oder als Hecken,
- Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen,
- Neuanlage von Wallhecken,
- Aufwertung von vorhandenen Wallhecken durch ergänzende Bepflanzung und Sanierung des Walkkörpers,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Extensivierung von Grünland,
- Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,
- Entwicklung von Feucht- / Nassgrünland,
- Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Vorbereitung der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ zu schaffen und stellt zu diesem Zweck die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ auf.

Eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Niedersachsen, sowie dem raumordnerischen Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde. Das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung wurde als eine Eignungsfläche im Rahmen der Standortpotenzialstudie (s. Kap. 2.5) ermittelt. Hierin wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Raumforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände potenzielle Eignungsräume für die Windenergienutzung ermittelt. Die Fläche des Geltungsbereiches entspricht der Fläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialstudie für Windparks von 2016.

Darüber hinaus handelt es sich beim Plangebiet um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, welcher ein vergleichsweise niedriges Konfliktpotenzial im Bereich von Natur und Landschaft erwarten lässt. Angesichts der Planungen zum Bau der A 20 in geringer Entfernung zum Plangebiet erfüllt der Standort zudem den planerischen Grundsatz, beeinträchtigende Planungen nach Möglichkeit zu bündeln, um so andere, von Beeinträchtigung weitgehend freie Räume nicht in Anspruch zu nehmen.

Alternativen zu diesem Standort bestehen über die anderen beiden in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen für Windenergie. Diese werden jedoch zeitgleich zu diesem vorliegenden Verfahren ebenfalls über eine Bauleitplanung vorbereitet, um für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt zu werden.

6.2 Planinhalt

Im Rahmen der erfolgenden Bauleitplanung wird im Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie überlagernd mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Weiterhin werden Waldflächen sowie Wasserflächen dargestellt. Es erfolgt eine Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3).

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden keine Analysemethoden und –modelle herangezogen. Die Betrachtung und Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ.

7.1.2 Fachgutachten

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortpotenzialstudie für das Gemeindegebiet erstellt, auf deren Basis für Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt worden sind.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Rastede nach der Realisierung zu prüfen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für das geplante Vorhaben wird in der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie überlagernd mit Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Weiterhin werden Flächen für Wald und Wasser abgebildet. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 28,6 ha.

Erhebliche negative Auswirkungen werden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erheblich negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere werden bei konkreter Umsetzung von Wind-

energieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung der künftigen Bebauung in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Umweltauswirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u.a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse etc..

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“ zurück bleiben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/025

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 02.02.2018

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - Windenergie Lehmdermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 71. Flächennutzungsplanänderung wird die Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ der Standortpotenzialflächenstudie für Windparks in ihrer gesamten Größe für eine entsprechende Nutzung vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die weitere Beplanung in mehreren Abschnitten durch die Aufstellung von mehreren Bebauungsplänen, da verschiedene Vorhabenträger Zugriff auf entsprechende Teilflächen haben.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 soll der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG ausgewiesen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 umfasst ein ca. 15,5 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt. Auf die bisherige Beratung zum Aufstellungsbeschluss, in der die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 detailliert dargestellt werden, wird verwiesen (s. Vorlage 2016/135).

Im Vergleich zum Vorentwurf musste der nun vorliegende Entwurf in seinem Geltungsbereich reduziert werden, wodurch ein Standort einer Windenergieanlage entfiel. Aufgrund von bauordnungsrechtlich erforderlichen Abständen zu Nachbargrundstücken, für die der Vorhabenträger bisher kein Zugriffsrecht erlangen konnte, musste der Standort für die weitere Planung entfallen. Insoweit sieht der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 nur noch zwei Standorte für Windenergieanlagen vor. Auf den übrigen Teilbereichen der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ können voraussichtlich weitere 2 bis 3 Windenergieanlagen errichtet werden, deren planungsrechtliche Zulässigkeit über eine separate Bauleitplanung zu regeln ist (s. Vorlage 2018/031).

Zwischenzeitlich hat für die von der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG beantragten Windenergieanlagen im nördlichen Teilbereich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Von der Öffentlichkeit wurden insgesamt 7 Stellungnahmen eingereicht. Von den Trägern öffentlicher Belange sind 12 Stellungnahmen eingegangen. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Vonseiten der Öffentlichkeit wurden insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung hinterfragt. Während die Standorteignung bereits in der „Standortpotenzialstudie für Windparks“ aus dem Jahre 2016 grundsätzlich bestätigt wurde, ist die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des umfassenden Umweltberichts bestätigt worden. Hierfür wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und Fachgutachten erstellt, die als Anlagen zum Umweltbericht dieser Vorlage beigefügt sind.

Zusammenfassend lassen sich die Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wie folgt bewerten:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung	•
Pflanzen	Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen	••
Tiere	erhebliche negative Auswirkungen auf Rastvögel und Fledermäuse	••
Boden	erhebliche negativen Auswirkungen	••
Wasser	erhebliche negative Auswirkungen	••
Klima und Luft	keine erheblichen negativen Auswirkungen	-

Landschaft	erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs	••
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine erheblichen negativen Auswirkungen	-
Wechselwirkungen	keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich

Um die Umweltauswirkungen weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Beispielhaft seien für das Schutzgut Mensch folgende Maßnahmen genannt:

- Die Windenergieanlagen dürfen nur mit individuell festgesetzten maximalen Schalleistungspegel betrieben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass an allen umliegenden Wohnnutzungen die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Windenergieanlagen mit einem runden Trägerturm und in mattierten, weißen bis hellgrauen Farbtönen zu errichten.
- Beleuchtungen an den Windenergieanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie die Kennzeichnung gemäß Luftverkehrsgesetz. Eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorausgesetzt, verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde, dass eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerng zum Einsatz kommt.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, durch die sichergestellt wird, dass die vertretbaren Schattenwurfzeiten 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten.

Durch Vermeidung und Minimierung lassen sich jedoch nicht alle Umweltauswirkungen verringern, sodass für die verbliebenen erheblichen und sehr erheblichen Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind:

Schutzgut	Kompensationsbedarf
Pflanzen – Biotoptypen	16.611 m²
Tiere - Gastvögel	3,2 ha
Tiere - Brutvögel	4,0 ha
Boden	(9.410 m²)
Wasser	4.592 m²
Landschaft	5,75 ha

Die Kompensation für das Schutzgut Tiere - Gastvögel kann über eine multifunktionale Wirkung zugleich als Maßnahme zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere - Brutvögel, Boden, Wasser und Landschaft fungieren.

Es werden somit insgesamt Kompensationsflächen mit einer Größenordnung von 19,1 ha durch den Vorhabenträger bereitgestellt, wobei diese teilweise auch zur Kompensation weiterer Bebauungspläne für Windenergieanlage dienen. Es handelt sich um Flächen in Jaderaltendeich, Borbeckerfeld und Rastede (s. auch Seite 89 des Umweltberichts). Als Kompensationsmaßnahmen sind auf diesen Flächen die Extensivierung von Grünland und die Anlegung von Senken und Blänken vorgesehen.

Mithilfe der im Umweltbericht und den Fachgutachten beschriebenen Auswirkungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die von den Einwendern vorgebrachten Stellungnahmen umfassend abgewogen werden. Im Ergebnis wird daher an den Zielen dieser Bauleitplanung festgehalten und der Entwurf erarbeitet.

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, ist für den Entwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung mit Anlagen 3-4
 - Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Kurzbeschreibung
 - Signaturtechnisches Gutachten für militärische Radaranlagen
4. Geräuschimmissionsgutachten
5. Schattenwurfgutachten
6. Umweltbericht
 - mit Biotoptypenkarte
 - mit Karte zum Landschaftsbild
7. Anlagen 1-7 zum Umweltbericht
 - Brut- und Rastvogelerfassung 2015/ 2016/ 2017
 - Raumnutzungsbeobachtungen 2016
 - Fledermauserfassung 2017
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 2018
 - Geotechnischer Bericht 2016
 - Geotechnische Stellungnahme zum Schutzgut Boden und Wasser 2018
 - Beschreibung des Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht 2017

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

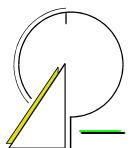
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

05.02.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Weser-Ems
Gertrudenstraße 22
26120 Oldenburg
5. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
9. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
10. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
11. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

12. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
6. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich bedanke mich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für die Abgabe meiner Stellungnahme zu der Planung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 angegebenen Rechtsgrundlagen sind fehlerhaft. Die angegebene Fassung des BauGB ist nicht aktuell; die NBauO, das BNatSchG und NAGB-NatSchG fehlen gänzlich.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 wäre ein Hinweis auf den Durchführungsvertrag förderlich. Eine textliche Festsetzung, bezüglich Vorhaben, die ausschließlich zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen. Darüber hinaus bitte ich um Zusendung des Durchführungsvertrags.</p> <p>Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Festsetzung der privaten Verkehrsflächen begründen. Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.</p> <p>Fraglich in Bezug auf die Planzeichnung ist zudem die Notwendigkeit der Schraffur zur Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Die Festsetzungen der Sondergebiete und Flächen für die Landwirtschaft in Verbindung mit den Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind ausreichend, um die überbaubare Grundstücksfläche zu bestimmen.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 3 ist festzustellen, dass der angegebene untere Bezugspunkt nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Als Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen können u.a. die festgesetzte Geländeoberfläche, die tatsächliche oder festgesetzte Höhenlage einer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Aktualisierung der Unterlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 12 wird vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag ist hierfür wesentlicher Bestandteil des Planvorhabens, in dem alle Details zur verpflichtenden Realisierung des Vorhabens geregelt werden. Da mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 lediglich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist, sind weitergehende Festsetzungen gem. § 12 (3a) BauGB und Hinweise nicht notwendig. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zur geplanten Erschließung werden ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass der untere Bezugspunkt neu definiert wird. Der neue Punkt wird die geplante Zufahrt zu der jeweiligen Windenergieanlage.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nahe gelegenen Verkehrsfläche oder auch die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) bestimmt werden. Die textliche Festsetzung könnte so angegeben werden, dass die Höhe der Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis zur Rotor spitze bei Senkrechtstellung) xx m über NHN nicht überschreiten darf. Statt eines Bezuges auf NHN kann als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe auch die jeweilige Höhe einer vorhandenen oder geplanten Straße bzw. anderer Geländeoberkanten, bei denen keine Veränderung der Höhen erwartet wird, angegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von anlagenbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm nicht den Anforderungen an Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Stattdessen sind Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 oder immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (LWA) festzusetzen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Abstimmung mit einem Schallgutachter.</p>	<p>Die genannte Festsetzung wurde in Abstimmung mit einem Schallgutachter erstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Monika Agatz schreibt hierzu im Windenergie Handbuch (Ausgabe 12, Dezember 2015)</p> <p><i>„In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festlegungen zum Immissionsschutz getroffen werden (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Festlegung von Emissions- und Immissionspegeln in Bebauungsplänen siehe VGH Baden-Württemberg 3 S 1784/9 vom 6.2.1995 und dort zitierte Rechtsprechung). Das OVG NRW hat sich intensiv mit der Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für WEA im Rahmen eines Bebauungsplanes beschäftigt [OVG NRW 8 A 320/09] und dabei auf die Problematik hingewiesen, dass bei WEA – im Vergleich zu klassischen Gewerbebetrieben in entsprechenden Baugebieten – die einer WEA zugewiesene Fläche nicht von vornherein offensichtlich ist und daher entsprechende Bestimmungen im Bebauungsplan erforderlich sind. Dabei darf sich für die WEA kein so niedriger Schalleistungspegel ergeben, dass er von WEA üblicherweise nicht eingehalten werden kann. Festlegungen zum Immissionsschutz sind daher eher selten und beschränken sich auf die Festlegung von maximalen Schalleistungspegeln für die konkret festgelegten WEA-Standorte.“</i></p> <p>Den Ausführungen von Frau Agatz folgend, wird die Gemeinde die Festsetzung unverändert aufrechterhalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei den örtlichen Bauvorschriften betreffend den Anlagentypen schlage ich vor, festzusetzen, dass die Windenergieanlagen als geschlossene Körper errichtet werden müssen.</p> <p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften sind in der Begründung (S. 11) Regelungen zur Farbgestaltung enthalten, die nicht im Plandokument aufgeführt sind. Diese sind der Vollständigkeit halber in den Plan zu übernehmen.</p> <p>In der Legende der Planzeichnung wird zwischen Straßenverkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen unterschieden. Dies erfolgt analog zu den Ausführungen in der Begründung. In der Planzeichnung jedoch sind die Straßenverkehrsflächen nicht transparent erkennbar. Hier muss eine Anpassung erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Belange der Verkehrssicherheit/des Eisabwurfs (Kapitel 4.6 der Begründung und Hinweis Nr. 5) empfehle ich nicht nur die Verlagerung in das nachgelagerte Zulassungsverfahren gem. BImSchG, sondern auch die Übernahme in den Durchführungsvertrag.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel vollständig in das Plandokument mitaufzunehmen und nicht nur in die Begründung.</p> <p>Bei der Beschreibung des Anlasses für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass lediglich ein Teilbereich der sich aus der Standortpotenzialstudie für Windparks ergebenden Potenzialfläche „Delfshausen“ planerisch vorbereitet wird. Dies wird mit der Eigentumssituation des Vorhabenträgers für den nördlichen Teilbereich sowie mit dem Wunsch nach einen parallelen Aufstellungsverfahren für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung begründet. Hierbei handelt es sich jedoch um eine unzulässige Begründung der Planung. Zur Begründung einer Bauleitplanung können ausschließlich städtebauliche Gründe herangezogen werden. An dieser Stelle ist daher darzulegen weshalb es planerischer Wille der Gemeinde Rastede ist, zunächst nur einen Teilbereich der Potenzialfläche „Delfshausen“ einer Entwicklung zuzuführen. Der Wunsch der Gemeinde Rastede nach einer parallelen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung kann nicht als Grund angeführt werden. Diese hat die Planungshoheit für ihr Gemeinde-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird in Anlehnung an die nebenstehende Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf und die Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind beide Arten von Verkehrsflächen eindeutig dargestellt und können zweifelsfrei unterschieden werden. Eine Anpassung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Aspekt wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend der Anregung angepasst.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>gebiet inne und ist daher selbst Entscheidungsträgerin bezüglich der gemeindlichen Bauleitplanung. Somit kann sie durchaus zum jetzigen Zeitpunkt über eine parallele vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung entscheiden. Darüber hinaus hat die Gemeinde Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das schließt aus, dass die Gemeinde die Aufstellung von Bauleitplänen von der Finanzierung durch Vorhabenträger abhängig macht.</p> <p>Bei der Beschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist unklar inwieweit in östliches und westliches Plangebiet unterschieden wird. Die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gilt für den gesamten Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung. Im Folgenden der Begründung wird fälschlicherweise von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgegangen.</p> <p>Zudem wird in der Begründung aufgeführt, dass ein Teilbereich der Südbäke als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt ist. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich um den gesamten Verlauf der Südbäke innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 handelt.</p> <p>In den Ausführungen zu der Art der baulichen Nutzung (Kapitel 5.2 der Begründung) wird beschrieben, dass das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird. Darüber hinaus wird eine überlagernde Festsetzung für Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB gewählt. Dies entspricht jedoch nicht der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen auf dem Plandokument. Festgesetzt werden drei sonstige Sondergebiete (SO WEA 01-03), die übrige Fläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wird als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Dabei sind keine überlagernden zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.</p> <p>Auch in den folgenden Kapiteln 5.3 zum Maß der baulichen Nutzung und 5.4 zu den überbaubaren Grundstücksflächen wird weiter von einem sonstigen Sondergebiet "Windenergie" ausgegangen. Dies erfolgt auch im Ka-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>pitel 5.7, wobei hier auch wieder auf die in der Planzeichnung nicht vorhandenen überlagernden zeichnerischen Festsetzungen thematisiert werden. In der Planzeichnung sind in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten keine nicht überbaubaren Grundstücksflächen erkennbar, die für eine überlagernde Festsetzung infrage kommen.</p> <p>Die Verfahrensübersicht als Teil der Begründung ist fehlerhaft und unvollständig. Sie ist an die Verfahrensvermerke der Planzeichnung anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten beachtet werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den textliche Festsetzungen die Bezeichnung SO-WEA 01-03 gewählt wurde, in der zeichnerischen Festsetzung jedoch SO WEA 1-3 steht. In der Begründung wird dann wieder SO-WEA verwendet. Dies ist zu vereinheitlichen.</p> <p>Bei der Beschreibung des Geltungsbereiches im Kapitel 2.2 der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 12 sollte zur Eindeutigkeit auch der Name des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 genannt werden. In der Begründung wird einige Male auch lediglich zum ‚Geltungsbereich des Bebauungsplans‘ Bezug genommen. Auch hier ist eine Konkretisierung hinsichtlich Nummer und Titel wünschenswert.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verfahrensübersicht in der Begründung hat nicht den Anspruch, die Verfahrensleiste der Planzeichnung vollständig darzustellen, diese Übersicht dient lediglich der Abrundung der Verfahrensleiste, da auf der Planzeichnung nur die erforderlichen Daten dargestellt werden und in der Begründung weiterführende Daten.</p> <p>Die nebenstehenden redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf samt Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone 	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einstweilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit ge-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen.</p> <p>- Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar.</p> <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen, zum Abschluss der Bestandserfassung der Rastvögel sowie zur Bestandserfassung und zur Bewertung der Fledermäuse. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat zwar keine konkreten Bedenken, gibt jedoch auf Grund einer Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr folgende allgemeine Hinweise:</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung</p>	<p>schaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Eine Abstandszone zum LSG ist nicht vorgesehen. Die angesprochene Tabelle wird im Text der Potenzialstudie korrigiert.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit der „Ausschlussfläche“. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studientext einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“, „weiche Abstandszone“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Die Darstellung von Kompensationsflächen sowie eine Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen erfolgt in den Unterlagen des Entwurfs.</p> <p>Eine vollständige Bestandserfassung der Rastvögel sowie eine Bestandserfassung und Bewertung der Fledermäuse liegt mittlerweile vor und wird in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>§ 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 71. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 vorgesehenen drei Standorte.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis: Wittmundhafen:</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 570 m östlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die K 131 „Lehmder Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>2. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrwegprüfung).</p> <p>4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „K 131 - Lehmdorfer Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsfläche) wird nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.-g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und z. T. auch textlich festgesetzt, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten. So werden die Zuwegungen zu 100% wassergebunden befestigt sowie die für den Bau erforderlichen Zuwegungen zurückgebaut und nur die für den Betrieb notwendigen Zuwegungen für die Betriebsdauer als Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen und der Kompensationsbedarfe für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da dies allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sulfatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen).</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie die auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angedachten Neuanlagen von Senken oder Gräben bzw. Aufweitungen von Gräben sind als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser zu sehen. Das Schutzgut Boden wird über die angedachten Extensivierungsmaßnahmen kompensiert. Es erfolgt eine Ergänzung der Kompensationsflächen und der dazugehörigen Maßnahmen für die Schutzgüter im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung, Bewertung und Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 17 ha befindet sich südöstlich der Lehmdorfer Straße.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdorfermoor“ wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) bzw. die verbleibende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,93 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 7,9 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sondergebiete werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Informationen geben die Inhalte des Umweltberichts zum Vorentwurfsstand wieder.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Die Kompensationsflächen sollen in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben, allerdings in einer auf die Erfordernisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes abgestimmten Art und Weise.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im Bereich der Zuwegung befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 2,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelassen) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bestehen {DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3,</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich hier (bzgl. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen Anfang April und Ende September 2016 im Rahmen der Planungen und Bestandserfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" eine gezielte Raumnutzungsuntersuchung des Regenbrachvogels in bestimmten, für die Art besonders geeigneten Suchräumen im Großraum um Jaderberg erfolgte. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Lehmdermoor" sich in ausreichender Entfernung zu den regelmäßig von den Regenbrachvögeln genutzten Arealen befindet. Die nächstgelegene Sichtung eines Trupps Regenbrachvögel liegt ca. 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung im südlichen Jader Kreuzmoor. Zum Windpark Hohelucht in Varel hielten die Tiere bisweilen nur wenige hundert Meter Abstand. Daher ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>moor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p> <p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 14.09.2016:</p> <p>Anlage, Stellungnahme zur 25. und 35. FNP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Stadt Varel vom 19.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landes-</i></p>	<p>Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung der Rastgebiete oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und in den genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" sind sie nicht von Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>planungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die inter-kommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i>	

Anregungen von Bürgern

Es wurden von sieben Bürgern Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten Windkraftanlagen der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co KG betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.</p> <p>Die Gesundheit des Menschen hat an erster Stelle zu stehen. Es ist bekannt, dass der Schattenschlag von Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Ebenfalls produzieren Windkraftträder außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte daher die Versagung der orts-nahen Errichtung der drei Windkraftanlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine ausführliche Abwägung im Folgenden zu den einzelnen Themenschwerpunkten:</p> <p>Schattenwurf: In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall: Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Errichtung der Windkraftanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe der Anlagen. Wir hatten uns dazu entschieden dieses Haus zu kaufen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Im Fall einer Errichtung der Windkraftanlagen erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</p>	<p>wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrs-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Betrieb von Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu Landschafts- schutz, Naturschutz und Tierschutz. Das Landschaftsbild würde sich durch den Bau von Windkraftanlagen negativ auswirken. Gerade die selten ge- wordenen Störche siedeln sich derweil häufig bei uns an. Durch die Wind- kraftanlagen werden dessen Lebensgrundlagen zerstört. Aber auch die hei- mischen Greifvögel sind durch das Kollisionsrisiko mit dem Rotor gefährdet.</p>	<p><i>wert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Be- lange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung un- mittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjek- tiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustel- len wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Pla- nung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen bei der Planung zur Ausweisung von Wind- parks werden berücksichtigt und erfüllt. Räume, in denen eine Windener- gienutzung in Widerspruch zu bestehenden Festsetzungen (z.B. im RRÖP), Verboten und Gesetzen steht (z.B. Naturschutzgebiete), sind im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede bereits ausgeschossen worden. Darüber hinaus hat die Gemeinde weitere Berei- che als weiche Ausschlussflächen aus Vorsorgeaspekten für die Windener- gie ausgeschlossen.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Land- schafts- und Ortsbildes sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plan- gebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Die Raumnutzung des Areals durch Störche und Greifvögel wurde im Rah- men von Raumnutzungsuntersuchungen im Jahr 2015 und 2016 unter- sucht. Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung. Für den Mäusebussard, welcher ein erhöhtes Kollisions- risiko besitzt, wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt und es werden Maßnahmen zur Förderung der Population vorgesehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag auf Errichtung und Betrieb der drei Windkraftanlagen in 26180 Rastede, Delfshausen ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten drei Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und privater Belange dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann bei der vorliegenden Planung keine Verletzung öffentlicher und privater Belange erkennen. Die Planung beruht auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p>
<p>Bürger 2:</p>	
<p>In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4</p> <p>Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“) ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.</p> <p>Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet „fünf Potenzialräume“ aufweise, „die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen“. Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, „nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln“ (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene „Potenzialfläche 3“ soll gemäß dem vorliegenden Entwurf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flächennutzungsplanänderung lediglich:</p> <p>„Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potentialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen“ (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).</p> <p>Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtlichen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die „Darstellung“ des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem „Antrag“ abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.),</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potentialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.</p>


Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, „über die Einleitung des Bebauungsplansverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.</p> <p>Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den „Vorhabenträger“ bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche „die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen“ plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p>	<p>Der Anregung wird mit Anpassung der Flächennutzungsplangeltungsbereiche gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der „Vorhabenträger“ wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ mehrfach erwähnt, aber an keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.</p> <p>Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte „Vorhabenträger“ ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens „bereit und in der Lage ist“ (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetreffenden Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtverträge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetreffenden Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten „Vorhabenträger“ verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.</p> <p>Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend ergänzt, dass der Vorhabenträger benannt wird.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt beifügt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird entsprechend verkleinert, so dass das Flurstück nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sein wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Rechtsauffassung der Gemeinde Rastede kann die Genehmigungsbehörde (hier der Landkreis Ammerland) nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, von den Vorgaben der NBauO zu Abstandsbaulasten abzuweichen. Gem. § 66 Abs 1 NBauO liegt eine Abweichung im Ermessen der Genehmigungsbehörde und ist dann unzulässig, wenn das besagte Grundstück, zu dem die Baulast nicht erteilt wird, bebaut werden könnte. Wenn diese Bebaubarkeit eingeschränkt werden würde, ist eine Abweichung nicht zulässig. Eben diese Bebauungsmöglichkeit liegt für das besagte Grundstück nicht vor und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.</p> <p>3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p> <p>4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem „Vorhabenträger“ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.</p> <p>5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten „Investors“, sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>es gibt keine hinreichend konkretisierten Bebauungsabsichten des Grundstückseigentümers, so dass der Landkreis Ammerland der Gemeinde Rastede schriftlich mitgeteilt hat, dass die Abweichung für die Baulast in Aussicht gestellt wird und die Anlage am Standort SO WEA 1 somit als genehmigungsfähig – bezogen auf die Abstandsbaulasten - eingestuft wird</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 3:</p>	
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 (Windenergie Lehmdermoor) und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 71 der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Wir beziehen uns dabei auf beide mit einander zusammenhängende Verfahren, ohne dies explizit kenntlich zu machen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Es fehlen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Bewertung des Fledermausvorkommens 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Unterlagen, die zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegenen haben, handelt es sich um den Vorentwurf.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - abschließende Erfassung und Bewertung des Gastvogelvorkommens - geotechnischer Bericht mit Nachweis zur Gründungsfähigkeit der WEA und Zufahrtswege - Grundwassergutachten, erforderlich wegen der besonderen Grundwassersituation im betroffenen Bereich - Angaben zur konkreten Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen - Turbulenzgutachten zur Feststellung der Wirbelschleppen <p>Eine Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht ist ohne Vorliegen der o. g. Gutachten/Unterlagen nicht möglich. Eine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung ist ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Die Aussage, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen unmöglich, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht alle faunistischen Daten vorliegen - die Abschaltzeiten noch nicht festgelegt sind - das Ergebnis der Ausnahmeprüfung noch nicht vorliegt <p>Zum jetzigen Zeitpunkt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass allein das Raumnutzungsmuster der relevanten Arten Weißstorch, Rotmilan, Schwarzstorch, Fischadler und Wespenbussard einen Windpark an dieser Stelle ausschließt. Uns vorliegende Vogelbeobachtungen bestätigen zum einen die Raumnutzungsmuster. Sie zeigen aber auch eine noch viel stärkere Nutzung relevanter</p>	<p>Dass zum Vorentwurf noch keine vollständigen Unterlagen vorgelegen haben, ist der Gemeinde bewusst. Darauf wird in den Unterlagen auch hingewiesen.</p> <p>Die Unterlagen werden zum Entwurf weiter vervollständigt, so dass die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Unterlagen vorliegen werden. Einige der nebenstehend genannten Unterlagen sind erst auf Eben des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens dem Landkreis vorzulegen. Die vollständigen Erfassungen und Bewertungen von Gastvögeln und Fledermäusen liegen mittlerweile vor und werden in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt. In den Entwurf werden auch weitere gutachterliche Aussagen in Bezug auf die Grundwassersituation aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Zum Entwurf erfolgt eine Darlegung der Ausnahmevoraussetzung, die mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt wurden. In der Stellungnahme zum Entwurf ist vom Landkreis nach Prüfung der Voraussetzungen die Ausnahmegenehmigung in Aussicht zu stellen, damit die Planungen abgeschlossen werden können.</p> <p>Der Windenergieerlass weist hinsichtlich der bei Planungen zugrunde zu legenden Daten aus Bestandserfassungen darauf hin, dass "<i>Hinweise z.B. durch fachkundige Dritte [sind] nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind</i>". Der Gemeinde Rastede sind derartige Untersuchungen, die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wiesenvogelarten des betroffenen Raumes, als dies in den Unterlagen dargestellt wird. Dieser Standort in einem von Vorbelastungen ähnlicher Art vollkommen freiem Raum ist aus natur- schutzfachlicher Sicht absolut ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch auf einen Fehler hinweisen, der bereits beim Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland aufgetreten ist.</p>	<p>die Hinweise belegen könnten, nicht bekannt und wurden auch nicht vorgelegt. Es ist im Rahmen von Planungen und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit legitim und ausreichend, sich auf von Fachgutachtern durchgeführte Untersuchungsergebnisse eines Jahres zu stützen. Das bloße Vorhandensein einer potenziell durch die Planung beeinträchtigten Art bedingt keine Unzulässigkeit der Planung. Es kommt gemäß der gängigen Rechtsprechung darauf an, ob ein Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist und über das allgemeine Lebensrisiko, dem jedes Lebewesen ausgesetzt ist, hinausgeht. Das Kollisionsrisiko besteht für Arten, die entweder häufig oder in großer Zahl einen Windpark frequentieren und Windenergieanlagen nicht meiden, diese also nicht als Gefahr erkennen. Ein generelles Kollisionsrisiko mit WEA besteht grundsätzlich für alle Arten, die fliegen. Sofern eine Art durch ihr arttypisches Verhalten jedoch nicht in besonderem Maße schlaggefährdet ist, liegt für sie auch bei großer Nähe der Hauptaufenthaltsräume zu einer Windenergieanlage kein signifikant erhöhtes Risiko vor. Die genannten Arten wurden im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung erfasst und für sie wurde ein erhöhtes Risiko aufgrund zu seltener Frequentierung des Windparkbereiches verneint.</p> <p>Das Standortkonzept des LK Ammerland ist keine unmittelbare Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde Rastede, die eine eigene Standortpotenzialstudie für Windenergie erstellt hat. In dieser Standortpotenzialstudie wurden weitere, zum Zeitpunkt der Erstellung des Standortkonzeptes des LK Ammerland noch nicht durchgeführten Bestandserfassungen der Brutvögel aus 2015 berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland ergibt sich für den Standort 1-1 Delfshausen folgende Potenzialfläche Wind:</p>  <p>Zu dieser Einschätzung heißt es auf S. 29: „Die Angaben dienen der groben Einschätzung im kreisweiten Vergleich. Sie sind zur abschließenden Beurteilung konkretisierender Standort- und Anlagenplanungen nicht geeignet. Zur Beurteilung der faunistischen Belange im Rahmen nachfolgender Planungen sind vertiefende Untersuchungen, insbesondere zu den grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Fledermäusen, erforderlich.“</p> <p>Diese vertiefende Untersuchungen sind bislang unvollständig. Bei der Einzelbewertung der Potenzialfläche heißt es dann (S. 56): „Nach dem örtlichen Habitatpotenzial sind in der Detailprüfung größere Vorkommen von gegen- über Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln zu erwarten.“</p> <p>Das bedeutet, dass bei dieser Potenzialfläche besonders nachfolgende Detailuntersuchungen zu größere Vorkommen von gegenüber Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln Berücksichtigung finden müssen und nicht allein die Ausweisung als Potenzialfläche bereits die Eignung des Standortes bestätigen kann.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurden Detailuntersuchungen aus den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt und entsprechend bepunktet. Im Ergebnis hat sich die Darstellung der Fläche als Potenzialfläche ergeben.</p> <p>Mit der Bestimmung der Linienführung hat das Bundesverkehrsministerium für die geplante „Küstenautobahn A 20“ die Variante „West 3“ festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 2. Abschnitts der A 20. Die konkreten Planungen für den 2. Abschnitt haben noch nicht ausgelegen. Jedoch schließt dieser an den 1. Abschnitt an, für den das Planfeststellungsverfahren im Mai 2015 begonnen wurde. Die Gemeinde Rastede geht daher davon aus, dass für den 2. Abschnitt in absehbarer Zeit ebenfalls das Planfeststellungsverfahren begonnen wird. In die abwägende Entscheidung zur Ausweisung von Windparkflächen kann die Linienführung der A 20 daher nach Ansicht der Gemeinde Rastede sehr wohl einbezogen werden. Schließlich ist es im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und dessen Vorsorgecharakters durchaus geboten, die Auswirkungen der Realisierung der A 20 auf die Umwelt frühzeitig zu berücksichtigen, wenn</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hinzu kommt, dass bei diesem Standort das Kriterium „Konzentration von Belastungsräumen“ im Standortkonzept des Landkreises falsch interpretiert wird. Mit Hinweis auf die geplante A 20 wird bzgl. dieses Kriteriums eine gewisse Eignung festgestellt. Dieser Vorgriff auf eine voll- kommen ungesicherte Planung ist unrechtmäßig und nicht sachgerecht. Es ist bisher in keiner Weise durch rechtswirksame Beschlüsse abgesichert, dass diese Autobahn kommen wird. Weder ist für den betroffenen Abschnitt ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet noch liegt bisher ein Planfeststellungsbeschluss für keinen der Abschnitte der A 20 vor. Im aktuellen Investitionsrahmenplan der Bundesregierung sind keine Mittel für die A 20 eingestellt. Der Bau der A 20 ist also sowohl planungsrechtlich als auch finanziell bisher in keiner Weise sichergestellt. Selbst wenn die geplante A 20 gebaut würde, kann dies nicht jetzt schon in die Bewertung einfließen, weil der betroffene Raum derzeit noch vollkommen unbelastet ist und ein möglicher Bau realistischsterweise frühestens 2022 beginnen könnte. Für die Bewertung der „Konzentration von Belastungsräumen“ können aber nur vorhandene Nutzungen und rechtswirksame Planungen herangezogen werden. Das bedeutet, dass schon im Standortkonzept Windenergie 2013 ein gravierender Fehler bei der Beurteilung des Standortes Delfshausen in die Bewertung eingeflossen ist.</p> <p>Bereits auf Grundlage der noch unvollständigen Datenlage zeigt sich, dass dieser Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist. Wir halten es für geboten, von diesem Standort Abstand zu nehmen.</p>	<p>es um mögliche kummulierende Wirkungen geht. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen und Rechtfertigung des Standortes wurde die A 20 daher berücksichtigt. In der Bilanzierung des Eingriffs und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes spielte die A 20 dann wiederum keine Rolle; hier zählte im Rahmen der vorliegenden Planung nur der Status quo. Dies ist nach Ansicht der Gemeinde Rastede rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch fehlenden, vollständigen Erfassungen und Bewertungen von Gastvögeln und Fledermäusen liegen mittlerweile vor und werden in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt.</p>
<p>Bürger 4:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede - Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede-Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.</p> <p>Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst auch Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit energetischen Gebäudesanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.</p> <p>Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Ein Zeitplan für diese Entwicklung ist nicht dargelegt worden.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.</p>	<p>Ansicht der Gemeinde Rastede ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Auch wird eine Gebäudesanierung durch den Bau von WEA nicht sinnlos. Der Energiebedarf steigt durch die wachsende Bevölkerung und neuere Techniken weiter an. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde Rastede auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind, ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Sie geben z.T. Inhalte aus dem Dorferneuerungsbericht wieder. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens und dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzrecht. Die Öffentlichkeit wird über den Zeitpunkt der Auslegung des nächsten Verfahrensschrittes ortsüblich (Zeitung) sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rastede informiert und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf gebeten werden.</p> <p>Bei der Dorferneuerungsplanung handelt es sich gewissermaßen um eine Rahmenplanung, also um die Darlegung von Planungsabsichten vor dem Hintergrund eines Förderprogrammes. Der Dorferneuerungsplan ist jedoch keine verbindliche Planung, die darin genannten Ziele sind keine verbindlichen Planungsziele wie etwa die im RROP dargestellten Vorranggebiete, die im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Dementsprechend sind die Ziele der Dorferneuerung im Dorferneuerungsbericht sprachlich auch nicht mit den Worten "ist" und "muss", sondern "soll" und "sollte" beschrieben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden.</p> <p>Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede-Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln. Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand zur Wohnbebauung auf 1000 m vergrößert werden kann.</p> <p>Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt es gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem generellen Ziel, vorhandene Windparkstandorte zu optimieren und weiterhin zu nutzen steht eine Neuausweisung von Windparks an geeigneter Stelle nicht entgegen. Für den vorhandenen Windpark Liethe wird in einem gesonderten Planverfahren parallel bzw. zeitgleich bereits eine Erweiterung durch eine Bauleitplanung vorbereitet. Die Laufzeiten der vorhandenen WEA im Windpark Liethe sind noch nicht abgelaufen. Ein Repowering in den kommenden Jahren ist möglich und wird von der Gemeinde Rastede begrüßt. Die Gemeinde sieht jedoch keine Veranlassung, erst dann weitere Windparkstandorte auszuweisen, wenn der alte Windpark tatsächlich repowert wird. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und ihr gemäß der einschlägigen Rechtsprechung dabei jedoch gleichzeitig ausreichend substantiell Raum geben zu müssen, dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Dorferneuerungsplanung stellt keine verbindliche, im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Planung dar (s.o.).</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch gesetzliche Regelungen zum Immissionsschutz verbindlich mit Grenzwerten u. a. zu Schall und Schattenwurf geregelt und bei der Planung beachtet.</p> <p>Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substantiell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie stattgefunden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungs idee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede-Nord, vollständige Unterlagen der Planung zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden. Eine Wiedergabe der Unterlagen aus der CD und somit auf dem Computer ist bei Gesprächen etwas hinderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Unverbindlichkeit der Dorferneuerungsplanung besteht entgegen der Darstellung der Stellungnahme grundsätzlich nicht die Pflicht, beide Planungen "einvernehmlich abzustimmen". Im Dorferneuerungsbericht heißt es deshalb auch "<i>Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</i>" Unabhängig davon stehen sich die Belange der Dorfentwicklung der Windenergienutzung im Plangebiet der 71. FNP-Änderung und somit auch im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 nach Ansicht der Gemeinde nicht entgegen. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.</p> <p>Alle Planunterlagen wurden der Öffentlichkeit im Rathaus zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder während der Auslegungszeit im Internet zum Download bzw. zur Einsicht bereitgestellt.</p>
<p>Bürger 5:</p>	
<p>Im Rahmen der Bekanntmachung der vorgesehenen Planungen möchten wir hiermit eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Zunächst möchten wir anmerken, dass die gewährte Frist von einem Monat sehr kurz bemessen ist. Insgesamt hat man sich als Bürger mit einem Katalog von Vorschriften und diversen umfangreichen Gutachten auseinandersetzen, welche auch sicherlich nicht innerhalb eines Monats erstellt werden konnten.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung der Planung und den öffentlichen Unterrichtungen ist die Frage an die Verwaltung hinsichtlich der bestehenden Eile in der Sache gestellt worden.</p> <p>Gem. des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 wird zur Verwirklichung des Landesziels bis zum Jahr 2050 mindestens eine Windenergieleistung von 20 Gigawatt (GW) Onshore genannt, bzw. vorgegeben. Weiterhin ist definiert, dass ca. 67.000 ha also rund 7,35% der Potenzialfläche benötigt wird, um die für das definierte Ziel 4.000 bis 5.000 Windkraftanlagen zu erreichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Überprüfung der Gutachten erfolgt durch die Fachbehörden. Die Auslegungsfrist ist ausreichend bemessen, damit jeder Bürger seine Anmerkungen zur Planung zur Wahrung seiner Interessen und die ihn unmittelbar betreffenden Belange geben kann.</p> <p>Das Verfahren hält die für Bauleitplanungen üblichen Fristen ein.</p> <p>Bei den genannten Werten für jede Kommune (Landkreise und Gemeinden) im Windenergieerlass handelt es sich um Orientierungswerte. Diese werden nicht von allen Kommunen eingehalten werden können. In einigen Kommunen ist unter Umständen aufgrund großflächig entgegenstehender Belange weniger Windenergie möglich; andere Kommunen können evtl. dafür mehr Flächen für Windenergie ausweisen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auf den Landkreis Ammerland entfällt danach von der Potenzialfläche ein Anteil von 427,70 ha (7,35 %).</p> <p>Nun würde allein der errechnete Anteil der Gemeindefläche Rastede mit 115,2 ha einem Anteil von 0,16 % der benötigten Landkreisfläche von 0,59 % stellen.</p> <p>Kritikpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier bleibt der Blick in den Landkreis Ammerland außen vor. • Welche Flächen stehen zur Zeit im Landkreis zur Verfügung? • Welche Flächen weisen die anderen Gemeinden in ihren Planungen neu aus? • Beinhalteten die Maßnahmen des "repowering" nicht einen genügenden Umfang um die Ziele zu erreichen? <p>Zur Zeit hat das Land Niedersachsen das vorgegebene Ziel von 20 GW mit 8,9 GW (30.06.2016) erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteht daher für die Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeit in Ruhe und zwar in Kenntnis der Flächen, aber ohne weitere Änderung der Flächennutzungspläne, bzw. Erstellung von Bauplänen sich die Sache in Ruhe anzuschauen? Zum weiteren werden sich technische Fortschritte einstellen und bei Bedarf dann eventuell in späteren Jahren bessere und ggfs. leistungsfähigere Windkraftanlagen zu bauen bzw. bauen zu lassen oder auch ganz andere Dinge zu verwirklichen. <p>Als Bürger der Gemeinde und Teilnehmer der öffentlichen Darstellung der Planungen verblieb der Eindruck, dass hier privaten Investoren unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Anlagen zu errichten. Das Land Niedersachsen fordert keine Erfüllung in einem sofortigen Bau der Anlagen ein.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat nur die Planungshoheit für das eigene Gemeindegebiet. Die Planungen von Windparks anderer Gemeinden müssen nicht in die Entscheidung der Gemeinde Rastede zur Ausweisung weiterer Windparks einbezogen werden. Welche Flächen im Landkreis prinzipiell vorbehaltlich weiterer detaillierter Prüfungen durch die Gemeinden noch zur Verfügung stehen, geht aus dem Standortkonzept des Landkreises Ammerland 2013 hervor. Der bestehende Windpark Liethe hat eine Fläche von ca. 27 ha. Das entspricht ca. 0,2 % der Gemeindefläche und ca. 1 % der Flächen, die nach Abzug der harten Ausschlussflächen gem. Studie übrig bleiben, wobei Wald dabei nicht als harte Ausschlussfläche berücksichtigt ist. Der Flächenanteil des Windparks wäre bei Berücksichtigung von Wald also unter 1 %.</p> <p>Im Windenergieerlass heißt es hierzu: <i>"Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen."</i> Die Potenzialfläche gem. Windenergieerlass definiert sich als Planungsraum (Gemeindegebiet) abzüglich der harten Ausschlussflächen, der FFH-Gebiete und <u>Waldflächen</u> sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Potenzialflächen 1-4 (ohne Ipwegermoor) und der vorhandene Windpark in Liethe erreichen einen Anteil von 4,8 % der Potenzialflächen gem. Windenergieerlass (Flächen nach Abzug von harten Ausschlussflächen, FFH-Gebieten und Wald). Somit bleibt die Gemeinde Rastede unter dem Orientierungswert für die Kommunen des Windenergieerlasses (7,35 %) zurück. Vor dem Hintergrund, dass Windenergie im Außenbereich gem. Baugesetzbuch privilegiert ist und durch die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Darstellung und Mitteilung der möglichen Flächen reicht aus.</p> <p>Unser Vorschlag ist, lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bauplanes für den Windpark in Liethe durchzuführen. Die anderen Planungen durch einen erneuten Beschluss auszusetzen und abzuwarten.</p> <p>Umweltbericht Teil II</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Die gesamten Landschaftsbildeinheiten werden im Gutachten mit einer mittleren Bedeutung bis zu einer hohen Bedeutung festgestellt. Allein der Ort Delfshausen wird durch die Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern mit einem sehr anmutenden Charakter beurteilt.</p>	<p>FNP-Änderung mit Ausschlusswirkung für WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparkflächen im Grunde Baurechte beschnitten werden, wurde in den vergangenen Jahren gerichtlich bereits ausgeurteilt, dass es erforderlich ist, der Windenergie im Gemeindegebiet dennoch substantiell Raum einzuräumen. Daher ist eine einfache Weigerung zur Ausweisung von weiteren geeigneten Windparkflächen bei Vorliegen entsprechender Anträge durchaus rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede ist nicht gewillt, die Energiewende "den anderen" oder der nachfolgenden Generation zu überlassen und übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange, einer gerechten Abwägung dieser untereinander sowie aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Technische Innovationen entstehen bei Anwendung der Technik. Die Entwicklung ist hier in den vergangenen zwei Jahrzehnten bereits weit vorangeschritten, wovon die aktuellen Planungen profitieren.</p> <p>Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit die Windenergie zu steuern und ihr gleichzeitig ausreichend substantiell Raum zu geben (s. o.) dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Darstellung von möglichen Flächen, die dann bei Vorliegen von konkreten Anträgen nicht bearbeitet werden, ist ebenfalls planungsrechtlich bedenklich, wenn nicht nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von einer Zerstörung des Landschaftsbildes ist im Gutachten nicht die Rede, sondern von einer Beeinträchtigung. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde Rastede bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Durch den Bau der Anlagen werden die Landschaftsbilder zerstört. Das wird im Gutachten bereits hinsichtlich des Landschaftsbildes hinsichtlich eines Windparks Bollenhagen festgestellt. Dieser Raum wird mit einer sehr geringen Bedeutung bewertet.</p> <p>Genau das sollte für das bestehende Erholungsgebiet und den positiv beurteilten Landschaftsbildern nicht auch noch erreicht werden.</p> <p>Gesundheit/Lärm</p> <p>Im Umweltgutachten wird von einem Lärm ausgegangen, der nicht erheblich sein soll. Gerade im ländlichen Bereich wie Delfshausen steht dieser Punkt in einem besonderen Blickpunkt. Die Berechnungen basieren auf theoretischen und mathematischen Werten. Aktuell hat in unserem Lebensbereich Delfshausen die Lärmbelastung keine große Bedeutung (Tendenz 0, weil lediglich natürliche Geräusche wie z.B. durch den Gesang von Vögeln). Durch den zu errichtenden Windpark wird eine Dauerbelastung an Lärm entstehen. Darum ist es für uns hier doch von einer großen Bedeutung (gesundheitliche Schäden) und kann nicht mit theoretischen Berechnungen, als „nicht erheblich“ abqualifiziert werden.</p> <p>Ein Argument: „Das muss in Kauf werden, bzw. damit muss man leben können“, kann hier nicht akzeptiert werden und darf auch nicht gelten.</p> <p>Hinzu käme eine weitere Belastung durch die geplante Autobahn.</p> <p>Wasser</p> <p>In diesem Bereich ist das Umweltgutachten nicht vollständig und kommt mit der Beurteilung als nicht erheblich, zu einem voll kommen falschem Ergebnis und muss zu einer Versagung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Ablehnung zu der Aufstellung eines Bebauungsplans führen.</p>	<p>Schall</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Emissionen einer Autobahn sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes wurden vorhandene Datengrundlagen der niedersächsischen Landesbehörde für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver www.nibis.lbeg.de) sowie des Umweltministeriums (www.umwelt.niedersachsen.de - Umweltkarten) ausgewertet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der große Mangel ist hier, dass die angeblich bekannten Maßnahmen in den 90er Jahren durch den OOW zwar den Gutachtern nach eigenen Aussagen bekannt sind, aber in die Beurteilung für den Ort Delfshausen nicht eingeflossen sind.</p> <p>Laut den vorliegenden erstellten Gutachten aus den 90er Jahren besteht hinsichtlich des Grundwassers eine oberflächige Spannung, welche bei einer Grundwasserabsenkung verloren geht und dann Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern hat. . Durch die beabsichtigen Baumaßnahmen der WEA werden wieder, wie in 90er Jahren, der Grundwasserpegel stark verändert und die Wohnhäuser der Anwohner schwer beschädigt. Dieser Umstand kann nicht im Sinne der Gemeinde Rastede bzw. der Verwaltung liegen. Durch eine Nachbesserung des Gutachtens, wird sich dieser Punkt auch nicht weg zu diskutieren bzw. klein zu rechnen sein.</p> <p>Tiere</p> <p>Der Bestand an Vögeln wird gefährdet. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG soll hier Abhilfe schaffen. Wie bereits eingangs erwähnt kann zur Zeit kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen, weil kein dringender Handlungsbedarf durch die Gemeinde Rastede besteht. Die wirtschaftlichen Interessen können lediglich dadurch begründet werden, dass ein Investor Geld verdient. Allerdings kann und ist, dass nicht die vordergründige Aufgabe der Gemeindeverwaltung hierfür zu sorgen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass das Gewerbesteueraufkommen zum großen Teil in die Gemeinde Wiefelstede fließen wird bzw. ganz entfällt, soweit die Windparks an andere Investgesellschaften veräußert werden.</p> <p>Der Gemeinde, bzw. dem Bürger entstehen somit nur Kosten, soweit z.B. die kleinen Gemeindestrassen (tonnenbegrenzt!!) wieder hergerichtet werden müssen oder Ersatzanpflanzungen vorzunehmen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. In die Unterlagen zum Entwurf werden weitere gutachterliche Aussagen in Bezug auf die Grundwassersituation aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmegenehmigungen werden im Entwurf in den Planunterlagen dargestellt. Sie wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland, welcher auf Genehmigungsebene die Ausnahme letztendlich erteilen muss, abgestimmt. Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Landkreis die Ausnahme in Aussicht stellen, damit die Planung abgeschlossen werden kann. Die Prüfung, ob die Ausnahmegenehmigungen vorliegen und ausreichen, obliegt somit dem Landkreis Ammerland.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, die beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für die Tiere bleibt also kein Raum. Bei dem Mäusebussard wird in Kauf genommen, dass er durch seine Größe und dadurch nicht so schnellen Flugbewegungen in eine WEA geraten kann.</p> <p>Die Kompensation soll durch eine Erhöhung der Population erfolgen. Das kann allerdings nicht gelingen, wenn die Brutpaare nicht mehr vollständig erhalten sind.</p> <p>Die Umweltbehörde sollte dadurch eigentlich keine Ausnahmegenehmigung erteilen.</p> <p>Fazit</p> <p>Insgesamt beinhalten die Projekte der WEA gerade in Delfshausen, aber auch in Bekhausen / Wapeldorf große Mängel und belasten Mensch, Tier, Landschaft und Umwelt so stark, dass diese Projekte durch die Gemeinde Rastede nicht umzusetzen sind bzw. umgesetzt werden sollten. Es kann niemand das Interesse haben, nur wegen wirtschaftlicher Interessen einzelner Personen derartig die definierten Schutzgüter zu ignorieren und die Bürger der Gemeinde zu belasten.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung handelt hier nicht im Interesse seiner Bürger!</p> <p>Es handelt sich in dieser Phase noch um eine Anhörung der Bevölkerung und die Gemeindeverwaltung ist auch noch in der Lage- Mut zu beweisen-, die Dinge zu korrigieren und von der Errichtung neuer WEA abzusehen.</p> <p>Trotzdem bitten wir, uns zu gegebener Zeit einen anfechtbaren Bescheid zu erteilen, damit wir in der Lage sind, weitere verwaltungsgerichtliche Schritte gegen die geplanten Maßnahmen einzuleiten.</p>	<p>Wenn die Tiere im Raum die Flächen um die WEA nicht mehr nutzen könnten oder würden, bestände kein Problem mit möglichen Kollisionen. Für den Mäusebussard und andere Arten bleibt auch bei Umsetzung der Planung Raum. Aufgrund des Kollisionsrisikos werden an anderer Stelle - außerhalb des Windparks - Maßnahmen zur Kompensation und Stärkung der Population durchgeführt. Es ist dabei nicht das Ziel, die Population zu erhöhen. Die Art (Mäusebussard) ist so weit verbreitet und allgegenwärtig, dass Planungen ohne eine Beeinträchtigung, gleich an welcher Stelle im Gemeindegebiet, schlicht unmöglich sind. Aufgrund des nicht zu verhindernden Kollisionsrisikos der Art wird der Weg der artenschutzrechtlichen Ausnahme beschritten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Beeinträchtigung einiger weniger nicht ganz verhindern lassen, was einigen Bürgern ungerecht erscheinen mag.</p> <p>Jedoch ist es planungs- und verwaltungsrechtlich nicht möglich, einem gemäß der Rechtsprechung berechtigten Anliegen eines Antragstellers von vornherein ablehnend gegenüberzustehen, ohne sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Welche Interessen der Investor verfolgt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 6:	
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeit etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen. Damit ist er seiner Sorgfaltspflicht zum Schutze von Mensch und Natur offensichtlich nicht nachgekommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nachdem der LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie ist nicht gesichert. Dass die Gemeinde Rastede zum jetzigen Zeitpunkt das Planungsvorhaben forciert, ist unter diesen o.g. Umständen nicht verständlich.</p> <p>Eine Forderung des Bauvorhabens liegt ausschließlich im Interesse eines Investors, der im gegebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt durch EEG 2017 keine Garantieabnahmen erwarten kann; es widerspricht allerdings den berechtigten Schutzinteressen der betroffenen Anwohner. Weiterhin ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung bewegt sich im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen. Fachdiskussionen in den einzelnen Fachdisziplinen finden fortwährend statt, diese sind jedoch erst dann beachtlich, wenn sie zur Änderung bestehender Richtlinien geführt haben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und überlässt dies nicht in Wartestellung schlicht "den anderen" oder der nachfolgenden Generation. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange und nach einer gerechten Abwägung der verschiedenen Belange ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und gemäß der einschlägigen Rechtsprechung der Windenergie jedoch gleichzeitig ausreichend substantiell Raum geben zu müssen dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Welche Interessen der Investor verfolgt und welche Kalkulationen in Bezug auf das EEG eine Rolle dabei spielen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich. Die Planung widerspricht nicht den Schutzansprüchen der Bevölkerung. Die erforderlichen Gutachten wurden vom Investor bei entsprechenden</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ebenfalls unverständlich, dass die Gemeinde Rastede entsprechende Begutachtungen in Auftrag gegeben hat, das wäre zum Nachweis der Verträglichkeit des Bauvorhabens die Aufgabe eines Investors.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts- und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist offensichtlich nicht erfolgt. Wir sprechen damit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.08.2016 unser Misstrauen aus.</p> <p>Wir erwarten auch zu diesen Vorbehalten eine nachvollziehbare und akzeptable Erklärung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Planungs- und Bauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke 	<p>Fachgutachterbüros beauftragt und der Gemeinde Rastede zur Durchführung der Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planung rechtlich verbindlichen Grenzwerte. Bei Umsetzung der Planung werden diese eingehalten. Da sich die Grenzwerte in den letzten Jahren nicht geändert haben, ist ein Vergleich hierzu nicht sinnvoll. Sollten Grenzwerte in Zukunft, nach Errichtung der Anlagen verändert werden, so ist zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden, ob es Änderungen im Betrieb geben sollte.</p> <p>Die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks berücksichtigen die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede und die Zielsetzung, der Windenergie substanziiell Raum zu geben und damit den Flächennutzungsplan auf eine rechtssichere Basis unter Schonung aller übrigen Bereiche des Gemeindegebietes zu bringen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von • Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA. • Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit • Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden 	<p>Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf • Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe • Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Arbeitsleistung - Konzentrationsstörungen - Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund lärmbedingter Nervosität etc. 	<p>die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete 	<p><i>KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft wird im Umweltbericht ausführlich beschrieben und anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung quantifiziert und bilanziert, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Den gesetzlichen Anforderungen ist damit Genüge getan.</p> <p>Schutzwürdige Gebiete wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie bereits als harte oder weiche Ausschlussflächen berücksichtigt. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf schutzwürdige Gebiete bei Umsetzung des Planvorhabens verursacht.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km) • Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen - die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell und bezieht sich auf Erfassungen die 2011/12 im Rahmen der Planung der BAB 20 erfolgt sind • Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt hat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass das gesamte Gebiet des Rasteder Moores auf einen gespannten Grundwasserleiter steht (siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Anlass der Baumaßnahme "Sanierung der Trinkwasserleitung DN 300" von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar 1996). Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch diese Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in einem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt. <p>Für den Fall, dass unseren Einwänden nicht stattgegeben und das Bauvorhaben durchgeführt wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche und rechtzeitige Bestandsaufnahme und -sicherung: Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten Bauvorhaben.</p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p>	<p>Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Eine vollständige Bestandserfassung der Rastvögel liegt mittlerweile vor und wird in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt..</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. In die Unterlagen zum Entwurf werden weitere gutachterliche Aussagen in Bezug auf die Grundwassersituation aufgenommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Entsprechende Beweissicherungsverfahren werden vorgesehen und sind im Rahmen des Windparkbaus üblich.</p> <p>Eine zu ortsnahe Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der Wirkung des Windparks evtl. kontraproduktiv. Daher ist ein</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ebenfalls erwarten wir, dass für den Betreiber der WKA ein späteres Repowering ausgeschlossen wird.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum.</p> <p>Wir machen also auch unseren Einwand gelten für die noch nicht absehbaren Tatbestände, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p>	<p>gewisser Abstand zum Windpark - insbesondere bei Kompensation für die Vogelwelt - geboten. Wichtig und maßgeblich ist lediglich, dass die Kompensationsflächen grundsätzlich in der Lage sind, ihren Zweck zu erfüllen. Hier kommt es auch auf funktionale Beziehungen an.</p> <p>Diese Forderung ist rechtlich unzulässig und ihr wird daher nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 7</p>	
<p>Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,</p> <p>im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdermoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.</p> <p>Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.</p> <p>Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende</p>	<p>Das Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland wird durch die Gemeinde Rastede zur Kenntnis genommen. Die in dem Schreiben aufgeworfenen Themen und Sachverhalte wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in Anregungen vorgebracht, so dass diese Sachverhalte im Rahmen der vorliegenden Abwägung berücksichtigt wurden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen. In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.</p> <p>Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.</p> <p>Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel. Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden (Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?</p> <p>Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne. Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet. Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?</p> <p>Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden. Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert. Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe. Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell durch die Drohne gestört worden.</p> <p>In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zu Nichte gemacht?</p> <p>In der Potentialstudie fehlt unser Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?</p> <p>Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?</p> <p>Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?</p> <p>In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?</p> <p>Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?</p> <p>Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>	

Gemeinde Rastede

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor"

mit örtlichen Bauvorschriften

Anlage 2 zu Vorlage 2018/025



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den

Dipl. Ing. Alfred Menger
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede,
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede,
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Rastede,
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede,
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO WEA
Sondergebiet (SO)
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (WEA)

Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 2)

2. Maß der baulichen Nutzung

GR ≤ 1.700 m²
H ≤ 150 m
Grundfläche (GR) als Höchstmaß, s. textl. Festsetzung
maximale Höhe baulicher Anlagen (H), z. B. 150 m

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Private Verkehrsflächen (Erschließungswege)

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gewässerräumstreifen (5 m zu Gewässer II. Ordnung)

7. Informelle Darstellung

Vorgesehene Wege und Kranaufstellflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

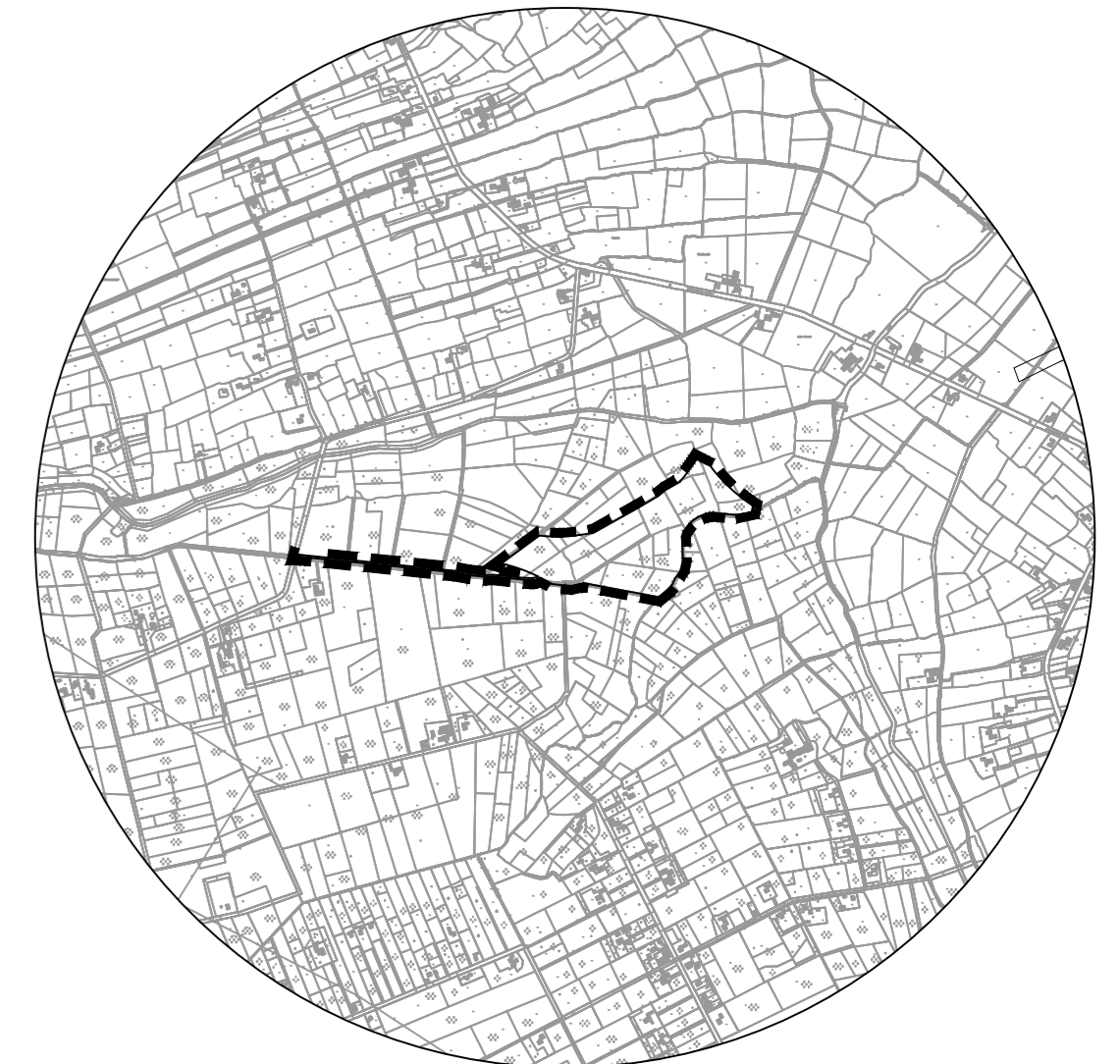
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor"

mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich

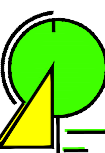


Entwurf

02.02.2018

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-2) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Mittelpunkt der überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Koordinaten nach ETRS89 / UTM wie folgt festgesetzt:

	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	32449299	5906148
WEA 2	32449677	5906369

2. Bei der Ermittlung der gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzten Grundfläche (GR) sind die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Windenergieanlagenstandort zu berücksichtigen. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.

3. Die maximale Bauhöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO 150 m. Es gelten folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt für Windenergieanlagen: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
Oberer Bezugspunkt für Stromübergabestation: Oberkante der Anlage
Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage

4. Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100 % aus wasserundurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.

5. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-2) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 103,3 dB(A) betrieben werden. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.

6. Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

7. Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften

1. Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor".

2. Anlagentyp:
Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.

3. Farbgebung:
Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem mattierten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenrums mattierte grüne Farböne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farböne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

4. Werbeanlagen:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeanzeige ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

5. Lichtanlagen:
Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

6. Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO).

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund ist eine Tag/Nacht-Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (in der aktuell gültigen Fassung) nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befehrerung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befehrerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss.

2. Die innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO WEA 1-2) zulässigen Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.

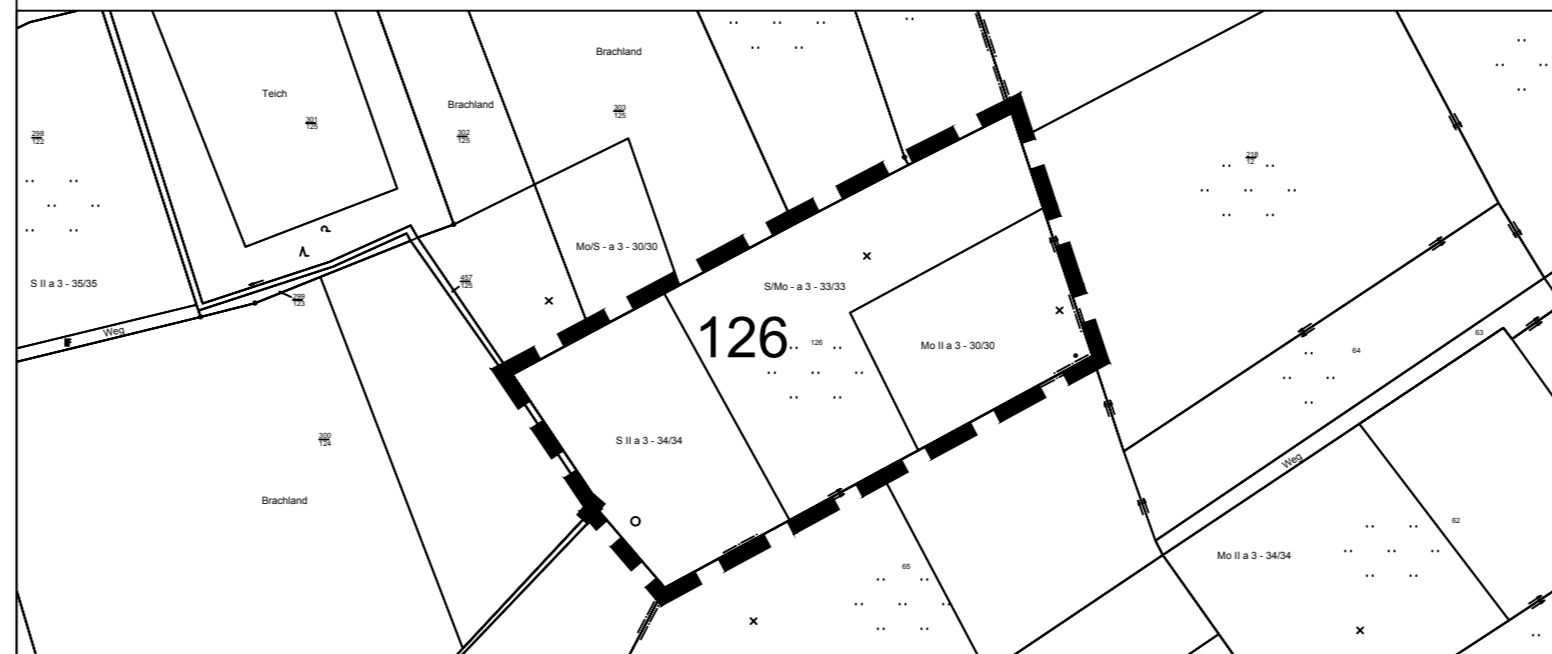
3. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

4. Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windenergieanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie "Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung" aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten. Falls erforderlich, sind die zulässigen Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr mit automatischen Eiserkennungssystemen auszustatten, die im Falle der Eiserkennung auf den Rotorblättern zur Abschaltung der Anlagen führen.

5. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalsrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

6. Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

7. Folgende Flächen werden als Kompensationsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" in Anspruch genommen.
• Flurstück 51, Flur 27, Gemarkung Wiefelstede (Gesamtfläche: 5,77 ha, anteilig auf 3,1419 ha),
• Flurstück 126, Flur 4, Gemarkung Rastede (Gesamtfläche: 164 ha, siehe unteren Kartenausschnitt)
• Flurstück 167 (Gesamtfläche 3,7694 ha, anteilig auf 0,558 ha), 168 (Gesamtfläche 1,8399 ha, anteilig auf 1,72 ha), 284/165 (Gesamtfläche: 0,9689 ha), 281/162 (Gesamtfläche: 0,6747 ha), 280/161 (Gesamtfläche: 0,9418 ha, anteilig auf 0,05 ha), 286/166 (Gesamtfläche: 1,2595 ha, anteilig auf 0,05 ha), Flur 2, Gemarkung Jaderaltendich
Diese Flächen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor". Auf den bezeichneten Flächen werden Maßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Umweltberichtes umgesetzt.



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

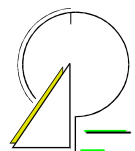
Begründung (Teil I)

Entwurf

02.02.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft	4
4.2	Belange des Denkmalschutzes	4
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	5
4.4	Belange des Immissionsschutzes	5
4.4.1	Schallimmissionen	5
4.4.2	Schattenwurf der Windenergieanlagen	6
4.5	Belange der Luftfahrt	8
4.6	Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf	8
5.0	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	9
5.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	9
5.2	Art der baulichen Nutzung	9
5.3	Maß der baulichen Nutzung	10
5.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	10
5.5	Öffentliche Verkehrsfläche	10
5.6	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	11
5.7	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	11
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	12
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	13
8.1	Rechtsgrundlagen	13
8.2	Verfahrensübersicht	13
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	13
8.2.2	Öffentliche Auslegung	13
8.2.3	Satzungsbeschluss	13
8.3	Planverfasser	14

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im östlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (DIEKMANN & MOSEBACH, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Potenzialstudie aus dem Jahr 2016 dient als fachliche Grundlage für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 erfolgende Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll. Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Errichtung eines Windparks planungsrechtlich abgesichert.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl gemäß der Studie verschiedenen Flächen, unterschiedlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windenergienutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben einem bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Liethe“), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) und der weiter ausgebaut bzw. repowert werden soll, beabsichtigt die Gemeinde drei weitere Potenzialflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Im Rahmen der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potenzialfläche „Delfshausen“ (Potenzialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potenzialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger nur über die Flächen nördlich der Südbäke (einen Bereich im Westen ausgenommen) und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Die Gemeinde fasst für die durch diesen Bebauungsplan nicht abgedeckten Bereiche der Potenzialfläche einen Aufstellungsbeschluss, um die Entwicklung dieser Flächen ebenfalls über eine verbindliche Bauleitplanung zu steuern.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit zwei Windenergieanlagen geplant. Neben der parallel erfolgenden Änderung Nr. 71 des Flächennutzungsplanes wird die konkrete Gebietsentwicklung über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ und das nachgelagert bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Verfahren nach BIm-

SchG) gesteuert. Die Gemeinde entwickelt diese Teilfläche mit zwei Windenergieanlagen mit Blick auf eine zukünftige Entwicklung der gesamten Potenzialfläche durch verbindliche Bebauungspläne. Die gesamte Potenzialfläche eignet sich für die Errichtung von etwa fünf Windenergieanlagen und die vorliegende Planung stellt den ersten Entwicklungsschritt dar.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ umfassend beschrieben und bewertet. Der notwendige Ausgleich erfolgt über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ ist verbindlicher Bestandteil der Begründung und als Teil II dieser Begründung beigefügt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ wurde unter Verwendung einer amtlichen Plangrundlage, die vom Vermessungsbüro Menger aus Westerstede im Maßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellt wurde, im Maßstab 1 : 2.500 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ liegt im Osten der Gemeinde Rastede, westlich der Jade, südöstlich Lehmders Straße und nördlich der Gewässer Südbäke und Lehmdermoorgraben. Das Plangebiet umfasst ein ca. 15,5 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird durch die vorhandenen Gewässer, Lehmdermoorgraben und Südbäke, im Süden begrenzt. Der Bereich nordwestlich der beiden Gewässer ist vorwiegend durch Grünland geprägt und von weiteren kleineren Gräben durchzogen. Entlang der kleineren Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise kurze Baumreihen.

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich in einer Entfernung von 550 m gemessen vom Rand des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt die für das Plangebiet geltenden planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird in der LROP-VO 2017 die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt südlich des Geltungsbereichs der 71. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gekennzeichnet. Der textlichen Ausführung zum RROP ist hierzu zu entnehmen, dass überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden sollen. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. die Anlage von Fischteichen, die Aufforstung mit gesellschaftsfremden Gehölzen oder die Anlage von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Ein Teilbereich der Südbäke ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt (linienhafte Darstellung). Diese Darstellung haben Gewässer und Gewässerabschnitte enthalten, die aktuell eine Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung nicht, eine Renaturierung ist auch im Einklang mit einem Windpark möglich.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ entspricht den Zielen des RROP. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ abgesehen von den Gewässern II. Ordnung (Lehmdermoorgraben und Südbäke), die das Plangebiet im Süden begrenzen, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Gewässer sind als Wasserflächen dargestellt und als Gewässer II. Ordnung gekennzeichnet.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ wird parallel gem. § 8 (3) BauGB diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 71, in der die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts geschehen. Der Umweltbericht zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ ist verbindlicher Bestandteil der Begründung der vorliegenden Planung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ kompensiert. Die Durchführung der Kompensation wird über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und den Vorhabenträgern sichergestellt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde

des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.4.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016039-SLG-A, 06.02.2018, s. Anlage) erstellt. Hierbei wurde ein Gutachten für zwei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmdermoor erstellt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde ein Schallleistungspegel von 101,8 dB (A) (Ergebniszusammenfassung der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 214585-01.01) berücksichtigt.

Der Gutachter hat in seiner aktuellen Untersuchung die LAI „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ in der Fassung von 2017 berücksichtigt. Das Berechnungsverfahren ist bei der Berücksichtigung der LAI 2017 etwas verändert und dieses Verfahren setzt sich in der Planungspraxis aktuell durch. Diese LAI Hinweise, sind aufgrund eines noch nicht dazu vorliegenden Erlasses in Niedersachsen rechtlich noch nicht verbindlich eingeführt worden. Dennoch werden von vielen Landkreisen schon die

Berechnungen nach neuer LAI gefordert, obwohl die genauen Festsetzungen zur Anwendung in Niedersachsen noch nicht vorliegen. Um der aktuellen Praxis Rechnung zu tragen, hat der Gutachter die LAI im Stand 2017 daher schon heute zu Grunde gelegt.

Im näheren Umfeld zu den geplanten Windenergieanlagen bestehen aktuell keine weiteren Windenergieanlagen. Als schalltechnische Vorbelastung auszuschließen sind aufgrund der großen Distanz zum geplanten Windenergie-Standort der mind. 3,7 km südwestlich gelegene Windpark Liethe, der ca. 6 km nordöstlich geplante Windpark Varel / Rastede sowie der 3,8 km weiter nördlich genehmigte Windpark Nordbollenhagen. Als Vorbelastung wurde der ca. 2,2 km südöstlich beantragte Windpark Ovelgönne-Culturweg überprüft. Die Berechnung ergibt jedoch, dass der hier untersuchte Planungsstandort gem. TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks Ovelgönne-Culturweg liegt. Von anderen zu berücksichtigenden Vorbelastungen wird nicht ausgegangen.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich und an den Ortsrändern für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wurde (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand des rechnerischen Beurteilungsverfahrens wurde die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten mit dem Ergebnis geprüft, dass an allen Immissionspunkten der zulässige Richtwert von 45 dB (A) eingehalten wird. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel sowie dem geringsten Abstand zum Richtwert ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung der Immissionspunkt Lehmders Str. 3, Jaderkreuzmoor.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zwei geplanten Anlagen tagsüber und auch nachts bei Volllast betrieben werden können.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-2) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 103,3 dB(A) betrieben werden. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.

Tieffrequente Geräusche/ Infrasschall

Zu den möglichen Infrasschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch Windenergieanlagen durch Wirbelbildung Infrasschall aus. Als Infrasschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infrasschallbereich gem. DIN 45680), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infrasschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infrasschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

4.4.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Die Nachfolgenden Ausführungen zum Schattenwurf beziehen sich die Planungen mit drei Windenergieanlagen. Ein Gutachten für die Planung mit zwei Anlagen ist derzeit in Arbeit und wird bis zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Im Ergebnis wird sich der Schattenwurf aufgrund der verringerten Anlagenanzahl reduzieren. Die Im Folgenden

getroffenen Aussagen zu möglichen Abschaltzeiten und der dafür erforderlichen Technik, gelten auch für die Planung mit zwei Anlagenstandorten.

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016039-STG, 08.07.2016, s. Anlage) für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmdermoor erarbeitet.

Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die drei Windenergieanlagen der Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann.

Im Mai 2002 sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen als Grundlage im Genehmigungsverfahren festgelegt worden.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigte sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt sechs der 15 betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an acht Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An diesen acht Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit pro Jahr handelt es sich um das Wohngebäude Lehmdr Str. 3, Jaderkreuzmoor (IP D). Für diesen IP ergeben sich astronomisch möglichen Beschattungszeiten von 50:32 Stunden pro Jahr. Bei den Immissionspunkten mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich ebenfalls um das Wohngebäude Lehmdr Str. 3, Jaderkreuzmoor (IP D). Für diese IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeit von 1:00 Stunden je Tag. Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet wird.

Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m über Grund nach § 14 LuftVG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger wird soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.

Bezüglich umliegender Radarstationen wurde durch die Airbus Defence and Space GmbH eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die Radarstationen Wittmundhafen und Brockzetel zu folgendem Ergebnis.

Zum Radar Wittmundhafen:

Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.

Zum Radar Brockzetel:

Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.

4.6 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Grundsätzlich besteht bei Windenergieanlagen eine potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf. Bei Temperaturen um und unterhalb des Gefrierpunktes kann es bei einer entsprechenden Luftfeuchtigkeit an den Vorderseiten der Rotorblätter von Windenergieanlagen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Insbesondere bei den derzeit üblichen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen über 100 m erfolgt die Eisbildung bereits durch das Durchlaufen der Rotorblätter durch Gebiete mit hoher Feuchtigkeit, z. B. bei tief hängenden Wolken und bei Hochnebel. Aufgrund der Drehbewegung der Rotorblätter können die gebildeten Eisablagerungen mehr als über 100 m weit geschleudert werden, was eine wesentliche Gefährdung von Personen und Sachen und insgesamt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in besiedelten Gebieten oder im Bereich von Verkehrswegen darstellt.

Aufgrund der Besonderheiten einer Windenergieanlage mit drehendem Rotor ergeben sich daher neben den erforderlichen Abstandsflächen gem. NBauO zudem Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Anlage 1 Nr. 2.7.9 der aktuellen

Liste Technischen Baubestimmungen ist die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 1 Nr. 2.7/12 Ziffer 2 gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden in der Regel als ausreichend anzusehen. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen sind, sofern Abstände z. B. zu Verkehrswegen dies erfordern, mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltssystem auszustatten. Die Funktionsweise dieser Systeme stellt sich wie folgt dar. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.

Der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltssystem ist durch einen Hinweis im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ kenntlich gemacht und wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens sichergestellt.

5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Dem vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan und eine Vorhabenbeschreibung gem. § 12 (3) BauGB beigelegt. In den entsprechenden Unterlagen ist das Vorhaben eindeutig beschrieben.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Anlässlich des aktuellen Entwicklungsvorhabens werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit zwei Windenergieanlagen geschaffen, um die Windenergienutzung in der Gemeinde Rastede im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB (Nutzung erneuerbarer Energien) weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden daher die Anlagenstandorte inkl. der von den Rotoren überstrichenen Flächen als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen sollen zwei Windenergieanlagen errichtet werden. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ werden jeweils im Bereich der geplanten Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser festgelegt.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche werden überlagernd als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagenstandorten weiterhin sicherzustellen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO je Anlagenstandort bestimmt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß wird, bezogen auf die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen eine nutzungsspezifische Grundfläche (GR) festgesetzt, die sich aus dem Flächenanteil für die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen (Fundament, Kranstellflächen etc.) im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte ergibt. Die im Bebauungsplan gesondert außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB als private Verkehrsflächen festgesetzten Erschließungswege sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Eine Überschreitung dieser festgesetzten Grundfläche (GR) von 1.700 m² nach § 19 (4) BauNVO wird zur Minimierung der Flächenversiegelung nicht zugelassen.

Innerhalb des Sondergebietes (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung zudem über die Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO definiert. Die maximale Bauhöhe der neu geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 150 m.

Für die festgesetzten Höhen gelten folgende Bezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO:

- Oberer Bezugspunkt: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotor spitze)
- Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Sondergebietes (SO WEA) über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO so definiert, dass sie für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ausreichend dimensioniert sind. Dementsprechend werden um die insgesamt zwei neu geplanten Windenergieanlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen angeordnet. Hierdurch werden sowohl der Anlagenstandort selbst als auch die Projektionsfläche, die durch den Rotor überstrichen wird, abgedeckt.

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden die Standorte der Anlagen exakt definiert.

5.5 Öffentliche Verkehrsfläche

Die äußere Erschließung erfolgt über die Lehmdor Straße (K131). Von dieser öffentlichen Straße werden die einzelnen Anlagen durch private landwirtschaftliche Straßen / Genossenschaftswege erschlossen. Um die Anbindung an das überörtliche Straßennetz

möglich zu machen, muss ein Teil (hier 30,0 m) als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und gemäß der Vorgaben der NLStBV ausgebaut werden. Die ersten 30,0 m der landwirtschaftliche Straße, die an die Lehmder Straße grenzen, werden daher als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt durch private landwirtschaftliche Straßen / Genossenschaftswege.

Die planungsrechtliche Absicherung dieser Wege erfolgt über die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Zu diesen Erschließungsflächen gehören nicht nur die privaten Verkehrswege, sondern auch die den Anlagen jeweils zugeordneten Kranstellflächen. Diese sowie die übrigen privaten Verkehrsflächen sind entsprechend ihrem Nutzungszweck und zur Minimierung der Versiegelung aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) herzustellen. Die heutige Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen erfolgt über einen Weg parallel zum Lehmdermoorgraben. Da der Weg, aufgrund der Nähe zum Lehmdermoorgraben nicht geeignet ist die Lasten zur Erschließung der Windenergieanlagen aufzunehmen, muss hier eine Verschiebung bzw. Verbreiterung des vorhandenen Weges erfolgen. Diese Verbreiterung nach Norden, über das heutige Flurstück hinaus, geschieht zu Lasten des dort verlaufenden Grabens und der dort vorhandenen Gehölze. Der Lehmdermoorgraben kann so jedoch geschützt werden, sodass es nicht erforderlich wird auf ganzer Länge eine Spundwand entlang des Weges zu errichten.

5.7 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die überwiegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind heute landwirtschaftliche Flächen und sollen als solche auch in Zukunft genutzt werden. Aus diesem Grund werden diese Flächen um die Windenergieanlagenstandorte und die notwendigen Erschließungswege entsprechend der gegenwärtigen Nutzung für die weitere Bewirtschaftung für landwirtschaftliche Zwecke gesichert. Den landwirtschaftlichen Belangen und den Entwicklungsinteressen der örtlichen Landwirte wird somit Rechnung getragen.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ werden örtliche Bauvorschriften gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtenanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“.

Anlagentyp

Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.

Farbgebung

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Lichtanlagen

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Lehmders Straße (K 131).
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

8.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

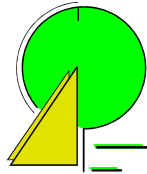
8.2.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ erfolgte im Auftrag der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG für die Gemeinde Rastede durch

Diekmann •
Mosebach
& Partner

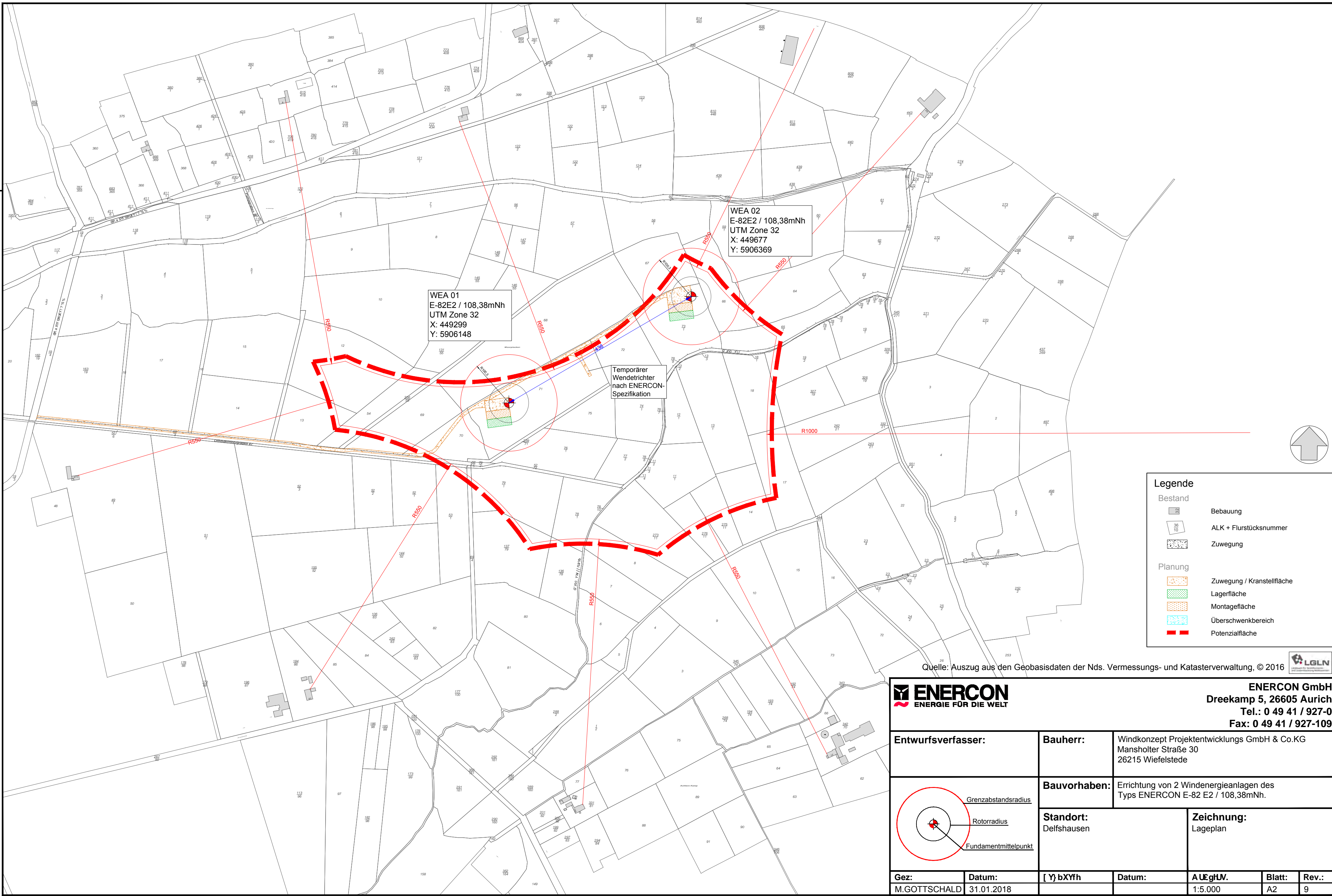


Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlagen

- Anlage 1: „Geräuschemissionsgutachten für den Betrieb von 2 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 (2,3 MW, TES) mit 108,4 m Nabenhöhe am Standort Lehmdermoor, 26180 Rastede“, Berichtsnummer PK 2016039-SLG-A, 06.02.2018, PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
- *Anlage 2: „Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 (2,3 MW, TES) mit 108,4 m Nabenhöhe am Standort Delfshausen, 26180 Rastede“, Berichtsnummer PK 2016039-STG, 08.07.2016, PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg*
- Anlage 3a: Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 / 108,38mNh“.
- Anlage 3b: Vorhabenbeschreibung „Kurzbeschreibung“
- Anlage 4: Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Bereich Delfshausen im Einflussbereich der militärischen Radaranlagen Brockzetel und Wittmund (Gutachten Nr.: TAEYO2-334/16)



WEA 01
E-82E2 / 108,38mNh
UTM Zone 32
X: 449299
Y: 5906148

WEA 02
E-82E2 / 108,38mNh
UTM Zone 32
X: 449677
Y: 5906369

Temporärer
Wendetrichter
nach ENERCON-
Spezifikation

Legende

Bestand	
	Bebauung
	ALK + Flurstücksnummer
	Zuwegung
Planung	
	Zuwegung / Kranstellfläche
	Lagerfläche
	Montagefläche
	Überschwenkbereich
	Potenzialfläche

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016

ENERCON
ENERGIE FÜR DIE WELT

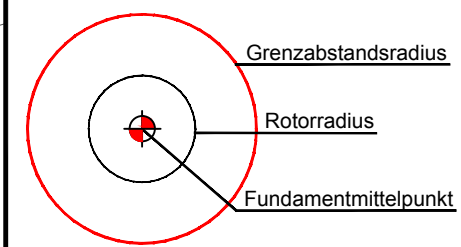
ENERCON GmbH
Dreerkamp 5, 26605 Aurich
Tel.: 0 49 41 / 927-0
Fax: 0 49 41 / 927-109

Entwurfsverfasser:	Bauherr:	Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG Mansholter Straße 30 26215 Wiefelstede
---------------------------	-----------------	---

Bauvorhaben:	Erichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 / 108,38mNh.
---------------------	--

Standort: Delfshausen	Zeichnung: Lageplan
---------------------------------	-------------------------------

Gez: M.GOTTSCHALD	Datum: 31.01.2018	[Y] bXYfh	Datum:	AUEghV. 1:5.000	Blatt: A2	Rev.: 9
-----------------------------	-----------------------------	--------------------	---------------	---------------------------	---------------------	-------------------



Kurzbeschreibung

Einleitung

Es ist geplant in der Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland 2 Windenergieanlagen der Firma ENERCON vom Typ E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m zu errichten. Die Anlagen haben eine Nennleistung von je 2.300 kW und werden getriebeelos mit einem Dreiblattrotor betrieben. Die Gesamthöhe beträgt 149,38m.

Die Baugrundstücke sind die Flurstücke 71, 73/1 Flur 15 der Gemarkung Rastede in 26180 Rastede.

Da die geplanten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe größer als 50m haben werden, ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen.

Erschließung

Die Anbindung des Windparks erfolgt von der K 131. Von dort aus folgt die Zuwegung über bestehende Wirtschaftswege, die entsprechend der ENERCON-Spezifikation ausgebaut bzw. verlängert werden.

Innerhalb des Windparks werden die Erschließungswege zur Schonung der landwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich am Parzellenrand und auf bestehenden Wegen geführt.

Der genaue Verlauf der Zuwegung ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen. Die Baugrunduntersuchung empfiehlt eine Pfahlgründung.

Brandschutz

Für die ENERCON Windenergieanlagen wurde ein ausführliches Sicherheitskonzept erarbeitet, das dem BImSchG-Antrag beiliegt.

Des Weiteren können die Windenergieanlagen von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden.

Schallemission

In Bezug auf die Schallimmission werden die zulässigen Werte gemäß TA-Lärm zugrunde gelegt.

Nutzung	nachts
Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet	45 dB(A)
Gewerbegebiet	50 dB(A)

Diese Immissionswerte sind an den nächstgelegenen Immissionspunkten zu unterschreiten.

Als Nachweis, dass die Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten werden, wurde ein Gutachten bezüglich der Schallimmission erstellt und ist ebenfalls dem BImSchG-Antrag zu entnehmen.

Schattenwurf

Ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer sowie ein Beurteilungsrahmen sind bisher nicht rechtlich verbindlich festgelegt worden. Normen und Richtlinien sowie Orientierungswerte fehlen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer.

Als Nachweis bezüglich des Schattenwurfs wurde ebenfalls ein Gutachten erstellt, welches dem besagten BImSchG-Antrag zu entnehmen ist.

Naturschutz

Die Unterlagen zur Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie zum Bodenschutz sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls im BImSchG-Antrag beigefügt.

UVP

Die Unterlagen zur standortbezogenen Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen sind bereits im Rahmen des BImSchG-Antrages beantragt.

Signaturtechnisches Gutachten
zur Planung von Windenergieanlagen im
Bereich Delfshausen
im Einflussbereich der
militärischen Radaranlagen Brockzetel
und Wittmund

Gutachten Nr.: TAEYO2-334/16

(Technischer Abschluss)
12.09.2016

Auftraggeber:

RA Dirk Schröder
Mansholter Straße 30

D-26215 Wiefelstede

Auftragnehmer:

Airbus Defence and Space GmbH
Airbus-Allee 1

D-28199 Bremen



Durchgeführt von:

Dr.-Ing. A. Frye; TAEYO2

unter Beteiligung von:

Dipl.-Math. O. Stelzner; TAEYO2

Dipl.-Ing. M. Gottschalk; TAEYO2

Tel.: +49 421 – 538 2719

Fax.: +49 421 – 538 3481

E-Mail: andreas.frye@airbus.com

Ausfertigungsnummer - **pdf** -

Das Gutachten besteht aus den Seiten 1 bis 73 mit Anhang A bis C.

Inhaltsverzeichnis:

1	Zielsetzung	4
1.1	Bewertung bzgl. des Radars Brockzetel/3D-LV Radar	4
1.2	Bewertung bzgl. des Radars Wittmund.....	7
2	Gesamtbeurteilung/Zusammenfassung der Ergebnisse	15
2.1	Radar Brockzetel	15
2.2	Radar Wittmund	18
2.3	Zusammenfassung	22
3	Untersuchung bzgl. Radar Brockzetel	23
3.1	Aufgabenbeschreibung	23
3.2	Referenzuntersuchung	25
3.3	Untersuchungsverfahren	28
3.4	Technische Analyse für das 3D-LV-Radar Brockzetel	30
3.4.1	Künftige Situation mit den geplanten WEA.....	31
3.5	Randbedingungen für Analysen zu einem 3D-LV-Radar	35

3.6	Bewertung des Einflusses von Einzelanlagen und Gruppierungen	41
3.6.1	Künftige Situation mit den geplanten WEA.....	42
3.6.2	Bewertung der Darstellung der normierten Feldstärkenverteilungen	43
3.6.3	Beurteilung	44
4	Aufgabenbeschreibung FS-Radar Wittmund	47
5	Untersuchungsverfahren FS-Radar Wittmund.....	50
6	Radarquerschnittanalyse	52
6.1	Ermittlung des RQS der WEA.....	54
7	Bewertung des Gesamteinflusses der WEA-Gruppe bzgl. „Störzellen“ ..	58
7.1	Bewertung bzgl. der Radaranlage vom Typ ASR-S.....	61
7.2	Geplante Situation	63
7.3	Beurteilung der verschiedenen Überflugs-Szenarien:.....	69
Anhang A: Abkürzungen		71
Anhang B: Technische Parameter der geplanten WEA.....		72
Anhang C: Koordinaten		73

1 Zielsetzung

Status des Berichtes:

Der vorliegende Abschlussbericht fasst die bis zum Zeitpunkt des Berichtsdatums erarbeiteten Ergebnisse und Erkenntnisse zusammen. Die Inhalte basieren auf den zum Zeitpunkt der Bearbeitung uns bekannten und durch uns abschätzbaren Forderungen und Vorstellungen der technischen Entscheidungsträger der Genehmigungsbehörden sowie des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

Bekannte geplante Windenergieanlagen werden in dieser Analyse als Bestandsanlagen berücksichtigt.

Zielsetzung der Untersuchung:

Die vorliegende Untersuchung bewertet den möglichen technischen Einfluss von fünf geplanten Windenergieanlagen im Bereich Delfshausen auf die Radarabdeckung des 3D-LV-Radars am Standort Brockzetel sowie des Radars am Standort Wittmund. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit ca. 108 m Nabenhöhe.

Die Daten und Informationen der Windenergieanlagen bzgl. der Gondel- und Säulendimensionen sowie bzgl. der Rotorblätter wurden dem Verfasser des Gutachtens auf der Grundlage einer Vertraulichkeitserklärung vom Hersteller der Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Eine betriebliche Bewertung, die eine nichttechnische Folgenabschätzung für die Nutzer der Radarsysteme bedeutet, erfolgt im vorliegenden technischen Bericht nicht.

1.1 Bewertung bzgl. des Radars Brockzetel/3D-LV Radar

Berücksichtigt wurden hierbei insbesondere die Topografie und die exakten Höhenpositionen des Radarsystems sowie der geplanten und vorhandenen Windenergiean-

lagen. Weiter sind Ergebnisse aus der letzten Sonderversuchung bei der Überprüfung der Ergebnisse berücksichtigt worden.

In der vorliegenden Untersuchung zum LV-Radar werden die technischen Betriebsparameter der Radarortungsanlage Brockzetel, die einer Sicherheitseinstufung unterliegen, zugrunde gelegt. Eine ausführliche Beschreibung der technischen Betriebsparameter und Aufgabenstellungen der Systeme erfolgt aus diesem Grund in den schriftlichen Unterlagen nicht.

Die Beurteilung möglicher Störeinflüsse von Windenergieparks erfolgt grundsätzlich unter folgenden Kriterien für Radarsysteme:

- Messtechnisch feststellbare Radarverschattungen durch die geplanten WEAs
- Gerichtete Reflexionen
- Streufelderscheinungen, insbesondere infolge von Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen sowie geplanten Windenergieanlagen
- Bewertung der Streufeldintensität für einzelne WEAs als auch für mehrere WEAs unter Berücksichtigung deren Wechselwirkung
- Messtechnisch feststellbare Radarverschattungen durch die geplanten WEAs im Falle der notwendigen Berücksichtigung vorhandener räumlich vor- oder nachgelagerter WEAs im Hinblick auf 3D-Radarsysteme
- Konkrete Parameter des LV-Radarsystems: Antennenposition, Antennenhöhe, Azimutaufösung, Betriebsfrequenzbereich
- Anforderungen der DFS zur Vermeidung radarwirksamer Verschattungen

Die Bewertung der Ergebnisse zum radarwirksamen Verschattungseinfluss bei Luftverteidigungsradarsystemen erfolgt im Hinblick auf die Möglichkeiten einer messtechnischen Erfassbarkeit dieser Einflüsse. Eine Beurteilung, ob diese Einflüsse zu betrieblich relevanten Störungen der Radarortungsanlage von Typ HADR führen, erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht, da hierzu u. a. eine sehr konkrete Bewertung der Aufgaben des Radarortungssystems erforderlich ist.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Minderung der messtechnisch mit Hilfe von RASS oder SASS-C ermittelbaren Entdeckungswahrscheinlichkeit zur Überprüfung von Radarverschattungen in der vorliegenden Untersuchung als nicht feststell-

bar erachtet wird, wenn die Reichweitenminderung geringer ist als der radiale Abstand bzw. Versatz zweier Rangefenster von ca. 5 NM. Das ungestörte Feld dient dabei als Bezug. Die Radarreichweite ist dabei auf 100 % normiert. Die LFZ-Position wird in 130 NM angenommen. Eine messbare Beeinflussung liegt danach bei einer Reichweitenminderung auf unter 96,2 % vor.

Potentiell störrelevant sind im Standortbereich des geplanten Windparks neben der Säulen- und der Nabenkonstruktion die Rotorblätter. Radarwirksame Verschattungen können infolge zu geringer Distanzen zum Radaranlagenstandort vorliegen. Streufelder und gerichtete Reflexionen durch metallische Blitzschutzstrukturen bewirken darüber hinaus unter Umständen eine unzuverlässige bzw. ungenaue LFZ-Positionsbestimmung.

Zielsetzung:

Es werden im Ergebnis Vorschläge formuliert und begründet, an welchen Orten die geplanten Windenergieanlagen unter den genannten radartechnischen Kriterien als zulässig erachtet werden. Das Gutachten dient zur Vorlage und Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) als Betreiber der Radaranlagen Brockzetel. Eine Bewertung der Radaranlagen erfolgt nicht.

1.2 Bewertung bzgl. des Radars Wittmund

Das vorliegende Gutachten bewertet bzgl. der Radaranlage am Flugplatz Wittmund für den Radargerätetyp ASR-S die radartechnischen Störwirkungen des Windparks Delfshausen bezüglich der Planung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Hinblick auf die Möglichkeit von Flugzielverlusten im Falle eines Überfluges über die untersuchte geplante Windenergieanlagenanordnung.

Der geplante Windpark Delfshausen befindet sich südöstlich des Radarstandortes Wittmund in einer Entfernung von ca. 47 km.

Die Untersuchung beurteilt für die geplanten WEAs die Auswirkungen auf mögliche LFZ-Zielverluste in Abhängigkeit von der räumlichen Anordnung der geplanten WEAs sowie die Störwirkungen, die durch die geplanten WEA-Anlantentypen zu erwarten sind. Das Ziel der Untersuchung ist die Identifizierung eines Restrisikos im Hinblick auf LFZ-Zielverluste gegenüber der heutigen Situation.

Bezüglich der Begrifflichkeiten und Definitionen sei auf die Festlegungen gemäß Anhang A verwiesen.

Zielsetzung:

Es wird im Ergebnis begründet, an welchen Orten die geplanten Windenergieanlagen einen Einfluss auf die Radarbilddarstellung haben.

Das Gutachten dient zur Vorlage und als Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem zuständigen BAIUDBw (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) sowie dem AFSBw (Amt für Flugsicherung der Bundeswehr) als „Betreiber“ der FS-Radaranlage auf der Liegenschaft in Wittmund. Als Bezugsradarsystem wird das dort vorhandene ASR-S herangezogen. Eine Bewertung der Radaranlagen erfolgt nicht. Die angewandten Kriterien setzen voraus, dass eine Filterung von Windenergieanlagen zur Unter-

scheidung von Flugzielen durch den Radarsensor – wie es bei digitalen Radarsystemen zur Flugsicherung möglich ist – nicht erfolgt und sind damit auf alle Radarsysteme dieses Typs oder vergleichbarer Systeme anwendbar.

Eine Überprüfung der Anforderungen der Hindernisfreiheit gemäß der ICAO – Convention Annex 14 –, die die grundsätzlich zulässige Bauhöhe von Objekten beliebiger Art festlegt, erfolgt im Rahmen des Gutachtens nicht. Diese ist für jeden Umgebungsort eines Flugplatzes festgelegt und unveränderlich. Sie dient dem Schutz von Luftfahrzeugen im Flug und steht nicht im Zusammenhang mit der radartechnischen Problematik, die Gegenstand des Gutachtens ist.

Vorbemerkung zur Wechselwirkung zwischen WEA und Radaranlagen der militärischen Flugsicherung

Die Analyse eines möglichen Störpotentials durch die Planung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m im Gebiet Delfshausen, südöstlich der Liegenschaft Wittmund im Nahbereich der militärischen Flugsicherungsanlagen, wurde erforderlich aufgrund von Bedenken der zuständigen Genehmigungsbehörden, insbesondere der militärischen Flugsicherung.

Entsprechende Bedenken wurden im Zusammenhang mit Windenergieanlagen seit ca. 1998 im Umfeld von Luftverteidigungsradaranlagen stets geäußert und im Rahmen einer umfangreichen, durch Flugvermessungen gestützten Untersuchung unter Leitung des Luftwaffenführungskommandos bestätigt, vgl. Abschlussbericht: "Einfluss von Hindernissen..." vom 15.02.2004. Dabei wurden gezielt für in Betrieb befindliche 3D-Radaranlagen Kriterien und Lösungen für WEAs bzgl. der radartechnisch zulässigen Dimensionen und räumlicher Anordnungen ausgearbeitet und nachgewiesen.

Vergleichbare durch systematische Flugvermessungen messtechnisch bestätigte und verifizierte Kriterien liegen für 2D-Radaranlagen im Rahmen der Förderstudie des BMU seit September 2011 vor:

- Dabei erfolgten an verschiedenen militärischen Flugplätzen die Aufzeichnung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf das Radarsystem ASR 910 über einen langen Zeitraum unter sehr unterschiedlichen Wetter- bzw. Windbedingungen. Durch diese Ergebnisse konnten verschiedenen Windenergieanlagentypen unterschiedliche Störpotentiale bzw. Störhäufigkeiten zugeordnet werden.
- Auf der Grundlage von Auswertungen zu WEA-Darstellungs- bzw. Störhäufigkeiten sowie auf der Grundlage der Auswertung von LFZ-Überquerungen über WEA-Anordnungen konnten Kriterien für radartechnisch zulässige Anordnungen am Beispiel vorhandener Windenergieanlagenanordnungen und WEA-Typen festgelegt werden.

Liegen für konkrete, geplante WEA-Typen keine im Rahmen von messtechnischen Untersuchungen ermittelten, belastbaren Ergebnisse zur radarwirksamen Darstellungs- oder Störhäufigkeit vor, wird ersatzweise für die Beurteilung dieser Störhäufigkeit eine „Worst-Case“-Betrachtung unter der Annahme der größeren Störhäufigkeiten geringfügig kleinerer messtechnisch untersuchter WEA-Rotoren durchgeführt.

Durch die Bewegung der Rotoren einer WEA wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt mit einem starken dynamischen Radarquerschnitt bzw. Radarreflexionsintensität generiert. Die Charakteristik eines dynamischen Radarquerschnittes ist einem bewegten Luftfahrzeug sehr ähnlich, so dass für den Radarsensor des eines ASR-S oder vergleichbarer moderner Flugsicherungsradaranlagen eine Unterscheidung gegenüber einem Luftfahrzeug (LFZ) erschwert wird.

Die Störeinflüsse von Windenergieanlagen bei 2D-Radaranlagen zur Flugsicherung sind im Schwerpunkt durch zwei unterschiedliche Erscheinungen beschreibbar:

- a. Jede Windenergieanlage, unabhängig von ihrer Dimension und Rotorblattform, erzeugt mit einer individuellen Häufigkeit auf dem Radarschirm eine ortsfeste Zieldarstellung. In der Umgebung eines Radaranlagenstandortes sind über diese Erscheinung prinzipiell alle vorhandenen Windenergieanlagen sichtbar. Beim ASR-S ist die Darstellung dieser Plots üblicherweise nicht eingeschaltet. Die

Darstellungshäufigkeit von WEAs ist somit kein direktes Maß für deren Störwirkung. In der Umgebung des Flugplatzes bzw. im Überwachungsbereich des Radars ist bereits eine größere Anzahl von Windenergieanlagen vorhanden. Zusätzliche Windenergieanlagen können beim ASR-S zu LFZ-Plotausfällen sowie hierdurch bedingte Trackabbrücke generieren. In seltenen Fällen können WEA-Plots zu einer Trackablenkung bzw. Falschtracks führen.

WEA-Plots verursachen in der Radardarstellung bei Windstille – wenn der Windenergieanlagenrotor nicht dreht – keine LFZ-Plotausfälle. Sie sind durch technische Maßnahmen bei Windenergieanlagen nicht lösbar, da hierzu eine Minderung der Reflexionsintensität von Windenergieanlagen über mehrere Dekaden, d. h. mehr als 30 dB (Faktor 1000), notwendig wäre, die technisch nicht möglich ist. Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass die Radardarstellung zugleich die Einblendung von einfachen Karten, z. B. Küstenlinien, als Orientierungshilfe in gleicher Weise ermöglicht.

- b. Beim Überflug über Windparks oder über mehrere räumlich eng angeordnete Windenergieanlagen zeigen sich Schwächungen der Primärzieldarstellung bei der Überwachung von LFZ-Bewegungen im direkten Umgebungsgebiet um und über WEAs für alle Flughöhen. Eine falsche Trackgenerierung ist ebenfalls möglich.

Dieser Sachverhalt kann für die Flugsicherung eine schwerwiegende Problematik eines nicht akzeptablen LFZ-Zielverlustes bewirken und ist der Schwerpunkt der technischen Beurteilung des vorliegenden Gutachtens. Diese Problematik wird sehr stark bestimmt durch die räumliche Anordnung der geplanten Windenergieanlagen sowie die technischen Parameter der Windenergieanlagen, die die Störwirkung bestimmen. Durch technische Maßnahmen bei den Windenergieanlagen sowie durch deren räumliche Anordnungen im Hinblick auf mögliche Überflugszenarien von LFZs sind hier Maßnahmen zur Problemlösung oder Problemminderung möglich. Diese Maßnahmen sind im Hinblick auf künftige digital arbeitende Radarsysteme zur Flugsicherung besonders vorteilhaft, weil eine Unterscheidung zwischen einer WEA und einem LFZ unterstützt wird.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass abhängig von der Verweildauer eines LFZs im Fall des Überfluges im entsprechend betroffenen Luftraumgebiet oberhalb einzelner WEAs oder kleiner isoliert stehender Windparks diese nicht zwangsläufig als Ursache entsprechender Störungen wirksam werden, wenn die Verweildauer eines LFZ oberhalb dieses Gebietes geringer ist als drei Antennenumdrehungszeiten.

Zusätzlich wurden im vorliegenden Gutachten technische Erkenntnisse aus nachstehenden Dokumentationen und Besprechungen berücksichtigt:

- Abschlussbericht: Einfluss von Hindernissen auf HF-gestützte Führungsmittel vom 15.02.2004
- Feldstudie RAF AWC „The Effects of Wind turbine Farms on ATC Radar“ vom 10.05.2005
- Messtechnische Untersuchung an Windenergie rotorblättern zur Ermittlung von reflexionsdämpfenden Möglichkeiten vom 04.06.2003 und 15.01.2004.
- Report DoD USA „ THE EFFECES OF WIND TURBINE FARMS ON MILITARY READINESS 2006“
- aktuelle Empfehlungen von EUROCONTROL gemäß Doc ID 0.3 vom 18.05.2008
- BMVg IT 4 – Schutzbereich von Funkstellen (allgemeiner Umdruck Nr. 51)
- Besprechung und Vortrag bei „EUROCONTROL / Wind energy task group“ vom 01.03.2006 „Potential effects of wind turbines and justiciable solutions“.
- Technische Dokumentation zum 2D-Radar „ASR-S“ des Herstellers
- Technische Dokumentation des AFSBw zum ASR 910
- Ergebnisse einer BMU-Studie zum Störeinfluss von WEAs auf Radarsysteme zur Flugsicherung – Ergebnispräsentation von 09.12.2008 .
- ICAO EUR Doc. 15 2nd Edition, September 2009
- ICAO – Doc 8071 – Manual on Testing of Radio Navigation Aids; Vol. III
- EUROCONTROL-Doc. “Assessment Methodology to Determine the Impact of Wind Turbines on ATC Surveillance Systems, Edition Number 0.4 (3.2.3 ff)”

- EUROCONTROL-Doc. "Wind farm impact assessment technique and mitigation measures, Edition 0.5
- Besprechung mit AFSBw im Rahmen des BMU – Fördervorhabens „ Fortführung WEA – Radarverträglichkeit“ vom 11.+12.05.2010
- Eurocontrol “ Guidelines from Wind turbine task force “ Version 1.0 from May 2010
- Abschlussbericht des BMU-Fördervorhaben „Fortführung WEA – Radarverträglichkeit“ von September 2011
- Datenaufzeichnung und Auswertung am Radar in Wittmund vom Typ ASR-S am Beispiel eines vorhandenen Windparks im Dezember 2015
- Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e bzgl. der Bewertung für das ASR-S vom 19.01.2016
- Datenaufzeichnung und Auswertung am Radar in Schleswig vom Typ ASR-S am Beispiel zweier vorhandener Windparks im Juli 2016

Neuere messtechnische Untersuchungen konzentrieren sich auf vergleichende Detailuntersuchungen zu konkreten Bestandsparks, werden daher nicht explizit aufgeführt und dienen der Verifikation der Ergebnisse der genannten Grundlagenuntersuchungen.

Zur Bewertungsmethodik:

Die technischen Erfordernisse für die Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Delfshausen erfolgen unter den Randbedingungen des Radarsystems ASR-S oder funktionsgleicher anderer Radarsysteme. Grundlage sind die WEA-Standorte gemäß der Koordinaten aus Tabelle 1.

I.

Die Bewertung der WEAs erfolgt unter der Maßgabe, dass die zu betrachtenden durch WEAs beeinflussten Zellen in einem definierten Polar Flächenraster (DCM-Zellen) vorliegen, welcher auf den Radarstandort ausgerichtet ist. Beim ASR-S weist jede dieser DCM-Zellen in einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum

Radargerät 299,7 m x 1,8° auf. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen 299,7 m x 3,6°.

II:

Die für die Bewertung angenommene LFZ-Überfluggeschwindigkeit wird mit 180 km/h (50 m/s) angegeben, dabei wird ein störrelevanter Trackverlust bei weniger als drei Antennenumdrehungen ausgeschlossen.

Die Beurteilung der LFZ-Verweildauer im Falle eines Überflugs über die Gesamtanordnung der projektierten WEA-Standorte gemäß Tabelle 1 führt auf eine Zunahme der Flugzielverluste infolge der durch WEAs beeinflussten DCM-Zellen (im Folgenden als Störzellen bezeichnet). Nach der Errichtung der WEAs sind bei Überflügen Flugzielverluste mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit der Überflugrichtung zu erwarten. Bei diesem Bewertungsverfahren wurden der Geländeeinfluss sowie die reale Erfassbarkeit von Windenergieanlagen entsprechend der Ergebnisse der BMU-Studie aus 2011 berücksichtigt.

III.

Die tatsächliche Störrelevanz innerhalb einer Störzelle wird durch die Position bzw. die Anordnung der WEAs innerhalb und außerhalb der betrachteten Störzelle bestimmt. Zudem sind die Intensität und die zeitliche Änderung der Radarreflektivität bzw. des RQS (Radarrückstreuquerschnitt) einer WEA maßgeblich.

Von Bedeutung ist jedoch, dass der RQS für die geplante WEA eine Größenordnung zeigt, die deutlich über der Detektionsschwelle des ASR-S sowie anderer moderner 2D-Radarsysteme liegt, so dass eine Bewertung der WEA-Erfassung durchgeführt werden muss.

Ein LFZ-Trackverlust ist gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion gegeben.

Bei Radaranlagen der Flugsicherung wird für eine sichere Flugzielerfassung eine Wahrscheinlichkeit ($P_{D_{LFZ}}$) von mindestens 90 % gefordert, die realiter diffizil zu erreichen ist.

Der oben gewählte Ansatz stellt im Hinblick auf die Bewertung von Überflügen über WEA einen Worst-case Ansatz dar.

So wäre eine LFZ-Zielverlustwahrscheinlichkeit von unter 10 % für die o. g. Forderung von mindestens 90 % für die $P_{D_{LFZ}}$ rechnerisch ohne Wirkung. Dieser Ansatz wird jedoch im vorliegenden Fall nicht verfolgt, weil eine Anhebung der Falschalarmrate (FAR) in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen ist.

2 Gesamtbeurteilung/Zusammenfassung der Ergebnisse

2.1 Radar Brockzetel

Die nachstehend dargestellte geplante WEA-Anordnung stellt für die Radaranlage Brockzetel eine der bisherigen Betriebssituation gleichwertige Situation dar.

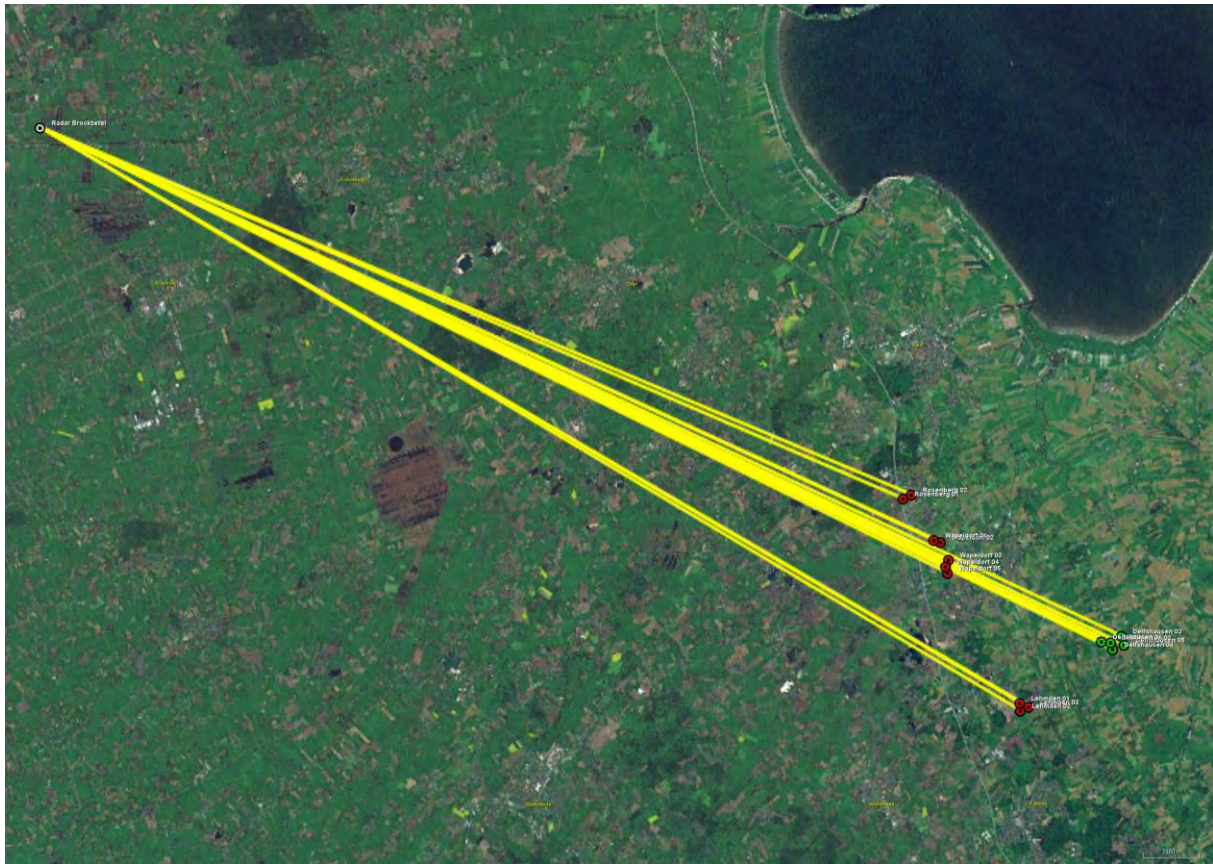


Abbildung 1: Grafische Übersicht auf die gekennzeichneten Windenergieanlagen (rot=Bestand, grün=Planung). Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind durch gelbe Linien gekennzeichnet. Das Planungsgebiet ist im rechten Bildbereich zu sehen.

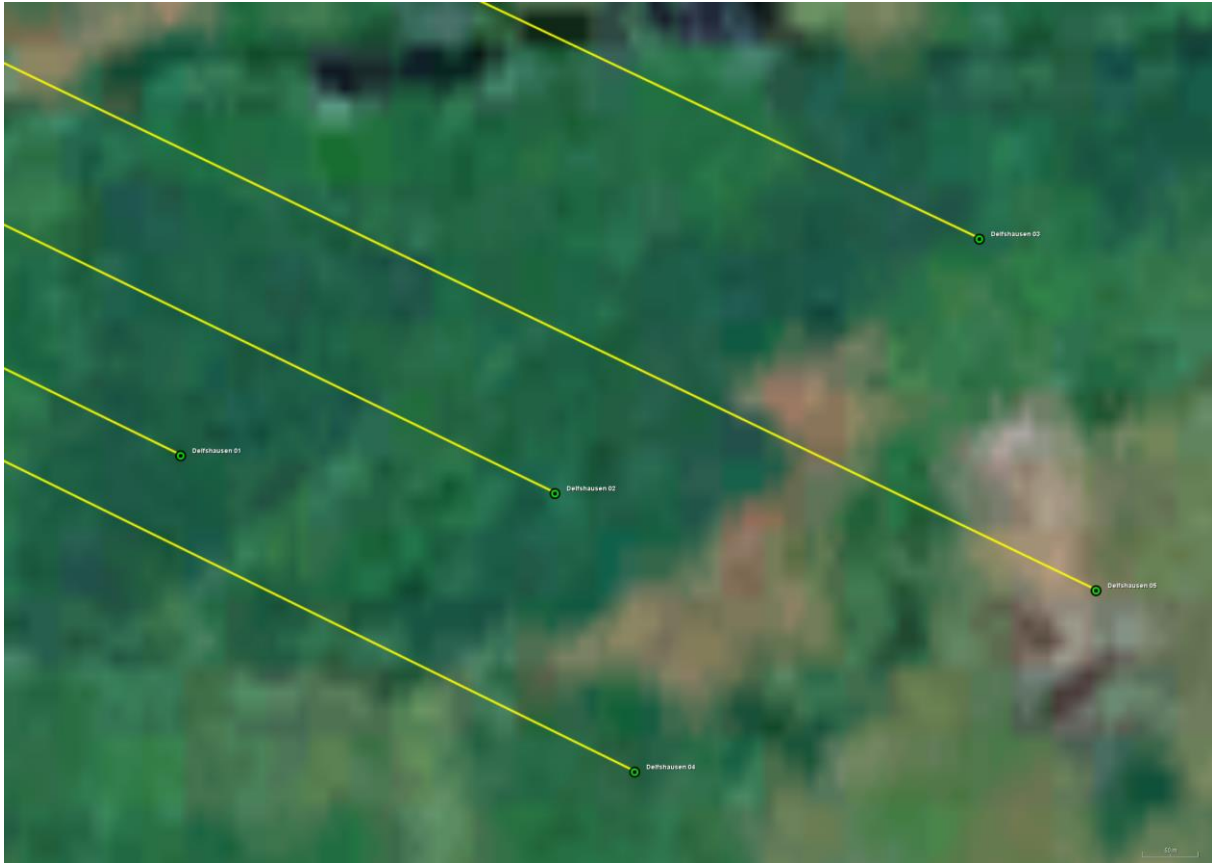


Abbildung 2: Grafische Detailansicht auf die geplanten Windenergieanlagen (grün)

Durch die geplanten WEA erfolgt zusammen mit den Bestandsanlagen eine lokale Änderung der WEA-Verdichtung mit Wechselwirkungen untereinander. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind gelb gekennzeichnet.

Bei der Realisierung der Planungsstandorte sind Ortsabweichungen gegenüber den Koordinaten gemäß Tabelle 3 in der Größenordnung des Säulendurchmessers im unteren Höhenbereich von ca. 5,5 m ohne Einfluss auf die Ergebnisse in allen Richtungen zulässig.

Für die vorliegende Radaranlage Brockzetel, die als 3D-Radaranlage zur Luftverteidigung dient, ergibt sich für keine der untersuchten WEA-Anordnungen eine messbare Minderung der Radarerfassung. Das Kriterium ist hierzu 96,2% als messtechnische Nachweisgrenze.

Ebenfalls sind die Forderungen bzw. Empfehlungen gemäß des Dokuments "EURO-CONTROL Guidelines Edition 1.1" , Table 3 : "Move wind turbine out of radar line of sight " durch die Planungen im radartechnische Sinne erfüllt.

Die Streufeldeinflüsse, bedingt durch die zukünftige Windparksituation mit den geplanten und den vorhandenen WEAs, weisen eine geringe Intensitätszunahme auf, infolge derer jedoch keine feststellbaren Auswirkungen wie Zielerfassungsverluste oder Fehler bei Laufzeit- bzw. Distanzmessungen auf das Radarsystem zu erwarten sind. Eine messbare Störung des Radars Brockzetel in der Planungssituation kann ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen bei 3D-Radarsystemen nur unter Berücksichtigung der Topografie sowie der Höhenposition der Radarantenne und der WEA eine Aussage zu Reichweitenänderungen ermöglichen und die hier vorgestellten Ergebnisse nur für die betrachteten Planungsstandorte gemäß Tabelle 3 gültig sind.

2.2 Radar Wittmund

Um eine Situation sicherzustellen, die auch bei Errichtung der geplanten WEAs für die Radaranlage in Wittmund eine der bisherigen Betriebssituation gleichwertige Beeinflussung schafft, ist die nachstehende Anordnung der magenta gekennzeichneten WEAs gemäß Abbildung 3 und Tabelle 1 zulässig:



Abbildung 3: Detailübersicht der geplanten Windenergieanlagen (magenta). Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. der Radaranlage Wittmund sind gelb dargestellt.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (magenta) sind gekennzeichnet. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Wittmund sind gelb gekennzeichnet.

Standort	Anlage	WGS 84 Nord	WGS 84 Ost	Naben-höhe [m]	Elevation [°]	Distanz [m]	Winkel [°]
Planung Wapeldorf-Heubült							
Wapeldorf 01	Enercon E-82 E2	53° 20' 6,30"	8° 8' 40,79"	108,38	-0,0178	39914,96	126,9168
Wapeldorf 02	Enercon E-82 E2	53° 20' 3,90"	8° 8' 53,59"	108,38	-0,0188	40148,42	126,7962
Wapeldorf 03	Enercon E-82 E2	53° 19' 43,43"	8° 9' 9,24"	108,38	-0,0212	40762,96	127,2588
Wapeldorf 04	Enercon E-82 E2	53° 19' 35,76"	8° 9' 3,56"	108,38	-0,0217	40825,34	127,6124
Wapeldorf 05	Enercon E-82 E2	53° 19' 28,27"	8° 9' 7,11"	108,38	-0,0224	41019,92	127,8107
Planung Lehmden							
Lehmden 01	Enercon E-82 E2	53° 16' 58,08"	8° 11' 25,57"	108,38	-0,051	45953,05	130,3822
Lehmden 02	Enercon E-82 E2	53° 16' 49,22"	8° 11' 26,92"	108,38	-0,0525	46151,36	130,6193
Lehmden 03	Enercon E-82 E2	53° 16' 53,60"	8° 11' 42,66"	108,38	-0,0542	46283,34	130,2559
Planung Delfshausen							
Delfshausen 01	Enercon E-82 E2	53° 18' 8,66"	8° 14' 3,17"	108,38	-0,0552	46871,19	126,0269
Delfshausen 02	Enercon E-82 E2	53° 18' 7,58"	8° 14' 21,07"	108,38	-0,0568	47157,86	125,82
Delfshausen 04	Enercon E-82 E2	53° 17' 59,61"	8° 14' 24,88"	108,38	-0,0577	47360,8	126,0098
Delfshausen 05	Enercon E-82 E2	53° 18' 4,80"	8° 14' 46,94"	108,38	-0,059	47595,39	125,5621
Delfshausen 03	Enercon E-82 E2	53° 18' 14,86"	8° 14' 41,36"	108,38	-0,0574	47329,29	125,3312
Bestand							
Liethe 01	NEG Micon NM54	53° 16' 43,08"	8° 11' 11,34"	70	-0,1113	46059,45	131,0332
Liethe 02	NEG Micon NM54	53° 16' 41,32"	8° 11' 24,13"	70	-0,1122	46273,24	130,8895
Liethe 03	NEG Micon NM54	53° 16' 34,98"	8° 11' 18,14"	70	-0,1124	46319,78	131,1622
Liethe 04	NEG Micon NM54	53° 16' 31,20"	8° 11' 7,11"	70	-0,1121	46244,98	131,4386
Liethe 05	NEG Micon NM54	53° 16' 29,83"	8° 11' 26,81"	70	-0,1134	46545,62	131,1775
Liethe 06	NEG Micon NM54	53° 16' 24,06"	8° 11' 11,50"	70	-0,113	46452,99	131,5744
Liethe 07	NEG Micon NM54	53° 16' 22,74"	8° 11' 33,94"	70	-0,1145	46790	131,2708
Liethe 08	NEG Micon NM54	53° 16' 20,90"	8° 11' 22,04"	70	-0,1139	46663,55	131,5031
Lehmden B01	Enercon E-58	53° 17' 2,11"	8° 11' 11,67"	59	-0,1234	45676,76	130,475
Rosenberg 01	Enercon E-82 E2	53° 20' 54,00"	8° 7' 41,75"	108,38	-0,0033	38155,89	126,1491
Rosenberg 02	Enercon E-82 E2	53° 20' 58,71"	8° 7' 57,74"	108,38	-0,0052	38308,06	125,7108

Tabelle 1: Koordinatenübersicht über die geplanten Windenergieanlagen (magenta) sowie die Vorbelastung (blau/grün/rot). Die magenta gekennzeichneten geplanten WEAs sind radartechnisch zulässig.

Bei der Realisierung der Planungsstandorte sind Ortsabweichungen in allen Richtungen gegenüber den Koordinaten gemäß Tabelle 1 in der Größenordnung des Säulendurchmessers – im unteren Höhenbereich – ohne Einfluss auf die Ergebnisse in allen Richtungen zulässig.

Zusätzlicher Handlungsbedarf für die zulässigen geplanten Windenergieanlagen besteht bei den festgestellten Einflüssen nicht.

Bewertung:

Grundlage sind die technischen Erfordernisse des Radarsystems ASR-S oder funktionsgleicher anderer Radarsysteme, sowie die WEA-Standorte gemäß Tabelle 1.

Untersucht wurde die geplante Situation unter Berücksichtigung der benachbarten Vorbelastung. Aufgrund des ausreichend großen Abstandes zu den benachbarten WEAs kann die Planung gesondert betrachtet werden.

Auf der Grundlage aller durchgeführten Überflugbewertungen bzgl. zu erwartender Zielverlustwahrscheinlichkeiten von LFZ kann festgestellt werden, dass durch die geplante Situation ein Störzelligebiet vorliegt, bei dem bzgl. der Radaranlage Wittmund bei allen Überflugrichtungen die Zielverlustwahrscheinlichkeiten für ein LFZ mit einem RQS von 3 m^2 ausreichend gering sind.

Eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 3 m^2 nicht mehr als zweimal in Folge gegeben. Ein LFZ-Zielverlust/Trackverlust ist gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung erst ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Flugpfad D sei darauf hingewiesen, dass bei tangential orientierten Flugpfaden relativ zum Standort des Radarsystems generell Einschränkungen bei der Darstellung von LFZ-Bewegungen aufgrund fehlender radialer Dopplerinformationen vorliegen.

Es muss stets dabei deutlich unterschieden werden zwischen der grundsätzlich angegebenen Möglichkeit für einen LFZ-Trackverlust, der als Kumulation verschiedener Ergebnisse angegeben wird, und der Wahrscheinlichkeit, dass ein LFZ-Zielverlust bei einer bestimmten Detektion eintritt. In dem Zusammenhang ist zu beachten, wie lange ein derartiger Verlust gegeben ist.

Die Berechnungen beruhen auf der Annahme der Hauptwindrichtung für das Windparkgebiet von ca. 230° (Jahresmittel).

Eine ausführliche technische Bewertung der Überflugproblematik, der Radardarstellung sowie unterstützender bzw. kompensierender Maßnahmen erfolgt in Kapitel 7.

Empfehlung:

Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.

2.3 Zusammenfassung

Auf der Grundlage der vorgenannten Feststellungen und unter Beachtung der Empfehlung werden die geplanten WEA-Typen an den geplanten Standorten sowie in der vorgesehenen angegebenen Bauhöhe - vgl. Tabelle 3 sowie Anhang auf Seite 73 - als radartechnisch vertretbar und zulässig betrachtet.

Hinweis:

Sämtliche Ergebnisse sind unter den für die untersuchten WEA-Standorte angegebenen Randbedingungen gültig. Ein Übertrag der Ergebnisse auf andere Windenergieanlagen oder auf andere Standorte ist nur mit Einschränkungen möglich. Bei Änderungen der WEA-Konstruktionen oder bei abweichenden Geländeprofilen verlieren die ermittelten Ergebnisse ihre Gültigkeit.

Alle Untersuchungen, wie theoretische Analysen, Berechnungen und messtechnische Untersuchungen, wurden durch den Unterzeichner persönlich überwacht bzw. durchgeführt. Der Schwerpunkt der Unterstützung durch Dipl. Math. O. Stelzner und Dipl. Ing. M. Gottschalk liegt in der Durchführung der Simulationsverfahren nach festgelegten Prozessen.

Alle genutzten Hilfsmittel sind Eigentum der Airbus Defence and Space GmbH, Betriebsstätte Bremen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der Lehre und den Erfahrungen der Praxis.



Dr.-Ing. A. Frye, 12.09.2016

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Hochfrequenz- und Signaturtechnik

3 Untersuchung bzgl. Radar Brockzetel

3.1 Aufgabenbeschreibung

Südöstlich des Radarstandortes Brockzetel ist in einer Distanz von ca. 42 km Entfernung die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 mit ca. 108 m Nabenhöhe vorgesehen. Berücksichtigt werden ebenfalls diverse Bestandsanlagen, die in einem radarwirksamen Zusammenhang mit den Planungsanlagen stehen. Die Bestandsanlagen befinden sich in ca. 33 km bis ca. 41 km Entfernung vom Radar Brockzetel.

Geplante Anlagen:

Die technischen Parameter der geplanten Anlagen sind auf Seite 72 aufgeführt. Die ermittelten Ergebnisse in diesem Gutachten behalten auch bei einem ggf. kleineren Rotordurchmesser ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen.

Für die Rotorblätter der geplanten Anlagen wird von einem Blitzschutzkonzept ausgegangen, das ein Leiterband bzw. eine axial geführte Leiterschiene im Rotorblatt sowie metallische Rezeptoren u. a. im Bereich der Blattspitze vorsieht. Gemäß durchgeführter messtechnischer Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Projekten konnte nachgewiesen werden, dass ein derartiges Blitzschutzkonzept ein geringeres radartechnisches Störpotential zeigt als äußere metallische Kantenprofile, insbesondere eine geringere Streufeldintensität infolge eines geringeren Metallanteils im Rotorblatt.

Das Ausmaß der möglichen Einflüsse durch Rotorblätter wird im Folgenden für ein Blitzschutzkonzept berücksichtigt, das diesen axial verlaufenden Leiter vorsieht.

Die Angaben zu den Planungs- und Bestandsanlagen wurden vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Ziel dieser Untersuchung ist es, unter den Kriterien, die in den nachstehenden Kapiteln genannt sind, eine Aussage über die durch die geplanten WEA erzeugten und zu erwartenden radarverschattungswirksamen Störeinflüsse und daraus

folgender Reichweitenminderungen zu erarbeiten und, soweit erforderlich, Maßnahmen zu deren Beseitigung und deren Wirksamkeit aufzuzeigen.

3.2 Referenzuntersuchung

Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt neben den durchgeführten Simulationsrechnungen zusätzlich Erkenntnisse aus rechnergestützten und messtechnischen Analysen von anderen Windkraftvorhaben im Nahbereich unterschiedlichster Radarortungssysteme. Der Schwerpunkt der vorliegenden messtechnischen Grundlagen und Referenzen bezieht sich auf 3D-Radarsysteme zur Luftverteidigung. Bei der Modellierung sowie der rechnergestützten Strahlungsfeldanalyse der vorliegenden WEA-Anordnung wurden die gleichen Verfahren aus den nachstehend genannten Vorhaben in weiterentwickelter Version genutzt.

Grundlagen dieser Untersuchungen sind u. a.:

- 1) Computergestützte Strahlungsfeldanalysen der DASA/EADS zur Beurteilung der Einflüsse einzelner Windkraftanlagen im Nahbereich des militärischen Radarsensors Auenhausen/NRW. Die Resultate wurden in einem Bericht vom September 1998 zusammengefasst.
- 2) Flugvermessungen zur Verschattungswirkung von Windkraftanlagen im Nahbereich des Radarsensors Auenhausen im Jahr 1996.
- 3) Technische Vorgaben der Bundeswehr an die Untersuchung von Windenergieanlagen zum Radarsensor Brockzetel vom September 1998.
- 4) Durchgeführte computergestützte Strahlungsfeldanalyse der DASA/EADS zur Beurteilung der Einflüsse einzelner Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 98 m über Grund. Dabei wurden gezielt unterschiedliche Distanzen zu einer Radarortungsanlage bewertet. Die Resultate wurden in einem Bericht vom Januar 1999 zusammengefasst. Die gewählten Modellparameter bei der Nachbildung dieser Windenergieanlagen entsprechen den Parametern der Untersuchungen nach a und b zu Auenhausen, da hierbei jeweils eine sehr gute Übereinstimmung zwischen den computergestützten Strahlungsfeldanalysen sowie den Flugvermessungen festgestellt wurde.

- 5) Durchgeführte Flugvermessungen zum Radarsensor Brockzetel/Niedersachsen vom April 1999.
- 6) Computergestützte Strahlungsfeldanalysen der DASA im Rahmen einer Machbarkeitsanalyse für ein Aufstellungskonzept eines Windenergieparks. Die Resultate zu radartechnisch möglichen Anordnungen einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen im Nahbereich des Radarsensors Brockzetel wurden dabei in einem Bericht im Mai 1999 zusammengefasst.
- 7) Interpretation und Beteiligung an der Auswertung von Flugvermessungen im Rahmen der „Arbeitsgruppe Messtechnik“ – 1999 bis 2003 – unter Leitung des Luftwaffenführungskommandos.
- 8) Computergestützte Feldanalysen der EADS in Abstimmung mit der Erprobungsstelle WTD 81 der Bundeswehr in Greding zur Beurteilung des Einflusses von Windenergieanlagen bei unterschiedlichen Radarbetriebsfrequenzen im Jahr 2003.
- 9) Untersuchung von Windenergieanlagen-Anordnungen im Einflussbereich/Arbeitsbereich von Luftverteidigungsanlagen der Typen MPR, HADR und RRP 117 mit unterschiedlichen Frequenzen in den Jahren 2002 bis 2005.
- 10) Untersuchung von Windenergieanlagen-Anordnungen im Einflussbereich/Arbeitsbereich von Navigationsanlagen des Typs DVOR in Deutschland im Jahr 2004.
- 11) Untersuchung von WEA Anordnungen in großer Distanz sowie deren Einfluss auf Luftverteidigungsradaranlagen des Typs HADR und Vergleich mit Flugverkehrsaufzeichnungen in den Jahren 2008 und 2009.
- 12) Report DoD USA „ THE EFFECES OF WIND TURBINE FARMS ON MILITARY READINESS 2006“.
- 13) Eurocontrol “ Guidelines from Wind turbine task force “ Version 1.0
- 14) ICAO EUR Doc. 15 2nd Edition, September 2009.
- 15) ICAO – Doc 8071 – Manual on Testing of Radio Navigation Aids; Vol. III.

- 16) Präsentation "Beurteilung von WEA, Version 1.2 " des Kdo LRÜ vom 22.03.2011
- 17) Sondervermessung des Radars Auenhausen zum Einfluss von Windenergieanlagen – nicht öffentlich - im Auftrag des Einsatzführungsdienstes der Luftwaffe, Ausfertigung Januar 2013

3.3 Untersuchungsverfahren

Das eingesetzte numerische Untersuchungsverfahren zur Strahlungsfeldanalyse im Raum basiert bzgl. der Nachbildung der Windenergieanlagen auf dem mathematischen Verfahren der Momentenmethode.

Bei den Untersuchungen der Abschattungswirkungen sowie der Wechselwirkungen der Windenergieanlagen untereinander wurden die Feldberechnungen bei jeder einzelnen Konfiguration einer Windenergieanlage oder einer Gruppe von Windenergieanlagen für verschiedene Raumgebiete sowie unterschiedliche Höhen durchgeführt. In der vorliegenden Untersuchung wurde der Schwerpunkt auf einen sehr niedrigen Elevationswinkel von $0,2^\circ \dots 0,22^\circ$ gelegt. Dabei wurde diese leicht geneigte Analyseebene derart im Raum bzgl. der Höhen angeordnet, dass der Höhenbereich der Gondeln, d. h. der Bereich, in dem die intensivsten Störungen hervorgerufen werden können, abgetastet wird.

Grundsätzlich wird bei den numerischen Analysen als Worst-case-Ansatz das Raumgebiet der Gondel zusammen mit dem Turm als verschattungsrelevante Objektstruktur nachgebildet, die sich im Falle einer vollständigen Rotation ergibt. Damit sind zusätzlich die ungünstigsten Randbedingungen, die sich bei wechselnden Windrichtungen ergeben können, berücksichtigt.

Das elektromagnetische Strahlungsfeld wird im gesamten Entfernungsbereich zwischen dem LFZ und der Radarortungsanlage berechnet. Für jede einzelne Analyse wird auf dieser Grundlage die Intensitätsverteilung des Feldes in einem 400 m breiten und 50 km langen Feldgebiet – ausgehend von der Radarortungsanlage – dargestellt. Dieses Feldgebiet stellt somit den letzten Streckenabschnitt der vom LFZ reflektierten Radarwelle dar. In den Abbildungen sind somit die Feldstärkeverteilungen der letzten 50 km mit der Radarortungsanlage als Zielpunkt angegeben.

Das Raumgebiet um das Radarsystem wird mit unterschiedlichen Feldpunktdichten analysiert, um eine gesicherte Datenbasis für die Beurteilung der zu erwartenden Einflüsse auf die Empfangsfeldstärke zu haben.

Grundsätzlich wird bei den Feldberechnungen eine normierte elektrische Feldstärke bei Annahme vertikaler Polarisation ausgewiesen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch als Farbflächen gekennzeichnete Feldstärkeverteilungen sowie durch 3D-Konturdarstellungen, die die räumliche Ausdehnung des Streufeldes in der direkten Umgebung der streuenden Struktur der Windenergieanlage deutlich machen.

Ein Einfluss auf die Radarortungssysteme wird als messtechnisch mit z. B. SASS-C (vgl. Anhang auf Seite 71) nachweisbar beurteilt, wenn die Feldstärkeminderungen am Ort der Empfangsantenne zu einer Reichweitenminderung auf unter 96,2 % gegenüber dem ungestörten Fall (100 %) führen. Die Beurteilung von messbaren Reflexions- und Streufeldeinflüssen orientiert sich an Änderungen der Empfangsfeldstärke, die eine gleiche Größenordnung erreichen.

Eine Bewertung, ob die messbaren Einflüsse eine Beeinträchtigung des Betriebes des Radarortungsverfahrens bedeuten, erfolgt in Rahmen dieser Untersuchung nicht.

3.4 Technische Analyse für das 3D-LV-Radar Brockzetel

Die Analyseergebnisse zeigen als Grundsatzbetrachtung auf der Grundlage von Ausbreitungsrechnungen im Betriebsfrequenzbereich von ca. 3,1 GHz die durch Windenergieanlagen verursachten Streufeldeinflüsse sowie radarwirksame Verschattungen und den Einfluss auf mögliche Reichweitenminderungen.

Die nachstehenden Untersuchungen zur Beurteilung des Einflusses von WEAs auf das Radarstrahlungsfeld wurden unter Berücksichtigung der Generatorbauform, den vorhandenen Blitzschutzkonzepten, der Säulendimensionierung und den Nabenhöhen sowie für Teilanordnungen der WEAs mit den stärksten radialen Verdichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind damit übertragbar auf die gesamte Planung. Ein geringfügig größerer Rotordurchmesser bewirkt keine Abweichungen von den nachfolgenden Analyseergebnissen.

Diese Ergebnisse basieren auf einem statischen Modell, das die Windenergieanlagen in ihrer Gesamthöhe inkl. Rotor berücksichtigt. Als Worst-Case-Annahme wird dabei die Kombination aus quer gestellter Gondeldimension und einer Rotororientierung gewählt, bei der die Rotorachse auf den Radarsensor zeigt.

3.4.1 Künftige Situation mit den geplanten WEA

1. **WEA-Zehnfachanordnung** der geplanten Situation gemäß Tabelle 2. Die Analysen werden für die dort aufgeführten Standorte bei einer Distanz von ca. 39 km zur Radaranlage Brockzetel durchgeführt.

T1

WEAs	Anlage	NH [m]	Entfernung [m]
Wapeldorf 02	Enercon E-82 E2	108,38	35321,01
Wapeldorf 01	Enercon E-82 E2	108,38	35074,92
Delfshausen 03	Enercon E-82 E2	108,38	42581,02
Wapeldorf 03	Enercon E-82 E2	108,38	35852,78
Delfshausen 05	Enercon E-82 E2	108,38	42808,48
Delfshausen 02	Enercon E-82 E2	108,38	42339,79
Delfshausen 01	Enercon E-82 E2	108,38	42027,17
Wapeldorf 04	Enercon E-82 E2	108,38	35861,36
Delfshausen 04	Enercon E-82 E2	108,38	42511,32
Wapeldorf 05	Enercon E-82 E2	108,38	36022,4
			39040,03

Tabelle 2: Teilanordnung T1

Abbildung 4 gibt die untersuchte Kubatur der Naben- und Generatorbauform wieder. Die Abmessungen der nachgebildeten Generatorgondel sowie der Durchmesser des jeweiligen oberen Säulenanschlusses sind angegeben.

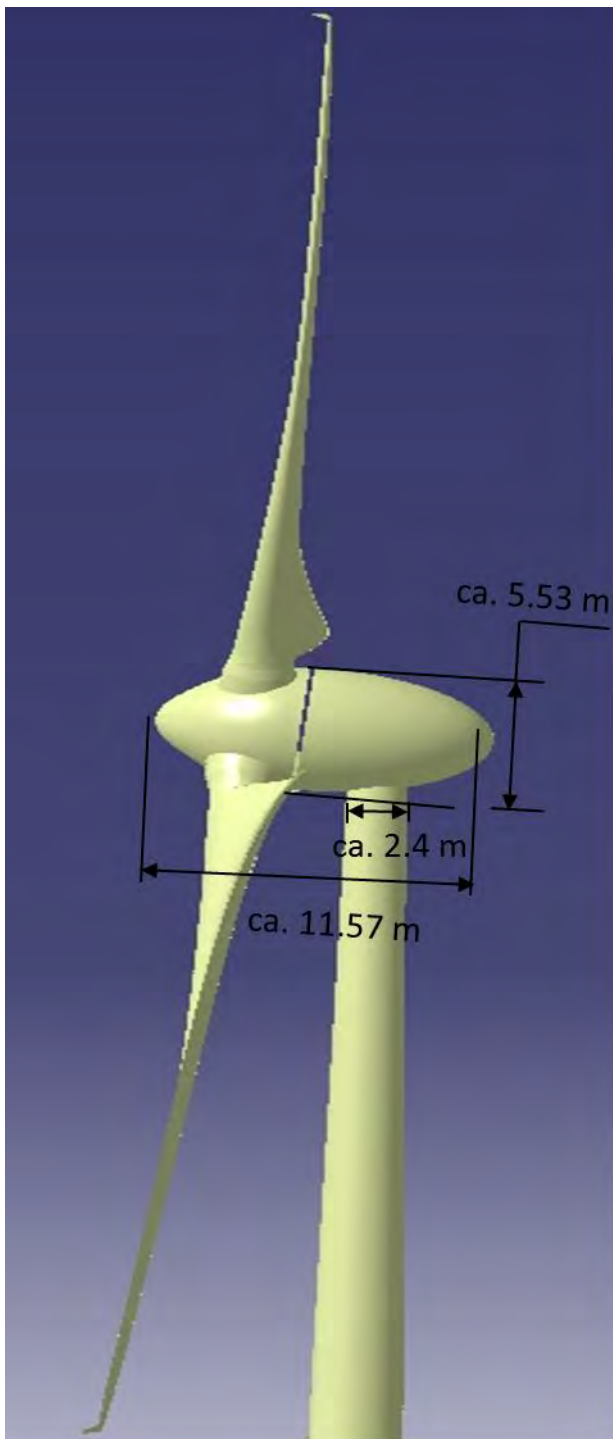


Abbildung 4: Schematische Objektgeometrie für die geplante WEA-Bauform Enercon E-82 E2 mit ca. 82 m Rotor, wie für die Analysen berücksichtigt

Die nachstehende Abbildung bietet eine Übersicht des erstellten 3D-CAD-Datensatzmodells für die geplanten Windenergieanlagenstandorte in der Übersicht und aus der Perspektive der Radaranlage Brockzetel, stets in Kombination von frei verfügbaren Luftbildern, die auf den Radarhöhendatensatz projiziert wurden.

Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Insbesondere die Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Medien setzt eine explizite schriftliche Zustimmung durch Airbus Defence and Space voraus. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster – Eintragung vorbehalten. Quellenangabe: Alle genutzten Darstellungen sind durch Airbus Defence and Space, bzw. den Bearbeiter erzeugt worden. Bei Luftaufnahmen wird teilweise auf Google Earth Abbildungen zurückgegriffen.

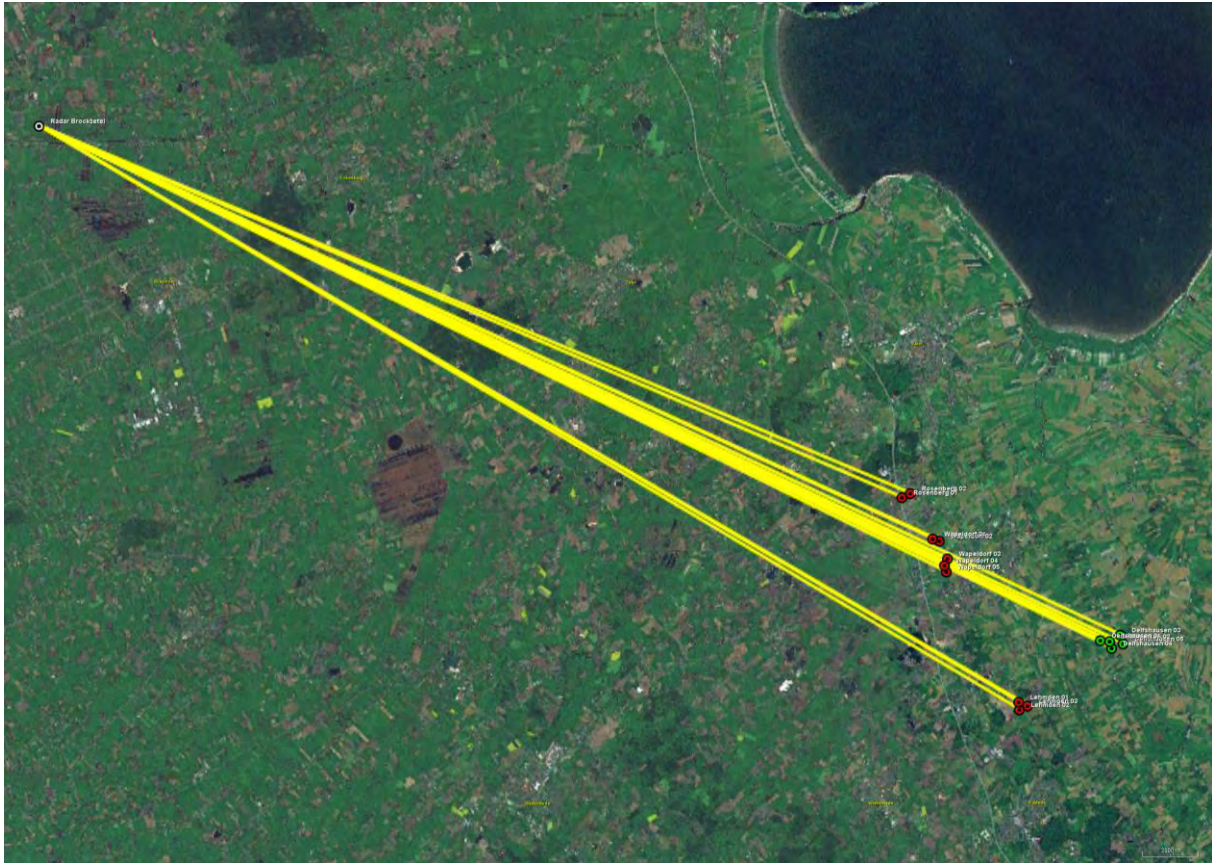


Abbildung 5: Luftaufnahme der Standorte der geplanten, grün gekennzeichneten Windenergieanlagen (rechts im Bild) sowie der rot gekennzeichneten Bestandsanlagen. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind gelb gekennzeichnet.

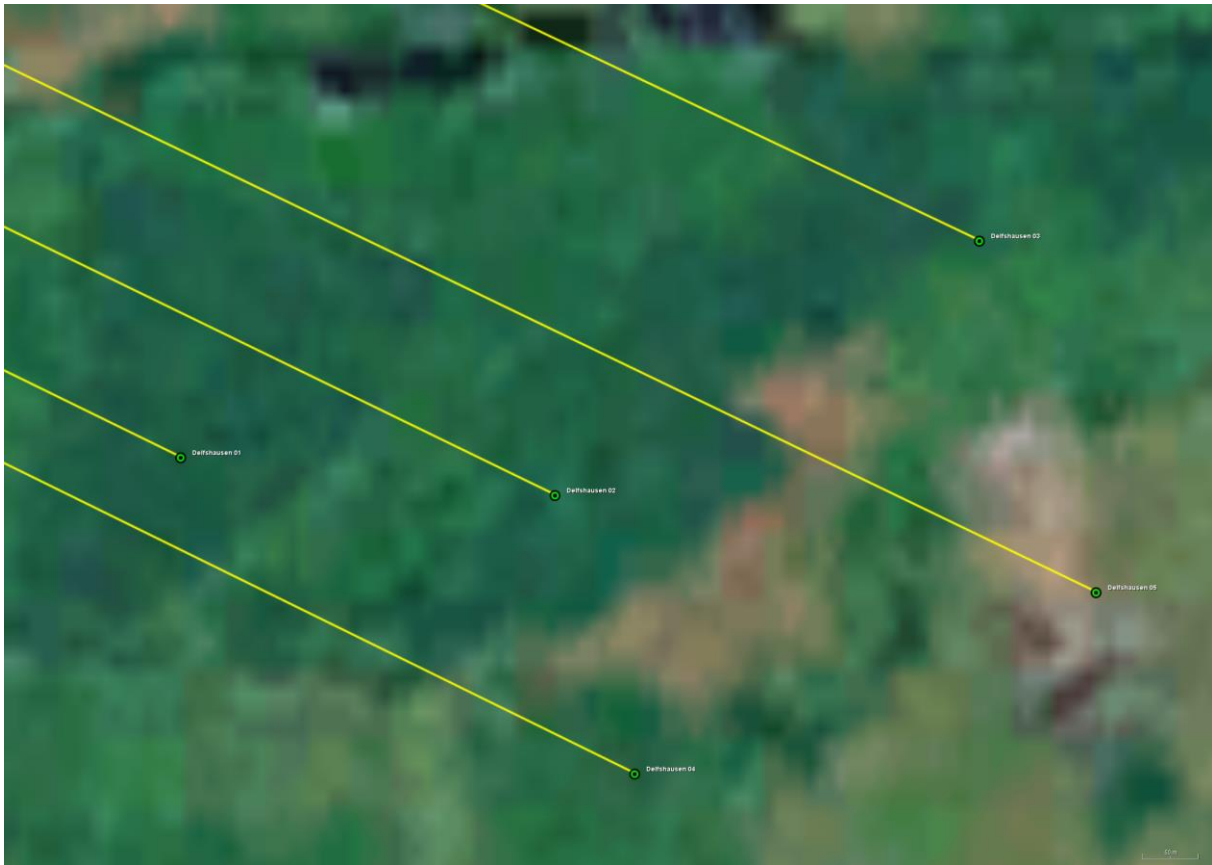


Abbildung 6: Detailansicht der Standorte der geplanten, grün gekennzeichneten Windenergieanlagen. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind gelb gekennzeichnet.

3.5 Randbedingungen für Analysen zu einem 3D-LV-Radar

In früheren Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, welche räumliche Ausdehnung das Streufeld einer Windenergieanlage typischerweise hat. Sie zeigen, dass sich das Strahlungsfeld in großen Distanzen hinter einer verschattenden Windenergieanlage rekonstruiert. Bei der Beurteilung der Feldstärkeminderung ist daher zwischen dem Primärpfad vom Radarsystem zum Luftfahrzeug und dem Sekundärpfad des Signals vom reflektierenden Luftfahrzeug zurück zum Radarsystem zu unterscheiden. Die Ursache von möglichen Reichweitenreduktionen ist im vorliegenden Fall der durch die Windenergieanlage hervorgerufene Verschattungseinfluss im Sekundärpfad, bzw. die von der Windenergieanlage in Richtung Radarortungsanlage zeigende Verschattungswirkung.

Die Bewertung der Ergebnisse zur Verschattung erfolgt im Hinblick auf die Möglichkeiten einer messtechnischen Erfassbarkeit dieser Einflüsse. Eine Beurteilung, ob diese Einflüsse zu betrieblich relevanten Störungen der Radarortungsanlage führen, erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht, da hierzu u. a. eine sehr konkrete Bewertung der Aufgaben des Radarortungssystems erforderlich ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Minderung der messtechnisch mit Hilfe von SASS-C ermittelbaren Entdeckungswahrscheinlichkeit zur Überprüfung von Radarverschattungen in der vorliegenden Untersuchung als nicht feststellbar erachtet wird, wenn die Reichweitenminderung geringer ist als der radiale Abstand bzw. Versatz zweier Rangefenster von 5 NM. Das ungestörte Feld dient dabei als Bezug. Die Radarreichweite ist dabei auf 100 % normiert. Die LFZ Position wird in ca. 130 NM angenommen. Eine messbare Beeinflussung liegt danach bei einer Reichweitenminderung auf unter 96,2 % vor. Dieser Wert wird nachstehend als Entscheidungskriterium herangezogen.

Die Auswirkung durch eine oder mehrere Windenergieanlagen wird im dreidimensionalen Raum ermittelt.

Die nachstehende Abbildung 7 stellt schematisch einen zweidimensionalen Flächenausschnitt dar, der unter einem Elevationswinkel vom Luftfahrzeug herunter bis zur exakten Höhenposition der Radarantenne zeigt. Als Höhenposition am Ort der Radarortungsanlage wird die Unterkante der Radarantenne gewählt. Alle Feldstärken sind normiert und in dBV/m angegeben.

Die normierten Feldstärkewerte (der Referenzfall ohne WEA) gemäß Abbildung 7 sind die Grundlage für die Untersuchungen. Die analysierten Ergebnisse aus Kapitel 3 sind gültig für Elevationswinkel bei $0,2^\circ$.

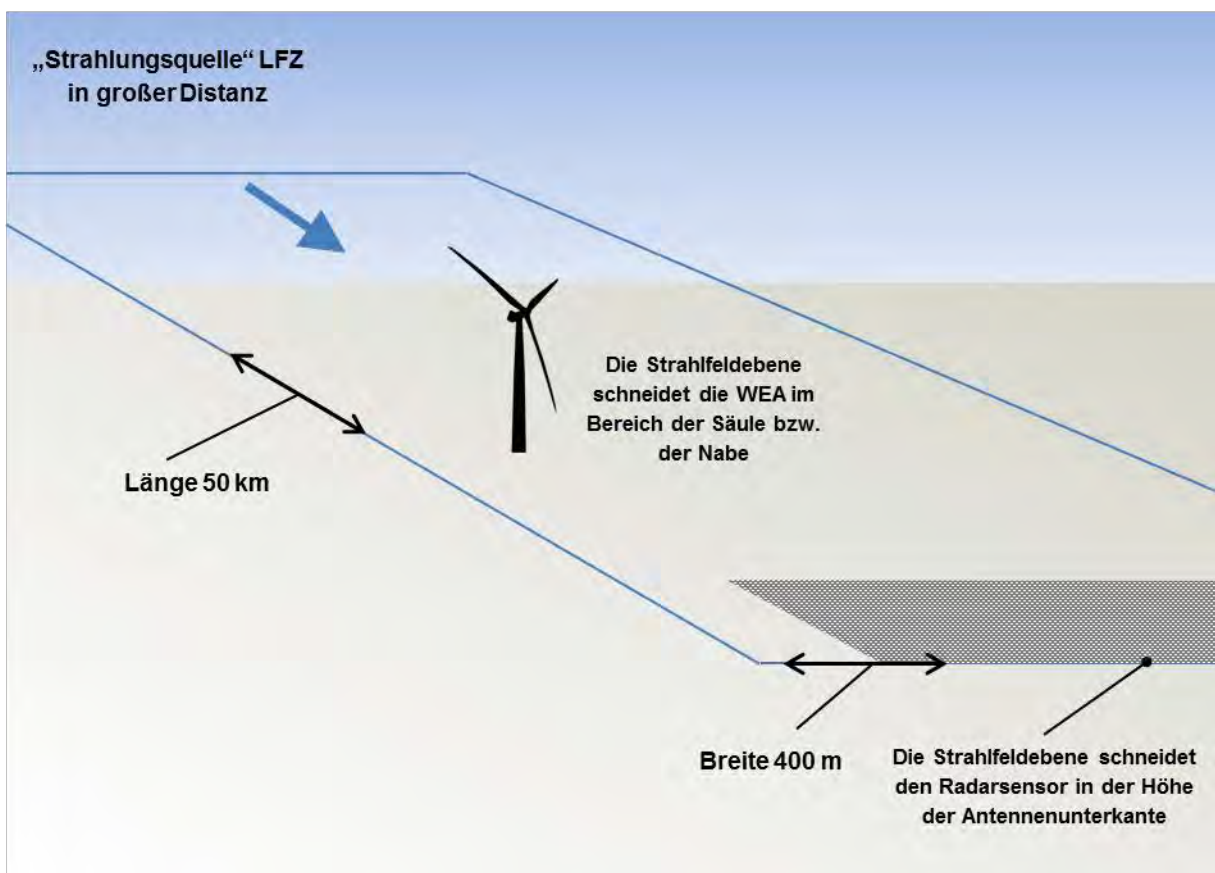


Abbildung 7: Schematische Darstellung: Anordnung von Radar und WEA sowie Lage des in dieser Untersuchung dargestellten Luftraums mit einer Ausdehnung von (hier) 50 km x 400 m Breite. Das LFZ wird in einer Distanz von bis zu 130 NM angenommen.

Untersucht wird das gesamte elektromagnetische Ausbreitungsfeld, das vom erfassten LFZ in großer Distanz zurück zur Radaranlage zeigt („Sekundärpfad“). Bildhaft dargestellt ist in der vorliegenden Untersuchung (wenn nicht anders angege-

ben) stets ein Feldgebiet für den Sekundärpfad im Streckenabschnitt vor der Radaranlage, das das vom LFZ reflektierte Signal zur Radaranlage bis 50 km Längenausdehnung und in einer Breite von 400 m darstellt. Der grau dargestellte Ausschnitt des Feldgebietes wird zusätzlich mehreren Detailanalysen als Variationsrechnung unterzogen, um eine ausreichende Datenbasis für die zu erwartenden Einflüsse auf die Empfangsverhältnisse des Radarsensors zu erhalten.

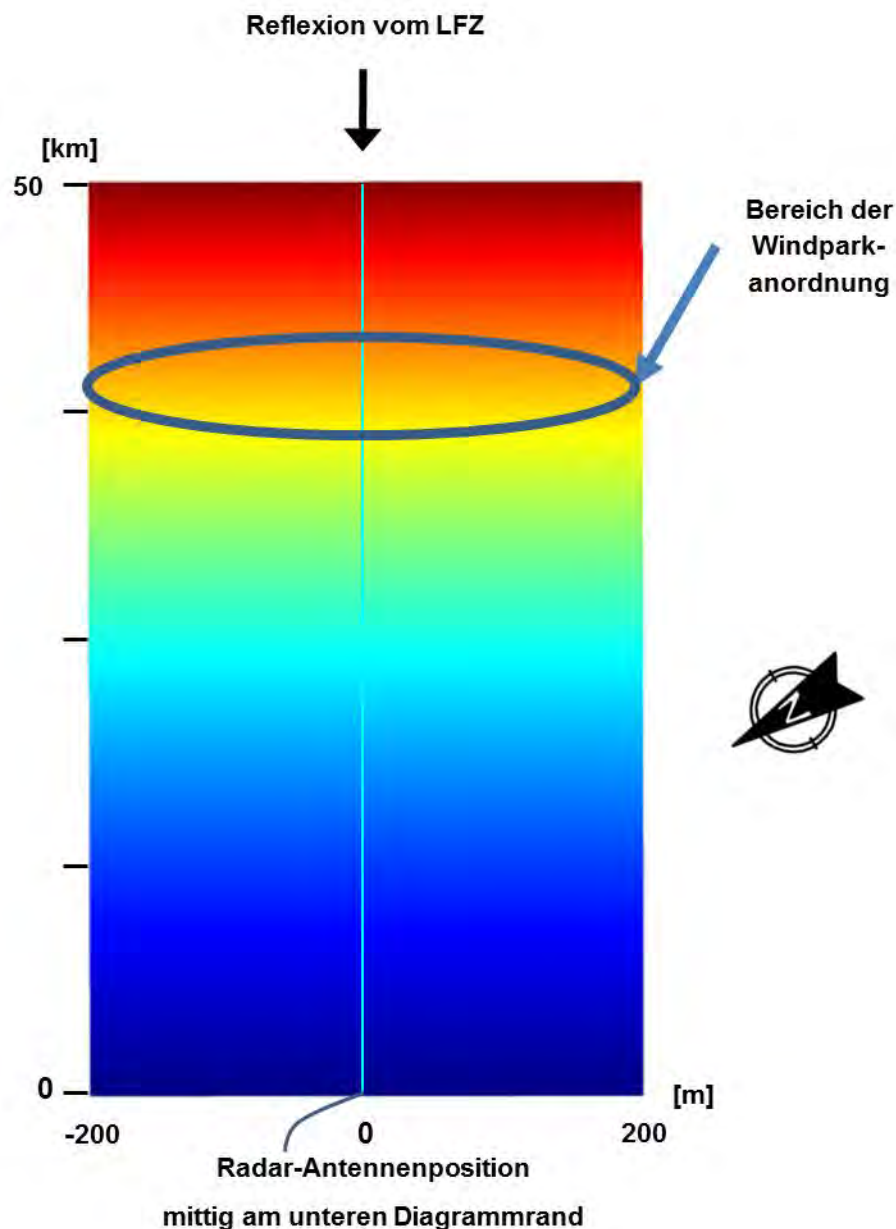


Abbildung 8: Feldgebiet von 50 km x 400 m in der schematischen Übersicht für das Radar Brockzetel

Das Untersuchungsgebiet ist in der Übersicht dargestellt. Der Feldstärkeverlauf ist farblich in verschiedenen Abstufungen angegeben. Der Ort des geplanten Windparks wurde in Abbildung 8 schematisch in der geplanten Distanz zu den Radarsystemen als schwarze Ellipse gekennzeichnet. Die gemittelte Distanz des gesamten zukünftigen Windparks zum Radar Brockzetel liegt bei ca. 42 km.

Durch die Analyse der Feldverteilung im Raum sind Rückschlüsse auf die Rückstreuung, die eine Falschzielerzeugung generieren kann, und Verschattungen, die Zielverluste generieren können, möglich.

Aus der Gesamtanzahl der geplanten und vorhandenen WEA sind exemplarisch die ungünstigsten Anordnungen ausgewählt und unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen analysiert worden.

Die Nachbildung der Windenergieanlage erfolgt gemäß Abbildung 4. Die Strahlungsfeldanalyse erfolgt für die vorgenannten Anlagentypen und Standortkombinationen.

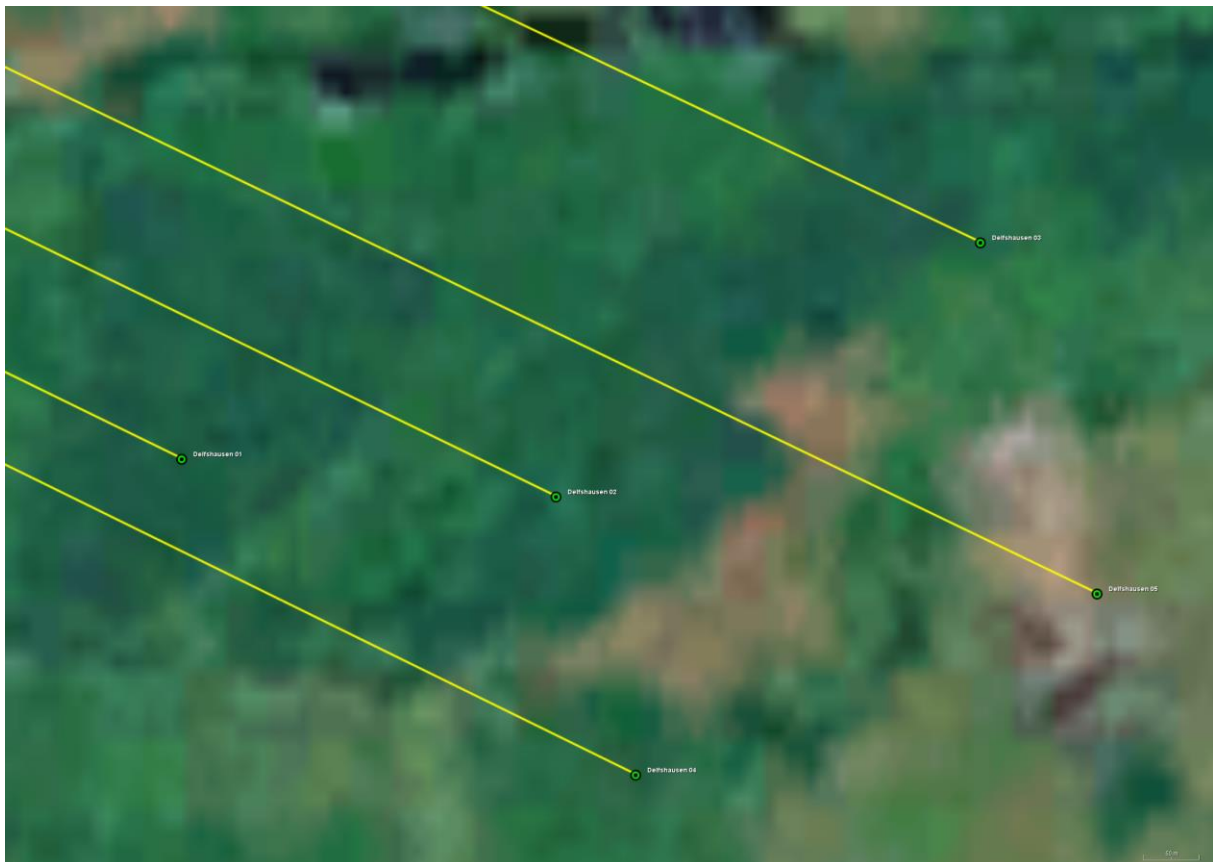


Abbildung 9: Untersuchte Planungsstandorte (grün) mit Radarbezug (gelb)

Die Abbildung 10 gibt die Strahlungsfeldverteilungen als Referenz im Fall ohne Windenergieanlagen zum Vergleich für die Frequenz von ca. 3,1 GHz wieder. Die Werte sind normiert und dienen einer vergleichenden Betrachtung am Ort der Empfangsantenne als Referenzwert.

Bei der Betriebsfrequenz der Radaranlage Brockzetel gilt für den Fall ohne WEA im Rahmen der Simulation zum Strahlungsfeld der Referenzwert von:

-16,227 dBV/m (normierte Empfangsfeldstärke)

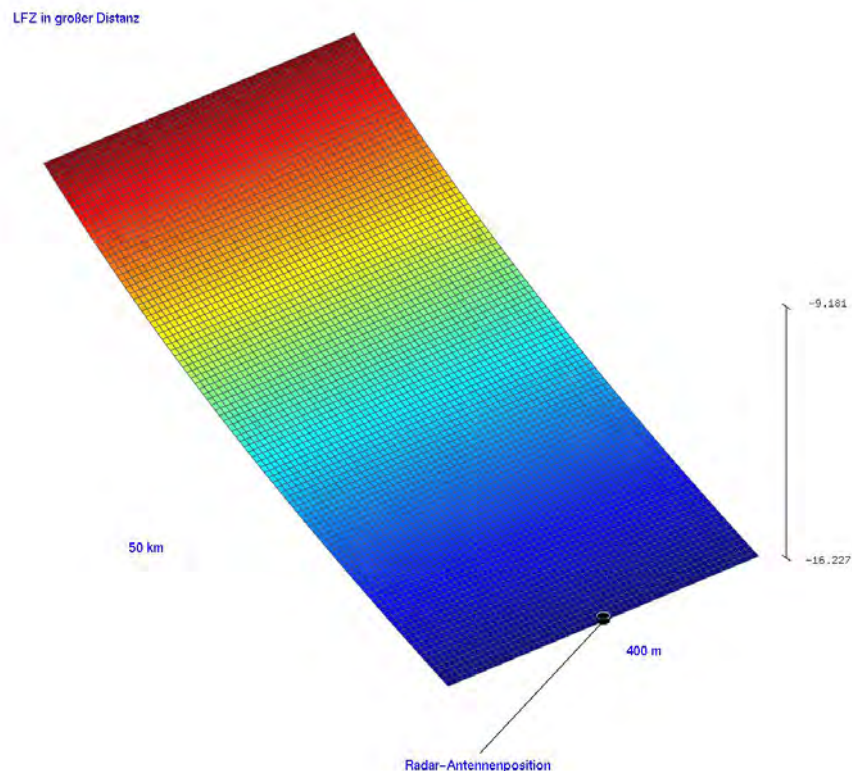


Abbildung 10: Das dargestellte Raumgebiet mit einer Elevation von $0,2^\circ$ ohne WEA-Einfluss sowie ohne Berücksichtigung der Topografie bzw. der relevanten Höhenunterschiede zwischen dem Radarstandort und den geplanten WEA-Standorten in der Konturdarstellung der normierten Feldstärkenverteilung für die Betriebsfrequenz des Radars Brockzetel

Die nachfolgenden Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung des Einflusses von Windenergieanlagen zeigen am Ort des Radarsensors von den o. g. Werten ohne WEA abweichende, üblicherweise geringere Feldstärkewerte. Diese Differenz der Werte wird in eine zu erwartende äquivalente Reduktion der Reichweite umgerechnet.

3.6 Bewertung des Einflusses von Einzelanlagen und Gruppierungen

Die Nachbildung einer Windenergieanlage erfolgt schematisch betrachtet gemäß Abbildung 4. Die Strahlungsfeldanalyse erfolgt für die vorgenannten Anlagentypen und Standortkombinationen.

Die Ergebnisse gemäß Abbildung 11 geben für die Frequenz von ca. 3,1 GHz der militärischen Radaranlage Brockzetel die Ergebnisse der künftigen Situation für die Anordnung mit den geplanten Windenergieanlagen und den Bestandsanlagen wieder.

Im direkten Vergleich mit der Referenz ohne WEA sind der jeweilige radartechnisch wirksame Verschattungseffekt von einer WEA-Struktur bis zur Radarortungsanlage sowie die von der WEA verursachten Streufelder erkennbar. Deutlich sichtbar wird ebenfalls die unterschiedliche Ausdehnung und Ausprägung des Streufeldes infolge von Reflexions- und Beugungserscheinungen an den verschiedenen WEA-Strukturen in Abhängigkeit von der Distanz zum Radarsensor.

Die Auswertung der Analysen für den Ort der empfangenden Radarortungsanlage erfolgt mittels der Feldpunktgitter, über das die Orte der berechneten Feldstärkewerte festgelegt sind.

3.6.1 Künftige Situation mit den geplanten WEA

WEA-Zehnfachanordnung der geplanten Situation gemäß Tabelle 2. Die Analysen werden für die dort aufgeführten Standorte bei einer Distanz von ca. 39 km zur Radaranlage Brockzetel durchgeführt.

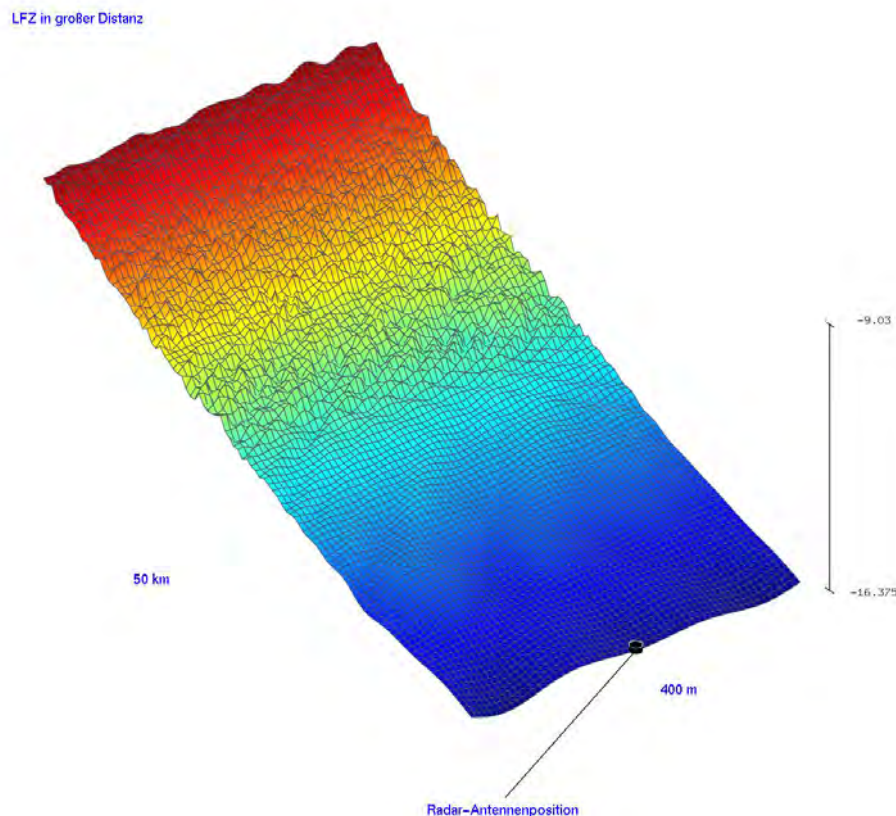


Abbildung 11: Reflexions- und Streufeldausbildung für die geplanten Windenergieanlagen als Zehnfach-Anordnung im Einflussbereich der Radaranlage Brockzetel mit Berücksichtigung der Topografie

Aus den abgebildeten Werten der Abbildung 11 mit $-16,375$ dBV/m errechnet sich gegenüber der Referenz gemäß der genannten Kriterien eine Reichweite von

98,31 %.

Der Verschattungseinfluss ist messtechnisch nicht feststellbar, das Kriterium ist erfüllt.

3.6.2 Bewertung der Darstellung der normierten Feldstärkenverteilungen

Abbildung 10 zeigt als Konturdarstellung den Intensitätsverlauf der Feldstärke des elektromagnetischen Ausbreitungsfeldes. Sie zeigt als Referenz ohne WEA die kontinuierlichen Minderungen der Reflexionsfeldstärke eines vom Radarsensor angestrahlten Flugzeuges. Dabei wird das Luftfahrzeug bei einer Elevation von $0,2^\circ$ gegenüber der Höhenposition der Antenne angenommen.

Bei Berücksichtigung einer oder mehrerer WEA in der geplanten Distanz zum Radarsystem sowie unter Berücksichtigung der geplanten Bauhöhe der WEAs zeigen sich Einflüsse auf die Ausbreitung des elektromagnetischen Feldes. Dabei "greift" das elektromagnetische Feld aufgrund von Beugungs- bzw. Streuprozessen um das Hindernis herum. Es liegt somit im Hochfrequenzfeld keine vollständige Unterdrückung des elektromagnetischen Feldes entsprechend einer geometrischen Verschattung vor.

Abbildung 11 zeigt, dass bei einer Distanz zwischen WEA und Radarstandort von ca. 42 km nur Verschattungserscheinungen vorliegen, die am Ort der Radarantenne einer Reichweitenminderung von 100 % (ideal) auf minimal 98,31 % entsprechen und somit messtechnisch durch Flugvermessungen und Random-Traffic Aufzeichnungen nicht nachweisbar sind. Es zeigen sich weiter Streufelderscheinungen, insbesondere in seitlichen Richtungen. Zugleich ist den Abbildungen zu entnehmen, dass die Analysen in diesen Fällen Reflexionen durch die WEA zeigen, die zurück in Richtung des Luftfahrzeuges wirken.

3.6.3 Beurteilung

Für die Untersuchung der geplanten WEA des Anlagentyps Enercon E-82 E2 mit ca. 108 m Nabenhöhe liegen gemäß den Untersuchungsergebnissen bei Berücksichtigung der Geländetopografie in keinem der untersuchten Fälle Verschattungen und Reichweitenminderungen vor, die das Kriterium von 96,2 % verletzen.

Im direkten Vergleich mit der Referenz ohne WEA sind der jeweilige radartechnisch wirksame Verschattungseffekt von einer WEA-Struktur bis zur Radarortungsanlage sowie die von der WEA verursachten Streufelder im Nahbereich erkennbar. Deutlich sichtbar wird ebenfalls die unterschiedliche Ausdehnung und Ausprägung des Streufeldes infolge von Reflexions- und Beugungserscheinungen an den verschiedenen WEA-Strukturen in Abhängigkeit von der Distanz zum Radarsensor.

Die Auswertung der Analyse für den Ort der empfangenden Radarortungsanlage erfolgt mittels der Feldpunktgitter, über das die Orte der berechneten Feldstärkewerte festgelegt sind.

Die Koordinaten der geplanten WEA sowie die jeweiligen Entfernungen, die Elevation und Azimutwinkelbezüge zum Radar Brockzetel sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Die Koordinaten aller in diesem Gutachten relevanten Windenergieanlagen sind im Anhang auf Seite 73 aufgelistet.

Standort	Anlage	WGS 84 Nord	WGS 84 Ost	Nabenhöhe [m]	Elevation [°]	Distanz [m]	Winkel [°]
Delfshausen 01	Enercon E-82 E2	53° 18' 8,66"	8° 14' 3,17"	108,38	-0,0056	42027,17	115,599
Delfshausen 02	Enercon E-82 E2	53° 18' 7,58"	8° 14' 21,07"	108,38	-0,0076	42339,79	115,4425
Delfshausen 03	Enercon E-82 E2	53° 18' 14,86"	8° 14' 41,36"	108,38	-0,0088	42581,02	114,9492
Delfshausen 04	Enercon E-82 E2	53° 17' 59,61"	8° 14' 24,88"	108,38	-0,0085	42511,32	115,6997
Delfshausen 05	Enercon E-82 E2	53° 18' 4,80"	8° 14' 46,94"	108,38	-0,0105	42808,48	115,2659

Tabelle 3: Koordinatenübersicht über die Planungsanlagen des Windparks

Abbildung 12 gibt die Perspektive der geplanten Windenergieanlagen über Azimut und Elevation bzgl. der Gondelpositionen für das Radar wieder. Der Bereich der

gemäß der Ergebnisse nach Abbildung 11 untersuchten Anordnung ist farbig hinterlegt.

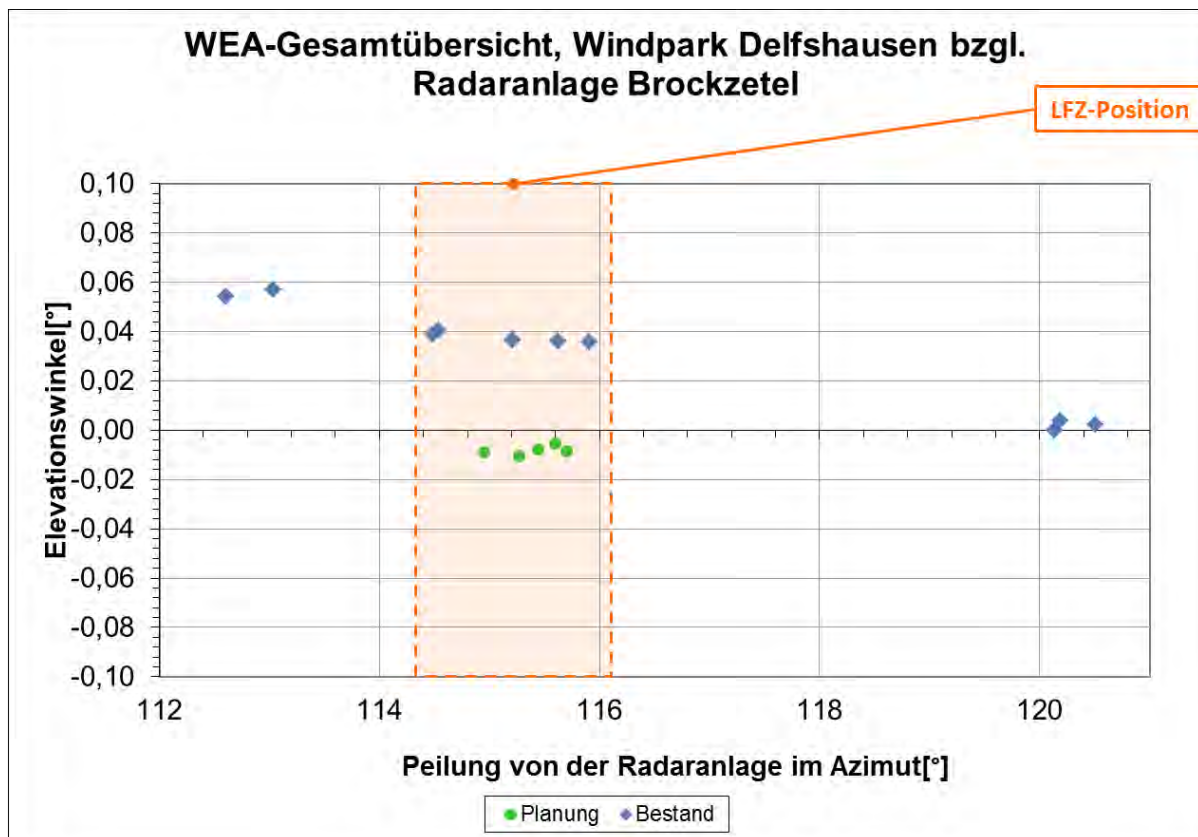


Abbildung 12: Perspektive zur Gondelanordnung gemäß Azimut und Elevation für die Position des Radars Brockzetel. Der Bereich der analysierten Anordnung ist orange gekennzeichnet.

Bei den analysierten Teilanordnungen wird grundsätzlich neben anderen Parametern der Radaranlage stets die Breite der Antennenkeule berücksichtigt. Bei den jeweiligen Teilanalysen wird das LFZ mittig bzgl. des jeweils analysierten Azimutabschnittes in großer Entfernung angenommen und der hervorgerufene Verschattungseinfluss im Sekundärpfad, bzw. die von den Windenergieanlagen in Richtung Radarortungsanlage zeigende Verschattungswirkung, analysiert. Die Auswahl der untersuchten Teilanordnungen basiert auf der Auswertung der geplanten Standorte unter dem Aspekt der geringsten Azimutabstände und der damit verbundenen stärksten Verschattungserscheinungen bzw. Reichweitenminderungen.

Befindet sich ein LFZ hinter einer WEA-Anordnung mit geringen Azimutabständen, so werden bedingt durch die direkten Verschattungen sowie stärkeren Wechselwirkungen untereinander die größten Verschattungserscheinungen bzw. Reichweitenminderungen auftreten. Verschiebt sich die LFZ-Azimutposition aus diesem Bereich mit geringen Azimutabständen der WEAs heraus, nimmt der Verschattungseinfluss grundsätzlich ab.

Die Detailanalysen, bei denen das LFZ hinter einer WEA-Verdichtung mit geringen Azimutabständen angeordnet ist, geben den jeweiligen Worst-Case-Fall einer Verdichtung wieder. Die Azimutbreite der ausgewählten WEA-Teilanordnungen ist somit nicht zwingend identisch mit der Azimutauflösung des Radargerätes.

Die nachstehende Abbildung 13 zeigt eine Zusammenstellung der Ergebnisse zu den ermittelten Reichweitenminderungen mit Berücksichtigung der Topografie.

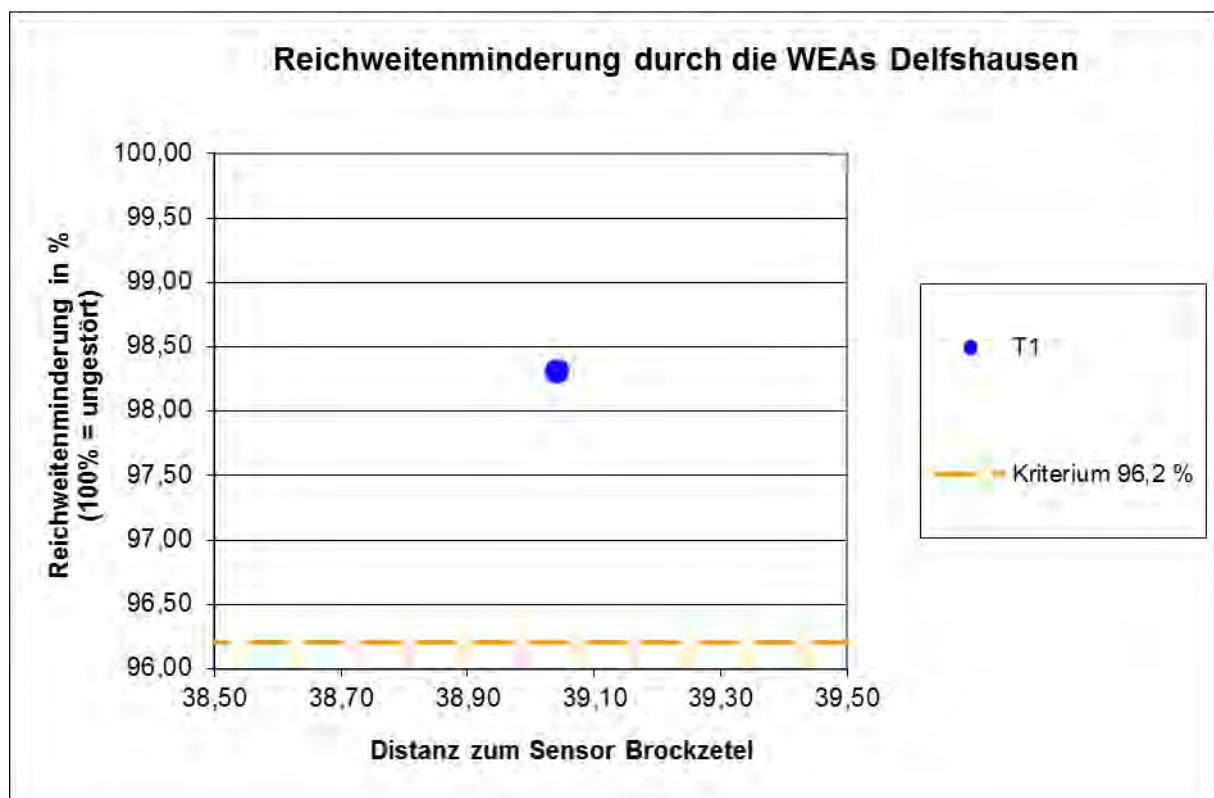


Abbildung 13: Übersicht über die zu erwartende Reichweitenreduktion bei den angegebenen WEA-Konstellationen mit Berücksichtigung der Topografie

4 Aufgabenbeschreibung FS-Radar Wittmund

Beschreibung der grundsätzlichen Problematik:

Beim Überflug über Windparks oder über mehrere Windenergieanlagen zeigen sich selbst bei modernen 2D-Radaranlagen, wie dem ASR-S Schwächungen der Primärzieldarstellung bei der Überwachung von LFZ-Bewegungen oder LFZ-Zielverluste für alle Flughöhen im direkten Umgebungsgebiet um WEAs. Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass abhängig von der Verweildauer eines LFZs im entsprechend belasteten Luftraumgebiet oberhalb einzelner WEAs oder kleinerer isoliert stehender Windparks, diese nicht zwangsläufig als Ursache entsprechender Störungen wirksam werden. Abhängig von der zeitlichen Charakteristik der radarwirksamen Reflexionen, der Form und Materialität der Rotorblätter, kann eine deutlich geringere Störwirkung vorliegen.

Dagegen kann durch eine geringe Anzahl zusätzlicher WEAs eine räumliche Verknüpfung bisher „isolierter“ WEA-Gruppierungen geschaffen werden. In diesem Fall wird ein durch Störungen belastetes ausgedehntes Gebiet geschaffen, das vorher nicht wirksam war.

Ursache für mögliche Flugzielverluste ist die intensive Oberflächenreflexion sowie der dynamische RQS-Anteil von sehr großen Bauwerken mit bewegten Komponenten wie z. B. den Rotorblättern von Windkraftanlagen. Die bewegten Komponenten können aufgrund des dynamischen RQS und dessen Dopplercharakters nicht durch Verfahren wie Festzielunterdrückung in einem fest definierten Umgebungsbereich herausgefiltert werden. Dadurch wird eine Flugzielverfolgung / „Trackbildung“ in einem Umgebungsbereich oberhalb des Hindernisses stark eingeschränkt oder sogar fehlerhaft, da der RQS einer WEA den RQS eines LFZ deutlich übertrifft.

Bei LFZs wird daher die Trackbildung bzw. die Primärzieldarstellung deutlich beeinträchtigt, wenn die „Verweildauer“ dieses LFZs im durch die o. g. Reflexionsstörungen betroffenen Gebiet einen ausreichenden Zeitraum, z. B. zwei Antennenumdrehungszeiten, überschreitet. Die Bewertung von WEAs erfolgt unter der Maßgabe, dass die zu betrachtenden Störzellen in einem definierten Polar Flächenraster (DCM-Zellen) vorliegen, welcher auf den Radarstandort ausgerichtet ist.

Die Wirkungsintensität dieser DCM-Zelle wird bestimmt durch die Reflexionsintensität und die bzgl. des Radarstandorts radialen Geschwindigkeitskomponenten des Rotorblattes. Da kleinere WEAs größere Rotorgeschwindigkeiten zeigen, stellt sich die Problematik für unterschiedlich große WEAs sehr ähnlich dar.

Zudem sind die Anzahl und die Anordnung der WEAs innerhalb sowie außerhalb der betrachteten DCM-Zellen maßgeblich.

Eine herabgesetzte Reflektivität oder eine herabgesetzte radiale Geschwindigkeitskomponente der Rotoren der zu berücksichtigenden WEAs mindert zwangsläufig die Wirkungsintensität bzw. Relevanz einer Störzelle.

In diesem Zusammenhang ist die RQS-Bewertung eines WEA-Typs von besonderer Bedeutung, da bei einer WEA bauartbedingt nicht zwangsläufig eine 100%-ige Störwirkung angenommen werden kann.

Die DCM-Zelle mit $1,8^\circ$ Breite und einer ca. 300 m großen radialen Ausdehnung (bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen ca. $300\text{ m} \times 3,6^\circ$) im Bereich des Windparks beim ASR-S, ist in allen Flughöhen wirksam. Eine Filterung auf der Grundlage der charakteristischen Störeinflüsse der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des dynamischen Radarquerschnittes ist bisher mit 2D-Radaranlagen nicht möglich.

Im Hinblick auf moderne künftige Flugsicherungsradaranlagen kann eine Verbesserung der Primärzieldarstellung durch Verfahren wie

- verbesserte Tracker-Routinen,
- verbesserte räumliche Auflösung, sowie
- „adaptives Beamforming“

erwartet werden.

Aufgrund fehlender messtechnischer Nachweise unter betrieblichen Bedingungen wird bei der vorliegenden Windparkbewertung auf diese künftigen Möglichkeiten nicht zurückgegriffen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle radarreflexionsarmer Rotorblätter bei WEAs die Voraussetzungen für eine gute Wirksamkeit WEA-optimierter „Tracker-Routinen“ gegeben wird, da die Intensitätsunterschiede zwischen dem dynamischen RQS eines WEA-Rotors und einem LFZ in gleicher Distanz und Richtung ausreichend herabgesetzt sind.

5 Untersuchungsverfahren FS-Radar Wittmund

Für die vorliegende Untersuchung der WEA-Anordnung im Gebiet DEWI-Testfeld wird ein Bewertungsverfahren zugrunde gelegt, das sich auf die Auswertung von Beobachtungen des ASR-S auf der Grundlage heute bekannter Parameter stützt.

Bewertungsprozedur:

1. Um jede WEA wird als ein möglicher Ort für Reflexionen ein Ortskreis mit der Größe des Rotordurchmessers angelegt.
2. Das Umgebungsgebiet um einen Radarstandort wird ab einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum Radargerät in einem polaren Koordinatensystem durch DCM-Zellen mit jeweils 299,7 m radialer Ausdehnung, sowie mit einer Azimutausdehnung von $1,8^\circ$ – bezogen auf den Radarstandort – gegliedert. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen $299,7 \text{ m} \times 3,6^\circ$.
3. Jede DCM-Zelle in dem sich der Ortskreis einer Windkraftanlage befindet, sowie die beiden benachbarten Zellen im Azimut werden markiert. Die Festlegung, ob eine derart markierte DCM-Zelle als Störzelle interpretiert wird, setzt eine ausreichende Reflexionsintensität, d. h. „Radarquerschnitt“ der WEAs voraus, vgl. hierzu Kapitel 6.
4. Für jede markierte DCM-Zelle wird die Wahrscheinlichkeit der Darstellung eines LFZ mit einem Radarrückstreuquerschnitt von 1 m^2 und 3 m^2 ermittelt und anschließend in einer Grafik farbig kodiert.
5. Es werden vier verschiedene Überflugpfade über das Gebiet mit farbig kodierten DCM-Zellen gelegt. Dabei werden bezogen auf das Radargerät ein Überflug Radial, einer Tangential und zwei unterschiedliche Diagonalüberflüge betrachtet. Die einzelnen Überflugpfade werden derart gewählt, dass jeweils die größte Lateraldimension der Störzellen der geplanten WEA abgedeckt wird.

Diese Überflugpfade stellen damit ein sogenanntes „Worst-Case“-Szenario dar. Als Referenzgeschwindigkeit eines LFZ wird 180 km/h gewählt. Damit sind die typischen Reisefluggeschwindigkeiten auch kleiner LFZ berücksichtigt.

6. Für jeden Überflugpfad wird die Zielverlustwahrscheinlichkeit an diskreten Punkten berechnet. Die für die Bewertung angenommene LFZ-Überfluggeschwindigkeit beträgt hierbei 180 km/h (50 m/s). Eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von 50 % sollte hierbei nicht überschritten werden.
7. Zulässig sind Erfassungsverluste bei maximal zwei direkt aufeinander folgenden Antennenorientierungen in Richtung WEA oder Windpark.
8. Die räumliche Separation zu einer benachbarten WEA-Gruppierung muss einen Abstand zeigen, der über mindestens drei Antennenumdrehungen eine störfreie neue Detektion des LFZ gewährleistet.

Bei Windenergieanlagen mit sehr großen Rotordurchmessern von über 100 m und geringerer Rotordrehzahl wurde festgestellt, dass eine durchgehende Störung trotz eines sehr großen Radarquerschnittwertes infolge langsamer Drehgeschwindigkeiten des Rotors bei bestimmten Windrichtungen nicht gegeben ist. Die Störwirkung ist in dem Fall herabgesetzt.

Wird die vertikale Orientierung eines Rotorblattes ausgeschlossen, liegt in dem Fall ein offenbar ausreichend reduzierter dynamischer Radarquerschnitt bzw. Radarreflexionsintensität vor. Dadurch ist der zulässige Grenzwert für die Reflexionsintensität festgelegt. Eine WEA, deren dynamischer Radarquerschnitt diesen Grenzwert nicht überschreitet, generiert keinen zusätzlichen Störeinfluss.

6 Radarquerschnittanalyse

Der dynamische Radarquerschnitt zeigt abhängig von der Orientierung der Rotorblätter während der Umdrehung sehr unterschiedliche Werte, die bei vertikaler Orientierung eines Rotorblattes oder einer Rotorblattkante stets einen maximalen Reflexionswert für die z. B. bei vertikaler Polarisierung arbeitende Radarantenne zeigen.

Der RQS bzw. Rückstrahlfläche eines Objektes ist eine objektspezifische Größe, die für die Entdeckungswahrscheinlichkeit eines Objektes durch ein Radargerät ein wesentlicher Parameter ist. Sie ist abhängig von der Kubatur und der Wellenlänge bzw. vom Verhältnis der Strukturabmessungen des Körpers zur Wellenlänge. Quantitativ gibt der Radarquerschnitt eine effektive Fläche an, die die einlaufende Welle einfängt und isotrop in den Raum abstrahlt.

Der Radarquerschnitt σ ist definiert als

$$\sigma = 4\pi R^2 \frac{P_s}{P_i}$$

Dabei ist P_i die Leistungsdichte auf dem Radarziel und P_s die gestreute Leistungsdichte in einem Abstand R vom Radarziel.

Für eine WEA erfolgt die Berechnung des RQS auf der Grundlage einer computer-gestützten 3D-CAD Nachbildung gemäß beigestellter Konstruktionsunterlagen des Herstellers. Der RQS ist nur gültig für die Untersuchungsfrequenz sowie die angegebene nachgebildete Objektkubatur bzw. Oberflächenformgebung und Dimension unter Berücksichtigung der Materialien und Bauweisen sowie ggf. Mehrfachreflexionen zwischen Oberflächensegmenten.

Zur Gegenüberstellung mit einer WEA sind zur Orientierung typische RQS-Werte von Objekten nachstehend angegeben:

Vogel $\approx 0,01 \text{ m}^2$

Mensch $\approx 1 \text{ m}^2$

Einmotoriges Sportflugzeug ... leichtes Jagdflugzeug $< 3 \text{ m}^2$

schweres Kampfflugzeug $< 5 \text{ m}^2$

Verkehrsflugzeug $\approx 40 \text{ m}^2$

Jumbojet / A 380 $\approx 100 \text{ m}^2$

Für ein großes Kampfflugzeug kann in dem Zusammenhang ein RQS von 5 bis 6 m^2 angegeben werden. Ein Transportflugzeug zeigt einen RQS in der Größenordnung von ca. 100 m^2 , ein kleiner Passagierflugzeug zeigt einen RQS von ca. 10 m^2 , ein Mensch/Ultraleichtfluggesetz zeigt einen RQS in der Größenordnung von ca. 1 m^2 .

6.1 Ermittlung des RQS der WEA

Die Ermittlung des RQS berücksichtigt die nachstehenden technischen Aspekte:

1. Die Objektstruktur einer WEA wird von der elektromagnetischen Welle nicht kohärent (phasengleich) erreicht. Grundsätzlich liegen gekrümmte Wellenfronten vor. Eine phasengleiche Erfassung eines Abschnittes eines Rotorblattes zum Beispiel liegt vor, wenn die Distanzunterschiede kleiner sind als $1/8$ der Wellenlänge.

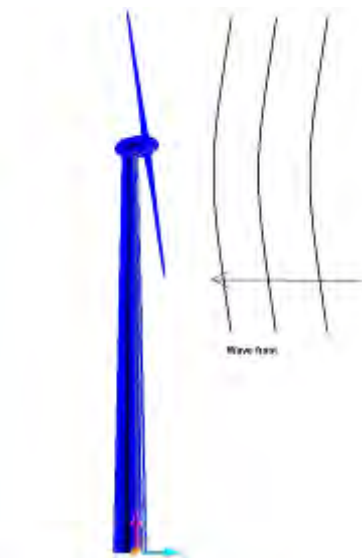


Abbildung 14: Schemabild zur Wellenfront.

2. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Radareinstrahlung auf die Windenergieanlage durch die Hauptkeule / Hauptrichtung innerhalb der Hauptkeule nicht mit gleicher Intensität erfolgt. Die Breite der Hauptkeule (Half power beam) wird für ca. 2,7 GHz-Systeme mit ca. 3° Breite angenommen. So liegt bei ca. 13 km Distanz eine Fläche von ca. 680 m Durchmesser im Raum vor.

Die Ermittlung des $RQS_{dyn.}$ der Rotoren für die geplanten Windenergieanlagen wurde nachstehend für eine Frequenz von ca. 2,7 GHz ermittelt. Der RQS über ϕ/deg wird für eine vollständige Rotordrehung stets zwischen 0° und 360° bei einem Elevationswinkel von 0° bzgl. der Radarantenne und Rotornabe dargestellt. Der Winkel zwischen Rotorachse und dem Richtungsvektor zur Radaranlage ist bei den nachfol-

genden Ergebnissen mit 280° angenommen, da dieser Fall die Situation für die Berücksichtigung der Hauptwindrichtung im Windpark darstellt.

Die Abbildung 15 und Abbildung 16 geben beispielhaft einen WEA-Rotor aus zwei verschiedenen Perspektiven an.

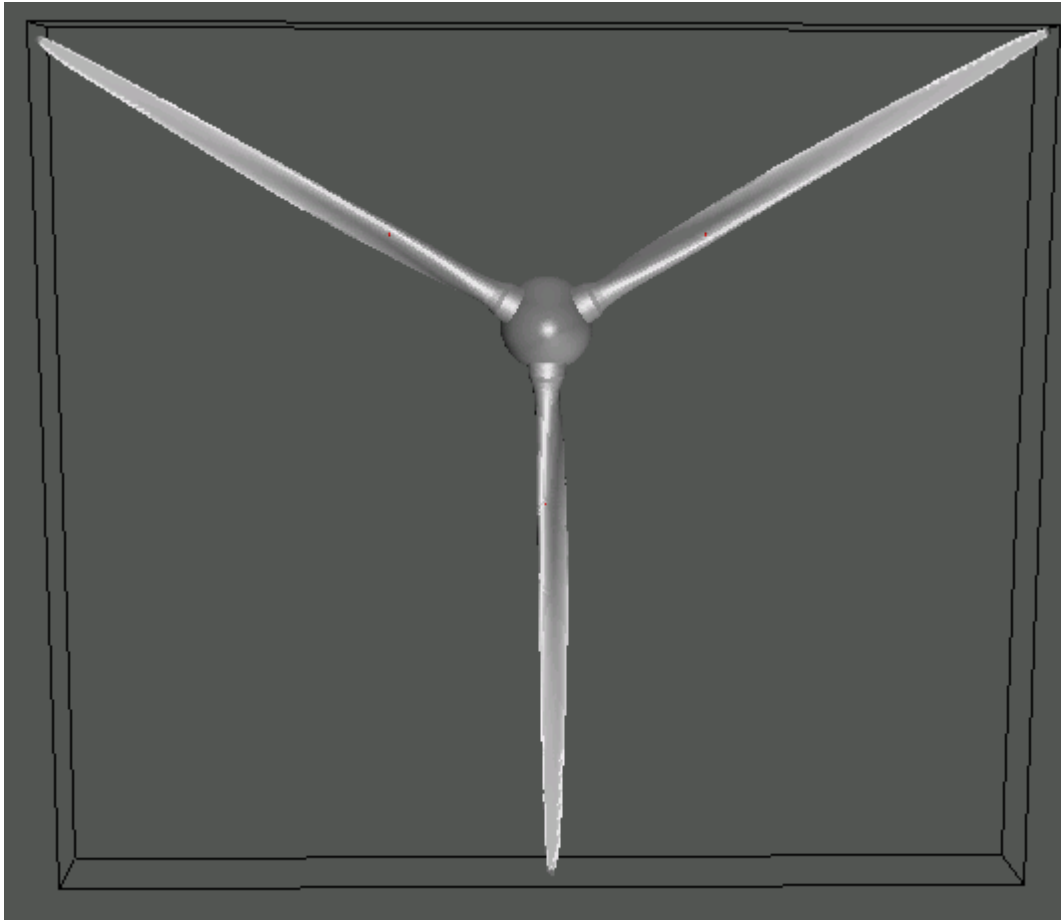


Abbildung 15: Rotoransicht bei 0° Winkel zwischen Rotorachse und Bezugsrichtung zum Radar

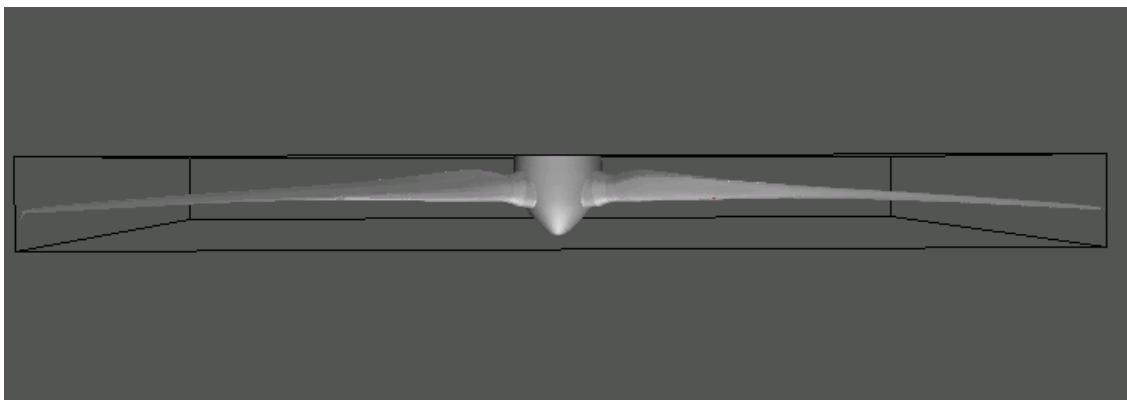


Abbildung 16: Rotoransicht bei 90° Winkel zwischen Rotorachse und Bezugsrichtung zum Radar

Dabei wird die Oberfläche der Objektstruktur durch eine ausreichend große Anzahl ebener Dreieckflächenelemente nachgebildet – „trianguliert“. Zur Vermeidung unphysikalischer singulärer Einzelwerte, die bei jeweils rot angegebenen RQS-Rohdaten vorliegen, wird zur Bewertung ein Winkelintervall über 2° festgelegt. Die Mittelwerte aus diesem Bereich sind durch die blaue Linie gekennzeichnet und werden nachfolgend zur Beurteilung herangezogen.

Die berücksichtigten Dimensionen für die geplanten Anlagen Enercon E-82 E2 sind:

- Rotordurchmesser: max. ca. 82 m
- Säulenquerschnitt oben: ca. 2,4 m
- Gondeldimension: ca. 5,53 x 11,57 m
- Betriebsrotordrehzahl: 6,0-18,5 U/min

Unter Berücksichtigung der Antennenumdrehungszeit des Radarsystems ASR-S ist die Möglichkeit einer Detektion der WEA mit einer zeitlichen Rate von ca. 5 Sekunden gegeben. Zugleich muss für die Reflexionsintensität der WEA eine ausreichende Intensität vorliegen. Diese unterliegt unter Berücksichtigung der Rotordrehzahl ebenfalls einer zeitlichen Änderung.

Enercon E-82 E2:

Monostatischer RQS von WEA E82
 $f = 2.7$ GHz; $\theta = 90.0$ Grad; $\phi = 280.0$ Grad; Polarisation VV;
Medianwert ueber ein Winkelintervall von 2 Grad

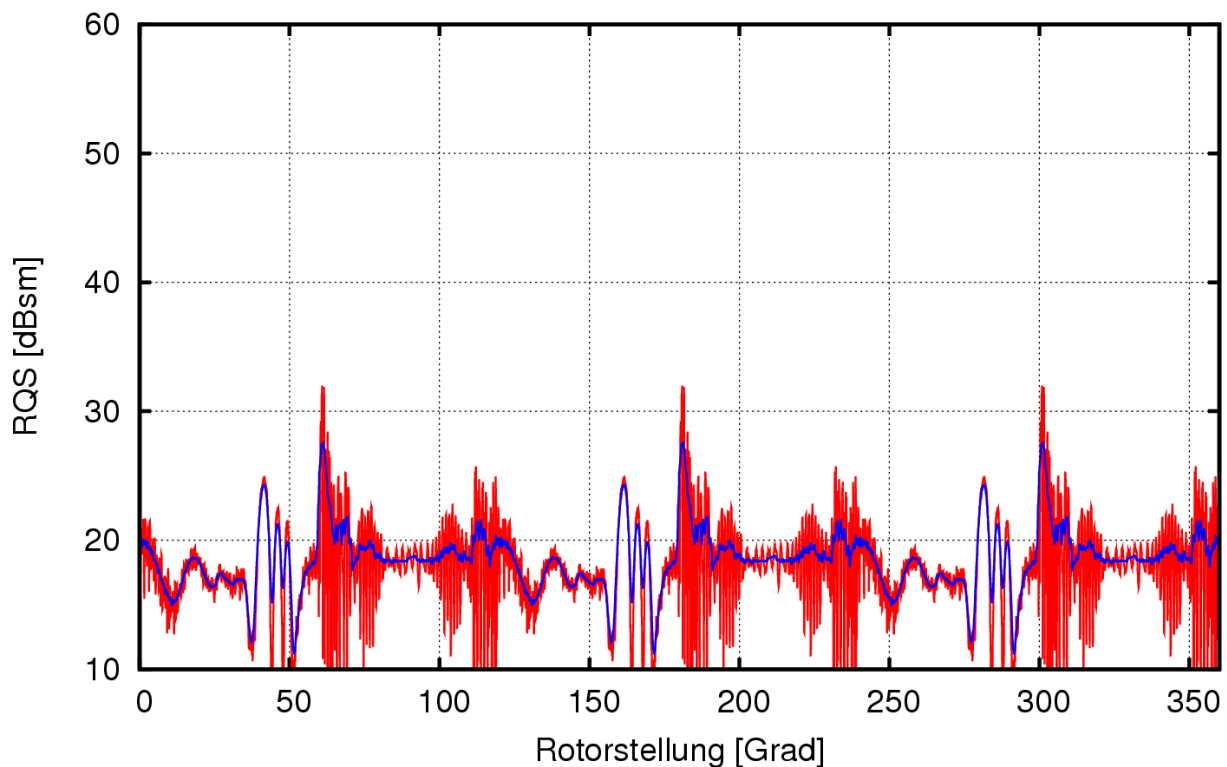


Abbildung 17: $RQS_{dyn.}$ über eine Rotordrehung für den geplanten Typ Enercon E-82 E2

7 Bewertung des Gesamteinflusses der WEA-Gruppe bzgl. „Störzellen“

Ein Radargerät vom Typ ASR-S besitzt zur Unterdrückung von stationären Zielen „mit Dopplerverschiebung“ eine sogenannte Doppler-Clutter-Map (DCM-Map). Jede dieser DCM-Zellen hat in einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum Radargerät eine Ausdehnung von ca. 300 m im Radial und 1,8° im Azimut – bezogen auf den Radarstandort. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen ca. 300 m x 3,6°. Zur Ermittlung der Luftraumgebiete (DCM-Zellen), in denen ein möglicher Zielverlust nicht ausgeschlossen werden kann, wird nicht nur der Standort der WEA-Säule selbst betrachtet, sondern es wird zusätzlich um jeden WEA-Standort ein „Ortskreis“ mit der Größe des Rotordurchmessers eingetragen. Hierdurch werden alle potentiellen Reflexionsorte vom Rotor berücksichtigt.

Nachfolgend wird für jede betroffene DCM-Zelle, sowie die seitlich jeweils angrenzenden Zellen, die Darstellungswahrscheinlichkeit für bestimmte Radarrückstreuquerschnitte des Ziels berechnet. Die Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ mit einem RQS von 1 m² bzw. 3 m² für jede betroffene DCM-Zelle ist im Kapitel 7.2 dargestellt.

Über diese betroffenen DCM-Zellen werden verschiedene Flugpfade gelegt. Die gewählten Flugpfade stellen jeweils die ungünstigsten Überflugpfade für die jeweilige Überflugrichtung dar, die bezogen auf die Störzellenanordnung möglich ist. Es sei darauf hingewiesen, dass abhängig vom Flugpfad im Detail deutlich unkritischere Überflugszenarien vorliegen. In der Regel hat eine Abweichung vom hier angenommenen Worst-Case-Überflugpfad eine oft sogar deutlich günstigere Situation zur Folge, bezogen auf die resultierende Störwahrscheinlichkeit. Oft sind Abweichungen von nur 50 m bis 100 m ausreichend, um die Problematik entscheidend zu entschärfen. Dies gilt in umso höherem Maße bei separiert gelegenen Störzellen und umso weniger, je verdichteter das Störzelligebiet beschaffen ist.

Die Überflugpfade kennzeichnen infolge der festgelegten Überfluggeschwindigkeit von 50 m/s durch blaue Punkte die Detektionsereignisse, die infolge der zeitlichen Abtastung durch die drehende Radarantenne möglich sind. Der Abstand der Detektionspunkte kann beim ASR-S mit 250 m angegeben werden.

Eine vergleichbare Überflugbetrachtung für eine deutlich höhere Überfluggeschwindigkeit von z. B. 100 m/s \approx 360 km/h kann bei ausschließlicher Betrachtung des jeweils zweiten blauen Punktes erfolgen.

Für die vorliegende WEA-Anordnung werden vier verschiedene Überflugpfade jeweils in unterschiedlichen Richtungen analysiert. Die einzelnen durch WEAs belasteten Störzellen bilden eine gemeinsame Störzone. Einschwenkvorgänge wurden ebenfalls untersucht, führen im vorliegenden Fall jedoch nicht zu abweichenden Ergebnissen, da die gewählten Überflugpfade die ungünstigsten Situationen wiedergeben.

Die Bewertung der einzelnen Überflugszenarien entlang der gekennzeichneten Flugpfade orientiert sich an den blau gekennzeichneten Detektionsorten. An diesen Orten wird für die Überflugbewertung die LFZ-Position angenommen, an der ein LFZ durch die Radarortungsanlage erfasst und ggf. zeit- und ortsgleich mit der nächstgelegenen Windenergieanlage detektiert wird. Diese zeit- und ortsgleiche Detektion kann zu einem LFZ-Zielverlust mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit führen, die sehr stark durch die Störintensität der Windenergieanlagen bestimmt wird.

Der Flugpfad eines LFZ unterliegt beim Überflug in das Luftraumgebiet oberhalb der Windenergieanlagen gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion einer unbestimmten Verlustwahrscheinlichkeit bzgl. der LFZ-Zielerkennung.

Weiter kann auf dieser Grundlage eine Aussage getroffen werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit grundsätzlich von einem Zielverlust sowie einem Trackverlust während eines Überfluges ausgegangen werden kann. Nach einem Trackverlust sind in direkter Folge drei ungestörte Detektionsereignisse notwendig, um eine neue LFZ-Trackgenerierung zu ermöglichen.

Abhängig von der Störintensität und der Länge des Flugpfades oberhalb eines Windenergieanlagengebietes ist weiter eine Aussage möglich, mit welcher Wahrscheinlichkeit Zielverluste unterschiedlicher Länge – zeitlich und räumlich – zu erwarten sind. Insbesondere bei der Planung von zusätzlichen Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Anlagen oder bei Repowering-Vorhaben kommt diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu, um die Änderung und die Auswirkung für die Flugsicherung zu beurteilen:

- Der Zeitabschnitt eines LFZ-Zielverlustes ist somit nicht zwangsläufig identisch mit dem Zeitraum, den ein LFZ für den Überflug über ein Störzallengebiet benötigt.
- Auch sind die notwendigen Separationsabstände zwischen benachbarten WEA-Gebieten ebenfalls nicht identisch mit drei Detektionsabständen.

Beide Sachverhalte werden durch die Störintensität der einzelnen WEA und deren räumlicher Anordnung bestimmt, die räumliche Lücken bei den Störzellen bewirken können.

Diese Ergebnisse sind nachstehend für jedes Überflugszenario angegeben.

7.1 Bewertung bzgl. der Radaranlage vom Typ ASR-S

Zur Darstellung der geplanten Situation nach Errichtung aller Windenergieanlagen wird für jede WEA als ein möglicher Ort für Reflexionen ein Ortskreis mit der Größe des Rotordurchmessers angelegt und in Form eines Kreises um den Mittelpunkt des WEA-Fußpunktes dargestellt.

Das Umgebungsgebiet um einen Radarstandort wird ab einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum Radargerät in einem polaren Koordinatensystem durch DCM-Zellen mit jeweils ca. 300 m radialer Ausdehnung, sowie mit einer Azimutausdehnung von $1,8^\circ$ – bezogen auf den Radarstandort – gegliedert. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen ca. $300\text{ m} \times 3,6^\circ$.

Jede DCM-Zelle in dem sich der Ortskreis einer Windkraftanlage befindetet, sowie die beiden benachbarten Zellen im Azimut werden markiert. Die Festlegung, ob eine derart markierte DCM-Zelle als Störzelle interpretiert wird, setzt eine ausreichende Reflexionsintensität, d. h. „Radarquerschnitt“ der WEAs voraus.

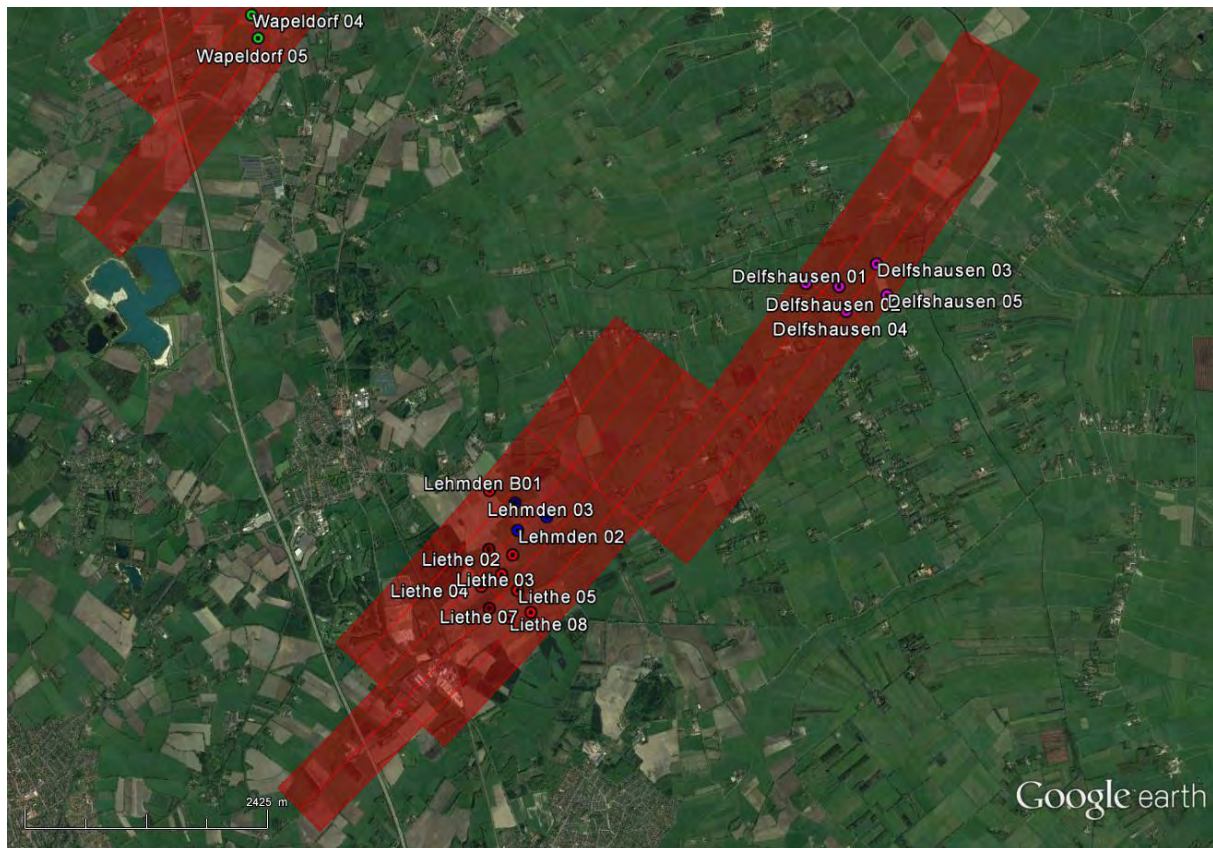


Abbildung 18: Übersicht über die Gesamtanordnung der geplanten WEA (magenta) sowie der Vorbelastung (rot/grün/blau). Die betroffenen DCM-Zellen bezüglich des Radars Wittmund sind rot gekennzeichnet. Die Ortskreise um jede WEA sind in der jeweiligen Farbe visualisiert.

7.2 Geplante Situation

Die Abbildung 19 und die Abbildung 20 zeigen die geplante Situation. Die farbige Kodierung der Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ mit einem Radarrückstreuquerschnitt von 1 m^2 ist in Abbildung 19 dargestellt. Die Abbildung 20 zeigt die Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ mit einem Radarrückstreuquerschnitt von 3 m^2 .

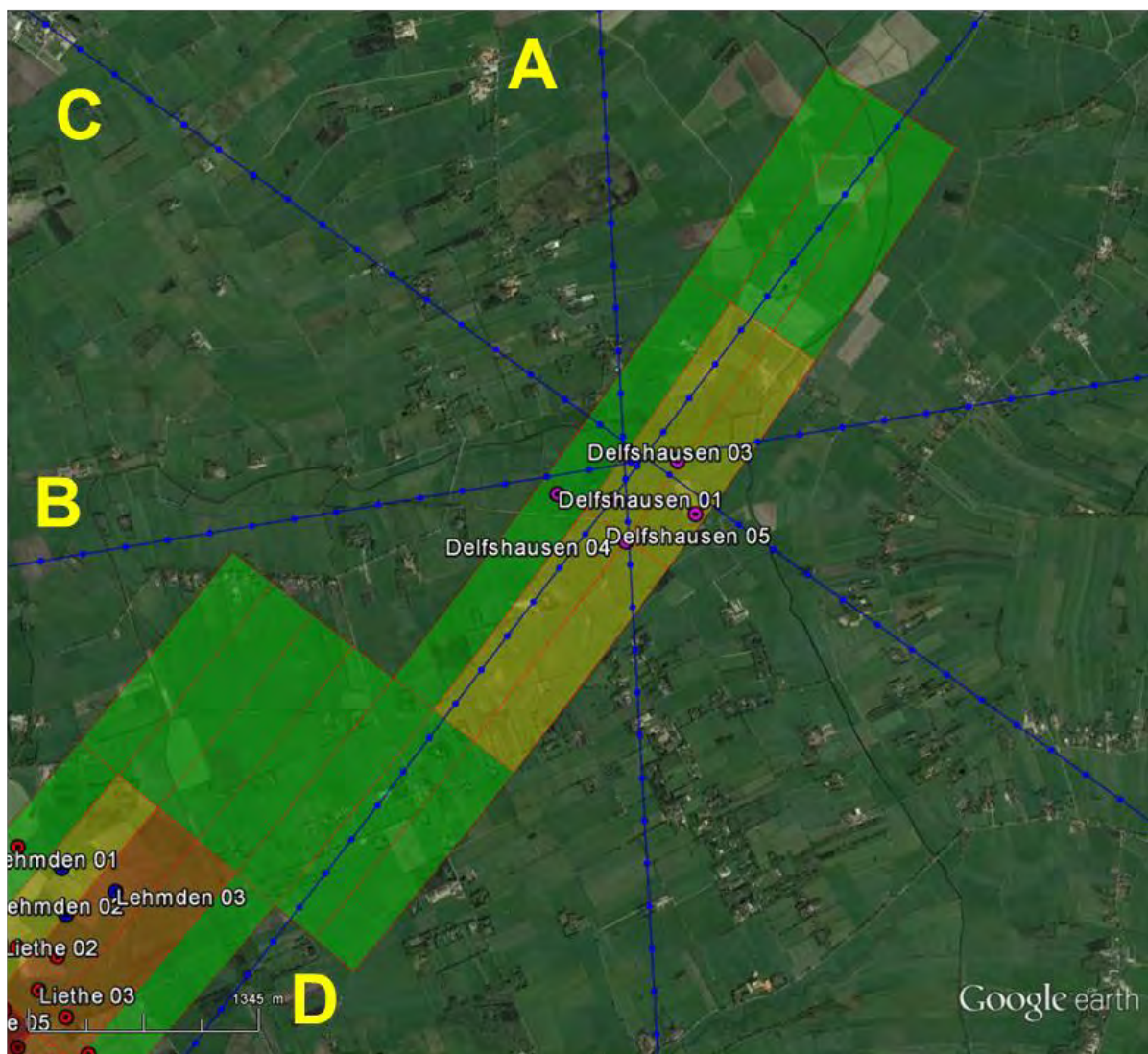


Abbildung 19: Übersicht über die geplante Situation. Farblich kodiert sind die DCM-Zellen nach der Wahrscheinlichkeit der Darstellung eines **LFZ mit einem RQS von 1 m^2** . Zusätzlich sind die „Worst-Case“-Überflugpfade durch blaue Linien dargestellt. Die Ermittlung der Zielverlustwahrscheinlichkeit erfolgt an den blauen Punkten.

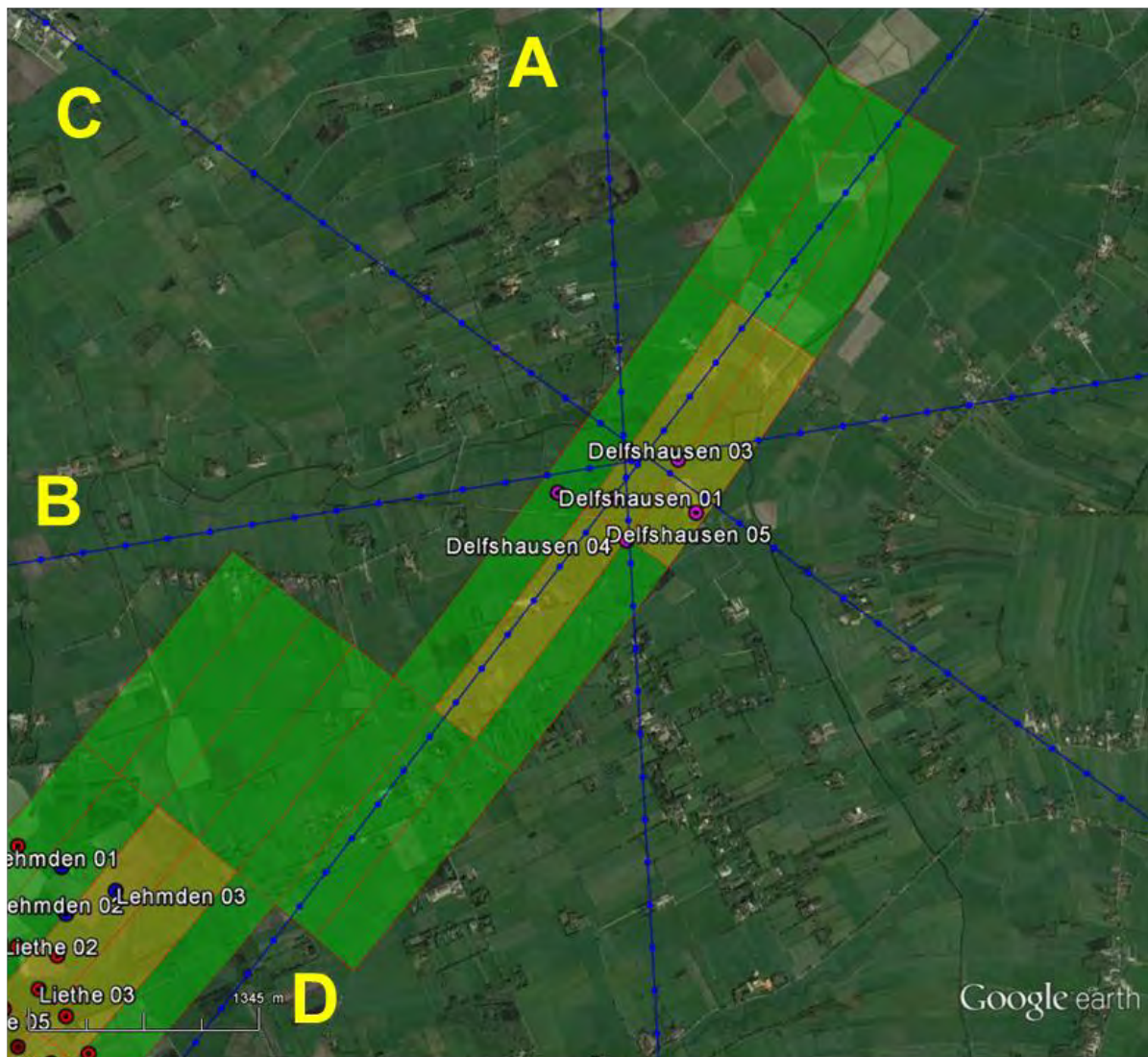


Abbildung 20: Übersicht über die geplante Situation. Farblich kodiert sind die DCM-Zellen nach der Wahrscheinlichkeit der Darstellung eines **LFZ mit einem RQS von 3 m²**. Zusätzlich sind die „Worst-Case“-Überflugpfade durch blaue Linien dargestellt. Die Ermittlung der Zielverlustwahrscheinlichkeit erfolgt an den blauen Punkten.

Die Farbkodierung der Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ geschieht nach folgender Systematik:

- 0 % - 19 % = rot
- 20 % - 49 % = orange
- 50 % - 89 % = gelb
- 90 % - 100 % = grün

Die gewählten Überflugpfade (blaue Linien) über den geplanten Windpark stellen ein sogenanntes „Worst-Case“-Szenario dar. Dabei wird die Zielverlustwahrscheinlichkeit eines LFZ an den mit blauen Punkten gekennzeichneten Orten ermittelt.

Die Pfade sind hierbei:

- A = Diagonal A
- B = Diagonal B
- C = Radial
- D = Tangential

Die Überfluggeschwindigkeit des LFZ wird mit 50 m/s angenommen.

Flugpfad A: Diagonal A von Nord nach Süd oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad A sind 6 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 1.500 m, belastet. Für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² sowie 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

Flugpfad B: Diagonal B von West nach Ost oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad B sind 6 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 1.500 m, belastet. Für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² sowie 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

Flugpfad C: Radial von Nordwest nach Südost oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad C sind 4 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 1.000 m, belastet. Für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² sowie 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

Flugpfad D: Tangential von Südwest nach Nordost oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad D sind 24 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 6.000 m, belastet. Für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² sowie 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

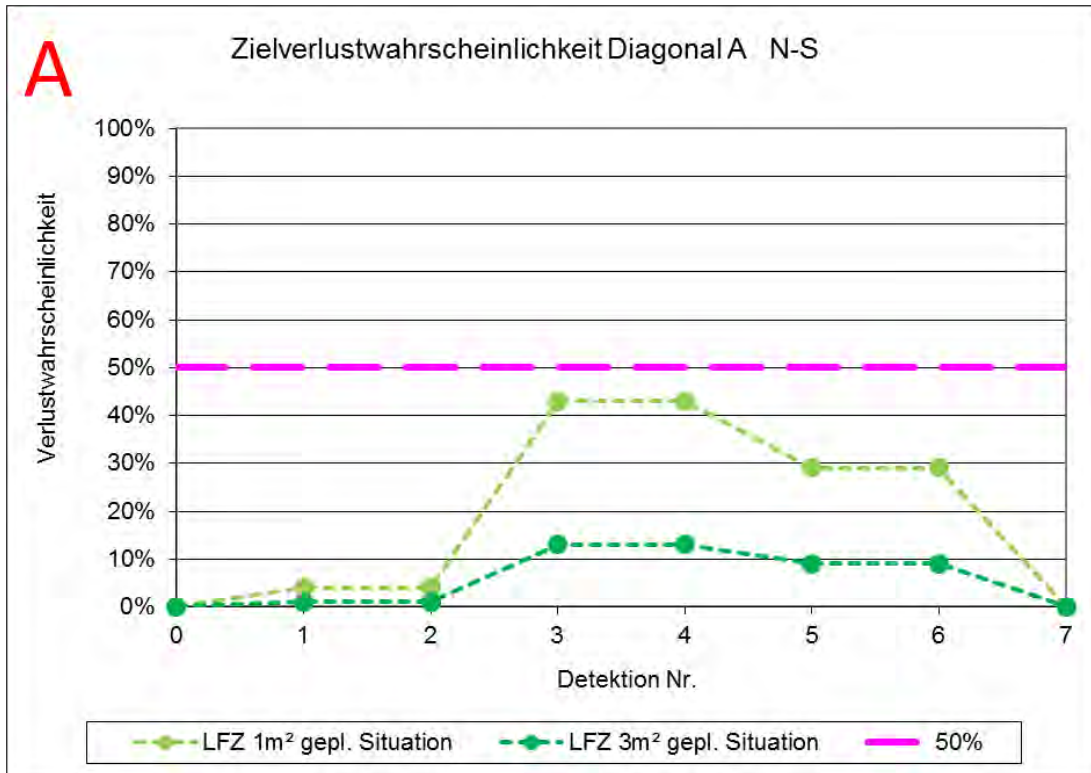


Abbildung 21: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad A)

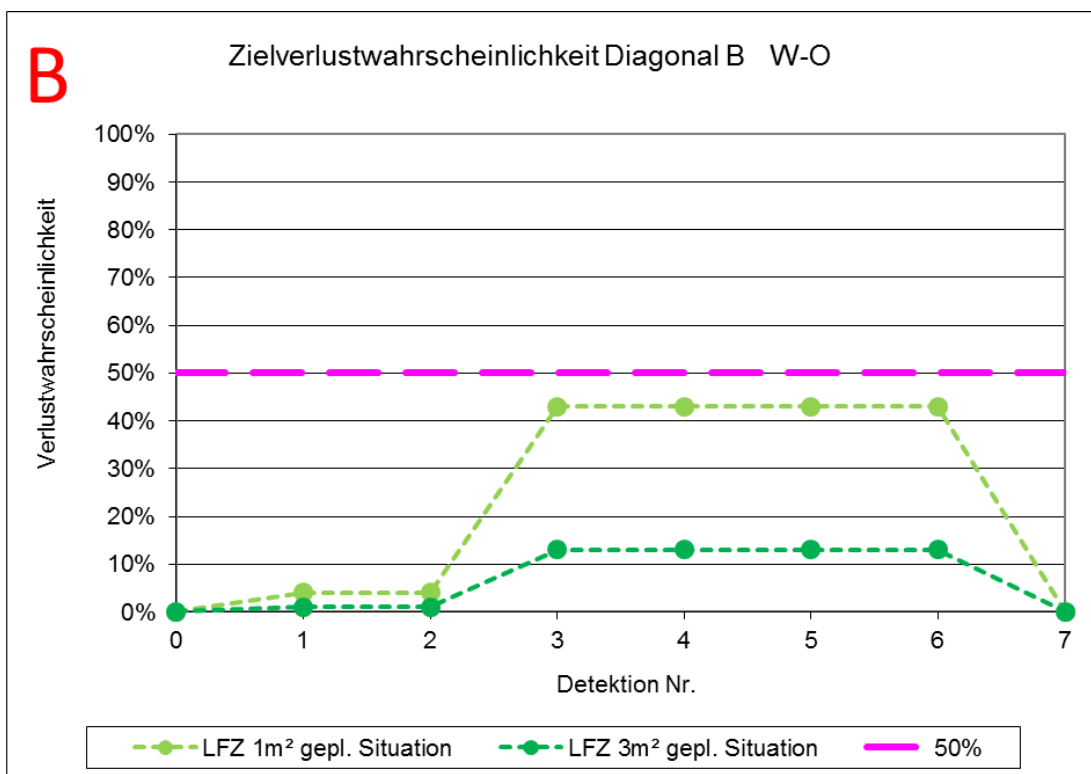


Abbildung 22: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad B)

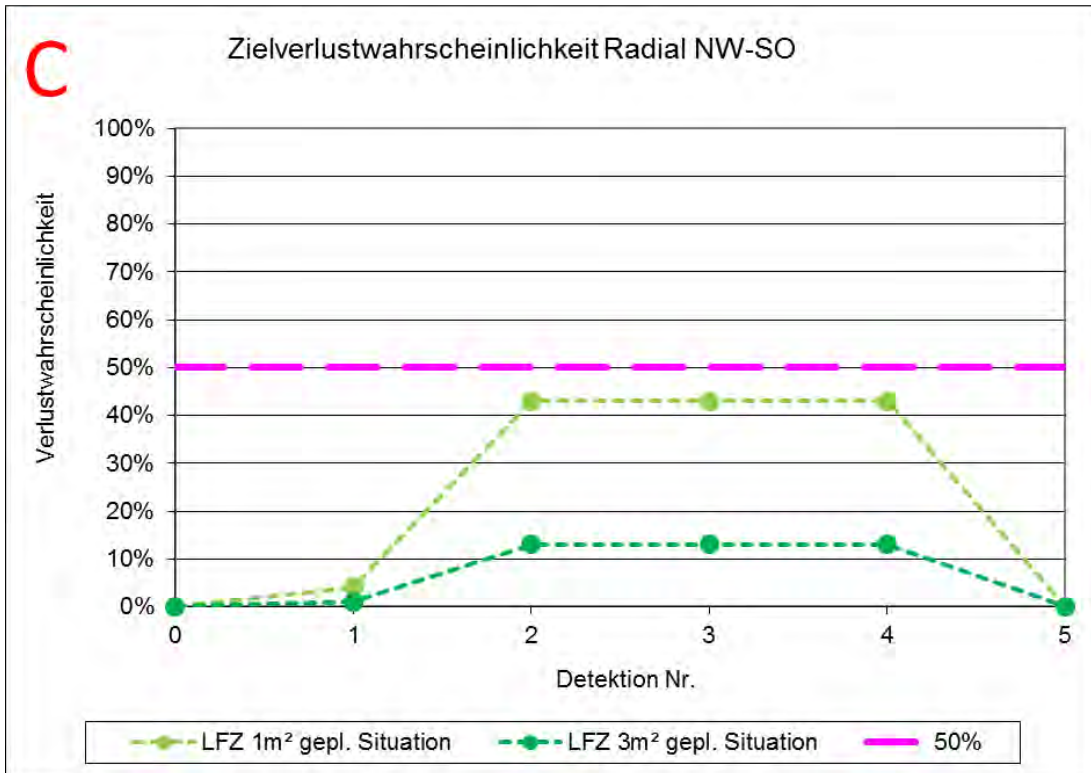


Abbildung 23: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad C)

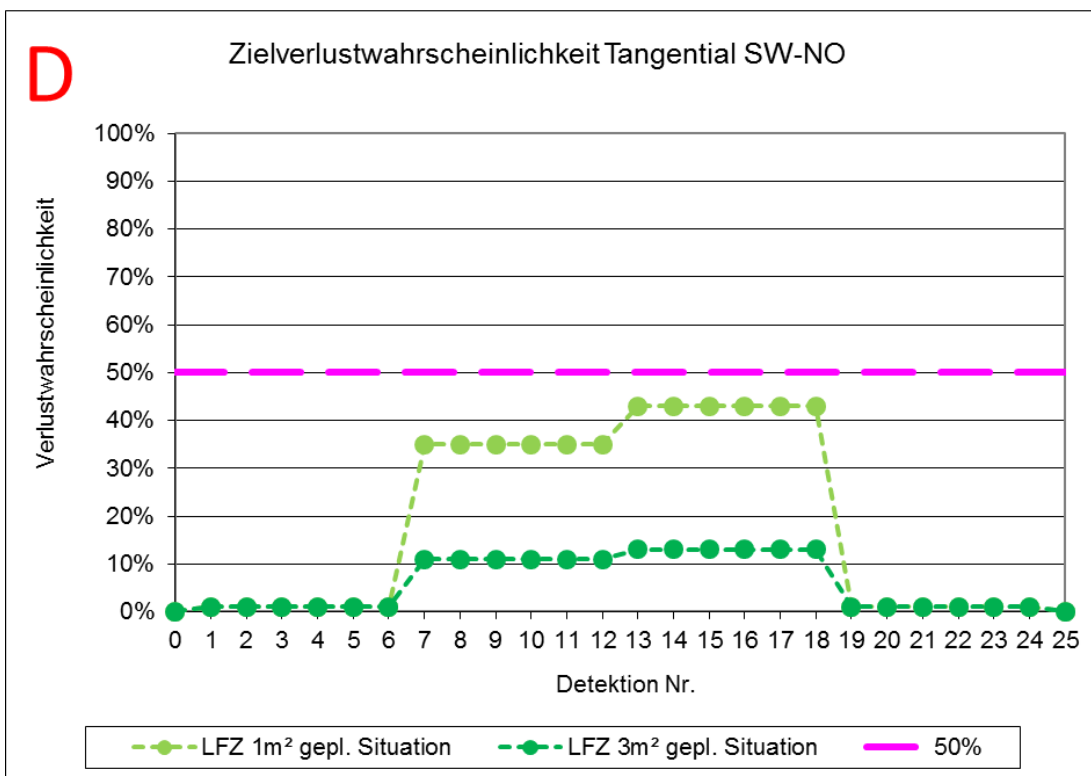


Abbildung 24: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad D)

7.3 Beurteilung der verschiedenen Überflugs-Szenarien:

Bei allen hier durchgeführten Untersuchungen ist zu beachten, dass es sich um sogenannte „Worst-Case“-Szenarien handelt. Das bedeutet, dass ein etwaiger realer Überflug genau diese hier dargestellten Richtungen aufweisen müsste. Dabei ist bei einer auch nur geringfügigen Abweichung von wenigen Metern von diesem Worst-Case-Szenario von einer zum Teil sehr viel geringeren Zielverlustwahrscheinlichkeit auszugehen.

Grundlage sind die technischen Erfordernisse des Radarsystems ASR-S oder funktionsgleicher anderer Radarsysteme, sowie die WEA-Standorte gemäß Tabelle 1.

Untersucht wurde die geplante Situation unter Berücksichtigung der benachbarten Vorbelastung. Aufgrund des ausreichend großen Abstandes zu den benachbarten WEAs kann die Planung gesondert betrachtet werden.

Auf der Grundlage aller durchgeführten Überflugbewertungen bzgl. zu erwartender Zielverlustwahrscheinlichkeiten von LFZ kann festgestellt werden, dass durch die geplante Situation ein Störzelligebiet vorliegt, bei dem bzgl. der Radaranlage Wittmund bei allen Überflugrichtungen die Zielverlustwahrscheinlichkeiten für ein LFZ mit einem RQS von 3 m^2 ausreichend gering sind.

Eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 3 m^2 nicht mehr als zweimal in Folge gegeben. Ein LFZ-Zielverlust/Trackverlust ist gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung erst ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Flugpfad D sei darauf hingewiesen, dass bei tangential orientierten Flugpfaden relativ zum Standort des Radarsystems generell Einschränkungen bei der Darstellung von LFZ-Bewegungen aufgrund fehlender radialer Dopplerinformationen vorliegen.

Es muss stets dabei deutlich unterschieden werden zwischen der grundsätzlich angegebenen Möglichkeit für einen LFZ-Trackverlust, der als Kumulation verschiedener Ergebnisse angegeben wird, und der Wahrscheinlichkeit, dass ein LFZ-Zielverlust bei einer bestimmten Detektion eintritt. In dem Zusammenhang ist zu beachten, wie lange ein derartiger Verlust gegeben ist.

Die Berechnungen beruhen auf der Annahme der Hauptwindrichtung für das Windparkgebiet von ca. 230° (Jahresmittel).

Anhang A: Abkürzungen

AntUk	=	Antennenunterkante
ASR	=	Airport Surveillance Radar (Primärradar) 2D-Radar
DCM	=	Doppler Clutter Map
GND	=	Geländehöhe
LFZ	=	Luftfahrzeug
LV-Radar	=	Radar zur Luftverteidigung; 3D-Radar
MoM	=	Momentenmethode ; Analyseverfahren zur Hochfrequenzausbreitung
MPR	=	Typenbezeichnung eines Radargerätes zur Luftverteidigung
NH	=	Nabenhöhe
Plot	=	Punkt- bzw. Positionsdarstellung auf dem Radarsichtschirm
Radar	=	Radio Detection and Ranging
RASS	=	Verfahren/Tool zur messtechnischen Bewertung von Radarsystemen
RQS/RCS	=	Radar-Cross-Section (Radarquerschnitt/Radarreflexionsintensität)
RQS _{dyn.}	=	dynamischer RQS; zeitlich sich ändernde Reflexionsbeiträge von bewegten Objekten
Reichweiten- minderung	=	Maß für die Beschränkung/Minderung der radarwirksamen Einsehbarkeit in definierte Luftraumsektionen. Die ideale Betriebsbedingung liegt vor für einen Wert von 100 %.
SASS-C	=	Software von EUROCONTROL zur Radardatenaufzeichnung und Analyse bzgl. Positionsgenauigkeit in Range und Azimut sowie bzgl. der Probability of Detection für PSR und SSR
SSR/IFF	=	Secondary Surveillance Radar (Sekundärradar)
Störhäufigkeit	=	Häufigkeit der Detektion und LFZ – ähnlichen Darstellung einer WEA auf dem Radarschirm der ASR 910.
Track	=	Spur
UTD	=	Uniform Theorie of Diffraction: Analyseverfahren zur Hochfrequenzausbreitung
WEA	=	Windenergieanlage
LFZ- Zielverlust	=	Bei ausschließlicher Bewertung der Primärradarerfassung liegt ein LFZ-Zielverlust vor, wenn in unmittelbarer Folge die Darstellung einer LFZ-Position durch WEA beeinträchtigt wird, und in dem Zusammenhang keine eindeutige Zuordnung/Identifikation zwischen dargestelltem Ziel und einem LFZ herstellbar ist.

Anhang B: Technische Parameter der geplanten WEA

Nachstehend sind die radartechnisch relevanten WEA-Parameter der Planungsanlagen zusammengestellt:

Enercon E-82 E2:

- Rotordurchmesser: ca. 82 m
- Nabenhöhe: ca. 108 m
- Säulenquerschnitt oben: ca. 2,4 m
- Gondeldimension: ca. 5,53 m x 11,57 m

Anhang C: Koordinaten

Nachstehend sind die Koordinaten (WGS 84) aufgeführt, die diesem Gutachten für die Analyse zugrunde liegen. Die Planungsanlagen sind grün gekennzeichnet.

Bezeichnung	WGS 84 Nord	WGS 84 Ost	Anlagentyp	Nabenhöhe ü. Grund [m]
Windpark Delfshausen				
Delfshausen 01	53° 18' 8,66"	8° 14' 3,17"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 02	53° 18' 7,58"	8° 14' 21,07"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 03	53° 18' 14,86"	8° 14' 41,36"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 04	53° 17' 59,61"	8° 14' 24,88"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 05	53° 18' 4,80"	8° 14' 46,94"	Enercon E-82 E2	108,38
Lehmden 01	53° 16' 58,08"	8° 11' 25,57"	Enercon E-82 E2	108,38
Lehmden 02	53° 16' 49,22"	8° 11' 26,92"	Enercon E-82 E2	108,38
Lehmden 03	53° 16' 53,60"	8° 11' 42,66"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 01	53° 20' 6,30"	8° 8' 40,79"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 02	53° 20' 3,90"	8° 8' 53,59"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 03	53° 19' 43,43"	8° 9' 9,24"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 04	53° 19' 35,76"	8° 9' 3,56"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 05	53° 19' 28,27"	8° 9' 7,11"	Enercon E-82 E2	108,38
Rosenberg 01	53° 20' 54,00"	8° 7' 41,75"	Enercon E-82 E2	108,38
Rosenberg 02	53° 20' 58,71"	8° 7' 57,74"	Enercon E-82 E2	108,38

Tabelle 4: Verwendete Koordinaten

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/031

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 05.02.2018

Aufstellungsbeschluss für weitere Windenergieflächen in Lehmdermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung - Windenergie Lehmdermoor“ mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird aufgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem im März 2016 die Standortpotenzialstudie für Windparks erstellt wurde, um weitere Standorte für die Aufstellung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu definieren, werden derzeit Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die ermittelten Potenzialflächen planungsrechtlich für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubereiten.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdermoor“, die ein ca. 28,6 ha großes Areal im Osten der Gemeinde, westlich der Jade und südöstlich der Lehmders Straße, als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie darstellt, entspricht der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ aus der Standortpotenzialstudie.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung wird derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ aufgestellt, der ca. 15,5 ha der Potenzialfläche beinhaltet.

Bereits mit der Standortpotenzialstudie aus dem März 2016 hat die Gemeinde Rastede beschlossen, die gesamte Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ für die planerische Entwicklung von Windenergieflächen zur Verfügung zu stellen (s. Vorlage 2016/035). Mit einem weiteren Beschluss im Mai 2016 wurde diese Planungsabsicht bestätigt (s. Vorlage 2016/089).

Zwischenzeitlich haben neben dem Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 weitere Landeigentümer beziehungsweise Vorhabenträger Interessenbekundungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ausgesprochen beziehungsweise entsprechende Anträge an die Gemeinde gerichtet. Um die städtebauliche Ordnung innerhalb der 71. Änderung des Flächennutzungsplans zu gewährleisten, sollen nun die übrigen Flächen der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung - Windenergie Lehmdermoor“ planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung - Windenergie Lehmdermoor“ besteht aus zwei Teilflächen, die zu einem Bebauungsplan zusammengefasst werden sollen. Konkret handelt es sich dabei um die ca. 17.400 m² große Teilfläche A sowie die ca. 124.100 m² große Teilfläche B, die im östlichen beziehungsweise im nördlichen Bereich an den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ anschließen.

Um die Voraussetzungen zur zukünftigen städtebaulich geordneten Erweiterung des Windparks zu erfüllen und weiterhin einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können, soll der Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung - Windenergie Lehmdermoor“ aufgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Aufstellungsbeschluss selbst entstehen zunächst keine weiteren Kosten außer den Bekanntmachungskosten. Haushaltsmittel hierfür sind vorhanden.

Weitere (Planungs-)Kosten fallen erst an, wenn konkrete Planungen von den jeweiligen Vorhabenträgern erarbeitet werden. Diese sind - analog der bisherigen Verfahrensweise durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen - von den Vorhabenträgern zu übernehmen.

Anlagen:

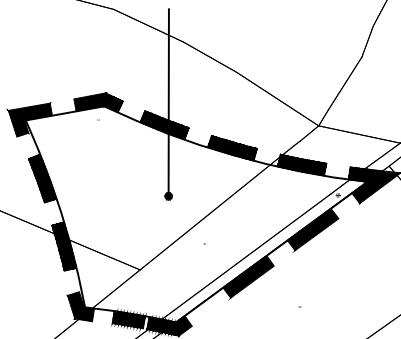
1. Geltungsbereich

Gemeinde Rastede

Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Erweiterung - Windenergie Lehmdermoor"

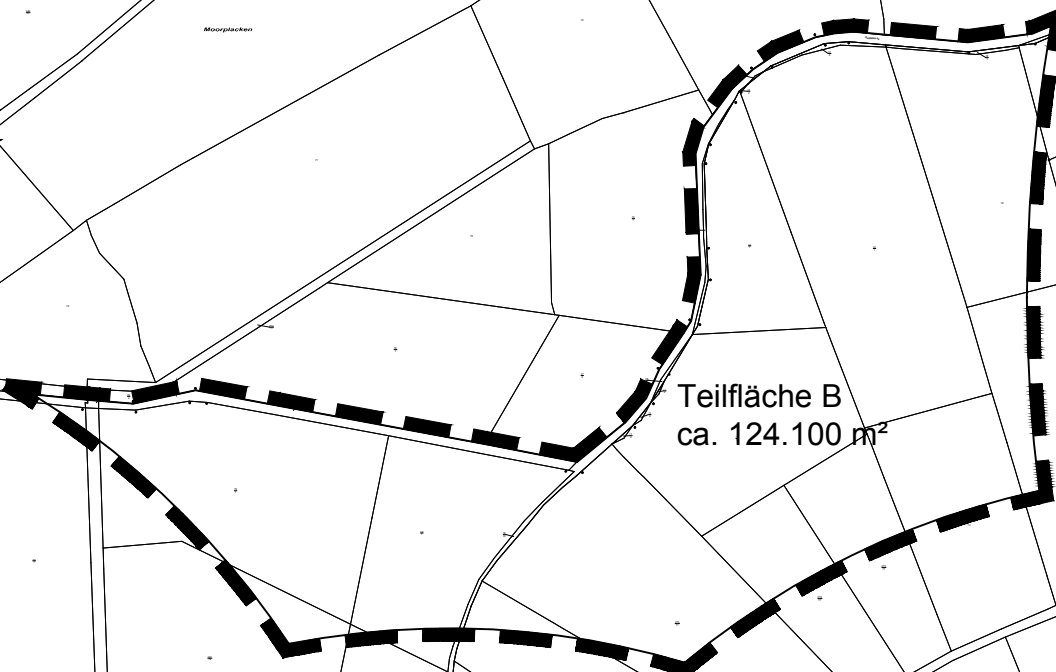


Teilfläche A
ca. 17.400 m²



Motorplätzen

Teilfläche B
ca. 124.100 m²



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/020

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 01.02.2018

72. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Lehmden einschließlich textlichen Darstellungen, Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 4 „Lieth“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmden“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/138).

Zwischenzeitlich hat sich eine Vergrößerung des Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 4 „Liethe“ mit einer Gesamtgröße von 88,6 Hektar. Somit werden sämtliche Erweiterungsflächen um den vorhandenen Windpark herum berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Stellungnahmen von zwei privaten Einwendern vorgebracht. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen unter anderem vom Landkreis Ammerland und dem Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege vorgebracht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans weist in der zeichnerischen Darstellung „Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, sodass eine überlagernde Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Da innerhalb des Geltungsbereichs Wald- und Wasserflächen vorhanden sind, werden diese als „Fläche für Wald“ und „Wasserflächen“ übernommen und somit zur Erhaltung gesichert. Bodenfunde als landesspezifische Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes werden ebenfalls dargestellt.

Durch die textlichen Darstellungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans wird erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt, sodass auch künftig im übrigen Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Über eine entsprechende Darstellung in der Begründung wird zudem geregelt, dass Baugenehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn zuvor (vorhabenbezogene) Bebauungspläne aufgestellt wurden.

Der Umweltbericht für die 72. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in seinem Umfang gegenüber dem Vorentwurf reduziert, da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet – aber eben nicht unmittelbar ermöglicht – werden. Der nunmehr in die Entwurfsunterlagen eingeflossene Umfang der Folgen auf Mensch, Natur, Landschaft und sonstige Schutzgüter wurde mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt und entspricht den Anforderungen des Baugesetzbuches vollumfänglich.

Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der Genehmigungsplanungen werden diese Belange jedoch im Detail berücksichtigt. So können auf Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise keine abschließenden Aussagen zu Immissionen und Bodenversiegelungen getroffen werden, da erst der Bebauungsplan exakte Aussagen zu Anzahl, Standorten und Anlagentypen der künftigen Windenergieanlagen trifft. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu berücksichtigen, welche sowohl die exakten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen beantragten Anlagentyps berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der zur Bewältigung des Kompensationsdefizits vorgesehenen konkreten Maßnahmen hat ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu erfolgen und wird in den dortigen Umweltberichten dargelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen werden. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Erforderliche Aufwendungen werden durch den Investor getragen, soweit sie sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beziehen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“

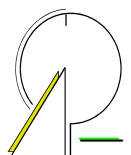
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.01.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Polizeistation Rastede
Bahnhofstraße 24
26180 Rastede
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
5. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
8. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
9. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
10. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
11. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 14
26121 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Mit der vorgelegten Planung, die der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede zugrunde liegt, soll die Steuerung der Windenergie im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Hierzu liegen dem Landkreis Ammerland zwei weitere Bauleitplanungen vor: die 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede. . Im Sinne einer vereinfachten Bearbeitung und Handhabung, kann an dieser Stelle die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, der insgesamt die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernimmt, in Betracht gezogen werden. Gleichwohl ist das bisherige Vorgehen zur Windenergiesteuerung planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Die bestehende textliche Darstellung ist in ihrer bisherigen Fassung nicht eindeutig. Es wird empfohlen eine konkretere Darstellung zu wählen, die sowohl für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sowie aller rechtswirksamen Änderungen gilt und somit außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässt.</p> <p>Eine textliche Darstellung, die trotz einzelner Änderungen des Flächennutzungsplanes hinreichend konkret ist und alle Änderungen erfasst, wäre bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergiesteuerung nicht notwendig.</p> <p>Es ist unklar weshalb die Darstellung eines Sondergebietes und nicht die einer Sonderbaufläche gewählt wurde. In der Regel ist gem. § 1 Abs. 1 BauNVO auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der Bauflächen üblich. Diese werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der in § 1 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Baugebiete konkretisiert. Gleichwohl ist eine Darstellung von Baugebieten in Flächennutzungsplänen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zulässig. Jedoch sollte hier der planerische Wille der Gemeinde überprüft werden, auch im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an dem Vorgehen, jeden Standort für sich planungsrechtlich zu entwickeln, fest.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderungen werden dahingehend angepasst, dass in ihnen Sonderbauflächen und keine Sondergebiete dargestellt werden. Die Konkretisierung der Planung erfolgt dann auf Wunsch der Gemeinde über verbindliche Bebauungspläne.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im südlichen Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung verläuft eine Fernwasserleitung. Diese ist in der Planzeichnung bisher nicht dargestellt, zudem wird in der Begründung bisher nicht darauf eingegangen. Diese Fernwasserleitung ist in den Planungen zu beachten.</p> <p>Im Kapitel 2.2 der Begründung sollte bei der Beschreibung des Geltungsbereiches der 72. Flächennutzungsplanänderung zur Eindeutigkeit auch der Name der Flächennutzungsplanänderung genannt werden. Dies gilt auch für die weiteren Dokumente. In der Abbildung zur Beschreibung des Geltungsbereichs wäre eine zeichnerische Beschriftung der schon bestehenden 12. Flächennutzungsplanänderung und der vorliegenden, im Verfahren befindlichen, 72. Flächennutzungsplanänderung zur besseren Lesbarkeit sinnvoll.</p> <p>Die Beschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist nicht vollständig. Die Fläche im den Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung ist zusätzlich zu der Festlegung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials auch als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt. Die Begründung und der Umweltbericht sind um Ausführungen zum Umgang mit dieser Festlegung zu ergänzen.</p> <p>Im Kapitel 4.4.2 der Begründung bezüglich des Schattenwurfes werden die Anzahl der Immissionspunkte mit Überschreitungen des Jahres- und des Tagesrichtwerts genannt. Bei der Überschreitung des Tagesrichtwerts wird sowohl die Anzahl von 12 als auch von acht Immissionspunkten angegeben. Die ist zu überprüfen.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes und des Bodenschutzes/Alttablagerungen/Kampfmittel in die Planzeichnung mitaufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Verfahrensvermerke weichen diese in der Begründung (S. 15) von der Verfahrensleiste auf dem Plandokument ab und sind in wesentlichen Teilen fehlerhaft. Die Verfahrensleiste auf dem Plandokument ist zu-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um die Leitungstrasse ergänzt, ebenso die Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Ausführungen zum Umgang mit dieser Festlegung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden überprüft und die Unterlagen entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden gemäß der nebenstehenden Stellungnahme überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>dem nicht vollständig. Ergänzend zu der Planzeichnung und der Begründung muss in der Präambel der Hinweis auf die textliche Darstellung erfolgen.</p> <p>Die Angabe der Quelle für die Kartengrundlage ist unzutreffend. Es handelt es sich um das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg.</p> <p>Gem. § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Dieser ist der Begründung zwingend beizufügen. In der Begründung zur 72. Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, der zum parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 erstellt wird (S.2). Es ist zwar unschädlich, wenn sich der Umweltbericht sowohl auf den vorbereitenden als auch auf den verbindlichen Bauleitplan bezieht, die Hinweise an verschiedenen Stellen in der Begründung sind jedoch nicht ausreichend. Zudem bezieht sich zwar der Titel des Umweltberichts auf den vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplan, im textlichen Teil wird jedoch ausschließlich auf den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 Bezug genommen. In Zuge der Anwendung des Umweltberichts in beiden Verfahren sind die Begründung und der Umweltbericht sprachlich anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Änderungsbereich“ immer im Zusammenhang der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet werden sollte. Bei Formulierungen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die jeweilige Nummer zu ergänzen.</p> <p>Zudem entspricht der Name der 72. Flächennutzungsplanänderung auf dem Deckblatt der Begründung nicht dem auf der Planzeichnung.</p> <p>In der Begründung wird zudem fälschlicherweise der Begriff „Ausweisung“ statt Darstellung von Flächen verwendet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Quelle wird überprüft und korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt wird es zwei getrennte Umweltberichte jeweils für die 72. Flächennutzungsplanänderung und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 geben, da der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf die gesamte Potenzialfläche "Lieth" (gem. Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede) ausgedehnt wird somit größer ist, als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend sprachlich angepasst. Für die 72. Flächennutzungsplanänderung wird ein eigener Umweltbericht erstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet, dass eine einheitliche Bezeichnung gewählt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff Ausweisung wird durch den Begriff Darstellung ersetzt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur „optisch bedrängenden Wirkung“ auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. 	<p>Der Hinweis zu redaktionellen Mängeln in der Studie wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds.,24.02.2016). Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einstweilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. - Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar. <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede Bodenfundstellen registriert sind. In der Nähe des Plangebietes sind weitere Bodenfundstellen registriert. Dies ist in den weiteren Planungen zu beachten.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt, dass Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen zur weiteren Beurteilung der Planung fehlen. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich der Feldlerche fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im</p>	<p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Eine Abstandszone um LSG ist nicht vorgesehen. Die angesprochene Tabelle wird im Text der Studie korrigiert.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit der „Ausschlussfläche“. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Text der Potenzialstudie einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“, "weiche Abstandszone" und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Kompensationsflächen sowie eine Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 72. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Vereinbarung gem. § 34 Abs. 1 NStrG verweise ich auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.08.2016.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die angesprochenen Unterlagen entsprechend ergänzt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 72. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vorgesehenen drei Standorte.</p> <p>Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Rastede eine schriftliche Anfrage gestellt, mit der Bitte, die Stellungnahme zu konkretisieren und alle möglichen Anlagenstandorte (des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13) bei der Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,51 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zwischenzeitlich zu vorgelegten BImSch-Anträgen Stellung genommen. Das Bundesamt kommt derzeit zu dem Schluss, dass (für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13) zwei Anlagen ohne Auflage und eine weitere beantragte Anlage unter Auflage (Einrichtung einer Abschalteinrichtung am Standort Wittmundhafen) betrieben werden könnten. Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 500 m südlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p> <p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bzgl. des Anschlusses des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz weise ich darauf hin, dass ein landwirtschaftlicher Weg vom Plangebiet in Richtung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Gemeindestraße „Dwowedeg“ führt, der ggf. bei Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) für die Anfahrt der notwendigen Material- und Anlagentransporte genutzt werden kann. Die Gemeindestraße „Dwowedeg“ mündet direkt in die K 131 „Lehmder Straße“ ein. <p>Die zwingende Notwendigkeit eines neuen Gemeindestraßenanschlusses an die K 131 „Lehmder Straße“ wird daher von Seiten der NLStBV derzeit nicht gesehen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine (rechtlich) neue Zufahrt angelegt werden (baulich ist hier eine Privatstraße vorhanden) , da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht aus eigentumsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit den Windpark an die Gemeindestraße „Dwowedeg“ anzuschließen. Außerdem würde eine solche Anbindung dazu führen, dass landwirtschaftliche Flächen/Parzellen durch diese neue Zufahrt durchschnitten würden, was eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erschweren würde. Die Gemeinde hält daher an der geplanten Erschließung über eine heute bereits vorhandene private Erschließung fest. Der Einmündungsbereich dieser Straße wird allerdings öffentlich gewidmet werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bitte darum, den Anschluss des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz zu überprüfen.</p> <p>2. Im Falle des Anschlusses einer neuen Gemeindestraße oder bei Ausbaumaßnahmen im Einmündungsbereich von vorhandenen Gemeindestraßen in die K 131 „Lehmdorfer Straße“, ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen.</p> <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>3. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>4. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsf lächen) werden nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind. Da die konkrete Erschließung und die damit verbundenen Maßnahmen nicht Gegenstand</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</p> <p>5. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „K 131 - Lehmdorfer Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vortragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>der vorbereiteten Bauleitplanung sind, wird dieser Sachverhalt nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, sondern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.</p> <p>Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die EWE NETZ GmbH hat mitgeteilt, dass diese Leitung in der Erde noch vorhanden, allerdings stillgelegt ist. Die Leitungstrasse wird dennoch, mit dem Hinweis auf die Stilllegung, in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.</p> <table border="1" data-bbox="288 635 1008 855"> <caption>Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</caption> <thead> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu.</p> <p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Im Umweltbericht wurde die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt</p>	Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht wurden die vorliegenden Informationen des NIBIS-Datenservers dargestellt und die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt. Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung mögliche Flächennutzungen lediglich vorbereitet, wird eine Bodenfunktionsbewertung auf dieser Ebene der Bauleitplanung als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden wie bspw. Minimierung der Flächeninanspruchnahme werden im Umweltbericht genannt.</p>
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																		
60	25	25	25																		
80	25	25	25																		
100	25	25	25																		
120	25	25	30																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von 2,16 ha (Umweltbericht S. 71 f.) erscheint uns darüber hinaus nicht nachvollziehbar.</p> <p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten. Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da diese allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die für die Entwurfsfassung durchgeführte zeitliche Trennung der Verfahren der Flächennutzungsplanänderung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde für die Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt. Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden wurde im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens nicht vorgenommen. Die Anregung bezieht sich daher auf die verbindliche Bauleitplanung und wird im Rahmen der dazugehörigen Abwägung bearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 bearbeitet. Durch die für die Entwurfsfassung durchgeführte zeitliche Trennung der Verfahren der Flächennutzungsplanänderung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde für die Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt. Die Ermittlung konkreter Kompensationsbedarfe sowie die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Vorhabens nicht vorgenommen. Die Anregung bezieht sich daher auf die verbindliche Bauleitplanung und wird im Rahmen der dazugehörigen Abwägung bearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung liegt und das nicht überplant werden sollte.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten und Publikationen- NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten und Publikationen- NIBIS KARTENSERVEN- Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung und Bewertung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Darstellungen des NIBIS-Kartenservers befindet sich das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung in einem Bereich einer Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein. Das Areal wurde bisher nicht über das Regionale Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung dargestellt, so dass sich hierzu keine Konfliktlage ergibt, die der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung widerspricht.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 14 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Anders als unter 3.9 „Schutzgut Kultur- und sonstige Güter“ in den Planunterlagen aufgeführt, wurden in etwa an dem geplanten Standort der WEA 2 in der Vergangenheit ein sog. Hortfund, u. a. bestehend aus zwei Bronzehalsringen und Bernsteinperlen, aus der Jüngeren Bronzezeit / Älteren Eisenzeit (Rastede, FStNr. 88) geborgen. Es muss hier mit weiteren archäo-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange muss im Zuge der Bauphase erfolgen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>logischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Für den Aushub der Baugrube zu WEA 2 ergeben sich daraus folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Der Bodenaushub hat im Beisein und nach den Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute zu erfolgen. • Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen. • Erst nachdem die Fläche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurde, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden. • Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen 	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 64 „Sondergebiet Windenergie“ an. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 25 ha auf.</p> <p>Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sonderbauflächen werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,73 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung ca. 2,2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Weiterhin verbleiben die Kompensationsflächen in einer, wenngleich auch mit Bewirtschaftungsauflagen versehenen, landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Flächen ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Die Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p>	
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><i>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</i></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</i></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich hier auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hinsichtlich der Einschätzung der Störfwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebietes für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störfwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störfwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störfwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 13.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, ob-</i></p>	<p>Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung im Bereich Lehmden auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und den dort genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren sind sie nicht von Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>gleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p> <p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Wind-energieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die inter-kommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p> <p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p>	

Anregungen von Bürgern

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
<p>In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4</p> <p>Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“) ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.</p> <p>Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet „fünf Potenzialräume“ aufweise, „die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen“. Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, „nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln“ (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene „Potenzialfläche 3“ soll gemäß dem vorliegenden Entwurf aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flächennutzungsplanänderung lediglich:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Hinweis: Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>„Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potentialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen“ (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).</p> <p>Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtlichen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die „Darstellung“ des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem „Antrag“ abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.), weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, „über</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potentialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.</p> <p>Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den „Vorhabenträger“ bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche „die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen“ plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p> <p>Der „Vorhabenträger“ wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ mehrfach erwähnt, aber an keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert</p>	<p>Der Anregung wird mit Anpassung der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderungen gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.</p> <p>Die Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden in der Abwägung zu dem Planverfahren behandelt und nicht in diesem Planverfahren.</p>

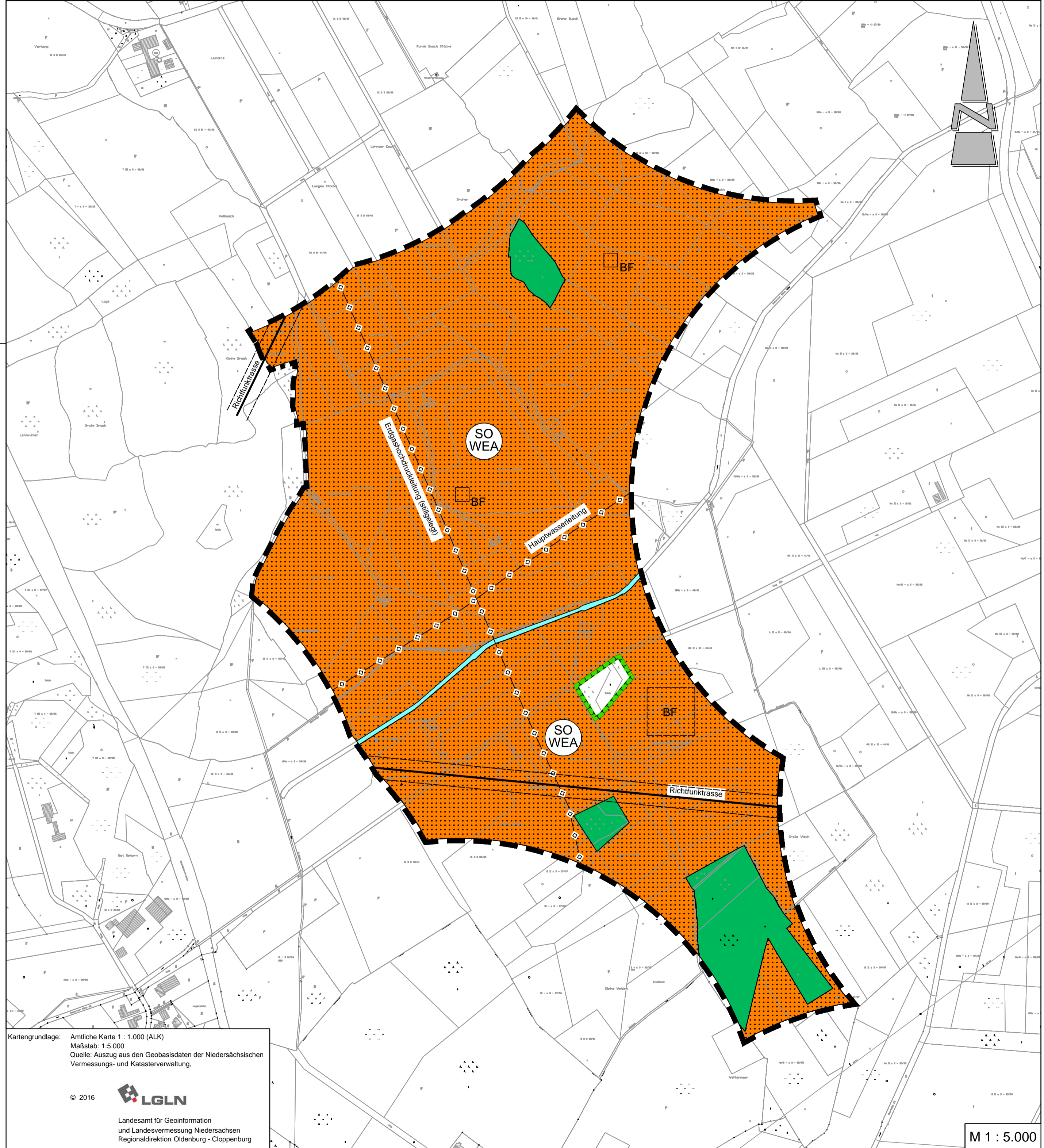
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.</p> <p>Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte „Vorhabenträger“ ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens „bereit und in der Lage ist“ (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetreffenen Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtverträge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetreffenen Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten „Vorhabenträger“ verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.</p> <p>Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.</p>	

		Abwägungsvorschläge
<p>3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p> <p>4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem „Vorhabenträger“ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.</p> <p>5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten „Investors“, sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 2</p>		
<p>Die Gemeinde Rastede will mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf und -Bekhausen sowie Rastede- Delfshausen ermöglichen.</p> <p>Unabdingbare Aufgabe der Gemeinde und gesetzliches Erfordernis ist es dabei, im Rahmen ihrer Abwägung zur Flächennutzungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzen. Hierzu verweist der NLT (Oktober 2014, Naturschutz und Windenergie) auf mehrere Gerichtsurteile hin, u. a. „Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein (BVerwG Beschluss vom 21.02.1997, Hessischer VGH,Urteil vom 24.11.2003)“.</p>		<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Artenschutzrecht wird im Rahmen der Planung entsprechend der Konkretisierungsebene beachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“:</p> <p>Gegen die hier angedachte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings befindet sich nordwestlich an die Potenzialfläche angrenzend ein bisher nicht untersuchter älterer Waldbestand und westlich der Kreisstrasse schließt das Gelände des Golfplatzes an. Der NABU Rastede ist mit dem Vorstand des Golfclubs in Gesprächen wegen einer Verbesserung der Lebensräume für die dortige Avi- und Fledermausfauna. Bevor eine Erweiterung des bestehenden Windparks (Repowering) in Betracht gezogen wird, sind die in der Standortstudie nicht untersuchten Wald- und Waldrandbereiche für die genannte Fauna nachzukartieren. Hier könnte eine Neubewertung der Abstände zu den geplanten WEA erforderlich werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Waldbestand wurde bereits in die faunistischen Untersuchungen miteinbezogen, da dieser innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m liegt. Der Golfplatz befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Lehmden. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Raumnutzungserfassungen für Greif- und Großvögel haben sich keine Nutzungen ergeben, welche artenschutzrechtlich Verbotstatbestände auslösen. In Bezug auf die Fledermäuse wurden ebenfalls aktuelle Untersuchungen durchgeführt, welche mittlerweile abgeschlossen sind und daher als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf Fledermäuse herangezogen werden kann. Aufgrund des oben erwähnten Abstandes sind direkte Auswirkungen in Bezug auf mögliche zukünftige Quartiere von Fledermäusen nicht zu erwarten. Die Datengrundlage ist für die Ermittlung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausreichend. Nachuntersuchungen sind daher nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Rastede

72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmden"



Präambel und Ausfertigung	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.	
Rastede,	(Siegel)
.....	Bürgermeister
Verfahrensvermerke	
Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.	
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	
Rastede, Bürgermeister
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	
Rastede, Bürgermeister
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst textlichen Darstellungen und Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Rastede, Bürgermeister
Genehmigung	
Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	
Westerstede,	Landkreis Ammerland Landrat im Auftrage
Beitrittsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom(Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.	
Rastede, Bürgermeister
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.	
Rastede, Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.	
Rastede, Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Anlage 2 zu Vorlage 2018/020

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 unterirdische Leitung (Leitungsart siehe Planzeichnung)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
 Fläche für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Landschaftsspezifisches Kulturdenkmal: Bodenfund (Einzelfund)
- Informelle Darstellung**
 Richtfunktrasse

Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.

- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmden"

Entwurf Januar 2018

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“

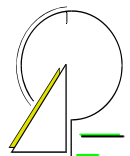
Begründung

Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	4
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.3	Standortkonzept Windenergie 2013	6
3.4	Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	7
3.5	Substanzieller Raum für die Windenergie	8
3.5.1	Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	9
3.5.2	Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	10
3.6	Dorfentwicklung Rastede-Nord	11
3.7	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	13
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	13
4.1	Belange von Natur und Landschaft	13
4.2	Belange des Denkmalschutzes	14
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	14
4.4	Belange des Immissionsschutzes	15
4.5	Belange der Luftfahrt	15
5.0	INHALT DER 72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE LEHMDEN“	15
5.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	16
5.3	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	16
5.4	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	16
5.5	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
5.6	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	17
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	17
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	18
7.1	Rechtsgrundlagen	18
7.2	Verfahrensübersicht	18
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	18
7.2.2	Öffentliche Auslegung	19
7.2.3	Feststellungsbeschluss	19
7.3	Planverfasser	19

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. zur Erweiterung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Standortpotenzialstudie dient als fachliche Grundlage für die in der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ erfolgende Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windenergienutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben drei Potenzialflächen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, beabsichtigt die Gemeinde Rastede mit dieser Flächennutzungsplanänderung einen bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Liethe“), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) zu erweitern.

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, diese Fläche nicht für eine Windenergienutzung vorzubereiten.

Aktuell ist seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen im nördlichen Anschluss, an den bestehenden Windpark geplant. Außerdem möchte ein anderer Vorhabenträger einen südlichen Teil des bestehenden Windparks „Liethe“ repowern und vier der alten Anlagen, gegen modernere Anlagen austauschen.

Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der Aufstellung von verbindlichen Bebauungsplänen.

Die Gemeinde Rastede möchte die Entwicklung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 14 erfolgen, aufgrund derer Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen muss durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Bundeimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes überschlüssig im Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet. Eine konkrete Eingriffsbilanzierung kann erst auf eben der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bundeimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dort klar sein wird, welche Anlagentypen, an welchem genauen Standort errichtet werden sollen.

Der notwendige Ausgleich muss im Detail auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Der Ausgleich erfolgt dann über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

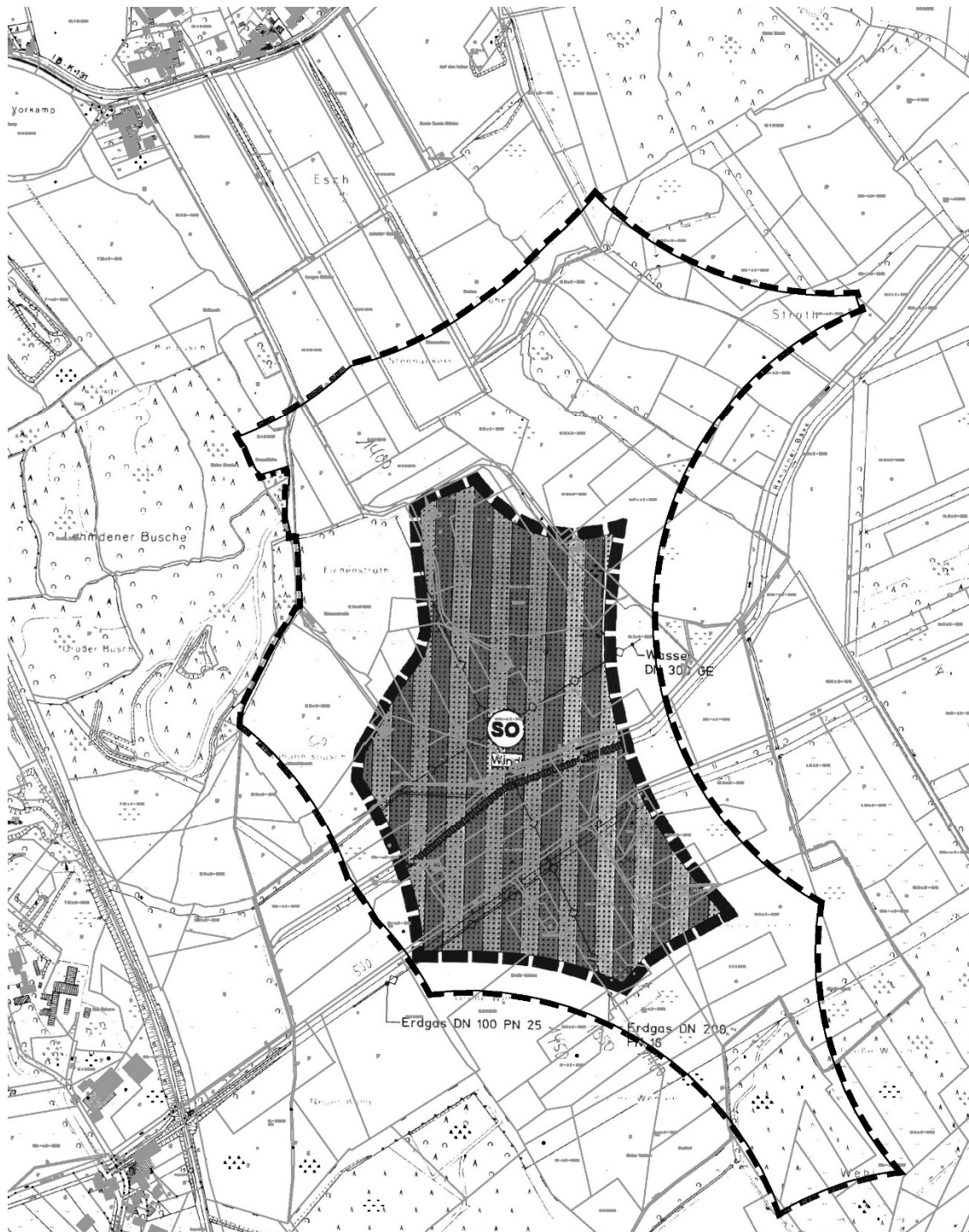
Die Planzeichnung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig, schließt noch weitere Flächen mit ein und hat eine Größe von ca. 88,6 ha. Die äußeren Abgrenzungen der Teilflächen des Plangebietes entsprechen von der äußeren Abgrenzung der Potenzialflächen 4 „Liethen“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auch die „Lücken“ (harten und weichen Ausschlussflächen) innerhalb der äußeren Grenzen der Potenzialfläche 4 planungsrechtlich mit gesteuert. Zwar werden kleine Teilflächen im Rahmen der Studie nicht als Potenzialräume ermittelt, durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird dieser vermeintliche Widerspruch allerdings aufgelöst. Die Flächen, die im Rahmen der Studie nicht Teil der Potenzialfläche 4 ermittelt wurden, sich aber innerhalb der äußeren (gedachten) Umgrenzung dieser Fläche befinden, wer-

den im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wasserflächen Waldflächen oder Leitungstrassen dargestellt. Die weichen und harten Ausschlussflächen werden aber planungsrechtlich berücksichtigt.

Die für die Erschießung erforderlichen Flächen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt, sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich berücksichtigt. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die folgende Abbildung zeigt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“.



2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet stellt sich derzeit etwa zu gleichen Teilen als Grünland und als Acker dar. Die Fläche wird durch kleine Gräben gegliedert, mittig wird das Plangebiet durch die Rehorner Bäke geteilt, zwei kleinere Waldflächen sind im Plangebiet vorhanden. Entlang der kleineren Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise „kurze“ Baumreihen.

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs, bis auf eine kleinere landwirtschaftliche Remise im Nordwesten, nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich, an der Lehmdorfer Straße und südlich, im Bereich Kleibrok, in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. In etwa 380 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, westlich davon befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt nördlich des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdorfer“. Im Westen sind die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven als Hauptbahnstrecke, sowie die Bundesautobahn A 29 als Autobahn dargestellt.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 72 "Windenergie Lehmdorfer" für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der LROP-VO 2017 beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Zum Aspekt Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird im Text zum RROP ausgeführt, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile betroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Zum Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ist den textlichen Ausführungen zu entnehmen, dass sich in solchen Gebieten raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränken sollen. Unvermeidbare Bodenbeanspruchungen sollen im Rahmen von Flurneuordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sind vorrangig diejenigen Gebiete einer anderen Nutzung zuzuführen, bei denen die geringsten Auswirkungen auf Betriebs-, Produktions- und Einkommensstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Standortqualität auf den verbleibenden Flächen ist möglichst auszuschließen.

Besonders in vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten und Siedlungen müssen immissionsempfindliche Nutzungen ausreichend große Abstände zu entwicklungs-fähigen landwirtschaftlichen Betrieben einhalten.

Neben der Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung hat die Landwirtschaft - insbesondere in den Vorranggebieten und den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - auch Aufgaben beim Schutz, der Pflege und der Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erfüllen. Damit die Landwirtschaft diese Aufgabe auch in Zukunft übernehmen kann, ist die Existenz einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft im Ammerland dauerhaft zu sichern.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung soll auf die standortbedingte Eigenart und den Charakter des jeweiligen Naturraumes Rücksicht nehmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft zu erhalten. Dies gilt insbesondere in den Niederungen und Bäkentälern und auf Moorstandorten.

Im RROP wird im Textteil zu den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgeführt, dass die vorhandenen Landschafts- und Biotopstrukturen zu erhalten, zu pflegen und durch Neupflanzungen zu ergänzen sind. Weiter wird ausgeführt, dass hierzu vorzugsweise die im öffentlichen Eigentum stehenden Randstreifen von Wegen und Gewässern in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind im Bereiche des Rasteder Geestrandes vorzugsweise zur Vergrößerung des Wald-

anteils vorzusehen. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht den Aussagen nicht grundsätzlich. Die genannten Maßnahmen wären dennoch umsetzbar, wenn auch nicht sinnvoll, da diese für einen Bereich, in dem sich bereits ein Windpark befindet, nicht anbieten. Solche Maßnahmen hätten bei einer Umsetzung ggf. sogar artenschutzrechtliche Probleme zur Folge. Diese Maßnahmen sollten folglich in unbelasteten Räumen vorgesehen werden. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Bereich der Gemeinde Rastede handelt, für den eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark besteht. Es handelt sich somit nicht um eine vollständige Neuinanspruchnahme dieses Gemeindegebietes, sondern um eine planungsrechtliche Erweiterung einer bereits bestehenden Nutzung. Die Gemeinde gibt in diesem Bereich des Gemeindegebietes der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen den Vorzug vor den angestrebten Maßnahmen des RROP für diesen Bereich.

Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials nicht. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windenergieanlagen ist auch zukünftig möglich.

Die vorliegende Planung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ widerspricht den Zielen des RROP nicht. Außerdem muss hier auch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Planbereich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Bereich handelt. Die ursprüngliche bäuerliche Kulturlandschaft wurde bereits mit der Errichtung der vorhandenen Anlagen verändert. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Standortkonzept Windenergie 2013

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie war es, im Landkreis Ammerland für Windenergienutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute ein Windpark, der repowert und erweitert werden könnte. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windenergienutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Im Standortkonzept Windenergie 2013 ist die Fläche „Lehmden“ als einer von drei potenziellen Standorten mit der besten Eignung identifiziert. Weiter wird zu der Fläche ausgeführt, dass die Beurteilung weiterer Anlagenplanungen detaillierte Untersuchungen zu vorkommenden Vogelarten erfordert. Zur Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes bietet sich ein Gondelmonitoring an den bestehenden Anlagen an. Die genannten Themen werden im Rahmen des Umweltberichts im Groben behandelt. Eine detaillierte Beurteilung der Sachverhalte kann erst auf Ebene der konkreten Anlagenstandortplanung erfolgen.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert.

3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Hinweis:

Die inhaltliche Aktualisierung der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede erfolgte ausschließlich in Bezug auf den das Urteil des OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016, – hier die Bewertung der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, Erholung und Rohstoffsicherung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland. Das OVG kommt u. a. in seinem Urteil zum Ergebnis, dass Vorranggebiete der Regionalplanung (Regionales Raumordnungsprogramm) nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium (Ausschlussfläche / Tabuzone) gewertet werden können. Vielmehr sind sowohl der Inhalt des Ziels der Raumordnung als auch die nachgeordnete Frage, auf welchen Flächen die Windenergie unter Berücksichtigung des Ziels der Raumordnung ausgeschlossen ist, durch den Plangeber zu prüfen.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt., die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ soll nun die Potenzialfläche 4 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Der Bestehende Windpark soll auf diese Weise erweitert werden.

Auf Ebene von verbindlichen Bauleitplanungen müssen auf der konkreten Vorhaben-ebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Landschaftsbild) beschrieben und bewertet werden. Soweit erforderlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen eines Umweltberichts in groben Zügen dargestellt worden.

3.5 Substanzieller Raum für die Windenergie

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums

- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteilen der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach Abzug <u>harter und weicher</u> Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %
Fläche des bestehenden Windparks "Liethen" ¹	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

¹ Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung

Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethe"

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Abschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle:1 und 2).

3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden.² Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

² Gemeinsamer Runderlass' des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), niedersächsische Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	0,16 %	4,8 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

3.6 Dorferneuerung Rastede-Nord

Die Gemeinde Rastede hat im September 2016 den Dorferneuerungsbericht „Dorferneuerung Rastede-Nord“ verabschiedet. Die Inhalte werden hier im Einzelnen nicht weiter dargestellt, aber der Bogen zwischen Dorferneuerung und Windenergie gespannt.

Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung erfolgt unter dem Projekt Nr. 63 der Hinweis auf die Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede mit Stand vom 14.03.2016. Diese wurde unabhängig von der Dorferneuerungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rastede erstellt und im März 2016 bereits der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vorgestellt.

Durch die einheitliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes entspricht die Gemeinde Rastede den Vorgaben der Bundesregierung und den regionalplanerischen Vorgaben und Erfordernissen zur Energiewende. In diesem Rahmen wurde geprüft, in wie weit substantiell Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Die genaue einheitliche Vorgehensweise kann in der Studie nachgelesen werden. Die in der Studie als Ergebnis ermittelten Flächen, die in der Dorferneuerungsplanung dargestellt

werden, sind die einzigen Flächen, die nach Abzug aller nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Frage kommen. Es haben insgesamt mehrere Informationsveranstaltungen zur Windenergie in Rastede stattgefunden. Der Ausbau der Windenergie war mehrfach Thema in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Rastede. Das Thema wurde auch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen der Dorfentwicklung wiederholend besprochen. Bevor die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten lies, wurden bereits mögliche Eignungsräume für Windenergie auf regionalplanerischer Ebene untersucht (siehe Windkraftstudie des Landkreises Ammerland). Diese kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Daher sind die geeigneten Flächen nicht neu und waren bereits bei Erarbeitung der „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ bekannt.

Die Richtlinie zur aktuellen Förderperiode der Dorfentwicklungsplanung sieht außerdem vor, im Rahmen der Planungen zu prüfen, in wie weit in der Dorfregion Flächen für erneuerbare Energien bereitgestellt werden können. Dies ist im Fall der Gemeinde Rastede nicht gesondert auf Ebene der Dorferneuerung erfolgt, sondern bereits auf Ebene der davon unabhängigen Studie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet.

In der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ heißt es zum Projekt Nr. 63: „Die dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hierbei sind die Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Durch die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte sollen weitere Beeinträchtigungen vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Der Arbeitskreis plädiert dafür, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern vielmehr die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug auf mögliche Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Erst dann sollte die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Rastede – Nord in Betracht gezogen werden.“

Insgesamt ist in der Dorfregion Rastede-Nord ein nicht unbeträchtliches Potenzial zum Ausbau der Windenergie und damit der Beteiligung an der Energiewende gegeben, dass es für die Zukunft zu nutzen gilt.“

Den Forderungen des Arbeitskreises wird dahingehend gefolgt, dass durch die hier vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Repowering bzw. sogar eine Erweiterung des bestehenden Windparks planungsrechtlich vorbereitet wird.

Neben diesem angestrebten Repowering (Potenzialfläche 4), möchte die Gemeinde Rastede alle anderen in Frage kommenden Flächen (Potenzialflächen 1-3) planungsrechtlich für die Windenergienutzung vorbereiten. Die Gemeinde hat sich auch entschlossen dies im Rahmen der Änderungen Nr. 70 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ und Nr. 71 „Windenergie Lehmdermoor zu tun. Alle diese genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes befinden sich in Aufstellung. Ziel der Gemeinde ist es, alle Planverfahren möglichst gleichzeitig zum Abschluss zu bringen.

Das mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziel, der Steuerung der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede, steht den Zielen der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ nicht entgegen. Vielmehr ist die Energiewende als ein Ziel der Dorferneuerung bereits im Arbeitsprozess zur Erstellung der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ deutlich herausgearbeitet und das vorhandene Flächenpotenzial für die Windenergie erkannt worden. Der Gemeinde ist hierbei Bewusst, dass Windenergieanlagen zu einer Veränderung der Landschaft beitragen können. Die mit der Windenergie verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet und kompensiert.

3.7 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede Stand 18.06.1993 (im Folgenden FNP 1993), sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1998. Die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten für den Bereich des bestehenden Windparks „Lieth“ und somit für einen Großteil der hier vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplanes. In dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung von maximal 99,9 m über Geländehöhe textlich dargestellt. Außerdem wird das Sonstige Sondergebiet überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Rehorner Bäke ist in ihrem Bestand dargestellt, geplante und vorhandene Erdgas- und Wasserleitungen sind als unterirdische Leitungen dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist zudem textlich dargestellt, dass außerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig sind. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Für die Bereiche, außerhalb der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche nun auch für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, gelten die Darstellungen des rechtswirksamen FNP 1993. Hierin werden diese Flächen, abgesehen von einer kleinen Waldfläche, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Plangebiet liegt der verbindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ vor. Dieser Bebauungsplan setzt in dem durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ überlagerten Bereich Baufelder für insgesamt acht Windenergieanlagen fest. Die Höhe der zulässigen Windenergieanlagen wird auf maximal 100 m über bestehenden Gelände festgesetzt. Weiter werden Flächen für die Landwirtschaft und Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 und die Darstellungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ sind miteinander vereinbar.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Eben der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Während der frühzeitigen Beteiligung hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege darauf aufmerksam gemacht, dass in etwa an dem geplanten Standort der WEA 2, bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“, in der Vergangenheit ein sogenannter Hortfund geborgen worden ist. Dieser bestand unter anderem aus zwei Bronzehalsringen und Bernsteinperlen aus der Jüngeren Bronzezeit / Ältere Eisenzeit (Rastede, FStNr. 88). Es muss folglich mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, bei denen es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), die-se kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Für den Aushub der Baugrube zu WEA 2 ergeben sich daraus folgende denkmalpflege-rische Notwendigkeiten, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind:

- Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.
- Der Bodenaushub hat im Beisein und nach den Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute zu erfolgen.
- Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen.
- Erst nachdem die Fläche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurde, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden.
- Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Zusätzlich wird in den Planunterlagen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagestandorte auf dieser eben noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

5.0 INHALT DER 72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE LEHMDEN“

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im nördlichen Gemeindegebiet, östlich der Ortschaft Lehmden eine geeignete und durch Windenergieanlagen bereits vorgeprägte Fläche für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich zum Teil im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Liethen“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unzulässig

ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig.

Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (SO Windenergie), der im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Lehmden" dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) sowie den im Rahmen der 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rastede die Steuerung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern möchte. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 14 erfolgen, aufgrund derer Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

5.2 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Die im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufende unterirdische Wasserleitung sowie eine Erdgashochdruckleitung (stillgelegt, aber noch im Erdreich vorhanden) werden in der Planzeichnung dargestellt. Die exakte Lage ist im Vorfeld von Bauarbeiten in deren näherem Umfeld durch Investoren / Baufirmen mit dem Leitungsbetreiber zu klären.

5.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Das im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ verlaufende Gewässer II. Ordnung, die Rehorner Bäke, wird in ihrem Bestand dargestellt. Auf die Darstellung von Gewässern III. Ordnung wurde verzichtet. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.4 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ neu ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie (SO-WEA) wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

Die innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede dargestellten Waldflächen mit mindestens 1.500 m² Fläche werden Flächengleich in dieser Flächennutzungsplanänderung zur Bestandssicherung der Waldfläche übernommen. Kleinere Flächen werden aufgrund der Maßstabsebene und nicht parzellenscharfen Abgrenzung in der Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt. Kleinteiligere Flächen sind im Zuge von verbindlichen Bauleitplanungen und/oder BImSch-Verfahren zu berücksichtigen.

5.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Innerhalb des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine rechtlich gebundene Kompensationsmaßnahme. Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und somit gesichert.

5.6 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergieanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• Äußere Erschließung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Lehmdorfer Straße (K 131) im Norden und die Wilhelmshaven Straße / Oldenburger Straße im Südwesten.

• Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.

• Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.

• Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.

- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst textlichen Darstellungen und Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

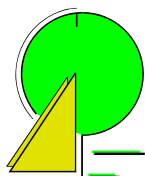
Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“

UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)

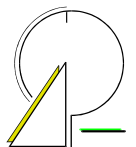


Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Standort-Potenzialstudie für Windparks, Gemeinde Rastede (2016)	4
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1 Schutzgut Mensch	9
3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)	9
3.1.2 Erholung	12
3.2 Schutzgut Pflanzen	12
3.3 Schutzgut Tiere	14
3.4 Biologische Vielfalt	20
3.5 Schutzgut Boden	22
3.6 Schutzgut Wasser	23
3.7 Schutzgut Klima	23
3.8 Schutzgut Luft	24
3.9 Schutzgut Landschaft	24
3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
3.11 Wechselwirkungen	25
3.12 Kumulierende Wirkungen	26
3.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	28
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	29
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	29
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	29
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
5.1 Vermeidung / Minimierung	30
5.1.1 Schutzgut Mensch	30
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	30
5.1.3 Schutzgut Tiere	31
5.1.4 Schutzgut Boden	31
5.1.5 Schutzgut Wasser	31

5.1.6	Schutzgut Klima / Luft	32
5.1.7	Schutzgut Landschaft	32
5.1.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter	32
5.2	Eingriffsdarstellung	32
5.3	Kompensation	34
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	35
6.1	Standort	35
6.2	Planinhalt	36
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	36
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	36
7.1.2	Fachgutachten	36
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	36
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	36
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Arbeitsschritte der Standortpotenzialstudie für Windenergie	5
Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren	7
Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
Tab. 5: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	10
Tab. 6: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen	26
Tab. 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	28

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens wird das Plangebiet als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit überlagernder Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB sowie Flächen für Wald, Flächen für die Wasserwirtschaft und eine unterirdische Hauptwasserleitung dargestellt.

Die weitere Gebietsentwicklung mit Konkretisierungen von Anlagenstandorten und Erschließungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Die Gemeinde Rastede hat 2016 in einer aktuellen Standortpotenzialstudie das gesamte Gemeindegebiet Rastede auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016). Die Fläche des Plangebietes entspricht der Potenzialfläche 4 „Liethe“ der Standortpotenzialstudie aus dem Jahr 2016.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Das Plangebiet umfasst den vorhandenen Windpark Liethe und nimmt eine Fläche von ca. 88,6 ha ein. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Mit der vorliegenden Bauleitplanung „Windenergie Lehmden“ werden Maßnahmen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 88,6 ha. Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Sonderbauflächen (SO - WEA)	
überlagert mit Flächen für die Landwirtschaft	ca. 83,44 ha
Fläche für Wald	ca. 4,69 ha
Fläche für die Wasserwirtschaft	ca. 0,47 ha

Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende

und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich der zentrale Geltungsbereich in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen - Binnendeichsflächen“. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Weiden-Auwälder, kleine Flüsse, Salzwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland aufgeführt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig werden Eichenmischwälder der großen Flußauen, Erlen- und Birken-Bruchwälder, Bäche sowie nährstoffarme und nährstoffreiche Seen und Weiher genannt. Als schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker aufgeführt.

Der nördliche und südliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder mittlerer Standorte, Weiden-Auwälder, nährstoffarme Seen und Weiher sowie nährstoffarme Feuchtwiesen genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten bodensaure Buchenwälder, Birken-Bruchwälder, Bäche sowie nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt mit Stand 1995 vor. Zum Plangebiet werden nachfolgende Aussagen getroffen:

Im LRP werden die naturräumlichen Regionen weiter unterteilt. Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Rasteder Geestrand", welches zum Wasserscheidegebiet der Oldenburger Geest gehört. Der südwestliche Bereich hat ein geringes Gefälle, der nordöstliche Bereich ist auf schmalem Raum zusammengezogen und erhält dadurch ein stärkeres Gefälle, wodurch kleine Täler und eine hohe Relieffenergie entstehen. Eingeschnittene Täler zerlegen den Geestrand in zahlreiche Hügelsporne. Durch Erosion treten die lehmigen Teile der Grundmoräne zutage. Diese Einheit ist im Plangebiet geologisch durch Niedermoor, Bruchwald-Schilf- und Seggentorf, welches meist stark zersetzt ist, geprägt. Dementsprechend kommen feuchte, meist entwässerte Niedermoorböden, verbreitet mit Sand im Untergrund vor. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht aus einem Erlen-Birkenbruchwaldgebiet einschließlich der Röhrichte und Seggensümpfe. Des Weiteren wären überflutete Bereiche mit Traubenkirschen-Erlenwald und Übergangsbereiche zum Geestrücker mit feuchtem Birken-Eichen- oder Eichen-Hainbuchenwald potenziell natürlich. Heute wird das Gebiet überwiegend intensiv als entwässerte Mähweide und Weide genutzt. Acker- und Waldflächen sind eingestreut. Das Plangebiet befindet sich gemäß Karte 3 auf der grundwasserfernen Geest.

Karte 5 (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen – gegenwärtiger Zustand) stellt für das Plangebiet und seine Umgebung eine überwiegend intensive Nutzung (Acker, Baumschulflächen, Fichtenaufforstungen, Ackergras) dar. Dieser Bereich wird in Karte 7 (Lebensraumkomplexe und Biotoptypen – wichtige Bereiche) als stark eingeschränkt bewertet.

Westlich des Plangebietes befinden sich Wallheckengebiete ohne Bewertung, z.B. aufgrund der Flächengröße oder der Waldlage (Karte 6 – Wallheckengebiete).

Gemäß Karte 8 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Gegenwärtige Bereiche) liegt der Geltungsbereich in einem intensiv genutzten und gehölzarmen Areal, welches von einem Gewässer gequert wird. Im Norden ragt gut sichtbarer Esch in das Plangebiet. Der Geestrand, welcher von Nord nach Süd verläuft, ist deutlich sichtbar.

Laut Karte 9 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche) befinden sich im Nahbereich des Plangebietes Laubwaldbereiche mit Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Nördlich ragt ein Bereich mit kulturhistorischen Elementen und Strukturen in das Plangebiet hinein. Der im Osten verlaufende Geestrand bildet eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie.

Im Bereich des Erschließungsweges finden sich Plaggenesch- und Eschböden. Westlich und östlich des Plangebietes sind Geestböden alter Waldstandorte gekennzeichnet (Karte 10 – Boden, wichtige Bereiche).

Karte 12 (Grundwasser) stellt für den zentralen Bereich des Plangebietes eine sehr hohe Grundwasserneubildungsrate von > 300 bis 400 mm/a dar. Im Norden und Süden wird die Neubildungsrate mit >100– 200 mm/a deutlich niedriger dargestellt.

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet den nördlichen und südlichen Bereich des Plangebietes und deren Umgebung als Bereiche mit einem geringen Schutzpotenzial. Der zentrale Bereich besitzt ein mittleres bis hohes Schutzpotenzial.

In den Plangebieten kommt Freilandklima auf ausgeräumten Geestflächen vor. In der Umgebung finden sich ferner Bereiche mit Waldklima, Stadtrandklima und Niederungs-/Bäkentalklima (Karte 15 – Luft und Klima).

Im Norden des Plangebietes ragt ein Gebiet zur Erhaltung von Eschböden hinein (Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen). Im Osten befindet sich ein Gebiet zur Erhaltung reliefbedingter Eigenarten.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Die folgenden Informationen wurden dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz entnommen (vgl. Internetseite: www.umweltkarten-niedersachsen.de, Stand 2018).

Schutzgebiete

In einem Umkreis von 2 km befinden sich die geschützten Landschaftsbestandteile „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 00023) in westlicher Richtung und „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 00016) in südlicher Richtung. In Wiefelstede und Rastede liegen weitere geschützte Landschaftsbestandteile.

Die nächsten Landschaftsschutzgebiete befinden sich in mehr als 3 km Entfernung zum Plangebiet. Nordöstlich gelegen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 00023), südöstlich liegen die Landschaftsschutzgebiete „Hankhauser Geest“ (LSG WST 00091), „Rasteder Geestrand (LSG WST 00078) und „Schlosspark, Park Hagen“ (LSG WST 00057).

Westlich des geplanten Windparks beginnt in einer Entfernung von mindestens ca. 1.250 m das Wasserschutzgebiet „Nethen“.

In der umgebenden Geest finden sich in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes relativ oft Wallhecken.

Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Naturdenkmale

Naturdenkmale, die gemäß § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zumeist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen werden. In der weiteren Umgebung der Planfläche sind jedoch keine Naturdenkmale vorhanden. Die nächstgelegenen Naturdenkmale finden sich in der Ortschaft Rastede.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche

Die vorliegenden avifaunistischen Daten wurden von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) des Landes Niedersachsen gebietsbezogen bewertet. Diese Bewertung erfolgte getrennt für Brut- und Gastvögel nach einem standardisierten Bewertungsverfahren. Stand der hier veröffentlichten Bewertungen ist für die Gastvögel 2006 und für die Brutvögel 2010 (mit Ergänzungen 2013). Die erfassten Vogelvorkommen werden unterteilt in Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung.

Die nächsten avifaunistisch wertvollen Bereiche beginnen in mehr als 2,8 km Entfernung zum Geltungsbereich und besitzen für Brutvögel eine lokale Bedeutung (Bewertung 2006).

Über durchgeführten Kartierungen zu den Brut- und Rastvogelvorkommen in 2011 / 2012 für den nördlichen Bereich des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung konnten bedingt weitere Wertigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden. Lediglich im Rahmen der worst-case Betrachtung kann ein Teilgebiet des nördlichen Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet lokaler Bedeutung eingestuft werden. Alle anderen Teilgebiete besitzen eine Bewertung unterhalb lokaler Bedeutung.

Bereiche mit Bedeutungen für Rastvögel wurden im Plangebiet und seiner Umgebung nicht festgestellt.

Weitere faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvolle Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, liegen nach derzeitigem Informationsstand nicht vor.


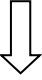
2.4 Standort-Potenzialstudie für Windparks, Gemeinde Rastede (2016)

Die Gemeinde Rastede hat 2016 in einer aktuellen Standortpotenzialstudie das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung im Hinblick auf die Windenergienutzung untersuchen lassen (vgl. PLANUNGSBÜRO DIEKMANN & MOSEBACH 2016).

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gemeindegebiet von Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen in vier Arbeitsschritten auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Flächen für die Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen zu bestimmen (s. Tab. 1).

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in drei Arbeitsschritten:

Tab. 1: Arbeitsschritte der Standortpotenzialstudie für Windenergie

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien	
	Arbeitsschritt 1 Ausschluss aufgrund harter Ausschlusskriterien Ausschluss aufgrund weicher Ausschlusskriterien
Standortdiskussion	
	Arbeitsschritt 2 Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen aufgrund ge- wichteter Belange (Punktesystem)
Standortbeschreibung und -empfehlung	
	Arbeitsschritt 3 Verbal-argumentative Diskussion der verbleibenden Flächen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche und Festlegungen im Flächennutzungsplan wie z. B. Siedlungsbereiche und Verkehrswege sowie naturschutzrechtliche Auflagen und Restriktionen (Schutzgebiete) schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritt 1).

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Ausschlussflächen verbleibenden Flächen wurden daraufhin untersucht, welche weiteren Belange betroffen sind, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen. Diese wurden nach einem auf die Gemeinde Rastede bezogenen Punktraster bewertet und in Empfindlichkeitsstufen eingeordnet. Je mehr und je gewichtiger die betroffenen Belange sind, desto empfindlicher ist die Fläche gegenüber einer Windenergienutzung (Arbeitsschritt 2).

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung und -empfehlung wird dargestellt, welche Flächen/Bereiche als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen. Nach den Arbeitsschritten 1 und 2 verbliebene Flächen werden in einem dritten Arbeitsschritt u. a. hinsichtlich der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, ihrer Größe, ihrer Umgebung etc. näher beschrieben und bezüglich der Eignung für Windenergienutzung verbal-argumentativ bewertet.

Das Plangebiet ist die Potenzialfläche 4 „Lieth“ aus der Standortpotenzialstudie aus dem Jahr 2016 und umfasst auch den bestehenden Windpark „Lieth“. Die gesamte Potenzialfläche besitzt eine Gesamtgröße von ca. 73,5 ha.

Diese gesamte Potenzialfläche ist in drei Teilflächen unterteilt (4.1 bis 4.3), welche mit maximal 10 Punkten als geeignet für die Windenergie eingestuft wurden.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw.

der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Danach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits auf dieser Ebene angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.2 und 3.3 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Hierbei werden Eingriffe als kompensationspflichtig bewertet, die entweder „sehr erheblich“ oder „erheblich“ sind. Die genauen Umfänge des Kompensationsbedarfes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu

ermitteln und bereit zu stellen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung verursachten möglichen Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung kann erst im Rahmen nachfolgenden Bauleitplanungen, d. h. von Bebauungsplänen bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da dort konkrete Festsetzungen bzw. Beantragungen zu Anzahlen, Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen sowie zu den zu versiegelnden Flächen durch Infrastruktureinrichtungen und Zuwegungen erfolgen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie mit Stand Oktober 2016 wurde für den Bereich der Potenzialfläche 4 „Lieth“ allein aufgrund der Flächengröße ermittelt, dass ca. 13-14 WEA errichtet werden können. Es handelt sich hierbei um einen geschätzten Wert, wobei die vorhandenen WEA-Standorte bei dieser Einschätzung des Potenzials nicht berücksichtigt worden sind. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden Potenzialflächen auf Basis der Unterbringung von maximal 150 m hohen Windenergieanlagen ermittelt.

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In Tab. 2 bis Tab. 4 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 2: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Vormontage-/Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) in Anspruch genommen
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser dar.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Das Schutzgut Mensch kann durch Lärm im Baustellenbereich betroffen sein. Für die Fauna können die Aktivitäten ebenfalls zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.
Wasserhaltung in der Baugrube	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden sind möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Projektumsetzung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen Anlagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden in Anspruch genommen. Die Schutzgüter Boden und Wasser können Veränderungen durch eine geänderte Grundwasserneubildung und Veränderungen der Oberflächenstruktur erfahren. In diesem Zusammenhang ist auch das Schutzgut Klima und Luft sowie die Landschaftsbild in Bezug auf Veränderungen zu betrachten.
Zerschneidungseffekte durch die Windenergieanlagen (Barrierewirkungen und Flächenzerschneidungen)	Infolge von Zerschneidungen werden Räume verengt, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Durch die Windenergieanlagen können großflächigere Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tierarten entstehen.
Errichtung von vertikalen Hindernissen	Vertikale Bauten können eine Scheuchwirkung auf die Fauna verursachen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird wahrnehmbar verändert. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Erholung sind möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Windenergienutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig für die Dauer des Betriebs einzustufen.

Tab. 4: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Schallemissionen	Auf den Mensch wirken Lärmimmissionen, so dass der Schutzanspruch der jeweiligen Nutzung geprüft werden muss. Für die Fauna können Lärmimmissionen zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Schattenwurf	Auf das Schutzgut Mensch kann es zu Auswirkungen durch Schattenschlag kommen. Es können Beeinträchtigungen der Fauna durch Beunruhigungen entstehen, auf die stöempfindlichen Arten mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren können.
Vibration	Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere sind möglich.
Vertreibungswirkungen durch betriebene Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Fauna durch Vertreibungswirkungen. Lebensräume werden zerstört oder zerschnitten. Dies ist besonders relevant für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Optische Effekte wirken auch auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild.
Tötung durch Kollision oder Barotrauma (Luftdruckveränderungen) an betriebenen Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und (Flug)Insekten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die oben aufgeführten Wirkfaktoren mit ihrer Relevanz in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter erläutert und die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Eine abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Auf Ebene dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ werden weder die Anlagenstandorte, noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt. Die Gemeinde Rastede hat die Belange des Immissionsschutzes bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 550 m zu Außenbereichswohnnutzungen, 700 m zu Wohnbauflächen und 550 m zu gemischten Bauflächen eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um harte und weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb dieser Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

Bezüglich Immissionen, die von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) verursacht werden, sind Auswirkungen durch Lärm- und Schattenwurf sowie Vibrationen beim Betrieb zu erwarten.

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall (Immissionsschutz) sind Lärmgrenzwerte einzuhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt entsprechende Grenzwerte an, die nicht überschritten werden sollten und deren Einhaltung vorhabenbezogen durch geeignete Messungen und Prognosen zu ermitteln und zu überprüfen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu erstellen, welche sowohl die konkreten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen festgesetzten bzw. beantragten Anlagentyps berücksichtigt. Dabei wird der jeweilige Immissionsrichtwert (vgl. Tab. 5) für die zu betrachtenden Immissionspunkte der Umgebung zu Grunde gelegt.

Tab. 5: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte, welche u. a. zu berücksichtigen sind und die einen entsprechenden Schutzanspruch genießen, sind die nächstgelegenen Wohngebäude für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt werden (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Vollast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.

Da die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte durch die TA Lärm Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit zum Betrieb von Windenergieanlagen ist, ist bei Umsetzung des Vorhabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

Infraschall

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. Infraschall ist ein in der Natur allgegenwärtiges Phänomen für das es verschiedene natürliche und künstliche Quellen wie z.B. Wind, Gewitter, Meeresbrandung, Straßenverkehr, Pumpen, Kompressoren etc. gibt. Bei sehr hohen Schallleistungspegeln kann Infraschall vom Menschen wahrgenommen werden und auch gesundheitsschädliche Wirkung entfalten. Die von WEA erzeugten messbaren Schalldruckpegel liegen bereits ab ca. 250 m Abstand zur WEA deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall, wie im Rahmen mehrerer Messungen und Studien verschiedener Bundesländer an unterschiedlichen WEA hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Infraschalls ergeben haben. In dem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz "Fragen und Antworten zum Windenergieerlass" vom 14.12.2015 zu Ziffer 3 ("Gehen Gesundheitsgefährdungen von Infraschallemissionen der Anlagen aus?") verwiesen, wo es am Ende heißt: "*Unterhalb der Hörschwelle des Menschen konnten bisher keine Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen belegt werden.*" Im täglichen Umfeld des Menschen ist eine Vielzahl von natürlichen oder künstlichen Quellen für Infraschall verantwortlich, deren Schallpegel teilweise sogar deutlich höher sein können, als die von WEA erzeugten Schallpegel. In der üblichen Entfernung von 500 m und mehr zwischen WEA und Immissionsorten (Wohnhäusern) erzeugt eine

WEA "*lediglich einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls*" (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015 - 22 CD 15.868 -, zitiert nach juris.)

Da die über die Standortpotenzialstudie ermittelte Potenzialfläche 4, welche über die hier vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ bauleitplanerisch vorbereitet wird, über den Abwägungsprozess der Gemeinde Rastede einen Abstand von min. 550 m von den nächsten Wohnbebauungen einhält, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall keinen relevanten Einfluss hat. Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

Schattenwurfgutachten

Je nach Anzahl der Rotoren und Rotordrehzahl, Bewölkungsgrad und Sonnenstand ergeben sich im Schattenbereich der Windenergieanlage stark wechselnde Lichtverhältnisse durch den Schattenwurf des sich betriebsbedingt periodisch drehenden Rotors. Da das menschliche Auge auf den Wechsel der Helligkeit reagiert, kann der sich bewegende Schatten zu Belastungen führen, wenn Menschen ihm länger ausgesetzt sind.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2002) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Demnach beträgt die astronomisch maximale Beschattungsdauer 30 Stunde pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag, dieses entspricht dem Immissionsschutzrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsverhältnisse berechnet wird. Diese liegt bei 8 Stunden pro Jahr. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse).

Im Rahmen eines solchen Gutachtens wird auf Basis der Windenergieanlagenstandorte und –höhen ein maximaler Einwirkungsbereich des Schattenwurfes auf die Immissionspunkte ermittelt. Sofern eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und / oder der Tagesrichtwert von 30 Minuten der astronomisch möglicher Beschattungsdauer für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an einem der betrachteten Immissionspunkte möglich ist, ist zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf und Einhaltung der Richtwerte das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet werden (Abschaltautomatik).

Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die tatsächlichen Beschattungszeiten jedoch deutlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik) ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

Vibrationen

Durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehen Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden. Dadurch können am Turm Torsions- und Pendelbewegungen

entstehen, die auf das Fundament übergehen und letztlich in den Boden übertragen werden. Da die Dimensionierung des Fundamentes auf die Größe der Anlage und den Anlagentyp sowie die vorliegende Bodenbeschaffenheit abgestimmt wird, sind bei ordnungsgemäßer Ausführung spürbare Bodenbewegungen nicht zu erwarten.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

3.1.2 Erholung

Bestehende Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Teile des Geltungsbereiches liegen als ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und als ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gemäß RROP des Landkreises Ammerland vor. Diese Landschaftsbereiche können bei der Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Die Erholungsnutzung im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zur A 29, sowie der Eisenbahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven von untergeordneter Bedeutung. Nordwestlich und östlich des Plangebietes sind Bereiche dargestellt, die überlagernd mit der Darstellung als Bereiche für die Forstwirtschaft als Vorsorgegebiet für Erholung gekennzeichnet sind.

Bei der Betrachtung kumulierender Vorhaben im Raum ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet den bestehenden Windpark Liethe umfasst, so dass es sich bei dem Bereich um einen stark durch Windkraft vorgeprägten Raum handelt. Bei der Betrachtung der kumulierenden Vorhaben im Raum ist zu berücksichtigen, dass in etwa 3,5 km Entfernung östlich dieser bauleitplanerisch vorbereiteten Potenzialfläche eine weitere Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ im Rahmen der Standortpotenzialstudie ermittelt worden ist. Zwar überschneiden sich die hinsichtlich des Landschaftsbildes zu betrachtenden Wirkbereiche (15-fache Anlagenhöhe bei einer max. möglichen Höhe von 150m) am Rande, die Entfernung zwischen den Windparks ist jedoch so groß, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch eine übermäßige Dominanz der Windparks oder bedrängende Wirkung eintritt. Weiterhin ist der betreffende Landschaftsraum durch die Nähe der Autobahn A 29 vorbelastet. Durch die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe dieser Vorbelastungen werden Beeinträchtigungen konzentriert und unbeeinträchtigte Landschaftsräume nicht in Anspruch genommen.

Die Erholungseignung einer Landschaft wird entscheidend durch das Landschaftsbild geprägt. Da bereits im Geltungsbereich der Windpark „Liethe“ besteht, ist bereits eine erhebliche Vorbelastung vorhanden, so dass insgesamt durch das Vorhaben weniger erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Erholung vorbereitet werden.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde sind die Tiere und Pflanzen anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie Nahrungsgrundlage für Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Rastede zwischen der Lehmdorfer Straße im Norden und in einiger Entfernung der Moorbäke im Süden. Die Fläche weist relativ

starke Höhenunterschiede auf, sie liegt am Rand der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Im zentralen Geltungsbereich befinden sich mehrere Windkraftanlagen. Das Plangebiet wird größtenteils von Ackerflächen und Grünland eingenommen. Dazwischen verlaufen Gewässer mit Entwässerungsfunktion und teilweise altem Baumbestand im Saumbereich. Weiterhin befinden sich Waldbereiche, Feldgehölze und Feld- und Wallhecken in bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet. Es handelt sich um eine typische Ausprägung einer Kulturlandschaft des Geestrandbereiches.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind entsprechende konkrete Biototypenerfassungen durchzuführen.

Geschützte Biotope im Plangebiet

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope bekannt. Die ausgewerteten Unterlagen geben keinen Hinweis auf entsprechend wertvolle Strukturen. Sofern Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope im Rahmen nachfolgender konkretisierender Planungen ermittelt werden, ist, sofern eine Beschädigung / Zerstörung der schutzwürdigen Bereiche unvermeidbar ist, ein Ausnahmeantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten

Aus einer vorliegenden Kartierung ist für den im Norden befindlichen Waldbereich bekannt, dass dieser ein sehr großes Vorkommen der Stechpalme aufweist.

Die Stechpalme ist eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart im Untersuchungsgebiet. Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind nicht bekannt.

Sofern Vorkommen im Rahmen nachfolgender konkretisierender Planungen ermittelt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die eine Beschädigung / Zerstörung der schutzwürdigen Arten verhindern.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Plangebiet auftretenden flächigen landwirtschaftlich geprägten Biotopstrukturen wie die ackerbaulichen Bereiche sowie die Grünländer weisen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auf. Naturnahe Gehölzstrukturen sowie die Gewässer sind mit einer mittleren bis hohen Bedeutung einzustufen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist das üblicherweise in der Gemeinde Rastede verwendete Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) für die Einstufung der im Plangebiet vorkommende Biotopstrukturen heranzuziehen.

Durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung derzeit nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

3.3 Schutzgut Tiere

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Diesem Umweltbericht liegen keine konkreten Erfassungen der Tierwelt zugrunde, die das gesamte Plangebiet miteinbeziehen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind jedoch für den nördlichen Geltungsbereich Erfassungen von Brut- und Gastvögel sowie von Fledermäusen vorliegend. Diese werden für eine Darstellung möglicher Auswirkungen herangezogen. Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen kann erst auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene erfolgen, da dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind. Es sind dazu, die entsprechenden Gültigkeiten vorausgesetzt, die Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsens von 2016 zu beachten.

Die Auswertung des Datenmaterials des NLWKN zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen von Brut- und Gastvögeln ergab für das unmittelbare Plangebiet keine Wertigkeiten.

In Bezug auf das Vorkommen von Brutvögeln ist in diesem durch die vorhandenen Windenergieanlagen vorgeprägten und durch zahlreiche Gehölzstrukturen heterogen geprägten Bereich das häufige Vorkommen typischer Offenlandarten kaum zu erwarten. Durch die oben genannte Strukturierung und Vorprägung sind auch Gastvogelansammlungen in bewertungsrelevanten Größenordnungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der vielen Gehölzbereiche kann das Vorkommen von Greifvögeln wie Mäusebussard und Eulenarten nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet kann das Brutvogelvorkommen mit einer mittleren Bedeutung und das Gastvogelvorkommen aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten mit einer geringen Bedeutung eingestuft werden.

In Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen ist gerade aufgrund des Strukturereichtums mit den häufig vorkommenden Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleinabendsegler, Bartfledermäuse, Wasserfledermäuse und Langohr zu rechnen. Vorkommen von Quartieren sind damit im Plangebiet und der näheren Umgebung möglich.

An möglichen Quartieren bieten sich für die Zwergfledermaus als hausbewohnende Art die Gebäude in der näheren Umgebung an. Die Rauhaufledermaus nimmt ältere Gehölze gerne als Balzquartier an, während Arten wie die Bartfledermaus auch Sommerquartiere in Gehölzen bezieht.

Zugeschehen, welches zu höheren Kollisionsraten führen kann, ist vor allem für die Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und den Abendseglerarten bekannt. Fledermauszüge konzentrieren sich vor allem auf die Zeiten im Frühjahr sowie im Herbst.

Aufgrund der vielfältigen Habitatmöglichkeiten sowie der Anzahl potenziell vorkommender möglicher Arten ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse zuzuordnen.

Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel

Kollisionen

Für die überwiegende Zahl von Vogelarten stellen Kollisionen mit WEA insbesondere im Vergleich mit anderen Ursachen des Vogelschlags (Straßenverkehr, Hochspannungsfreileitungen) wahrscheinlich ein relativ geringes Problem dar. Andererseits dürfte die Zahl an gefundenen Kleinvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Anzahl tatsächlicher Vogelschlagopfer entsprechen, da Kleinvögel in Windparks mit unterschiedlich hohen Vegetationsstrukturen leicht übersehen werden können (vgl. WINKELMANN 1990).

Da die Fundkartei von DÜRR (2018) hauptsächlich nur auf Zufallsfunden beruht, kann die nachgewiesene Häufigkeit von Schlagopfern lediglich als Hinweis dienen, d. h. wenn eine Art gar nicht oder mit wenigen Individuen in der Kartei verzeichnet ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie keiner höheren Schlagwahrscheinlichkeit unterliegt. Grundsätzlich wird nur ein Bruchteil der Schlagopfer an Windenergieanlagen aufgefunden, da aufgrund von verschiedenen Parametern die Findewahrscheinlichkeit gering ist (wenige systematische Untersuchungen, Schwierigkeit des Auffindens in höherer Vegetation, Abtrag der Opfer durch Prädatoren (Fuchs etc.) usw.

Die Kollisionsraten, die im Rahmen von vorhandenen Untersuchungen ermittelt wurden, zeigen eine enorme Streuung zwischen den Windparks. In einigen Parks gab es keine oder fast keine Kollisionen, in anderen traten Kollisionen mit einer Häufigkeit von mehr als 60 pro Jahr und Turbine auf (HÖTKER 2006), wobei der Mittelwert bei 6,9 Opfern pro WEA und Jahr und der Median bei 1,8 lag.

Entscheidend ist dabei die Lage des Windparks: das Kollisionsrisiko ist in Mitteleuropa in Feuchtgebieten am höchsten, in den USA und Spanien kam es zu besonders hohen Verlusten an kahlen Gebirgrücken und Geländekanten. Im Allgemeinen sollen durch Kollisionen Großvögel stärker betroffen sein als Kleinvögel. In den USA waren hauptsächlich Greifvögel betroffen, in Spanien überwiegend Gänsegeier. Dies kann damit zusammenhängen, dass Großvögel beim Auftreffen auf Hindernisse schwerfälliger als Kleinvögel reagieren.

Weiterhin lässt sich für Windparks, die sich in der risikoarmen Normallandschaft befanden, ein Zusammenhang zwischen Kollisionsrate und Anlagengröße feststellen, welcher statistisch gesichert ist. HÖTKER (2006) konnte in seinen Modellberechnungen nachweisen, dass ein Repowering bezüglich der Kollisionen mit Vögeln in allen Fällen negative Auswirkungen zeigte. Große Windkraftanlagen erzeugen mehr Opfer als niedrigere. Es wurde nachgewiesen, dass das Risiko von Kollisionen in den Zugzeiten und bei schlechten Wetterbedingungen (Nebel, Wind) generell erhöht ist.

Insgesamt scheinen Kollisionen unter den Gastvögeln eher bei den rastenden Vögeln als auf dem Zug zu geschehen (BIOCONSULT & ARSU 2010).

Die Populationen häufiger Arten wie Lachmöwe oder Mäusebussard sind i. d. R. leichter in der Lage, Anflugopfer wieder auszugleichen. Problematisch sind Anflüge von gefährdeten und/oder seltenen Arten an Windenergieanlagen, wie z. B. von Rotmilan, Seeadler, Wiesenweihe, Weißstorch, zumal es in der Brutzeit durch den Verlust von Altvögeln zusätzlich zu indirekten Verlusten an Gelegen bzw. Jungvögeln kommen kann. Für den Rotmilan gibt es Hinweise, dass sich die Tiere in ihrem Revier an die WEA gewöhnen und daher keinen besonders großen Sicherheitsabstand einhalten. Aus diesem Grund steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel in die Rotoren

geraten, wenn sie, z. B. durch die Beutejagd, Balzflüge sowie Beuteübergabemanöver abgelenkt sind. Daher sollten auch auf keinen Fall - z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen - direkt unter den WEA für die Vögel (oder auch für Fledermäuse) attraktive Nahrungshabitate angelegt werden.

Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung - oder sogar noch vor dieser - vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel auszugehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass kollisionsgefährdete Arten das Plangebiet nutzen.

Störungen und Verdrängungen von Vögeln durch WEA

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden neben dem Vogelschlagrisiko auch Probleme infolge von indirekten Beeinträchtigungen durch Vertreibungswirkungen und damit verbundenen Lebensraumverlust gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Eigenschaft von Windkraftanlagen, die Offenheit der Landschaft zu unterbrechen. Hinzu kommt evtl. der Effekt, dass kleinere Vögel den Schattenwurf der Rotoren mit dem eines Greifvogels verwechseln und dadurch aufgeschreckt werden. Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.

1. Störungen von Brutvögeln

Erforderlich ist also die Berücksichtigung der eingriffsspezifischen Empfindlichkeit der Arten. Je größer die Empfindlichkeit der Art, desto größer ist der potenzielle Beeinträchtigungsradius um die Windenergieanlagen und desto weitgehender ist die Wirkung auf die Brutpaare innerhalb dieses Radius (INSTITUT FÜR VOGELFORSCHUNG & ARSU GMBH 2000). HÖTKER et al. (2004) und HÖTKER (2006) haben bestehende Untersuchungen zu Störwirkungen durch Windenergieanlagen artbezogen ausgewertet. Bei den Abständen, die von den Vogelarten zur Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 m und bei der Uferschnepfe bei 369 m. In jüngerer Zeit zeigen einige Untersuchungen, dass sich Brutvögel in gewisser Weise wohl an die WEA gewöhnen können und z. T. geringere Abstände einhalten (u. a. MÖCKEL & WIESNER 2007, ARSU GMBH 2008, STEINBORN 2011).

Im Allgemeinen sind Singvogelarten als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen in Bezug auf Verdrängungswirkungen einzustufen (vgl. u. a. REICHENBACH 2006, MÖCKEL & WIESNER 2008).

Für viele Brutvogelarten wirken höhere Windenergieanlagen weniger abschreckend als kleine. „21 von 29 untersuchten Arten zeigten die Tendenz, sich näher an große-

ren als an kleineren Anlagen anzusiedeln. Dies galt auch für die sonst eher als empfindlich eingestuften Watvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel“ (HÖTKER 2006). Diese Ergebnisse waren statistisch allerdings nicht signifikant.

Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Brutvögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, sollte im Rahmen der konkreten Beurteilung der Auswirkungen lediglich auf diejenigen planungsrelevanten Arten eingegangen werden, die innerhalb von 500 m um die jeweils geplanten Anlagenstandorte vorkommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass keine störungssensiblen Arten vorkommen können. Damit muss in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel ausgegangen werden.

2. Störungen von Gastvögeln

Aus der Literaturstudie (HÖTKER 2006) geht hervor, dass negative Auswirkungen von WEA vor allem außerhalb der Brutzeit dominieren. In Bezug auf die im Mittel eingehaltenen Abstände zu Windenergieanlagen hielten v. a. Vogelarten der offenen Landschaft, also Gänse, Enten und Watvögel, im Allgemeinen mehrere Hundert Meter Abstand ein. Dies bedeutet, dass unter Umständen traditionelle Rast- und Nahrungsplätze von Gastvögeln durch die Errichtung von Windkraftanlagen verloren gehen können. Graureiher, Greifvögel, Austernfischer, Möwen, Stare und Krähen konnten dagegen oft dicht an WEA oder sogar innerhalb von Windparks beobachtet werden. Dies führte zum Teil zu höheren Kollisionsraten (HÖTKER 2006).

Es darf bei der Betrachtung der Minimalabstände nicht vernachlässigt werden, dass bei der kleinräumigen Verteilung von Vögeln auch die Habitatpräferenzen der einzelnen Arten eine Rolle spielen. Dies bedeutet z. B., dass Vögel bei Vorliegen von attraktiven Nahrungsflächen unter Umständen sich mehr an Windenergieanlagen nähern, als sie dies unter „normalen“ Umständen täten.

Insgesamt lässt sich gemäß HÖTKER (2006) für die Planung ein Mindestabstand von 400 bis 500 m von Windenergieanlagen zu Rastplätzen empfindlicher Arten ableiten.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich in Bezug auf Störwirkungen bei Gastvögeln keine erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ableiten, da weder Gastvogelvorkommen empfindlicher Arten bekannt noch aufgrund der naturräumlichen Ausstattung erwartet werden.

3. Störungen von Zugvögeln/ Barrierewirkung

Die durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ vorbereiteten Windkraftanlagen stellen grundsätzlich vertikale Hindernisse in der Offenlandschaft dar, von denen Scheueffekte auf Brut- und Gastvögel ausgehen können. Gerade Offenlandvögel meiden vertikale Strukturen wie Windenergieanlagen. Überdies können die Anlagen als Barriere wirken, die Vögel bei der Nahrungssuche oder beim Wechsel der Rastplätze behindern können.

Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Windenergieanlagen können in Bezug auf

die Barrierewirkung sich dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn nicht sowieso unterhalb des Rotors der Park durchfliegen wird.

Das Plangebiet befindet sich weder in direkter Linie zwischen zwei Vogelschutzgebieten, noch ziehen Gänse bei Ortswechseln allein in einem schmalen Korridor zwischen Schlaf- und zu Nahrungsplätzen bzw. umgekehrt. Die Darstellungen in KRUCKENBERG (2013) zu Flugbewegungen in Ostfriesland verdeutlichen zudem, dass Vögel in die Nahrungsgebiete morgens einfliegen und abends zurückkehren. Dabei nehmen sie jedoch unterschiedliche Wege (KRUCKENBERG 2013).

Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet nördlich des Geltungsbereiches am Jadebusen befindet und im Landesinneren keine stark traditionellen Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze befinden, zu denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.

Insgesamt sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von ziehenden bzw. überfliegenden Gastvögeln zu erwarten.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Die sich aus Planungen zur Windenergie ergebenden potentiellen Konflikte sind unter zwei differenten Gesichtspunkten zu betrachten. Es handelt sich hierbei um:

- den Verlust von Lebensraum durch anlage- und betriebsbedingte Lebensraumverluste (Eingriffsregelung) und
- um die Problematik von Schlag streng geschützter Arten an WEA (Artenschutz).

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der geplanten Anlagen, die notwendigen Zuwegungen und Kranstellplätze werden landwirtschaftliche Flächen, einige Gräben sowie einige wenige Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Die Verluste dieser Biotoptypen sind aus fledermauskundlicher Sicht und aufgrund der Größe der Eingriffsfläche nicht direkt als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Quartiere in Gehölzen können allerdings bei Durchführung des Vorhabens ggf. betroffen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn entweder Lebensraum in größerem Umfang nicht mehr nutzbar ist oder von den Tieren aufgrund von Meideverhalten nicht mehr aufgesucht wird und damit faktisch verloren geht oder wenn sich die Gefahr einer Tötung durch Kollision oder Barotrauma für eine Art signifikant erhöht.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko von den im Projektgebiet vorkommenden Arten sind insgesamt vier – Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus – potentiell während der Zugzeiten durch die Planung betroffen. Auch der Verlust von Quartieren kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher ist bei Umsetzung des Projektes von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere – Fledermäuse auszugehen.

Sonstige Fauna

Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit weiterer Tierarten durch das geplante Vorhaben ist als gering einzuschätzen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Wie in Kap. 2.5 dargelegt, begründet § 44 BNatSchG ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Nachfolgend erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Änderungsgebietes und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei es sich lediglich um Fledermäuse handeln könnte. Fledermäuse sind in der Lage Rindenstrukturen älterer Bäume als Quartier zu beziehen, die während der Sommermonate genutzt und häufiger gewechselt werden.

Eine Entfernung von Gehölzen darf daher, um eine Tötung von Individuen oder eine Beschädigung dieser Ruhestätte zu vermeiden, nur außerhalb der potenziellen Nutzungszeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Sommerlebensräume nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme). Bei Unsicherheiten in Bezug auf Quartiervorkommen sind ggf. vor Fällung von Gehölzen Begutachtungen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

In Bezug auf diese Tierart ist ebenfalls ein erhöhtes Zugeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen. Daher sind generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivität vorzunehmen, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind diese Zeiten sowie weitere Bedingungen (z. B. Temperatur) gemäß dem aktuellen Wissenstand konkret zu benennen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den Planungsräumen können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es werden aufgrund der vorgeprägten Strukturen vornehmlich gehölzwohnende Arten vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen.

Eine Entfernung von Gehölzen darf unabhängig davon aufgrund des möglichen Vorkommens von Nestern nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Nistplätze nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung darf ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um potenziell vorhandene Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahmen). Verbote gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können somit vermieden werden.

Sollten sich (permanente) Fortpflanzungsstätten innerhalb des im Windenergieerlass Niedersachsen aufgeführten artspezifischen Abstandes befinden oder Ruhestätten in ihrer Funktionsfähigkeit durch bspw. Verdrängungswirkungen beschädigt werden, so können unter Anwendung des § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung des Projektes zu gewährleisten und einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

In Bezug auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Arten, ist artspezifisch zu prüfen, inwiefern Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Diese können bspw. darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden oder während Zeiten erhöhten Kollisionsrisikos z. B. in der Zeit der Jungenaufzucht der Betrieb von Windenergieanlagen eingestellt wird.

Sollten Vermeidungsmaßnahmen nicht oder nicht in einem ausreichend abgesicherten Umfang greifen und Verbotstatbestände nicht vermieden werden können, so ist eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Dazu sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung darzustellen.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung ergänzt.

Sofern Verbotstatbestände nicht vermeiden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. auf Ebene der Genehmigungsplanung zu beantragen.

3.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt ist durch die Planung nicht ersichtlich, da keine bestehenden Populationen seltener oder für den Naturraum besonders repräsentativer Arten in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigung bereit zu stellende Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen trägt dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten. Die Auswirkungen können daher als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Windparks ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar

und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein, u. a. ist er Träger der Vegetation, Filter von Luft und Wasser, Lebensraum von Organismen, die u. a. Abbauprozesse im Boden durchführen, besitzt Bedeutung als Puffer und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Versiegelungen im Geltungsbereich geschaffen.

Im Geltungsbereich liegt laut Daten-Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2018) als Bodentyp überwiegend Erd-Niedermoor vor. Nördlich und südlich ragt der Bodentyp Pseudogley-Podsol und Gley-Podsol in das Plangebiet.

In der aktuell vom LBEG neu erstellten Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) ist für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches überwiegend mittlerer Plaggenesch verzeichnet. Im Zentralen Bereich des Plangebietes finden sich die Bodentypen mittlere Pseudogley-Braunerde, tiefes Erdniedermoor, tiefer Gley und mittlerer Pseudogley. Im südlichen Bereich findet sich außerdem mittlerer Podsol.

Des Weiteren befindet sich im zentralen Plangebiet ein Suchraum für schutzwürdigen Boden. Es handelt sich dabei um einen Bereich, der den seltenen Böden zugesprochen wird. Seltene Böden weisen im landesweiten Vergleich nur eine geringe flächenhafte Verbreitung auf.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich des Plangebietes ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden. Die natürlichen Bodenfunktionen im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ sind durch die Nutzung als Intensivgrünland und Acker durch regelmäßiges Düngen und Befahren verändert worden. Der Boden weist daher eine mittlere bzw. allgemeine Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf. Innerhalb des Suchraumes für schutzwürdige Böden ist durch die Seltenheit des Bodentyps eine hohe Bedeutung des Schutzgutes Boden vorhanden.

Die Bodeneigenschaften, Bodenqualitäten und Bodenfunktionen (z. B. Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion) gehen durch die ermöglichten Versiegelungen vollständig verloren. Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zugewegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung verbindlich festzusetzen, um eingriffsmindernd betrachtet werden zu können.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit schutzwürdigen Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht.

3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird von Gräben unterschiedlicher Breite und Tiefe durchzogen und entwässert. Das zentrale Plangebiet wird vom Gewässer II. Ordnung, der Rehorner Bäke, gequert.

Die vorliegenden Erfassungen zu den Biotoptypen für den nördlichen Geltungsbereich zeigen, dass die vorhandenen Entwässerungsgräben dritter Ordnung oftmals eine geringe bis gar keine Wasservegetation aufgewiesen haben. Die Uferbereiche waren grünlandartig bewachsen, so dass diesen Gräben vorwiegend eine allgemeine Bedeutung zuzusprechen ist. Einem artenreicheren Graben im nördlichen Geltungsbereich kann eine hohe Bedeutung zugesprochen werden.

Im Bereich der neu zu erstellenden Zuwegungen bzw. der Fundamente der WEA können Verrohrungen im Bereich der Gräben erforderlich werden. Es ist daher insgesamt betrachtet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Die Grundwasseroberfläche liegt bei unter >1 m bis 5m. Der überwiegende Bereich des Plangebietes liegt in einem Bereich, der mit 51 – 100 mm/a eine relativ niedrige Grundwasserneubildungsrate aufweist. Nach Nordwesten ist die Neubildungsrate mit 201 – 250 mm/a deutlich höher angegeben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung befindet sich im Plangebiet im geringen Bereich (NIBIS Datenserver, LBEG 2018).

Im Zuge des Baustellenablaufs kann aufgrund der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme müssen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren dargestellt und bewertet werden.

Insgesamt sind durch das Vorhaben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LK AMMERLAND 1995).

Windenergieanlagen erhöhen die Rauigkeit des Gebietes und verringern die Windgeschwindigkeit. Dadurch und durch Verwirbelungen und Turbulenzen kann es zu klein-klimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig keine Bedeutung haben. Aufgrund der bereits bestehenden Windkraftanlagen und der flächenmäßig geringen Versiegelung wird sich das Lokalklima nicht wesentlich verändern. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.8 Schutzgut Luft

Die Luft besitzt Bedeutung als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt sowie Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene verursacht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Bauflächen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit eventuelle mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) mit Folgen für das Kleinklima von Bedeutung.

Indirekt führen die Windenergieanlagen zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der Windenergieanlagen verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.9 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen (WEA) können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind. Besonders geeignet sind vorhandene Standorte, wenn sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die gegen den Standort sprechen.

Für alle Windenergieanlagen gilt grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in Landschaften wie der hier beschriebenen relativ ebenen Marsch- bzw. Geestlandschaft, bereits aus großer Distanz zu erkennen.

Trotz der vorhandenen Vorbelastungen des Landschaftsbildes aufgrund der technischen Überprägungen in räumlicher Umgebung, den bereits vorhandenen Windenergieanlagen und der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedingt der Bau von neuen Windenergieanlagen eine Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Höhe werden sie weiträumig in die Landschaft hinein wirken.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (= der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürften zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große

Rolle spielen. Das landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden.

Für alle Windenergieanlagen gilt grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in Landschaften wie der hier beschriebenen relativ ebenen Landschaft, bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung sind keine besonderen kulturellen Sachgüter wie Bodendenkmale oder archäologische Denkmale und ähnliche kulturhistorische Elemente oder Baudenkmale bekannt, die durch die Windenergie beeinträchtigt werden könnten. Das nächste im Flächennutzungsplan verzeichnete Baudenkmal befindet sich in 2 km Entfernung südöstlich des Plangebietes an der Ecke Weißenmoorstraße - Südbäckerweg. Dieses ist jedoch ohne besondere Größe oder Fernwirkung und besitzt keine Sichtachsen in die Umgebung. Von einer Beeinträchtigung durch Windräder ist nicht auszugehen, zumal der Bereich von hohen Bäumen geprägt ist, die keinen weiten Blick in die Landschaft oder die Wahrnehmung des Baudenkmals aus der Entfernung ermöglichen. Auch die Trinitatiskirche in Jadealtendeich liegt mit über 7 km weit genug entfernt, um durch die Planung nicht mehr in beeinträchtigender Weise betroffen zu sein. In dieser Entfernung ist die Wahrnehmbarkeit des Windparks am Horizont bereits stark abgemildert. Eine bekannte Bodenfundstelle ist in der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ dargestellt und bei der weiteren Umsetzung des Projektes zu beachten. Weitere Bau- oder Bodendenkmale, die durch die Planung tangiert werden könnten, sind nicht bekannt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.

3.11 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung sind.

Die ermöglichte Überbauung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des erfahrungsgemäß relativ geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten. Durch die Planung wird außerdem der Grundwasserstand im Gebiet nicht dauerhaft verändert. Kurzzeitige lokale Grundwasserabsenkungen während der Bauphase wirken sich nicht negativ auf die umliegende Vegetation aus, da diese durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und keine schützenswerten bzw. gegenüber einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung empfindlich reagierende Pflanzenbestände und Biotope im Gebiet und der näheren Umgebung vorhanden sind.

Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Da diese Verluste erfahrungsgemäß relativ kleinflächig sind und die landwirtschaftliche Nutzung bereits heute das Lebensraumpotenzial im Gebiet für empfindliche Arten einschränkt, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen, die durch eine Verlagerung bzw. Verringerung von Tierpopulationen durch Beseitigung der Vegetation (Lebensstätten) ausgehen könnten.

Insgesamt ist von keinen erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen auszugehen.

3.12 Kumulierende Wirkungen

Der geplante Windpark „Lehmdermoor“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km. Der erheblich beeinträchtigte Raum (15-fache Anlagenhöhe bei einer angenommenen Anlagenhöhe von maximal 150 m) überschneidet sich mit dem als erheblich beeinträchtigten anzusehenden Raum der vorliegenden Planung. Somit ist dieses Vorhaben als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Darüber hinaus verläuft die Trasse der geplanten Autobahn A 20 in ca. 1,5 km Entfernung nordöstlich des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung in Ost-West-Richtung. Der 2. Planungsabschnitt der A 20 zwischen der A 29 bei Jaderberg und der B 437 bei Schwei befindet sich in der Planungsphase, das Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Mit der landesplanerischen Feststellung vom 29. Januar 2009 ist das Raumordnungsverfahren jedoch abgeschlossen und die Trassenführung festgelegt worden.

Tab. 6: Darstellung und Einschätzung möglicher kumulierender Wirkungen

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Mensch Erholung	Die Landschaft weist keine besonders ausgeprägte oder ausgewiesene Erholungsfunktion im Vergleich zu umliegenden Landschaften auf, zumal diese auch durch die Autobahn A29 bereits stark eingeschränkt und belastet ist. Eine Erholungsnutzung ist grundsätzlich auch weiterhin möglich, wobei dies auch vom Empfinden des einzelnen Erholungssuchenden abhängt, ob er die WEA und deren Geräusche, die im Nahbereich zu hören sein werden, als störend empfindet. Für die Menschen aus den umliegenden Ortschaften	weniger erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Gesundheit - Lärm	verkleinert sich der Bereich der durch WEA unbeeinträchtigteten Landschaft im Nahbereich. Die Auswirkungen werden angesichts der Autobahn und den bereits bestehenden Windenergieanlagen jedoch als weniger erheblich eingestuft. Es wird auch auf die Ausführungen bei "Landschaft" verwiesen. Die Richtwerte gem. TA-Lärm durch den Betrieb der WEA dürfen an den Immissionspunkten unter Berücksichtigung von Vorbelastungen nicht überschritten werden. Die WEA sind daher so zu und nötigenfalls gedrosselt zu betreiben, dass die Richtwerte jederzeit eingehalten werden.	nicht erheblich
Gesundheit - Schattenwurf	Bei Überschreitung der vertretbaren Schattenwurfzeiten erfolgt eine Abschaltung, so dass keine kumulierenden Wirkungen auftreten.	nicht erheblich
Pflanzen	Da Pflanzen auf ihren Wuchsort festgelegt sind und durch das Windparkvorhaben keine dauerhaften Änderungen des Grundwasserstandes vorgenommen werden, sind jeweils die unmittelbar überplanten Standorte betroffen. Durch kumulierende Vorhaben werden die Auswirkungen nicht verstärkt oder zusätzlich beeinflusst.	nicht erheblich
Tiere	Im Plangebiet sind zum aktuellen Planungszeitpunkt keine hohen faunistischen Wertigkeiten bekannt, so dass kumulierende Wirkungen vernachlässigbar sind.	weniger erheblich
Biologische Vielfalt	Keine kumulierenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens ersichtlich.	nicht erheblich
Boden	Durch die relativ kleinflächigen Bodenversiegelungen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	Da mit den Windparkvorhaben keine Änderungen des Grundwasserstandes (mit Ausnahme kurzzeitiger Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase) erfolgen und vorhandene Gräben trotz möglicher kleinflächiger Verrohrungen in ihrer wasserführenden Funktion nicht beeinträchtigt werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.	weniger erheblich
Luft	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.	nicht erheblich
Klima	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.	nicht erheblich
Landschaft	Die vorliegende Planung stellt eine Erweiterung des bereits bestehenden Windparks dar, so dass sich ihre Einwirkungsbereiche auf das Landschaftsbild stark überschneiden. Der bestehende Windpark wird dadurch vergrößert. Dadurch, dass ein bestehender Windpark erweitert wird und nicht andernorts ein komplett neuer Windpark entsteht,	weniger erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
	wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Nichtsdestotrotz vergrößert sich der beeinträchtigte Raum, von dem aus WEA zu sehen sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass die neuen Windenergieanlagen rd. 50 m höher sein können als die vorhandenen.	
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da im Betrachtungsraum keine besonderen Baudenkmale oder in sonstiger Weise bemerkenswerte Bauten und andere kulturhistorische Sachgüter vorhanden sind, deren Ansicht durch die Vergrößerung des vorhandenen Windparks verstärkt beeinträchtigt würde.	nicht erheblich

3.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch das geplante Vorhaben im Rahmen der Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ werden weniger erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (im Hinblick auf die Erholung) vorbereitet. Erhebliche negative Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen sind auf das Schutzgut Tiere – Brutvögel und Tiere - Fledermäuse zu erwarten.

Tab. 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung 	•
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen auf Brutvögel keine negative Auswirkungen auf Gastvögel erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse 	•• - ••
Boden	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen 	••
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs 	••
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung bei Umsetzung des Vorhabens in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den in Kap. 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Es wird durch die Realisierung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmden" die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum ermöglicht. Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch tlw. vermieden und minimiert werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln und festzusetzen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeit bestehenden Nutzungen wahrscheinlich unverändert erhalten. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt.

Der bereits bestehende Windpark prägt weiterhin den Raum. Das Landschaftsbild und die Nutzungen werden sich zumindest bis zur Umsetzung des geplanten Baus der Autobahn A 20 im Nahbereich der Planfläche nicht verändern. Spätestens mit Baubeginn der Autobahn werden das Landschaftsbild und der Landschaftsraum nördlich des Plangebietes auch in Hinblick auf die übrigen Schutzgüter jedoch deutlich überprägt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Fläche zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem für Natur und Landschaft weniger wertvollen Raum führt, der für Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt. Es obliegt der verbindlichen Bauleitplanung diese Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen bzw. der Genehmigungsebene entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.1 Vermeidung / Minimierung

Grundlegende Vermeidungsmaßnahme ist die Auswahl des Standortes, die nach einer Abwägung auf der Grundlage der Standortpotenzialstudie erfolgt ist (s. Kap. 2.4). Damit wurde der Standort ausgewählt, der die beste Ausnutzung der Fläche (Ertrag) und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lässt. Zudem ist eine Erweiterung bestehender Windparks grundsätzlich positiver zu beurteilen als die Neuanlage von Windparks in nicht vorbelasteten Bereichen.

5.1.1 Schutzgut Mensch

- Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes - Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schalleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz der Gehölze ist während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Februar bis Oktober zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni durchzuführen. Eine Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Fledermausaktivität und Kollisionsgefahr

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Beleuchtungen sollten abgesehen von Beleuchtung zu Wartungsarbeiten und der vorgeschriebenen Nachtbefeuerung nicht zulässig sein.
- Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten.

5.1.4 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.

5.1.5 Schutzgut Wasser

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt und verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- Das anfallende Niederschlagswasser sollte innerhalb des Plangebietes versickern bzw. im Gebiet (→ Gräben) verbleiben.
- Der Flächenverbrauch sollte auf Mindestmaß reduziert werden.
- Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.

5.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden:

- Es sollten gedeckte, nicht reflektierende Farben für die Windenergieanlagen verwendet werden.
- Es sollten Anlagen eines Anlagentyps (u. a. gleiche Drehrichtung und -geschwindigkeit) verwendet werden.
- Werbeanlagen und Werbeflächen sind (abgesehen vom Anlagentyp an der Gondel) sollten nicht zulässig sein.
- Beleuchtungen sollten abgesehen von der erforderlichen Nachtkennzeichnung und Beleuchtungen zu Wartungsarbeiten nicht zulässig sein.

5.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig.

5.2 Eingriffsdarstellung

Entsprechend der §§ 14 und 15 (Eingriffsregelung) des BNatSchG muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Darstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, welcher in seiner Dimensionierung noch nicht abschließend ermittelt werden kann. Die Anzahl möglicher geplanter Windenergieanlagen, deren Höhe sowie die beanspruchten Biotoptypen, die Flächengrößen der Zuwegungen sowie der infrastrukturellen Einrichtungen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abzubilden. Unabhängig davon ist zum jetzigen Planungsstand erkennbar, welche Schutzgüter bei Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens erheblich betroffen sein können, so dass eine Kompensation zu leisten ist.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens können auf Basis einer detaillierten Planung sowie Biotoptypenkarten Eingriffsermittlungen durchgeführt werden. In der Gemeinde Rastede wird dazu üblicherweise das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewandt. In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit

der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biooptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m ² x Wertfaktor des vorhandenen Biooptyps |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m ² x Wertfaktor des geplanten Biooptyps |
| c) Flächenwert des Planungszustandes | |
| - Flächenwert des Ist-Zustandes | |
| = | Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Durch die notwendigen Versiegelung und Inanspruchnahmen von Flächen werden Wertminderungen bei Umsetzung des Vorhabens verursacht. Für das Schutzgut Pflanzen ist daher eine Kompensation bereit zu stellen.

Brutvögel

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von erheblichen Beeinträchtigungen durch Kollisionen für Brutvögel auszugehen, die eine Kompensationsverpflichtung bedingen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, dass störungssensible Arten nicht bei Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen verdrängt werden können, so dass in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden muss. Es ist entsprechend Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Gastvögel

Als Ergebnis der Auswirkungsprognose in Bezug auf Gastvogelarten wurde keine erhebliche Beeinträchtigung möglicher vorkommender Arten festgestellt. Von Kompensationsbedarf für Gastvögel ist derzeit nicht auszugehen.

Boden

Durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Wasser

Zur innereren Erschließung der Windenergieanlagen können Verrohrungen von Gräben über Durchlässe erforderlich werden, was eine Kompensation für das Schutzgut Wasser erforderlich macht.

Landschaftsbild

Die Ermittlung des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestaltet sich schwierig, da die Beurteilung einer ästhetischen Qualität sehr subjektiv ist und die Veränderung durch WEA sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei WEA, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund der optischen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2014). Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen. Eine Regelung der Kompensation über Ersatzgeldzahlung auf der Ebene der Bauleitplanung ist jedoch gemäß BauGB nicht festgelegt und somit besteht hierfür auch keine Rechtsgrundlage.

Um daher dennoch einen Flächenbedarf in Hektar für Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes ermitteln zu können, kann in Anlehnung an die Methode von BREUER (2001) der Kompensationsbedarf analog zu der Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raumes festgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigter Raum wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Geltungsbereich angesehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist immer mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, so dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Ermittlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach Konkretisierung des Vorhabenumfanges.

5.3 Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollten keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, um keine Anziehungspunkte für Tiere und Pflanzen zu schaffen, die bei Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Somit sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Diese Flächen sollten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes stehen und nach Möglichkeit im selben Naturraum wie das eingriffsverursachende Projekt liegen. Letzteres ist nicht zwingend erforderlich und besonders bei Grenzlagen auch nicht immer möglich. Wichtiger ist in diesen Fällen daher der funktionale Zusammenhang insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere und Pflanzen).

Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Tiere – Fledermäuse, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die ab-

schließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Nachfolgend werden allgemeine Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen genannt, die auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind:

- Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und / oder als Hecken,
- Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen,
- Neuanlage von Wallhecken,
- Aufwertung von vorhandenen Wallhecken durch ergänzende Bepflanzung und Sanierung des Wallkörpers,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Extensivierung von Grünland,
- Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,
- Entwicklung von Feucht- / Nassgrünland sowie
- Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauleitplanerische Vorbereitung der Potenzialfläche 4 „Liethe“ zu schaffen und stellt zu diesem Zweck die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ auf.

Eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Niedersachsen, sowie dem raumordnerischen Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde. Das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung wurde als eine Eignungsfläche im Rahmen der Standortpotenzialstudie (s. Kap. 2.4) ermittelt. Hierin wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände potenzielle Eignungsräume für die Windenergienutzung ermittelt. Die Fläche des Geltungsbereiches ist die Potenzialfläche 4 „Liethe“ der Standortpotenzialstudie für Windparks aus dem Jahr 2016. Die Teilflächen der Potenzialfläche 4 werden mit maximal 10 Punkten der Empfindlichkeitsstufe I zugeordnet und ist somit aus fachplanerischer Sicht grundsätzlich für die Windenergiegewinnung geeignet.

Darüber hinaus handelt es sich beim Plangebiet um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich mit überwiegend sehr intensiver Nutzung, welcher ein vergleichsweise niedriges Konfliktpotenzial im Bereich von Natur und Landschaft erwarten lässt, da sich im zentralen Plangebiet bereits der Windpark „Liethe“ befindet. Somit erfüllt der Standort den planerischen Grundsatz, beeinträchtigende Planungen nach Möglichkeit zu bündeln, um so andere, von Beeinträchtigung weitgehend freie Räume nicht in Anspruch zu nehmen.

6.2 Planinhalt

Im Rahmen der erfolgenden Bauleitplanung wird im Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie überlagernd mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Weiterhin werden Waldflächen sowie Wasserflächen dargestellt. Es erfolgt eine Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3).

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden keine Analysemethoden und –modelle herangezogen. Die Betrachtung und Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ.

7.1.2 Fachgutachten

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortpotenzialstudie für das Gemeindegebiet erstellt, auf deren Basis für Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt worden sind.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Rastede nach der Realisierung zu prüfen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für das geplante Vorhaben wird in der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie überlagernd mit Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Weiterhin werden Flächen für Wald und Wasser abgebildet. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 88,6 ha.

Erhebliche negative Auswirkungen werden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erheblich negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere - Brutvögel sowie Tiere - Fledermäuse werden bei konkreter

Umsetzung von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Mit der Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ werden weniger erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Erholung verursacht.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung der künftigen Bebauung in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Umweltauswirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u.a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse etc.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ zurück bleiben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/023

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 02.02.2018

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 - Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung wird die Potenzialfläche 4 „Lieth“ der Standortpotenzialflächenstudie für Windparks in ihrer gesamten Größe für eine entsprechende Nutzung vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die weitere Beplanung in mehreren Abschnitten durch die Aufstellung von mehreren Bebauungsplänen, da verschiedene Vorhabenträger Zugriff auf entsprechende Teilflächen haben. Auf die Vorlagen 2018/030 und 2018/032, mit der Aufstellungsbeschlüsse für weitere Teilflächen gefasst werden sollen, wird verwiesen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 soll der nordwestliche Teilbereich der Potenzialfläche für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG ausgewiesen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 umfasst ein ca. 23 ha großes landwirtschaftlich genutztes Areal, welches – abgesehen von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen – auch künftig für diese Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ überlagernd mit einer Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Innerhalb des Bebauungsplans belegene Waldflächen werden als solche zur Erhaltung festgesetzt. Zudem werden private Erschließungswege für die dauerhafte Erreichbarkeit der Windenergieanlagen festgelegt. Auf die bisherige Beratung zum Aufstellungsbeschluss, in der die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 detailliert dargestellt werden, wird verwiesen (s. Vorlage 2016/139).

Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange für den von der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG beantragten Teilbereich des Windparks stattgefunden. Von der Öffentlichkeit wurden keine, von den Trägern öffentlicher Belange insgesamt 9 Stellungnahmen eingereicht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft zu ermitteln, wurde ein Umweltbericht mit entsprechenden Fachgutachten erstellt (vgl. Anlage 6 zu dieser Vorlage).

Zusammenfassend lassen sich die Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wie folgt bewerten:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall / Schatten • Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung 	•
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Pflanzen/ Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche negative Auswirkungen auf Brutvögel • keine negativen Auswirkungen auf Gastvögel • erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse 	•• -
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche negative Auswirkungen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche negative Auswirkungen 	••
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Beeinträchtigungen durch Vergrößerung des landschaftsästhetisch beeinträchtigten Bereichs 	••
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen negativen Auswirkungen 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich

Um die Umweltauswirkungen weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Beispielhaft seien für das Schutzgut Mensch folgende Maßnahmen genannt:

- Die Windenergieanlagen dürfen nur mit individuell festgesetzten maximalen Schalleistungspegel betrieben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass an allen umliegenden Wohnnutzungen die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Windenergieanlagen mit einem runden Trägerturm und in matten, weißen bis hellgrauen Farbtönen zu errichten.
- Beleuchtungen an den Windenergieanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie die Kennzeichnung gemäß Luftverkehrsgesetz. Eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorausgesetzt, verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde, dass eine bedarfsgerechte Nachtbefuerung zum Einsatz kommt.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, durch die sichergestellt wird, dass die vertretbaren Schattenwurfzeiten 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten.

Durch Vermeidung und Minimierung lassen sich jedoch nicht alle Umweltauswirkungen verringern, sodass für die verbliebenen erheblichen und sehr erheblichen Eingriffe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind:

Schutzgut	Kompensationsbedarf
Pflanzen – Biototypen	6.930 m²
Tiere – Brutvögel	2,0 ha
Boden	320 m² (7.250 m²)
Wasser	280 m²
Landschaft	2,16 ha

Die Kompensation für das Schutzgut Tiere - Gastvögel kann über eine multifunktionale Wirkung zugleich als Maßnahme zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere - Brutvögel, Boden, Wasser und Landschaft fungieren. Es werden somit insgesamt Kompensationsflächen mit einer Größenordnung von 19,1 ha durch den Vorhabenträger bereitgestellt, wobei diese teilweise auch zur Kompensation weiterer Bebauungspläne für Windenergieanlage dienen. Es handelt sich um Flächen in Jaderaltendeich, Borbeckerfeld und Rastede (s. auch Seite 88 des Umweltberichts). Als Kompensationsmaßnahmen sind auf diesen Flächen die Extensivierung von Grünland und die Anlegung von Senken und Blänken vorgesehen.

Mithilfe der im Umweltbericht und den Fachgutachten beschriebenen Auswirkungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die von den Einwendern vorgebrachten Stellungnahmen umfassend abgewogen werden. Im Ergebnis wird daher an den Zielen dieser Bauleitplanung festgehalten und der Entwurf erarbeitet.

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, ist für den Entwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung mit Anlagen 3-4
 - Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Kurzbeschreibung
 - Signaturtechnisches Gutachten für militärische Radaranlagen
4. Geräuschemissionsgutachten
5. Schattenwurfgutachten
6. Umweltbericht mit
 - Biotoptypenkarte
 - Karte zum Landschaftsbild
 - Anlage 1 zum Umweltbericht: Brut- und Rastvogelerfassung 2013
 - Anlage 2 zum Umweltbericht: Standardraumnutzungskartierung 2016
 - Anlage 3 zum Umweltbericht: Fledermauserfassung 2013
 - Anlage 4 zum Umweltbericht: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 2018
 - Anlage 5 zum Umweltbericht: Geotechnischer Bericht 2016
 - Anlage 6 zum Umweltbericht: Beschreibung des Standortes aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht 2017

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“

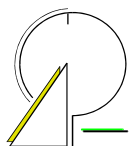
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

30.01.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
5. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
6. Deutsche TelekomTechnik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
8. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
9. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
10. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
11. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Deutsche Bahn AG
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
9. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich bedanke mich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für die Abgabe meiner Stellungnahme zu der Planung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 angegebenen Rechtsgrundlagen sind fehlerhaft. Die angegebene Fassung des BauGB ist nicht aktuell; die NBauO, das BNatSchG und NAGB-NatSchG fehlen gänzlich.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 wäre ein Hinweis auf den Durchführungsvertrag förderlich. Eine textliche Festsetzung, bezüglich Vorhaben, die ausschließlich zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen. Darüber hinaus bitte ich um Zusendung des Durchführungsvertrags.</p> <p>Fraglich in Bezug auf die Planzeichnung ist zudem die Notwendigkeit der Schraffur zur Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Die Festsetzungen der Sondergebiete und Flächen für die Landwirtschaft in Verbindung mit den Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind ausreichend, um die überbaubare Grundstücksfläche zu bestimmen.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 3 ist festzustellen, dass der angegebene untere Bezugspunkt nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Als Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen können u.a. die festgesetzte Geländeoberfläche, die tatsächliche oder festgesetzte Höhenlage einer nahe gelegenen Verkehrsfläche oder auch die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) bestimmt werden. Die textliche Festsetzung könnte so angegeben werden, dass die Höhe der Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis zur Rotorspitze bei Senkrechtstellung) xx m über NHN nicht überschreiten darf. Statt eines Bezuges auf NHN kann als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe auch die jeweilige Höhe einer vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Aktualisierung der Unterlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 13 wird vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag ist hierfür wesentlicher Bestandteil des Planvorhabens, in dem alle Details zur verpflichtenden Realisierung des Vorhabens geregelt werden. Da mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 lediglich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist, sind weitergehende Festsetzungen gem. § 12 (3a) BauGB und Hinweise nicht notwendig. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass der untere Bezugspunkt neu definiert wird. Der neue Punkt wird die geplante Zufahrt zu der jeweiligen Windkraftanlage.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>oder geplanten Straße bzw. anderer Geländeoberkanten, bei denen keine Veränderung der Höhen erwartet wird, angegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von anlagenbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm nicht den Anforderungen an Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Stattdessen sind Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 oder immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (LWA) festzusetzen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Abstimmung mit einem Schallgutachter.</p> <p>Bei den örtlichen Bauvorschriften betreffend den Anlagentypen schlage ich vor, festzusetzen, dass die Windenergieanlagen als geschlossene Körper errichtet werden müssen.</p> <p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften sind in der Begründung (S. 11) Regelungen zur Farbgestaltung enthalten, die nicht im Plandokument aufgeführt sind. Diese sind der Vollständigkeit halber in den Plan zu übernehmen.</p>	<p>Die genannte Festsetzung wurde in Abstimmung mit einem Schallgutachter erstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Monika Agatz schreibt hierzu im Windenergie Handbuch (Ausgabe 12, Dezember 2015)</p> <p>„In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festlegungen zum Immissionsschutz getroffen werden (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Festlegung von Emissions- und Immissionspegeln in Bebauungsplänen siehe VGH Baden-Württemberg 3 S 1784/9 vom 6.2.1995 und dort zitierte Rechtsprechung). Das OVG NRW hat sich intensiv mit der Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für WEA im Rahmen eines Bebauungsplanes beschäftigt [OVG NRW 8 A 320/09] und dabei auf die Problematik hingewiesen, dass bei WEA – im Vergleich zu klassischen Gewerbebetrieben in entsprechenden Baugebieten – die einer WEA zugewiesene Fläche nicht von vornherein offensichtlich ist und daher entsprechende Bestimmungen im Bebauungsplan erforderlich sind. Dabei darf sich für die WEA kein so niedriger Schalleistungspegel ergeben, dass er von WEA üblicherweise nicht eingehalten werden kann. Festlegungen zum Immissionsschutz sind daher eher selten und beschränken sich auf die Festlegung von maximalen Schalleistungspegeln für die konkret festgelegten WEA-Standorte.“</p> <p>Den Ausführungen von Frau Agatz folgend, wird die Gemeinde die Festsetzung unverändert aufrechterhalten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird in Anlehnung an die nebenstehende Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf und die Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der Legende der Planzeichnung wird zwischen Straßenverkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen unterschieden. Dies erfolgt analog zu den Ausführungen in der Begründung. In der Planzeichnung jedoch sind die Straßenverkehrsflächen nicht transparent erkennbar. Hier muss eine Anpassung erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Belange der Verkehrssicherheit/des Eisabwurfs (Kapitel 4.6 der Begründung und Hinweis Nr. 5) empfehle ich nicht nur die Verlagerung in das nachgelagerte Zulassungsverfahren gem. BImSchG, sondern auch die Übernahme in den Durchführungsvertrag.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel vollständig in das Plandokument mitaufzunehmen und nicht nur in die Begründung.</p> <p>Im südlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 verläuft eine Fernwasserleitung. Diese ist in der Planzeichnung bisher nicht dargestellt, zudem wird in der Begründung bisher nicht darauf eingegangen. Die Fernwasserleitungen ist in den Planungen zu beachten.</p> <p>Die Beschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist nicht vollständig. Für die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 ist zusätzlich zu der Festlegung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials auch als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt. Die Begründung und der Umweltbericht sind um Ausführungen zum Umgang mit dieser Festlegung zu ergänzen.</p> <p>Im Kapitel 4.5.2 der Begründung bezüglich des Schattenwurfes werden die Anzahl der Immissionspunkte mit Überschreitungen des Jahres- und des Tagesrichtwerts genannt. Bei der Überschreitung des Tagesrichtwerts wird sowohl die Anzahl von 12 als auch von acht Immissionspunkten angegeben. Die ist zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind beide Arten von Verkehrsflächen eindeutig dargestellt und können zweifelsfrei unterschieden werden. Eine Anpassung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Aspekt wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plan enthaltenen Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel sind ausreichender Form dargestellt. Weitergehende Erläuterungen sind Gegenstand der Begründung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um die Leitungstrasse ergänzt, ebenso die Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Ausführungen zum Umgang mit dieser Festlegung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden überprüft und die Unterlagen entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose korrigiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In den Ausführungen zu der Art der baulichen Nutzung (Kapitel 5.2 der Begründung) wird beschrieben, dass das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird. Darüber hinaus wird eine überlagernde Festsetzung für Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB gewählt. Dies entspricht jedoch nicht der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen auf dem Plandokument. Festgesetzt werden drei sonstige Sondergebiete (SO WEA 01-03), die übrige Fläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald festgesetzt. Dabei sind keine überlagernden zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.</p> <p>Auch in den folgenden Kapiteln 5.3 zum Maß der baulichen Nutzung und 5.4 zu den überbaubaren Grundstücksflächen wird weiter von einem sonstigen Sondergebiet "Windenergie" ausgegangen. Dies erfolgt auch im Kapitel 5.7, wobei hier auch wieder auf die in der Planzeichnung nicht vorhandenen überlagernden zeichnerischen Festsetzungen thematisiert werden. In der Planzeichnung sind in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten jedoch keine nicht überbaubaren Grundstücksflächen erkennbar, die für eine überlagernde Festsetzung infrage kommen.</p> <p>Die Verfahrensübersicht als Teil der Begründung ist fehlerhaft und unvollständig. Sie ist an die Verfahrensvermerke der Planzeichnung anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den textliche Festsetzungen die Bezeichnung SO-WEA 01-03 gewählt wurde, in der zeichnerischen Festsetzung jedoch SO WEA 1-3 steht. In der Begründung wird dann wieder SO-WEA verwendet. Dies ist zu vereinheitlichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verfahrensübersicht in der Begründung hat nicht den Anspruch, die Verfahrensleiste der Planzeichnung vollständig darzustellen, diese Übersicht dient lediglich der Abrundung der Verfahrensleiste, da auf der Planzeichnung nur die erforderlichen Daten dargestellt werden und in der Begründung weiterführende Daten.</p> <p>Die nebenstehenden redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf samt Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei der Beschreibung des Geltungsbereiches im Kapitel 2.2 der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 12 sollte zur Eindeutigkeit auch der Titel genannt werden. In der Begründung wird einige Male auch lediglich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans' Bezug genommen. Auch hier ist eine Konkretisierung hinsichtlich Nummer und Titel wünschenswert.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis zu redaktionellen Mängeln in der Studie wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden Gesetzlich geschützte Biotope und Geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds.,24.02.2016). Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert. Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einst-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. - Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar. <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Rastede Bodenfundstellen registriert sind. In der Nähe des Plangebietes sind weitere Bodenfundstellen registriert. Dies ist in den weiteren Planungen zu beachten.</p>	<p>weilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete, schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Die angesprochene Tabelle wird im Text der Studie korrigiert. Eine Abstandszone um LSG ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit der „Ausschlussfläche“. Gemeint ist die Fläche, die tatsächliche durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studententext einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“, „weiche Abstandszone“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt, dass Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen zur weiteren Beurteilung der Planung fehlen. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich der Feldlerche fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat zwar keine konkreten Bedenken, gibt jedoch auf Grund einer Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr folgende allgemeine Hinweise: Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Unterlagen mit den Darstellungen bzw. Festsetzungen zu den konkreten Kompensationsflächen und dazugehörigen Maßnahmen erfolgt zum nächsten Verfahrensschritt. Die Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen bezüglich der Feldlerche wird ebenfalls zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Hinsichtlich der Vereinbarung gem. § 34 Abs. 1 NStrG verweise ich auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.08.2016.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Eine abschließende Prüfung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Anlage: Karte mit Bodenfundstellen und Erläuterungen</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 72. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vorgesehenen drei Standorte.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,51 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 500 m südlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bzgl. des Anschlusses des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz weise ich darauf hin, dass ein landwirtschaftlicher Weg vom Plangebiet in Richtung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Gemeindestraße „Dwowedeg“ führt, der ggf. bei Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) für die Anfahrt der notwendigen Material- und Anlagentransporte genutzt werden kann. Die Gemeindestraße „Dwowedeg“ mündet direkt in die K 131 „Lehmders Straße“ ein. <p>Die zwingende Notwendigkeit eines neuen Gemeindestraßenanschlusses an die K 131 „Lehmders Straße“ wird daher von Seiten der NLStBV derzeit nicht gesehen.</p> <p>Ich bitte darum, den Anschluss des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz zu überprüfen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im Falle des Anschlusses einer neuen Gemeindestraße oder bei Ausbaumaßnahmen im Einmündungsbereich von vorhandenen Gemeindestraßen in die K 131 „Lehmders Straße“, ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht aus eigentumsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit den Windpark an die Gemeindestraße „Dwowedeg“ anzuschließen. Außerdem würde eine solche Anbindung dazu führen, dass landwirtschaftliche Flächen/Parzellen durch diese neue Zufahrt durchschnitten würden, was eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erschweren würde. Die Gemeinde hält daher an der geplanten Erschließung über eine heute bereits vorhandene private Erschließung fest.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>4. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</p> <p>5. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „K 131 - Lehmdorfer Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vortragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Zu 3.: Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsflächen) werden nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																								
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Alfred-Benz-Haus Stilleweg 2 30655 Hannover</p>																									
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.</p> <p>Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.</p> <table border="1" data-bbox="291 1189 1008 1412"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Windkraftanlage 2 (WEA 2) befindet sich rund 400 m östlich der genannten Leitung (die im Übrigen aktuell stillgelegt ist) und somit deutlich außerhalb der einzuhaltenen Sicherheitsabstände. Die Belange des Leitungsbetreibers werden somit schon heute berücksichtigt und eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																									
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																						
60	25	25	25																						
80	25	25	25																						
100	25	25	25																						
120	25	25	30																						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Im Umweltbericht wurde die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von 2,16 ha (Umweltbericht S. 71 f.) erscheint uns darüber hinaus nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch über die im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und z. T. auch textlich festgesetzt, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten. So werden die Zuwegungen zu 100% wassergebunden befestigt sowie die für den Bau erforderlichen Zuwegungen zurückgebaut und nur die für den Betrieb notwendigen Zuwegungen für die Betriebsdauer als Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da diese allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht für den nächsten Verfahrensschritt dahingehend ergänzt, dass die Ermittlung des Kompensationsbedarfes nachvollziehbarer wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung liegt und das nicht überplant werden sollte.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten und Publikationen- NIBIS KARTENSERVEN) und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angedachten Neuanlagen von Senken oder Gräben bzw. Aufweitungen von Gräben ist als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Wasser zu sehen. Das Schutzgut Boden wird über die angedachten Extensivierungsmaßnahmen von Grünland kompensiert. Es erfolgt eine Ergänzung der Kompensationsflächen und der dazugehörigen Maßnahmen für die Schutzgüter im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung und Bewertung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert zwar den Bereich der im NIBIS Kartenserver als „Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen“ gekennzeichnet ist, allerdings sind hier innerhalb des Geltungsbereiches lediglich landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen festgesetzt. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich nördlich, außerhalb des entsprechenden Bereiches, so dass die Rohstoffgewinnung nicht negativ betroffen ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de- Karten, Daten und Publikationen- NIBIS KARTEN-SERVER- Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Anders als unter 3.9 „Schutzgut Kultur- und sonstige Güter“ in den Planunterlagen aufgeführt, wurden in etwa an dem geplanten Standort der WEA 2 in der Vergangenheit ein sog. Hortfund, u. a. bestehend aus zwei Bronze-halsringen und Bernsteinperlen, aus der Jüngerer Bronzezeit / Älteren Eisenzeit (Rastede, FStNr. 88) geborgen. Es muss hier mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Für den Aushub der Baugrube zu WEA 2 ergeben sich daraus folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Der Bodenaushub hat im Beisein und nach den Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute zu erfolgen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die konkrete Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange muss im Zuge der Bauphase erfolgen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen. • Erst nachdem die Fläche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurde, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden. • Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen 	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 64 „Sondergebiet Windenergie“ an. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 24 ha auf.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) bzw. die verbleibende Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,73 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung ca. 2,2 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sonderbauflächen werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein, für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Weiterhin verbleiben die Kompensationsflächen in einer,</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>wenngleich auch mit Bewirtschaftungsauflagen versehenen, landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender Flächen ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im südlichen Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Bahn AG Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z. B. 110 kV- Bahnstromleitungen /15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011).</p> <p>Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Wir bitten um Beteiligung in den weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	<p>Die genannten Abstände werden deutlich eingehalten, die Bahntrasse verläuft ca. 1.000 m westlich der geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>Die genannten Abstände werden deutlich eingehalten, die Bahntrasse verläuft ca. 1.000 m westlich der geplanten Windkraftanlagen.</p>
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</p> <p>Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebietes für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich hier (bzgl. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen Anfang April und Ende September 2016 im Rahmen der Planungen und Bestandserfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" eine gezielte Raumnutzungsuntersuchung des Regenbrachvogels in bestimmten, für die Art besonders geeigneten Suchräumen im Großraum um Jaderberg erfolgte.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Störfwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störfwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störfwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p> <p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 13.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landes-</i></p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmden auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und den dort genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden" sind sie nicht von Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>planungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohnnutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die interkommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorliegenden Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p>	

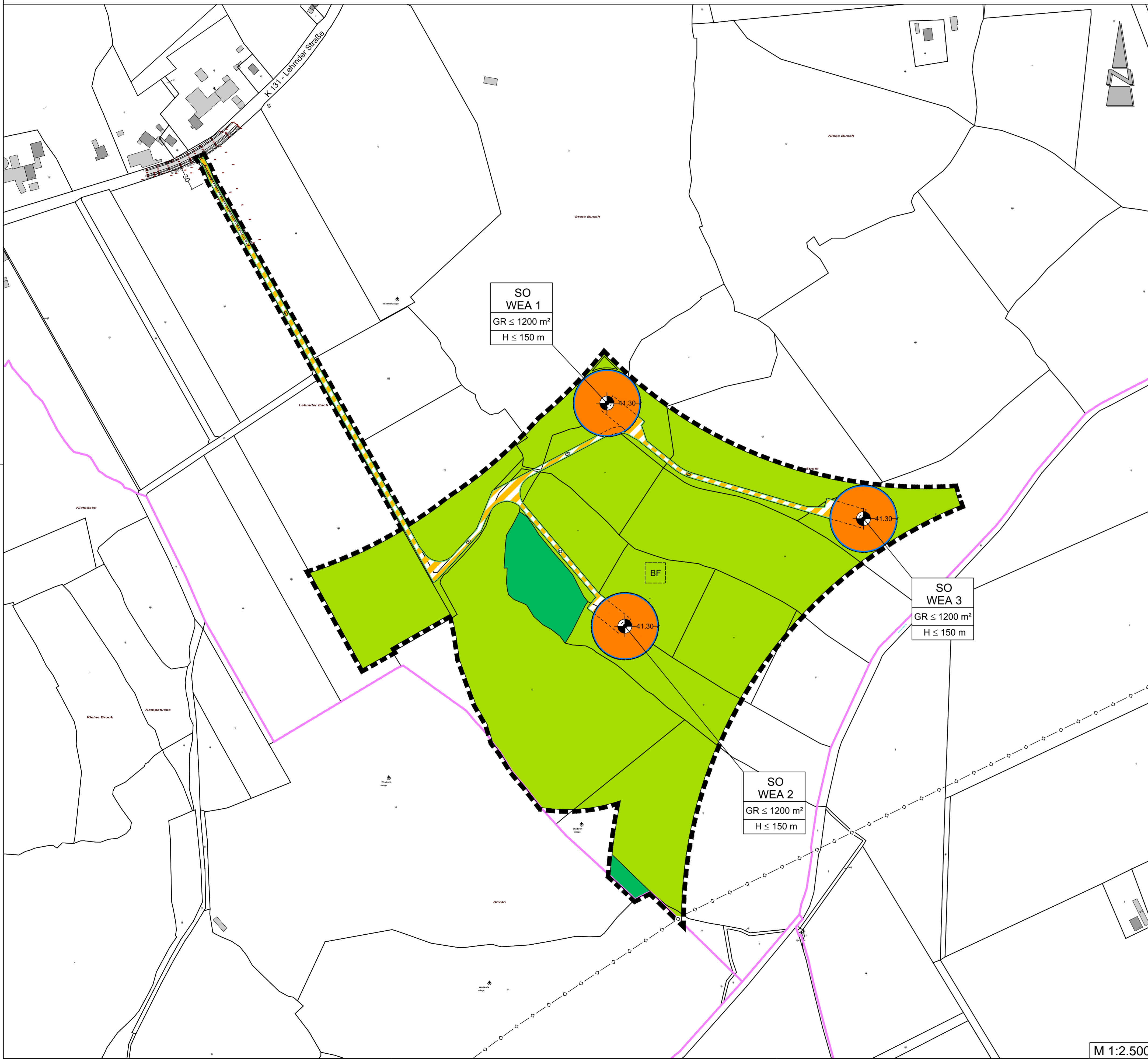
Anregungen von Bürgern

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Bürgern keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Gemeinde Rastede

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden"

mit örtlichen Bauvorschriften



Textliche Festsetzungen

- Innhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-3) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:
 - Windenergieanlagen (WEA)
 - notwendige Infrastrukturanlagen
 - landwirtschaftliche Nutzungen

Die Mittelpunkte der überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Koordinaten nach ETRS89 / UTM wie folgt festgesetzt:

	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	32446026	5904036
WEA 2	32446048	5903762
WEA 3	32446341	5903894
- Bei der Ermittlung der gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzten Grundfläche (GR) sind die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Windenergieanlagenstandort zu berücksichtigen. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind nicht zulässig.
- Die maximale Bauhöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO 150 m. Es gelten folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
 - Oberer Bezugspunkt für Windenergieanlagen: Nabenhöhe der Anlage plus halber Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
 - Oberer Bezugspunkt für Stromübergabestation: Oberkante der Anlage
 - Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage
- Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) sowie die Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 100 % aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.
- Innhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-3) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 101,6 dB(A) betrieben werden. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzeremtionen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften

- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden".
- Anlagentyp: Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.
- Farbgebung: Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen. Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturmes mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig. Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.
- Werbeanlagen: Innhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeaufschrift ist unzulässig.
- Lichtanlagen: Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.
- Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO).

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- Folgende Flächen werden als Kompensationsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden" in Anspruch genommen:
 - Flurstück 285/166 (Gesamtfläche 1,2957 ha) und 280/161 (Gesamtfläche 0,9418 ha, anteilig auf 0,7043 ha), Flur 2, Gemarkung Jaderalldisch
 - Flurstück 27, Flur 51, Gemarkung Borbeckerfeld (Wiefelstede) (Gesamtfläche 5,77 ha, anteilig auf 2,16 ha)

Diese Flächen sind rechtverbindliche Bestandteile des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden". Auf den bezeichneten Flächen werden Maßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Umweltberichtes umgesetzt.
- Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund ist eine Tag/Nacht-Kennzeichnung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (in der aktuell gültigen Fassung) nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Beleuchtung vereinbart werden. Ziel ist es, die Beleuchtung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss.
- Die innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO WEA 1-3) zulässigen Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfschirmmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfdauern an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfdauern betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.
- Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windenergieanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MB, 2009, S. 65) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie "Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung" aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten. Falls erforderlich, sind die zulässigen Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr mit automatischen Eiserkennungssystemen auszustatten, die im Falle der Eiserkennung auf den Rotorblättern zur Abschaltung der Anlagen führen.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, den

.....

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den

.....

Dipl. Ing. Alfred Menger
 (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)

.....

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede,

.....

Dipl. Ing. O. Mosebach
 (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am, ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

.....

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am, dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am, ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom, bis zum, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rastede,

.....

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,

.....

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am, ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am, in Kraft getreten.

Rastede,

.....

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,

.....

Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede,

.....

Bürgermeister

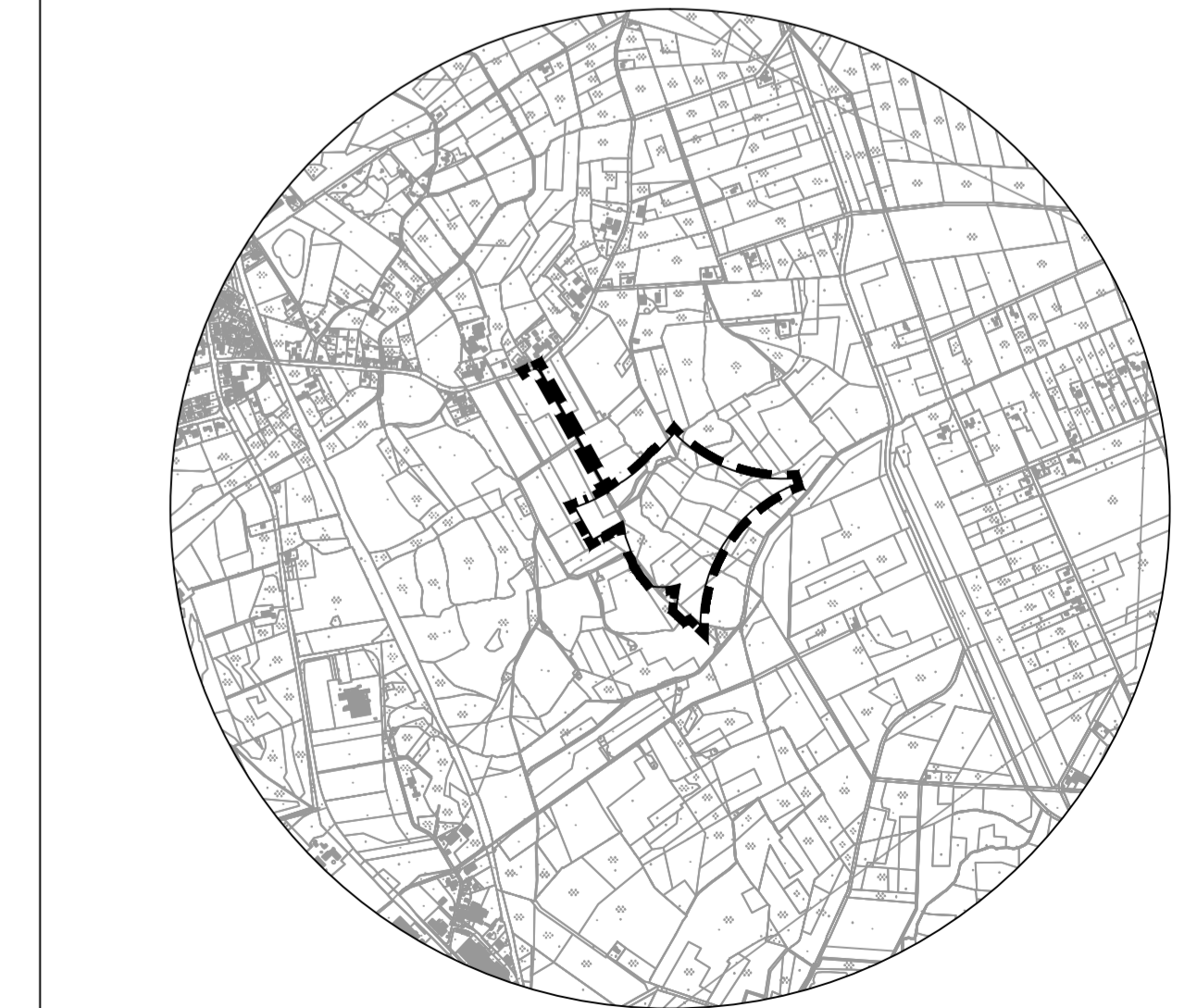
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
 - SO WEA: Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (WEA)
 - Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3)
- Maß der baulichen Nutzung
 - GR ≤ 1200 m²: Grundfläche (GR) als Höchstmaß, s. textl. Festsetzung
 - H ≤ 150 m: Maximale Höhe baulicher Anlagen (H), z. B. 150 m
- Bauweise, Baugrenzen
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Private Verkehrsflächen (Erschließungswege)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 - unterirdische Leitung (Fernwasserleitung)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen
 - BF: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Landchaftsspezifisches Kulturdenkmal: Bodenfund (Einzelfund)
- Informelle Darstellung
 - Vorgesehene Wege und Krautfestflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

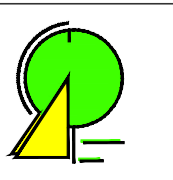
Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich



Entwurf 31.01.2018



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“

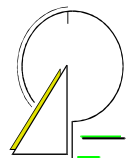
Begründung (Teil I)

Entwurf

02.02.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	5
4.1	Belange von Natur und Landschaft	5
4.2	Belange des Denkmalschutzes	5
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	6
4.4	Belange der Luftfahrt	6
4.5	Belange des Immissionsschutzes	7
4.5.1	Schallimmissionen	7
4.5.2	Schattenwurf der Windenergieanlagen	9
4.6	Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf	10
5.0	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	11
5.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	11
5.2	Art der baulichen Nutzung	11
5.3	Maß der baulichen Nutzung	12
5.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	12
5.5	Öffentliche Verkehrsfläche	12
5.6	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen	12
5.7	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	13
5.8	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	13
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	13
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	14
8.1	Rechtsgrundlagen	14
8.2	Verfahrensübersicht	15
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	15
8.2.2	Öffentliche Auslegung	15
8.2.3	Satzungsbeschluss	15
8.3	Planverfasser	15

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (DIEKMANN & MOSEBACH, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Standortpotenzialstudie dient als fachliche Grundlage für die in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 erfolgende Ausweisung eines weiteren Sondergebietes „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl gemäß der Studie verschiedenen Flächen, unterschiedlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windenergienutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben drei bisher ungenutzten / unbebauten Potenzialflächen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, beabsichtigt die Gemeinde Rastede mit der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung einen bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Lieth“) an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Lieth) zu erweitern. Die vorliegende Planung umfasst nur einen Teil der Potenzialfläche. Die Gemeinde fasst für die durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Windenergie Lehmden Süd“ nicht abgedeckten Bereiche der Potenzialfläche einen Aufstellungsbeschluss, um die Entwicklung dieser Flächen ebenfalls über eine verbindliche Bauleitplanung zu steuern.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen geplant. Neben der parallel erfolgenden Änderung Nr. 72 des Flächennutzungsplanes wird die konkrete Gebietsentwicklung über den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und das nachgelagert bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gesteuert.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ umfassend beschrieben und

bewertet. Der notwendige Ausgleich erfolgt über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist verbindlicher Bestandteil der Begründung und als Teil II dieser Begründung beigefügt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wurde unter Verwendung einer amtlichen Plangrundlage, die vom Vermessungsbüro Menger aus Westerstede im Maßstab 1 : 1.000 zur Verfügung gestellt wurde, im Maßstab 1 : 2.500 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und umfasst ein ca. 23,6 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet stellt sich derzeit etwa je zur Hälfte als Grünland und als Acker dar. Die Fläche wird durch kleine Gräben gegliedert, im zentralen Bereich befindet sich eine kleinere Waldfläche (ca. 8.000 m²). Entlang der kleineren Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise kurze Baumreihen.

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Im Süden grenzt der vorhandene Windpark Liethe mit 8 Windenergieanlagen an, nördlich befindet sich noch eine weitere Einzelanlage. In etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, westlich davon befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Im Westen sind die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven als Haupteisenbahnstrecke sowie die Bundesautobahn A 29 als Autobahn dargestellt.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger

und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Zum Aspekt Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird im Text zum RROP ausgeführt, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile getroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Zum Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ist den textlichen Ausführungen zu entnehmen, dass sich in solchen Gebieten raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränken sollen. Unvermeidbare Bodenbeanspruchungen sollen im Rahmen von Flurneuordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sind vorrangig diejenigen Gebiete einer anderen Nutzung zuzuführen, bei denen die geringsten Auswirkungen auf Betriebs-, Produktions- und Einkommensstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Standortqualität auf den verbleibenden Flächen ist möglichst auszuschließen.

Besonders in vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten und Siedlungen müssen immissionsempfindliche Nutzungen ausreichend große Abstände zu entwicklungs-fähigen landwirtschaftlichen Betrieben einhalten.

Neben der Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung hat die Landwirtschaft – insbesondere in den Vorranggebieten und den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, –pflege und –entwicklung auch Aufgaben zum Schutz, der Pflege und der Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erfüllen. Damit die Landwirtschaft diese Aufgabe auch in Zukunft übernehmen kann, ist die Existenz einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft im Ammerland dauerhaft zu sichern.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung soll auf die standortbedingte Eigenart und den Charakter des jeweiligen Naturraumes Rücksicht nehmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft zu erhalten. Dies gilt insbesondere in den Niederungen und Bäkentälern sowie auf Moorstandorten.

Im RROP wird im Textteil zu den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgeführt, dass die vorhandenen Landschafts- und Biotopstrukturen zu erhalten, zu pflegen und durch Neupflanzungen zu ergänzen sind. Weiter wird ausgeführt, dass hierzu vorzugsweise die im öffentlichen Eigentum stehenden Randstreifen von Wegen und Gewässern in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind Bereiche des Rasteder Geestrandes vorzugsweise zur Vergrößerung des Waldanteils vorzusehen. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht den Aussagen nicht grundsätzlich. Die genannten Maßnahmen wären dennoch umsetzbar, wenn auch nicht sinnvoll, da diese sich für einen Bereich, in dem sich bereits ein Windpark befindet nicht anbieten. Solche Maßnahmen hätten bei einer Umsetzung ggf. sogar artenschutzrechtliche Probleme zur Folge. Diese Maßnahmen sollten folglich in unbelasteten Räumen vorgesehen werden. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Bereich der Gemeinde Rastede handelt, für den eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark besteht. Es handelt sich somit nicht um eine vollständige Neuinanspruchnahme dieses Gemeindegebietes, sondern um eine planungsrechtliche Erweiterung einer bereits bestehenden Nutzung. Die Gemeinde gibt in diesem Bereich des Gemeindegebietes der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen den Vorzug vor den angestrebten Maßnahmen des RROP für diesen Bereich.

Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials nicht. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windenergieanlagen ist auch zukünftig möglich.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ entspricht den Zielen des RROP. Außerdem muss hier auch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Planbereich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Bereich handelt. Die ursprüngliche bäuerliche Kulturlandschaft wurde bereits mit der Errichtung der vorhandenen Anlagen verändert. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 18.06.1993) wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ abgesehen von einer kleinen Waldfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wird parallel gem. § 8 (3) BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr. 72, in der die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vorgesehen ist, durchgeführt.

An das Plangebiet grenzt im Südwesten der verbindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Aufgabe des Umweltberichts ist es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, sofern möglich, vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichts geschehen. Der Umweltbericht zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist auch verbindlicher Bestandteil der Begründung der vorliegenden Planung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ kompensiert. Die Durchführung der Kompensation wird über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und den Vorhabenträgern sichergestellt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Während der frühzeitigen Beteiligung hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege darauf aufmerksam gemacht, dass in der Nähe des geplanten Standortes der WEA 2, in der Vergangenheit ein sogenannter Hortfund geborgen worden ist. Dieser bestand unter anderem aus zwei Bronzehalsringen und Bernsteinperlen aus der Jüngeren Bronzezeit / Ältere Eisenzeit (Rastede, FStNr. 88). Es muss folglich mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Für den Aushub der Baugrube zu WEA 2 ergeben sich daraus folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind:

- Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.
- Der Bodenaushub hat im Beisein und nach den Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute zu erfolgen.
- Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen.
- Erst nachdem die Fläche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurde, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden.

- Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Zusätzlich wird in den Planunterlagen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt

der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.

Bezüglich umliegender Radarstationen wurde durch die Airbus Defence and Space GmbH eine signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die Radarstationen Wittmundhafen und Brockzetel zu folgendem Ergebnis:

Zum Radar Wittmundhafen:

Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.

Zum Radar Brockzetel:

Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,51 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist bezüglich des LV-Radars Brockzetel radartechnisch zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.

4.5 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.5.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten erarbeitet (Bericht-Nr.: PK 2016040-SLG-A, 05.02.2018, s. Anlage) erstellt. Hierbei wurde ein Gutachten für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmden erstellt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei die Anlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde ein Schallleistungspegel von 101,8 dB (A) (Ergebniszusammenfassung der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 214585-01.01) berücksichtigt. Da die drei Windenergieanlagen nachts (22-6 Uhr) in einer schallreduzierter Betriebsweise gefahren werden müssen, haben die drei Windenergieanlagen nachts einen Schallpegel von 99,4 dB(A) (Messbericht der Fa. Kötter - Auszug aus dem Bericht Nr. 213498-02.02).

Der Gutachter hat in seiner aktuellen Untersuchung die LAI (Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ in der Fassung von 2017 berücksichtigt. Das Berechnungsverfahren ist bei der Berücksichtigung der LAI 2017 etwas verändert und dieses Verfahren setzt sich in der Planungspraxis aktuell durch. Diese LAI Hinweise, sind aufgrund eines noch nicht dazu vorliegenden Erlasses in Niedersachsen rechtlich noch nicht verbindlich eingeführt worden. Dennoch werden von vielen Landkreisen schon die Berechnungen nach neuer LAI gefordert, obwohl die genauen Festsetzungen zur Anwendung in Niedersachsen noch

nicht vorliegen. Um der aktuellen Praxis Rechnung zu tragen, hat der Gutachter die LAI im Stand 2017 daher schon heute zu Grunde gelegt.

Im näheren Umfeld zu den geplanten WEA besteht der Windpark Liethe mit neun Windenergieanlagen verschiedener Hersteller und Typen. Als schalltechnische Vorbelastung auszuschließen ist aufgrund der großen Distanz zum geplanten Windenergie-Standort der geplante Windparkstandorte Wapeldorf-Heubült sowie der etwa 7 km weiter östlich gelegene Windpark Nordbollenhagen. Als Vorbelastung wurde der ca. 3,5 km nordöstlich geplante Windpark bei Delfshausen untersucht. Die Berechnung ergibt jedoch, dass der hier untersuchte Planungsstandort gem. TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der bei Delfshausen geplanten WEA liegt. Im Umfeld der geplanten WEA vorhandene Biogasanlagen wurden betrachtet und soweit erforderlich als Vorbelastung berücksichtigt. Zu berücksichtigende Tierhaltungsanlagen mit Lüftungsanlagen sind im Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Bzgl. des Industriegebietes Liethe mit Wohnnutzung an mehreren Stellen, etwa 1,7 km südwestlich der geplanten Windenergieanlagen ist aufgrund der aktuellen Nutzung vor Ort nicht von nächtlichen Schallemissionen durch die vorhandenen Gewerbebetriebe auszugehen; sollten im Einzelfall doch nächtliche Geräuschemissionen erfolgen, so ist auszuschließen, dass diese den Immissionspegel von 50 dB(A) an den Wohnhäusern nicht wesentlich überschreiten. Da sich die Schallimmissionsprognose auf den hier untersuchten Nachtzeitraum bezieht, ist von einem relevanten Einfluss des Industriegebietes nachts nicht auszugehen.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA-Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wurde (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Vor dem Hintergrund der LAI 2017 wurden die Berechnungen aktualisiert und der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis.

Für den Standort Lehmden-Liethe ergibt sich bei Berechnung nach den neuen Regularien eine Änderung des Betriebszustandes für alle Windenergieanlagen nachts. Die Anlagen müssen aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Immissionspegels an IP C infolge der Vorbelastung durch eine Biogasanlage nachts im schalloptimierten Modus 2.000 kW betrieben werden.

Die Biogasanlage und die Windenergieanlagen inkl. der Vorbelastung durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen müssen getrennt berechnet werden, da die Schallausbreitungsberechnung für die Biogasanlage mit dem bisher üblichen Berechnungsmodell gemacht wird und die Windenergieanlagen mit dem Interimsverfahren berechnet werden müssen. Danach werden die Schallwerte der beiden Berechnungen energetisch addiert, um den Gesamtbelastungspegel zu erhalten. Dies wird jedoch nur für die Immissionspunkte B, C und D durchgeführt, weil die Biogasanlagen auf alle anderen Immissionspunkte gem. TA Lärm nicht einwirkt, da an allen anderen Immissionspunkten die Richtwerte durch den Schall der Biogasanlage um mind. 10 dB(A) unterschritten werden.

An dem IP A ergibt sich eine zulässige Überschreitung von 0,1 dB(A). Diese Überschreitung ist trotz Ausweisung im Berechnungsausdruck mit „nicht eingehalten“ noch zulässig, da gem. TA Lärm der Nachweis gegenüber gerundeten Werten erfolgt und 45,1 dB(A) gerundet 45 dB(A) ergibt und damit der Richtwert zwar erreicht aber eingehalten ist.

An den IP B und C ergibt sich eine zulässige Überschreitung der Richtwerte von 0,5 bis 1,3 dB(A). Diese Überschreitung der Richtwerte ist noch zulässig, da gem. TA Lärm bei einer vorliegenden relevanten Vorbelastung (hier vorh. Biogasanlage und Windenergieanlagen) die Richtwerte um max. 1 dB(A) überschritten werden dürfen. Zum Zweiten erfolgt der Nachweis gegenüber gerundeten Werten und da 46,3 dB(A) gerundet 46

dB(A) ergibt ist damit der Richtwert noch im zulässigen Maß von nur 1 dB(A) überschritten.

Betrachtet man den Immissionspunkt C und filtert die Lärmanteile derjenigen Windenergieanlagen heraus, die den Richtwert um mind. 15 dB(A) unterschreiten (Einwirkungskriterium Windenergieanlagen aus NRW), ergibt sich an Immissionspunkt C ein Gesamtbelastungspegel von 45,9 dB(A).

Betrachtet man den Immissionspunkt B und filtert die Lärmanteile derjenigen WEA heraus, die den Richtwert um mind. 15 dB(A) unterschreiten (Einwirkungskriterium Windenergieanlagen aus NRW), ergibt sich an Immissionspunkt B ein Gesamtbelastungspegel von 45,1 dB(A).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die drei geplanten Anlagen tagsüber im Vollastmodus betrieben werden können. Nachts ist ein schalloptimierter Betrieb im Modus 2.000 kW erforderlich.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA 1-2) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) gem. § 11 BauNVO dürfen Windenergieanlagen mit einem maximalen Schalleistungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) von 101,6 dB(A) betrieben werden. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten werden.

Tieffrequente Geräusche/ Infrschall

Zu den möglichen Infrschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infrschall aus. Als Infrschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infrschallbereich gem. DIN 45680), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infrschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infrschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

4.5.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten (Bericht-Nr.: PK 2016040-STG, 12.07.2016, s. Anlage) erarbeitet. Hierbei wurde ein Gutachten für die drei Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Lehmden erstellt.

Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die drei Windenergieanlagen der Typ ENERCON E-82 E2 (TES) mit 108,4 m Nabenhöhe. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann.

Im Mai 2002 sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" für Niedersachsen als Grundlage im Genehmigungsverfahren festgelegt worden.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt 13 der 19 betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an 12 Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An diesen 12 Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit pro Jahr handelt es sich um das Wohngebäude Lehmden Str. 125, Lehmden (IP F). Für diesen IP ergeben sich astronomisch mögliche Beschattungszeiten von 92:24 Stunden pro Jahr. Bei den Immissionspunkten mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich ebenfalls um das Wohngebäude Lehmden Str. 125, Lehmden (IP F). Für diese IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeit von 1:29 Stunden je Tag. Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet wird.

Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.6 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Grundsätzlich besteht bei Windenergieanlagen eine potenzielle Gefährdung durch Eisabwurf. Bei Temperaturen um und unterhalb des Gefrierpunktes kann es bei einer entsprechenden Luftfeuchtigkeit an den Vorderseiten der Rotorblätter von Windenergieanlagen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Insbesondere bei den derzeit üblichen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen über 100 m erfolgt die Eisbildung bereits durch das Durchlaufen der Rotorblätter durch Gebiete mit hoher Feuchtigkeit, z. B. bei tief hängenden Wolken und bei Hochnebel. Aufgrund der Drehbewegung der Rotorblätter können die gebildeten Eisablagerungen mehr als über 100 m weit vom Anlagenstandort geschleudert werden, was eine wesentliche Gefährdung von Personen und Sachen und insgesamt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in besiedelten Gebieten oder im Bereich von Verkehrswegen darstellt.

Aufgrund der Besonderheiten einer Windenergieanlage mit drehendem Rotor ergeben sich daher neben den erforderlichen Abstandsflächen gem. NBauO zudem Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Anlage 1 Nr. 2.7.9 der aktuellen Liste Technischen Baubestimmungen ist die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 1 Nr. 2.7/12 Ziffer 2 gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden in der Regel als ausreichend. Diese Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden,

durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen sind, sofern Abstände z. B. zu Verkehrswegen dies erfordern, mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltssystem auszustatten. Die Funktionsweise dieser Systeme stellt sich wie folgt dar. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet, bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.

Der Einsatz eines Eiserkennungs- und Maschinenabschaltssystem ist durch einen Hinweis im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ kenntlich gemacht und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG sichergestellt.

5.0 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Dem vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan und eine Vorhabenbeschreibung gem. § 12 (3) BauGB beigefügt. In den entsprechenden Unterlagen ist das Vorhaben eindeutig beschrieben.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Anlässlich des aktuellen Entwicklungsvorhabens werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen geschaffen, um die Windenergienutzung in der Gemeinde Rastede im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB (Nutzung erneuerbarer Energien) weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden daher die Anlagenstandorte inkl. der von den Rotoren überstrichenen Flächen als sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen sollen drei Windenergieanlagen errichtet werden. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ werden jeweils im Bereich der geplanten Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser festgelegt.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagenstandorten weiterhin sicherzustellen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO je Anlagenstandort bestimmt.

Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß wird, bezogen auf die einzelnen Grundstücksflächen eine nutzungsspezifische Grundfläche (GR) festgesetzt, die sich aus dem Flächenanteil für die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen (Fundament, Kranstellflächen etc.) im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte ergibt. Eine Überschreitung dieser festgesetzten Grundfläche (GR) von 1.200 m² nach § 19 (4) BauNVO wird zur Minimierung der Flächenversiegelung nicht zugelassen.

Innerhalb der Sondergebiete (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung zudem über die Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO definiert. Die maximale Bauhöhe der neu geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 150 m.

Für die festgesetzten Höhen gelten folgende Bezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO:

- Oberer Bezugspunkt: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
- Unterer Bezugspunkt: Oberkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße der jeweiligen Windenergieanlage

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des Sondergebietes (SO WEA) über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO so definiert, dass sie für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ausreichend dimensioniert sind. Dementsprechend werden um die insgesamt drei neu geplanten Windenergieanlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen angeordnet. Hierdurch werden sowohl der Anlagenstandort selbst als auch die Projektionsfläche, die durch den Rotor überstrichen wird, abgedeckt.

Durch die Festsetzung der überbaubarer Grundstücksflächen werden die Standorte der Anlagen exakt definiert.

5.5 Öffentliche Verkehrsfläche

Die äußere Erschließung erfolgt über die Lehmden Straße (K 131). Von dieser öffentlichen Straße werden die einzelnen Anlagen durch private landwirtschaftliche Straßen / Genossenschaftswege erschlossen. Um die Anbindung an das überörtliche Straßennetz möglich zu machen, muss ein Teil (hier 30,0 m) der privaten landwirtschaftlichen Straßen, als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und gemäß der Vorgaben der NLSTBV ausgebaut werden. Die ersten 30,0 m der landwirtschaftlichen Straße, die an die Lehmden Straße grenzen, werden daher als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt durch private landwirtschaftliche Straßen / Genossenschaftswege.

Die planungsrechtliche Absicherung dieser Wege erfolgt über die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Zu diesen Erschließungsflächen gehören nicht nur die privaten Verkehrswege, sondern auch die den Anlagen jeweils zugeordneten Kranstellflächen. Diese, sowie die übrigen privaten Verkehrsflächen sind entsprechend ihrem Nutzungszweck und zur Minimierung der Versiegelung aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) herzustellen.

5.7 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“, verläuft im südlichsten Teil des Plangebietes eine unterirdische Fernwasserleitung, welche als solche gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt wird. Da diese Leitung das Plangebiet nur minimal streift, wurde sie in der Planzeichnung zusätzlich, zur besseren Lesbarkeit, auch außerhalb des Geltungsbereichs dargestellt. Eine genauere Lagebestimmung muss durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Erschließungsarbeiten vor Ort erfolgen.

5.8 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die überwiegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind heute landwirtschaftliche Flächen und sollen als solche auch in Zukunft genutzt werden. Aus diesem Grund werden diese Flächen um die Windenergieanlagenstandorte und die notwendigen Erschließungswege entsprechend der gegenwärtigen Nutzung für die weitere Bewirtschaftung für landwirtschaftliche Zwecke gesichert. Den landwirtschaftlichen Belangen und den Entwicklungsinteressen der örtlichen Landwirte wird somit Rechnung getragen.

Nördlich der geplanten Windenergieanlage 2 (SO WEA 2) befindet sich ein kleinerer Eichenmischwald, an der südwestlichen Plangebietsgrenze ein naturnahes Feldgehölz. Die Teilfläche dieses Eichenmischwaldes und des naturnahes Feldgehölzes werden entsprechend als Wald gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ werden örtliche Bauvorschriften gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtenanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“.

Anlagentyp

Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.

Farbgebung

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Lichtanlagen

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Lehmdorfer Straße (K 131).
- **Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE**8.1 Rechtsgrundlagen**

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrenübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

8.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

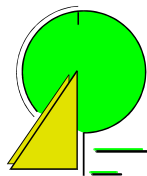
8.2.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Windenergie Lehmden" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ erfolgte im Auftrag der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG für die Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**

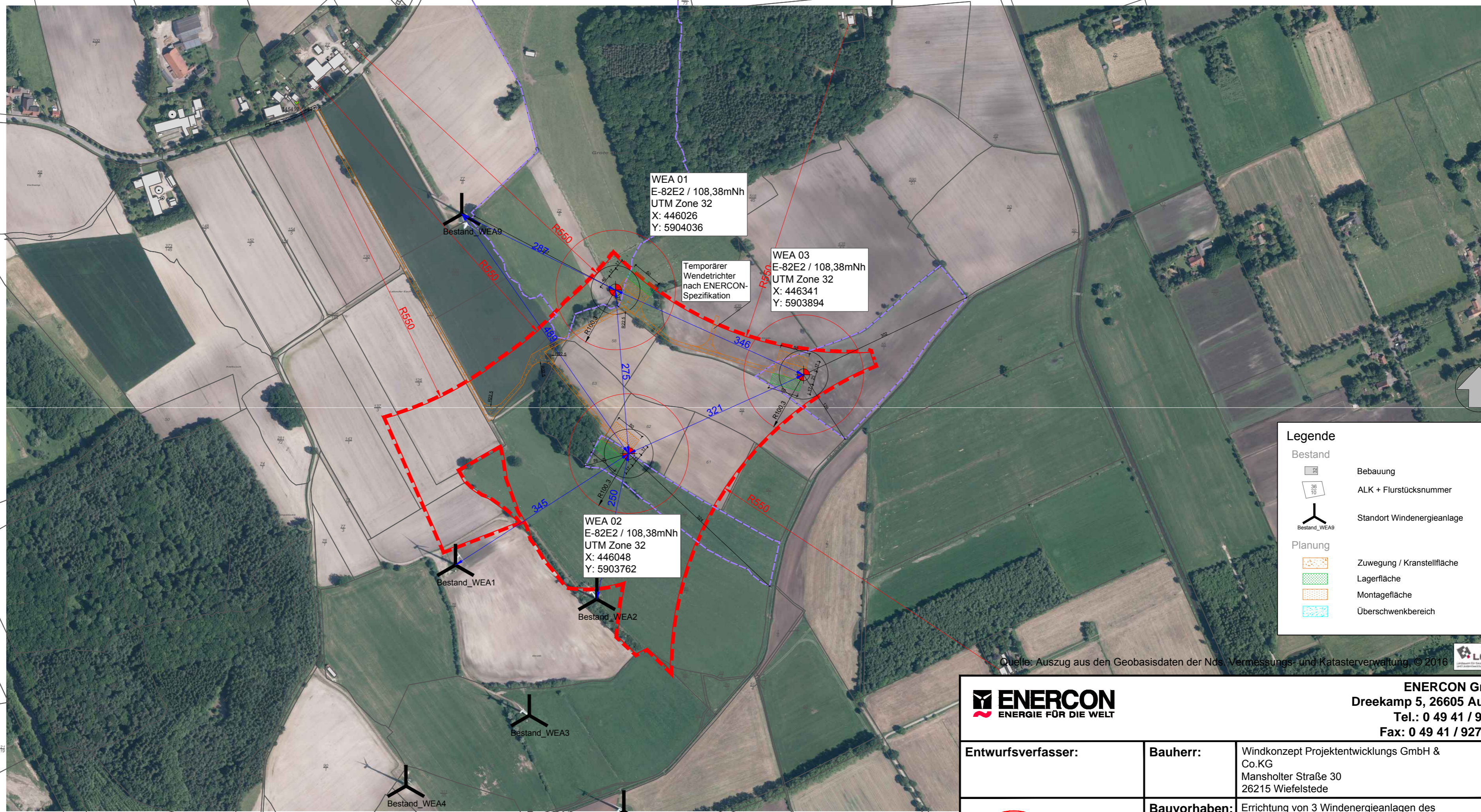


**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlagen

- Anlage 1: „Geräuschemissionsgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 (2,3 MW, TES) mit 108,4 m Nabenhöhe am Standort Lehmden, 26810 Rastede“, Berichtsnummer PK 2016040-SLG-A, 06.02.2018, PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
- Anlage 2: „Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 (2,3 MW, TES) mit 108,4 m Nabenhöhe am Standort Lehmden / Liethe, 26810 Rastede“, Berichtsnummer PK 2016040-STG, 12.07.2016, PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg
- Anlage 3a: Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 / 108,38mNh“.
- Anlage 3b: Vorhabenbeschreibung „Kurzbeschreibung“
- Anlage 4: Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Bereich Lehmden im Einflussbereich der militärischen Radaranlagen Brockzetel und Wittmund (Gutachten Nr.: TAEYO2-332/16)



WEA 01
E-82E2 / 108,38mNh
UTM Zone 32
X: 446026
Y: 5904036

WEA 03
E-82E2 / 108,38mNh
UTM Zone 32
X: 446341
Y: 5903894

Temporärer
Wendetrichter
nach ENERCON-
Spezifikation

WEA 02
E-82E2 / 108,38mNh
UTM Zone 32
X: 446048
Y: 5903762

Legende

	Bestand		Bebauung
	ALK + Flurstücksnummer		Standort Windenergieanlage
	Standort Windenergieanlage		Zuwegung / Kranstellfläche
	Planung		Lagerfläche
	Lagerfläche		Montagefläche
	Montagefläche		Überschwenkbereich

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016

ENERCON
ENERGIE FÜR DIE WELT

ENERCON GmbH
Dreekamp 5, 26605 Aurich
Tel.: 0 49 41 / 927-0
Fax: 0 49 41 / 927-109

Entwurfsverfasser:	Bauherr:	Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co.KG Mansholter Straße 30 26215 Wiefelstede	
	Bauvorhaben:	Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82E2 / 108,38mNh.	
	Standort:	Lehmden-Liethe	Zeichnung: Lageplan
Gez: M.GOTTSCHALD	Datum: 18.1.2018	[Y] bXYfh	Datum:
		A UEgH.V. 1:5.000	Blatt: A2
			Rev.: 7

Kurzbeschreibung

Einleitung

Es ist geplant in der Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland 3 Windenergieanlagen der Firma ENERCON vom Typ E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m zu errichten. Die Anlagen haben eine Nennleistung von je 2.300 kW und werden getriebeelos mit einem Dreiblattrotor betrieben. Die Gesamthöhe beträgt 149,38m.

Die Baugrundstücke sind die Flurstücke 12, 71, 73/1 Flur 15 der Gemarkung Rastede in 26180 Rastede.

Da die geplanten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe größer als 50m haben werden, ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen.

Erschließung

Die Anbindung des Windparks erfolgt von der K 131. Von dort aus folgt die Zuwegung über bestehende Wirtschaftswege, die entsprechend der ENERCON-Spezifikation ausgebaut bzw. verlängert werden.

Innerhalb des Windparks werden die Erschließungswege zur Schonung der landwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich am Parzellenrand und auf bestehenden Wegen geführt.

Der genaue Verlauf der Zuwegung ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen. Die Baugrunduntersuchung empfiehlt eine Pfahlgründung.

Brandschutz

Für die ENERCON Windenergieanlagen wurde ein ausführliches Sicherheitskonzept erarbeitet, das dem BImSchG-Antrag beiliegt.

Des Weiteren können die Windenergieanlagen von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden.

Schallemission

In Bezug auf die Schallimmission werden die zulässigen Werte gemäß TA-Lärm zugrunde gelegt.

Nutzung	nachts
Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet	45 dB(A)
Gewerbegebiet	50 dB(A)

Diese Immissionswerte sind an den nächstgelegenen Immissionspunkten zu unterschreiten.

Als Nachweis, dass die Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten werden, wurde ein Gutachten bezüglich der Schallimmission erstellt und ist ebenfalls dem BImSchG-Antrag zu entnehmen.

Schattenwurf

Ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer sowie ein Beurteilungsrahmen sind bisher nicht rechtlich verbindlich festgelegt worden. Normen und Richtlinien sowie Orientierungswerte fehlen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer.

Als Nachweis bezüglich des Schattenwurfs wurde ebenfalls ein Gutachten erstellt, welches dem besagtem BImSchG-Antrag zu entnehmen ist.

Naturschutz

Die Unterlagen zur Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie zum Bodenschutz sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls im BImSchG-Antrag beigefügt.

UVP

Die Unterlagen zur standortbezogenen Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen sind bereits im Rahmen des BImSchG-Antrages beantragt.

Signaturtechnisches Gutachten
zur Planung von Windenergieanlagen im
Bereich Lehmden
im Einflussbereich der
militärischen Radaranlagen Brockzetel
und Wittmund

Gutachten Nr.: TAEYO2-332/16

(Technischer Abschluss)
23.09.2016

Auftraggeber:

RA Dirk Schröder
Mansholter Straße 30

D-26215 Wiefelstede

Auftragnehmer:

Airbus Defence and Space GmbH
Airbus-Allee 1

D-28199 Bremen



Durchgeführt von:

Dr.-Ing. A. Frye; TAEYO2

unter Beteiligung von:

Dipl.-Math. O. Stelzner; TAEYO2

Dipl.-Ing. M. Gottschalk; TAEYO2

Tel.: +49 421 – 538 2719

Fax.: +49 421 – 538 3481

E-Mail: andreas.frye@airbus.com

Ausfertigungsnummer - pdf -

Das Gutachten besteht aus den Seiten 1 bis 72 mit Anhang A bis C.

Inhaltsverzeichnis:

1	Zielsetzung	4
1.1	Bewertung bzgl. des Radars Brockzetel/3D-LV Radar	4
1.2	Bewertung bzgl. des Radars Wittmund.....	7
2	Gesamtbeurteilung/Zusammenfassung der Ergebnisse	15
2.1	Radar Brockzetel	15
2.2	Radar Wittmund	18
2.3	Zusammenfassung	22
3	Untersuchung bzgl. Radar Brockzetel	23
3.1	Aufgabenbeschreibung	23
3.2	Referenzuntersuchung	25
3.3	Untersuchungsverfahren	28
3.4	Technische Analyse für das 3D-LV-Radar Brockzetel	30
3.4.1	Künftige Situation mit den geplanten WEA.....	31
3.5	Randbedingungen für Analysen zu einem 3D-LV-Radar	35

3.6	Bewertung des Einflusses von Einzelanlagen und Gruppierungen	40
3.6.1	Künftige Situation mit den geplanten WEA.....	41
3.6.2	Bewertung der Darstellung der normierten Feldstärkenverteilungen	42
3.6.3	Beurteilung	43
4	Aufgabenbeschreibung FS-Radar Wittmund	46
5	Untersuchungsverfahren FS-Radar Wittmund.....	49
6	Radarquerschnittanalyse	51
6.1	Ermittlung des RQS der WEA.....	53
7	Bewertung des Gesamteinflusses der WEA-Gruppe bzgl. „Störzellen“ ..	57
7.1	Bewertung bzgl. der Radaranlage vom Typ ASR-S.....	60
7.2	Geplante Situation	62
7.3	Beurteilung der verschiedenen Überflugs-Szenarien:.....	68
	Anhang A: Abkürzungen	70
	Anhang B: Technische Parameter der geplanten WEA.....	71
	Anhang C: Koordinaten	72

1 Zielsetzung

Status des Berichtes:

Der vorliegende Abschlussbericht fasst die bis zum Zeitpunkt des Berichtsdatums erarbeiteten Ergebnisse und Erkenntnisse zusammen. Die Inhalte basieren auf den zum Zeitpunkt der Bearbeitung uns bekannten und durch uns abschätzbaren Forderungen und Vorstellungen der technischen Entscheidungsträger der Genehmigungsbehörden sowie des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

Bekannte geplante Windenergieanlagen werden in dieser Analyse als Bestandsanlagen berücksichtigt.

Zielsetzung der Untersuchung:

Die vorliegende Untersuchung bewertet den möglichen technischen Einfluss von drei geplanten Windenergieanlagen im Bereich Lehmden auf die Radarabdeckung des 3D-LV-Radars am Standort Brockzetel sowie des Radars am Standort Wittmund. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit ca. 108 m Nabenhöhe.

Die Daten und Informationen der Windenergieanlagen bzgl. der Gondel- und Säulendimensionen sowie bzgl. der Rotorblätter wurden dem Verfasser des Gutachtens auf der Grundlage einer Vertraulichkeitserklärung vom Hersteller der Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Eine betriebliche Bewertung, die eine nichttechnische Folgenabschätzung für die Nutzer der Radarsysteme bedeutet, erfolgt im vorliegenden technischen Bericht nicht.

1.1 Bewertung bzgl. des Radars Brockzetel/3D-LV Radar

Berücksichtigt wurden hierbei insbesondere die Topografie und die exakten Höhenpositionen des Radarsystems sowie der geplanten und vorhandenen Windenergieanlagen. Weiter sind Ergebnisse aus der letzten Sonderversmessung bei der Überprüfung der Ergebnisse berücksichtigt worden.

In der vorliegenden Untersuchung zum LV-Radar werden die technischen Betriebsparameter der Radarortungsanlage Brockzetel, die einer Sicherheitseinstufung unterliegen, zugrunde gelegt. Eine ausführliche Beschreibung der technischen Betriebsparameter und Aufgabenstellungen der Systeme erfolgt aus diesem Grund in den schriftlichen Unterlagen nicht.

Die Beurteilung möglicher Störeinflüsse von Windenergieparks erfolgt grundsätzlich unter folgenden Kriterien für Radarsysteme:

- Messtechnisch feststellbare Radarverschattungen durch die geplanten WEAs
- Gerichtete Reflexionen
- Streufelderscheinungen, insbesondere infolge von Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen sowie geplanten Windenergieanlagen
- Bewertung der Streufeldintensität für einzelne WEAs als auch für mehrere WEAs unter Berücksichtigung deren Wechselwirkung
- Messtechnisch feststellbare Radarverschattungen durch die geplanten WEAs im Falle der notwendigen Berücksichtigung vorhandener räumlich vor- oder nachgelagerter WEAs im Hinblick auf 3D-Radarsysteme
- Konkrete Parameter des LV-Radarsystems: Antennenposition, Antennenhöhe, Azimutauflösung, Betriebsfrequenzbereich
- Anforderungen der DFS zur Vermeidung radarwirksamer Verschattungen

Die Bewertung der Ergebnisse zum radarwirksamen Verschattungseinfluss bei Luftverteidigungsradarsystemen erfolgt im Hinblick auf die Möglichkeiten einer messtechnischen Erfassbarkeit dieser Einflüsse. Eine Beurteilung, ob diese Einflüsse zu betrieblich relevanten Störungen der Radarortungsanlage von Typ HADR führen, erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht, da hierzu u. a. eine sehr konkrete Bewertung der Aufgaben des Radarortungssystems erforderlich ist.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Minderung der messtechnisch mit Hilfe von RASS oder SASS-C ermittelbaren Entdeckungswahrscheinlichkeit zur Überprüfung von Radarverschattungen in der vorliegenden Untersuchung als nicht feststellbar erachtet wird, wenn die Reichweitenminderung geringer ist als der radiale Abstand bzw. Versatz zweier Rangefenster von ca. 5 NM. Das ungestörte Feld dient

dabei als Bezug. Die Radarreichweite ist dabei auf 100 % normiert. Die LFZ-Position wird in 130 NM angenommen. Eine messbare Beeinflussung liegt danach bei einer Reichweitenminderung auf unter 96,2 % vor.

Potentiell störrrelevant sind im Standortbereich des geplanten Windparks neben der Säulen- und der Nabenkonstruktion die Rotorblätter. Radarwirksame Verschattungen können infolge zu geringer Distanzen zum Radaranlagenstandort vorliegen. Streufelder und gerichtete Reflexionen durch metallische Blitzschutzstrukturen bewirken darüber hinaus unter Umständen eine unzuverlässige bzw. ungenaue LFZ-Positionsbestimmung.

Zielsetzung:

Es werden im Ergebnis Vorschläge formuliert und begründet, an welchen Orten die geplanten Windenergieanlagen unter den genannten radartechnischen Kriterien als zulässig erachtet werden. Das Gutachten dient zur Vorlage und Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) als Betreiber der Radaranlagen Brockzetel. Eine Bewertung der Radaranlagen erfolgt nicht.

1.2 Bewertung bzgl. des Radars Wittmund

Das vorliegende Gutachten bewertet bzgl. der Radaranlage am Flugplatz Wittmund für den Radargerätetyp ASR-S die radartechnischen Störwirkungen des Windparks Lehmden bezüglich der Planung von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Hinblick auf die Möglichkeit von Flugzielverlusten im Falle eines Überfluges über die untersuchte geplante Windenergieanlagenanordnung.

Der geplante Windpark Lehmden befindet sich südöstlich des Radarstandortes Wittmund in einer Entfernung von ca. 46 km.

Die Untersuchung beurteilt für die geplanten WEAs die Auswirkungen auf mögliche LFZ-Zielverluste in Abhängigkeit von der räumlichen Anordnung der geplanten WEAs sowie die Störwirkungen, die durch die geplanten WEA-Anlagentypen zu erwarten sind. Das Ziel der Untersuchung ist die Identifizierung eines Restrisikos im Hinblick auf LFZ-Zielverluste gegenüber der heutigen Situation.

Bezüglich der Begrifflichkeiten und Definitionen sei auf die Festlegungen gemäß Anhang A verwiesen.

Zielsetzung:

Es wird im Ergebnis begründet, an welchen Orten die geplanten Windenergieanlagen einen Einfluss auf die Radarbilddarstellung haben.

Das Gutachten dient zur Vorlage und als Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem zuständigen BAIUDBw (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) sowie dem AFSBw (Amt für Flugsicherung der Bundeswehr) als „Betreiber“ der FS-Radaranlage auf der Liegenschaft in Wittmund. Als Bezugsradarsystem wird das dort vorhandene ASR-S herangezogen. Eine Bewertung der Radaranlagen erfolgt nicht. Die angewandten Kriterien setzen voraus, dass eine Filterung von Windenergieanlagen zur Unterscheidung von Flugzielen durch den Radarsensor – wie es bei digitalen Radarsysteme-

men zur Flugsicherung möglich ist – nicht erfolgt und sind damit auf alle Radarsysteme dieses Typs oder vergleichbarer Systeme anwendbar.

Eine Überprüfung der Anforderungen der Hindernisfreiheit gemäß der ICAO – Convention Annex 14 –, die die grundsätzlich zulässige Bauhöhe von Objekten beliebiger Art festlegt, erfolgt im Rahmen des Gutachtens nicht. Diese ist für jeden Umgebungsort eines Flugplatzes festgelegt und unveränderlich. Sie dient dem Schutz von Luftfahrzeugen im Flug und steht nicht im Zusammenhang mit der radartechnischen Problematik, die Gegenstand des Gutachtens ist.

Vorbemerkung zur Wechselwirkung zwischen WEA und Radaranlagen der militärischen Flugsicherung

Die Analyse eines möglichen Störpotentials durch die Planung von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m im Gebiet Lehmden, südöstlich der Liegenschaft Wittmund im Nahbereich der militärischen Flugsicherungsanlagen, wurde erforderlich aufgrund von Bedenken der zuständigen Genehmigungsbehörden, insbesondere der militärischen Flugsicherung.

Entsprechende Bedenken wurden im Zusammenhang mit Windenergieanlagen seit ca. 1998 im Umfeld von Luftverteidigungsradaranlagen stets geäußert und im Rahmen einer umfangreichen, durch Flugvermessungen gestützten Untersuchung unter Leitung des Luftwaffenführungskommandos bestätigt, vgl. Abschlussbericht: “Einfluss von Hindernissen...” vom 15.02.2004. Dabei wurden gezielt für in Betrieb befindliche 3D-Radaranlagen Kriterien und Lösungen für WEAs bzgl. der radartechnisch zulässigen Dimensionen und räumlicher Anordnungen ausgearbeitet und nachgewiesen.

Vergleichbare durch systematische Flugvermessungen messtechnisch bestätigte und verifizierte Kriterien liegen für 2D-Radaranlagen im Rahmen der Förderstudie des BMU seit September 2011 vor:

- Dabei erfolgten an verschiedenen militärischen Flugplätzen die Aufzeichnung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf das Radarsystem ASR 910 über einen langen Zeitraum unter sehr unterschiedlichen Wetter- bzw. Windbedingungen. Durch diese Ergebnisse konnten verschiedenen Windenergieanlagentypen unterschiedliche Störpotentiale bzw. Störhäufigkeiten zugeordnet werden.
- Auf der Grundlage von Auswertungen zu WEA-Darstellungs- bzw. Störhäufigkeiten sowie auf der Grundlage der Auswertung von LFZ-Überquerungen über WEA-Anordnungen konnten Kriterien für radartechnisch zulässige Anordnungen am Beispiel vorhandener Windenergieanlagenanordnungen und WEA-Typen festgelegt werden.

Liegen für konkrete, geplante WEA-Typen keine im Rahmen von messtechnischen Untersuchungen ermittelten, belastbaren Ergebnisse zur radarwirksamen Darstellungs- oder Störhäufigkeit vor, wird ersatzweise für die Beurteilung dieser Störhäufigkeit eine „Worst-Case“-Betrachtung unter der Annahme der größeren Störhäufigkeiten geringfügig kleinerer messtechnisch untersuchter WEA-Rotoren durchgeführt.

Durch die Bewegung der Rotoren einer WEA wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt mit einem starken dynamischen Radarquerschnitt bzw. Radarreflexionsintensität generiert. Die Charakteristik eines dynamischen Radarquerschnittes ist einem bewegten Luftfahrzeug sehr ähnlich, so dass für den Radarsensor des eines ASR-S oder vergleichbarer moderner Flugsicherungsradaranlagen eine Unterscheidung gegenüber einem Luftfahrzeug (LFZ) erschwert wird.

Die Störeinflüsse von Windenergieanlagen bei 2D-Radaranlagen zur Flugsicherung sind im Schwerpunkt durch zwei unterschiedliche Erscheinungen beschreibbar:

- a. Jede Windenergieanlage, unabhängig von ihrer Dimension und Rotorblattform, erzeugt mit einer individuellen Häufigkeit auf dem Radarschirm eine ortsfeste Zieldarstellung. In der Umgebung eines Radaranlagenstandortes sind über diese Erscheinung prinzipiell alle vorhandenen Windenergieanlagen sichtbar. Beim ASR-S ist die Darstellung dieser Plots üblicherweise nicht eingeschaltet. Die

Darstellungshäufigkeit von WEAs ist somit kein direktes Maß für deren Störwirkung. In der Umgebung des Flugplatzes bzw. im Überwachungsbereich des Radars ist bereits eine größere Anzahl von Windenergieanlagen vorhanden. Zusätzliche Windenergieanlagen können beim ASR-S zu LFZ-Plotausfällen sowie hierdurch bedingte Trackabbrücke generieren. In seltenen Fällen können WEA-Plots zu einer Trackablenkung bzw. Falschtracks führen.

WEA-Plots verursachen in der Radardarstellung bei Windstille – wenn der Windenergieanlagenrotor nicht dreht – keine LFZ-Plotausfälle. Sie sind durch technische Maßnahmen bei Windenergieanlagen nicht lösbar, da hierzu eine Minderung der Reflexionsintensität von Windenergieanlagen über mehrere Dekaden, d. h. mehr als 30 dB (Faktor 1000), notwendig wäre, die technisch nicht möglich ist. Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass die Radardarstellung zugleich die Einblendung von einfachen Karten, z. B. Küstenlinien, als Orientierungshilfe in gleicher Weise ermöglicht.

- b. Beim Überflug über Windparks oder über mehrere räumlich eng angeordnete Windenergieanlagen zeigen sich Schwächungen der Primärzieldarstellung bei der Überwachung von LFZ-Bewegungen im direkten Umgebungsgebiet um und über WEAs für alle Flughöhen. Eine falsche Trackgenerierung ist ebenfalls möglich.

Dieser Sachverhalt kann für die Flugsicherung eine schwerwiegende Problematik eines nicht akzeptablen LFZ-Zielverlustes bewirken und ist der Schwerpunkt der technischen Beurteilung des vorliegenden Gutachtens. Diese Problematik wird sehr stark bestimmt durch die räumliche Anordnung der geplanten Windenergieanlagen sowie die technischen Parameter der Windenergieanlagen, die die Störwirkung bestimmen. Durch technische Maßnahmen bei den Windenergieanlagen sowie durch deren räumliche Anordnungen im Hinblick auf mögliche Überflugszenarien von LFZs sind hier Maßnahmen zur Problemlösung oder Problemminderung möglich. Diese Maßnahmen sind im Hinblick auf künftige digital arbeitende Radarsysteme zur Flugsicherung besonders vorteilhaft, weil eine Unterscheidung zwischen einer WEA und einem LFZ unterstützt wird.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass abhängig von der Verweildauer eines LFZs im Fall des Überfluges im entsprechend betroffenen Luftraumgebiet oberhalb einzelner WEAs oder kleiner isoliert stehender Windparks diese nicht zwangsläufig als Ursache entsprechender Störungen wirksam werden, wenn die Verweildauer eines LFZ oberhalb dieses Gebietes geringer ist als drei Antennenumdrehungszeiten.

Zusätzlich wurden im vorliegenden Gutachten technische Erkenntnisse aus nachstehenden Dokumentationen und Besprechungen berücksichtigt:

- Abschlussbericht: Einfluss von Hindernissen auf HF-gestützte Führungsmittel vom 15.02.2004
- Feldstudie RAF AWC „The Effects of Wind turbine Farms on ATC Radar“ vom 10.05.2005
- Messtechnische Untersuchung an Windenergie rotorblättern zur Ermittlung von reflexionsdämpfenden Möglichkeiten vom 04.06.2003 und 15.01.2004.
- Report DoD USA „ THE EFFECES OF WIND TURBINE FARMS ON MILITARY READINESS 2006“
- aktuelle Empfehlungen von EUROCONTROL gemäß Doc ID 0.3 vom 18.05.2008
- BMVg IT 4 – Schutzbereich von Funkstellen (allgemeiner Umdruck Nr. 51)
- Besprechung und Vortrag bei „EUROCONTROL / Wind energy task group“ vom 01.03.2006 „Potential effects of wind turbines and justiciable solutions“.
- Technische Dokumentation zum 2D-Radar „ASR-S“ des Herstellers
- Technische Dokumentation des AFSBw zum ASR 910
- Ergebnisse einer BMU-Studie zum Störeinfluss von WEAs auf Radarsysteme zur Flugsicherung – Ergebnispräsentation von 09.12.2008 .
- ICAO EUR Doc. 15 2nd Edition, September 2009
- ICAO – Doc 8071 – Manual on Testing of Radio Navigation Aids; Vol. III
- EUROCONTROL-Doc. “Assessment Methodology to Determine the Impact of Wind Turbines on ATC Surveillance Systems, Edition Number 0.4 (3.2.3 ff)”

- EUROCONTROL-Doc. "Wind farm impact assessment technique and mitigation measures, Edition 0.5
- Besprechung mit AFSBw im Rahmen des BMU – Fördervorhabens „ Fortführung WEA – Radarverträglichkeit“ vom 11.+12.05.2010
- Eurocontrol “ Guidelines from Wind turbine task force “ Version 1.0 from May 2010
- Abschlussbericht des BMU-Fördervorhaben „Fortführung WEA – Radarverträglichkeit“ von September 2011
- Datenaufzeichnung und Auswertung am Radar in Wittmund vom Typ ASR-S am Beispiel eines vorhandenen Windparks im Dezember 2015
- Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e bzgl. der Bewertung für das ASR-S vom 19.01.2016
- Datenaufzeichnung und Auswertung am Radar in Schleswig vom Typ ASR-S am Beispiel zweier vorhandener Windparks im Juli 2016

Neuere messtechnische Untersuchungen konzentrieren sich auf vergleichende Detailuntersuchungen zu konkreten Bestandsparks, werden daher nicht explizit aufgeführt und dienen der Verifikation der Ergebnisse der genannten Grundlagenuntersuchungen.

Zur Bewertungsmethodik:

Die technischen Erfordernisse für die Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Lehmden erfolgen unter den Randbedingungen des Radarsystems ASR-S oder funktionsgleicher anderer Radarsysteme. Grundlage sind die WEA-Standorte gemäß der Koordinaten aus Tabelle 1.

I.

Die Bewertung der WEAs erfolgt unter der Maßgabe, dass die zu betrachtenden durch WEAs beeinflussten Zellen in einem definierten Polar Flächenraster (DCM-Zellen) vorliegen, welcher auf den Radarstandort ausgerichtet ist. Beim ASR-S weist jede dieser DCM-Zellen in einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum

Radargerät 299,7 m x 1,8° auf. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen 299,7 m x 3,6°.

II:

Die für die Bewertung angenommene LFZ-Überfluggeschwindigkeit wird mit 180 km/h (50 m/s) angegeben, dabei wird ein störrelevanter Trackverlust bei weniger als drei Antennenumdrehungen ausgeschlossen.

Die Beurteilung der LFZ-Verweildauer im Falle eines Überflugs über die Gesamtanordnung der projizierten WEA-Standorte gemäß Tabelle 1 führt auf eine Zunahme der Flugzielverluste infolge der durch WEAs beeinflussten DCM-Zellen (im Folgenden als Störzellen bezeichnet). Nach der Errichtung der WEAs sind bei Überflügen Flugzielverluste mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit der Überflugrichtung zu erwarten. Bei diesem Bewertungsverfahren wurden der Geländeeinfluss sowie die reale Erfassbarkeit von Windenergieanlagen entsprechend der Ergebnisse der BMU-Studie aus 2011 berücksichtigt.

III.

Die tatsächliche Störrelevanz innerhalb einer Störzelle wird durch die Position bzw. die Anordnung der WEAs innerhalb und außerhalb der betrachteten Störzelle bestimmt. Zudem sind die Intensität und die zeitliche Änderung der Radarreflektivität bzw. des RQS (Radarrückstreuquerschnitt) einer WEA maßgeblich.

Von Bedeutung ist jedoch, dass der RQS für die geplante WEA eine Größenordnung zeigt, die deutlich über der Detektionsschwelle des ASR-S sowie anderer moderner 2D-Radarsysteme liegt, so dass eine Bewertung der WEA-Erfassung durchgeführt werden muss.

Ein LFZ-Trackverlust ist gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion gegeben.

Bei Radaranlagen der Flugsicherung wird für eine sichere Flugzielerfassung eine Wahrscheinlichkeit ($P_{D_{LFZ}}$) von mindestens 90 % gefordert, die realiter diffizil zu erreichen ist.

Der oben gewählte Ansatz stellt im Hinblick auf die Bewertung von Überflügen über WEA einen Worst-case Ansatz dar.

So wäre eine LFZ-Zielverlustwahrscheinlichkeit von unter 10 % für die o. g. Forderung von mindestens 90 % für die $P_{D_{LFZ}}$ rechnerisch ohne Wirkung. Dieser Ansatz wird jedoch im vorliegenden Fall nicht verfolgt, weil eine Anhebung der Falschalarmrate (FAR) in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen ist.

2 Gesamtbeurteilung/Zusammenfassung der Ergebnisse

2.1 Radar Brockzetel

Die nachstehend dargestellte geplante WEA-Anordnung stellt für die Radaranlage Brockzetel eine der bisherigen Betriebssituation gleichwertige Situation dar.



Abbildung 1: Grafische Übersicht auf die gekennzeichneten Windenergieanlagen (rot=Bestand, grün=Planung). Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind durch gelbe Linien gekennzeichnet. Das Planungsgebiet ist im rechten unteren Bildbereich zu sehen.

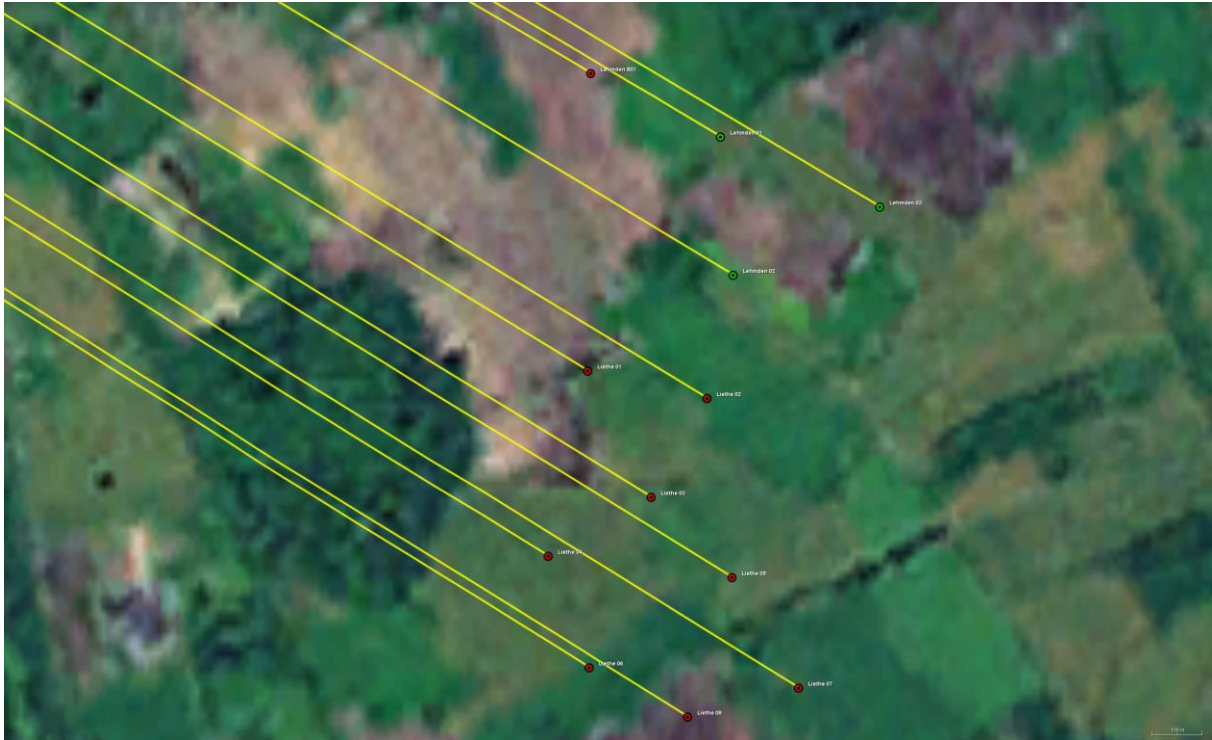


Abbildung 2: Grafische Detailansicht auf die geplanten Windenergieanlagen (grün, im Bild rechts oben)

Durch die geplanten WEA erfolgt zusammen mit den Bestandsanlagen eine lokale Änderung der WEA-Verdichtung mit Wechselwirkungen untereinander. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind gelb gekennzeichnet.

Bei der Realisierung der Planungsstandorte sind Ortsabweichungen gegenüber den Koordinaten gemäß Tabelle 3 in der Größenordnung des Säulendurchmessers im unteren Höhenbereich von ca. 5,5 m ohne Einfluss auf die Ergebnisse in allen Richtungen zulässig.

Für die vorliegende Radaranlage Brockzetel, die als 3D-Radaranlage zur Luftverteidigung dient, ergibt sich für keine der untersuchten WEA-Anordnungen eine messbare Minderung der Radarerfassung. Das Kriterium ist hierzu 96,2% als messtechnische Nachweisgrenze.

Ebenfalls sind die Forderungen bzw. Empfehlungen gemäß des Dokuments "EURO-CONTROL Guidelines Edition 1.1" , Table 3 : "Move wind turbine out of radar line of sight " durch die Planungen im radartechnische Sinne erfüllt.

Die Streufeldeinflüsse, bedingt durch die zukünftige Windparksituation mit den geplanten und den vorhandenen WEAs, weisen eine geringe Intensitätszunahme auf, infolge derer jedoch keine feststellbaren Auswirkungen wie Zielerfassungsverluste oder Fehler bei Laufzeit- bzw. Distanzmessungen auf das Radarsystem zu erwarten sind. Eine messbare Störung des Radars Brockzetel in der Planungssituation kann ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen bei 3D-Radarsystemen nur unter Berücksichtigung der Topografie sowie der Höhenposition der Radarantenne und der WEA eine Aussage zu Reichweitenänderungen ermöglichen und die hier vorgestellten Ergebnisse nur für die betrachteten Planungsstandorte gemäß Tabelle 3 gültig sind.

2.2 Radar Wittmund

Um eine Situation sicherzustellen, die auch bei Errichtung der geplanten WEAs für die Radaranlage in Wittmund eine der bisherigen Betriebssituation gleichwertige Beeinflussung schafft, ist die nachstehende Anordnung der grün gekennzeichneten WEAs gemäß Abbildung 3 und Tabelle 1 zulässig:

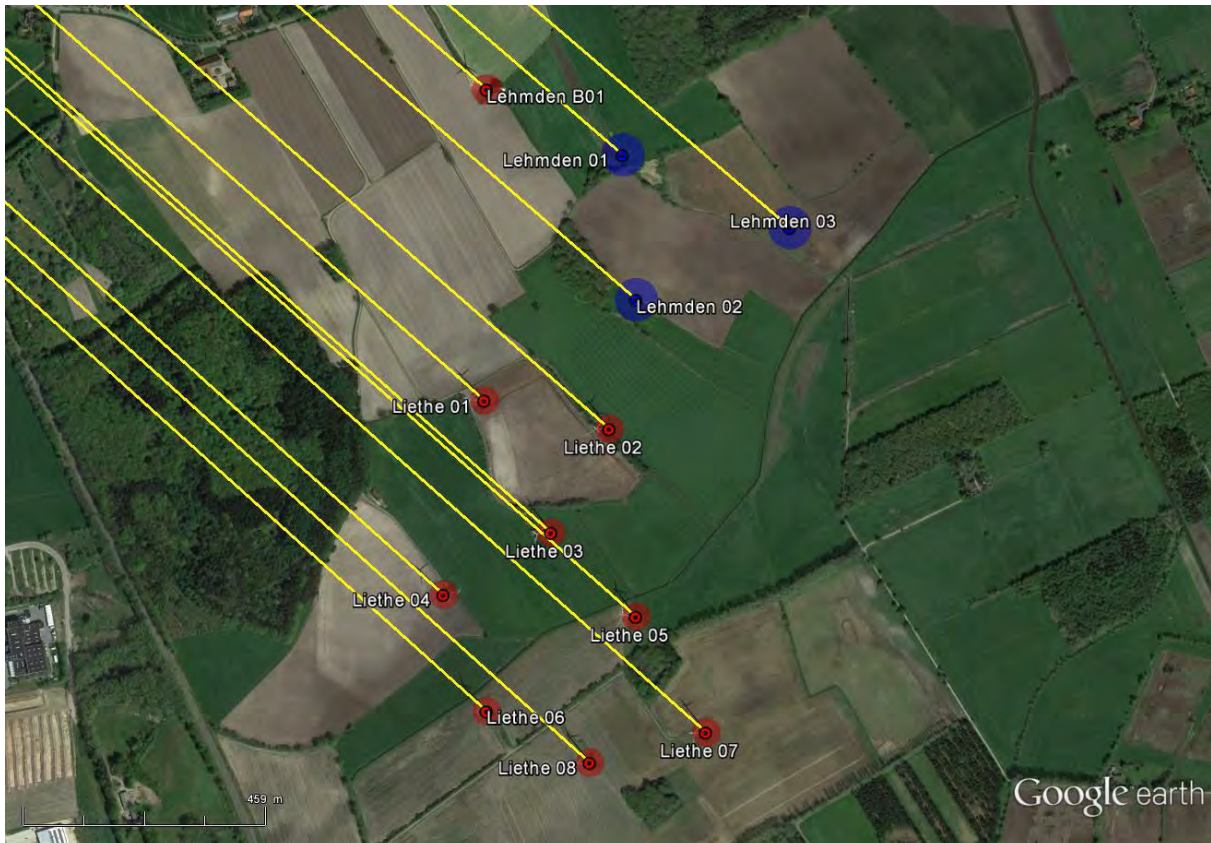


Abbildung 3: Detailübersicht der geplanten Windenergieanlagen (blau) sowie der Bestandsanlagen (rot). Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. der Radaranlage Wittmund sind gelb dargestellt.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (blau) sowie der Bestandsanlagen (rot) sind gekennzeichnet. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Wittmund sind gelb gekennzeichnet.

Standort	Anlage	WGS 84 Nord	WGS 84 Ost	Naben-höhe [m]	Elevation [°]	Distanz [m]	Winkel [°]
Planung Wapeldorf-Heubült							
Wapeldorf 01	Enercon E-82 E2	53° 20' 6,30"	8° 8' 40,79"	108,38	-0,0178	39914,96	126,9168
Wapeldorf 02	Enercon E-82 E2	53° 20' 3,90"	8° 8' 53,59"	108,38	-0,0188	40148,42	126,7962
Wapeldorf 03	Enercon E-82 E2	53° 19' 43,43"	8° 9' 9,24"	108,38	-0,0212	40762,96	127,2588
Wapeldorf 04	Enercon E-82 E2	53° 19' 35,76"	8° 9' 3,56"	108,38	-0,0217	40825,34	127,6124
Wapeldorf 05	Enercon E-82 E2	53° 19' 28,27"	8° 9' 7,11"	108,38	-0,0224	41019,92	127,8107
Planung Lehmden							
Lehmden 01	Enercon E-82 E2	53° 16' 58,08"	8° 11' 25,57"	108,38	-0,051	45953,05	130,3822
Lehmden 02	Enercon E-82 E2	53° 16' 49,22"	8° 11' 26,92"	108,38	-0,0525	46151,36	130,6193
Lehmden 03	Enercon E-82 E2	53° 16' 53,60"	8° 11' 42,66"	108,38	-0,0542	46283,34	130,2559
Planung Delfshausen							
Delfshausen 01	Enercon E-82 E2	53° 18' 8,66"	8° 14' 3,17"	108,38	-0,0552	46871,19	126,0269
Delfshausen 02	Enercon E-82 E2	53° 18' 7,58"	8° 14' 21,07"	108,38	-0,0568	47157,86	125,82
Delfshausen 04	Enercon E-82 E2	53° 17' 59,61"	8° 14' 24,88"	108,38	-0,0577	47360,8	126,0098
Delfshausen 05	Enercon E-82 E2	53° 18' 4,80"	8° 14' 46,94"	108,38	-0,059	47595,39	125,5621
Delfshausen 03	Enercon E-82 E2	53° 18' 14,86"	8° 14' 41,36"	108,38	-0,0574	47329,29	125,3312
Bestand							
Liethe 01	NEG Micon NM54	53° 16' 43,08"	8° 11' 11,34"	70	-0,1113	46059,45	131,0332
Liethe 02	NEG Micon NM54	53° 16' 41,32"	8° 11' 24,13"	70	-0,1122	46273,24	130,8895
Liethe 03	NEG Micon NM54	53° 16' 34,98"	8° 11' 18,14"	70	-0,1124	46319,78	131,1622
Liethe 04	NEG Micon NM54	53° 16' 31,20"	8° 11' 7,11"	70	-0,1121	46244,98	131,4386
Liethe 05	NEG Micon NM54	53° 16' 29,83"	8° 11' 26,81"	70	-0,1134	46545,62	131,1775
Liethe 06	NEG Micon NM54	53° 16' 24,06"	8° 11' 11,50"	70	-0,113	46452,99	131,5744
Liethe 07	NEG Micon NM54	53° 16' 22,74"	8° 11' 33,94"	70	-0,1145	46790	131,2708
Liethe 08	NEG Micon NM54	53° 16' 20,90"	8° 11' 22,04"	70	-0,1139	46663,55	131,5031
Lehmden B01	Enercon E-58	53° 17' 2,11"	8° 11' 11,67"	59	-0,1234	45676,76	130,475
Rosenberg 01	Enercon E-82 E2	53° 20' 54,00"	8° 7' 41,75"	108,38	-0,0033	38155,89	126,1491
Rosenberg 02	Enercon E-82 E2	53° 20' 58,71"	8° 7' 57,74"	108,38	-0,0052	38308,06	125,7108

Tabelle 1: Koordinatenübersicht über die geplanten Windenergieanlagen (blau) sowie die Vorbelastung (grün/magenta/rot). Die grün gekennzeichneten geplanten WEAs sind radartechnisch zulässig.

Bei der Realisierung der Planungsstandorte sind Ortsabweichungen in allen Richtungen gegenüber den Koordinaten gemäß Tabelle 1 in der Größenordnung des Säulendurchmessers – im unteren Höhenbereich – ohne Einfluss auf die Ergebnisse in allen Richtungen zulässig.

Zusätzlicher Handlungsbedarf für die zulässigen geplanten Windenergieanlagen besteht bei den festgestellten Einflüssen nicht.

Bewertung:

Grundlage sind die technischen Erfordernisse des Radarsystems ASR-S oder funktionsgleicher anderer Radarsysteme, sowie die WEA-Standorte gemäß Tabelle 1.

Untersucht wurde die geplante Situation unter Berücksichtigung der benachbarten Vorbelastung.

Auf der Grundlage aller durchgeführten Überflugbewertungen bzgl. zu erwartender Zielverlustwahrscheinlichkeiten von LFZ kann festgestellt werden, dass durch die geplante Situation ein Störzelligebiet vorliegt, bei dem bzgl. der Radaranlage Wittmund bei allen Überflugrichtungen die Zielverlustwahrscheinlichkeiten für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² ausreichend gering sind.

Eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² nicht mehr als zweimal in Folge gegeben. Ein LFZ-Zielverlust/Trackverlust ist gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung erst ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Flugpfad D sei darauf hingewiesen, dass bei tangential orientierten Flugpfaden relativ zum Standort des Radarsystems generell Einschränkungen bei der Darstellung von LFZ-Bewegungen aufgrund fehlender radialer Dopplerinformationen vorliegen.

Es muss stets dabei deutlich unterschieden werden zwischen der grundsätzlich angegebenen Möglichkeit für einen LFZ-Trackverlust, der als Kumulation verschiedener Ergebnisse angegeben wird, und der Wahrscheinlichkeit, dass ein LFZ-Zielverlust bei einer bestimmten Detektion eintritt. In dem Zusammenhang ist zu beachten, wie lange ein derartiger Verlust gegeben ist.

Die Berechnungen beruhen auf der Annahme der Hauptwindrichtung für das Windparkgebiet von ca. 230° (Jahresmittel).

Eine ausführliche technische Bewertung der Überflugproblematik, der Radardarstellung sowie unterstützender bzw. kompensierender Maßnahmen erfolgt in Kapitel 7.

Empfehlung:

Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.

2.3 Zusammenfassung

Auf der Grundlage der vorgenannten Feststellungen und unter Beachtung der Empfehlung werden die geplanten WEA-Typen an den geplanten Standorten sowie in der vorgesehenen angegebenen Bauhöhe - vgl. Tabelle 3 sowie Anhang auf Seite 72 - als radartechnisch vertretbar und zulässig betrachtet.

Hinweis:

Sämtliche Ergebnisse sind unter den für die untersuchten WEA-Standorte angegebenen Randbedingungen gültig. Ein Übertrag der Ergebnisse auf andere Windenergieanlagen oder auf andere Standorte ist nur mit Einschränkungen möglich. Bei Änderungen der WEA-Konstruktionen oder bei abweichenden Geländeprofilen verlieren die ermittelten Ergebnisse ihre Gültigkeit.

Alle Untersuchungen, wie theoretische Analysen, Berechnungen und messtechnische Untersuchungen, wurden durch den Unterzeichner persönlich überwacht bzw. durchgeführt. Der Schwerpunkt der Unterstützung durch Dipl. Math. O. Stelzner und Dipl. Ing. M. Gottschalk liegt in der Durchführung der Simulationsverfahren nach festgelegten Prozessen.

Alle genutzten Hilfsmittel sind Eigentum der Airbus Defence and Space GmbH, Betriebsstätte Bremen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der Lehre und den Erfahrungen der Praxis.

Dr.-Ing. A. Frye, 23.09.2016



Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Hochfrequenz- und Signaturtechnik

3 Untersuchung bzgl. Radar Brockzetel

3.1 Aufgabenbeschreibung

Südöstlich des Radarstandortes Brockzetel ist in einer Distanz von ca. 40 km Entfernung die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 mit ca. 108 m Nabenhöhe vorgesehen. Berücksichtigt werden ebenfalls diverse Bestandsanlagen, die in einem radarwirksamen Zusammenhang mit den Planungsanlagen stehen. Die Bestandsanlagen befinden sich in ca. 33 km bis ca. 42 km Entfernung vom Radar Brockzetel.

Geplante Anlagen:

Die technischen Parameter der geplanten Anlagen sind auf Seite 71 aufgeführt. Die ermittelten Ergebnisse in diesem Gutachten behalten auch bei einem ggf. kleineren Rotordurchmesser ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen.

Für die Rotorblätter der geplanten Anlagen wird von einem Blitzschutzkonzept ausgegangen, das ein Leiterband bzw. eine axial geführte Leiterschiene im Rotorblatt sowie metallische Rezeptoren u. a. im Bereich der Blattspitze vorsieht. Gemäß durchgeführter messtechnischer Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Projekten konnte nachgewiesen werden, dass ein derartiges Blitzschutzkonzept ein geringeres radartechnisches Störpotential zeigt als äußere metallische Kantenprofile, insbesondere eine geringere Streufeldintensität infolge eines geringeren Metallanteils im Rotorblatt.

Das Ausmaß der möglichen Einflüsse durch Rotorblätter wird im Folgenden für ein Blitzschutzkonzept berücksichtigt, das diesen axial verlaufenden Leiter vorsieht.

Die Angaben zu den Planungs- und Bestandsanlagen wurden vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Ziel dieser Untersuchung ist es, unter den Kriterien, die in den nachstehenden Kapiteln genannt sind, eine Aussage über die durch die geplanten WEA erzeugten und zu erwartenden radarverschattungswirksamen Störeinflüsse und daraus

folgender Reichweitenminderungen zu erarbeiten und, soweit erforderlich, Maßnahmen zu deren Beseitigung und deren Wirksamkeit aufzuzeigen.

3.2 Referenzuntersuchung

Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt neben den durchgeführten Simulationsrechnungen zusätzlich Erkenntnisse aus rechnergestützten und messtechnischen Analysen von anderen Windkraftvorhaben im Nahbereich unterschiedlichster Radarortungssysteme. Der Schwerpunkt der vorliegenden messtechnischen Grundlagen und Referenzen bezieht sich auf 3D-Radarsysteme zur Luftverteidigung. Bei der Modellierung sowie der rechnergestützten Strahlungsfeldanalyse der vorliegenden WEA-Anordnung wurden die gleichen Verfahren aus den nachstehend genannten Vorhaben in weiterentwickelter Version genutzt.

Grundlagen dieser Untersuchungen sind u. a.:

- 1) Computergestützte Strahlungsfeldanalysen der DASA/EADS zur Beurteilung der Einflüsse einzelner Windkraftanlagen im Nahbereich des militärischen Radarsensors Auenhausen/NRW. Die Resultate wurden in einem Bericht vom September 1998 zusammengefasst.
- 2) Flugvermessungen zur Verschattungswirkung von Windkraftanlagen im Nahbereich des Radarsensors Auenhausen im Jahr 1996.
- 3) Technische Vorgaben der Bundeswehr an die Untersuchung von Windenergieanlagen zum Radarsensor Brockzetel vom September 1998.
- 4) Durchgeführte computergestützte Strahlungsfeldanalyse der DASA/EADS zur Beurteilung der Einflüsse einzelner Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 98 m über Grund. Dabei wurden gezielt unterschiedliche Distanzen zu einer Radarortungsanlage bewertet. Die Resultate wurden in einem Bericht vom Januar 1999 zusammengefasst. Die gewählten Modellparameter bei der Nachbildung dieser Windenergieanlagen entsprechen den Parametern der Untersuchungen nach a und b zu Auenhausen, da hierbei jeweils eine sehr gute Übereinstimmung zwischen den computergestützten Strahlungsfeldanalysen sowie den Flugvermessungen festgestellt wurde.

- 5) Durchgeführte Flugvermessungen zum Radarsensor Brockzetel/Niedersachsen vom April 1999.
- 6) Computergestützte Strahlungsfeldanalysen der DASA im Rahmen einer Machbarkeitsanalyse für ein Aufstellungskonzept eines Windenergieparks. Die Resultate zu radartechnisch möglichen Anordnungen einer größeren Anzahl von Windenergieanlagen im Nahbereich des Radarsensors Brockzetel wurden dabei in einem Bericht im Mai 1999 zusammengefasst.
- 7) Interpretation und Beteiligung an der Auswertung von Flugvermessungen im Rahmen der „Arbeitsgruppe Messtechnik“ – 1999 bis 2003 – unter Leitung des Luftwaffenführungskommandos.
- 8) Computergestützte Feldanalysen der EADS in Abstimmung mit der Erprobungsstelle WTD 81 der Bundeswehr in Greding zur Beurteilung des Einflusses von Windenergieanlagen bei unterschiedlichen Radarbetriebsfrequenzen im Jahr 2003.
- 9) Untersuchung von Windenergieanlagen-Anordnungen im Einflussbereich/Arbeitsbereich von Luftverteidigungsanlagen der Typen MPR, HADR und RRP 117 mit unterschiedlichen Frequenzen in den Jahren 2002 bis 2005.
- 10) Untersuchung von Windenergieanlagen-Anordnungen im Einflussbereich/Arbeitsbereich von Navigationsanlagen des Typs DVOR in Deutschland im Jahr 2004.
- 11) Untersuchung von WEA Anordnungen in großer Distanz sowie deren Einfluss auf Luftverteidigungsradaranlagen des Typs HADR und Vergleich mit Flugverkehrsaufzeichnungen in den Jahren 2008 und 2009.
- 12) Report DoD USA „ THE EFFECS OF WIND TURBINE FARMS ON MILITARY READINESS 2006“.
- 13) Eurocontrol “ Guidelines from Wind turbine task force “ Version 1.0
- 14) ICAO EUR Doc. 15 2nd Edition, September 2009.
- 15) ICAO – Doc 8071 – Manual on Testing of Radio Navigation Aids; Vol. III.

- 16) Präsentation "Beurteilung von WEA, Version 1.2 " des Kdo LRÜ vom 22.03.2011
- 17) Sondervermessung des Radars Auenhausen zum Einfluss von Windenergieanlagen – nicht öffentlich - im Auftrag des Einsatzführungsdienstes der Luftwaffe, Ausfertigung Januar 2013

3.3 Untersuchungsverfahren

Das eingesetzte numerische Untersuchungsverfahren zur Strahlungsfeldanalyse im Raum basiert bzgl. der Nachbildung der Windenergieanlagen auf dem mathematischen Verfahren der Momentenmethode.

Bei den Untersuchungen der Abschattungswirkungen sowie der Wechselwirkungen der Windenergieanlagen untereinander wurden die Feldberechnungen bei jeder einzelnen Konfiguration einer Windenergieanlage oder einer Gruppe von Windenergieanlagen für verschiedene Raumgebiete sowie unterschiedliche Höhen durchgeführt. In der vorliegenden Untersuchung wurde der Schwerpunkt auf einen sehr niedrigen Elevationswinkel von $0,2^\circ \dots 0,22^\circ$ gelegt. Dabei wurde diese leicht geneigte Analyseebene derart im Raum bzgl. der Höhen angeordnet, dass der Höhenbereich der Gondeln, d. h. der Bereich, in dem die intensivsten Störungen hervorgerufen werden können, abgetastet wird.

Grundsätzlich wird bei den numerischen Analysen als Worst-case-Ansatz das Raumgebiet der Gondel zusammen mit dem Turm als verschattungsrelevante Objektstruktur nachgebildet, die sich im Falle einer vollständigen Rotation ergibt. Damit sind zusätzlich die ungünstigsten Randbedingungen, die sich bei wechselnden Windrichtungen ergeben können, berücksichtigt.

Das elektromagnetische Strahlungsfeld wird im gesamten Entfernungsbereich zwischen dem LFZ und der Radarortungsanlage berechnet. Für jede einzelne Analyse wird auf dieser Grundlage die Intensitätsverteilung des Feldes in einem 400 m breiten und 50 km langen Feldgebiet – ausgehend von der Radarortungsanlage – dargestellt. Dieses Feldgebiet stellt somit den letzten Streckenabschnitt der vom LFZ reflektierten Radarwelle dar. In den Abbildungen sind somit die Feldstärkeverteilungen der letzten 50 km mit der Radarortungsanlage als Zielpunkt angegeben.

Das Raumgebiet um das Radarsystem wird mit unterschiedlichen Feldpunktdichten analysiert, um eine gesicherte Datenbasis für die Beurteilung der zu erwartenden Einflüsse auf die Empfangsfeldstärke zu haben.

Grundsätzlich wird bei den Feldberechnungen eine normierte elektrische Feldstärke bei Annahme vertikaler Polarisierung ausgewiesen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch als Farbflächen gekennzeichnete Feldstärkeverteilungen sowie durch 3D-Konturdarstellungen, die die räumliche Ausdehnung des Streufeldes in der direkten Umgebung der streuenden Struktur der Windenergieanlage deutlich machen.

Ein Einfluss auf die Radarortungssysteme wird als messtechnisch mit z. B. SASS-C (vgl. Anhang auf Seite 70) nachweisbar beurteilt, wenn die Feldstärkeminderungen am Ort der Empfangsantenne zu einer Reichweitenminderung auf unter 96,2 % gegenüber dem ungestörten Fall (100 %) führen. Die Beurteilung von messbaren Reflexions- und Streufeldeinflüssen orientiert sich an Änderungen der Empfangsfeldstärke, die eine gleiche Größenordnung erreichen.

Eine Bewertung, ob die messbaren Einflüsse eine Beeinträchtigung des Betriebes des Radarortungsverfahrens bedeuten, erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht.

3.4 Technische Analyse für das 3D-LV-Radar Brockzetel

Die Analyseergebnisse zeigen als Grundsatzbetrachtung auf der Grundlage von Ausbreitungsrechnungen im Betriebsfrequenzbereich von ca. 3,1 GHz die durch Windenergieanlagen verursachten Streufeldeinflüsse sowie radarwirksame Verschattungen und den Einfluss auf mögliche Reichweitenminderungen.

Die nachstehenden Untersuchungen zur Beurteilung des Einflusses von WEAs auf das Radarstrahlungsfeld wurden unter Berücksichtigung der Generatorbauform, den vorhandenen Blitzschutzkonzepten, der Säulendimensionierung und den Nabenhöhen sowie für Teilanordnungen der WEAs mit den stärksten radialen Verdichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind damit übertragbar auf die gesamte Planung. Ein geringfügig größerer Rotordurchmesser bewirkt keine Abweichungen von den nachfolgenden Analyseergebnissen.

Diese Ergebnisse basieren auf einem statischen Modell, das die Windenergieanlagen in ihrer Gesamthöhe inkl. Rotor berücksichtigt. Als Worst-Case-Annahme wird dabei die Kombination aus quer gestellter Gondeldimension und einer Rotororientierung gewählt, bei der die Rotorachse auf den Radarsensor zeigt.

3.4.1 Künftige Situation mit den geplanten WEA

1. **WEA-Eiffachanordnung** der geplanten Situation gemäß Tabelle 2. Die Analysen werden für die dort aufgeführten Standorte bei einer Distanz von ca. 40,7 km zur Radaranlage Brockzetel durchgeführt.

T1

WEAs	Anlage	NH [m]	Entfernung [m]
Lehmden 03	Enercon E-82 E2	108,38	40835,07
Lehmden 01	Enercon E-82 E2	108,38	40492,02
Lehmden B01	Enercon E-58	59	40206,95
Lehmden 02	Enercon E-82 E2	108,38	40653,64
Liethe 02	Unknown Type	70	40735,49
Liethe 01	Unknown Type	70	40504,74
Liethe 03	Unknown Type	70	40742,93
Liethe 05	Unknown Type	70	40963,2
Liethe 07	Unknown Type	70	41190,85
Liethe 04	Unknown Type	70	40630,51
Liethe 08	Unknown Type	70	41033,76
			40726,29

Tabelle 2: Teilanordnung T1

Abbildung 4 gibt die untersuchte Kubatur der Naben- und Generatorbauform wieder. Die Abmessungen der nachgebildeten Generatorgondel sowie der Durchmesser des jeweiligen oberen Säulenanschlusses sind angegeben.

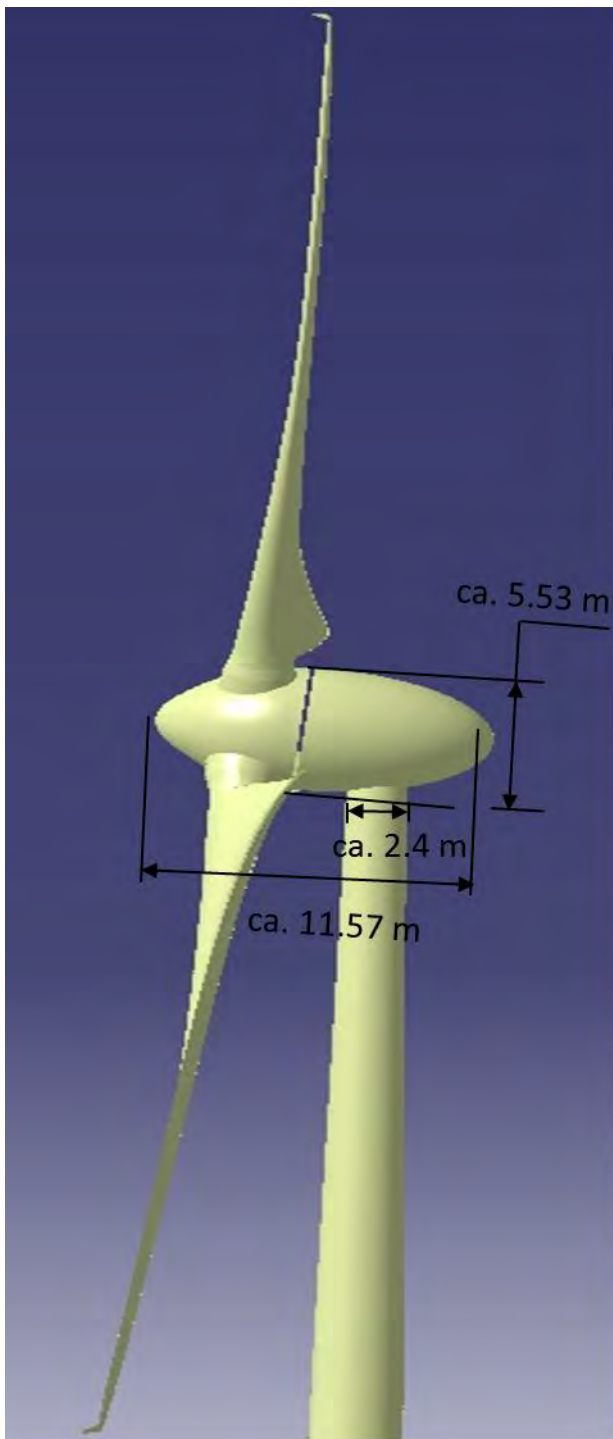


Abbildung 4: Schematische Objektgeometrie für die geplante WEA-Bauform Enercon E-82 E2 mit ca. 82 m Rotor, wie für die Analysen berücksichtigt

Die nachstehende Abbildung bietet eine Übersicht des erstellten 3D-CAD-Datensatzmodells für die geplanten Windenergieanlagenstandorte in der Übersicht und aus der Perspektive der Radaranlage Brockzetel, stets in Kombination von frei verfügbaren Luftbildern, die auf den Radarhöhendatensatz projiziert wurden.

Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Insbesondere die Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Medien setzt eine explizite schriftliche Zustimmung durch Airbus Defence and Space voraus. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster – Eintragung vorbehalten. Quellenangabe: Alle genutzten Darstellungen sind durch Airbus Defence and Space, bzw. den Bearbeiter erzeugt worden. Bei Luftaufnahmen wird teilweise auf Google Earth Abbildungen zurückgegriffen.



Abbildung 5: Luftaufnahme der Standorte der geplanten, grün gekennzeichneten Windenergieanlagen (rechts unten im Bild) sowie der rot gekennzeichneten Bestandsanlagen. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind gelb gekennzeichnet.

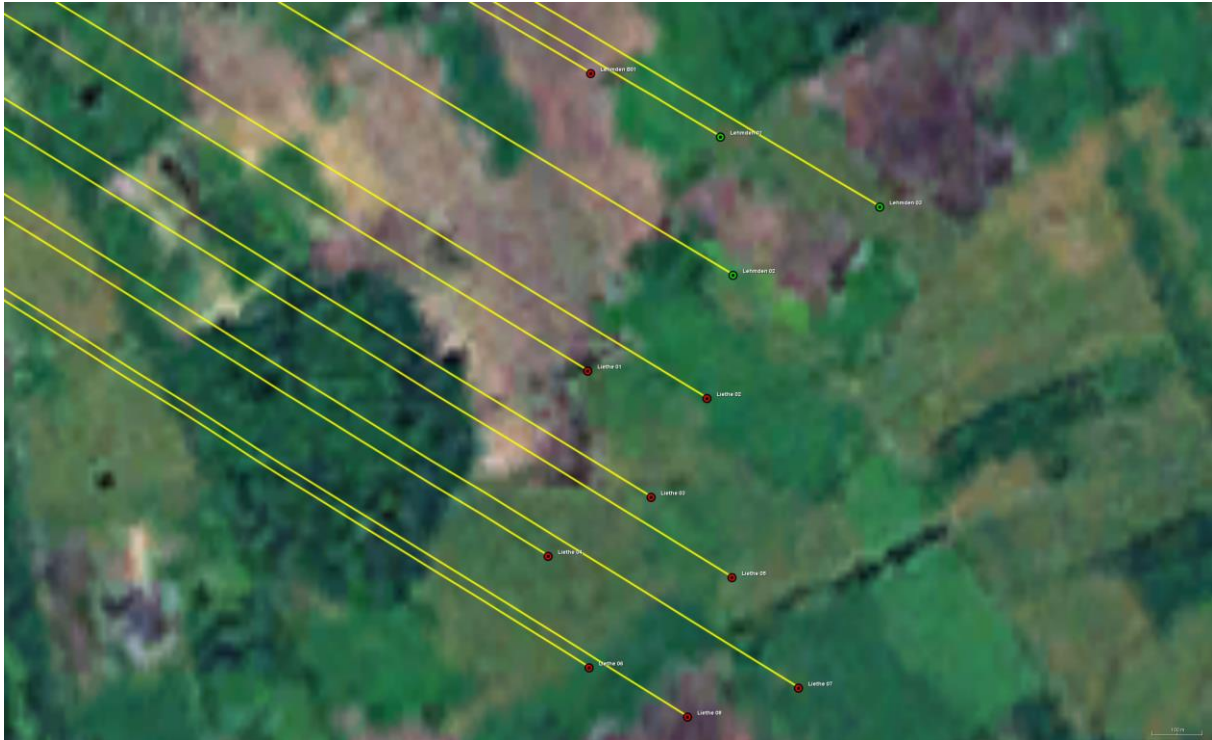


Abbildung 6: Detailansicht der Standorte der geplanten, grün gekennzeichneten Windenergieanlagen. Die Einstrahlungsrichtungen bzgl. des Radars Brockzetel sind gelb gekennzeichnet.

3.5 Randbedingungen für Analysen zu einem 3D-LV-Radar

In früheren Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, welche räumliche Ausdehnung das Streufeld einer Windenergieanlage typischerweise hat. Sie zeigen, dass sich das Strahlungsfeld in großen Distanzen hinter einer verschattenden Windenergieanlage rekonstruiert. Bei der Beurteilung der Feldstärkeminderung ist daher zwischen dem Primärpfad vom Radarsystem zum Luftfahrzeug und dem Sekundärpfad des Signals vom reflektierenden Luftfahrzeug zurück zum Radarsystem zu unterscheiden. Die Ursache von möglichen Reichweitenreduktionen ist im vorliegenden Fall der durch die Windenergieanlage hervorgerufene Verschattungseinfluss im Sekundärpfad, bzw. die von der Windenergieanlage in Richtung Radarortungsanlage zeigende Verschattungswirkung.

Die Bewertung der Ergebnisse zur Verschattung erfolgt im Hinblick auf die Möglichkeiten einer messtechnischen Erfassbarkeit dieser Einflüsse. Eine Beurteilung, ob diese Einflüsse zu betrieblich relevanten Störungen der Radarortungsanlage führen, erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht, da hierzu u. a. eine sehr konkrete Bewertung der Aufgaben des Radarortungssystems erforderlich ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Minderung der messtechnisch mit Hilfe von SASS-C ermittelbaren Entdeckungswahrscheinlichkeit zur Überprüfung von Radarverschattungen in der vorliegenden Untersuchung als nicht feststellbar erachtet wird, wenn die Reichweitenminderung geringer ist als der radiale Abstand bzw. Versatz zweier Rangefenster von 5 NM. Das ungestörte Feld dient dabei als Bezug. Die Radarreichweite ist dabei auf 100 % normiert. Die LFZ Position wird in ca. 130 NM angenommen. Eine messbare Beeinflussung liegt danach bei einer Reichweitenminderung auf unter 96,2 % vor. Dieser Wert wird nachstehend als Entscheidungskriterium herangezogen.

Die Auswirkung durch eine oder mehrere Windenergieanlagen wird im dreidimensionalen Raum ermittelt.

Die nachstehende Abbildung 7 stellt schematisch einen zweidimensionalen Flächenausschnitt dar, der unter einem Elevationswinkel vom Luftfahrzeug herunter bis zur

exakten Höhenposition der Radarantenne zeigt. Als Höhenposition am Ort der Radarortungsanlage wird die Unterkante der Radarantenne gewählt. Alle Feldstärken sind normiert und in dBV/m angegeben.

Die normierten Feldstärkewerte (der Referenzfall ohne WEA) gemäß Abbildung 7 sind die Grundlage für die Untersuchungen. Die analysierten Ergebnisse aus Kapitel 3 sind gültig für Elevationswinkel bei $0,2^\circ$.

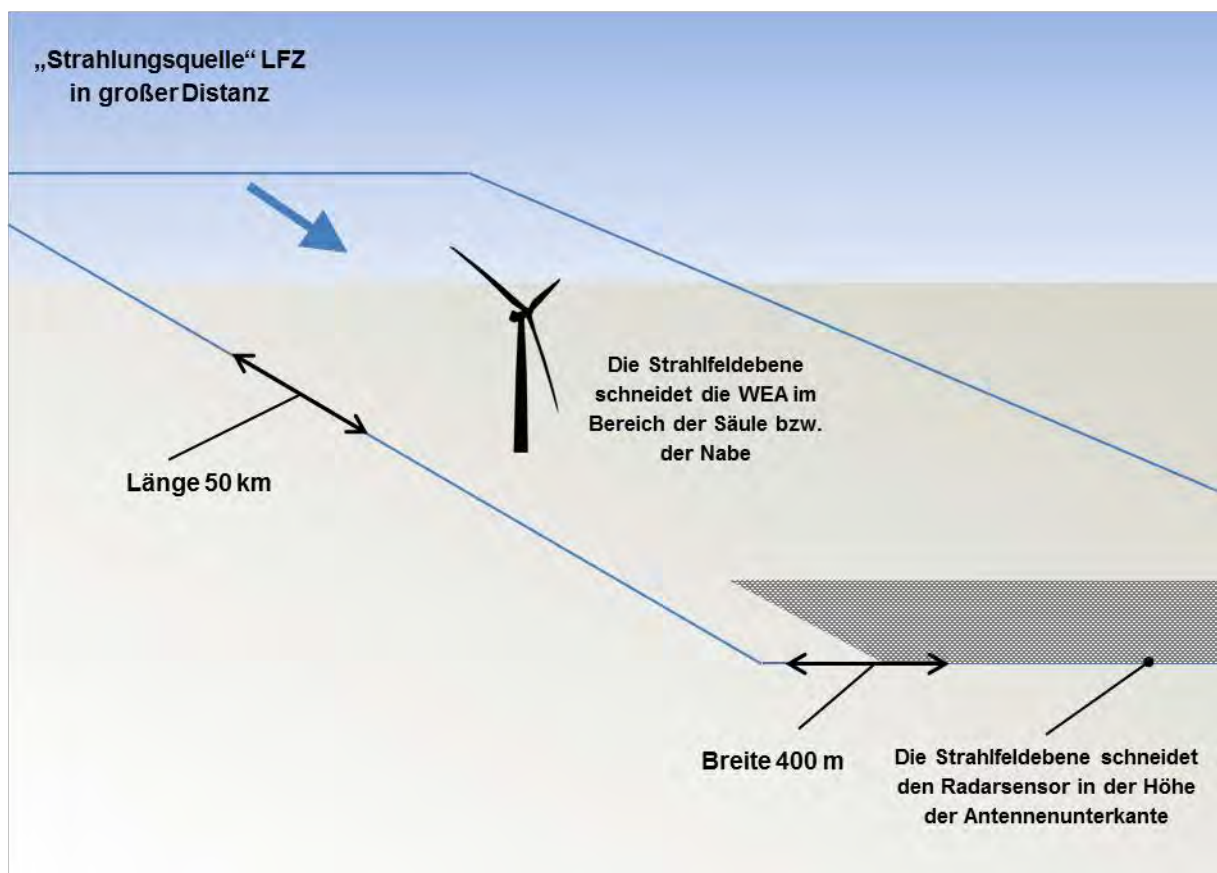


Abbildung 7: Schematische Darstellung: Anordnung von Radar und WEA sowie Lage des in dieser Untersuchung dargestellten Luftraums mit einer Ausdehnung von (hier) 50 km x 400 m Breite. Das LFZ wird in einer Distanz von bis zu 130 NM angenommen.

Untersucht wird das gesamte elektromagnetische Ausbreitungsfeld, das vom erfassten LFZ in großer Distanz zurück zur Radaranlage zeigt („Sekundärpfad“). Bildhaft dargestellt ist in der vorliegenden Untersuchung (wenn nicht anders angegeben) stets ein Feldgebiet für den Sekundärpfad im Streckenabschnitt vor der Radaranlage, das das vom LFZ reflektierte Signal zur Radaranlage bis 50 km

Längenausdehnung und in einer Breite von 400 m darstellt. Der grau dargestellte Ausschnitt des Feldgebietes wird zusätzlich mehreren Detailanalysen als Variationsrechnung unterzogen, um eine ausreichende Datenbasis für die zu erwartenden Einflüsse auf die Empfangsverhältnisse des Radarsensors zu erhalten.

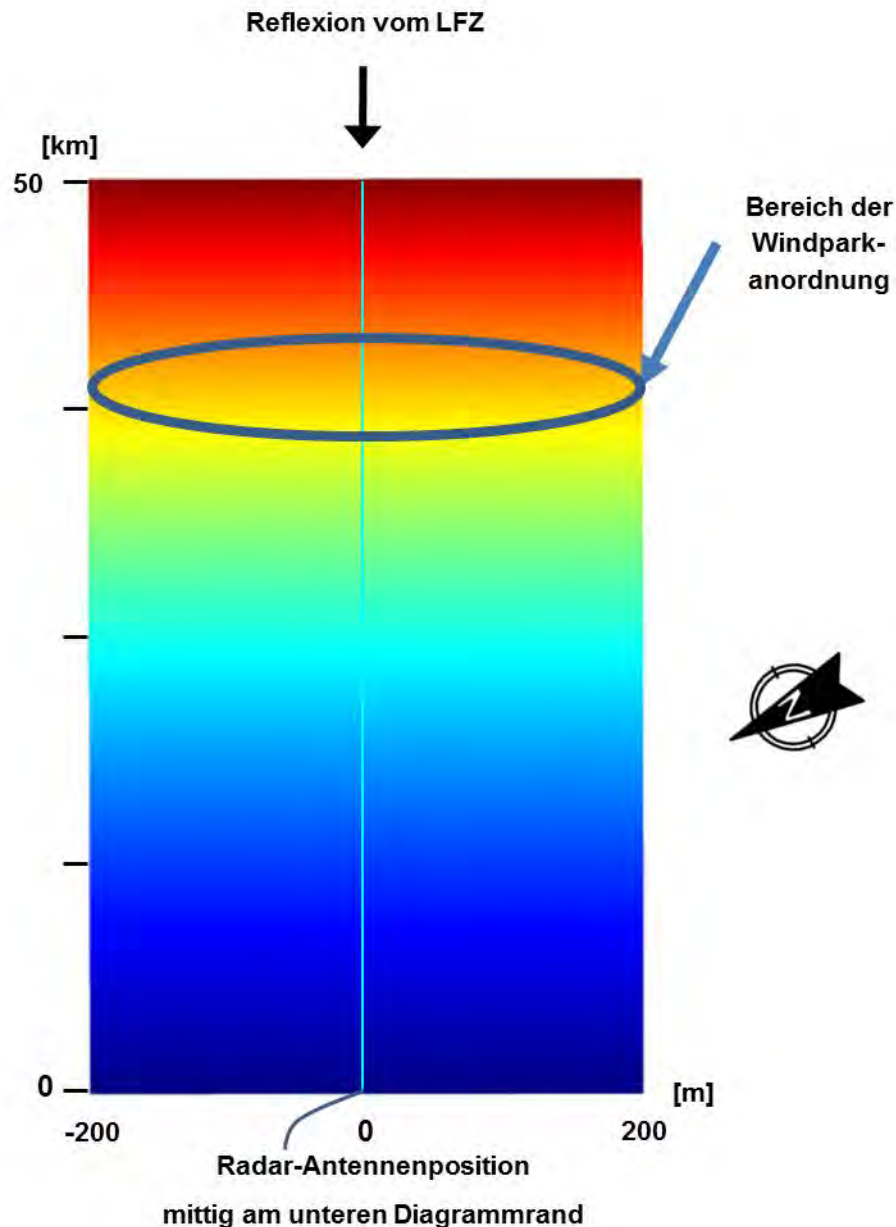


Abbildung 8: Feldgebiet von 50 km x 400 m in der schematischen Übersicht für das Radar Brockzetel

Das Untersuchungsgebiet ist in der Übersicht dargestellt. Der Feldstärkeverlauf ist farblich in verschiedenen Abstufungen angegeben. Der Ort des geplanten Windparks wurde in Abbildung 8 schematisch in der geplanten Distanz zu den Radarsystemen als schwarze Ellipse gekennzeichnet. Die gemittelte Distanz des gesamten zukünftigen Windparks zum Radar Brockzetel liegt bei ca. 41 km.

Durch die Analyse der Feldverteilung im Raum sind Rückschlüsse auf die Rückstreuung, die eine Falschzielerzeugung generieren kann, und Verschattungen, die Zielverluste generieren können, möglich.

Aus der Gesamtanzahl der geplanten und vorhandenen WEA sind exemplarisch die ungünstigsten Anordnungen ausgewählt und unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen analysiert worden.

Die Nachbildung der Windenergieanlage erfolgt gemäß Abbildung 4. Die Strahlungsfeldanalyse erfolgt für die vorgenannten Anlagentypen und Standortkombinationen.

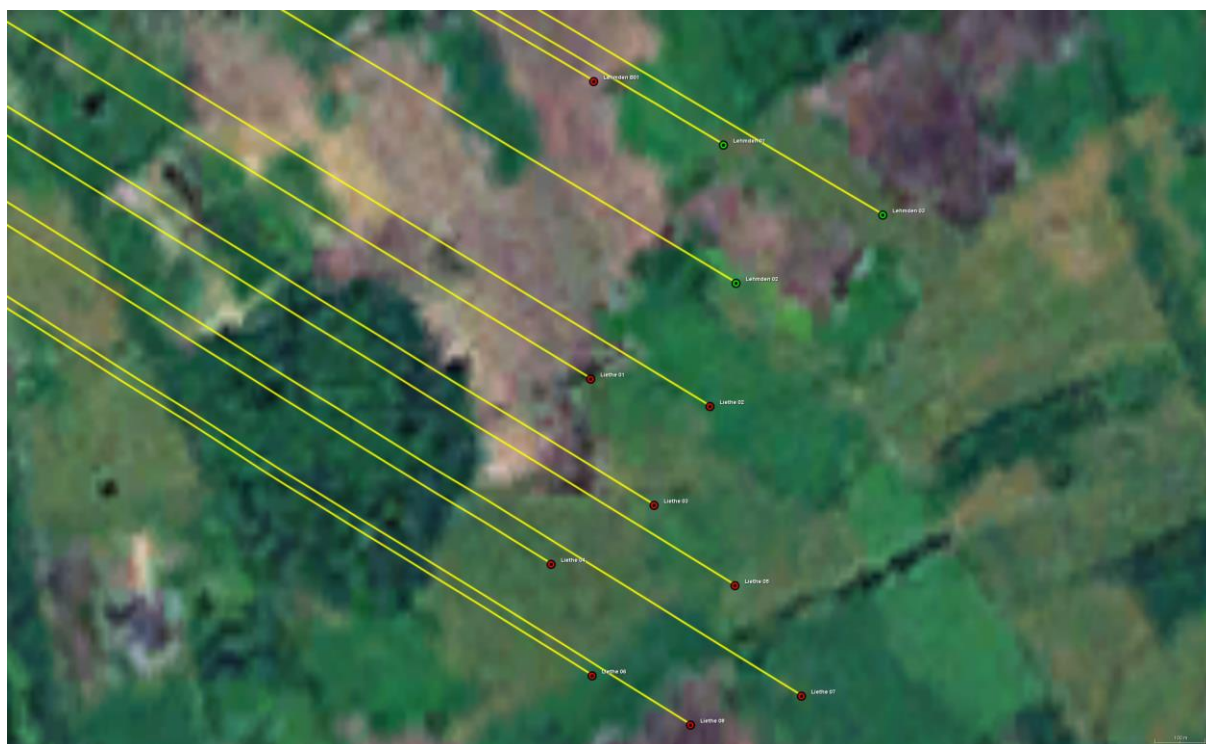


Abbildung 9: Untersuchte Planungsstandorte (grün) sowie Bestandsanlagen (rot) mit Radarbezug (gelb)

Die Abbildung 10 gibt die Strahlungsfeldverteilungen als Referenz im Fall ohne Windenergieanlagen zum Vergleich für die Frequenz von ca. 3,1 GHz wieder. Die

Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Insbesondere die Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Medien setzt eine explizite schriftliche Zustimmung durch Airbus Defence and Space voraus. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster – Eintragung vorbehalten. Quellenangabe: Alle genutzten Darstellungen sind durch Airbus Defence and Space, bzw. den Bearbeiter erzeugt worden. Bei Luftaufnahmen wird teilweise auf Google Earth Abbildungen zurückgegriffen.

Werte sind normiert und dienen einer vergleichenden Betrachtung am Ort der Empfangsantenne als Referenzwert.

Bei der Betriebsfrequenz der Radaranlage Brockzetel gilt für den Fall ohne WEA im Rahmen der Simulation zum Strahlungsfeld der Referenzwert von:

-16,227 dBV/m (normierte Empfangsfeldstärke)

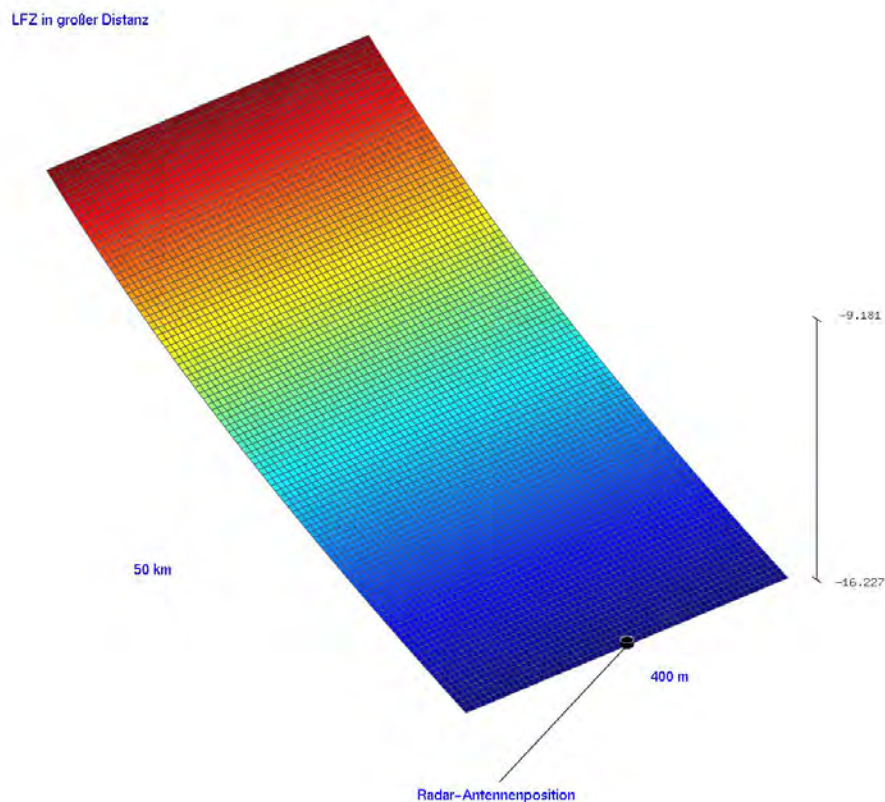


Abbildung 10: Das dargestellte Raumgebiet mit einer Elevation von $0,2^\circ$ ohne WEA-Einfluss sowie ohne Berücksichtigung der Topografie bzw. der relevanten Höhenunterschiede zwischen dem Radarstandort und den geplanten WEA-Standorten in der Konturdarstellung der normierten Feldstärkenverteilung für die Betriebsfrequenz des Radars Brockzetel

Die nachfolgenden Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung des Einflusses von Windenergieanlagen zeigen am Ort des Radarsensors von den o. g. Werten ohne WEA abweichende, üblicherweise geringere Feldstärkewerte. Diese Differenz der Werte wird in eine zu erwartende äquivalente Reduktion der Reichweite umgerechnet.

Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Insbesondere die Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Medien setzt eine explizite schriftliche Zustimmung durch Airbus Defence and Space voraus. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster – Eintragung vorbehalten. Quellenangabe: Alle genutzten Darstellungen sind durch Airbus Defence and Space, bzw. den Bearbeiter erzeugt worden. Bei Luftaufnahmen wird teilweise auf Google Earth Abbildungen zurückgegriffen.

3.6 Bewertung des Einflusses von Einzelanlagen und Gruppierungen

Die Nachbildung einer Windenergieanlage erfolgt schematisch betrachtet gemäß Abbildung 4. Die Strahlungsfeldanalyse erfolgt für die vorgenannten Anlagentypen und Standortkombinationen.

Die Ergebnisse gemäß Abbildung 11 geben für die Frequenz von ca. 3,1 GHz der militärischen Radaranlage Brockzetel die Ergebnisse der künftigen Situation für die Anordnung mit den geplanten Windenergieanlagen und den Bestandsanlagen wieder.

Im direkten Vergleich mit der Referenz ohne WEA sind der jeweilige radartechnisch wirksame Verschattungseffekt von einer WEA-Struktur bis zur Radarortungsanlage sowie die von der WEA verursachten Streufelder erkennbar. Deutlich sichtbar wird ebenfalls die unterschiedliche Ausdehnung und Ausprägung des Streufeldes infolge von Reflexions- und Beugungserscheinungen an den verschiedenen WEA-Strukturen in Abhängigkeit von der Distanz zum Radarsensor.

Die Auswertung der Analysen für den Ort der empfangenden Radarortungsanlage erfolgt mittels der Feldpunktgitter, über das die Orte der berechneten Feldstärkewerte festgelegt sind.

3.6.1 Künftige Situation mit den geplanten WEA

WEA-Eifflachanordnung der geplanten Situation gemäß Tabelle 2. Die Analysen werden für die dort aufgeführten Standorte bei einer Distanz von ca. 40,7 km zur Radaranlage Brockzetel durchgeführt.

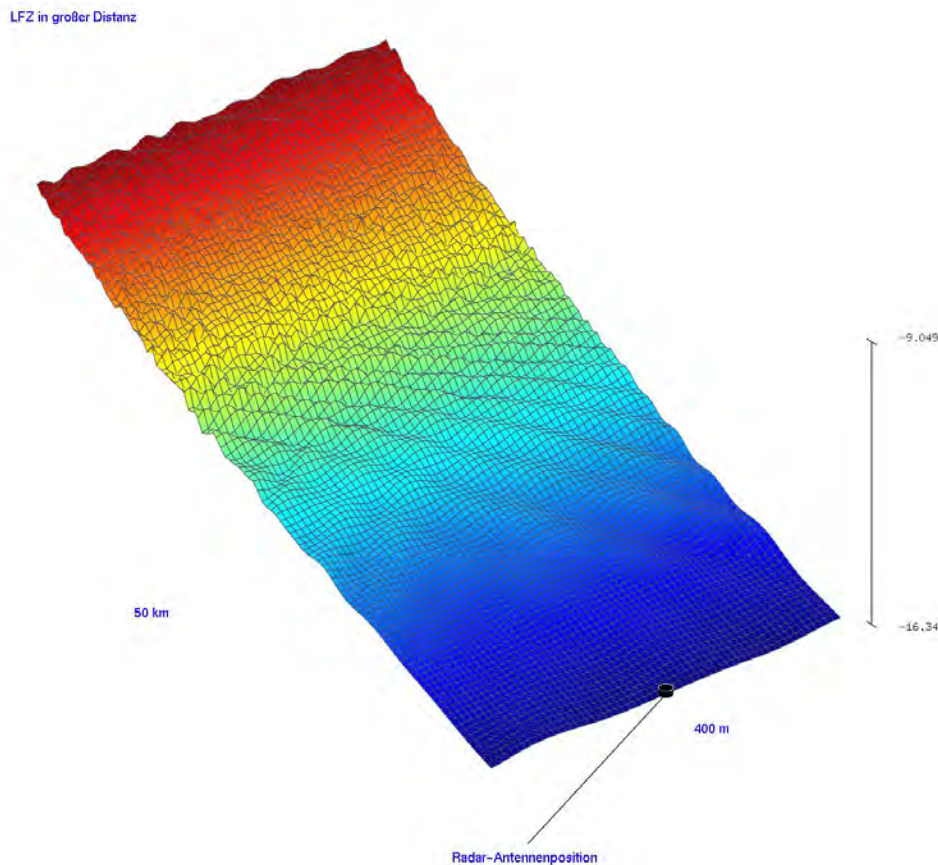


Abbildung 11: Reflexions- und Streufeldausbildung für die geplanten Windenergieanlagen als Eifflach-Anordnung im Einflussbereich der Radaranlage Brockzetel mit Berücksichtigung der Topografie

Aus den abgebildeten Werten der Abbildung 11 mit $-16,34$ dBV/m errechnet sich gegenüber der Referenz gemäß der genannten Kriterien eine Reichweite von

98,71 %.

Der Verschattungseinfluss ist messtechnisch nicht feststellbar, das Kriterium ist erfüllt.

3.6.2 Bewertung der Darstellung der normierten Feldstärkenverteilungen

Abbildung 10 zeigt als Konturdarstellung den Intensitätsverlauf der Feldstärke des elektromagnetischen Ausbreitungsfeldes. Sie zeigt als Referenz ohne WEA die kontinuierlichen Minderungen der Reflexionsfeldstärke eines vom Radarsensor angestrahlten Flugzeuges. Dabei wird das Luftfahrzeug bei einer Elevation von $0,2^\circ$ gegenüber der Höhenposition der Antenne angenommen.

Bei Berücksichtigung einer oder mehrerer WEA in der geplanten Distanz zum Radarsystem sowie unter Berücksichtigung der geplanten Bauhöhe der WEAs zeigen sich Einflüsse auf die Ausbreitung des elektromagnetischen Feldes. Dabei "greift" das elektromagnetische Feld aufgrund von Beugungs- bzw. Streuprozessen um das Hindernis herum. Es liegt somit im Hochfrequenzfeld keine vollständige Unterdrückung des elektromagnetischen Feldes entsprechend einer geometrischen Verschattung vor.

Abbildung 11 zeigt, dass bei einer Distanz zwischen WEA und Radarstandort von ca. 41 km nur Verschattungserscheinungen vorliegen, die am Ort der Radarantenne einer Reichweitenminderung von 100 % (ideal) auf minimal 98,71 % entsprechen und somit messtechnisch durch Flugvermessungen und Random-Traffic Aufzeichnungen nicht nachweisbar sind. Es zeigen sich weiter Streufelderscheinungen, insbesondere in seitlichen Richtungen. Zugleich ist den Abbildungen zu entnehmen, dass die Analysen in diesen Fällen Reflexionen durch die WEA zeigen, die zurück in Richtung des Luftfahrzeuges wirken.

3.6.3 Beurteilung

Für die Untersuchung der geplanten WEA des Anlagentyps Enercon E-82 E2 mit ca. 108 m Nabenhöhe liegen gemäß den Untersuchungsergebnissen bei Berücksichtigung der Geländetopografie in keinem der untersuchten Fälle Verschattungen und Reichweitenminderungen vor, die das Kriterium von 96,2 % verletzen.

Im direkten Vergleich mit der Referenz ohne WEA sind der jeweilige radartechnisch wirksame Verschattungseffekt von einer WEA-Struktur bis zur Radarortungsanlage sowie die von der WEA verursachten Streufelder im Nahbereich erkennbar. Deutlich sichtbar wird ebenfalls die unterschiedliche Ausdehnung und Ausprägung des Streufeldes infolge von Reflexions- und Beugungserscheinungen an den verschiedenen WEA-Strukturen in Abhängigkeit von der Distanz zum Radarsensor.

Die Auswertung der Analyse für den Ort der empfangenden Radarortungsanlage erfolgt mittels der Feldpunktgitter, über das die Orte der berechneten Feldstärkewerte festgelegt sind.

Die Koordinaten der geplanten WEA sowie die jeweiligen Entfernungen, die Elevation und Azimutwinkelbezüge zum Radar Brockzetel sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Die Koordinaten aller in diesem Gutachten relevanten Windenergieanlagen sind im Anhang auf Seite 72 aufgelistet.

Standort	Anlage	WGS 84 Nord	WGS 84 Ost	Nabenhöhe [m]	Elevation [°]	Distanz [m]	Winkel [°]
Lehmden 01	Enercon E-82 E2	53° 16' 58,08"	8° 11' 25,57"	108,38	0,0037	40492,02	120,1912
Lehmden 02	Enercon E-82 E2	53° 16' 49,22"	8° 11' 26,92"	108,38	0,0022	40653,64	120,5055
Lehmden 03	Enercon E-82 E2	53° 16' 53,60"	8° 11' 42,66"	108,38	-0,0001	40835,07	120,1322

Tabelle 3: Koordinatenübersicht über die Planungsanlagen des Windparks

Abbildung 12 gibt die Perspektive der geplanten Windenergieanlagen über Azimut und Elevation bzgl. der Gondelpositionen für das Radar wieder. Der Bereich der gemäß der Ergebnisse nach Abbildung 11 untersuchten Anordnung ist farbig hinterlegt.

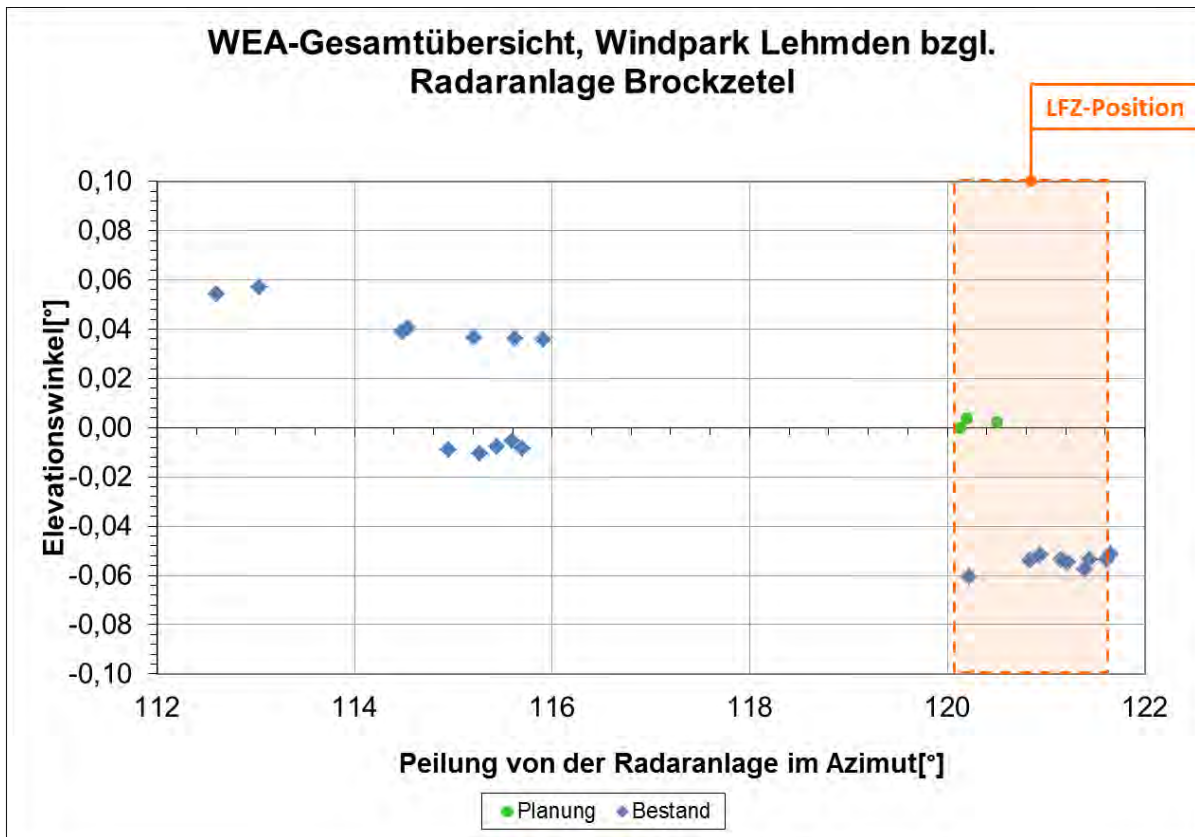


Abbildung 12: Perspektive zur Gondelanordnung gemäß Azimut und Elevation für die Position des Radars Brockzetel. Der Bereich der analysierten Anordnung ist orange gekennzeichnet.

Bei den analysierten Teilanordnungen wird grundsätzlich neben anderen Parametern der Radaranlage stets die Breite der Antennenkeule berücksichtigt. Bei den jeweiligen Teilanalysen wird das LFZ mittig bzgl. des jeweils analysierten Azimutabschnittes in großer Entfernung angenommen und der hervorgerufene Verschattungseinfluss im Sekundärpfad, bzw. die von den Windenergieanlagen in Richtung Radarortungsanlage zeigende Verschattungswirkung, analysiert. Die Auswahl der untersuchten Teilanordnungen basiert auf der Auswertung der geplanten Standorte unter dem Aspekt der geringsten Azimutabstände und der damit verbundenen stärksten Verschattungserscheinungen bzw. Reichweitenminderungen.

Befindet sich ein LFZ hinter einer WEA-Anordnung mit geringen Azimutabständen, so werden bedingt durch die direkten Verschattungen sowie stärkeren Wechselwirkungen untereinander die größten Verschattungserscheinungen bzw. Reichweitenminderungen auftreten. Verschiebt sich die LFZ-Azimuthposition aus diesem Bereich

mit geringen Azimutabständen der WEAs heraus, nimmt der Verschattungseinfluss grundsätzlich ab.

Die Detailanalysen, bei denen das LFZ hinter einer WEA-Verdichtung mit geringen Azimutabständen angeordnet ist, geben den jeweiligen Worst-Case-Fall einer Verdichtung wieder. Die Azimutbreite der ausgewählten WEA-Teilanzordnungen ist somit nicht zwingend identisch mit der Azimutaufösung des Radargerätes.

Die nachstehende Abbildung 13 zeigt eine Zusammenstellung der Ergebnisse zu den ermittelten Reichweitenminderungen mit Berücksichtigung der Topografie.

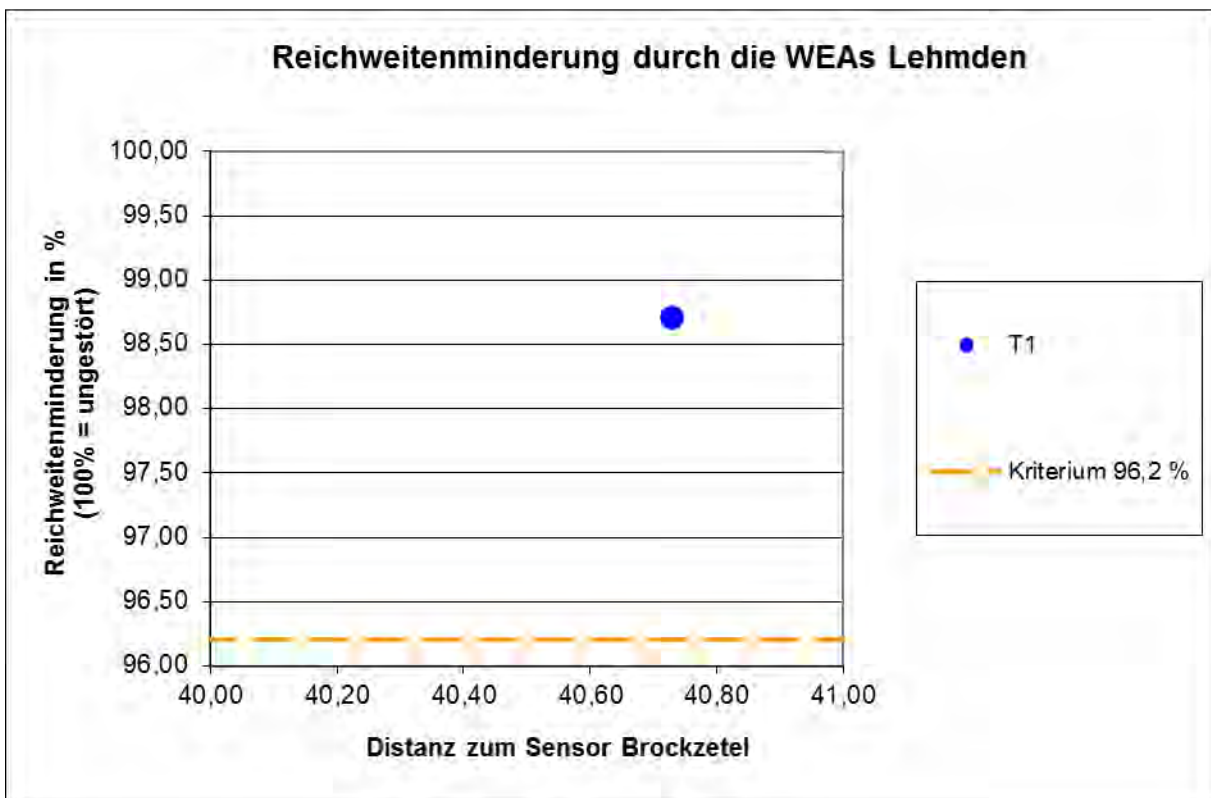


Abbildung 13: Übersicht über die zu erwartende Reichweitenreduktion bei den angegebenen WEA-Konstellationen mit Berücksichtigung der Topografie

4 Aufgabenbeschreibung FS-Radar Wittmund

Beschreibung der grundsätzlichen Problematik:

Beim Überflug über Windparks oder über mehrere Windenergieanlagen zeigen sich selbst bei modernen 2D-Radaranlagen, wie dem ASR-S Schwächungen der Primärzieldarstellung bei der Überwachung von LFZ-Bewegungen oder LFZ-Zielverluste für alle Flughöhen im direkten Umgebungsgebiet um WEAs. Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass abhängig von der Verweildauer eines LFZs im entsprechend belasteten Luftraumgebiet oberhalb einzelner WEAs oder kleinerer isoliert stehender Windparks, diese nicht zwangsläufig als Ursache entsprechender Störungen wirksam werden. Abhängig von der zeitlichen Charakteristik der radarwirksamen Reflexionen, der Form und Materialität der Rotorblätter, kann eine deutlich geringere Störwirkung vorliegen.

Dagegen kann durch eine geringe Anzahl zusätzlicher WEAs eine räumliche Verknüpfung bisher „isolierter“ WEA-Gruppierungen geschaffen werden. In diesem Fall wird ein durch Störungen belastetes ausgedehntes Gebiet geschaffen, das vorher nicht wirksam war.

Ursache für mögliche Flugzielverluste ist die intensive Oberflächenreflexion sowie der dynamische RQS-Anteil von sehr großen Bauwerken mit bewegten Komponenten wie z. B. den Rotorblättern von Windkraftanlagen. Die bewegten Komponenten können aufgrund des dynamischen RQS und dessen Dopplercharakters nicht durch Verfahren wie Festzielunterdrückung in einem fest definierten Umgebungsbereich herausgefiltert werden. Dadurch wird eine Flugzielverfolgung / „Trackbildung“ in einem Umgebungsbereich oberhalb des Hindernisses stark eingeschränkt oder sogar fehlerhaft, da der RQS einer WEA den RQS eines LFZ deutlich übertrifft.

Bei LFZs wird daher die Trackbildung bzw. die Primärzieldarstellung deutlich beeinträchtigt, wenn die „Verweildauer“ dieses LFZs im durch die o. g. Reflexionsstörungen betroffenen Gebiet einen ausreichenden Zeitraum, z. B. zwei Antennenumdrehungszeiten, überschreitet. Die Bewertung von WEAs erfolgt unter der Maßgabe, dass die zu betrachtenden Störzellen in einem definierten Polar Flächenraster (DCM-Zellen) vorliegen, welcher auf den Radarstandort ausgerichtet ist.

Die Wirkungsintensität dieser DCM-Zelle wird bestimmt durch die Reflexionsintensität und die bzgl. des Radarstandorts radialen Geschwindigkeitskomponenten des Rotorblattes. Da kleinere WEAs größere Rotorgeschwindigkeiten zeigen, stellt sich die Problematik für unterschiedlich große WEAs sehr ähnlich dar.

Zudem sind die Anzahl und die Anordnung der WEAs innerhalb sowie außerhalb der betrachteten DCM-Zellen maßgeblich.

Eine herabgesetzte Reflektivität oder eine herabgesetzte radiale Geschwindigkeitskomponente der Rotoren der zu berücksichtigenden WEAs mindert zwangsläufig die Wirkungsintensität bzw. Relevanz einer Störzelle.

In diesem Zusammenhang ist die RQS-Bewertung eines WEA-Typs von besonderer Bedeutung, da bei einer WEA bauartbedingt nicht zwangsläufig eine 100%-ige Störwirkung angenommen werden kann.

Die DCM-Zelle mit $1,8^\circ$ Breite und einer ca. 300 m großen radialen Ausdehnung (bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen ca. $300\text{ m} \times 3,6^\circ$) im Bereich des Windparks beim ASR-S, ist in allen Flughöhen wirksam. Eine Filterung auf der Grundlage der charakteristischen Störeinflüsse der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des dynamischen Radarquerschnittes ist bisher mit 2D-Radaranlagen nicht möglich.

Im Hinblick auf moderne künftige Flugsicherungsradaranlagen kann eine Verbesserung der Primärzieldarstellung durch Verfahren wie

- verbesserte Tracker-Routinen,
- verbesserte räumliche Auflösung, sowie
- „adaptives Beamforming“

erwartet werden.

Aufgrund fehlender messtechnischer Nachweise unter betrieblichen Bedingungen wird bei der vorliegenden Windparkbewertung auf diese künftigen Möglichkeiten nicht zurückgegriffen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle radarreflexionsarmer Rotorblätter bei WEAs die Voraussetzungen für eine gute Wirksamkeit WEA-optimierter „Tracker-Routinen“ gegeben wird, da die Intensitätsunterschiede zwischen dem dynamischen RQS eines WEA-Rotors und einem LFZ in gleicher Distanz und Richtung ausreichend herabgesetzt sind.

5 Untersuchungsverfahren FS-Radar Wittmund

Für die vorliegende Untersuchung der WEA-Anordnung im Gebiet DEWI-Testfeld wird ein Bewertungsverfahren zugrunde gelegt, das sich auf die Auswertung von Beobachtungen des ASR-S auf der Grundlage heute bekannter Parameter stützt.

Bewertungsprozedur:

1. Um jede WEA wird als ein möglicher Ort für Reflexionen ein Ortskreis mit der Größe des Rotordurchmessers angelegt.
2. Das Umgebungsgebiet um einen Radarstandort wird ab einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum Radargerät in einem polaren Koordinatensystem durch DCM-Zellen mit jeweils 299,7 m radialer Ausdehnung, sowie mit einer Azimutausdehnung von $1,8^\circ$ – bezogen auf den Radarstandort – gegliedert. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen $299,7 \text{ m} \times 3,6^\circ$.
3. Jede DCM-Zelle in dem sich der Ortskreis einer Windkraftanlage befindet, sowie die beiden benachbarten Zellen im Azimut werden markiert. Die Festlegung, ob eine derart markierte DCM-Zelle als Störzelle interpretiert wird, setzt eine ausreichende Reflexionsintensität, d. h. „Radarquerschnitt“ der WEAs voraus, vgl. hierzu Kapitel 6.
4. Für jede markierte DCM-Zelle wird die Wahrscheinlichkeit der Darstellung eines LFZ mit einem Radarrückstreuquerschnitt von 1 m^2 und 3 m^2 ermittelt und anschließend in einer Grafik farbig kodiert.
5. Es werden vier verschiedene Überflugpfade über das Gebiet mit farbig kodierten DCM-Zellen gelegt. Dabei werden bezogen auf das Radargerät ein Überflug Radial, einer Tangential und zwei unterschiedliche Diagonalüberflüge betrachtet. Die einzelnen Überflugpfade werden derart gewählt, dass jeweils die größte Lateraldimension der Störzellen der geplanten WEA abgedeckt wird. Diese Überflugpfade stellen damit ein sogenanntes „Worst-Case“-Szenario

dar. Als Referenzgeschwindigkeit eines LFZ wird 180 km/h gewählt. Damit sind die typischen Reisefluggeschwindigkeiten auch kleiner LFZ berücksichtigt.

6. Für jeden Überflugpfad wird die Zielverlustwahrscheinlichkeit an diskreten Punkten berechnet. Die für die Bewertung angenommene LFZ-Überfluggeschwindigkeit beträgt hierbei 180 km/h (50 m/s). Eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von 50 % sollte hierbei nicht überschritten werden.
7. Zulässig sind Erfassungsverluste bei maximal zwei direkt aufeinander folgenden Antennenorientierungen in Richtung WEA oder Windpark.
8. Die räumliche Separation zu einer benachbarten WEA-Gruppierung muss einen Abstand zeigen, der über mindestens drei Antennenumdrehungen eine störfreie neue Detektion des LFZ gewährleistet.

Bei Windenergieanlagen mit sehr großen Rotordurchmessern von über 100 m und geringerer Rotordrehzahl wurde festgestellt, dass eine durchgehende Störung trotz eines sehr großen Radarquerschnittwertes infolge langsamer Drehgeschwindigkeiten des Rotors bei bestimmten Windrichtungen nicht gegeben ist. Die Störwirkung ist in dem Fall herabgesetzt.

Wird die vertikale Orientierung eines Rotorblattes ausgeschlossen, liegt in dem Fall ein offenbar ausreichend reduzierter dynamischer Radarquerschnitt bzw. Radarreflexionsintensität vor. Dadurch ist der zulässige Grenzwert für die Reflexionsintensität festgelegt. Eine WEA, deren dynamischer Radarquerschnitt diesen Grenzwert nicht überschreitet, generiert keinen zusätzlichen Störeinfluss.

6 Radarquerschnittanalyse

Der dynamische Radarquerschnitt zeigt abhängig von der Orientierung der Rotorblätter während der Umdrehung sehr unterschiedliche Werte, die bei vertikaler Orientierung eines Rotorblattes oder einer Rotorblattkante stets einen maximalen Reflexionswert für die z. B. bei vertikaler Polarisierung arbeitende Radarantenne zeigen.

Der RQS bzw. Rückstrahlfläche eines Objektes ist eine objektspezifische Größe, die für die Entdeckungswahrscheinlichkeit eines Objektes durch ein Radargerät ein wesentlicher Parameter ist. Sie ist abhängig von der Kubatur und der Wellenlänge bzw. vom Verhältnis der Strukturabmessungen des Körpers zur Wellenlänge. Quantitativ gibt der Radarquerschnitt eine effektive Fläche an, die die einlaufende Welle einfängt und isotrop in den Raum abstrahlt.

Der Radarquerschnitt σ ist definiert als

$$\sigma = 4\pi R^2 \frac{P_s}{P_i}$$

Dabei ist P_i die Leistungsdichte auf dem Radarziel und P_s die gestreute Leistungsdichte in einem Abstand R vom Radarziel.

Für eine WEA erfolgt die Berechnung des RQS auf der Grundlage einer computergestützten 3D-CAD Nachbildung gemäß beigestellter Konstruktionsunterlagen des Herstellers. Der RQS ist nur gültig für die Untersuchungsfrequenz sowie die angegebene nachgebildete Objektkubatur bzw. Oberflächenformgebung und Dimension unter Berücksichtigung der Materialien und Bauweisen sowie ggf. Mehrfachreflexionen zwischen Oberflächensegmenten.

Zur Gegenüberstellung mit einer WEA sind zur Orientierung typische RQS-Werte von Objekten nachstehend angegeben:

Vogel $\approx 0,01 \text{ m}^2$

Mensch $\approx 1 \text{ m}^2$

Einmotoriges Sportflugzeug ... leichtes Jagdflugzeug $< 3 \text{ m}^2$

schweres Kampfflugzeug $< 5 \text{ m}^2$

Verkehrsflugzeug $\approx 40 \text{ m}^2$

Jumbojet / A 380 $\approx 100 \text{ m}^2$

Für ein großes Kampfflugzeug kann in dem Zusammenhang ein RQS von 5 bis 6 m^2 angegeben werden. Ein Transportflugzeug zeigt einen RQS in der Größenordnung von ca. 100 m^2 , ein kleines Passagierflugzeug zeigt einen RQS von ca. 10 m^2 , ein Mensch/Ultraleichtflugggerät zeigt einen RQS in der Größenordnung von ca. 1 m^2 .

6.1 Ermittlung des RQS der WEA

Die Ermittlung des RQS berücksichtigt die nachstehenden technischen Aspekte:

1. Die Objektstruktur einer WEA wird von der elektromagnetischen Welle nicht kohärent (phasengleich) erreicht. Grundsätzlich liegen gekrümmte Wellenfronten vor. Eine phasengleiche Erfassung eines Abschnittes eines Rotorblattes zum Beispiel liegt vor, wenn die Distanzunterschiede kleiner sind als $1/8$ der Wellenlänge.

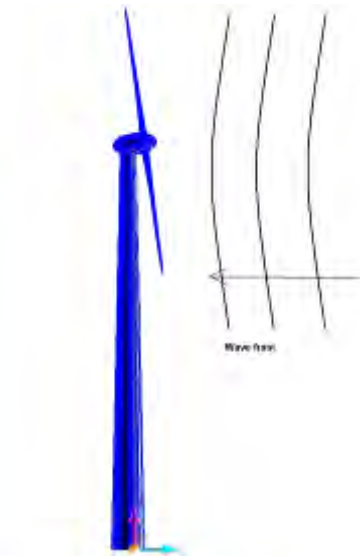


Abbildung 14: Schemabild zur Wellenfront.

2. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Radareinstrahlung auf die Windenergieanlage durch die Hauptkeule / Hauptrichtung innerhalb der Hauptkeule nicht mit gleicher Intensität erfolgt. Die Breite der Hauptkeule (Half power beam) wird für ca. 2,7 GHz-Systeme mit ca. 3° Breite angenommen. So liegt bei ca. 13 km Distanz eine Fläche von ca. 680 m Durchmesser im Raum vor.

Die Ermittlung des RQS_{dyn} der Rotoren für die geplanten Windenergieanlagen wurde nachstehend für eine Frequenz von ca. 2,7 GHz ermittelt. Der RQS über ϕ/deg wird für eine vollständige Rotordrehung stets zwischen 0° und 360° bei einem Elevationswinkel von 0° bzgl. der Radarantenne und Rotornabe dargestellt. Der Winkel zwischen Rotorachse und dem Richtungsvektor zur Radaranlage ist bei den nachfol-

genden Ergebnissen mit 280° angenommen, da dieser Fall die Situation für die Berücksichtigung der Hauptwindrichtung im Windpark darstellt.

Die Abbildung 15 und Abbildung 16 geben beispielhaft einen WEA-Rotor aus zwei verschiedenen Perspektiven an.

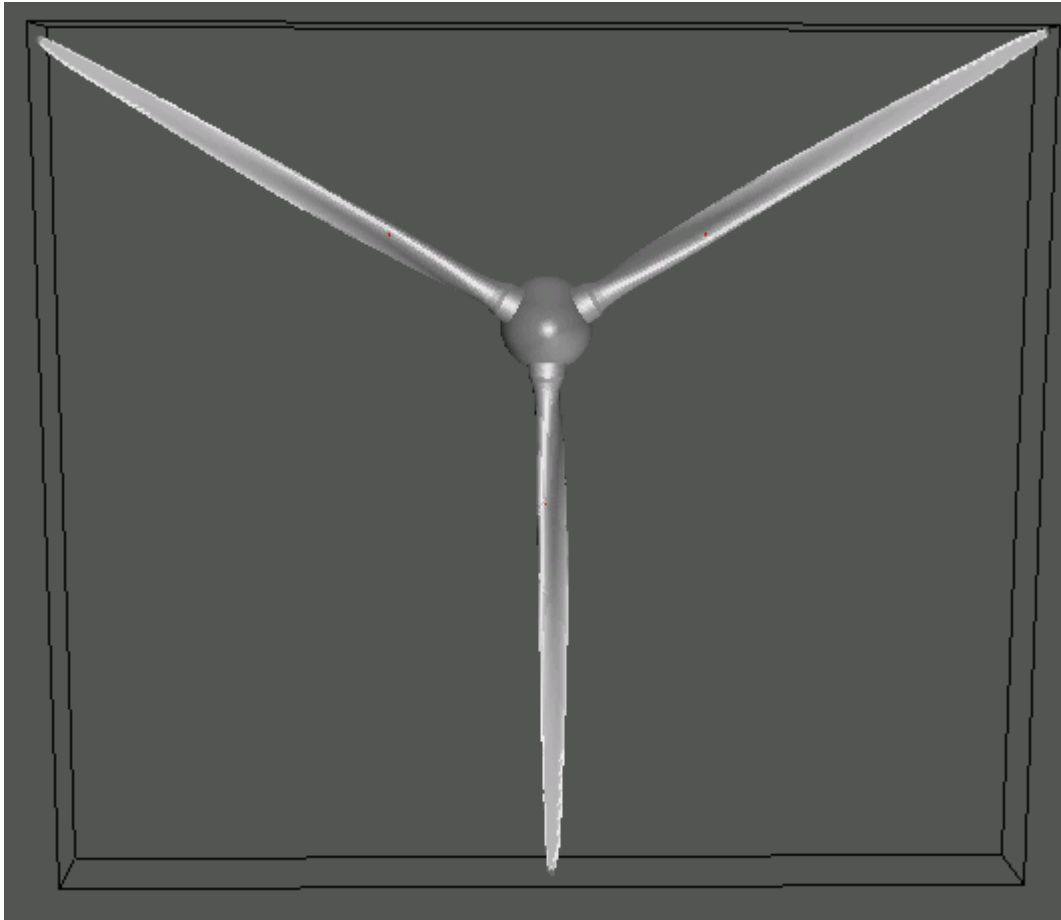


Abbildung 15: Rotoransicht bei 0° Winkel zwischen Rotorachse und Bezugsrichtung zum Radar

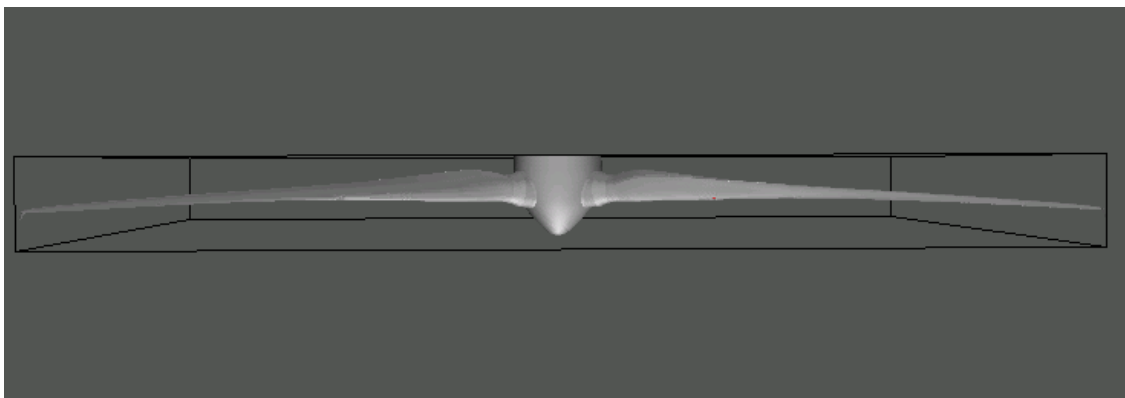


Abbildung 16: Rotoransicht bei 90° Winkel zwischen Rotorachse und Bezugsrichtung zum Radar

Dabei wird die Oberfläche der Objektstruktur durch eine ausreichend große Anzahl ebener Dreieckflächenelemente nachgebildet – „trianguliert“. Zur Vermeidung unphysikalischer singulärer Einzelwerte, die bei jeweils rot angegebenen RQS-Rohdaten vorliegen, wird zur Bewertung ein Winkelintervall über 2° festgelegt. Die Mittelwerte aus diesem Bereich sind durch die blaue Linie gekennzeichnet und werden nachfolgend zur Beurteilung herangezogen.

Die berücksichtigten Dimensionen für die geplanten Anlagen Enercon E-82 E2 sind:

- Rotordurchmesser: max. ca. 82 m
- Säulenquerschnitt oben: ca. 2,4 m
- Gondeldimension: ca. 5,53 x 11,57 m
- Betriebsrotordrehzahl: 6,0-18,5 U/min

Unter Berücksichtigung der Antennenumdrehungszeit des Radarsystems ASR-S ist die Möglichkeit einer Detektion der WEA mit einer zeitlichen Rate von ca. 5 Sekunden gegeben. Zugleich muss für die Reflexionsintensität der WEA eine ausreichende Intensität vorliegen. Diese unterliegt unter Berücksichtigung der Rotordrehzahl ebenfalls einer zeitlichen Änderung.

Enercon E-82 E2:

Monostatischer RQS von WEA E82
 $f = 2.7$ GHz; $\theta = 90.0$ Grad; $\phi = 280.0$ Grad; Polarisation VV;
Medianwert ueber ein Winkelintervall von 2 Grad

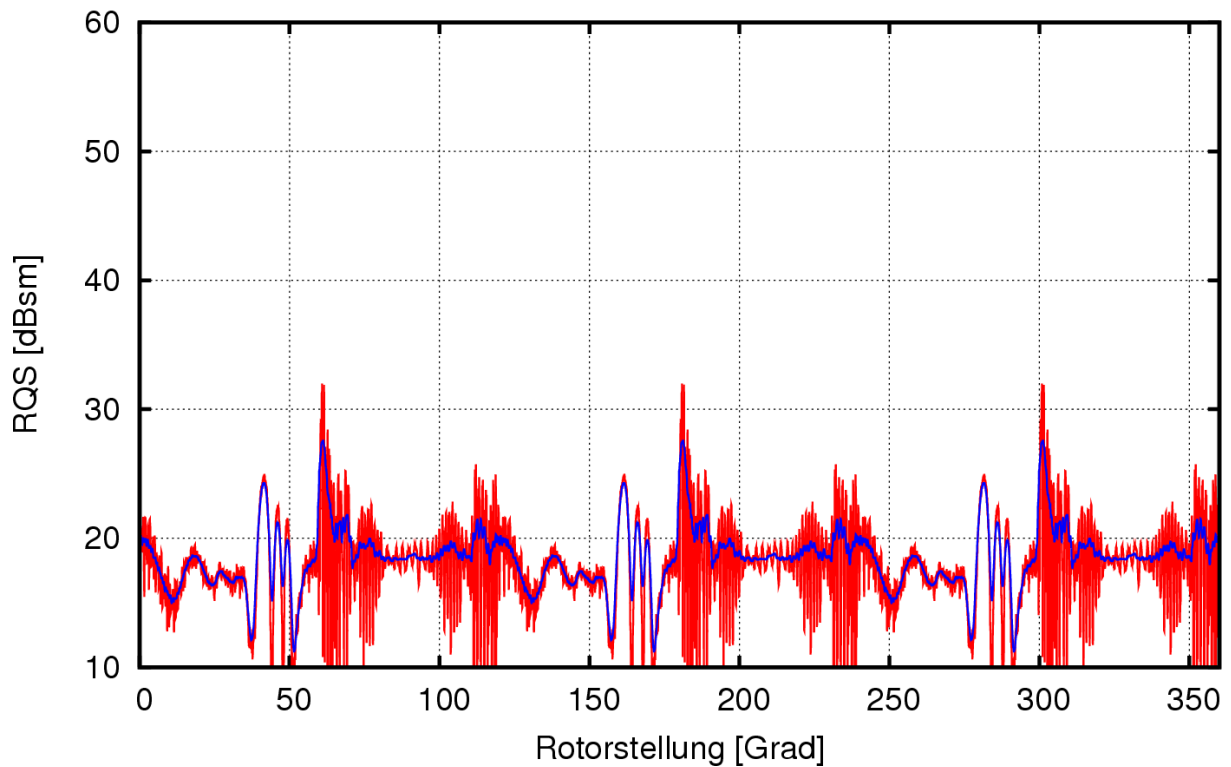


Abbildung 17: $RQS_{dyn.}$ über eine Rotordrehung für den geplanten Typ Enercon E-82 E2

7 Bewertung des Gesamteinflusses der WEA-Gruppe bzgl. „Störzellen“

Ein Radargerät vom Typ ASR-S besitzt zur Unterdrückung von stationären Zielen „mit Dopplerverschiebung“ eine sogenannte Doppler-Clutter-Map (DCM-Map). Jede dieser DCM-Zellen hat in einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum Radargerät eine Ausdehnung von ca. 300 m im Radial und 1,8° im Azimut – bezogen auf den Radarstandort. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen ca. 300 m x 3,6°. Zur Ermittlung der Luftraumgebiete (DCM-Zellen), in denen ein möglicher Zielverlust nicht ausgeschlossen werden kann, wird nicht nur der Standort der WEA-Säule selbst betrachtet, sondern es wird zusätzlich um jeden WEA-Standort ein „Ortskreis“ mit der Größe des Rotordurchmessers eingetragen. Hierdurch werden alle potentiellen Reflexionsorte vom Rotor berücksichtigt.

Nachfolgend wird für jede betroffene DCM-Zelle, sowie die seitlich jeweils angrenzenden Zellen, die Darstellungswahrscheinlichkeit für bestimmte Radarrückstreuquerschnitte des Ziels berechnet. Die Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ mit einem RQS von 1 m² bzw. 3 m² für jede betroffene DCM-Zelle ist im Kapitel 7.2 dargestellt.

Über diese betroffenen DCM-Zellen werden verschiedene Flugpfade gelegt. Die gewählten Flugpfade stellen jeweils die ungünstigsten Überflugpfade für die jeweilige Überflugrichtung dar, die bezogen auf die Störzellenanordnung möglich ist. Es sei darauf hingewiesen, dass abhängig vom Flugpfad im Detail deutlich unkritischere Überflugszenarien vorliegen. In der Regel hat eine Abweichung vom hier angenommenen Worst-Case-Überflugpfad eine oft sogar deutlich günstigere Situation zur Folge, bezogen auf die resultierende Störwahrscheinlichkeit. Oft sind Abweichungen von nur 50 m bis 100 m ausreichend, um die Problematik entscheidend zu entschärfen. Dies gilt in umso höherem Maße bei separiert gelegenen Störzellen und umso weniger, je verdichteter das Störzelligebiet beschaffen ist.

Die Überflugpfade kennzeichnen infolge der festgelegten Überfluggeschwindigkeit von 50 m/s durch blaue Punkte die Detektionsereignisse, die infolge der zeitlichen Abtastung durch die drehende Radarantenne möglich sind. Der Abstand der Detektionspunkte kann beim ASR-S mit 250 m angegeben werden.

Eine vergleichbare Überflugbetrachtung für eine deutlich höhere Überfluggeschwindigkeit von z. B. 100 m/s \approx 360 km/h kann bei ausschließlicher Betrachtung des jeweils zweiten blauen Punktes erfolgen.

Für die vorliegende WEA-Anordnung werden vier verschiedene Überflugpfade jeweils in unterschiedlichen Richtungen analysiert. Die einzelnen durch WEAs belasteten Störzellen bilden eine gemeinsame Störzone. Einschwenkvorgänge wurden ebenfalls untersucht, führen im vorliegenden Fall jedoch nicht zu abweichenden Ergebnissen, da die gewählten Überflugpfade die ungünstigsten Situationen wiedergeben.

Die Bewertung der einzelnen Überflugszenarien entlang der gekennzeichneten Flugpfade orientiert sich an den blau gekennzeichneten Detektionsorten. An diesen Orten wird für die Überflugbewertung die LFZ-Position angenommen, an der ein LFZ durch die Radarortungsanlage erfasst und ggf. zeit- und ortsgleich mit der nächstgelegenen Windenergieanlage detektiert wird. Diese zeit- und ortsgleiche Detektion kann zu einem LFZ-Zielverlust mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit führen, die sehr stark durch die Störintensität der Windenergieanlagen bestimmt wird.

Der Flugpfad eines LFZ unterliegt beim Überflug in das Luftraumgebiet oberhalb der Windenergieanlagen gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion einer unbestimmten Verlustwahrscheinlichkeit bzgl. der LFZ-Zielerkennung.

Weiter kann auf dieser Grundlage eine Aussage getroffen werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit grundsätzlich von einem Zielverlust sowie einem Trackverlust während eines Überfluges ausgegangen werden kann. Nach einem Trackverlust sind in direkter Folge drei ungestörte Detektionseignisse notwendig, um eine neue LFZ-Trackgenerierung zu ermöglichen.

Abhängig von der Störintensität und der Länge des Flugpfades oberhalb eines Windenergieanlagengebietes ist weiter eine Aussage möglich, mit welcher Wahrscheinlichkeit Zielverluste unterschiedlicher Länge – zeitlich und räumlich – zu erwarten sind. Insbesondere bei der Planung von zusätzlichen Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Anlagen oder bei Repowering-Vorhaben kommt diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu, um die Änderung und die Auswirkung für die Flugsicherung zu beurteilen:

- Der Zeitabschnitt eines LFZ-Zielverlustes ist somit nicht zwangsläufig identisch mit dem Zeitraum, den ein LFZ für den Überflug über ein Störzallengebiet benötigt.
- Auch sind die notwendigen Separationsabstände zwischen benachbarten WEA-Gebieten ebenfalls nicht identisch mit drei Detektionsabständen.

Beide Sachverhalte werden durch die Störintensität der einzelnen WEA und deren räumlicher Anordnung bestimmt, die räumliche Lücken bei den Störzellen bewirken können.

Diese Ergebnisse sind nachstehend für jedes Überflugszenario angegeben.

7.1 Bewertung bzgl. der Radaranlage vom Typ ASR-S

Zur Darstellung der geplanten Situation nach Errichtung aller Windenergieanlagen wird für jede WEA als ein möglicher Ort für Reflexionen ein Ortskreis mit der Größe des Rotordurchmessers angelegt und in Form eines Kreises um den Mittelpunkt des WEA-Fußpunktes dargestellt.

Das Umgebungsgebiet um einen Radarstandort wird ab einer Entfernung zwischen 12,3 km und 70 km zum Radargerät in einem polaren Koordinatensystem durch DCM-Zellen mit jeweils ca. 300 m radialer Ausdehnung, sowie mit einer Azimutausdehnung von $1,8^\circ$ – bezogen auf den Radarstandort – gegliedert. Bei Entfernungen von weniger als 12,3 km beträgt die Dimension der DCM-Zellen ca. $300 \text{ m} \times 3,6^\circ$.

Jede DCM-Zelle in dem sich der Ortskreis einer Windkraftanlage befindet, sowie die beiden benachbarten Zellen im Azimut werden markiert. Die Festlegung, ob eine derart markierte DCM-Zelle als Störzelle interpretiert wird, setzt eine ausreichende Reflexionsintensität, d. h. „Radarquerschnitt“ der WEAs voraus.

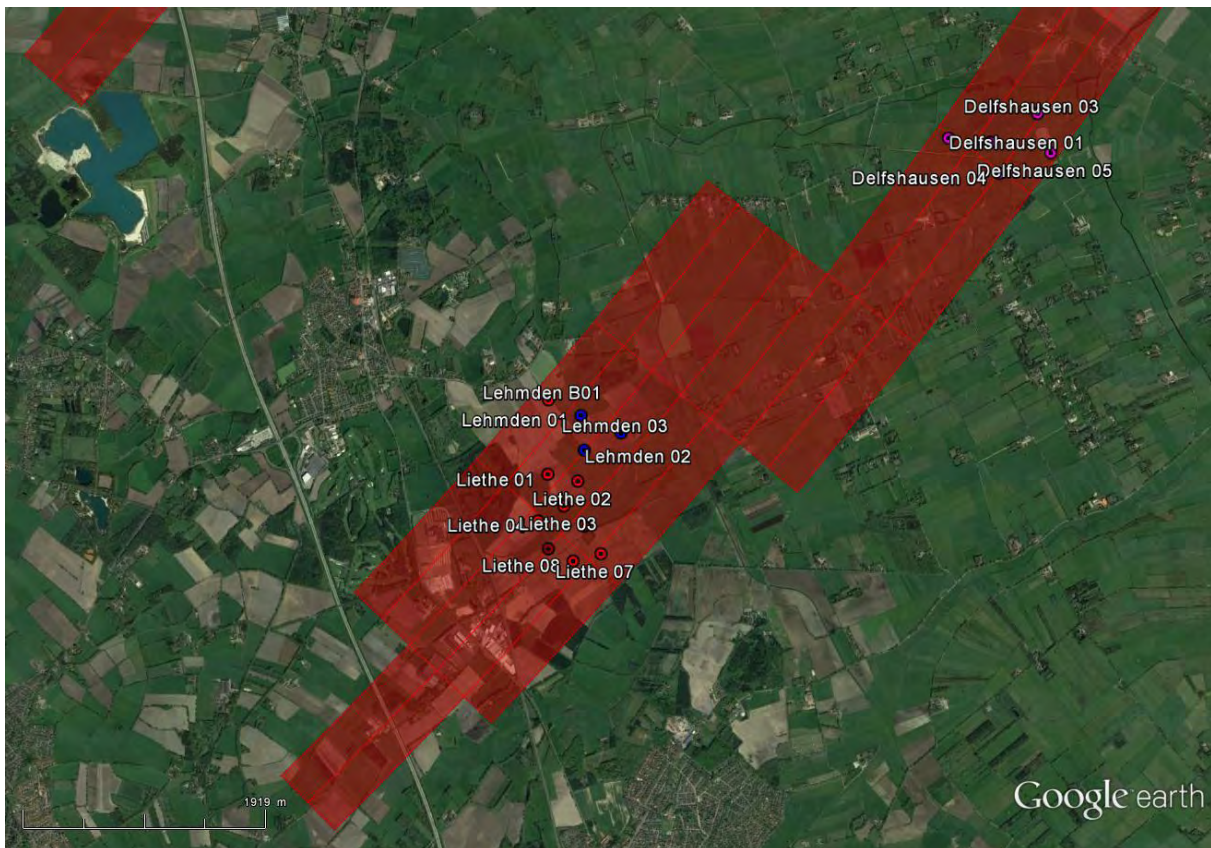


Abbildung 18: Übersicht über die Gesamtanordnung der geplanten WEA (blau) sowie der Vorbelastung (rot/magenta). Die betroffenen DCM-Zellen bezüglich des Radars Wittmund sind rot gekennzeichnet. Die Ortskreise um jede WEA sind in der jeweiligen Farbe visualisiert.

7.2 Geplante Situation

Die Abbildung 19 und die Abbildung 20 zeigen die geplante Situation. Die farbige Kodierung der Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ mit einem Radarrückstreuquerschnitt von 1 m^2 ist in Abbildung 19 dargestellt. Die Abbildung 20 zeigt die Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ mit einem Radarrückstreuquerschnitt von 3 m^2 .

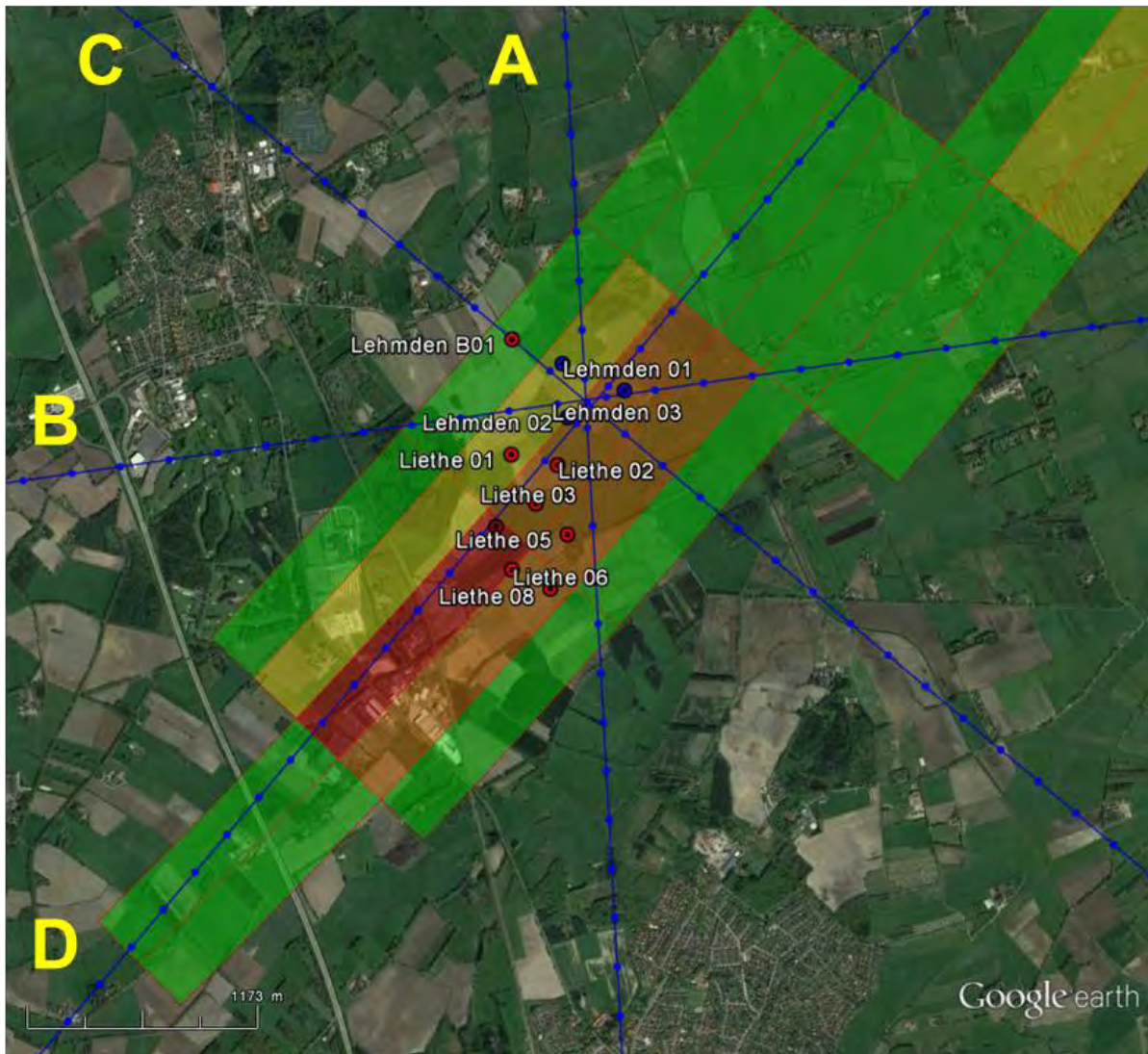


Abbildung 19: Übersicht über die geplante Situation. Farblich kodiert sind die DCM-Zellen nach der Wahrscheinlichkeit der Darstellung eines **LFZ mit einem RQS von 1 m^2** . Zusätzlich sind die „Worst-Case“-Überflugpfade durch blaue Linien dargestellt. Die Ermittlung der Zielverlustwahrscheinlichkeit erfolgt an den blauen Punkten.

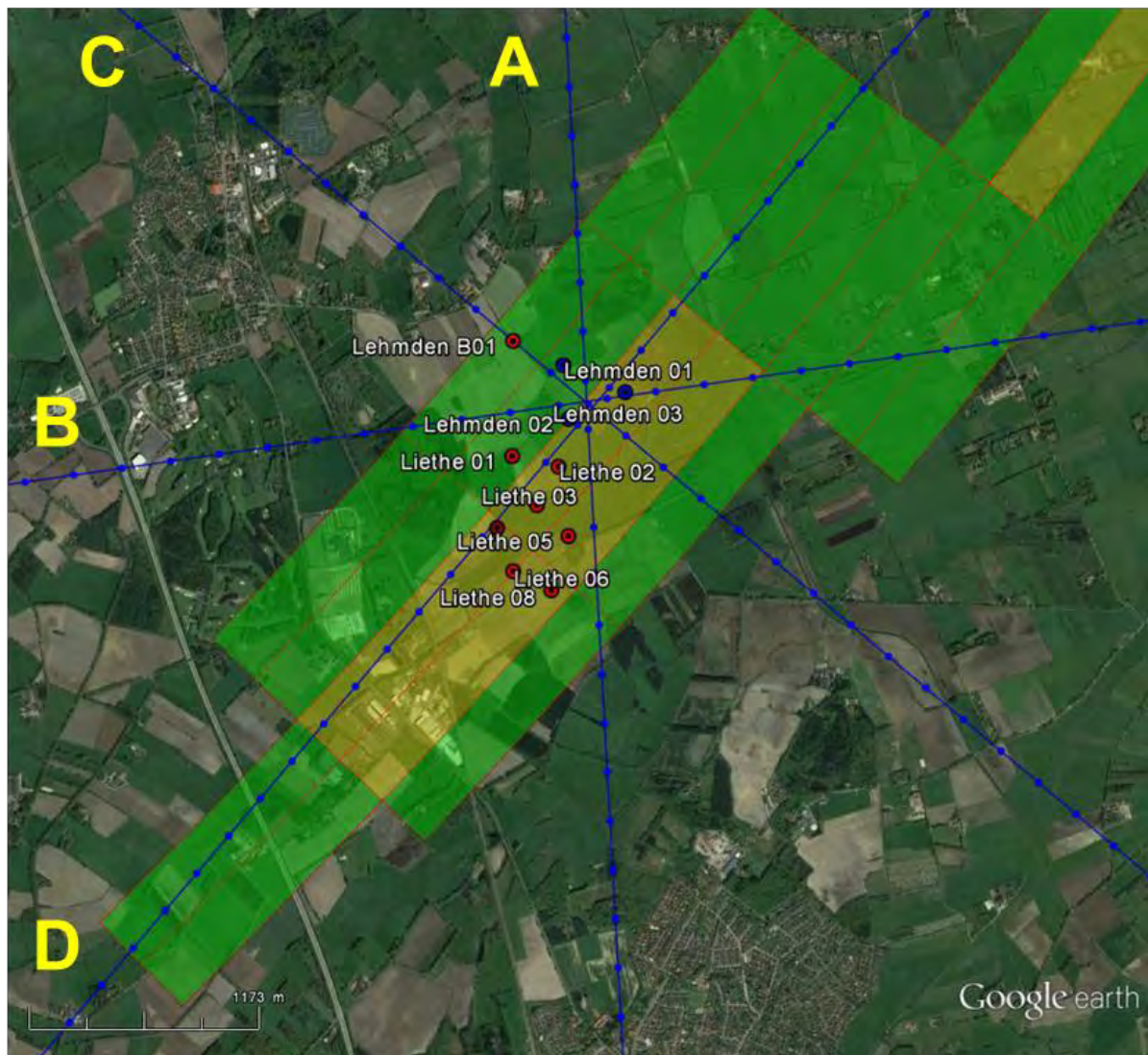


Abbildung 20: Übersicht über die geplante Situation. Farbiger kodiert sind die DCM-Zellen nach der Wahrscheinlichkeit der Darstellung eines **LFZ mit einem RQS von 3 m²**. Zusätzlich sind die „Worst-Case“-Überflugpfade durch blaue Linien dargestellt. Die Ermittlung der Zielverlustwahrscheinlichkeit erfolgt an den blauen Punkten.

Die Farbkodierung der Darstellungswahrscheinlichkeit eines LFZ geschieht nach folgender Systematik:

- 0 % - 19 % = rot
- 20 % - 49 % = orange
- 50 % - 89 % = gelb
- 90 % - 100 % = grün

Die gewählten Überflugpfade (blaue Linien) über den geplanten Windpark stellen ein sogenanntes „Worst-Case“-Szenario dar. Dabei wird die Zielverlustwahrscheinlichkeit eines LFZ an den mit blauen Punkten gekennzeichneten Orten ermittelt.

Die Pfade sind hierbei:

- A = Diagonal A
- B = Diagonal B
- C = Radial
- D = Tangential

Die Überfluggeschwindigkeit des LFZ wird mit 50 m/s angenommen.

Flugpfad A: Diagonal A von Nord nach Süd oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad A sind 9 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 2.250 m, belastet. 3 Detektionen weisen dabei eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² auf. Für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

Flugpfad B: Diagonal B von West nach Ost oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad B sind 13 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 3.250 m, belastet. 4 Detektionen weisen dabei eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² auf. Für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

Flugpfad C: Radial von Nordwest nach Südost oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad C sind 6 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 1.500 m, belastet. 3 Detektionen weisen dabei eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² auf. Für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

Flugpfad D: Tangential von Südwest nach Nordost oder in umgekehrter Richtung

Beim Flugpfad D sind 24 Detektionen, entsprechend einer Flugpfadlänge von 6.000 m, belastet. 12 Detektionen weisen dabei eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 1 m² auf. Für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² liegt bei keiner Detektionen eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % vor.

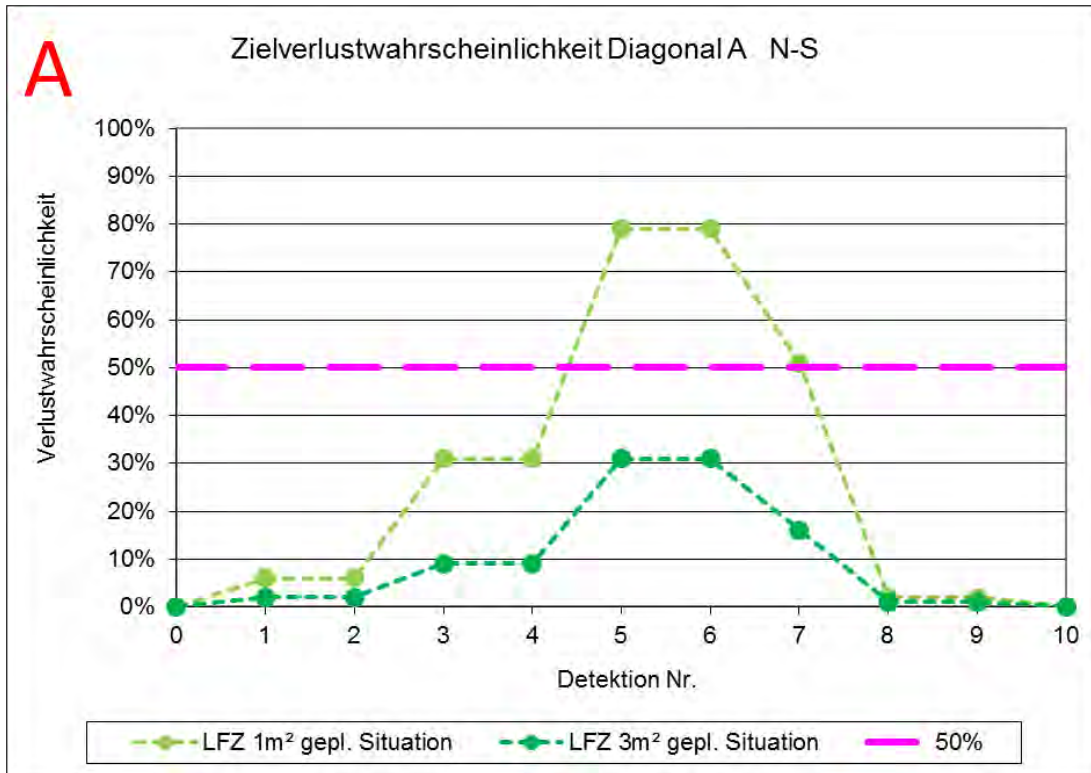


Abbildung 21: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad A)

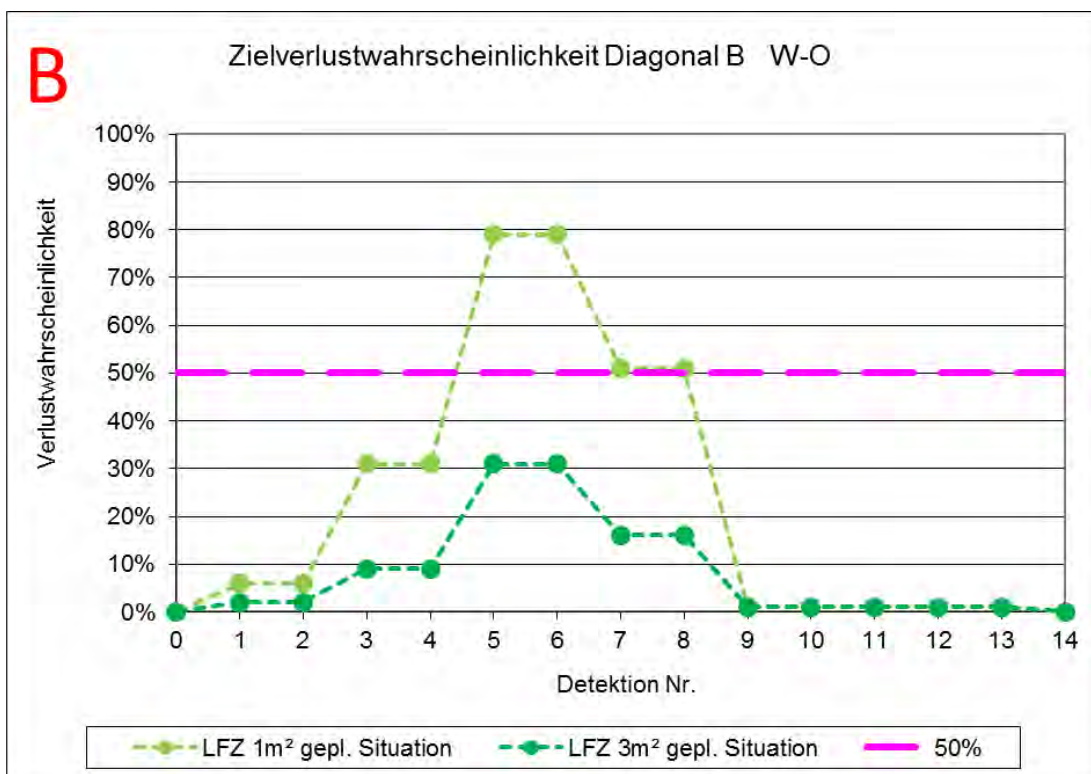


Abbildung 22: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad B)

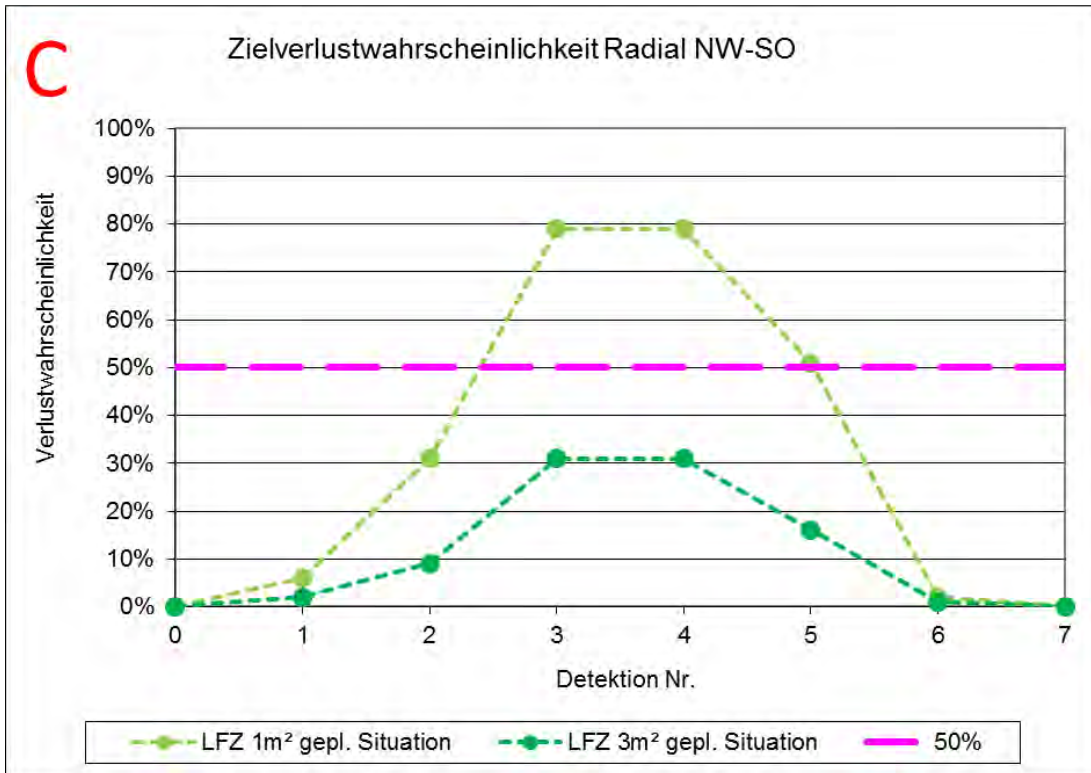


Abbildung 23: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad C)

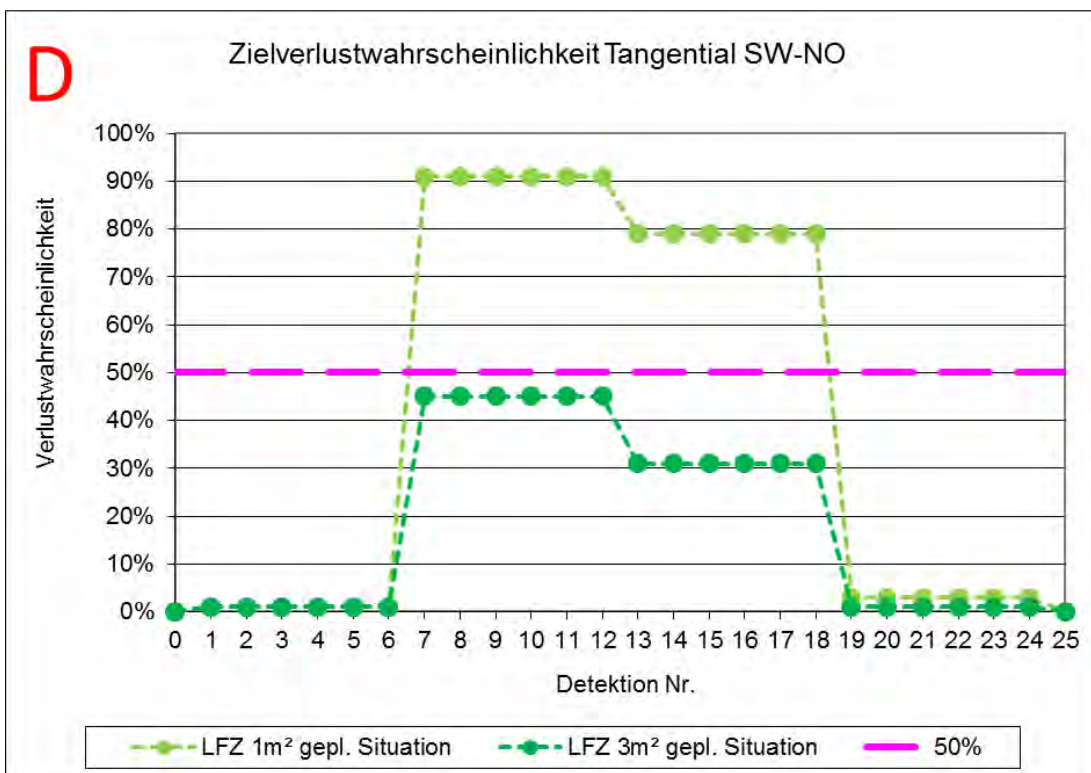


Abbildung 24: Zielverlustwahrscheinlichkeit bei der jeweiligen Detektion (Pfad D)

7.3 Beurteilung der verschiedenen Überflugs-Szenarien:

Bei allen hier durchgeführten Untersuchungen ist zu beachten, dass es sich um sogenannte „Worst-Case“-Szenarien handelt. Das bedeutet, dass ein etwaiger realer Überflug genau diese hier dargestellten Richtungen aufweisen müsste. Dabei ist bei einer auch nur geringfügigen Abweichung von wenigen Metern von diesem Worst-Case-Szenario von einer zum Teil sehr viel geringeren Zielverlustwahrscheinlichkeit auszugehen.

Grundlage sind die technischen Erfordernisse des Radarsystems ASR-S oder funktionsgleicher anderer Radarsysteme, sowie die WEA-Standorte gemäß Tabelle 1.

Untersucht wurde die geplante Situation unter Berücksichtigung der benachbarten Vorbelastung.

Auf der Grundlage aller durchgeführten Überflugbewertungen bzgl. zu erwartender Zielverlustwahrscheinlichkeiten von LFZ kann festgestellt werden, dass durch die geplante Situation ein Störzelligebiet vorliegt, bei dem bzgl. der Radaranlage Wittmund bei allen Überflugrichtungen die Zielverlustwahrscheinlichkeiten für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² ausreichend gering sind.

Eine Zielverlustwahrscheinlichkeit von über 50 % für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² nicht mehr als zweimal in Folge gegeben. Ein LFZ-Zielverlust/Trackverlust ist gemäß den Forderungen und Festlegungen der Flugsicherung erst ab der dritten durch eine WEA gestörten Detektion gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Flugpfad D sei darauf hingewiesen, dass bei tangential orientierten Flugpfaden relativ zum Standort des Radarsystems generell Einschränkungen bei der Darstellung von LFZ-Bewegungen aufgrund fehlender radialer Dopplerinformationen vorliegen.

Es muss stets dabei deutlich unterschieden werden zwischen der grundsätzlich angegebenen Möglichkeit für einen LFZ-Trackverlust, der als Kumulation verschie-

dener Ergebnisse angegeben wird, und der Wahrscheinlichkeit, dass ein LFZ-Zielverlust bei einer bestimmten Detektion eintritt. In dem Zusammenhang ist zu beachten, wie lange ein derartiger Verlust gegeben ist.

Die Berechnungen beruhen auf der Annahme der Hauptwindrichtung für das Windparkgebiet von ca. 230° (Jahresmittel).

Anhang A: Abkürzungen

AntUk	=	Antennenunterkante
ASR	=	Airport Surveillance Radar (Primärradar) 2D-Radar
DCM	=	Doppler Clutter Map
GND	=	Geländehöhe
LFZ	=	Luftfahrzeug
LV-Radar	=	Radar zur Luftverteidigung; 3D-Radar
MoM	=	Momentenmethode ; Analyseverfahren zur Hochfrequenzausbreitung
MPR	=	Typenbezeichnung eines Radargerätes zur Luftverteidigung
NH	=	Nabenhöhe
Plot	=	Punkt- bzw. Positionsdarstellung auf dem Radarsichtschirm
Radar	=	Radio Detection and Ranging
RASS	=	Verfahren/Tool zur messtechnischen Bewertung von Radarsystemen
RQS/RCS	=	Radar-Cross-Section (Radarquerschnitt/Radarreflexionsintensität)
RQS _{dyn.}	=	dynamischer RQS; zeitlich sich ändernde Reflexionsbeiträge von bewegten Objekten
Reichweiten- minderung	=	Maß für die Beschränkung/Minderung der radarwirksamen Einsehbarkeit in definierte Luftraumsektionen. Die ideale Betriebsbedingung liegt vor für einen Wert von 100 %.
SASS-C	=	Software von EUROCONTROL zur Radardatenaufzeichnung und Analyse bzgl. Positionsgenauigkeit in Range und Azimut sowie bzgl. der Probability of Detection für PSR und SSR
SSR/IFF	=	Secondary Surveillance Radar (Sekundärradar)
Störhäufigkeit	=	Häufigkeit der Detektion und LFZ – ähnlichen Darstellung einer WEA auf dem Radarschirm der ASR 910.
Track	=	Spur
UTD	=	Uniform Theorie of Diffraction: Analyseverfahren zur Hochfrequenzausbreitung
WEA	=	Windenergieanlage
LFZ- Zielverlust	=	Bei ausschließlicher Bewertung der Primärradarerfassung liegt ein LFZ-Zielverlust vor, wenn in unmittelbarer Folge die Darstellung einer LFZ-Position durch WEA beeinträchtigt wird, und in dem Zusammenhang keine eindeutige Zuordnung/Identifikation zwischen dargestelltem Ziel und einem LFZ herstellbar ist.

Anhang B: Technische Parameter der geplanten WEA

Nachstehend sind die radartechnisch relevanten WEA-Parameter der Planungsanlagen zusammengestellt:

Enercon E-82 E2:

- Rotordurchmesser: ca. 82 m
- Nabenhöhe: ca. 108 m
- Säulenquerschnitt oben: ca. 2,4 m
- Gondeldimension: ca. 5,53 m x 11,57 m

Anhang C: Koordinaten

Nachstehend sind die Koordinaten (WGS 84) aufgeführt, die diesem Gutachten für die Analyse zugrunde liegen. Die Planungsanlagen sind grün gekennzeichnet.

Bezeichnung	WGS 84 Nord	WGS 84 Ost	Anlagentyp	Nabenhöhe ü. Grund [m]
Windpark Lehmden				
Lehmden 01	53° 16' 58,08"	8° 11' 25,57"	Enercon E-82 E2	108,38
Lehmden 02	53° 16' 49,22"	8° 11' 26,92"	Enercon E-82 E2	108,38
Lehmden 03	53° 16' 53,60"	8° 11' 42,66"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 01	53° 20' 6,30"	8° 8' 40,79"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 02	53° 20' 3,90"	8° 8' 53,59"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 03	53° 19' 43,43"	8° 9' 9,24"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 04	53° 19' 35,76"	8° 9' 3,56"	Enercon E-82 E2	108,38
Wapeldorf 05	53° 19' 28,27"	8° 9' 7,11"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 01	53° 18' 8,66"	8° 14' 3,17"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 02	53° 18' 7,58"	8° 14' 21,07"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 04	53° 17' 59,61"	8° 14' 24,88"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 05	53° 18' 4,80"	8° 14' 46,94"	Enercon E-82 E2	108,38
Delfshausen 03	53° 18' 14,86"	8° 14' 41,36"	Enercon E-82 E2	108,38
Liethe 01	53° 16' 43,08"	8° 11' 11,34"	Unknown Type	70
Liethe 02	53° 16' 41,32"	8° 11' 24,13"	Unknown Type	70
Liethe 03	53° 16' 34,98"	8° 11' 18,14"	Unknown Type	70
Liethe 04	53° 16' 31,20"	8° 11' 7,11"	Unknown Type	70
Liethe 05	53° 16' 29,83"	8° 11' 26,81"	Unknown Type	70
Liethe 06	53° 16' 24,06"	8° 11' 11,50"	Unknown Type	70
Liethe 07	53° 16' 22,74"	8° 11' 33,94"	Unknown Type	70
Liethe 08	53° 16' 20,90"	8° 11' 22,04"	Unknown Type	70
Lehmden B01	53° 17' 2,11"	8° 11' 11,67"	Enercon E-58	59
Rosenberg 01	53° 20' 54,00"	8° 7' 41,75"	Enercon E-82 E2	108,38
Rosenberg 02	53° 20' 58,71"	8° 7' 57,74"	Enercon E-82 E2	108,38

Tabelle 4: Verwendete Koordinaten

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/030

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 05.02.2018

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 - Windenergie Lehmden Süd (Repowering)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hat sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Von diesen fünf Potenzialflächen weisen vier Flächen eine geringe oder mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf („Rastede Nord“, „Bekhausen Nord“, „Delfshausen“ und „Lieth“). Für diese Flächen wurde gemäß Beschlussfassung aus März 2016 die planerische Entwicklung von Windenergieflächen in Aussicht gestellt. Die fünfte Fläche „Ipweyer Moor“ weist eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf und stellt sich daher als die am wenigsten für eine planerische Entwicklung von Windenergieflächen geeignete Fläche dar.

Bereits im März 2016 hat der Vorhabenträger IFE Windpark Lieth GmbH der Gemeinde Rastede seine Repowering-Absichten vorgestellt und die Änderung der Bauleitpläne beantragt. Beabsichtigt sind der Rückbau der vier südlichen Windenergieanlagen und die Errichtung eines neuen Windparks mit vier neuen Windenergieanlagen. Die bisher vorhandenen Windenergieanlagen (Typ NM 900/52, Gesamthöhe ca. 100 m) sollen durch Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES (Gesamthöhe ca. 150 m) ausgetauscht werden, wobei sich die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks verschieben.

Alle für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Unterlagen liegen in hinreichender Qualität für die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vor, sodass der Aufstellungsbeschluss gefasst werden kann. Zwar sind die Endergebnisse der Untersuchungen von Avifauna und Fledermäusen im weiteren Verfahren noch einzuarbeiten, dennoch reichen die vorliegenden Unterlagen für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung aus.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 umfasst 28,2 ha. Es werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, wobei die Standorte der vier Windenergieanlagen konkret festgesetzt werden.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen, wurden Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen erarbeitet. Im Schallgutachten wurden neben den weiterhin im Windpark vorhandenen 5 Windenergieanlagen auch die 3 im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt. Das Schallgutachten wird zur nächsten Beratung nochmals überarbeitet und in die Entwurfs-Planung eingestellt, um auch die neuesten (gesetzlichen) Änderungen im Umgang mit dem Thema Lärmschutz zu betrachten.

Während der Tageszeit ist ein uneingeschränkter Betrieb der vier Windenergieanlagen geplant. Vorabberechnungen haben gezeigt, dass während der Nachtzeit zwei der vier geplanten Windenergieanlagen schallreduziert betrieben werden müssen. Für die im Plangebiet gelegene WEA 02 wird ein nächtlicher Betrieb mit 1.400 kW und für die WEA 04 ein nächtlicher Betrieb mit 1.600 kW berücksichtigt. Für die WEA 01 und WEA 03 des Plangebietes ist während der Nachtzeit ein uneingeschränkter Betrieb mit einer Leistung von 2.300 kW zulässig.

Neben den Schallemissionen wurde auch das Thema Infraschall in dem Schallgutachten betrachtet. Der von den WEA ausgehende Infraschall liegt deutlich unterhalb des hör- und wahrnehmbaren Bereichs.

Der von den WEA ausgehende Schattenwurf wurde ebenfalls gutachterlich überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten die Richtwerte überschreiten können. Da der Schattenwurf jedoch von der Sonnenscheindauer beziehungsweise einem wolkenbedeckten Himmel und auch den Windrichtungen abhängig ist, kann nur eine theoretisch mögliche maximale Schattenwurfzeit ermittelt werden. Davon ausgehend, dass ganzjährig Sonnenschein und – in Bezug auf Schattenwurf – ungünstige Windrichtungen vorherrschen (Worst-Case-Ansatz), werden die WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht, welcher Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 ist, umfassend betrachtet und einer Bewertung unterzogen. Eine abschließende Einschätzung, ob sich durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna und Fledermäuse ergeben, kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, wenn die abschließenden Ergebnisse beziehungsweise Auswertungen zu avifaunistischen Vorkommen im Umfeld des Plangebietes vorliegen.

Es ist jedoch aufgrund der bereits vorliegenden Daten davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringert werden können. Als Beispiel sind hier die bedarfsgerechte Befeuerung im Nachtzeitraum (Schutzgut Mensch), die Herstellung der Zuwegungen in wasserdurchlässiger Schotterbauweise (Schutzgut Boden und Wasser) und die Abschaltung der WEA aus Gründen des Umweltschutzes (Schutzgut Tiere) zu nennen.

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Eingriff in die Schutzgüter nicht gänzlich vermieden werden, sodass eine externe Kompensation in Form von Ersatzmaßnahmen erforderlich wird. Der Umfang und die Lage der Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in die Entwurfs-Planung eingearbeitet.

Nähere Erläuterungen zu den Inhalten der Bauleitplanung werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Projektbeschreibung des Vorhabenträgers
4. Bestandsplan Biotoptypen
5. Bewertung Landschaftsbild
6. Berechnung der Schattenwurfdauer
7. Schalltechnisches Gutachten
8. Zwischenergebnis der Kartierung zur Avifauna
9. Zwischenergebnis der Kartierung zu Fledermäusen

Präambel

Auf Grund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Windenergie Lehmden Süd", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro Menger, Rhododendronstr. 22, 26655 Westerstedde

Westerstedde den ... Öffentlich. best. Verm.-Ing.

Planverfasser

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den ... (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den ... Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rastede, den ... Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den ... Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 ist damit am ... in Kraft getreten.

Rastede, den ... Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den ... Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den ... GEMEINDE RASTEDE Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

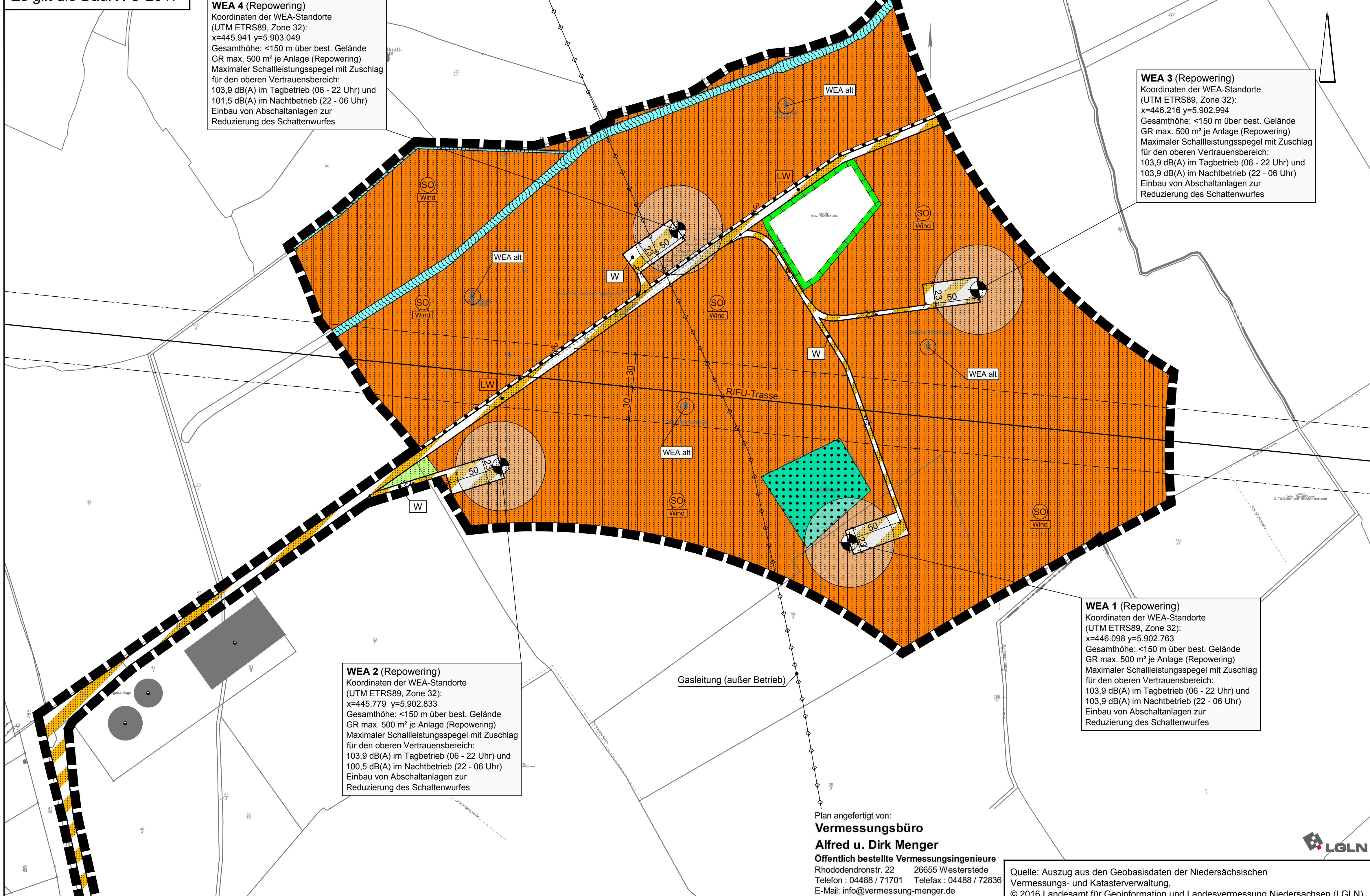
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planziellverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 2017



WEA 4 (Repowering)
Koordinaten der WEA-Standorte (UTM ETRS89, Zone 32): x=445,941 y=5.903,049
Gesamthöhe: <150 m über best. Gelände
GR max. 500 m² je Anlage (Repowering)
Maximaler Schalleistungspegel mit Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich:
103,9 dB(A) im Tagbetrieb (06 - 22 Uhr) und 101,5 dB(A) im Nachtbetrieb (22 - 06 Uhr)
Einbau von Abschaltanlagen zur Reduzierung des Schattenwurfes

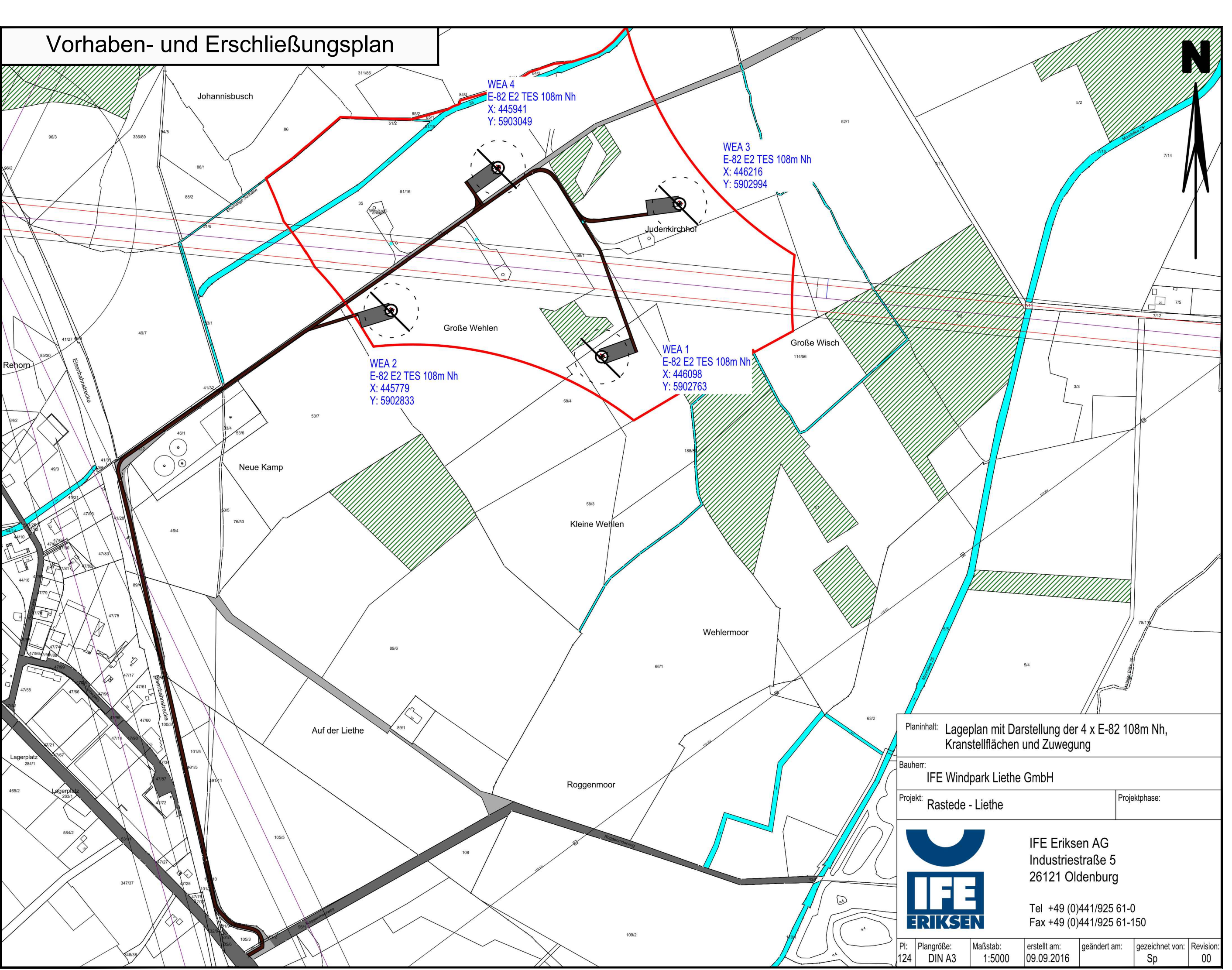
WEA 3 (Repowering)
Koordinaten der WEA-Standorte (UTM ETRS89, Zone 32): x=446,216 y=5.902,994
Gesamthöhe: <150 m über best. Gelände
GR max. 500 m² je Anlage (Repowering)
Maximaler Schalleistungspegel mit Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich:
103,9 dB(A) im Tagbetrieb (06 - 22 Uhr) und 103,9 dB(A) im Nachtbetrieb (22 - 06 Uhr)
Einbau von Abschaltanlagen zur Reduzierung des Schattenwurfes

WEA 2 (Repowering)
Koordinaten der WEA-Standorte (UTM ETRS89, Zone 32): x=445,779 y=5.902,833
Gesamthöhe: <150 m über best. Gelände
GR max. 500 m² je Anlage (Repowering)
Maximaler Schalleistungspegel mit Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich:
103,9 dB(A) im Tagbetrieb (06 - 22 Uhr) und 100,5 dB(A) im Nachtbetrieb (22 - 06 Uhr)
Einbau von Abschaltanlagen zur Reduzierung des Schattenwurfes

WEA 1 (Repowering)
Koordinaten der WEA-Standorte (UTM ETRS89, Zone 32): x=446,098 y=5.902,763
Gesamthöhe: <150 m über best. Gelände
GR max. 500 m² je Anlage (Repowering)
Maximaler Schalleistungspegel mit Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich:
103,9 dB(A) im Tagbetrieb (06 - 22 Uhr) und 103,9 dB(A) im Nachtbetrieb (22 - 06 Uhr)
Einbau von Abschaltanlagen zur Reduzierung des Schattenwurfes

Plan angefertigt von:
Vermessungsbüro Alfred u. Dirk Menger
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Rhododendronstr. 22 26655 Westerstedde
Telefon : 04488 / 71701 Telefax : 04488 / 72836
E-Mail: info@vermessung-menger.de
AZ:167018-9 Datum:26.08.2016

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Planziel: Lageplan mit Darstellung der 4 x E-82 108m Nh, Kranstellflächen und Zuwegung
Bauer: IFE Windpark Liethe GmbH
Projekt: Rastede - Liethe
gezeichnet: K. Heise, K. Heise, U. E.
Projektierer: Th. Aufleger, Th. Aufleger, Th. Aufleger
Projekt-bearbeiter: I. Rehfeld, I. Rehfeld, I. Rehfeld
Datum: 31.08.2016, 20.09.2016, 21.09.2016
IFE Eriksen AG, Industriestraße 5, 26121 Oldenburg
Tel +49 (0)441925 61-0, Fax +49 (0)441925 61-150

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft
- 2. Maß der baulichen Nutzung: GR Grundfläche max. 500 m² je Anlage (Repowering); H < 150 m Höhe der WEA einschließlich Rotorblatt kleiner 150 m (Bezugspunkt siehe textliche Festsetzung)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: nicht überbaubare Fläche
- 6. Verkehrsflächen: Private Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg Windpark; Private Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark und Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen: unterirdische Leitung (Gasleitung außer Betrieb)
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses: Wasserfläche
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald: Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für Wald
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 15. Sonstige Planzeichen: Richtfunktrasse mit beidseitigem Schutzstreifen; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen; Einzelstandorte der Windenergieanlagen; Einzelstandorte der Windenergieanlagen mit vom Rotor überdeckter Fläche; WEA 2 lfd. Nummer der Windenergieanlagen; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- 1. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten 4 Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von kleiner 150 m zulässig. Standorte sind der höchste Punkt der vom Rotor überstrichenen Fläche und der gewachsene Boden, auf dem die Windenergieanlage steht (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- 2. Das Recht, eine Windenergieanlage zu betreiben, darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bezeichneten Bestandswindenergieanlagen WEA alt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen stillgelegt worden sind. Die Anlagen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen abzubauen.
- 3. Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 500 qm pro Windenergieanlage (Repowering). Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von sonstigen Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baubereich gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, um bis zu 250 qm je Windenergieanlage überschritten werden.
- 4. Eine Verschiebung der im Planziel festgesetzten Einzelstandorte der Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotorkreis überstrichenen Fläche ist um maximal 5 m zulässig, soweit der Abstand der Anlage und der vom Rotor überdeckten Fläche zu dem nächstgelegenen Flank des Geltungsbereiches hin nicht verringert wird. Ein Überstreichen der Straßenverkehrsflächen und der Wasserflächen durch die Rotorblätter ist zulässig. Die vom Rotor überstrichenen Flächen müssen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen.
- 5. Die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" sind, soweit sich um die vollständige Neuanlage von Verkehrswegen handelt, mit einer wasserundurchlässigen Schutzauflage zu befestigen. Die Neuanlage mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig.
- 6. Die Windenergieanlagen sind – soweit erforderlich – mit einem Betriebsführungssystem auszustatten und so zu betreiben, dass an den umliegenden Wohnsiedlungsanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein Rotorschattenwurf von nicht mehr als 30 Minuten pro Jahr und 30 Minuten pro Tag auftritt. Sobald diese Grenzen überschritten wird, erfolgt für die Situationen, die zu einem über die Grenzen hinausgehenden Schattenwurf führen würden, eine Abschaltung der Versuchsanlagen (Hinweis: Die konkreten technischen Einrichtungen der Betriebsführungssysteme sowie die zu programmierenden relevanten Schattenwurfzeiten sind im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Schattenwurfkataloges festzusetzen.)
- 7. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betriebsleistung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.
- 8. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrahlt werden. Davon unberührt ist die Kennzeichnungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtdarstellungen. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.
- 9. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 (lichtgrau) oder 9018 (papurweiß) zu versehen. Abweichend hiervon sind im unteren Viertel des Turmes auch Bemalungen in Grünönen zulässig.
- 10. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 sind gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Sondergebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.

Hinweise

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein Tongefäßscherben, Holzblechansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Seltenerkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Sitzpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 3. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagernungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 4. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 10.07.2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.
- 5. Die DIN Vorschriften können bei der Gemeinde Rastede während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Windenergie Lehmden Süd"

Vorhabenträger:
IFE Windpark Liethe GmbH
Parkstraße 174
26180 Rastede



Übersichtsplan M. 1 : 15.000
Januar 2017 VORENTWURF M. 1 : 2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH Eschenweg 1 Telefon 0441 91714-0
26121 Oldenburg Telefax 0441 91714-73
Gesellschaft für städtische Postfach 3967 E-Mail info@nwp-ol.de
Planung und Forschung 26028 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de



Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Begründung zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14

„Windenergie Lehmden Süd“

Vorhabenträger:

IFE Windpark Liethe GmbH
Parkstraße 174
26180 Rastede

Vorentwurf

Januar 2018

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil I der Begründung	
1 RECHTSGRUNDLAGEN	3
2 ANLASS DER PLANUNG	3
3 RAHMENBEDINGUNGEN	3
3.1 Geltungsbereich der Planung und Bestandsbeschreibung	3
3.2 Aussagen der Raumordnung	4
3.3 Bauleitplanung der Gemeinde Rastede	4
4 ZIELE DER PLANUNG	6
4.1 Hintergründe	7
4.2 Freiflächeninanspruchnahme	8
5 GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG	8
5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	8
5.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	8
5.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	8
5.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	8
5.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	9
5.2 Belange der regionalen Raumordnung	9
5.3 Belange des Immissionsschutzes	9
5.4 Belange von Natur und Landschaft	15
5.5 Belange der Erholung	17
5.6 Belange des Verkehrs	18
5.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen	18
5.8 Gewässer	19
5.9 Belange der Landwirtschaft	19
5.10 Belange der Oberflächenentwässerung	20
5.11 Altablagerungen	20
6 INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	20
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	20
6.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	21
6.3 Verkehrsflächen	21
6.4 Werbeanlagen	21
7 HINWEIS ZUR KENNZEICHNUNG DER WEA	22
8 FLÄCHENBILANZ	22
9 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	22

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1	EINLEITUNG	24
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	24
1.2	Ziele des Umweltschutzes	24
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes	28
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	36
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	36
2.1.1	Arten und Lebensgemeinschaften	36
2.1.2	Boden	49
2.1.3	Wasser	49
2.1.4	Klima und Luft	50
2.1.5	Landschaft	50
2.1.6	Mensch	51
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	52
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	53
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	53
2.3.1	Arten und Lebensgemeinschaften	53
2.3.2	Boden	56
2.3.3	Wasser	57
2.3.4	Klima und Luft	57
2.3.5	Landschaft	57
2.3.6	Mensch	59
2.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	64
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	64
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	64
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	65
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	67
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	67
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	67
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	68
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	69
4	LITERATUR	70

Anhang 1: Projektbeschreibung des Vorhabenträgers

Anhang 2: Bestandsplan Biotoptypen

Anhang 3: Bewertung Landschaftsbild

Anlage 1: IEL GmbH: Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe; Aurich, 19.09.2016

Anlage 2: IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe, Aurich, 19.09.2016

Anlage 3: Zwischenergebnisse der Kartierungen zur Avifauna und Fledermäusen

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Rastede sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

2 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der vier südlichsten Bestandswindenergieanlagen des Windparks Liethe geschaffen werden. Der Vorhabenträger, die IFE Windpark Liethe GmbH, beabsichtigt den Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen in einer Gesamthöhe von 100 m und die Errichtung von vier neuen Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 108 m, einer Gesamthöhe von ca. 150 m und einer maximalen Leistung von 2.300 kW (Repowering). Die Gemeinde Rastede steht den Planungen positiv gegenüber und stellt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 auf. Parallel wird durch die 73. Flächennutzungsplanänderung durch die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ das Repowering planungsrechtlich vorbereitet.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Geltungsbereich der Planung und Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 Kilometer nördlich der Siedlungslage Rastede bzw. südöstlich der Ortslage Lehmden und umfasst den südlichen Teil des bestehenden Windparks Liethe. Südlich des Plangebietes liegt die Ortslage Kleibrok. Westlich des Plangebietes befinden sich eine Bahntrasse und das Gewerbegebiet Liethe. Die unmittelbar westlich, nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb des Plangebietes bestehen bereits vier Windenergieanlagen vom Typ NM 900/52 mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m. Die vier Bestandsanlagen werden ausgehend von der Kreisstraße K 131 aus südwestlicher Richtung erschlossen. Weitere vier Windenergieanlagen grenzen nördlich an. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird durch einen geschotterten landwirtschaftlichen Weg in West-Ost-Richtung gequert. Parallel zum Weg befinden sich mehrere Eichen und Gehölzstrukturen. Unmittelbar südlich des Weges befindet sich eine Waldfläche, im südlichen Teil des Plangebietes ist eine weitere Waldfläche vorhanden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich im Westen und Osten durch die Abstandsradien zu Wohnnutzungen. Im Norden werden noch kleinere Bereiche nördlich der Rehorner Bäke in den Geltungsbereich einbezogen. In südlicher Richtung grenzt Wald an. Die geplante Anbindung des Windparks ausgehend von der Kreisstraße K 131 über den parallel zur Bahn-

strecke verlaufenden Weg und den Büsselmannweg wird in den Geltungsbereich aufgenommen. Die bestehenden Wegeflächen sind geschottert.

3.2 Aussagen der Raumordnung

Landesraumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 30. Januar 2008 wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 24. September 2012 wird in Abschnitt 4.2 ausgeführt, dass in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

Regionale Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland von 1996 werden keine raumordnerischen Ziele für die Windenergienutzung definiert. Es werden keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Für den Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt:



Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Ammerland 1996

3.3 Bauleitplanung der Gemeinde Rastede

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen einer 12. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung von maximal 99,9 m über Geländehöhe textlich dargestellt. Das dargestellte Sonstige Sondergebiet umfasst den bestehenden Windpark Liethe. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist zudem textlich dargestellt, dass außerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes im Geltungsbereich des Flä-

chennutzungsplans der Gemeinde Rastede keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig sind. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.



Abb.: 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Bebauungsplan

Für den bestehenden Windpark liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 64 geht in nördlicher Richtung über den Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 hinaus, bleibt aber in westlicher, östlicher und südlicher Richtung hinter dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 zurück. Im Bebauungsplan Nr. 64 werden Baufelder für insgesamt acht Windenergieanlagen festgesetzt, davon liegen vier innerhalb dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14. Die Höhe der zulässigen Windenergieanlagen wird auf kleiner 100 m über bestehenden Gelände festgesetzt. Die Erschließung der südlichen vier Anlagen wurde damals über die westlich gelegene Eisenbahnlinie ausgewiesen. Parallel zum Büsselmannweg ist ein 3 m breites Pflanzgebot festgesetzt. Am östlichen Rand ist im Bereich des bestehenden Teiches eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 64 wird nachstehend wiedergegeben:

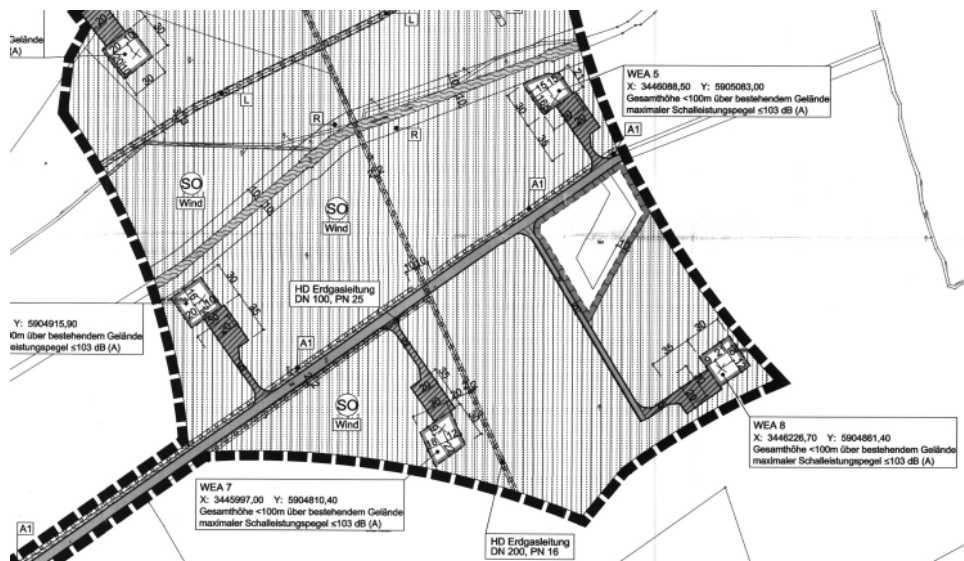


Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 64

4 Ziele der Planung

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 1998 im Zuge einer 12. Änderung ihres Flächennutzungsplans ein Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen nördlich der Siedlungslage Rastede bzw. südöstlich der Ortslage Lehmden, beidseitig der Rehorner Bäke dargestellt. Aus der 12. Flächennutzungsplanänderung wurde der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ entwickelt. Auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 64 wurden acht Windenergieanlagen in einer Gesamthöhe von 100 m realisiert.

Die Gemeinde Rastede führt parallel zur Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die 73. Flächennutzungsplanänderung für den südlichen Teil des bestehenden Windparkstandortes Liethe durch. In der 73. Flächennutzungsplanänderung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ ohne Höhenbegrenzung dargestellt. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der bestehenden Anlagen geschaffen.

Der Landkreis Ammerland erstellte im Jahr 2013 ein Standortkonzept Windenergie in Abstimmung mit den Mitgliedskommunen.¹ Der Ermittlung der Potenzialflächen wurde eine Referenzwindenergieanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Gemeinde Rastede hat zur detaillierteren Betrachtung eine eigene Standortpotenzialstudie beauftragt², um für das Gemeindegebiet geeignete Flächen zu ermitteln. Der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie wurde eine Referenzwindenergieanlage von 150 m zugrunde gelegt, um über die im Standortkonzept des Landkreises herausgefilterten Eignungsräume hinaus weitere leistungsfähige Flächen zu erkennen. Eine Beschränkung auf 150 m verbindet nach Auffassung der Gemeinde am besten die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der Seite das Wohnen und die Landschaft vor starker Überprägung zu schützen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden im Ergebnis fünf Potenzialflächen mit unterschiedlicher Eignung bzw. mit unterschiedlicher Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung herausgearbeitet. Von diesen fünf Potenzialflächen wiesen vier eine geringe oder mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf.

Die Ratsgremien der Gemeinde Rastede haben sich im März 2016 für die weitere Entwicklung der vier Windenergiestandorte mit geringer oder mittlerer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung ausgesprochen. Im Mai 2016 lagen für alle vier Windenergiestandorte Anträge von Investoren vor.

Für die erkannten vier Potenzialflächen werden – derzeit parallel - insgesamt vier Flächennutzungsplanänderungsverfahren und vier Vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 umfasst den südlichen Teil der in der Standortpotenzialstudie erkannten Potenzialfläche Liethe (bestehender Windpark zuzüglich Erweiterungspotenzialen nach Westen, Süden und Osten). Für diese Potenzialfläche wurde eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung erkannt.

Die IFE Windpark Liethe GmbH plant, die im Plangebiet bestehenden vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 100 m zurückzubauen und durch vier neue Anlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 108 m, einer Gesamthöhe von ca. 150 m und einer maximalen Leistung von 2.300 kW zu ersetzen.

Die bisherige Erschließung des Windparks soll im Wesentlichen beibehalten werden. Die verkehrliche Erschließung des Windparks soll ausgehend von der Oldenburger Straße/ Wilhelms-

¹ NWP Planungsgesellschaft: Standortkonzept Windenergie 2013, Oldenburg

² Diekmann und Mosebach: Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, Rastede März 2016

havener Straße (K 131) auf einem kurzen Teilstück über den Roggenmoorweg und dann parallel zur Bahntrasse bis zum Büsselmannweg erfolgen.

Die geplanten Anlagen sind geeignet, einen möglichst hohen Energieertrag bei geringstmöglicher Beeinträchtigung für die Anwohner und das Schutzgut „Natur und Landschaft“ zu erzielen. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um leistungsfähige Anlagen. Im Bebauungsplan werden maximal zulässige Schalleistungspegel festgesetzt. Außerdem wird die Anlagenhöhe auf maximal 150 m über dem gewachsenen Boden begrenzt. Mit der getroffenen Höhenbegrenzung werden die Belange der Anwohner besonders berücksichtigt. Anlagen von 200 m und mehr Gesamthöhe sind heute Planungspraxis, mit der getroffenen Höhenbegrenzung auf 150 m bleibt die Gemeinde Rastede hinter dem technisch Machbaren zurück.

Im Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 sind gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Sondergebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.

4.1 Hintergründe

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen. Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 Prozent liegen, bis 2050 bei 60 Prozent. Die Landesregierung Niedersachsen hat sich das Ziel gesetzt, 25 % des Endenergieverbrauchs in Niedersachsen bis zum Jahr 2020 aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Zentrum des Ausbaus regenerativer Energien steht die Energiegewinnung aus Windkraft und Biomasse zur Erreichung des niedersächsischen Ausbauzieles (Energiekonzept des Landes Niedersachsen 2012).

Diese bundes- und landespolitischen Ziele bedingen u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht. Diese Zielsetzung soll zum einen durch Repowering, zum anderen aber auch durch die Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung erreicht werden. Dabei wird es nach dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen darauf ankommen, die Standorte durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen.

Der Bundestag und der Bundesrat haben die EEG Novelle 2016 beschlossen. Demnach wird zukünftig u.a. die Förderung der Windenergie an Land ausgeschrieben. Zur Realisierung des Ausbaukorridors - Wind an Land - werden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils 2.800 MW und ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben. Ziel der EEG Novelle 2016 ist die wettbewerbliche Ausschreibung, um eine Überförderung zu verhindern. Ihre im Energiekonzept festgelegten Ausbauziele haben weder die Bundesregierung noch die Landesregierung zurückgenommen.

Die bundes- und landespolitischen Ziele waren Anlass für die Gemeinde Rastede, das gesamte Gemeindegebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den tatsächlichen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung erneut zu betrachten und die Möglichkeiten einer veränderten bzw. weitergehenden Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu bewerten. Die Gemeinde Rastede hat dabei grundsätzlich die Notwendig-

keit erkannt – auch vor dem Hintergrund der o.g. bundes- und landespolitischen Ziele - ihren Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Dabei berücksichtigt die Gemeinde Rastede, dass sie als ländlich strukturierte Kommune grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Produktion von erneuerbaren Energien mitbringt und sich damit deutlich von den stärker verdichteten Räumen in Niedersachsen unterscheidet. Die Gemeinde Rastede sieht sich hier auch über die Gemeindegrenzen und den Eigenbedarf hinaus in der Verantwortung, ihren Anteil an der Produktion an erneuerbaren Energien zu leisten, profitiert sie doch auch umgekehrt von den Angeboten und Leistungen der stärker verdichteten Räume (kulturelle und infrastrukturelle Angebote, Arbeitsplatzangebote etc.). Das mit der Planung verfolgte Ziel des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen ist ein öffentlicher Belang und damit ein Vorteil für alle Bürger.

4.2 Freiflächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von baulich bislang ungenutzten Flächen ist abwägungsrelevant. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält jedoch kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Windenergieanlagen sind jedoch nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. Die Planung von Standorten für die Windenergienutzung unterscheidet sich damit deutlich von der Planung von sonstigen Baugebieten, da für neue Windparks i.d.R. nur Außenbereichsflächen in Frage kommen. Diese sind überwiegend baulich ungenutzt. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Neuaufstellung von Windenergieanlagen wird an die Bedingung geknüpft, dass die Altanlagen abgebaut werden. Insofern geht mit der Planung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in relevantem Umfang einher.

5 Grundlagen für die Abwägung

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [1] und [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

5.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

5.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

5.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

5.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

5.2 Belange der regionalen Raumordnung

Für das Plangebiet wird ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Bei der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB, sondern um einen allgemeinen Grundsatz der Raumordnung. Dieser bestand auch schon bei der Erstdarstellung des Gebietes als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung. Insofern hat die grundsätzliche Abwägung zur Inanspruchnahme dieser Flächen und zur Gewichtung der regionalplanerischen Aussagen bereits zum Zeitpunkt der 12. Änderung stattgefunden. Vorsorgegebiete unterliegen grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung. Sofern die raumordnerische Planung durch die genehmigte Bauleitplanung und deren Verwirklichung nicht zwischenzeitlich ohnehin unwirksam geworden ist, gewichtet die Gemeinde Rastede das Repowering eines bestehenden und planungsrechtlich abgesicherten Standortes höher als die regionalplanerischen Planaussagen.

Für das Plangebiet wird außerdem ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt. Die derzeitige Nutzung im Plangebiet entspricht mit Ausnahme der vorhandenen Windenergieanlagen dieser Darstellung. Auch zukünftig werden die Flächen außerhalb der Anlagenstandorte landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Gemeinde Rastede gewichtet in der gemeindlichen Abwägung das Repowering des Windparks höher als die vollständige Nutzung des Plangebietes für die Landwirtschaft. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden. Zudem ist bereits ein Windpark vorhanden.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

□ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Es wurde daher ein schalltechnisches Gutachten für den jetzt anvisierten Anlagentypen E-82 erstellt.³ Das Gutachten dient dem Lärmschutznachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für die maßgeblichen Immissionspunkte werden die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Die relevanten Aussagen werden nachstehend wiedergegeben:

Rund um den Standort befinden sich einzelne Wohnhäuser im unbeplanten Außenbereich. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung („Allgemeine Wohngebiete“ und „Reine Wohngebiete“) befinden sich in Rastede und in Hahn-Lehmden. Das Untersuchungsgebiet liegt auf einem Höhenniveau von ca. 1 m bis 18 m ü. N.N. Bei den schalltechnischen Berechnungen wurden die Geländehöhen berücksichtigt.

³ IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Lieth, Bericht Nr. 3818-16-L1; Aurich, 19.09.2016

Als schalltechnische Vorbelastung wurden insgesamt acht weitere Windenergieanlagen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um vier bestehende Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 52 und um eine bestehende Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-58. Weiterhin wurden drei am Standort Lehmden geplante Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 als Vorbelastung berücksichtigt, welche sich zur Zeit im Genehmigungsverfahren befinden. Als weitere Vorbelastung wurden bei den schalltechnischen Berechnungen die Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Diese befinden sich südlich und südwestlich bis nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen zu allen Tag- und Nachtzeiten betrieben werden. Als Beurteilungssituation gilt für den Betrieb von Windenergieanlagen daher i. d. R. die lauteste Stunde der Nacht, da hier die niedrigsten Richtwerte gelten. Die geplanten Windenergieanlagen wurden der Zusatzbelastung gemäß TA-Lärm zugeordnet.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß der TA-Lärm durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten frequenzunabhängig als detaillierte Prognose für die freie Schallausbreitung. Gemäß TA-Lärm sind für die schalltechnische Beurteilung außerhalb von Gebäuden folgende Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

Allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts

Mischgebiete, Dorfgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Wohnbebauung dürfen durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Diese setzt sich aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen.

Während der Tageszeit ist ein uneingeschränkter Betrieb der vier Windenergieanlagen geplant. Vorabberechnungen haben gezeigt, dass während der Nachtzeit zwei der vier geplanten Windenergieanlagen schallreduziert betrieben werden müssen. Für die im Plangebiet gelegene WEA 02 wird ein Betrieb mit 1.400 kW und für die WEA 04 ein Betrieb mit 1.600 kW berücksichtigt. Für die WEA 01 und WEA 03 des Plangebietes ist während der Nachtzeit ein uneingeschränkter Betrieb mit einer Leistung von 2.300 kW geplant.

Die Schallgutachter haben den Windenergieanlagen im Plangebiet (Zusatzbelastung) folgende Schalleistungspegel zugrunde gelegt (Schalleistungspegel inkl. Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich):

WEA 1: tags 103,9 dB(A); nachts 103,9 dB(A)

WEA 2: tags 103,9 dB(A); nachts 100,5 dB(A)

WEA 3: tags 103,9 dB(A); nachts 103,9 dB(A)

WEA 4: tags 103,9 dB(A); nachts 101,5 dB(A)

Bei den schalltechnischen Berechnungen wurden zunächst die folgenden 19 Immissionspunkte mit folgenden Immissionsrichtwerten berücksichtigt:

Immissionsort	IRW Tag / Nacht [dB(A)]
IP 01 Strothweg 20	60 / 45
IP 02 Roggenmoorweg 113	55 / 40
IP 03 Am Brook 14	55 / 40
IP 04 Rudolfstädter Str. 20a	50 / 35
IP 05 Roggenmoorweg 90	60 / 45
IP 06 Rehornweg 30	60 / 45
IP 07 Rehornweg 50	60 / 45
IP 08 Wilhelmshav. Str. 75	60 / 45
IP 09 Wilhelmshav. Str. 88	60 / 45
IP 10 Lerchenstr. 5	50 / 35
IP 11 Wachtelstr. 2	55 / 40
IP 12 Lehmden Str. 109	60 / 45
IP 13 Lehmden Str. 125	60 / 45
IP 14 Lehmden Str. 145	60 / 45
IP 15 Dwoweg 11	60 / 45
IP 16 Dwoweg 39	60 / 45
IP 17 Dwoweg 38	60 / 45
IP 18 Dwoweg 190	60 / 45
IP 19 Strothweg 52	60 / 45

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass während der Tageszeit (Sonntag) die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Betriebs der geplanten Windenergieanlagen an allen Immissionspunkten um mindestens 15 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Alle Immissionspunkte befinden sich gemäß TA-Lärm während der Tageszeit somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen. Eine weitergehende Untersuchung für die Tageszeit war daher nicht erforderlich.

Zudem haben die Gutachter festgestellt, dass während der Nachtzeit die Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP 08 bis IP 18 um mindestens 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Diese Immissionspunkte befinden sich während der Nachtzeit gemäß TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen.

Für die sich innerhalb des Einwirkungsbereiches befindenden maßgeblichen Immissionspunkte IP 01 bis IP 07 und IP 19 wurde im Anschluss für die Nachtzeit die Vorbelastung ermittelt und die Gesamtbelastung bestimmt.

Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass der Immissionsrichtwert während der Nachtzeit an den Immissionspunkten IP 01, IP 05 und IP 19 nicht überschritten wird. An den Immissionspunkten IP 02 bis IP 04, IP 06 und IP 07 liegt der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung jeweils um 1 dB über dem Immissionsrichtwert. An den Immissionspunkten IP 02, IP 03, IP 06 und IP 07 liegt die Zusatzbelastung um mindestens 7 dB unter dem Immissionsrichtwert und ist gemäß TA-Lärm nicht immissionsrelevant. An dem Immissionspunkt IP 04 liegt die Zusatzbelastung um 4,8 dB unter dem Immissionsrichtwert. Gemäß TA-Lärm soll die Genehmigung einer Anlage nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass der Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB überschritten wird. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den dargestellten Be-

dingungen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen.

Umsetzung der gutachterlichen Aussagen durch die Gemeinde Rastede:

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Die den geplanten Windenergieanlagen zugrunde gelegten Schallleistungspegel werden im Bebauungsplan festgesetzt.

□ Infraschall

Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012). Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräusch-Immissionsmessung durch. Diese Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führt“. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall.

Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2013). Sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26). Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat festgestellt, dass hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754).

Auch die Schallgutachter haben Aussagen zum Infraschall getätigt. Sie haben ausgeführt, dass für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden konnten.

Zum heutigen Zeitpunkt geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass der von den Windenergieanlagen erzeugte Infraschall nicht gesondert zu prüfen ist.

□ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Es liegt eine Berechnung der Schattenwurfdauer für den geplanten Betrieb der vier Anlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m vor.⁴ Die vorliegende Berechnung dient der Beantwortung der Frage nach den Zeitpunkten, der Dauer sowie der Zulässigkeit möglicher Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf durch den Betrieb der geplanten Anlagen. Als Vorbelastung wurden acht weitere bestehende bzw. geplante Anlagen berücksichtigt.

Die Gutachter haben zur Beurteilung die astronomisch mögliche Schattenwurfzeiten herangezogen, indem sie Orientierungswerten für die tägliche und jährliche Dauer gegenübergestellt werden. Die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer wird nur unter der Voraussetzung erreicht, dass die Sonne nie durch Bewölkung verdeckt wird und die Rotorebene immer im rechten Winkel zur WEA-IP-Achse steht. Beide Voraussetzungen werden in der Praxis jedoch nur in 25 – 35 % der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten erfüllt.

Westlich des Plangebietes befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich sowie Gewerbe- und Industriegebiete, die teilweise noch nicht vollständig bebaut sind. Nordwestlich, nordöstlich und östlich befinden sich weitere Gehöfte bzw. Wohnhäuser im Außenbereich. Die Gutachter haben insgesamt 14 Immissionspunkte betrachtet.

Für die Erheblichkeit der Schattenwurfbelastung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Die Gutachter haben als Orientierungswert maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag angesetzt. Diese Werte entsprechen der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als an zwei Tagen im Jahr zu Überschreitungen des Richtwertes kommt.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass

- bei der jährlichen Schattenwurfdauer an fünf Immissionspunkten die Zusatzbelastung so reduziert werden sollte, dass die Gesamtbelastung den Orientierungswert einhält. An zwei Immissionspunkten wird der Orientierungswert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Evtl. Abschaltungen der als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen wurde nicht berücksichtigt. Für diese sieben Immissionspunkte sind Maßnahmen zur Begrenzung der jährlichen Schattenwurfdauer notwendig.
- bei der täglichen Schattenwurfdauer an insgesamt fünf Immissionspunkten der Orientierungswert überschritten wird. An drei Immissionspunkte wird die zulässige Vorbelastung durch die Zusatzbelastung über den Orientierungswert angehoben. An zwei Immissionspunkten ist keine Vorbelastung gegeben, hier wird der Orientierungswert durch die geplanten Windenergieanlagen überschritten. Für diese Immissionspunkte sind Maßnahmen zur Begrenzung der jährlichen Schattenwurfdauer notwendig.

⁴ IEL GmbH: Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe; Bericht Nr. 3818-16-S1; Aurich, 19.09.2016

Umsetzung der gutachterlichen Aussagen durch die Gemeinde Rastede:

Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Die geplanten Windenergieanlagen sind mit einem Schattenwurfmodul auszustatten. Eine entsprechende Festsetzung wird im Planteil getroffen.

Die Gemeinde Rastede kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

☐ Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind alle sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen mit einem dauerhaft matten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 (lichtgrau) oder 9018 (papyrusweiß) zu versehen. Abweichend hiervon sind im unteren Viertel des Turmes auch Beimischungen in Grüntönen zulässig.

☐ Kennzeichnungspflicht

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Gemeinde Rastede ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Besonders wirkungsvoll ist der Einsatz einer Sichtweitenmessung, die es ermöglicht, sowohl bei der Tages- als auch bei der Nachtkennzeichnung die Nennlichtstärke der Befeuerung bei Sichtweiten über fünf Kilometer auf 30 Prozent und bei Sichtweiten über zehn Kilometer auf zehn Prozent zu reduzieren. Zudem besteht die Möglichkeit zur Abschirmung der Befeuerung nach unten. Eine weitere Möglichkeit kann ggf. die Blockbefeuerung darstellen, bei der nur die äußeren Anlagen in einem Park gekennzeichnet werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen, insbesondere durch die Option der sichtweitenabhängigen Lichtstärkereduzierung. Weiterhin ist seit Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 2015 auch die Möglichkeit eröffnet worden, die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht zu aktivieren. Die Befeuerung wird demnach nur dann eingeschaltet, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug dem Hindernis nähert.

Im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger soll der Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung vereinbart werden. Ziel ist es, die Befeuerung so zu steuern, dass diese nur bei tatsächlichem Überflug eines Flugobjektes zum

Einsatz gebracht werden muss. In der übrigen Nachtzeit bleibt der Windpark dann „unbeleuchtet“, eine dauerhafte blinkende Kennzeichnung wird so vermieden.

Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

5.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

Eingriffsregelung:

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen des Umweltberichtes im Detail geprüft und dargelegt (s. Teil B der Begründung). Die wesentlichen Aussagen zu Natur und Landschaft werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Im aktuellen Zustand ist der Geltungsbereich überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Strauch-Baumhecken, Baumhecken sowie Strauchhecken stellen wegebegleitende Gehölzstrukturen dar. Nordöstlich wird der Geltungsbereich durch die Ehemalige Südbäke sowie durch die Rehorner Bäke als stark begradigten Bach begrenzt. Im Änderungsbereich befinden sich weiterhin zwei Waldbereiche.

Für den Eingriff in Biotoptypen und Boden ergibt sich durch die geplanten Anlagen ein Kompensationsbedarf von 9.786 Werteinheiten (Städtetag-Modell).

Für den Geltungsbereich liegen Zwischenergebnisse zu den Untersuchungen 2016 zu Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen vor. Die Erfassungen zu Gastvögeln und Fledermäusen sind noch nicht beendet, so dass abschließende Aussagen erst im weiteren Verfahren möglich sind. Weiterhin liegen Erfassungsergebnisse für den nördlich geplanten Windpark vor, die den Geltungsbereich mit abdecken. Diese wurden ebenfalls hinzugezogen.

Im Ergebnis zeigt die Erfassung für den Planungsbereich selbst ein geringes Brutvogelvorkommen. Der Kiebitz wurde in Einzelpaaren nördlich der Kreisstraße 131 sowie im Einzugsbereich des Geestrandtiefs nachgewiesen. Im Bereich der alten Moorbäke im Südosten des 1.000 m-Untersuchungsraumes liegt ein zusammenhängendes Wiesenvogelpotenzial, insbesondere für den Kiebitz. Insgesamt befinden sich die festgestellten Kiebitzvorkommen in über 600 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Weiterhin wurden im Rahmen der Standardraumnutzungskartierung für das geplante Vorhaben 2016 Graureiher, Rohrweihe und Weißstorch nachgewiesen. Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten, ergaben sich nicht nach den bislang vorliegenden Ergebnissen.

Habicht und Sperber wurden ausschließlich im Bereich von Gehölzen erfasst, in denen sich auch die Brutreviere befinden.

Neben den Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalken im Bereich von Klocksbusche sowie Lehmden Büsche wurde der Mäusebussard auch in einem Gehölzbereich im vorhandenen Windpark, südlich des Geltungsbereiches in ca. 200 m zu der nächst gelegenen geplanten WEA sowie einem Gehölzbereich östlich des Geltungsbereiches in ca. 640 m

Entfernung zur nächst geplanten WEA festgestellt. Weiterhin wurden Mäusebussard und Turmfalke zeitweise im näheren Umfeld sowie innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet.

An zwei Terminen wurden Lautäußerungen von Bussarden, hier vermutlich Wespenbussard, im Umfeld einer Laubmischfläche südwestlich des Windparks (ca. 200 m Minimalentfernung) vernommen. Die Art konnte nicht gesichtet werden. Eine zum Ende der Brutzeit durchgeführte Nestersuche verlief ergebnislos.

Häufigste Art war in 2016 die Lachmöwe (375 Individuen als Tagesmaximum). Deutlich weniger zahlreich vertreten war die Heringsmöwe (37 Individuen als Tagesmaximum), der Graureiher (8 Individuen als Tagesmaximum) sowie die Stockente (36 Individuen als Tagesmaximum). Mit Austernfischer, Grau- und Nilgans sowie Kiebitz wurden vier Arten erfasst, die auch als Brutvögel im Untersuchungsraum vorkommen. Nach bisher vorliegender Datenlage lassen sich für die nachgewiesenen Arten keine besonders frequentierten Flächen aufweisen.

Unter den Fledermäusen traten Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-fledermaus regelmäßig im Untersuchungsgebiet auf. Die Rauhaufledermaus wurde bislang v.a. im Frühjahr nachgewiesen. Weiterhin wurden Wasserfledermaus und Langohren erfasst.

Die abschließende Eingriffsbilanzierung zur Avifauna und Fledermäusen erfolgt im weiteren Verfahren, wenn die vollständige Auswertung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung vorliegt.

Landschaftlich ist der Untersuchungsraum vorwiegend durch Grünlandgebiete, die größtenteils intensiv genutzt werden und Ackerflächen sowie durch die Siedlungsflächen von Rastede sowie Hahn-Lehmden geprägt. Der Untersuchungsraum zeichnet sich bereichsweise durch gliedernde Feldhecken und Gehölze aus sowie durch eine hügelige Geländemorphologie.

Insgesamt weist der erhebliche beeinträchtigte Raum eine überwiegend mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Lediglich die Gewerbe- und Industriegebiete östlich der Bahnlinie wurde als gering bewertet. Die östlich der A 29 gelegenen Gehölzkomplexe bzw. Waldbereiche (Lehmden Büsche) verleihen der Landschaft einen hohen Strukturreichtum, so dass sie eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Auch die im östlichen Teil des Untersuchungsgebiet gelegenen Flächen östlich von Delfshausen weisen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es handelt sich um kleinstrukturierte Grünlandflächen der Hochmoorbereiche.

Der vorhandene Windpark, die im nördlichen, östlichen und südlichen Teil des Untersuchungsraumes verlaufenden Hochspannungsleitungen, die Industrie- und Gewerbeflächen stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Weiterhin verlaufen die A 29 sowie eine Bahnlinie durch den Untersuchungsraum.

Die abschließende Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Landschaftsbild erfolgt zum Entwurf.

Artenschutz:

Im Hinblick auf die Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Konflikte ersichtlich, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern. Die Verträglichkeit mit Schutzzwecken und Erhaltungszielen von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten wird als gegeben eingestuft.

Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist

mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vermutlich vorwiegend Ackerflächen betroffen),
- ggf. Lebensraum-Beeinträchtigungen für Brut - und Rastvögel (abschließende Aussagen erfolgen, wenn Erfassungsergebnisse vollständig vorliegen),
- Neuversiegelung/ Befestigung von Böden,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie bereits erheblich vorbelasteter Bereiche.

Ausgehend von den abschließenden Ergebnissen der Kartierung hinsichtlich Brutvögel, Gastvögel sowie Fledermäusen sowie der ausführlichen Beschreibung und Bewertung der ermittelten Daten werden zum Entwurf abschließende Aussagen zum speziellen Artenschutz getroffen

FFH-Verträglichkeit:

Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem geplanten Windpark und den nächstgelegenen FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten wird von einer Verträglichkeit ausgegangen. Dies gilt insbesondere auch, da mit dem Betrieb von WEA keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die auf dem Luft- oder Wasserpfad in die Schutzgebiete hingelangen könnten und da keine bedeutsamen funktionalen Wechselbeziehungen (insbesondere für Tiere und Pflanzen) zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet bekannt sind.

5.5 Belange des Waldes

Die im Geltungsbereich befindlichen zwei Waldflächen (Eichenmischwald) werden nicht überplant.

Die direkt an die Haupterschließung angrenzende Waldfläche inkl. eines Stillgewässers wird weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie dient dabei nicht als Kompensationsfläche für den im Zuge der Eingriffsermittlung bilanzierten Ausgleichsbedarf, sondern das planerische Ziel besteht in dem Erhalt der vorhandenen Strukturen.

Die im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindliche Waldfläche wird als Fläche für Wald festgesetzt.

5.6 Belange der Erholung

Innerhalb des Plangebietes bestehen bereits vier Windenergieanlagen. Das Plangebiet ist daher im Bestand bereits für die landschaftsgebundene Erholungsnutzungen kaum geeignet. Auch im näheren Umfeld sind keine Erholungsnutzungen oder touristische Einrichtungen mit besonderer Empfindlichkeit bekannt. Außerdem wird die Erholungsfunktion des Plangebietes nicht vollständig durch die Windenergieanlagen verhindert. Die touristisch bedeutsamen Schwerpunkte wie der Schlosspark und die ausgewiesenen Radwege der Gemeinde Rastede verlaufen in deutlichem Abstand zum Plangebiet. Relevante Beeinträchtigungen der Radwege sind nicht zu erwarten.

5.7 Belange des Verkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt.

Der bestehende Windparks ist bereits an das überörtliche Verkehrswegenetz erschlossen. Die bestehende Erschließung soll im Wesentlichen beibehalten werden. Die verkehrliche Erschließung des Windparks soll ausgehend von der Oldenburger Straße/ Wilhelmshavener Straße (K 131) auf einem kurzen Teilstück über den Roggenmoorweg und dann parallel zur Bahntrasse bis zum Büsselmanweg erfolgen. Um einen reibungslosen An- und Abtransport der Anlagenteile zu garantieren, sind die Einmündungsbereich der vorhandenen Wege auszubauen.

Die Wegeerschließung wird vom Windpark bis zum Anschluss an die Kreisstraße K 131 in den Geltungsbereich einbezogen und als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Die Erschließung der einzelnen Anlagen erfolgt über kurze Stiche. Diese sind neu zu errichten. Die Stiche werden als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark“ festgesetzt.

Zur Gewährleistung des Aufbaues und ggf. der Instandsetzung der Windenergieanlagen ist die Errichtung einer Kranstellfläche je WEA-Standort notwendig. Diese Flächen werden als Verkehrsfläche festgesetzt. Zusätzlich werden temporäre Montageflächen und temporäre Lagerflächen notwendig. Diese werden nicht gesondert ausgewiesen. Die Kranstellfläche ist der Garant für einen sicherheitstechnischen Ablauf während der Aufbauphase und der Betriebsphase und ist aus diesem Grund dauerhaft und frostsicher herzustellen. Die Vormontagefläche dient zur Vormontage der Betonurmteile und der Anlagenteile. Die Ausführung erfolgt in wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) auf Grundlage eines Baugrundgutachtens.

5.8 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen

Wasserversorgung

Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das entsorgt werden muss.

Abfall

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden müssen.

Elektrizität

Die derzeitigen Planungen sehen vor, die erzeugte elektrische Energie in das Umspannwerk der EWE Netz GmbH am Stellmoorweg einzuspeisen. Das Umspannwerk liegt ca. 1.700 m südwestlich des Windparks an der Bahntrasse.

Kommunikation

Der Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Leitungen, Richtfunk

Das Plangebiet wird durch eine Gasleitung der EWE in Nord-Südrichtung gequert. Die Leitung wurde jedoch stillgelegt.

Das Plangebiet wird durch eine Richtfunkstrecke von E-plus in West-Ost-Richtung gequert. Der horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie beträgt mindestens 30 Meter.

Brandschutz

Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind.

5.9 Gewässer

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft die Rehhorner Bäke. Die geplanten Anlagenstandorte liegen in deutlicher Entfernung zum Gewässer.

5.10 Belange der Landwirtschaft

Die im Plangebiet gelegenen Flächen werden derzeit, mit Ausnahme der bestehenden Anlagenstandorte, der Wege und Gräben landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegenden Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden. Daher wird die landwirtschaftliche Nutzung auch in die Zweckbestimmung aufgenommen.

Mit der Realisierung der Windenergieanlagen kann ein geringer Flächenverlust für einzelne Landwirte verbunden sein. Ein gewisser Flächenausgleich erfolgt jedoch dadurch, dass die bestehenden Anlagen zurückzubauen sind, so dass in der Summe davon auszugehen ist, dass kaum Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Zudem kann durch die Verpachtung der Flächen ein entsprechender finanzieller Ausgleich für mögliche Einbußen erfolgen, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden.

Die Erschließung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die geplanten Windenergieanlagen nicht eingeschränkt.

Im Zuge der Herstellung der Windenergieanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

5.11 Belange der Oberflächenentwässerung

Da die für die Anlagenfundamente und die Erschließungseinrichtungen erforderlichen Neuversiegelungen voraussichtlich nur kleinräumig punktuell bzw. linear erfolgen, kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Oberflächenwasser seitlich abfließen kann und keine besonderen Auswirkungen auf die Vorflut zu erwarten sind. Zudem sind die zur Erschließung der WEA neu anzulegenden Verkehrsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.12 Altablagerungen

Der Gemeinde Rastede liegen für das Plangebiet und dessen unmittelbare Nachbarschaft keine Kenntnisse über Altablagerungen oder Altstandorte vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

6 Inhalte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB ein Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ fest. In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten vier Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von kleiner 150 m zulässig. Bemessungspunkte sind der höchste Punkt der vom Rotor überstrichenen Fläche und der gewachsene Boden, auf dem die Windenergieanlage steht (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Das Recht, eine Windenergieanlagen mit dem Zusatz „Repowering“ zu betreiben, darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bezeichneten Bestandwindenergieanlagen „WEA alt“ zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen stillgelegt worden sind. Die Altanlagen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen abzubauen.

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 500 qm pro Windenergieanlage (Repowering). Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von sonstigen Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, um bis zu 250 qm je Windenergieanlage überschritten werden.

Eine Verschiebung der im Planteil festgesetzten Einzelstandorte der Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotorkreis überstrichenen Fläche ist um maximal 5 m zulässig, soweit der Abstand der Anlage und der vom Rotor überdeckten Fläche zu dem nächstgelegenen Rand des Geltungsbereiches hin nicht verringert wird. Ein Überstreichen der Straßenverkehrsflächen und der Wasserflächen durch die Rotorblätter ist zulässig.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 sind gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Sondergebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.

6.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Die Windenergieanlagen sind mit einem Betriebsführungssystem auszustatten und so zu betreiben, dass an den umliegenden Wohnsiedlungslagen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ein Rotorschattenwurf von nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag auftritt. Sobald eine dieser Grenzen überschritten wird, erfolgt für die Situationen, die zu einem über die Grenzen hinausgehenden Schattenwurf führen würden, eine Abschaltung der Verursachereinrichtung(en). (Hinweis: Die konkreten technischen Einrichtungen der Betriebsführungssysteme sowie die zu programmierenden relevanten Schattenwurfzeiten sind im Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutzrecht auf der Grundlage des Schattenwurfgutachtens festzusetzen.)

Je Windenergieanlage sind folgende maximale Schalleistungen zulässig (jeweils inklusive des Zuschlages für den oberen Vertrauensbereiches):

WEA 1: 103,9 dB(A) tags 103,9 dB(A) nachts

WEA 2: 103,9 dB(A) tags 100,5 dB(A) nachts

WEA 3: 103,9 dB(A) tags 103,9 dB(A) nachts

WEA 4: 103,9 dB(A) tags 101,5 dB(A) nachts

Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 (lichtgrau) oder 9018 (papyrusweiß) zu versehen. Abweichend hiervon sind im unteren Viertel des Turmes auch Beimischungen in Grüntönen zulässig.

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrahlt werden. Davon unberührt ist die Kennzeichnungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

6.3 Verkehrsflächen

Die im Plangebiet bereits vorhandenen Wege werden als private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Wirtschaftsweg Windpark" festgesetzt. Die zur Erschließung der einzelnen Anlagenstandorte erforderlichen Wege werden als private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" ausgewiesen. Die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" sind, soweit es sich um die vollständige Neuanlage von Verkehrswegen handelt, mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Die Neuanlage mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig.

6.4 Werbeanlagen

Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflek-

tierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.

7 Hinweis zur Kennzeichnung der WEA

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden – gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

Es sollen Techniken eingesetzt werden, um die Effekte der Kennzeichnung zu minimieren, beispielsweise durch sichtweitenregulierte Befeuern. Auch sollen der Abstrahlwinkel nach unten und die Lichtstärken soweit wie möglich reduziert werden.

8 Flächenbilanz

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 28,2 ha, davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet/ Fläche für die Landwirtschaft	24,3 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,1 ha
Wasserfläche	0,5 ha
Private Verkehrsfläche Zb Wirtschaftsweg Windpark	0,7 ha
Private Verkehrsfläche Zb landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Wirtschaftsweg Windpark	1,4 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,7 ha
Waldfläche	0,5 ha

9 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (Rat)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am

Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom
Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am
Öffentliche Auslegung

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom



Satzungsbeschluss (Rat)

Rastede,

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 [6] Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 75 BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Rastede erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der vier südlichsten Bestandwindenergieanlagen des Windparks Liethe zu schaffen. Damit erfolgt ein erhöhter Beitrag zu klimaschonenden Energiegewinnung.

Für das Repowering der vier WEA liegt eine konkrete Vorhabenplanung der IFE Windpark Liethe GmbH vor.

Um die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen, trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 innerhalb des 28,2 ha großen Geltungsbereichs folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft auf 24,3 ha,
- Flächen für die Landwirtschaft auf 0,1 ha
- Private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg Windpark auf 0,7 ha
- Private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Wirtschaftsweg Windpark auf 1,4 ha
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf 0,7 ha
- Waldfläche auf 0,5 ha
- Wasserfläche auf 0,5 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 [4] und § 2a BauGB die relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz ...

Mit der vorliegenden Planung erhöht die Gemeinde Rastede die Nutzung regenerativer Energien und trägt somit zum allgemeinen Klimaschutz bei.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede (März 2016) wird für die Potenzialfläche „Lieth“ aufgrund der wenigen Raumwiderstände eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfohlen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogel-schutzgebiete) werden durch die geplanten Darstellungen nicht direkt in Anspruch genommen.

Das nächstgelegenen FFH-Gebiete ist

- das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch (2715-331)“, das ca. 3,6 km südöstlich des Geltungsbereiches lokalisiert ist.

Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem genannten FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen. Dies gilt insbesondere auch, da mit dem Betrieb von WEA keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die auf dem Luft- oder Wasserpfad in die FFH-Gebiete hingelangen könnten. Weiterhin sind keine bedeutsamen funktionalen Wechselbeziehungen (insbesondere für Tiere und Pflanzen) zwischen den genannten FFH-Gebieten und dem Plangebiet bekannt.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Marschen am Jadebusen (DE2514-431)“, welches sich in ca. 7,6 km Entfernung nördlich des Plangebietes erstreckt.

Aufgrund des deutlichen Abstandes wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung mit Schutzzweck und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes vereinbar ist. In dem Plangebiet werden zur Zeit die Brut- und Gastvögel erfasst. Draus ergeben sich keine Hinweise auf großräumige Funktionsbezüge, die diese Einstufung in Frage stellen würden.

Zusammenfassend wird somit von einer Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ausgegangen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Nutzung erneuerbarer Energien...

Mit der vorliegenden Planung fördert die Gemeinde Rastede die Nutzung erneuerbarer Energien.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der vier südlichsten Bestandwindenergieanlagen des Windparks Lieth geschaffen. Damit erfolgt ein erhöhter Beitrag zu klimaschonenden Energiegewinnung.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ... Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Erschließungskonzeption (Haupterschließung, davon abzweigende Stichwege) ist so angelegt, dass unnötige Flächeninanspruchnahmen vermieden werden und bereits vorhandene Erschließungen, soweit möglich, genutzt werden. Bereits vorhandene Erschließungseinrichtungen, die im Zuge des Abbaus der vorhandenen Anlagen nicht mehr benötigt werden, werden zurückgebaut.

Für die WEA-Standorte und die Erschließungseinrichtungen werden in begrenztem Umfang zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Dies betrifft im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. In den übrigen Bereichen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Für Wohnzwecke genutzte Flächen liegen nicht vor. Wald wird nicht umgenutzt.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit der Planung wird die Nutzung regenerativer Energien weiter gefördert und somit dem Klimawandel entgegengewirkt. Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sind nicht vorgesehen und drängen sich für das Plangebiet auch nicht auf.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ weiter gefördert bzw. erhöht und somit den Klima- und Umweltschutzziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

Mit der Nutzung der Windenergie wird in besonderem Maße zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die

Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird. Allerdings werden durch die Errichtung der WEA und der Erschließungseinrichtungen nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, den Naturhaushalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht. Diese Auswirkungen werden nach Möglichkeit minimiert oder durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.

Inwieweit die unvermeidbaren Auswirkungen der WEA im Landschaftsbild einer Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden können, wird im weiteren Verfahren geprüft.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Mit der Planung wird diesem Ziel entsprochen.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Eine unzulässige Betroffenheit von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht gegeben.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird.

Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist zu erhalten. Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses sind zu vermeiden.

Die im Änderungsbereich vorkommenden Gewässer Rehorer Bäke sowie die Ehemalige Südbäke verlaufen am nördlichen Rand des Änderungsbereiches. Sie werden für die Erschließung der WEA nicht gequert werden müssen.

Da für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen i.d.R. nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und eine Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses nicht zu erwarten.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Bezüglich Lärm und Schattenwurf ist darzulegen, dass durch die geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Ein Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen wird in die Planung eingestellt. Der entsprechende Nachweis der Verträglichkeit des Schattenwurfs kann auf Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Begrenzung der Lärmemissionen und des Schattenwurfs auf ein verträgliches Maß getroffen.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Ziele der Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1995 vor. Gemäß der Karte 16 „Entwicklungsziele und Maßnahmen“ liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet sich demnach in ca. 300 m nördlicher Richtung (Restbestände des Eichen-Hainbuchenwaldes mit Übergang zu Eichen-Buchenwald).

In ca. 600 m in südlicher Richtung befindet sich lt. LRP LK Ammerland (1995) ein Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bäkentäler.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Karte 7 „Lebensraumkomplexe und Biotoptypen“ in einem Bereich überwiegender intensiver Nutzung (Acker, Baumschulflächen, Fichtenaufforstungen, Ackergras), so dass eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften resultiert.

Grundsätzliche Konflikte mit den Zielsetzungen der Landschaftsrahmenplanung lassen sich nicht erkennen.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁵. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

⁵ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Dabei orientiert sich die vorsorgliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit an den Vorgaben des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Fassung: 23.11.2015; im Folgenden als Artenschutz-Leitfaden bezeichnet) und ergänzt diesen um plangebietsspezifische Aspekte.

Welche relevanten Arten kommen vor?

Es liegen Ergebnisse zu Erfassungen aus 2016 zu den gegenüber WEA als besonders empfindlich geltenden Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse vor. Da die Erfassungen noch nicht vollständig ausgewertet sind (Brutvögel) bzw. noch nicht abgeschlossen sind (Gastvögel, Fledermäuse) liegen diese als Zwischenergebnisse vor. Eine abschließende Auswertung bzw. Bewertung erfolgt im weiteren Verfahren.

Weiterhin liegen für den nördlich geplanten Windpark (entspricht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 13) Erfassungsergebnisse zu Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen vor, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 abdecken. Diese Ergebnisse werden zusätzlich hinzugezogen.

Nähere Angaben zur Untersuchungsmethodik und zu den Erfassungsergebnissen finden sich in Kap. 2.1.1 des Umweltberichtes.

Hinweise auf eine Betroffenheit von sonstigen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Libellen, Amphibien, holzbewohnende Käfer) liegen nicht vor. Eine Betroffenheit ist auch auf Grundlage der Erfassung der Biotopstrukturen als unwahrscheinlich anzusehen. Vom Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten ist nicht auszugehen bzw. wurden im Rahmen der Kartierung nicht vorgefunden.

☐ Welche Verbotstatbestände werden voraussichtlich/ vermutlich erfüllt?

Die im Rahmen der Bauleitplanung relevanten Zugriffsverbote sind in § 44 (1) BNatSchG normiert. In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind näher zu betrachten:

1. Verletzung/ Tötung von Tieren

Die im Rahmen der Bauleitplanung relevanten Zugriffsverbote sind in § 44 (1) BNatSchG normiert. In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind näher zu betrachten:

- Verletzung/ Tötung von Tieren: Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase oder den Erhalt von Gehölzen mit Vogelniststätten oder Fledermausquartieren.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Aus-*

gleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“ (S. 14)

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/ Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich sind allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Somit ist die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes insbesondere in folgenden Fallgruppen näher zu prüfen:

- zeitgleiche Anwesenheit zahlreicher Individuen einer der gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Arten
- regelmäßig oder häufige Nutzung einer der gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Arten am Anlagenstandort

Welche Arten im Hinblick auf das Kollisionsrisiko als empfindlich einzustufen sind, ist im Artenschutz-Leitfaden näher dargelegt. Hierbei sind für Vogelarten zudem Untersuchungsradien⁶ angegeben, deren Unterschreiten eine vertiefende Prüfung erforderlich macht und deren Einhaltung indiziert, dass im Regelfall keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen.

Unter den im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung erfassten Brut- und Gastvogelarten sind insbesondere folgende Arten als potenziell kollisionsgefährdet einzustufen:

- *Graureiher*: Gemäß zentraler Fundkartei sind für Deutschland insgesamt 13 Totfunde registriert. Der Graureiher wurde mit bis zu drei Vögeln am Geestrandtief und somit östlich der Windparkfläche erfasst, Einzelvögel suchten auf den Grünländern im Norden des Untersuchungsgebietes nach Nahrung. Im Bereich des Geltungsbereiches traten sporadisch ein bis max. drei Graureiher im Umfeld der Rehorner Bäke auf. Es wurden weder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate noch regelmäßig genutzte Flugkorridore ermittelt. Eine Brutkolonie im Radius 1 (1.000 m) um die geplanten WEA wurde bei den Erfassungen nicht festgestellt, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist somit nicht erkennbar.
- *Kiebitz*: Eine Kollisionsempfindlichkeit dieser Arten wird im Artenschutz-Leitfaden nur für bestimmte Jahreszeiten als gegeben eingestuft, allerdings ohne nähere Spezifizierung. Der Kiebitz ist in der zentralen Fundkartei mit 18 Totfunden in der BRD gelistet. Kiebitzvorkommen (Brutvogel) wurden 2016 in über 700 m zu den geplanten Anlagenstandorten erfasst. Auch die 2011 für den nördlich geplanten Windpark erfassten Kiebitzbrutverdachte liegen in einer Entfernung von über 700 m zu dem geplanten Vorhaben. Die Kiebitzvorkommen sind somit durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Von den bisher vorliegenden sechs Gastvogelerfassungsterminen 2016 wurde der Kie-

⁶ Radius 1 = Radius zur vertiefenden Prüfung für sensible Arten (Regeluntersuchungsgebiet); Radius 2 = erweiterter Prüfbereich bei konkreten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore

bitz einmalig mit 12 Individuen nachgewiesen, wobei bisher keine besonders frequentierten Flächen herausgestellt werden können. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes liegt nach bisheriger Datenlage ebenfalls nicht vor. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird vorliegend nicht prognostiziert, auch in Anbetracht der vergleichsweise geringen registrierten Totfundzahlen sowie der während der Rastperiode flexiblen Raumnutzung dieser Art.

- *Nordische Gänse (Schlafplätze)*: Auch nordische Wildgänse sind gemäß Artenschutz-Leitfaden zu bestimmten Jahreszeiten kollisionsgefährdet. Die Einstufung ist hier offensichtlich auf die Rastperiode bezogen, bereits durch die Sammelbezeichnung nordische Wildgänse, zudem durch den Zusatz „Schlafplätze“. Im Rahmen der bisher ausgewerteten sechs Gastvogelerfassungstermine 2016 wurden Grau- und Nilgans festgestellt, für die sich bisher keine besonders frequentierten Flächen herausstellen lassen. Rastende Gänse wurden im Rahmen der Kartierung 2011/2012 für den nördlich geplanten Windpark nur an einem Termin festgestellt. Sie liegen deutlich unterhalb einer lokalen Bedeutung. Zudem sind Schlafplätze im Umkreis von 1.200 m (relevanter Radius gemäß Artenschutz-Leitfaden) nicht vorhanden bzw. bisher bekannt, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko für nordische Wildgänse erkennbar ist.
- *Rohrweihe*: Die Rohrweihe ist in der zentralen Fundkartei mit insgesamt 22 Totfunden registriert. Die Rohrweihe wurde im Rahmen der Standardraumnutzungskartierung im Untersuchungsgebiet 2016 an insgesamt vier der 12 Erfassungstermine beobachtet. Brutplätze der Rohrweihe befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Es wurden weder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate noch regelmäßig genutzte Flugkorridore ermittelt, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht prognostiziert wird.
- *Weißstorch*: Der Weißstorch ist in der zentralen Fundkartei mit 53 Totfunden gelistet. Die Art wurde während der Erfassungen 2016 insgesamt dreimal gesichtet (über den Geltungsbereich fliegend, nahrungssuchend nördlich des Geltungsbereiches sowie nördlich der K 131). Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore für den Weißstorch wurden nicht ermittelt, Brutvorkommen des Weißstorches sind nicht bekannt (vgl. auch Büro SINNING 2016). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird nach vorliegender Datenlage nicht prognostiziert.
- *Wespenbussard*: Für den Wespenbussard ist im Artenschutzleitfaden ein Prüfradius von 1.000 m angegeben. Im Rahmen der Erfassung 2016 wurden an zwei Terminen Lautäußerungen von Bussarden, hier vermutlich Wespenbussard, im Umfeld einer Laubmischfläche südwestlich des Geltungsbereiches (ca. 200 m Minimalentfernung zur nächst geplanten Anlage) vernommen. Die Art konnte nicht gesichtet werden. Eine zum Ende der Brutzeit durchgeführte Nestersuche verlief ergebnislos. Nach SÜDBECK et al. (2005) ist für den in seiner heimlichen Lebensweise schwer zu erfassenden Vogel „eine Nestersuche im Winter im potenziellen Brutrevier erforderlich“. In 2016/2017 wird eine Überprüfung der südlich gelegenen Laubmischfläche außerhalb der Vegetationsperiode auf die Existenz von Wespenbussardnestern erfolgen und ggf. im Mai 2017 eine Erfassung von Wespenbussarden. Grundsätzlich ist der Wespenbussard einem Kollisionsrisiko v.a. während Revierflügen und der Balz ausgesetzt, während die Art bei ihren Nahrungsflügen nicht einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt. Grundsätzlich können Maßnahmen wie temporäre Abschaltzeiten in der zweiten Maihälfte bzw. in der späteren Brutzeit (Juli, August) bei Schönwetter ein signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen vermeiden.
- *Gr. Brachvogel*: Im Artenschutzleitfaden ist für den Gr. Brachvogel hinsichtlich eines Kollisionsrisikos zumindest von einer jahreszeitabhängigen Betroffenheit auszugehen. Nach DÜRR (Dezember 2015) liegen für den Gr. Brachvogel deutschlandweit insgesamt drei Totfunde vor, davon einer in Niedersachsen. Der Gr. Brachvogel ist als Rastvogel (22 In-

dividuen) in 2011/2012 im Rahmen der Erfassungen für den nördlich geplanten Windpark beobachtet worden. Der Trupp wurde in einer Entfernung von ca. 820 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 bzw. 920 m zur nächst geplanten Anlage nachgewiesen. Regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitats oder Flugkorridore wurden nicht herausgestellt. 2016 wurde die Art weder als Brutvogel noch während der bisher durchgeführten Kartiertermine zur Gastvogelerfassung nachgewiesen. Ein besonderes Kollisionsrisiko ist nicht ersichtlich.

- *Möwen*: Gemäß Artenschutzleitfaden bezieht sich das Kollisionsrisiko auf Brutkolonien von Möwen. Diese wurden nicht festgestellt. Im Hinblick auf Gastvögel lassen sich nach bisher vorliegender Datenlage für die nachgewiesenen Möwenarten keine besonders frequentierten Flächen aufweisen. Ein besonderes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar.

Ergänzend zu den im Artenschutz-Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuften Arten werden vorliegend folgende Arten hinsichtlich des Kollisionsrisikos näher geprüft:

- *Feldlerche*: Diese Art, weist unter den Singvögeln besonders hohe Kollisionszahlen auf. Im Rahmen der Erfassung 2011 für den nördlich geplanten Windpark erfolgte eine Brutzeitfeststellung in über 900 m zu den geplanten Anlagen. In 2016 wurden im Untersuchungsgebiet keine Feldlerchen festgestellt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht herauszustellen.
- *Mäusebussard*: Unter den Greifvögeln tritt neben Rotmilan und Seeadler der Mäusebussard mit besonders hohen Fundzahlen in der Schlagopferkartei auf. Mäusebussarde wurden 2016 im Bereich von Klocksbusche sowie Lehmden Büsche nachgewiesen. Weiterhin wurde der Mäusebussard in einem Waldbereich innerhalb des Geltungsbereiches im vorhandenen Windpark, südlich und südöstlich des Geltungsbereiches in ca. 200 m zu der nächst gelegenen geplanten WEA sowie einem Gehölzbereich östlich des Geltungsbereiches in ca. 640 m Entfernung zur nächst geplanten Anlage festgestellt. Zeitweise wurde der Mäusebussard im näheren Umfeld sowie innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet. Horststandorte konnten nicht nachgewiesen werden. Für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos ist eine abschließende Auswertung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung notwendig, beispielsweise hinsichtlich vorhandener Horststandorte.
- *Turmfalke*: Der Turmfalke ist der NLT-Arbeitshilfe (2014) als kollisionsgefährdete Art berücksichtigt. Hier wird ein Mindestabstand von 500 m empfohlen, ergänzt um einen Prüfbereich von 1.000 m. Nach DÜRR (Dezember 2015) sind deutschlandweit insgesamt 77 Totfunde registriert, davon 10 in Niedersachsen. In 2016 wurde der Turmfalke in einem östlich des Geltungsbereiches in einem Mischwaldbestand erfasst. Die westlichste Grenze des Gehölzbestandes zu der am nächsten geplanten Anlage beträgt ca. 430 m und liegt somit knapp unter dem angegebenen Mindestabstand. Weiterhin wurde der Turmfalke im Rahmen der Standardraumnutzungsuntersuchung 2016 auch zeitweise im näheren Umfeld sowie innerhalb der Windparkfläche beobachtet. Für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos ist eine abschließende Auswertung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung notwendig.
- *Waldohreule*: Die Waldohreule wird in der NLT-Arbeitshilfe als kollisionsgefährdete Art genannt und ein Mindestabstand von 500 m empfohlen. In der zentralen Totfundkartei sind 9 Schlagopfer gelistet. In 2016 wurde die Art im Bereich Klocksbusche, Lehmden Büsche erfasst. Der Bereich südlich der Moorbäke stellt ein Bereich dar, in dem die Waldohreule gemäß der Potenzialansprache zu erwarten ist. Die erfassten bzw. potenziellen

Vorkommen der Waldohreule weisen alle eine Entfernung von über 500 m zu den geplanten Anlagen auf. Ein besonderes Kollisionsrisiko ist daher nicht zu prognostizieren.

- *Fledermäuse*: Aussagen zu den Auswirkungen auf das im Plangebiet befindliche Artenspektrum können zu diesem Verfahrensschritt nicht abschließend getätigt werden, da die Erfassungen 2016 noch nicht beendet sind. Insgesamt wurden in 2016 mit Gr. und Kl. Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus Arten erfasst, die nach dem Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet gelten. Quartiere wurde bislang nicht nachgewiesen. Ein Quartierverdacht befindet sich im Bereich Klocksbusche über 1.000 m Entfernung zu den geplanten WEA). Grundsätzlich sind Vermeidungsmaßnahmen wie temporäre Abschaltungen möglich, um zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität das Tötungsrisiko zu vermeiden und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Eine Überprüfung der zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf besetzte Fledermausquartiere kann, sofern Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, Tötungen und sonstige Schädigungen vermeiden.

2. erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jahreszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d.h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

Im Artenschutz-Leitfaden heißt es hierzu näher: *„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (...). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“* (S. 19)

Von den festgestellten Vogelarten sind die im Folgenden aufgeführten Arten gemäß Artenschutz-Leitfaden als störungsempfindlich eingestuft.

- *Kiebitz*: Kiebitzvorkommen (Brutvogel) wurden 2016 in über 700 m zu den geplanten Anlagenstandorten erfasst. Auch die 2011 für den nördlich geplanten Windpark erfassten Kiebitzbrutverdachte liegen in einer Entfernung von über 700 m zu dem geplanten Vorhaben. Damit werden deutlich die bekannten Meideabstände bis zu 100 m um WEA (vgl. REICHENBACH et al. 2004, STEINBORN et al. 2011) eingehalten. Im Rahmen der Zwischenergebnisse der laufenden Gastvogelerfassung 2016 wurde keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Kiebitz herausgestellt. Erhebliche Störungen sind nach den bislang vorliegenden Daten nicht zu prognostizieren.
- *Waldschnepfe*: Die Waldschnepfe wurde im Bereich Klocksbusche (über 1.000 m zur nächst geplanten Anlage), Lehmden Büsche (über 500 m zur nächst geplanten Anlage) sowie im südlich des Geltungsbereichs gelegenen Mischwaldes (ca. 214 m Minimalentfernung zur nächst geplanten Anlage) erfasst. Gemäß Artenschutzleitfaden ist ein Prüfradius von 500 m angegeben. Nach DÜRR sind deutschlandweit 7 Schlagopfer bekannt. Erhebliche Störungen sind nicht zu prognostizieren.
- *Wachtel*: sind Scheuch- und Vertreibungswirkungen bis ca. 250 m bekannt. Die festgestellten Brutvorkommen aus dem Jahr 2011 für den nördlich geplanten Windpark (Brutverdacht) befinden sich mit über 1.000 m Entfernung zum Geltungsbereich in ausreichender Entfernung, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. In 2016 wurden keine Wachtelvorkommen nachgewiesen.
- Unter den im Plangebiet und der näheren Umgebung festgestellten Brutvogelarten sind für Kiebitz und Feldlerche Scheuch- und Vertreibungswirkungen mit einer Reichweite von ca. 100 m. Die festgestellten Brutvorkommen dieser Arten aus den Jahren 2011 und 2016 wiesen weitaus größere Abstände zum Geltungsbereich bzw. den geplanten Anlagen auf, so dass Funktionsverluste der Niststätten nicht zu erwarten sind.

- *Fledermäuse*: Für Fledermäuse spielen Störwirkungen sowohl durch den WEA-Betrieb als auch durch die Baumaßnahmen im Regelfall eine untergeordnete Rolle. Gemäß Leitfaden Artenschutz können insbesondere Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten für das im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Braune Langohr von Belang sein. In Abhängigkeit von den zum Entwurf vorliegenden Ergebnissen der Fledermauserfassung 2016 wird dieser Aspekt vertiefend geprüft.

Neben den Störwirkungen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, können auch bauzeitliche Störungen von Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen erfolgen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden jedoch keine näheren Regelungen zu Bauzeiten getroffen.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: *„Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“* (S. 14)

3. Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Leitfaden Artenschutz führt aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (siehe Urteil vom 28. 3. 2013 — 9 A 22/11 —) der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG restriktiv auszulegen ist, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o.ä. beschränkt.

„Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand [...]. Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt.“

Der Schutz der Lebensstätten bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Demnach ist es z.B. bei Kiebitz und Feldlerche im artenschutzrechtlichen Sinne irrelevant, wenn die Bauflächenfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen.

Dauerhaft wiedergenutzte Niststätten wie beispielsweise beim Schwarzstorch sind demnach auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Der Schutz der Niststätten erlischt erst, wenn die Horste des Schwarzstorches 5 Jahre lang nicht genutzt wurden. Bei Greifvogelarten und Uhu sind Horste der letzten drei Jahre zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/ Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Im Hinblick auf Vögel sind keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten absehbar.

Quartiere von Fledermäusen wurden bislang in 2016 nicht nachgewiesen. Ein Quartierverdacht befindet sich im Bereich Klocksbüsche über 1.000 m Entfernung zu den geplanten WEA). Durch geeignete Maßnahmen auf Umsetzungsebene (Überprüfung der zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf Fledermausquartiere und aktuellen Besatz in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang und entsprechend eingeleiteten Maßnahmen wie Aussetzen der Fällungen bis nach dem Ausfliegen der Tiere oder fachgerechte Bergung der Tiere vor der Fällung, Anbringen von geeigneten Ersatzquartiere im räumlichen Umfeld) kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden bzw. ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Ausgehend von den abschließenden Ergebnissen der Kartierung hinsichtlich Brutvögel, Gastvögel sowie Fledermäusen sowie der ausführlichen Beschreibung und Bewertung der ermittelten Daten werden zum Entwurf abschließende Aussagen zum speziellen Artenschutz getroffen und beurteilt, ob möglicherweise Verbotstatbestände erfüllt werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschrieben, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches nachteiliges Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands voraus. Auch hierbei wird bereits auf die voraussichtlichen Betroffenheiten abgestellt. Darüber hinaus ist auch die weitere Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung zu beschreiben.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

2.1.1.1 Biotoptypen

Eine Biotoptypen-Erfassung erfolgte für den Geltungsbereich im August 2016 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁷. Die Ergebnisse werden untenstehend beschrieben und sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Bewertung der Biotoptypen wird entsprechend der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages⁸ vorgenommen.

⁷ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. März 2011.

⁸ Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage 2013.

Hiernach werden den Biotoptypen Wertfaktoren zwischen 0 (weitgehend ohne Bedeutung) und 5 (sehr hohe Bedeutung) zugewiesen.

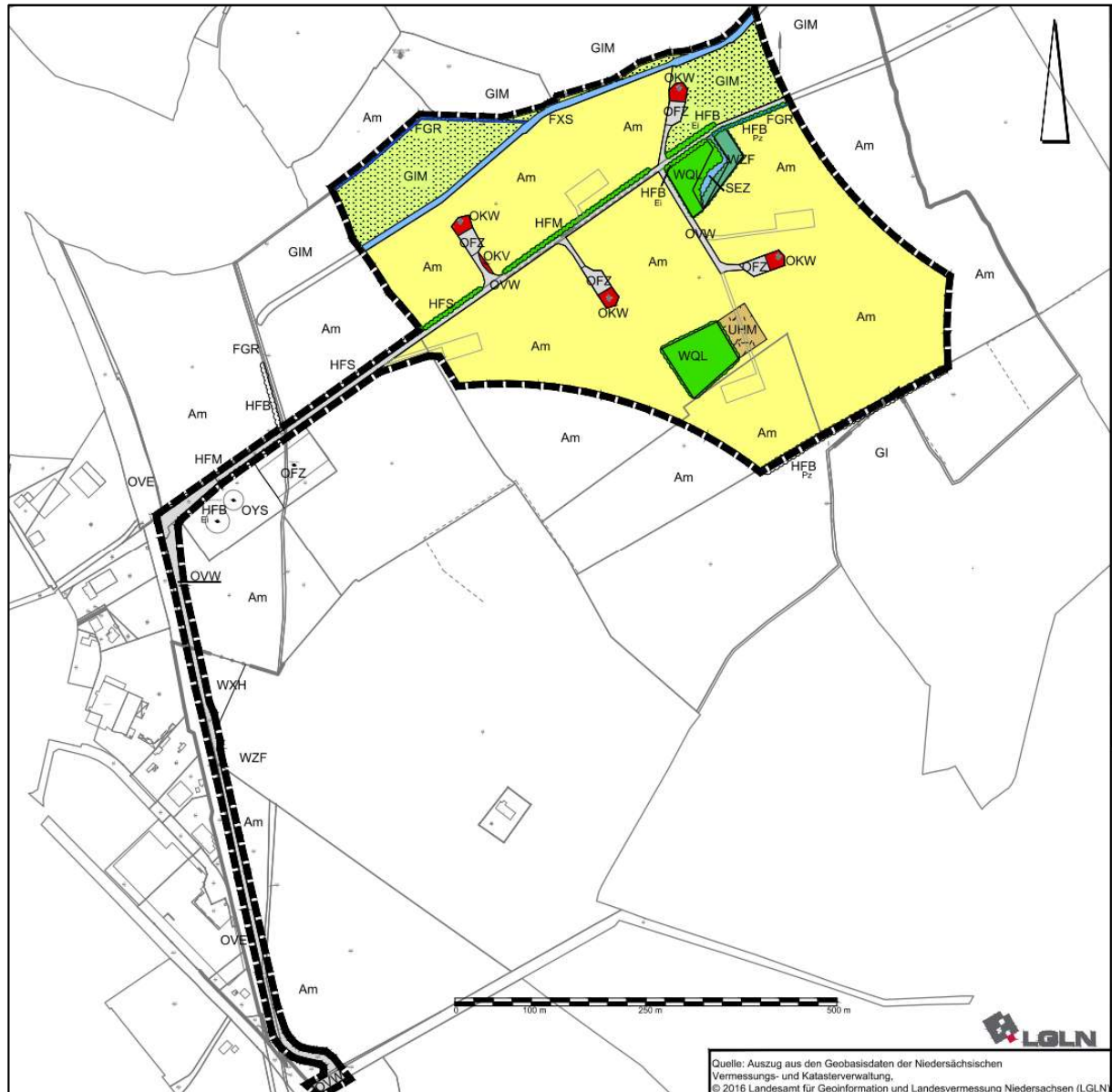


Abbildung 1: Biotoptypen und Planung im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt (A, Wertfaktor 1). Intensivgrünländer auf Moorböden befinden sich kleinflächig im nördlichen Teil des Geltungsbereiches (GIM, Wertfaktor 2). Diese wiesen zum Zeitpunkt der Kartierung keinen intensiven Nutzungsgrad auf, jedoch waren die Wirtschaftsgrünlandarten dominierend.

Durch den Geltungsbereich verläuft ein geschotterter Weg (OVW, Wertfaktor 0), über den die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA (OKW mit OKV, Wertfaktor 0) erschlossen werden. Der Weg verläuft von Süden kommend entlang der Bahn und schwenkt nach Osten ab.

Strauch-Baumhecken (HFM, Wertfaktor 3), Baumhecken (HFB, Wertfaktor 3) sowie Strauchhecken (HFS, Wertfaktor 3) stellen wegebegleitende Gehölzstrukturen dar. In

letzterer kommen einige wenige Bäume (Stieleichen) vor, domierend sind Sträucher bzw. strauchförmige Bäume wie Weide, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe und Schneeball. In den Strauch-Baumhecken ist die Stieleiche dominierend, begleitet von Weiden, Eschen, Hartriegel und Weißdorn. Die Baumhecken bestehend überwiegend aus Eichen, lediglich im westlichen Teil des Geltungsbereiches sowie südlich angrenzend finden sich Bestände aus Zitterpappel.

Nordöstlich wird der Geltungsbereich durch die Ehemalige Südbäke, einen nährstoffreichen Graben (FGR, 3) sowie durch die Rehorner Bäke als stark begradigten Bach (FXS, Wertfaktor 3) begrenzt. Weitere nährstoffreiche Gräben befinden sich im Westen des Geltungsbereiches nördlich bzw. im Osten südlich des Weges.

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Waldbereiche. Es handelt sich um Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL, Wertfaktor 5).

Bei dem nördlich gelegenen Wald kommen neben Eichen, die mitunter sehr alt sind und Brusthöhendurchmesser von ca. 1 m aufweisen, auch Rotbuche, Hasel, Birke und Kiefer vor. Der Wald grenzt an ein Sonstiges naturnahes Stillgewässer (SEZ, Wertfaktor 5), welches aufgrund seiner Beschattung bis auf Lemna-Arten vegetationsarm ist. Das Stillgewässer wird östlich und südlich durch einen angrenzenden Fichtenforst (WZF, Wertfaktor 2) eingerahmt. Der im südlichen Teil des Geltungsbereiches gelegene Eichenmischwald weist fast ausschließlich Eichen und in der Baumschicht auf. Neben kennzeichnenden Arten wie Wald-Geißblatt, Stechpalme, Draht-Schmiele und Zweiblättrige Schattenblume kommt auch die anspruchsvollere Art Waldsauerklee vor. Der nördliche Rand des Eichenmischwaldes ist bereichsweise mit Fichten bestanden, im östlichen Teil des Waldes befindet sich eine feuchte, nahezu vegetationslose Senke mit Weiden. Östlich angrenzend ist dem Wald eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, Wertfaktor 3) vorgelagert (mit Rainfarn, Brennessel, Beifuß, Sumpflättriger Ampfer).

Geschützte Biotope im Plangebiet

Im Rahmen der Kartierung wurden keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen im Plangebiet festgestellt.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten

Mit der Stechpalm (*Ilex aquifolium*) wurde eine gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart im Untersuchungsgebiet festgestellt. Streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Die Stechpalme wurde nur in dem Eichenmischwald im südlichen Teil des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Arten nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen⁹ wurde nicht nachgewiesen.

2.1.1.2 Brutvögel

Für das Plangebiet liegen Zwischenergebnisse zu den avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2016 vor. Diese werden zum Entwurf abschließend ausgewertet und dargestellt.

⁹ Garve, E. 2004: Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Inform.d.Naturschutz Nieders. 24, Nr. 1 (01/04)

Weiterhin sind avifaunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2011 für den nördlich geplanten Windpark (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 13) vorhanden, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 abdecken¹⁰ und zusätzlich hinzugezogen werden.

Die **Brutvogelerfassung 2016** erfolgte nach der im Artenschutzleitfaden¹¹ angegebenen Methodik. Der Untersuchungsumfang erstreckte sich auf einen Radius von rd. 1 km um die geplante Windparkfläche. Im Ergebnis zeigt die Erfassung für den Planungsbereich selbst ein geringes Brutvogelvorkommen. Der Kiebitz wurde in Einzelpaaren nördlich der Kreisstraße 131 sowie im Einzugsbereich des Geestrandtiefs nachgewiesen. Im Bereich der alten Moorbäke im Südosten des 1.000 m-Untersuchungsraumes liegt ein zusammenhängendes Wiesenvogelpotenzial, insbesondere für den Kiebitz. Insgesamt befinden sich die festgestellten Kiebitzvorkommen in über 600 m Entfernung zum Geltungsbereich. Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldschnepfe, Waldohreule und Waldkauz wurden im Bereich der Klocksbüsche (über 1.000 m Entfernung zu den nächst geplanten Anlagen) und Lehmden Büsche (über 500 m Entfernung zu den nächst geplanten Anlagen) erfasst. Der Sperber wurde weiterhin in dem südlich des geplanten Vorhabens befindlichen Wäldchen (über 200 m Entfernung zu der nächst geplanten Anlage) erfasst. Neben Mäusebussard und Waldohreule wurde die Schleiereule südlich der Moorbäke nachgewiesen (über 700 m Entfernung zur nächst geplanten Anlage).

¹⁰ Ökoplan (2016a): Windpark Liethe/Lehmden, Landkreis Ammerland. Vorläufige Ergebnisse der 2016 für die Avifauna durchgeführten biologischen Untersuchungen. Brut- und Gastvögel, Standardraumnutzungskartierung für Greif- und Großvogelarten. Zwischenbericht Stand 15.08.2016.
Büro Sinning (2013): Brut- und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland)
Büro Sinning (2016): Standardraumnutzungskartierung 2016 zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, LK Ammerland)

¹¹ RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016: Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. MU-52-29211/1/300.

Tabelle 1: nachgewiesene Brutvögel im Geltungsbereich zzgl. 1.000 m-Radius in 2016 (aus Ökoplan 2016a)

BRUTVÖGEL [AVES]	∑ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2007	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Höckerschwan, <i>Cygnus olor</i>		a	/	/	/	§
Graugans, <i>Anser anser</i>		a	/	/	/	§
Nilgans*, <i>Alopochen aegyptiaca</i>		a	-	-	-	§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		a	/	/	/	§
Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>		a	/	/	/	§
Jagdfasan*, <i>Phasianus colchicus</i>		a	-	-	-	§
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i>		b	V	V	/	§§
Sperber, <i>Accipiter nisus</i>		b	/	/	/	§§
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>		b	/	/	/	§§
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>		b/G	V	V	/	§§
Teichhuhn, <i>Gallinula chloropus</i>		a	/	/	/	§§
Blässhuhn, <i>Fulica atra</i>		a	V	V	/	§
Austernfischer, <i>Haematopus ostralegus</i>		a	/	/	/	§
Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>		a	3	3	2	§§
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>		a	V	V	V	§
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>		b	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>		b	/	/	/	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		b/G	/	/	/	§
Kuckuck, <i>Cuculus canorus</i>		a	3	3	V	§
Schleiereule, <i>Tyto alba</i>		G	/	/	/	§§
Waldohreule, <i>Asio otus</i>		b	V	V	/	§§
Waldkauz, <i>Strix aluco</i>		b	V	V	/	§§
Eisvogel, <i>Alcedo atthis</i>		a	V	V	/	§§
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>		b	/	/	/	§§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		b	/	/	/	§
Kleinspecht, <i>Dryobates minor</i>		b	V	V	V	§
Elster, <i>Pica pica</i>		b	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>		b	/	/	/	§
Dohle, <i>Coloeus monedula</i>		b/G	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>		b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>		b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>		b	/	/	/	§
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>		b	/	/	/	§
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>		b	/	/	/	§
Weidenmeise, <i>Parus montanus</i>		b	/	/	/	§
Rauchschwalbe, <i>Hirundo rustica</i>		G	3	3	V	§
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbicum</i>		G	V	V	V	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>		a	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>		a	/	/	/	§

	∑ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2007	BNatSchG/ BArtSchV 2009
BRUTVÖGEL [AVES]						
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>		b	V	V	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>		b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		b	V	V	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		b	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>		a	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>		b	/	/	/	§
Sommeregoldhähnchen, <i>Regulus ignicapillus</i>		b	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>		b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		a/b	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>		b	3	3	/	§
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>		b	/	/	/	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>		b	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		b	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		b/G	3	3	/	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>		b	3	3	/	§
Schwarzkehlchen, <i>Saxicola rubicola</i>		a	/	/	V	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>		a	/	/	/	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>		G	/	/	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b	V	V	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>		b	/	/	/	§
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>		G	V	V	V	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>		b/G	V	V	V	§
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>		a	V	V	V	§
Wiesenschafstelze, <i>Motacilla flava</i>		a	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>		a	/	/	/	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>		b	/	/	/	§
Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i>		b	V	V	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>		b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		b	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>		a	3	3	V	§
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>		a	V	V	/	§
∑ 70 spp. *exkl. Neozoen						

Bedeutung der Abkürzungen: Häufigkeit = absolute Zahl der Brut-/Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), (die Ermittlung und Darstellung der Häufigkeiten erfolgt im Rahmen der weiteren Auswertung). Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Natur-räumlichen Region Tiefland-West bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = keine Angabe; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV; * = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015, SÜDBECK et al. 2007) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

Weiterhin wurden im Rahmen der Standardraumnutzungs kartierung Graureiher, Rohrweihe und Weißstorch nachgewiesen. Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten, ergaben sich nicht nach den

bislang vorliegenden Ergebnissen. Habicht und Sperber wurden ausschließlich im Bereich von Gehölzen erfasst, in denen sich auch die Brutreviere befinden.

Neben den Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalken im Bereich von Klocksbüsche sowie Lehmden Büsche (s.o.) wurde der Mäusebussard auch in einem Gehölzbereich im vorhandenen Windpark, südlich des Geltungsbereiches in ca. 200 m zu der nächst gelegenen geplanten WEA sowie einem Gehölzbereich östlich des Geltungsbereiches in ca. 640 m Entfernung zur nächst geplanten WEA festgestellt. Weiterhin wurden Mäusebussard und Turmfalke zeitweise im näheren Umfeld sowie innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet.

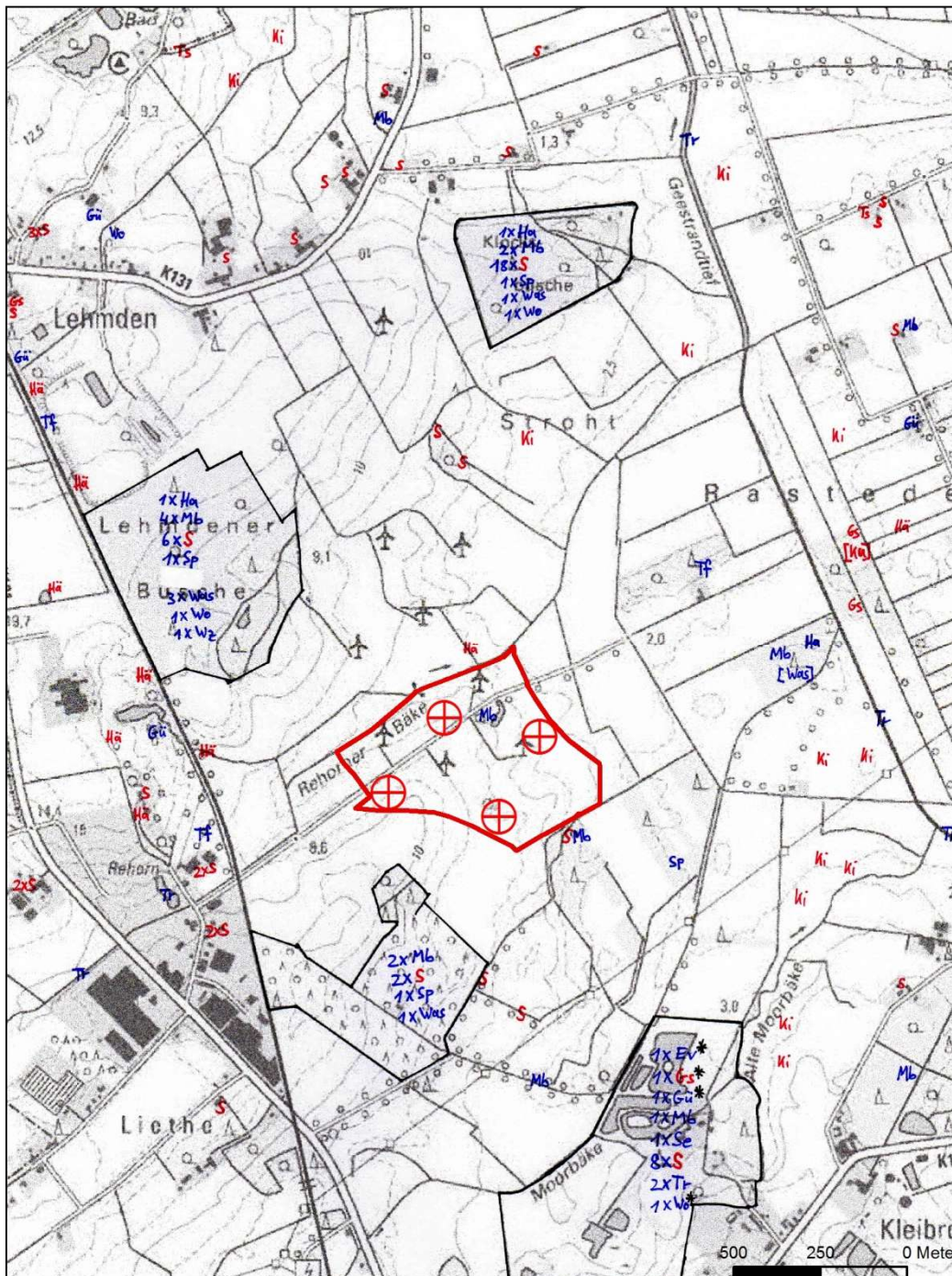


Abbildung 2: Zwischenergebnis Brutvögel 2016: ausgewählte Arten (M 1:20.000) und Anlageneplanung

Legende:

Ev	Eisvogel	S	Star
Gs	Grauschnäpper	Se	Schleiereule
Gü	Grünspecht	Sp	Sperber
Ha	Habicht	Tf	Turmfalke
Hä	Bluthänfling	Tr	Teichhuhn
Ki	Kiebitz	Ts	Trauerschnäpper
Ku	Kuckuck	Was	Waldschnepfe
Mb	Mäusebussard	Wo	Waldohreule
		Wz	Waldkauz

An zwei Terminen wurden Lautäußerungen von Bussarden, hier vermutlich Wespenbussard, im Umfeld einer Laubmischfläche südwestlich des Windparks (ca. 200 m Minimalentfernung) vernommen. Die Art konnte nicht gesichtet werden. Eine zum Ende der Brutzeit durchgeführte Nestersuche verlief ergebnislos. Nach SÜDBECK et al. (2005) ist für den in seiner heimlichen Lebensweise schwer zu erfassenden Vogel „eine Nestersuche im Winter im potenziellen Brutrevier erforderlich“.

In 2016/2017 ist eine Nachuntersuchung in Form von Klangattrappen zur vollständigen Erfassung von Eulenvögeln vorgesehen. Weiterhin erfolgt eine Überprüfung der südlich gelegenen Laubmischfläche außerhalb der Vegetationsperiode auf die Existenz von Wespenbussardnestern und ggf. im Mai 2017 eine Erfassung von Wespenbussarden.

Brutvogelerfassung 2011 für nördlich geplanten Windpark (Bebauungsplan Nr. 13)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2011 für den nördlich geplanten Windpark (ca. 1.000. um geplante Anlagen, 8 Erfassungstermine zw. Ende März und Mitte Juli 2011) wurden Kiebitz (3 Brutverdachte), Feldlerche (Brutzeitfeststellung), Gartenrotschwanz (1 Brutverdacht, 2 Brutzeitfeststellungen), Neuntöter (1 Brutzeitfeststellung), Wachtel (1 Brutzeitfeststellung, 1 Brutverdacht) sowie Waldohreule (Brutzeitfeststellung) festgestellt. Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 sind danach keine der genannten Arten nachgewiesen worden. Auch die 2011 für den nördlich geplanten Windpark erfassten Kiebitzbrutverdachte liegen in einer Entfernung von über 700 m zu dem geplanten Vorhaben. Weiterhin nutzten Mäusebussard und Sperber das Untersuchungsgebiet von ca. 1.000 m um den nördlich geplanten Windpark, jedoch nicht in besonderer Individuenzahl oder Intensität.

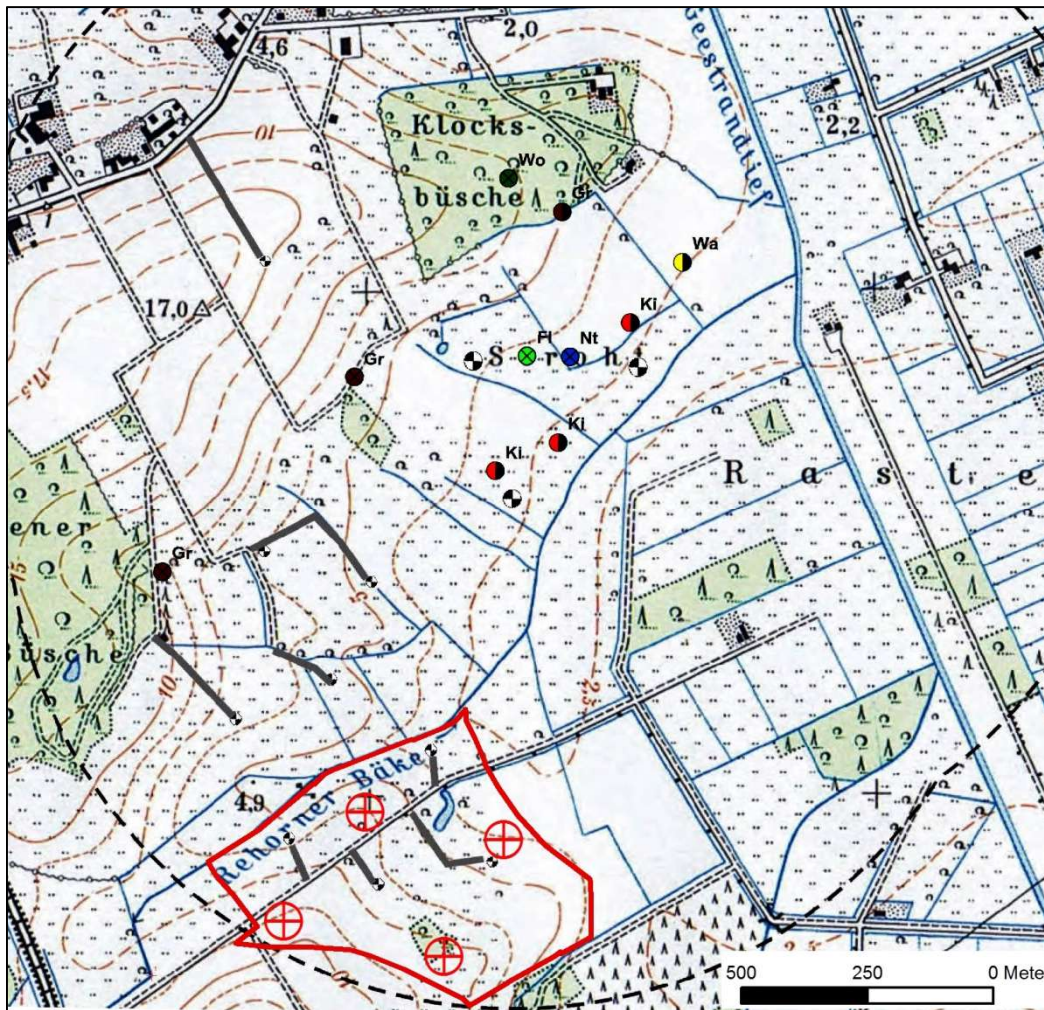


Abbildung 3: Brutvögel 2011 (Rote-Liste-Arten) und Anlagenplanung (M 1:15.000, Auszug aus Sinning 2013)

Weiterhin wurde für den nördlich geplanten Windpark in 2016 eine Standardraumnutzungsuntersuchung durchgeführt, um den aktuellen Vorgaben zur Erfassung faunistischer Daten gemäß MU 2016 gerecht zu werden (12 Termine zw. Anfang Mai und Anfang Juli). Dabei wurden Graureiher, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard nachgewiesen.

Der Rotmilan wurde einmal im Bereich der vorhandenen WEA gesichtet sowie zweimal auch im Bereich südlich des geplanten Windparks „Lehmden Süd“, vgl. Büro Sinning 2016). Da der Rotmilan lediglich an einem Termin gesichtet wurde, ist er als Durchzügler eingestuft worden.

Der Schwarzmilan wurde einmalig jagend zwischen den Bestandsanlagen nahrungssuchend erfasst. Es liegt weder ein Brutvorkommen noch eine regelmäßige Nutzung als Nahrungsgebiet vor.

Der Weißstorch wurde Ende Mai nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 14 erfasst (Minimalentfernung 240 m). Eine Horstsuche gemäß Artenschutzleitfaden ergab keine besetzten Horste. Es liegt damit weder ein Brutvorkommen noch eine regelmäßige Nutzung als Nahrungsgebiet vor.

In Bezug auf den Wespenbussard ergab sich aus der Raumnutzungsuntersuchung 2016 für den nördlich geplanten Windpark ein Brutverdacht im südlich gelegenen Wald (ca. 200 m Minimalentfernung zur nächst geplanten Anlage).

Für Rohrweihe und Graureiher wurde im Ergebnis eine regelmäßige Nutzung des Gebietes ausgeschlossen.

Gemäß der Bewertung nach WILMS et al. (1997) aus der Brutvogelerfassung 2011 ist für den Planungsraum eine Bewertung unterhalb lokaler Bedeutung ermittelt worden.

2.1.1.3 Gastvögel

Für das Plangebiet liegen Zwischenergebnisse zu den avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2016 vor, die nachfolgend aufgezeigt werden. Die Erfassung erfolgt nach der im Artenschutzleitfaden¹² angegebenen Methodik und umfasst die geplante Windparkfläche zzgl. eines 1.000 m-Radius. Eine abschließende Darstellung und Auswertung der Ergebnisse kann erst erfolgen, wenn die Untersuchungen beendet sind (April 2017).

Weiterhin sind avifaunistische Untersuchungen aus 2011 für den nördlich geplanten Windpark (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 13) vorhanden, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 abdecken¹³ und zusätzlich hinzugezogen werden. (s.u.).

Häufigste Art war in 2016 die Lachmöwe (375 Individuen als Tagesmaximum). Deutlich weniger zahlreich vertreten war die Heringsmöwe (37 Individuen als Tagesmaximum), der Graureiher (8 Individuen als Tagesmaximum) sowie die Stockente (36 Individuen als Tagesmaximum). Mit Austernfischer, Grau- und Nilgans sowie Kiebitz wurden vier Arten erfasst, die auch als Brutvögel im Untersuchungsraum vorkommen.

Nach bisher vorliegender Datenlage lassen sich für die nachgewiesenen Arten keine besonders frequentierten Flächen aufweisen. Gastvögel traten innerhalb der Windparkfläche sehr gering auf, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen zum Zeitpunkt der Erfassung von Gastvögeln weder dort noch in dem übrigen Untersuchungsgebiet zu nutzen war (Hochsommer und damit Zeitraum vor der Ernte).

Nach KRÜGER et al. (2013) ergibt sich ausgehend von den bisher vorliegenden Daten eine lokale Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Heringsmöwe.

Für die Brutzeit liegen Nebenbeobachtungen in Form von Zufallsnachweisen für Gastvögel vor. Dabei sind die Möwen am häufigsten vertreten: Sturmmöwe mit 100 Individuen als Tagesmaximum, Heringsmöwe mit 46 Individuen als Tagesmaximum, Lachmöwe mit 30 Individuen als Tagesmaximum und die Silbermöwe mit 25 Individuen als Tagesmaximum.

Der Graureiher folgt mit 6 Individuen als Tagesmaximum, während die übrigen Arten Kormoran, Silberreiher und Watvögel nur mit Einzelnachweisen bzw. bis max. 3 Individuen nachgewiesen wurden. Weiterhin ist auch der mit 9 Individuen erfasste Weißstorch, der im Rahmen der Standardraumnutzungskartierung nachgewiesen wurde, hinzuzählen.

¹² RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016: Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. MU-52-29211/1/300.

¹³ Ökoplan (2016a): Windpark Liethe/Lehmden, Landkreis Ammerland. Vorläufige Ergebnisse der 2016 für die Avifauna durchgeführten biologischen Untersuchungen. Brut- und Gastvögel, Standardraumnutzungskartierung für Greif- und Großvogelarten. Zwischenbericht Stand 15.08.2016.
Büro Sinning (2013): Brut- und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland)
Büro Sinning (2016): Standardraumnutzungskartierung 2016 zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, LK Ammerland)

Gemäß der Bewertung nach KRÜGER et al. (2013) ergibt sich danach eine lokale Bedeutung für die Heringsmöwe (3 x lokale Bedeutung), Sturmmöwe (1 x lokale Bedeutung) sowie für den Weißstorch (1 x lokale Bedeutung).

Gastvogelerfassung 2011/2012 für nördlich geplanten Windpark (Bebauungsplan Nr. 13)

Im Rahmen der Gastvogelerfassung 2011/2012 für den nördlich geplanten Windpark wurden planungs- und bewertungsrelevante Rasttrupps mit mehr als 10 Individuen für Gr. Brachvogel, Bläßgans, Saatgans, Lachmöwe, Heringsmöwe und Sturmmöwe festgestellt. Rastenden Gänse wurden nur an einem Termin festgestellt. Kleinere Trupps vom Gr. Brachvogel, Lach- und Sturmmöwe waren nur sehr unregelmäßig vertreten. An einem Termin im Mai 2012 wurde der Schwellenwert für eine lokale Bedeutung als Rastvogelgebiet erreicht. Für die Sturmmöwe wurde der Schwellenwert für eine lokale Bedeutung an einem Termin knapp unterschritten. In allen anderen Fällen lagen die ermittelten Rastvogelbestände deutlich unter einer lokalen Bedeutung. In Bezug auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 wurden die nächst gelegenen erfassten Rastvogeltrupps in 2011/2012 in einer Entfernung von ca. 120 m (max. 35 Ind. Sturmmöwe) bzw. 820 m (max. 22 Ind. Gr. Brachvogel) festgestellt.

2.1.1.4 Fledermäuse

Derzeit werden für den Planungsraum und dessen Umgebung Erfassungen zu Fledermäusen gemäß des Leitfadens Artenschutz durchgeführt (3 Begehungen zur Erfassung des Frühjahrszuges, 5 Begehungen zur Erfassung der Lokalpopulation, 6 Begehungen zur Erfassung des Herbstzuges und Balzgeschehens). Neben einer mobilen Detektoruntersuchung erfolgt die Erfassung mittels acht Horchkisten sowie zwei Dauererfassungssystemen. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Detektorkartierung und Horchkistenerfassung der ersten 9 Kartierdurchgänge (April bis August 2016) kurz beschrieben¹⁴. Eine vollständige Darstellung der erfassten Fledermausfauna 2016 sowie die entsprechende Bewertung erfolgt erst zum Entwurf, wenn die Ergebnisse zur Erfassung des Herbstzuges und Balzgeschehens vorliegen.

Insgesamt wurden während der ausgewerteten 9 Kartierdurchgänge (umfasst Frühjahrszug und Erfassung der Lokalpopulation) 8 Arten erfasst. Hierunter sind auch die nicht bis auf Artniveau bestimmbaren Artengruppen Langohren und Bartfledermäuse aufgelistet (bei Bartfledermaus mit einer Restunsicherheit bei der Bestimmung = cf.). Bei den beobachteten Langohren handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um das häufigere Braune Langohr, da das Graue Langohr etwa am 53. Breitengrad seine Verbreitungsgrenze erreicht.

Unbestimmte Myotis-Kontakte sind vermutlich vorrangig auf Wasser- und Bartfledermaus zurückzuführen, auch die Fransenfledermaus könnte vorkommen. Die Bechsteinfledermaus wird in den vorhandenen Waldstrukturen nicht erwartet. Außerdem ist das Vorkommen der Teichfledermaus möglich, die regional hier verbreitet ist und das Gebiet zumindest sporadisch queren könnte.

¹⁴ Ökoplan (2016b): Windpark Liethe/Lehmden, Landkreis Ammerland; Zwischenbericht Fledermäuse.

Tabelle 2: Übersicht der 2016 im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten (aus Ökoplan 2016b)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds	GG NLWKN	FFH-RL	EHZ ABR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	2 knA	IV	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	eher D	IV	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	2 knA	IV	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	-	IV	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	2 knA	IV	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3	vermutl. -	IV	FV
cf. Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis cf. brandtii / mystacinus</i>	V / V	2/2	2/2 knA	IV/IV	U1/U1
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	V / V	2/2	3 / 2knA	IV/IV	FV/U1
Legende: RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) RL Nds: Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) GG NLWKN: aktuelle fachliche Einschätzung des Gefährdungsgrades in Niedersachsen durch NLWKN (Stand Juni 2009 und Entwurf 2010). In: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. (K.n.a. = keine neuen Angaben) Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, knA = keine Angabe G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, II = Gäste FFH-RL: Arten aus Anhang IV oder II der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-Richtlinie gemäß „Nationaler Bericht 2007“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007) FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig – unzureichend, ? = unbekannt ABR: Atlantische, biogeographische Region						

Von den nachgewiesenen Arten gelten laut Windenergieerlass Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Breitflügelfledermaus als WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Arten. Zu den kollisionsgefährdeten Arten zählen außerdem die Mücken- und Zweifarb- und Teichfledermaus, die hier zumindest sporadisch auftreten könnten sowie die regional verbreitete Teichfledermaus. Das strukturgebunden agierende Braune Langohr könnte als baumbewohnende Art von Baumrodungen betroffen sein.

Zwergfledermaus: regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; nutzt Baumreihen und Waldränder als Leitlinie zu Transferflügen und führt Jagdaktivitäten an Gehölzen und Hecken durch, auch im Bereich bestehender WEA

Rauhautfledermaus: v.a. im Frühjahr nachgewiesen; aufgrund einer Nacht, in der die Art überall im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde sowie auffällig hoher Kontaktzahlen auf den Horchkisten kann von einem Zugeschehen ausgegangen werden; Quartierverdacht im Bereich Klocksbusche

Großer und Kleiner Abendsegler: regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommend; einzelne Transferflüge und Jagdaktivitäten

Breitflügelfledermaus: regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommend; ausgehend von intensiven Jagdaktivitäten v.a. im Juli und August, werden Wochenstubengesellschaften im Umfeld erwartet

Myotisarten: die Wasserfledermaus wurde bei der Jagd über den Teich westlich der Bahnlinie beobachtet, so dass vermutlich die Fischteiche im Südosten ein bevorzugtes Jagdhabitat darstellen; Myotis-Aktivitäten wurden schwerpunktmäßig im Sommer im Südosten des Untersuchungsgebietes festgestellt, neben den Detektordaten wurden regelmäßige, wenngleich in geringerer Anzahl, Myotis-Nachweise über die Horchkisten erbracht

Langohren: sowohl im Norden als auch im Süden des Untersuchungsgebietes mehrfach angetroffen

Insgesamt wurden bislang keine Quartiere nachgewiesen. Ein Quartierverdacht befindet sich im Bereich Klocksbüsche.

Fledermauserfassung 2011 für nördlich geplanten Windpark (Bebauungsplan Nr. 13)

Für den nördlich geplanten Windpark¹⁵ liegt eine Fledermauserfassung von 2011 vor (19 Kartierdurchgänge von Ende April bis Anfang Oktober), die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 abdeckt. Sie umfassen Transektkartierungen mit Ultraschalldetektoren sowie den Einsatz automatischer Aufzeichnungseinheiten (Horchkisten). Insgesamt wurden während der Erfassung folgende acht Arten bzw. Artengruppen festgestellt, die sich mit den bislang vorliegenden Ergebnissen aus 2016 decken:

Tabelle 3: erfasste Arten im Rahmen der Fledermauskartierung 2011

Nachgewiesene Arten für nördlich geplanten Windpark	Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 14 bzw. näherer Umgebung 2011 nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	X
Gr. Abendsegler	X
Zwergfledermaus	X
Rauhhaufledermaus	X
Gr. / Kl. Bartfledermaus	X
Kleinabendsegler	X
Wasserfledermaus	
Braunes Langohr / Gr. Langohr	

¹⁵ Sinning (2011): Fledermauserfassung zur geplanten Windparkerweiterung Liethe (Landkreis Ammerland). Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse.

Breitflügelfledermaus: typischer Individuenanstieg im Sommer nach Auflösung der Wochenstuben nach Detektordaten

Gr. Abendsegler: über den gesamten Saisonverlauf festgestellt; leichte Aktivitätserhöhung v.a. Mitte August bis Anfang September nach Detektordaten; aufgrund der Detektordaten sowie Horchkistendaten hat Gebiet zur Zeit des Herbstzuges eine hohe Bedeutung

Zwergfledermaus: über den gesamten Saisonverlauf festgestellt

Rauhhaufledermaus: geringe Erhöhung der Aktivität an einzelnen Terminen im Frühjahr und Herbst; gewisser Zug im Frühjahr und Herbst aufgrund der Detektor -und Horchkistendaten anzunehmen; ein ausgeprägtes Zuggeschehen findet aber nicht statt

Kleinabendsegler: in geringer Anzahl mehr oder weniger regelmäßig; keine besondere Bedeutung des Gebietes zur Zugzeit

Bartfledermaus: zwischen Ende Mai und Anfang September regelmäßig

Quartiere wurden im Rahmen der Erfassungen 2011 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 bzw. dessen angrenzender Umgebung nicht ermittelt. Im Bereich der Klocksbüsche bzw. nördlich und südlich davon (minimale Entfernung von ca. 630 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14) wurden Quartiere von Gr. Abendsegler, Rauhhaufledermaus, Zwergfledermaus und Bartfledermaus festgestellt.

Dem für die Untersuchungen 2011 zugrunde liegenden Untersuchungsgebiet wurde als Gesamtkomplex aufgrund seiner Artenausstattung zunächst eine mittlere Wertigkeit als Fledermauslebensraum zugeordnet. Da sich diese Einschätzung in den festgestellten Aktivitäten (Detektorerfassung, Horchkistenergebnisse) jedoch nur bedingt widerspiegelte, wurde zusammenfassend mit Ausnahme des Herbstes lediglich von einer geringen bis mittleren Wertigkeit ausgegangen. Zu den Zugzeiten hat das Untersuchungsgebiet 2011 für den Abendsegler eine hohe Bedeutung, für die Rauhhaufledermaus ist sowohl im Frühjahr als auch im Herbst von einer mindestens allgemeinen Bedeutung auszugehen.

2.1.2 Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK 50)¹⁶ weist das Plangebiet größtenteils Gley-Podsol auf. Der Niederungsbereich der Rehorner Bäke ist als Erd-Niedermoor gekennzeichnet und gleichzeitig als Suchraum für seltene Böden dargestellt (Böden, die im landesweiten Vergleich nur eine geringe flächenhafte Verbreitung aufweisen).

Das ackerbauliche Ertragspotenzial wird als gering bzw. äußerst gering (Niederungsbereich der Rehorner Bäke) dargestellt.

2.1.3 Wasser

Für den südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Grundwasserneubildung von 0-50 mm/Jahr angegeben und damit gering.¹⁷ Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 50 cm, der mittlere Grundwassertiefstand bei 1,60 m unter Geländeoberfläche.

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches, der den Niederungsbereich der Rehorner Bäke umfasst, ist eine Grundwasserneubildung von 51-100 mm/Jahr angegeben. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei ca. 10 cm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand bei 60 cm unter Geländeoberfläche.

¹⁶ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Zugriff am 19.08.2016

¹⁷ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Zugriff am 19.08.2016

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Rehorner Bäke sowie die Ehemalige Südbäke.

2.1.4 Klima und Luft

Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und mäßig warmen Sommern äußert. Das Klima zeichnet sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf aus, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung.

Der Jahresniederschlag liegt bei rd. 780 mm, die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9 °C, im Sommerhalbjahr zwischen 13 und 14 °C und im Winterhalbjahr bei 4 °C¹⁸.

Detailangaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Im örtlichen Zusammenhang sind keine besonderen Belastungsquellen ersichtlich.

2.1.5 Landschaft

Zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wurde eine Geländebefahrung durchgeführt. Weiterhin wurde der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (1994), Luftbilder sowie die Bewertung des Landschaftsbildes für den nördlich geplanten Windpark (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13) hinzugezogen.

Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen Windenergieanlagen-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.¹⁹ Somit erstreckt sich der zu bewertende Radius auf ca. 2.243 m um die geplanten Anlagen.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde eine fünfstufige Bewertungsskala angesetzt:

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch
- Bedeutung für das Landschaftsbild hoch
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel
- Bedeutung für das Landschaftsbild gering
- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr gering

Der westliche Teil des erheblich beeinträchtigten Raumes liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“, der östliche Teil des erheblich beeinträchtigten Raumes ist der Region „Watten und Marschen“ zuzuordnen.

Der Untersuchungsraum ist vorwiegend durch Grünlandgebiete, die größtenteils intensiv genutzt werden und Ackerflächen sowie durch die Siedlungsflächen von Rastede sowie Hahn-Lehmden geprägt. Der Untersuchungsraum zeichnet sich bereichsweise durch gliedernde Feldhecken und Gehölze aus sowie durch eine hügelige Geländemorphologie.

¹⁸ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Zugriff am 19.08.2016

¹⁹ W. Breuer: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 2001. 237 – 245.
Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Oktober 2014)

Insgesamt weist der erhebliche beeinträchtigte Raum eine überwiegend mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf (vgl. Karte Bewertung Landschaftsbild). Dies schließt die Siedlungsbereiche von Rastede und Hahn-Lehmden ein. Lediglich die Gewerbe- und Industriegebiete östlich der Bahnlinie wurde als gering bewertet. Die östlich der A 29 gelegenen Gehölzkomplexe bzw. Waldbereiche (Lehmden Büsche) verleihen der Landschaft einen hohen Strukturreichtum, so dass sie mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet wurden. Dies bezieht auch die anthropogen genutzten Bereiche von Mülldeponie und Golfplatz ein, die das Landschaftsbild aufgrund ihrer Gehölzbereiche, Geländemorphologie und Grünländer bereichern. Gleichzeitig stellen die Gehölzbereiche zusammenhängende sichtverstellende Elemente dar. Auch die im östlichen Teil des Untersuchungsgebiet gelegenen Flächen östlich von Delfshausen weisen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es handelt sich um kleinstrukturierte Grünlandflächen der Hochmoorbereiche.

Der vorhandene Windpark, die im nördlichen, östlichen und südlichen Teil des Untersuchungsraumes verlaufenden Hochspannungsleitungen, die Industrie- und Gewerbeflächen stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Weiterhin verlaufen die A 29 sowie eine Bahnlinie durch den Untersuchungsraum.

2.1.6 Mensch

Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im Umfeld finden sich verschiedene Außenbereichs-Wohnnutzungen. Diese befinden sich östlich sowie südwestlich des Plangebietes. Weiterhin sind die Wohnnutzungen von Kleibrok südöstlich des Plangebietes (nördlich der K 133) zu nennen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede²⁰ wurden zu Siedlungsanlagen und Einzelhäusern im Außenbereich 550 m Abstand eingehalten. Durch die Lage der geplanten WEA-Standorte innerhalb der Potenzialfläche bzw. des Geltungsbereiches vergrößert sich dieser Abstand.

Für die geplanten Anlagentypen E-82 liegt ein **schalltechnisches Gutachten** vor.²¹ Als schalltechnische Vorbelastung wurden insgesamt acht weitere Windenergieanlagen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um vier bestehende Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 52 und um eine bestehende Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-58. Weiterhin wurden drei am Standort Lehmden geplante Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 als Vorbelastung berücksichtigt, welche sich zur Zeit im Genehmigungsverfahren befinden. Als weitere Vorbelastung wurden bei den schalltechnischen Berechnungen die Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Diese befinden sich südlich und südwestlich bis nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen.

Bei den schalltechnischen Berechnungen wurden zunächst folgende 19 Immissionspunkte mit folgenden Immissionsrichtwerten berücksichtigt:

²⁰ Planungsbüro Diekmann & Mosebach (März 2016): Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede.

²¹ IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe, Bericht Nr. 3818-16-L1; Aurich, 19.09.2016

Immissionsort	IRW Tag / Nacht [dB(A)]
IP 01 Strothweg 20	60 / 45
IP 02 Roggenmoorweg 113	55 / 40
IP 03 Am Brook 14	55 / 40
IP 04 Rudolfstädter Str. 20a	50 / 35
IP 05 Roggenmoorweg 90	60 / 45
IP 06 Rehornweg 30	60 / 45
IP 07 Rehornweg 50	60 / 45
IP 08 Wilhelmshav. Str. 75	60 / 45
IP 09 Wilhelmshav. Str. 88	60 / 45
IP 10 Lerchenstr. 5	50 / 35
IP 11 Wachtelstr. 2	55 / 40
IP 12 Lehmder Str. 109	60 / 45
IP 13 Lehmder Str. 125	60 / 45
IP 14 Lehmder Str. 145	60 / 45
IP 15 Dwoweg 11	60 / 45
IP 16 Dwoweg 39	60 / 45
IP 17 Dwoweg 38	60 / 45
IP 18 Dwoweg 190	60 / 45
IP 19 Strothweg 52	60 / 45

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Berechnung sind Kap. 2.3.6 dargestellt.

Gemäß RROP des Landkreises Ammerland (1996) befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Vorranggebiets bzw. Vorsorgegebiets für Erholung.

Weiterhin liegt eine **Berechnung der Schattenwurfdauer** für den Betrieb der geplanten Anlagen vor²². Die Ergebnisse sind in Kap. 2.3.6 dargestellt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend nicht bekannt.

Das Vorhandensein oberirdisch nicht erkennbarer Bodendenkmäler kann nicht ausgeschlossen werden.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) zu nennen sowie die vorhandenen Erschließungswege und Anlagenstandorte.

Durch den Geltungsbereich verläuft in Nordwest-Südost-Richtung unterirdisch eine stillgelegte Erdgas-Hochdruckleitung (DN 200, PN 16, mit Abweig DN 100, PN 25).

In Ost-West-Richtung verläuft durch den Geltungsbereich eine Richtfunktrasse von E-Plus.

²² IEL GmbH: Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe; Oldenburg, 19.09.2016

Innerhalb des Geltungsbereiches sind vier Windenergieanlagen in Betrieb (Typ NEG Micon mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 100 m), nördlich angrenzend befinden sich vier weitere Anlagen des gleichen Typs.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre – die Wirksamkeit der mit der 73. FNP-Änderung vorbereiteten SO-Fläche vorausgesetzt – eine Zulassung weiterer WEA innerhalb des Plangebietes auf der Grundlage der Außenbereichsprivilegierung (§ 35 BauGB) grundsätzlich möglich.

Die Umweltauswirkungen wären voraussichtlich in etwa vergleichbar den in den folgenden Kapiteln beschriebenen Auswirkungen der vorliegenden Planung. Variationen könnten sich vor allem hinsichtlich der möglichen Anzahl, Höhe, Standorte und Erschließung weiterer WEA ergeben.

Kommunale Einflussmöglichkeiten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägungsspielräume des Bebauungsplans würden nicht bestehen. Anstatt der vorgesehenen Ersatzgeldanalogen Vorgehensweise (vgl. Kap. 2.4.2) zur Bewältigung der Auswirkungen im Landschaftsbild würde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens voraussichtlich eine Ersatzgeldzahlung gemäß den Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Die Auswirkungen werden dabei für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen. Integriert werden Angaben zur Eingriffsregelung, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Rahmen des Repowerings werden die bestehenden Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs einschließlich ihrer Kranstellflächen und Zuwegungen (sofern nicht genutzt für die neuen WEA-Standorte) zurückgebaut. Die Flächen stehen anschließend wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Ggf. kann der Rückbau im Rahmen der Eingriffsregelung teilweise mit dem ermittelten Kompensationsbedarf verrechnet werden. Dies wird zum Entwurf geprüft.

2.3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

2.3.1.1 Biotoptypen

Im Bereich der künftigen WEA-Standorte und der Erschließungseinrichtungen werden die bestehenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die so ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Hiermit gehen im Regelfall erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung einher.

Betroffen ist hauptsächlich Acker. Für die geplante WEA 4 wird eine Strauch-Baumhecke durch die Zuwegung gequert, für die geplante WEA 1 ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur betroffen.

Einen Überblick über die in Anspruch genommenen Flächen vermittelt die folgende Auflistung:

Acker (A)	8.970 m ²
Strauch-Baumhecke (HFM)	42 m ²
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	230 m ²

Die aufgeführten Flächenverluste werden als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft.

Grünlandflächen oder Gräben werden für die geplanten Anlagen sowie die Erschließungseinrichtung nicht in Anspruch genommen.

Die im Geltungsbereich befindlichen zwei Waldflächen (Eichenmischwald) werden nicht überplant. Die direkt an die Haupteerschließung angrenzende Waldfläche inkl. eines Stillgewässers wird weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Sie dient dabei nicht als Kompensationsfläche für den im Zuge der Eingriffsermittlung bilanzierten Ausgleichsbedarf, sondern das planerische Ziel besteht in dem Erhalt der vorhandenen Strukturen. Die im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindliche Waldfläche wird als Fläche für Wald festgesetzt.

Die entlang der vorhandenen Haupteerschließung vorhandene Strauch-Baum-Hecke, die im Rahmen der Errichtung des Windparks als Kompensationsmaßnahmen angepflanzt wurde, wird mit einer Bindung für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. Lediglich für die geplanten Zuwegung zu WEA 4 wird diese aufgehoben.

2.3.1.2 Brutvögel

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA sind jeweils Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Durch die geplanten Windenergieanlagen sind geringfügige **Scheuch- und Vertreibungswirkungen** zu erwarten, die bei den Brutvögel Offenlandarten wie beispielsweise Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze betreffen können. Eine vollständige Aufgabe von Brutrevieren ist jedoch nicht zu erwarten. Hinsichtlich gegenüber Scheuch- und Vertreibungswirkung sensiblen Arten wie beispielsweise die Feldlerche sind keine Nachweise im Bereich der geplanten Anlagen bzw. im näheren Umfeld erfasst worden. Kiebitzvorkommen wurden in über 600 m zum Geltungsbereich erfasst. Die festgestellten Brutvorkommen der Wachtel (Brutverdacht) aus dem Jahr 2011 für den nördlich geplanten Windpark befinden sich mit über 1.000 m Entfernung zum Geltungsbereich, in 2016 wurden keine Wachtelvorkommen nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden deshalb nicht prognostiziert.

Die meisten gehölzbrütenden Singvögel sind gegenüber Windenergieanlagen unempfindlich (vgl. z.B. REICHENBACH et al. 2004). Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit erhebliche Beeinträchtigungen nicht prognostiziert werden (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Kollisionen einzelner Vogel-Individuen sind nicht auszuschließen. Ausgehend von den Zwischenergebnissen aus 2016 sowie den Brutvogeluntersuchungen aus 2011, die den Geltungsbereich des VEP Nr. 14 abdecken, sind voraussichtlich keine Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz oder Feldlerche im Bereich der geplanten Anlagen sowie

Erschließung betroffen. Kiebitzvorkommen (Brutvogel) wurden 2016 in über 700 m zu den geplanten Anlagenstandorten erfasst. Auch die 2011 für den nördlich geplanten Windpark erfassten Kiebitzbrutverdachte liegen in einer Entfernung von über 700 m zu dem geplanten Vorhaben (vgl. Abbildung 2, Abbildung 3). Die Feldlerche wurde in einer Entfernung von über 900 m zu den geplanten Anlagen erfasst (Erfassungsjahr 2011 für nördlich geplanten Windpark).

Hinsichtlich nachgewiesener Greif- und Großvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet an kollisionsgefährdeten Arten Graureiher, Rohrweihe und Weißstorch nachgewiesen. Für diese Arten wurden weder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate noch regelmäßig genutzte Flugkorridore ermittelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu prognostizieren.

Mäusebussard und Turmfalke wurden im Bereich von Klocksbusche sowie Lehmden Büsche 2016 nachgewiesen. Weiterhin wurde der Mäusebussard in einem Gehölzbereich im vorhandenen Windpark, südlich und südöstlich des Geltungsbereiches in ca. 200 m zu der nächst gelegenen geplanten WEA sowie einem Gehölzbereich östlich des Geltungsbereiches in ca. 640 m Entfernung zur nächst geplanten WEA festgestellt. Weiterhin wurden Mäusebussard und Turmfalke zeitweise im näheren Umfeld sowie innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen können nach den vorliegenden Daten nicht sicher ausgeschlossen werden. Abschließende Aussagen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn die vollständige Auswertung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung vorliegt.

2.3.1.3 Gastvögel

Auch hinsichtlich der Gastvögel sind Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung näher zu prüfen.

Bewertungsrelevante Truppgrößen liegen für die Rastzeit 2016 bislang lediglich für die Heringsmöwe (1 x lokale Bedeutung) vor. Größere Trupps traten für die Lachmöwe auf.

Bewertungsrelevante Truppgrößen an Gastvögeln für die Brutzeit wurden hinsichtlich der Heringsmöwe (3 x lokale Bedeutung) und Sturmmöwe (1 x lokale Bedeutung) festgestellt, die auf südöstlich des Geltungsbereiches gelegene landwirtschaftliche Flächen fallen. Für den einmalig nachgewiesenen Weißstorchtrupp ergab sich eine lokale Bedeutung. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten des Weißstorches sind aus den vorliegenden Ergebnissen nicht abzuleiten.

Hinsichtlich einer **Scheuch- und Barrierewirkung** ist für eine Reihe von Gastvogelarten im Vergleich zu Brutvögeln eine deutlich höhere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nachgewiesen (z.B. HÖTKER et al. 2004, REICHENBACH et al. 2004, STEINBORN et al. 2011). So halten insbesondere Gänse, Watvögel und Enten im Allgemeinen Abstände von bis zu mehreren Hundert Metern ein. Für den Kiebitz geben HÖTKER et al. (2004) mittlere Meidungsabstände von ca. 250 m an. Möwen hingegen sind generell durch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA gekennzeichnet. Insbesondere für Lach- und Sturmmöwen sind Vertreibungswirkungen über 100 m hinaus nicht bekannt (REICHENBACH et al. 2004, STEINBORN et al. 2011). Hinsichtlich des bisher regelmäßig erfassten Graureihers wird die Empfindlichkeit nach REICHENBACH et al. (2004) als gering angegeben.

Insgesamt ist das Aufkommen von Gastvögeln innerhalb des Geltungsbereiches als sehr gering zu beschreiben. Meidungsbedingte Auswirkungen bzw. Funktionsminderungen sind kleinräumig grundsätzlich nicht auszuschließen, wobei ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich ist. Eine abschließende Aussage, inwieweit meidungsbedingte Funktionsmin-

derungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung einzuschätzen sind, erfolgt im weiteren Verfahren, wenn die Erfassungsergebnisse vollständig vorliegen.

In Bezug auf eine **Kollisionsgefährdung** ist herauszustellen, dass die Kollisionsgefährdung von Gastvögeln in enger Beziehung mit deren Empfindlichkeit gegenüber Scheuchwirkungen steht. So treten empfindliche Arten, die die Nähe von Windparks meiden, wie z.B. Gänse und Schwäne nur selten als Kollisionsopfer auf. Möwen weisen eine höhere Kollisionsgefährdung auf, da sie häufiger innerhalb von Windparks Nahrung suchen und daher entsprechend öfter als Gänse, Kraniche oder Kiebitze Kollisionsopfer werden. Nach bisheriger Datenlage lassen sich keine besonders frequentierten Flächen ausweisen. Insgesamt ist das Aufkommen von Gastvögeln innerhalb der geplanten Windparkfläche als sehr gering zu beschreiben.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben lassen sich nach vorliegender Datenlage nicht erkennen. Eine abschließende Einschätzung kann erst nach Vorliegen aller Erfassungsdaten vorgenommen werden.

2.3.1.4 Fledermäuse

Im Hinblick auf Fledermäuse sind die **kollisionsbedingten** Auswirkungen von WEA nach derzeitigem Kenntnisstand sehr viel gravierender als Meidungsreaktionen.

Im Untersuchungsgebiet ist nach den Ergebnissen des Zwischenberichtes²³ für das Frühjahr für die Flughautfledermaus ein deutliches Migrationsgeschehen zu erkennen.

Insgesamt wurden mit Gr. Und Kl. Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Breitflügelfledermaus Arten erfasst, die nach dem Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet gelten.

Grundsätzlich sind Vermeidungsmaßnahmen wie temporäre Abschaltungen zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität möglich, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Sofern die zum Entwurf vorliegenden Ergebnisse der Fledermauserfassung 2016 eine Kollisionsgefährdung prognostizieren, sind entsprechende Maßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar.

Für Fledermäuse spielen **Störwirkungen** sowohl durch den WEA-Betrieb als auch durch die Baumaßnahmen im Regelfall eine untergeordnete Rolle.

Gemäß Leitfaden Artenschutz können insbesondere Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten für das im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Braune Langohr von Belang sein (durch baubedingte Beseitigung von Gehölzen).

Aussagen zu den Auswirkungen auf das im Plangebiet befindliche Artenspektrum sowie hinsichtlich des Kollisionsrisikos und Störwirkungen durch das geplante Vorhaben werden zum Entwurf getätigt, wenn die Ergebnisse der Erfassungen 2016 zum Herbstzug und Balzgeschehen vorliegen.

2.3.2 Boden

Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/ Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden dauerhaft verloren. Die entsprechenden

²³ Ökoplan (2016b): Windpark Lieth/Lehmden, Landkreis Ammerland; Zwischenbericht Fledermäuse.

Grundflächen verlieren hierdurch ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium. Weiterhin geht die Funktionalität als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft verloren.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Neuversiegelungen im Umfang von rd. 10.311 m² ermöglicht. Diese umfassen eine Grundfläche von maximal 500 m² je WEA-Standort zzgl. einer max. Überschreitung von 250 m² (4 x 750 m² = 3.000 m²), die Erschließungsflächen mit Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg im Umfang von 7.311 m².

Betroffen sind Erd-Niedermoor und Gley-Podsol. Die Neuversiegelungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Die ebenfalls festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg Windpark und Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg sichert eine bestehende Nutzung ab und wird deshalb nicht als relevante Auswirkung der Planung und auch nicht als erhebliche Beeinträchtigung beurteilt.

2.3.3 Wasser

Wie in Kap. 2.3.2 dargelegt, werden für WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen rd. 9.242 m² zusätzlich in Anspruch genommen. Da die Befestigungen weitgehend wasser-durchlässig erfolgen werden und auch nicht großflächig kompakt angeordnet sind, kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen selbst oder unmittelbar angrenzend versickert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts werden nicht prognostiziert.

Gräben werden nicht in Anspruch genommen.

2.3.4 Klima und Luft

Mit der Planung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Klimahaushalt oder die Luftqualität vorbereitet. Durch die verbesserte Ausnutzung der Ressource Wind zur Energiegewinnung wird ein positiver Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet.

2.3.5 Landschaft

Windenergieanlagen stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führt die Drehbewegung der Rotoren zu einer Beunruhigung im Landschaftsbild. Insbesondere während der Dunkelheit wirken sich zudem die aus Gründen der Flugsicherung erforderlichen Blinklichter störend aus. Im Nahbereich der Anlagen werden die nachteiligen Auswirkungen durch die Lärmemissionen sowie den Schlag Schatten der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt dabei wesentlich von folgenden Kriterien ab:

- **Höhe der Windenergieanlagen und Entfernung des Betrachters zum Windpark:** Die Fernwirkung eines störenden Objektes in der Landschaft ist eng mit seiner Höhe verbunden. Generell gilt: Je höher ein störendes Objekt ist, desto weiter ist der Wirkradius, d.h. aus desto größerer Entfernung wird das Objekt als störend wahrgenommen. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen Windenergie-

anlagen-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.²⁴ Darüber hinaus wird die Störwirkung dadurch verstärkt, dass bei Windenergieanlagen-Höhen über 100 m eine Kennzeichnung aus Gründen der Flugsicherung erforderlich wird.

Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

- **Anzahl der Windenergieanlagen:** Je größer die Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks ist, desto massiver ist die beeinträchtigende Wirkung. Allerdings wird dieser Effekt nicht als linearer Zusammenhang eingestuft: So geht BREUER (a.a.O.) davon aus, dass das Verhältnis zwischen Energieertrag und Landschaftsbild-Beeinträchtigung bei Windparks mit einer Größe von drei bis 15 Windenergieanlagen am günstigsten ist.
- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen der Planung folgendermaßen zu beurteilen:

Mit der vorliegenden Planung wird ein Repowering von vier Bestandsanlagen eines derzeit insgesamt aus 8 Anlagen großen Windparks durchgeführt. Die bestehenden Anlagen weisen eine Gesamthöhe von ca. 100 m auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt damit bereits vor. Mit dem Repowering und der Errichtung von vier Anlagen mit einer Gesamthöhe von 149,5 m ergibt sich mit der 15-fachen Anlagenhöhe eine über den bestehenden Wirkradius hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Als weitere Vorbelastung des Standortes ist die südlich bis östlich verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung zu nennen.

²⁴ W. Breuer: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 2001. 237 – 245.
Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Oktober 2014)

Hinsichtlich der Gesamthöhe der WEA von 149,5 m schöpft das geplante Vorhaben das Maß des heute technisch Möglichen nicht vollständig aus. Hierdurch werden u.a. die Auswirkungen im Landschaftsbild begrenzt.

Gemäß der Regelfallvermutung, dass sich die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf einen Radius der 15-fachen WEA-Höhe erstrecken, wird ein Umkreis von rd. 2.243 m um die WEA-Standorte erheblich beeinträchtigt.

Der Radius erheblicher Beeinträchtigungen erstreckt sich somit etwa bis auf Höhe der Ortschaft Hahn-Lehmden, im Osten bis zur Kreisstraße K 132, im Süden bis zur Kreuzung der Kreisstraßen K 131 und der K 133 (Ortschaft Rastede) sowie im Westen bis ca. 500 m bis hinter der Autobahn (kurz vor Wemkendorf).

Über den 2,25 km-Radius hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert.

2.3.6 Mensch

Es wurde daher ein schalltechnisches Gutachten für den jetzt anvisierten Anlagentypen E-82 erstellt.²⁵ Die relevanten Aussagen werden nachstehend wiedergegeben:

Rund um den Geltungsbereich befinden sich einzelne Wohnhäuser im unbeplanten Außenbereich. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung („Allgemeine Wohngebiete“ und „Reine Wohngebiete“) befinden sich in Rastede und in Hahn-Lehmden. Das Untersuchungsgebiet liegt auf einem Höhengniveau von ca. 1 m bis 18 m ü. N.N. Bei den schalltechnischen Berechnungen wurden die Geländehöhen berücksichtigt.

Als schalltechnische Vorbelastung wurden insgesamt acht weitere Windenergieanlagen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um vier bestehende Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 52 und um eine bestehende Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-58. Weiterhin wurden drei am Standort Lehmden geplante Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 als Vorbelastung berücksichtigt, welche sich zur Zeit im Genehmigungsverfahren befinden. Als weitere Vorbelastung wurden bei den schalltechnischen Berechnungen die Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Diese befinden sich südlich und südwestlich bis nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen zu allen Tag- und Nachtzeiten betrieben werden. Als Beurteilungssituation gilt für den Betrieb von Windenergieanlagen daher i. d. R. die lauteste Stunde der Nacht, da hier die niedrigsten Richtwerte gelten. Die geplanten Windenergieanlagen wurden der Zusatzbelastung gemäß TA-Lärm zugeordnet.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß der TA-Lärm durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten frequenzunabhängig als detaillierte Prognose für die freie Schallausbreitung. Gemäß TA-Lärm sind für die schalltechnische Beurteilung außerhalb von Gebäuden folgende Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

Allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts

Mischgebiete, Dorfgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

²⁵ IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Lieth, Bericht Nr. 3818-16-L1; Aurich, 19.09.2016

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Wohnbebauung dürfen durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Diese setzt sich aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen.

Während der Tageszeit ist ein uneingeschränkter Betrieb der vier Windenergieanlagen geplant. Vorabberechnungen haben gezeigt, dass während der Nachtzeit zwei der vier geplanten Windenergieanlagen schallreduziert betrieben werden müssen. Für die im Plangebiet gelegene WEA 02 wird ein Betrieb mit 1.400 kW und für die WEA 04 ein Betrieb mit 1.600 kW berücksichtigt. Für die WEA 01 und WEA 03 des Plangebietes ist während der Nachtzeit ein uneingeschränkter Betrieb mit einer Leistung von 2.300 kW geplant.

Die Schallgutachter haben den Windenergieanlagen im Plangebiet (Zusatzbelastung) folgende Schalleistungspegel zugrunde gelegt (Schalleistungspegel inkl. Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich):

WEA 1: tags 103,9 dB(A); nachts 103,9 dB(A)

WEA 2: tags 103,9 dB(A); nachts 100,5 dB(A)

WEA 3: tags 103,9 dB(A); nachts 103,9 dB(A)

WEA 4: tags 103,9 dB(A); nachts 101,5 dB(A)

Die schalltechnischen Berechnungen für die 19 Immissionspunkte ergeben, dass während der Tageszeit (Sonntag) die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Betriebs der geplanten Windenergieanlagen an allen Immissionspunkten um mindestens 15 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Alle Immissionspunkte befinden sich gemäß TA-Lärm während der Tageszeit somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen. Eine weitergehende Untersuchung für die Tageszeit war daher nicht erforderlich:

Tabelle 4: Berechnungsergebnisse für die Zusatzbelastung

Immissionspunkt	IRW Tag / Nacht [dB(A)]	Zusatzbelastung [dB(A)]		Reserve zum IRW [dB(A)]	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP 01 Strothweg 20	60 / 45	38,6	37,9	21,4	7,1
IP 02 Roggenmoorweg 113	55 / 40	35,3	30,8	19,7	9,2
IP 03 Am Brook 14	55 / 40	34,9	30,3	20,1	9,7
IP 04 Rudolfstädter Str. 20a	50 / 35	34,8	30,2	15,2	4,8
IP 05 Roggenmoorweg 90	60 / 45	41,7	40,4	18,3	4,6
IP 06 Rehornweg 30	60 / 45	39,5	37,5	20,5	7,5
IP 07 Rehornweg 50	60 / 45	38,7	36,7	21,3	8,3
IP 08 Wilhelmshav. Str. 75	60 / 45	32,0	30,4	28,0	14,6
IP 09 Wilhelmshav. Str. 88	60 / 45	31,6	30,0	28,4	15,0
IP 10 Lerchenstr. 5	50 / 35	30,1	25,0	19,9	10,0
IP 11 Wachtelstr. 2	55 / 40	31,3	26,2	23,7	13,8
IP 12 Lehmden Str. 109	60 / 45	31,7	30,3	28,3	14,7
IP 13 Lehmden Str. 125	60 / 45	31,2	29,9	28,8	15,1
IP 14 Lehmden Str. 145	60 / 45	30,6	29,3	29,4	15,7
IP 15 Dwoweg 11	60 / 45	30,1	28,8	29,9	16,2
IP 16 Dwoweg 39	60 / 45	30,0	28,7	30,0	16,3
IP 17 Dwoweg 38	60 / 45	31,1	30,0	28,9	15,0
IP 18 Dwoweg 190	60 / 45	32,0	31,0	28,0	14,0
IP 19 Strothweg 52	60 / 45	40,4	39,7	19,6	5,3

Zudem haben die Gutachter festgestellt, dass während der Nachtzeit die Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP 08 bis IP 18 um mindestens 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt (vgl. Tabelle 4). Diese Immissionspunkte befinden sich während der Nachtzeit gemäß TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen.

Für die sich innerhalb des Einwirkungsbereiches befindenden maßgeblichen Immissionspunkte IP 01 bis IP 07 und IP 19 wurde im Anschluss für die Nachtzeit die Vorbelastung ermittelt (dem Gutachten zu entnehmen) und die Gesamtbelastung bestimmt:

Tabelle 5: Gesamtbelastung (bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) für IP

Immissionspunkt	IRW-Nacht [dB(A)]	Gesamt- belastung [dB(A)]	Gesamt- belastung (gerundet) [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB]
IP 01 Strothweg 20	45	40,8	41	4
IP 02 Roggenmoorweg 113	40	41,0	41	-1
IP 03 Am Brook 14	40	41,1	41	-1
IP 04 Rudolfstädter Str. 20a	35	35,7	36	-1
IP 05 Roggenmoorweg 90	45	43,4	43	2
IP 06 Rehornweg 30	45	45,9	46	-1
IP 07 Rehornweg 50	45	45,8	46	-1
IP 19 Strothweg 52	45	44,8	45	0

Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass der Immissionsrichtwert während der Nachtzeit an den Immissionspunkten IP 01, IP 05 und IP 19 nicht überschritten wird. An den Immissionspunkten IP 02 bis IP 04, IP 06 und IP 07 liegt der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung jeweils um 1 dB über dem Immissionsrichtwert. An den Immissionspunkten IP 02, IP 03, IP 06 und IP 07 liegt die Zusatzbelastung um mindestens 7 dB unter dem Immissionsrichtwert und ist gemäß TA-Lärm nicht immissionsrelevant. An dem Immissionspunkt IP 04 liegt die Zusatzbelastung um 4,8 dB unter dem Immissionsrichtwert. Gemäß TA-Lärm soll die Genehmigung einer Anlage nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass der Immissionsrichtwert aufgrund der Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB überschritten wird. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den dargestellten Bedingungen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen.

Somit sind zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Schallimmissionen an den umliegenden Außenbereichs-Wohnnutzungen erkennbar.

Im Hinblick auf den **Schattenwurf** der WEA ist gutachterlich nachzuweisen, dass durch die geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft verursacht werden. Es liegt eine Berechnung der Schattenwurfdauer für den geplanten Betrieb der vier Anlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,4 m vor.²⁶ Die vorliegende Berechnung dient der Beantwortung der Frage nach den Zeitpunkten, der Dauer sowie der Zulässigkeit möglicher Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf durch den Betrieb der geplanten Anlagen. Als Vorbelastung wurden acht weitere bestehende bzw. geplante Anlagen berücksichtigt.

Die Gutachter haben zur Beurteilung die astronomisch mögliche Schattenwurfzeiten herangezogen, indem sie Orientierungswerten für die tägliche und jährliche Dauer gegenüberge-

²⁶ IEL GmbH: Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethen; Oldenburg, 19.09.2016

stellt werden. Die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer wird nur unter der Voraussetzung erreicht, dass die Sonne nie durch Bewölkung verdeckt wird und die Rotorebene immer im rechten Winkel zur WEA-IP-Achse steht. Beide Voraussetzungen werden in der Praxis jedoch nur in 25 – 35 % der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten erfüllt.

Westlich des Plangebietes befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich sowie Gewerbe- und Industriegebiete, die teilweise noch nicht vollständig bebaut sind. Nordwestlich, nordöstlich und östlich befinden sich weitere Gehöfte bzw. Wohnhäuser im Außenbereich. Die Gutachter haben insgesamt 14 Immissionspunkte betrachtet.

Für die Erheblichkeit der Schattenwurfbelastung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Die Gutachter haben als Orientierungswert maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag angesetzt. Diese Werte entsprechen der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als an zwei Tagen im Jahr zu Überschreitungen des Richtwertes kommt.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass

- bei der jährlichen Schattenwurfdauer an fünf Immissionspunkten die Zusatzbelastung so reduziert werden sollte, dass die Gesamtbelastung den Orientierungswert einhält. An zwei Immissionspunkten wird der Orientierungswert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Evtl. Abschaltungen der als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen wurde nicht berücksichtigt. Für diese Immissionspunkte sind Maßnahmen zur Begrenzung der jährlichen Schattenwurfdauer notwendig.
- bei der täglichen Schattenwurfdauer an insgesamt fünf Immissionspunkten der Orientierungswert überschritten wird. An drei Immissionspunkte wird die zulässige Vorbelastung durch die Zusatzbelastung über den Orientierungswert angehoben. An zwei Immissionspunkten ist keine Vorbelastung gegeben, hier wird der Orientierungswert durch die geplanten Windenergieanlagen überschritten. Für diese Immissionspunkte sind Maßnahmen zur Begrenzung der jährlichen Schattenwurfdauer notwendig.

Diesbezüglich bestehen Möglichkeiten, durch eine entsprechende Abschaltung der Anlagen eine Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte (30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag) zu vermeiden. Insofern wird zum gegenwärtigen Planungsstand davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schattenwurf verursacht werden. (Hinweis: Die konkreten technischen Einrichtungen der Betriebssysteme sowie die zu programmierenden relevanten Schattenwurfzeiten sind im Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutzrecht auf der Grundlage des Schattenwurfgutachtens festzusetzen.)

Die in Kap. 2.3.5 des Umweltberichtes dargelegten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen zugleich nachteiligen Auswirkungen auf landschaftsgebundene **Erholungsnutzungen** dar. Weitere Beeinträchtigungen der Erholungsnutzungen sind jedoch nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet kaum für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen geeignet ist. Auch im näheren Umfeld sind keine Erholungsnutzungen oder touristischen Einrichtungen mit besonderer Empfindlichkeit bekannt.

Mit dem im Rahmen der Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede²⁷ zu Siedlungsanlagen und Einzelhäusern im Außenbereich eingehaltenem Abstand von 550 m Abstand wurde sichergestellt, dass die einzuhaltenden Abstände gem. DIN 18005 bzw. TA Lärm eingehalten werden können. Auch die im Einzelfall zu prüfende optisch erdrückende Wirkung von Windenergieanlagen kann mit dem im Standortkonzept gewählten Abstand ausgeschlossen werden (Referenzanlage von 150 m).

2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit von Kulturgütern innerhalb des Plangebietes ist nicht ersichtlich.

Bei den Erdbauarbeiten im Zuge der Errichtung der Anlagenstandorte und deren Zuwegung kann es zur Freilegung von bisher nicht bekannten archäologischen Bodenfunden kommen. Zum Schutz dieser Kulturgüter sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. Kap. 3.2).

Die bestehende Erdgasleitung ist stillgelegt. Zu der Richtfunktrasse halten die WEA-Standorte ausreichende Schutzabstände ein.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, nachteilige Umweltwirkungen zu vermindern, die insbesondere mit der Nutzung fossiler Energieträger verbunden sind. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Im Rahmen der Standortfindung wurde der hier betrachtete Planungsraum als ein bereits durch Windenergieanlagen vorbelasteter Standort räumlich erweitert. Dabei wurden vielfältige Aspekte zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Auf Ebene des Bebauungsplans werden folgende zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen:

- Die zulässige Gesamthöhe der WEA wird auf maximal 150 m über bestehendem Gelände begrenzt. Hierdurch werden die nachteiligen Auswirkungen im Landschaftsbild vermindert und der Schutz der umliegenden Außenbereichs-Wohnnutzungen optimiert.
- Die zulässigen Flächeninanspruchnahmen werden durch die Festsetzung einer Grundfläche von maximal 500 m² je Windenergieanlage zzgl. einer max. zulässigen Überschreitung von bis zu 250 m² je Windenergieanlage begrenzt (insgesamt somit 750 m² je Windenergieanlage).
- Die Erschließungskonzeption mit der Nutzung der bereits vorhandenen HAUPTerschließung sowie eines vorhandenen Stichweges vermindert unnötige Flächeninanspruchnahmen.
- Stilllegung und Rückbau der vier Bestandsanlagen Windenergieanlagen einschließlich der dahin führenden Zuwegung

²⁷ Planungsbüro Diekmann & Mosebach (März 2016): Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede.

- Durch textliche Festsetzung wird weiterhin geregelt, dass die Neuanlage von Erschließungseinrichtungen für die WEA ausschließlich mit wasserdurchlässiger Befestigung erfolgen darf.
- Um unzulässige Belästigungen durch Schallimmissionen und Rotorschattenwurf zu vermeiden, werden für jede WEA maximal zulässige Schalleistungspegel für den Tag- und Nachtbetrieb festgesetzt. Zudem sind die WEA mit einem Betriebsführungssystem (Abschaltanlagen) zur Reduzierung von Schattenwurf auszustatten.
- Um die optischen Auswirkungen der WEA zu minimieren, werden Vorgaben zur Beanspruchung von Werbeflächen, zur Außenbeleuchtung der WEA sowie zur matten Farbgebung getroffen.

Darüber hinaus werden ggf. auf Umsetzungsebene weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden sich nach Vorlage der abschließenden Erfassungsergebnisse zu Fledermäusen und zur Avifauna bzw. der vertiefenden Untersuchungen zum Wespenbussard konkretisieren.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.3.1 – 2.3.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Biotoptypen, Boden und Landschaftsbild. Hinsichtlich der Avifauna und Fledermäuse können abschließende Aussagen erst im weiteren Verfahren erfolgen. Nachfolgend wird eine schutzgutbezogene Eingriffsbilanzierung vorgenommen.

Im Rahmen des Repowerings werden die bestehenden Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs einschließlich ihrer Kranstellflächen und Zuwegungen (sofern nicht genutzt für die neuen WEA-Standorte) zurückgebaut. Die Flächen stehen anschließend wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Ggf. kann der Rückbau im Rahmen der Eingriffsregelung teilweise mit dem ermittelten Kompensationsbedarf verrechnet werden. Dies wird zum Entwurf geprüft.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen, Boden

Die Eingriffsbilanzierung für die direkten Flächen-Inanspruchnahmen wird nachfolgend nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags durchgeführt.²⁸

Biotoptyp	Wertfaktor	betroffene Flächengröße	Flächenwertigkeit
Acker (A)	1	8.970 m ²	8.970
Strauch-Baumhecke (HFM)	3	42 m ²	126
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	3	230 m ²	690
gesamt		9.242 m²	9.786

Die betroffenen Flächen verlieren ihre Wertigkeit im Naturhaushalt weitgehend. Es entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von voraussichtlich ca. 9.786 Werteinheiten.

²⁸ Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover 2013

Eingriffsbilanzierung Avifauna und Fledermäuse

Eine Einschätzung, ob sich durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna und Fledermäuse ergeben, kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, wenn die abschließenden Ergebnisse bzw. Auswertungen vorliegen.

Eingriffsbilanzierung Landschaftsbild

Da nach derzeit in der Fachdiskussion vorherrschender Auffassung die Eingriffsfolgen, die durch heute gängige WEA im Landschaftsbild verursacht werden, im Regelfall nicht durch Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz (Realkompensation) kompensierbar sind, das Baugesetzbuch jedoch auch keine Festsetzung einer Ersatzgeldzahlung ermöglicht, wird zum Entwurf eine Ersatzgeld-analoge Vorgehensweise vorgesehen. Mittels einer vertraglichen Regelung kann der Vorhabenträger zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen in einem festgelegten Umfang verpflichtet werden.

Dieser Umfang bemisst sich finanziell, wobei zur Herleitung das Verfahren zur Ersatzgeld-Berechnung nach der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags (NLT-Papier) herangezogen wird. Darin heißt es:

„Wird über die Bewältigung der Eingriffsfolgen der in einem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete für Windenergie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden, kann nach herrschender Auffassung kein Ersatzgeld erhoben werden. Gleichwohl sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild nicht unberücksichtigt bleiben. Bleiben die Folgen hingegen unbewältigt, könnte die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes in Frage stehen. Es empfiehlt sich deshalb auch für die Bebauungsplanung eine ersatzgeldanalogue Vorgehensweise und diese vertraglich festzulegen. Dabei kann auch vereinbart werden, dass der Betrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im betreffenden Gemeindegebiet verwandt wird.“²⁹

Diese Vorgehensweise wird auch durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen gedeckt (Urteil vom 07.02.1997, Az.: 7a D 134/95 .NE). Der zweite Amtliche Leitsatz dieses Urteils lautet: *„Werden die bei Realisierung der Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplans unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch in der Satzung selbst festgesetzte Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen, kann der Plangeber im Rahmen seiner Abwägung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten des Plans berücksichtigen, daß dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag die Zahlung eines Ersatzgeldes auferlegt worden ist.“*

Zum Entwurf wird die Höhe der Ersatzgeld-analogen Kompensation nach der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags (NLT-Papier) hergeleitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Bestandswindpark der Eingriff in das Landschaftsbild bereits kompensiert wurde (durch die Anlage von Gehölzpflanzungen). Diese Kompensationsflächen haben nach wie vor Bestand. Für die Ermittlung der Ersatzgeld-analogen Kompensation für die geplanten Anlagen werden die im Vergleich zum Bestand hinausgehenden, zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes herangezogen (149,5 m hohe Anlagen zu ca. 100 m hohe Bestandsanlagen).

²⁹ Niedersächsischer Landkreistag: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand: Oktober 2014, S. 32.

Der vorläufig ermittelte Kompensationsbedarf ist für die einzelnen Schutzgüter in der folgenden Übersicht zusammengestellt. Die Angaben sind zum Entwurfsstand zu aktualisieren und ggf. fortzuschreiben.

Schutzgut	Kompensationsbedarf
Biotoptypen, Boden	9.786 Werteinheiten (Städtetag-Modell)
Avifauna	noch zu prüfen
Fledermäuse	noch zu prüfen
Landschaftsbild	noch zu prüfen

Die anfallenden Kompensationsbedarfe verstehen sich nicht zwingend additiv. Bei entsprechender Eignung der vorgesehenen Flächen und Maßnahmen ist eine multifunktionale Kompensation der betroffenen Schutzgüter auf selber Fläche möglich.

Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens festgelegt. Entsprechend erfolgt ggf. auch eine Gegenüberstellung des schutzgut-bezogen ermittelten Kompensationsbedarfs und der Kompensationswirkung der vorgesehenen Maßnahmen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch eine Reduzierung der WEA-Anzahl ließe sich der Flächenverbrauch innerhalb des Plangebietes verringern. Um im Gebiet einen vergleichbaren Energieertrag erzielen zu können, wäre dann jedoch die Errichtung von WEA größerer Gesamthöhen erforderlich. Dies wird aus Gründen des Schutzes der umliegenden Außenbereichs-Wohnbebauung und des Landschaftsbildes nicht vorgesehen.

Weitere Planungsalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen wurden bisher nicht geprüft. Es drängen sich auch keine Planungsalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen auf.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Erhebungen durchgeführt, Unterlagen ausgewertet und Methoden zur Anwendung gebracht:

- Kartierung von Biotoptypen innerhalb des Plangebietes und auf den direkt angrenzenden Flächen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen³⁰,
- Kartierung des Landschaftsbildes innerhalb des Plangebiets und in einem Radius von rd. 2,25 km,

³⁰ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. März 2011.

- ÖKOPLAN (2016a): Windpark Liethe/Lehmden, Landkreis Ammerland. Vorläufige Ergebnisse der 2016 für die Avifauna durchgeführten biologischen Untersuchungen. Brut- und Gastvögel, Standardraumnutzungskartierung für Greif- und Großvogelarten. Zwischenbericht Stand 15.08.2016.
- ÖKOPLAN (2016b): Windpark Liethe/Lehmden, Landkreis Ammerland. Zwischenbericht Fledermäuse. August 2016.
- BÜRO SINNING (2013): Brut- und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland).
- BÜRO SINNING (2016): Standardraumnutzungskartierung 2016 zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, LK Ammerland).
- SINNING (2011): Fledermauserfassung zur geplanten Windparkerweiterung Liethe (Landkreis Ammerland). Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse.
- DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede.
- Gemeinde Rastede (2001): Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Planverfasser: NWP Planungsgesellschaft mbH Januar 2001.
- Gemeinde Rastede (2016): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Vorentwurf. Planverfasser: Diekmann & Mosebach, Stand: 25.07.2016.
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen, beispielsweise des Landschaftsrahmenplans Landkreis Ammerland, Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland (Quellenangaben jeweils im Text).
- Niedersächsischer Städtetag: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover 2013

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich bislang nicht.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei Bau- und Erdarbeiten innerhalb der Teilbereiche auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Funde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu

tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird bei Bau- und Erdarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altlastenstandorte geachtet. Bei entsprechenden Hinweisen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.
- Die Gemeinde Rastede wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere kommunale Monitoring-Maßnahmen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wird zum Entwurfsstand ergänzt

4 Literatur

W. BREUER: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 2001. 237 – 245.

DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede.

Gemeinde Rastede (2001): Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Planverfasser: NWP Planungsgesellschaft mbH Januar 2001.

HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse.

IEL GMBH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe, Bericht Nr. 3818-16-L1; Aurich, 19.09.2016.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013.

LANDKREIS AMMERLAND (1995): LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES LANDKREIS AMMERLAND.

ÖKOPLAN (2016a): Windpark Liethe/Lehmden, Landkreis Ammerland. Vorläufige Ergebnisse der 2016 für die Avifauna durchgeführten biologischen Untersuchungen. Brut- und Gastvögel, Standardraumnutzungs kartierung für Greif- und Großvogelarten. Zwischenbericht Stand 15.08.2016

ÖKOPLAN (2016b): WINDPARK LIETHE/LEHMDEN, LANDKREIS AMMERLAND; ZWISCHENBERICHT FLEDERMÄUSE.

RdERL. D. MU, D. ML, D. MS, D. MW U. D. MI v. 24.2.2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). MU-52-29211/1/300.

RdERL. D. MU, D. ML, D. MS, D. MW U. D. MI v. 24.2.2016: Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. MU-52-29211/1/300.

REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004).

SINNING (2011): Fledermauserfassung zur geplanten Windparkerweiterung Liethe (Landkreis Ammerland). Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse.

BÜRO SINNING (2013): Brut- und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland).

BÜRO SINNING (2016): Standardraumnutzungskartierung 2016 zum geplanten Windpark „Liethe“ (Gemeinde Rastede, LK Ammerland).

STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011

Anhang 1: Projektbeschreibung des Vorhabenträgers

Anhang 2: Bestandsplan Biotoptypen

Anhang 3: Bewertung Landschaftsbild

Anlage 1: IEL GmbH: Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe; Aurich, 19.09.2016

Anlage 2: IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Liethe, Aurich, 19.09.2016

Anlage 3: Zwischenergebnisse der Kartierungen zur Avifauna und Fledermäusen

Gemeinde Rastede
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Windpark Liethe Repowering“

Vorhaben- und Erschließungsplan
Projektbeschreibung



Vorhabenträger:

IFE Windpark Liethe GmbH
Parkstraße 174
26180 Rastede

INHALT

1	Einleitung.....	3
2	Beschreibung des Vorhabens	3
2.1	Bauleitplanung.....	3
2.2	Standort des Windparks „Liethe Repowering“	4
2.3	Windparkkonfiguration „Liethe Repowering“	4
2.4	Standort und Abstände	5
2.5	Erschließungskonzept.....	6
2.5.1	Erschließung - Zuwegung.....	6
2.5.2	Kranstellflächen - Vormontageflächen.....	6
2.5.3	Netzanbindung	6

1 Einleitung

Die IFE Windpark Liethe GmbH plant in der Gemeinde Rastede im Ortsteil Liethe / Lehmden das Repowering eines Bestandwindparks. Beabsichtigt ist der Rückbau der vier südlichen Bestandwindenergieanlagen (Typ NM 900/52 mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m) und die Errichtung des neuen Windparks „Liethe Repowering“. Innerhalb dieser südlichen Windparkfläche sollen vier neue Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 108 m und somit einer Gesamthöhe von ca. 150 m realisiert werden.

Der vorhandene Windpark basiert auf den bauleitplanerischen Festsetzungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aus 1999, mit der die Gemeinde Rastede die Fläche zur Nutzung für Windenergie ausgewiesen hat. In 2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ aufgestellt und beschlossen. Hierin wurden die Standorte und sonstige Rahmenbedingungen für acht Windenergieanlagen vom Typ NM 900/52 mit 900 kW Leistung auf einer Gesamthöhe von ca. 100 m dargestellt.

Die Gemeinde Rastede hat in ihrer Standortpotenzialstudie vom 26.02.2016 eine Untersuchung durchführen lassen hinsichtlich möglicher Standorte für weitere Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.

Unter Hinweis auf die vom Landkreis Ammerland im Standortkonzept Windenergie 2013 genannten Flächenpotenziale und die Zusammenhänge zu den Gesamthöhen von Windenergieanlagen wurde von der Gemeinde Rastede für ihre Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Hierbei wird im Ergebnis festgestellt, dass die Potenzialfläche 4 „Liethe“ aufgrund der geringen Raumwiderstände (in der Bewertung als einziger von fünf Bereichen mit max. 10 Punkten) für eine Erweiterung empfohlen werden kann und ggf. in Verbindung mit einem Repowering von bestehenden Anlagen zu realisieren wäre.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung der Flächen obliegt der Gemeinde Rastede.

Die folgende Projektbeschreibung stellt das Projekt in seinem aktuellen Planungsstand dar. Änderungen können sich im weiteren Projektfortschritt insbesondere durch Fachgutachten ergeben.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Bauleitplanung

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering sind durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede für den südlichen Teilbereich der Potenzialfläche „Liethe“ zu schaffen.

Die konkreten Regelungen zur Realisierung eines geordneten, landschaftlich vertretbaren und verträglichen Windparkprojektes „Liethe“ sollen im Rahmen eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes „Windpark Liethe“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Abschluss eines Durchführungsvertrags einvernehmlich und verbindlich getroffen werden.

Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Repowering Windpark Liethe“ fungiert als planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens und stellt gleichzeitig auch die planungsrechtliche Grundlage für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG dar.

Die IFE Eriksen AG hat die Erstellung der Unterlagen zur FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans beim Planungsbüro NWP beauftragt.

2.2 Standort des Windparks „Liethe Repowering“

Lage der Windparkfläche:

Die im Rahmen der Standortpotenzialstudie der Gemeinde Rastede vom 26.02.2016 ermittelte Potenzialfläche 4 „Liethe“ liegt im Zentrum des Gemeindegebietes etwa 1,5 km nördlich von Rastede. Sie befindet sich östlich einer zweigleisig ausgebauten Bahntrasse sowie östlich des Gewerbegebietes Liethe. Nordwestlich des Windparks ist ein weiteres Gewerbegebiet geplant bzw. z.T. in Bau befindlich (Bereich BÜFA). Nördlich liegt die Ortslage Lehmden entlang der Lehmden Straße, südlich die Ortslage Kleibrok an der Kleibroker Straße. Östlich des Windparks verläuft das Geestrandtief, in das auch die den Windpark querende Rehorner Bäke mündet.

Zu den für die Windenergienutzung im planungsrechtlichen Außenbereich relevanten Abständen wird an dieser Stelle auf Kap. 2.4 verwiesen.

Windparkfläche – Gegenwärtige Nutzung:

Die zu überplanende Fläche ist auf der Abbildung in Kap. 2.4 dargestellt. Die Flächen innerhalb des geplanten Windparks „Liethe Repowering“ werden landwirtschaftlich genutzt und stellen in der Hauptsache Ackerland dar. Einzelne Flächen werden als Grünland genutzt. Sie werden von Entwässerungsgräben und vereinzelt Sandwegen durchquert.

Im weiteren Umfeld befinden sich jüngere und ältere Waldflächen sowie verschiedene andere Gehölzstrukturen entlang einiger Flurstücksgrenzen und Wege (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen).

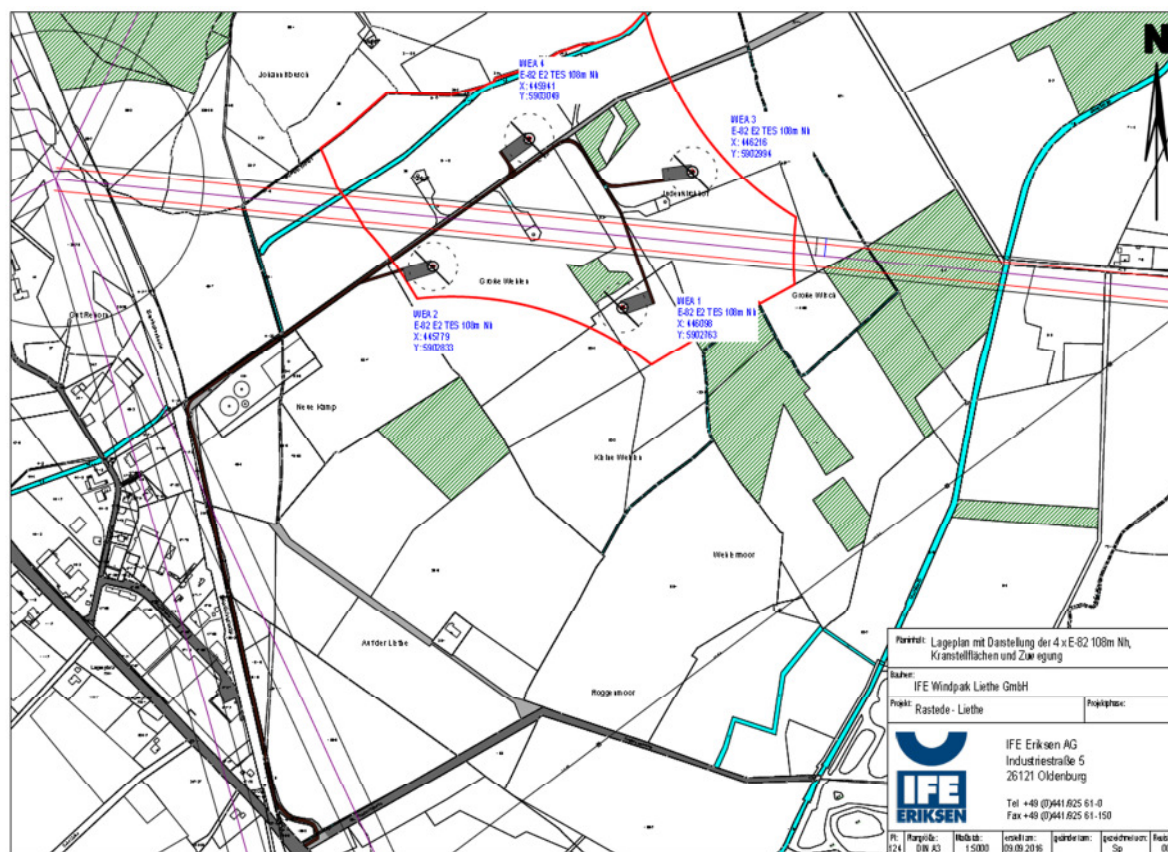
2.3 Windparkkonfiguration „Liethe Repowering“

Das derzeitige Planungskonzept sieht die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES auf einer Nabenhöhe von 108 m vor. Mit einer Gesamthöhe von ca.150 m hat die Enercon E-82 E2 TES eine maximale Leistung von 2.300 kW.

Technische Daten	Enercon E-82 E2
Anzahl der WEA E-82 E2:	4
Nennleistung:	2.300 kW
Rotordurchmesser:	82 m
Rotorradius r:	41 m
Nabenhöhe:	108 m
Gesamthöhe:	ca.150 m

2.4 Standort und Abstände

Die Standorte der Windenergieanlagen sind so positioniert, dass sie zu den nächstgelegenen Wohngebäuden einen Abstand von deutlich mehr als dem Dreifachen der Anlagengesamthöhe (450 m) einhalten.



Neben den Abständen zu den Wohnhäusern spielen bei der Positionierung der Anlagenstandorte auch

- die vorhandene Richtfunktrasse im Süden der Potenzialfläche (E-Plus, 30 m Abstand),
- eine Süßgasleitung DN 100 entlang des Büßelmannwegs (die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gasleitung DN 200 wurde stillgelegt, Rückbau ist möglich)

- sowie eine Wasserleitung nördlich der Rehorner Bäke (außerhalb des durch die vier neuen WEA überplanten Bereiches)

eine Rolle.

Im Rahmen des Verfahrens sind ggf. weitere Belange und Abstandserfordernisse zu beachten.

2.5 Erschließungskonzept

2.5.1 Erschließung - Zuwegung

Die verkehrliche Erschließung des Windparks „Liethe Repowering“ erfolgt über die

- Oldenburger Straße / Wilhelmshavener Straße (K 131)
 - Roggenmoorweg
 - nach Nord auf der östlichen Seite der 2-gleisigen Bahntrasse (Schotterweg)
 - nach Ost in den Büsselmannweg (Schotter-/Sandweg)
- Von diesem vorhandenen Weg werden die einzelnen Erschließungswege zu den neuen Standorten der WEA 1 bis WEA 4 hergestellt werden.

Um einen reibungslosen An- und Abtransport der Anlagenteile zu garantieren, sind die Einmündungsbereiche der vorhandenen und neuen Wege entsprechend auszubauen.

2.5.2 Kranstellflächen - Vormontageflächen

Zur Gewährleistung des Aufbaues und ggf. der Instandsetzung der neuen Windenergieanlagen ist die Errichtung einer Kranstellfläche und Montagefläche notwendig. Die Kranstellfläche ist der Garant für einen sicherheitstechnischen Ablauf während der Aufbauphase und der Betriebsphase und ist aus diesem Grund dauerhaft und frostsicher herzustellen. Die Vormontagefläche dient zur Vormontage der Betonturmteile und der Anlagenteile. Die Ausführung erfolgt in wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) auf Grundlage eines Baugrundgutachtens.

Angaben zum Flächenbedarf der E-82 E2 TES :

Wege	Kranstellfläche	Vormontagefläche
4 m Breite	23 x 50 m	17 x 50 m

2.5.3 Netzanbindung

Die derzeitigen Planungen sehen vor die erzeugte elektrische Energie in das Umspannwerk der EWE Netz GmbH am Stellmoorweg einzuspeisen. Das Umspannwerk liegt ca. 1.700 m südwestlich des Windparks an der Bahntrasse.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/032

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 05.02.2018

Aufstellungsbeschluss für weitere Windenergieflächen in Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne

- Nr. 16 „Erweiterung - Windenergie Lehmden Teilfläche A“,
- Nr. 17 „Erweiterung - Windenergie Lehmden Teilfläche B“ sowie
- Nr. 18 „Erweiterung - Windenergie Lehmden Teilfläche C“

mit den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereichen werden aufgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem im März 2016 die Standortpotenzialstudie für Windparks erstellt wurde, um weitere Standorte für die Aufstellung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu definieren, werden derzeit Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um die ermittelten Potenzialflächen planungsrechtlich für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubereiten.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“, die ein ca. 88,6 ha großes Areal südöstlich der Ortschaft Lehmden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie darstellt, entspricht der Potenzialfläche 4 „Liethen“ aus der Standortpotenzialstudie. Diese Potenzialfläche umfasst Erweiterungsflächen, die sich in nordöstlicher, nordwestlicher und südlicher Richtung an den bestehenden Windpark Liethen angliedern.

Zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlage wurde im Juni 2001 der Bebauungsplan Nr. 64 „Windenergie Lehmden“ aufgestellt. Ein Teilbereich dieses Bebauungsplanes wird mit dem zurzeit in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Windenergie Lehmden Süd“ überplant (s. Vorlage 2018/030) und für ein Repowering vorbereitet.

Ferner wird für den nordöstlichen Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ aufgestellt (s. Vorlage 2018/023).

Bereits mit der Standortpotenzialstudie aus dem März 2016 hat die Gemeinde Rastede beschlossen, die gesamte Potenzialfläche 4 „Lieth“ für die planerische Entwicklung von Windenergieflächen zur Verfügung zu stellen (s. Vorlage 2016/035). Mit einem weiteren Beschluss im Mai 2016 wurde diese Planungsabsicht bestätigt (s. Vorlage 2016/089).

Zwischenzeitlich haben neben den Vorhabenträgern des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 und 14 auch weitere Landeigentümer beziehungsweise Vorhabenträger Interessenbekundungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ausgesprochen beziehungsweise entsprechende Anträge an die Gemeinde gerichtet. Um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten sollen nun die übrigen Flächen der Potenzialfläche 4 „Lieth“ durch die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 16, 17 und 18 für die jeweiligen Teilflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 16, 17 und 18 umfassen jeweils einen der drei Teilbereiche A, B und C und sollen jeweils als einzelne Bebauungspläne aufgestellt werden. Konkret handelt es sich dabei um die ca. 158.630 m² große Teilfläche A, die ca. 16.860 m² große Teilfläche B und die ca. 65.465 m² große Teilfläche C.

Um die Voraussetzungen zur zukünftigen städtebaulich geordneten Erweiterung des Windparks zu erfüllen und weiterhin einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können, sollen die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 16 „Erweiterung - Windenergie Lehmden Teilfläche A“, Nr. 17 „Erweiterung - Windenergie Lehmden Teilfläche B“ sowie Nr. 18 „Erweiterung - Windenergie Lehmden Teilfläche C“ aufgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Aufstellungsbeschluss selbst entstehen zunächst keine weiteren Kosten außer den Bekanntmachungskosten. Haushaltsmittel hierfür sind vorhanden.

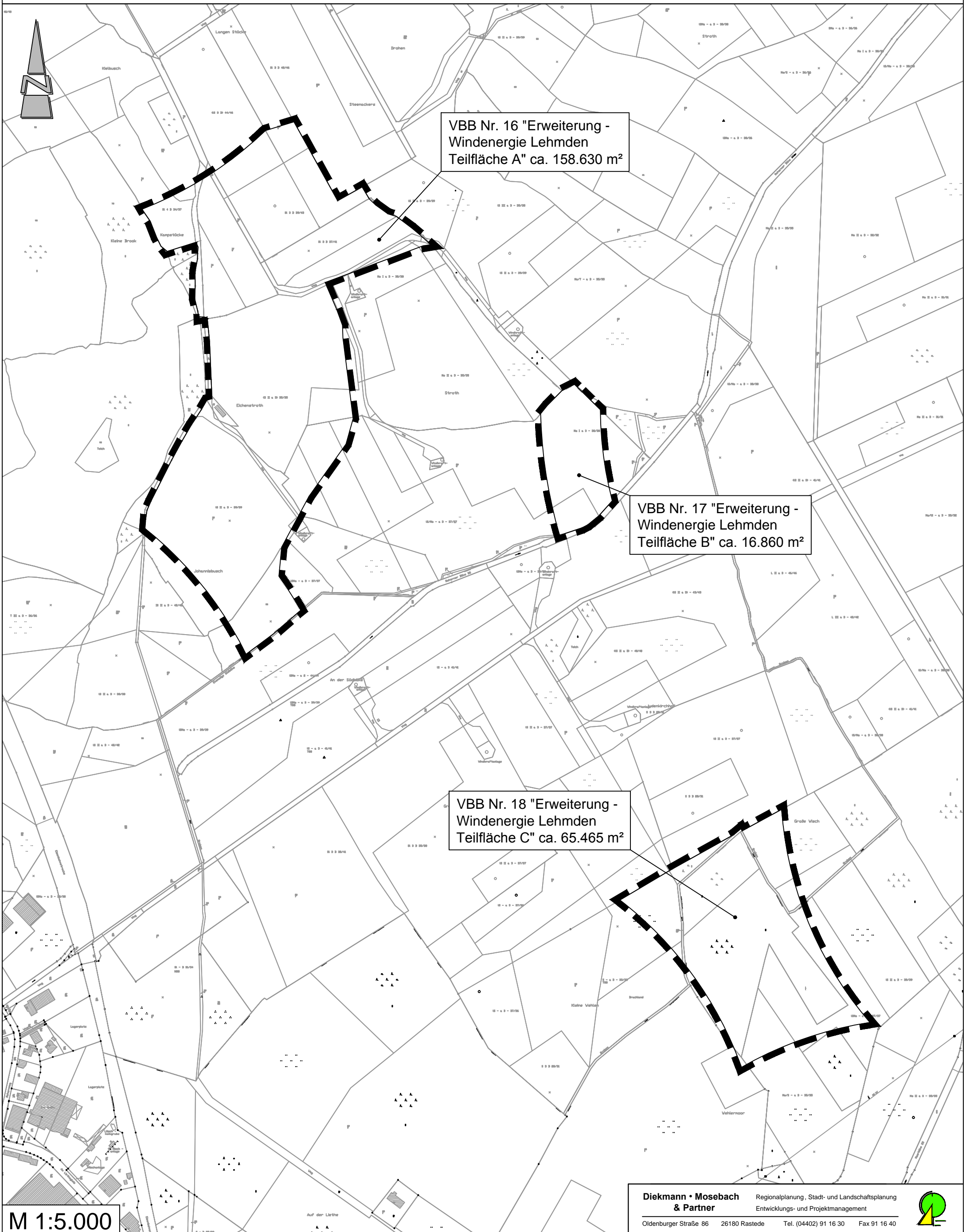
Weitere (Planungs-)Kosten fallen erst an, wenn konkrete Planungen von den jeweiligen Vorhabenträgern erarbeitet werden. Diese sind - analog der bisherigen Verfahrensweise durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen - von den Vorhabenträgern zu übernehmen.

Anlagen:

1. Geltungsbereich
2. Übersichtslageplan Potenzialfläche

Gemeinde Rastede

Geltungsbereiche der Aufstellungsbeschlüsse zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 16, 17 und 18 "Erweiterung - Windenergie Lehmden"



VBB Nr. 16 "Erweiterung -
Windenergie Lehmden
Teilfläche A" ca. 158.630 m²

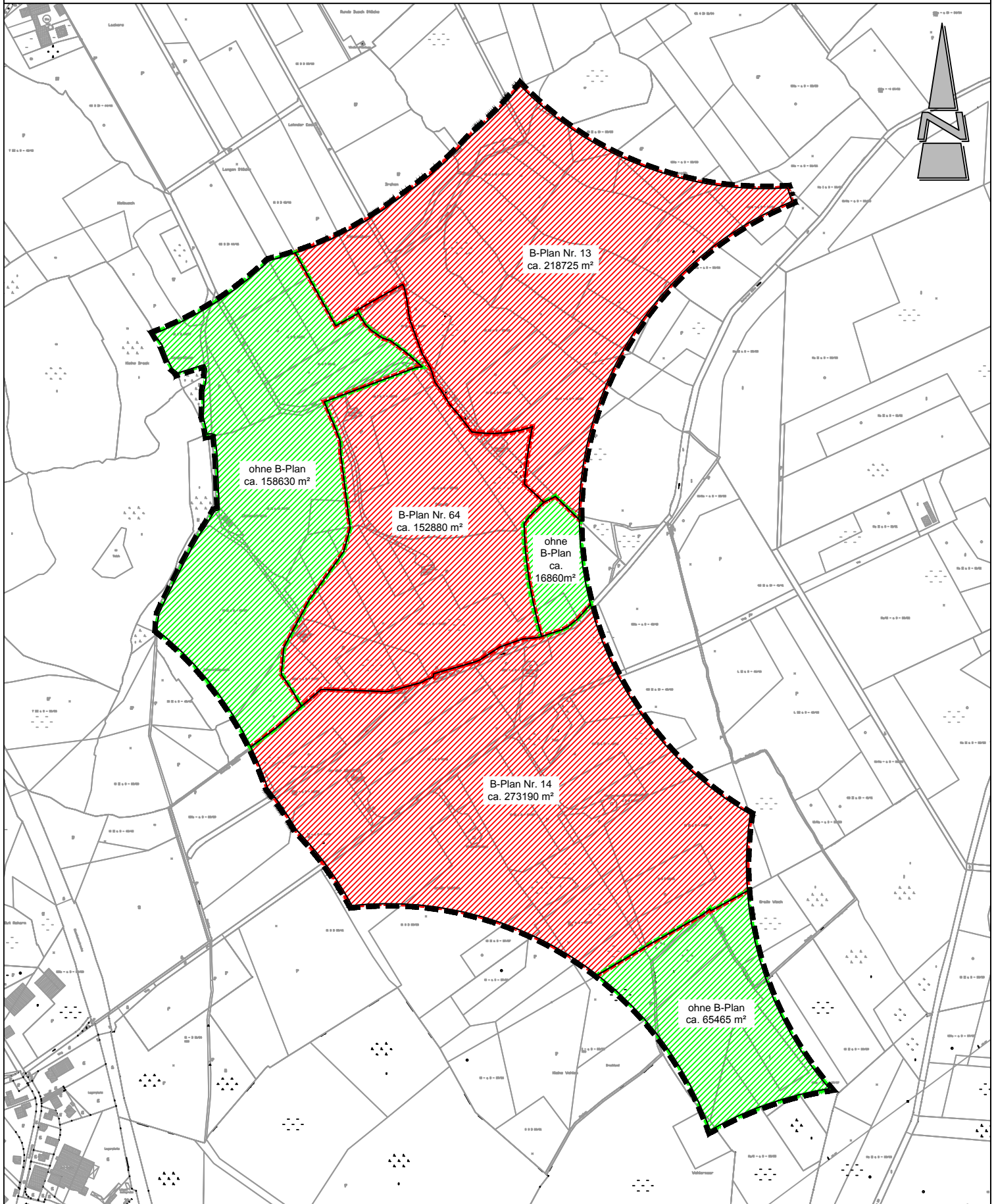
VBB Nr. 17 "Erweiterung -
Windenergie Lehmden
Teilfläche B" ca. 16.860 m²

VBB Nr. 18 "Erweiterung -
Windenergie Lehmden
Teilfläche C" ca. 65.465 m²

M 1:5.000

Gemeinde Rastede

Flächenübersicht der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergie Lehmden" mit dem räumlichen Geltungsbereich des
bestehenden und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/024

freigegeben am **08.02.2018**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 07.02.2018

Städtebauliche Verträge - Windenergie

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Entwürfe der städtebaulichen Verträge über die Flächen, die in vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietten der Windenergienutzung vorgesehen sind, werden als Musterverträge beschlossen. Individualisierte Regelungen sind zu gegebener Zeit für einzelne Bereiche gesondert vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Fortsetzung der vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahren zur Windenergie sollen beziehungsweise müssen städtebauliche Verträge mit den jeweiligen Investoren geschlossen werden. Diese Verträge beinhalten jeweils einzelne Bereiche hinsichtlich der Umsetzung und folgen gesetzlichen Pflichten beziehungsweise Ansprüchen der Gemeinde, die gerade im Zusammenhang mit dem Thema Windenergie entwickelt wurden.

Die Vertragsentwürfe wären jeweils gebietsabhängig (siehe Anlagen). Sie würden nur insofern voneinander abweichen, als gebietsspezifische Fragen erörtert werden, wie zum Beispiel die Frage der Regelung hinsichtlich des Modelflugsport-Club Hahn-Wapeldorf e. V. oder bezogen auf die unterschiedliche Anzahl der Anlagen.

Im Einzelnen:

a) Städtebaulicher Vertrag

Dieser Vertrag regelt Rechte und Pflichten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes. Hierzu gehört die Erstellung des Planwerkes mit etwaigen städtebaulichen Besonderheiten und den damit verbundenen Kosten.

b) Erschließungsvertrag

Hierin werden Erschließungsangelegenheiten geregelt, die sich auf Anlagen der Gemeinde (wie z. B. Vorderweg) oder sonstige Dritte beziehen sowie die damit in Zusammenhang stehende Kostenlast, Planung, Baudurchführung, Sicherheitsleistung, Demontage, Haftung sowie die – mögliche – Übernahme der Anlagen mit Fertigstellungszeitpunkten.

c) Durchführungsvertrag

Der Vertrag ist zwingender Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aus ihm ergibt sich die Durchführungsverpflichtung bzgl. des Vorhabens und damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen in Bezug auf Dritte sowie entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten.

d) Optionsvertrag

Zielsetzung bei der Entwicklung von Flächen für Windenergie war es von vornherein, eine Form der Bürgerbeteiligung zu eröffnen. Dieser Vertrag legt deshalb fest, zu welchen Bedingungen eine solche Beteiligung erfolgen kann. Mit dem Investor beispielsweise, auf dessen Flächen sich diese Musterentwürfe beziehen, wurde vereinbart, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017) folgende Alternativen anzubieten:

- a. Insgesamt mehrere Anlagen können von Dritten erworben oder finanziert oder selbst betrieben werden. Hierzu bedarf es jedoch eines Nachweises über gesicherte Finanzierungsmöglichkeiten und einer gesellschafts-rechtlichen Struktur. Es wird zu gegebener Zeit Aufgabe der Gemeinde als Benennungsberechtigte sein, Kriterien festzulegen. Dem Grunde nach erfolgt eine Abgabe an ein Unternehmen.
- b. Im Rahmen des Investitionsvolumens der für Dritte zur Verfügung stehenden Anlagen können alternativ/kumulativ auch Sparbriefe ausgegeben werden, die von einem breiten Publikum erworben werden können. Die Bedingungen können dabei von der Gemeinde zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegt werden. Die jeweiligen Interessenten werden dabei jedoch nicht zu Unternehmern, sondern erhalten für ihre finanzielle Beteiligung eine vorher festgelegte und fest vereinbarte und im Übrigen auch gesicherte Verzinsung, die oberhalb der gängigen bankseitigen Sparbedingungen liegt. Da in diesem Zusammenhang das Gesetz über das Kreditwesen Berücksichtigung finden muss, wird eine solche Option über ein Bankinstitut abgewickelt werden (müssen). Zum jetzigen Zeitpunkt kann, bezogen darauf, dass ein Fertigstellungszeitpunkt noch gar nicht angegeben werden kann, keine abschließende Aussage zur Höhe der Verzinsung getroffen werden.

Die Ausführungen zu den Vertragstypen sind insoweit als Grundsatzaussagen zu verstehen. Beteiligungsumfang und Bedingungen werden nur im Grundsatz festgelegt und müssen auch unter Berücksichtigung alternativer Voraussetzungen gegebenenfalls unterschiedlich behandelt werden. Zu denken ist beispielsweise daran, dass unterschiedliche Investoren möglicherweise eine deutlich geringere Anzahl von Anlagen errichten möchten. Entsprechend abweichende Details werden zu gegebener Zeit gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Entwurf - Städtebaulicher Vertrag
2. Entwurf - Erschließungsvertrag
3. Entwurf - Durchführungsvertrag
4. Entwurf - Optionsvertrag

Stand: 07.02.2018

Städtebaulicher Vertrag

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
mit der Bezeichnung Windenergie Lehmder Moor und
zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede**

zwischen der

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

und der

Gemeinde Rastede, Der Bürgermeister, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

- nachfolgende „Gemeinde“ genannt –
gemeinsam bezeichnet als die Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien schließen folgenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB ab:

Präambel

Durch Beschluss der Gemeinde vom 09.08.2016 ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Windenergieanlagen beabsichtigt.

Gleichzeitig wurde der Verfahrensbeginn zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgestellt werden. Das Vorhaben soll aus maximal fünf Windenergieanlagen bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, sowie der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans soll das in **Anlage 1** zu diesem Vertrag dargestellte Gebiet umfassen. Das Gebiet ist derzeit nicht bebaut. Der Vorhabenträger ist aufgrund

langfristiger Pacht-/Nutzungsverträge Verfügungsberechtigter in Bezug auf die in **Anlage 1** ausgewiesene Fläche.

Zwischen den Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang vier Verträge geschlossen:

In einem Städtebaulichen Vertrag (Vertrag 1) wird die Erarbeitung der Planentwürfe für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Vorhabenträger geregelt.

Ein Erschließungsvertrag (Vertrag 2) regelt die Verantwortlichkeiten für die Herstellung der Erschließung für das Plangebiet.

In einem Durchführungsvertrag (Vertrag 4) werden die nach § 12 BauGB erforderlichen Inhalte vereinbart.

Darüber hinaus schließen die Vertragsparteien einen Optionsvertrag (Vertrag 3) zur Beteiligung von Interessenten aus der Gemeinde an den Windenergieanlagen ab.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Parteien schließen einen städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB, dessen Inhalt die nachfolgenden Regelungen wiedergeben.
- (2) Für das in Anlage 1 dargestellte Gebiet existiert bisher kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Inhalt des städtebaulichen Vertrages ist die planerische Entwicklung des Gebiets mit dem Ziel der Nutzung für Windenergieanlagen als Voraussetzung für die Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 durch die Gemeinde.

Weiterer Inhalt des städtebaulichen Vertrages ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese schafft kein unmittelbares Baurecht, vielmehr wird dieses nur über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Die vereinbarten einzelnen Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages.

§ 2 Verpflichtungen des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf einer Bebauungsplansatzung für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Umweltbericht unter Beachtung aller bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu erarbeiten. Insbesondere ist dabei das Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB zu beachten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Umweltbericht unter Beachtung aller bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu erarbeiten. Er verpflichtet sich insbesondere, sämtliche Anpassungsarbeiten am Flächennutzungsplan vorzunehmen, soweit das für die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin, die Kosten aller im Zusammenhang mit den Leistungen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Gutachten einschließlich der Kosten der Verwaltung und Rechtsberatung der Gemeinde durch Dritte, die sich für die Planung und Durchführung der Bebauung als notwendig erweisen, zu übernehmen sowie die Gutachtenerstellung zu veranlassen und zu überwachen. Über die Erforderlichkeit der Gutachten und die Notwendigkeit der Kosten erfolgt vor dem Auslösen des Gutachtauftrags bzw. der kostenverursachenden Maßnahmen eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.
- (4) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass für die Erarbeitung der Planentwürfe nach Absatz 1 und 2 das Planungsbüro _____, durch den Vorhabenträger beauftragt werden kann.
- (5) Der Vorhabenträger soll durch dieses Planungsbüro sowie gegebenenfalls weitere Spezialfachgutachter im Einzelnen folgende Leistungen durchführen lassen:
 - a) Erstellung des Planentwurfes für eine zeichnerische Darstellung des Bebauungsplangebietes und die Änderung des Flächennutzungsplans.
 - b) Erstellung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans jeweils nebst Begründung, wobei insbesondere folgende Vorgaben zu beachten sind:
 - Das Gebiet ist so beschaffen, dass insgesamt maximal 5 Windenergieanlagen errichtet werden können (zum Beispiel

Typ Enercon E82 E2), wobei die Windenergieanlagen eine Blattspitze von 150 m nicht überschreiten dürfen. Eine entsprechende Ausweisung ist im Textteil des Bebauungsplanes vorzunehmen.

- Es müssen Ausführungen zur Abwägung zwischen öffentlichen und soweit gesetzlich gefordert, auch mit privaten Belangen, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen sprechen mit dem Anliegen, eine windenergetische Nutzung zur alternativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet zuzulassen, enthalten sein.
- Für sämtliche Windenergieanlagen sollen die Planentwürfe eine bedarfsgerechte Befeuernng ermöglichen. Die Definition der bedarfsgerechten Befeuernng richtet sich nach den gesetzlichen oder diesbezüglichen behördlichen Vorgaben, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages existieren.

(6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin zur Erstellung eines für die Ansiedlung der Windenergieanlagen schlüssigen Plankonzepts unter Einbeziehung der Außenbereichssituation. Ein Gesamtaußenbereichskonzept der Gemeinde existiert nicht. Für das Gemeindegebiet gibt es eine Windpotentialstudie. Unter Berücksichtigung des zu verwendenden Windenergieanlagentyps und insbesondere der Windenergieanlagengröße hat unter Berücksichtigung dieser Windpotentialstudie die Abwägung entsprechend sowohl zum Standort der Windenergieanlagen, als auch zur Größe, Umfang und Einfluss auf die Natur stattzufinden. Hierbei soll im Rahmen der Abwägung dargestellt werden, inwieweit das Plangebiet aus welchen Gründen Teil einer Konzentrationsfläche ist. Hierbei ist insbesondere folgende Erarbeitung durch den Vorhabenträger zu leisten:

- a) Berechnung der einzuhaltenden Lärmschutzzonen gemäß Vorgaben LAI zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten/Wohngebäuden unter Berücksichtigung der bundesweit sowie in Niedersachsen geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- b) Erstellung eines Umweltberichts sowie eines geotechnischen Berichtes.
- c) Darstellung des Eingriffs in die Natur und Landschaft, Erarbeitung der notwendigen Abwägung.
- d) Definition von möglichen und erforderlichen Ausgleichsflächen, Darstellung der Verfügbarkeit dieser Flächen. Nach Angaben des Vorhabenträgers hat der Vorhabenträger durch entsprechende

vertragliche Regelung die Sicherung der Ausgleichsflächen vorgenommen. Diese sind von ihm gesondert darzustellen, ebenso wie die Darstellung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

- e) Bearbeitung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von FFH oder Natura 2000-Gebieten (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz und nieder-sächsisches Landesrecht).
- f) Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Aussagen zur Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
- g) Erarbeitung der Problemlösung von Eis- und Schattenwirkung.
- h) Berücksichtigung der Aufstiegsgenehmigungen für den Modellflugsport-Club Hahn e.V. gemäß dem Bescheid der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 08.08.2017 zu 332-30351/95-44

Das Planungsbüro stimmt den Planentwurf für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Gemeinde und den Spezialfachgutachtern ab.

Das Planungsbüro soll bei der Vorstellung der Planung in dem Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung mitwirken.

Darüber hinaus sollen die Auswertungen der Beteiligungsverfahren für die Behörden und die Öffentlichkeit sowie die Unterlagen zur Vorbereitung der Beschlussfassung zur Abstimmung in der Gemeindevertretung vorbereitet werden.

- (7) Der Satzungsentwurf für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans müssen Aussagen zur Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens in dem Plangebiet und seiner Erschließung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 5 enthalten. Dies umfasst die Art und das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Größe der Windenergieanlage, Flächeneffizienz sowie voraussichtliche Energieeffizienz.
- (8) Sämtliche Unterlagen sind entsprechend den Vorschriften der Planzeichnungsverordnung vorzulegen.

§ 3 Verpflichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Vorhabenträger die für die Erarbeitung der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplansatzung erforderlichen sowie in diesem Zusammenhang bedeutsamen Unterlagen, soweit vorhanden.
- (2) Nach Vorlage der nach § 2 Abs. 5 Satz 2 abgestimmten Fassung wird die Gemeinde die erforderlichen weiteren Schritte der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans

durchführen. Hiermit ist keine Verpflichtung zur Beschlussfassung verbunden.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, soweit erforderlich, insbesondere in Abstimmung mit den Nachbargemeinden Varel und Wiefelstede zur abschließenden Klärung der Frage, inwieweit eine interkommunale Windenergieanlage entwickelt werden soll.
- die Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde, soweit erforderlich.
- sämtliche sonstigen formalen Voraussetzungen für den Erlass des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans).

§ 4 Sonstige Regelungen

- (1) Die erstellten Planungsunterlagen und Planentwürfe gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Bei zukünftigen Planungen ist die Gemeinde berechtigt, die aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen zu verwenden. Hierbei sind Ansprüche jeglicher Art gegenüber der Gemeinde ausgeschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien erklären, die Planungen zügig betreiben zu wollen. Der Vorhabenträger wird seine in diesem Vertrag geregelten Leistungen innerhalb eines mit der Gemeinde abzustimmenden Zeitplanes erbringen.
- (3) Soweit auf Seiten des Vorhabenträgers eine Rechtsnachfolge eintritt, erfordert der Beitritt dieses Dritten zu diesem Vertrag die Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Planung ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde werden in sämtlichen Phasen der Durchführung der Bauleitplanung hierdurch nicht berührt.
- (5) Kommt es nicht zu einem Beschluss, so ist dem Vorhabenträger bekannt, dass bis dahin erbrachte Leistungen nicht vergütet werden und Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen sind. Dies wird ausdrücklich vorsorglich hiermit vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des in der Präambel genannten

Optionsvertrages (Vertrag 3) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.

- (2) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem erkennbar Gewollten entspricht und wirksam ist.
- (4) Die Kosten dieses städtebaulichen Vertrages übernimmt der Vorhabenträger einschließlich der der Gemeinde entstehenden Kosten, auch bei Inanspruchnahme Dritter durch die Gemeinde, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für Kosten und Aufwendungen des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem städtebaulichen Vertrag ist ausgeschlossen.

_____, den _____

Gemeinde Rastede

_____, den _____

MUSTER

Stand: 07.02.2018

Erschließungsvertrag

**über die Herstellung der Erschließungsanlagen für Windenergieanlagen
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12
mit der Bezeichnung Windenergie Lehmdor Moor und
zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede**

zwischen der

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

und der

Gemeinde Rastede, Der Bürgermeister, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

- nachfolgende „Gemeinde“ genannt -

gemeinsam bezeichnet als die Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien schließen folgenden Erschließungsvertrag ab:

Präambel

Durch Beschluss der Gemeinde vom 09.08.2016 ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Windenergieanlagen beabsichtigt. Gleichzeitig wurde der Verfahrensbeginn zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgestaltet werden. Das Vorhaben soll aus maximal Windenergieanlagen mit einer Blattspitze von bis zu 150 m Höhe bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans sollen das in **Anlage 1** zu diesem Vertrag dargestellte Gebiet umfassen. Das Gebiet ist derzeit nicht bebaut. Der Vorhabenträger ist aufgrund langfristiger Pacht-/Nutzungsverträge Verfügungsberechtigter in Bezug auf die in Anlage 1 ausgewiesene Fläche.

Zwischen den Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang vier Verträge geschlossen:

In einem Städtebaulichen Vertrag (Vertrag 1) wird die Erarbeitung der Planentwürfe für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch den Vorhabenträger geregelt.

Ein Erschließungsvertrag (Vertrag 2) regelt die Verantwortlichkeiten für die Herstellung der Erschließung für das Plangebiet.

In einem Durchführungsvertrag (Vertrag 4) werden die nach § 12 BauGB erforderlichen Inhalte vereinbart.

Darüber hinaus schließen die Vertragsparteien einen Optionsvertrag (Vertrag 3) zur Beteiligung von Interessenten aus der Gemeinde an den Windenergieanlagen ab.

§ 1 Erschließungsverpflichtung/Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde überträgt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit diesem Vertrag die ihr obliegende Umsetzung der Erschließung im Vertragsgebiet auf den Vorhabenträger.
- (2) Die Umgrenzung des Vertragsgebietes ist dem als Anlage 1 beigefügten Plan zu entnehmen. Änderungen des Vertragsgebietes bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien in Form eines Änderungsvertrages.
- (3) Für die Art und den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend der Planaufstellungsbeschluss vom 09.08.2016 und die von dem Vorhabenträger nach Maßgabe des Städtebaulichen Vertrags bei der Gemeinde eingereichte abgestimmte Entwurfsplanung für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans.
- (4) Wenn im Zuge der Durchführung der Erschließung in gemeindliche Anlagen eingegriffen werden soll, nimmt der Vorhabenträger die dafür notwendige Beweissicherung nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde vor und weist diese der Gemeinde nach. Beweissicherung soll insbesondere eingeholt werden bei Gebäuden, die von der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Planungsgebiet betroffen sein können.
- (5) Für die Erschließung des Vertragsgebietes ist eine Versorgung mit Trinkwasser bzw. eine Entsorgung von Abwässern nicht erforderlich, da das Vertragsgebiet ausschließlich zum Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden soll.
- (6) Für die Herstellung der übrigen Erschließungsanlagen im Sinne des § 123 BauGB hat der Vorhabenträger mit den entsprechenden Versorgern bzw. Unternehmen Verträge abzuschließen. Das gilt insbesondere für die Einspeisungsvereinbarung hinsichtlich der auf dem Erschließungsgebiet gewonnenen elektrischen Energie.

§ 2 Art und Umfang der herzustellenden Erschließungsanlagen

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Realisierung der Erschließung nach diesem Vertrag folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die Herstellung sämtlicher Flächen, die der öffentlich-rechtlichen Nutzung unterliegen, insbesondere die Herstellung der öffentlichen Straße Vorderweg einschließlich eventuell erforderlicher Straßenbeschilderung,
- c) die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen, auch soweit zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich gewidmet. Hierzu zählt:
 - Die erstmalige Bereitstellung von Vorrichtungen für Versorgungsleitungen für Elektrizität im Vertragsgebiet.
- d) die Herstellung sämtlicher Maßnahmen, die zur Einhaltung des erforderlichen Lärmschutzes oder Schutzes vor Schattenwurf getroffen werden müssen,
- e) die Durchführung der im Bebauungsplan Nr. 11 vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen,
- f) eventuell erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- g) die Herstellung sämtlicher sonstiger Maßnahmen, die für die Herstellung der Erschließungsflächen notwendig sind,
- h) die technische Bereitstellung einer Vorrichtung zur Einspeisung von elektrischer Energie aufgrund der von dem Vorhabenträger hergestellten Windenergieanlagen sowie die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einspeisung der elektrischen Energie an einem entsprechenden Einspeiseübergabepunkt.

Der Vorhabenträger hat insoweit sämtliche notwendigen Verträge und Genehmigungen selbst herbeizuführen.

§ 3 Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Planung (Entwurf/Ausführungsplanung), Durchführung (Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung) sowie der Abrechnung für die herzustellenden Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. a - d hat der Vorhabenträger ein Ingenieurbüro zu beauftragen, das die Gewähr für technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Maßnahmen nach diesem Vertrag bietet.

Als Ingenieurbüro wird von dem Vorhabenträger benannt:

.....

Mit diesem Planungsbüro ist die Gemeinde einverstanden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Bauleistungen für die Durchführung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. a - d nur in Abstimmung mit der

Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Ausführung, zu vergeben. Auf § 4 Ziffer 1 wird verwiesen.

Hinsichtlich vorstehender Punkte § 2 g und h hat der Vorhabenträger für die notwendige sachkundige Begleitung der Durchführung der Maßnahme und deren ordnungsgemäße Umsetzung zu sorgen.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger die vorbezeichneten Pflichten nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Abnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Die Gemeinde wird nach Bekanntgabe der Pflichtverletzung des Vorhabenträgers unverzüglich klären, in welchem Umfange sie die Abnahme von Leistungen verweigert.
- (3) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten für die Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. a bis d - 3 sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage zu erteilen, alle Arbeiten vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 Baudurchführung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. a - d sowie die Windenergieanlagen gemäß dem Ablaufplan herzustellen, der drei Monate nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung der Windenergieanlagen sowie der Bekanntgabe eines Zuschlages der Bundesnetzagentur gemäß § 35 EEG 2017 über die Förderung des im Windpark erzeugten Stroms – je nachdem welches der spätere Zeitpunkt ist - vorzulegen ist und eine zeitnahe Herstellung vorsieht. Hierbei ist jeweils der Erschließungsstand innerhalb der Zeiträume des Bauablaufes vom Vorhabenträger herbeizuführen, der sich aus der von der Gemeinde oder einem dazu befugten Dritten genehmigten Ausführungsplanung ergibt und von dem Vorhabenträger nach diesem Vertrag selbst zu leisten ist.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Erschließungsvertrages den Antrag bei der Netzagentur zu stellen, um den vorbezeichneten Zuschlag zu erhalten.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus vorstehend Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträger selbst auszuführen/ausführen zu lassen oder in bestehende Verträge einzutreten oder vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall sind die Regelungen nach § 7 dieses Vertrages anzuwenden.

Weitergehende Schadensersatzverpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die übrigen Anlagen nach § 2 Nr. e - h hat der Vorhabenträger entsprechend den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagen zu erstellen.

- (4) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicher zu stellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Plangrundstück so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen gemäß diesem Vertrag nicht behindert werden.

Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen. Soweit im Zusammenhang mit Umspannvorrichtungen oder Einspeisevorrichtungen eine oberirdische Verlegung technisch erforderlich ist, ist hiervon eine Ausnahme zulässig. Dabei ist stets darauf zu achten, dass durch die Vorrichtung keine Gefährdung für Dritte entsteht.

- (5) Die auf dem Vertragsgebiet herzustellenden Windenergieanlagen sind in einer Weise zu sichern, dass der Zugang Unberechtigter zu den technischen Anlagen verhindert oder zumindest erheblich erschwert wird.
- (6) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige Genehmigungen sowie Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
- (7) Der Baubeginn der Anlagen im Sinne von § 2 Nr. a - d ist der Gemeinde drei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Erschließungsanlagen zu betreten, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (9) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde auf Verlangen derselben für den Fall, dass die Windenergieanlagen für die Dauer von insgesamt drei Jahren nicht betrieben worden sind, diese vollständig zu demontieren einschließlich sämtlicher Zu- und Ableitungen. Die Demontage hat auf Kosten des Vorhabenträgers zu erfolgen.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Bauarbeiten bis zur Übernahme der mangelfrei abgenommenen zukünftigen öffentlichen Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 dieses Vertrages trägt der Vorhabenträger die Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht besteht auch über den Zeitraum der mangelfreien Abnahme bis zu einer Erklärung der Gemeinde zu Übernahme der Verkehrssicherungspflicht oder aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde oder einem Dritten mit dem Erschließungsträger.
- (2) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der im vorigen Absatz genannten Erschließungsanlage durch die Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Erschließungsarbeiten insbesondere an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen

Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

- (3) Vor Beginn der Durchführung der Erschließungsarbeiten hat der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung der am Bau ausführenden Unternehmen nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme beträgt für Sachschäden 8 Millionen € und für Personenschäden 2 Millionen € je Fall.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für Kosten und Aufwendungen des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Erschließungsvertrag oder dem städtebaulichen Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 6 Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger darf die Erschließungsmaßnahmen in Teilabschnitten, die in sich eine Erschließungseinheit bilden, durchführen. Das gilt nur, wenn das Vertragsgebiet in Teilabschnitte aufteilbar ist, insbesondere bei der Installation einzelner Windenergieanlagen. Eine Teilerschließung ist vom Vorhabenträger mit der Gemeinde vorab schriftlich abzustimmen.
- (2) Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der zukünftigen öffentlichen Erschließungsanlagen im Sinne von § 2.b schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Abnahme kann auch für die einzelnen Teileinrichtungen, soweit diese vereinbart worden sind, gesondert erfolgen. Zur Abnahme sind durch den Vorhabenträger die gemäß VOB/B (in der jeweils gültigen Fassung) geforderten Nachweise vorzulegen und der Nachweis, dass die eingebauten Materialien der genehmigten Ausführungsführungsplanung entsprechen.
- (3) Die Bauleistungen im Sinne von § 2 Nr. a - d sind von der Gemeinde, dem Vorhabenträger und den bauausführenden Unternehmen gemeinsam abzunehmen. Soweit eine Mitwirkung einer weiteren Behörde erforderlich ist, ist es Sache des Vorhabenträgers, dies unter Mithilfe der Gemeinde zu veranlassen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Das Protokoll stellt den Umfang der abgenommenen Leistungen, der Beanstandungen, der Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistung fest.

- (4) Findet sich in dem Abnahmeprotokoll keine Erklärung über die Fristsetzung zur Mängelbeseitigung, gilt eine Frist von 8 Wochen zur Beseitigung der Mängel als vereinbart. Mit Ablauf dieses Zeitraumes tritt Verzug ein. Die Gemeinde ist dann berechtigt, dem Vorhabenträger eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass innerhalb der Nachfrist eine Beseitigung der Mängel nicht durchgeführt wurde, kann die Gemeinde dies auf Kosten des Vorhabenträgers unter Verwendung der in § 7 bezeichneten Sicherheitsleistung vornehmen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel zu verweigern.

§ 7 Sicherheitsleistung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten für die Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. a – d sowie Maßnahmen nach § 2 Nr. g + h zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger eine Sicherheitsleistung für die Erstellung der Windenergieanlagen in Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten zu erbringen. Die Höhe der Aufwendungen für die Herstellungskosten hat der Vorhabenträger der Gemeinde durch entsprechende schriftliche Bestätigung des bzw. der Lieferanten beizubringen.

Die zu stellenden Bürgschaften sind unbedingt, unbefristet und unwiderruflich als selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts auszugestalten. In den Bürgschaften muss der Bürge auf die Einrede der Aufrechnung, Anfechtung und Vorausklage gemäß §§ 770 bis 772 BGB, sowie auf das Recht nach § 776 BGB und das Recht der Befriedigung durch Hinterlegung gegenüber der Gemeinde verzichten. Die Verpflichtung des Bürgen darf erst nach Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde entfallen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Rechte aus der jeweiligen Bürgschaft in dem Umfange der jeweils erbrachten Leistungen durch den Vorhabenträger durch Erklärung gegenüber dem Bürgen zu verzichten.

Für den Fall, dass die Gemeinde von ihrem Selbstvornahmerecht nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages Gebrauch macht, darf die Bürgschaft zur Bestreitung der dadurch ausgelösten Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Bürgschaftsurkunden sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten bei der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen im Sinne von § 2 Nr. a - d zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich jeweils nach den Regeln der VOB/B in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach dem BGB. Sie beginnen mit der Abnahme der Erschließungsanlagen bzw. einzelner Teileinrichtungen durch die Gemeinde. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in den Verträgen mit den am Bau beteiligten Unternehmen die Gewährleistungsfristen identisch auszugestalten.

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle ihm gegen Dritte zustehenden Gewährleistungsansprüche sachgerecht geltend zu machen und auf sie nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zu verzichten. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Gewährleistungsansprüche gegen die jeweils am Bau beteiligten Unternehmen an die Gemeinde abzutreten. Durch diese Abtretung wird der Vorhabenträger von der Gewährleistungsverpflichtung nicht befreit. Dadurch soll nur eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit für die Gemeinde geschaffen werden.
- (4) Nach Abnahme der hergestellten öffentlichen Erschließungsanlagen ist von dem Vorhabenträger eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der gemäß Schlussrechnung ermittelten Baukosten vorzulegen. Die Bürgschaft muss ausgestaltet werden wie die in § 7 Ziffer 1 dieses Vertrages beschriebenen Bürgschaften.

Kommt es während der Gewährleistungsfrist zur Feststellung von Mängeln und beseitigt der Vorhabenträger trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann die Gemeinde die Mängel durch Inanspruchnahme der Gewährleistungsbürgschaften beseitigen lassen. Dies berührt darüber hinaus gehende Ansprüche der Gemeinde nicht. Werden Einzelbürgschaften erteilt, muss die Summe sämtlicher erteilter Bürgschaften die vorbezeichnete Sicherheitsleistung der Höhe nach umfassen.

§ 9 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die öffentlichen Erschließungsanlagen lediglich Anbindungen an vorhandene Straßensysteme beinhalten, die aufgrund der Planung des Erschließungsträgers hergestellt wurden, übernimmt die Gemeinde im Anschluss an die Abnahme bzw. letzte Teilabnahme der mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 dieses Vertrages die Erschließungsanlagen in freiem Ermessen. Sie verpflichtet sich, dem Erschließungsträger mitzuteilen, ob sie die Erschließungsanlagen übernimmt oder nicht.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die hergestellten Erschließungsanlagen übernimmt die Gemeinde nur dann, wenn sie auch die Erschließungsanlagen selbst übernimmt, anderenfalls erfolgt keine Abnahme.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde sich entscheidet, die Erschließungsanlagen zu übernehmen, dann gehen mit der Erklärung der Gemeinde gegenüber dem Erschließungsträger Besitz, Unterhaltung, Verkehrssicherung sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der öffentlichen Erschließungsanlagen nur dann auf die Gemeinde über, wenn zudem der Vorhabenträger vorher
- die vom Ingenieurbüro sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Schlussrechnung mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeiten, Massenberechnungen und vollständigen Bestandsplänen übergeben hat;

- alle erforderlichen Qualitätsnachweise erbracht und übergeben hat;
 - die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat;
 - die Bestandspläne der Gemeinde in kopierfähiger Ausfertigung sowie auf Datenträger übergeben hat.
- (4) Nach Übergabe der öffentlichen Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 in den Besitz der Gemeinde verpflichtet sich der Vorhabenträger unverzüglich, alle Voraussetzungen zu treffen und diese zum Zwecke der Bildung eigener Grundstücke katasteramtlich vermessen und fortschreiben zu lassen. Soweit sich die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, verpflichtet sich der Vorhabenträger zudem, diese neu gebildeten Grundstücke kosten- und lastenfrei der Gemeinde zu übertragen, soweit sie Erschließungsanlagen betreffen, die öffentlich gewidmet werden. Die Gemeinde erklärt unwiderruflich, die vorstehenden Grundstücke dann in ihr Eigentum zu übernehmen.

Die Gemeinde wird die vom Vorhabenträger an sie übergebenen Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr widmen. Der Vorhabenträger stimmt der Widmung durch die Gemeinde zu.

§ 10 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

In dem als Anlage 4 zu diesem Vertrag beigefügten Plan ergibt sich eine Fläche 5,75 ha, die als Ausgleichsmaßnahme gemäß dem vorliegenden Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 vorgesehen ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichsmaßnahme nach Maßgabe des Umweltberichtes durchzuführen, dies auf seine Kosten.

Für den Fall, dass die vorbezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabenträger nicht durchgeführt wird, ist die Gemeinde zur Durchführung der Selbstvornahme berechtigt, nachdem die Gemeinde dem Vorhabenträger eine Frist zur Durchführung der Verpflichtung zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen gesetzt hat, die ergebnislos verstrichen ist.

In Ergänzung zu § 7 Abs. 1 dieses Vertrages verpflichtet der Vorhabenträger zur Gestellung einer Sicherheitsleistung für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, deren Höhe die Gemeinde festlegen kann. Hierbei hat die Gemeinde die Aufwendungen zugrunde zu legen, die sie voraussichtlich zur Beschaffung von Ersatzflächen tätigen muss. Sie ist jederzeit berechtigt, eine entsprechende Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft, die den Anforderungen des § 7 Abs. 1 dieses Vertrages genügen muss, von dem Vorhabenträger zu verlangen.

§ 11 Freistellung von Beiträgen

- (1) Nach Erfüllung des Vertrages durch den Vorhabenträger wird die Gemeinde für die erschlossenen Grundstücke den Vorhabenträger von jeglichen Beiträgen freistellen.

- (2) Die Grundstücke im Erschließungsgebiet gelten nach Abschluss des Erschließungsvertrages im Sinne des Baurechts als erschlossene Grundstücke für den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsumfang.

§ 12 Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Eine Anpassung des Vertrages an geänderte Verhältnisse kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit des weiteren Betriebes der Windenergieanlagen nachweist. In diesem Fall hat der Vorhabenträger sein Anpassungsbegehren der Gemeinde gegenüber schriftlich mitzuteilen.

Die Gemeinde kann aus den gleichen Gründen eine Anpassung des Vertrages verlangen, insbesondere, wenn unter Berücksichtigung fortschreitender, auch technischer Entwicklung, der weitere Betrieb der Windenergieanlagen nicht mehr im gemeindlichen Interesse ist. In diesem Fall hat die Gemeinde das Anpassungsbegehren dem Vorhabenträger schriftlich mitzuteilen.

Für ein Anpassungsbegehren sind die Grundsätze des § 313 BGB im Übrigen entsprechend anzuwenden.

- (3) Kündigung und Begehren der Anpassung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Rechtsnachfolge

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Bindungen einem eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben, und zwar dergestalt, dass der Rechtsnachfolger in diesen Erschließungsvertrag eintritt und ihn voll inhaltlich anerkennt, sowie sämtliche Rechte und Pflichten hieraus übernimmt.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Gemeinde und der Vorhabenträger sind sich darüber einig, dass im Plangebiet auch die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen durch Dritte möglich sein soll. Diesbezüglich erklärt sich der Vorhabenträger bereit, durch gesonderte Optionsvereinbarungen der Gemeinde zu ermöglichen, entweder selbst oder durch Dritte entweder eine oder mehrere Windenergieanlagen selber zu betreiben oder diese Windenergieanlagen finanziell zu übernehmen und durch den Vorhabenträger betreiben zu lassen. Näheres soll ein Optionsvertrag (Vertrag Nr. 3) regeln. In diesem Optionsvertrag kann auch geregelt werden, dass aufgrund dieses Erschließungsvertrages erstellte Windenergieanlagen wirtschaftlich

einheitlich insoweit geführt werden, als Betriebsausfälle einzelner Windenergieanlage sämtliche aufgrund dieses Erschließungsvertrages erstellten Windenergieanlagen beeinflussen.

- (2) Der Vorhabenträger und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die - aufgrund des Betriebes der nach diesem Erschließungsvertrag errichteten Windenergieanlagen - anfallende Gewerbesteuer der Standortgemeinde zu 90 % und der Sitzgemeinde des Sitzes des Vorhabenträgers zu 10 % zustehen sollen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Standortgemeinde, Sitzgemeinde und Vorhabenträger getroffen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Änderung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche anfallenden Kosten für die Durchführung/Realisierung des Vertrages einschließlich Vermessungs- und gegebenenfalls Notarkosten sowie Kosten der Übereignung der Erschließungsflächen an die Gemeinde sowie möglicher Dienstbarkeiten zu übernehmen.

§ 16 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz zur Errichtung der in diesem Vertrag erfassten Windenergieanlagen wirksam.

_____, den _____

Gemeinde Rastede

_____, den _____

Stand: 07.02.2018

Durchführungsvertrag

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 mit
der Bezeichnung Windenergie Lehmdor Moor und
zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede**

zwischen der

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

und der

Gemeinde Rastede, Der Bürgermeister, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

- nachfolgende „Gemeinde“ genannt -

gemeinsam bezeichnet als die Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien schließen folgenden Durchführungsvertrag ab:

Präambel

Durch Beschluss der Gemeinde vom 09.08.2016 ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Windenergieanlagen beabsichtigt. Gleichzeitig wurde der Verfahrensbeginn zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgestaltet werden. Das Vorhaben soll aus maximal Windenergieanlagen mit einer Blattspitze von maximal 150 m bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans sollen das in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellte Gebiet umfassen. Das Gebiet ist derzeit nicht bebaut. Der Vorhabenträger ist/wird Eigentümer/Verfügungsberechtigter der Grundstücke in der Gemeinde Rastede gemäß Anlage 5 zu diesem Vertrag. Er beabsichtigt, auf diesem Grundbesitz Windenergieanlagen zu bauen.

Zwischen den Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang vier Verträge geschlossen:

In einem Städtebaulichen Vertrag (Vertrag 1) wird die Erarbeitung der Planentwürfe für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch den Vorhabenträger geregelt.

Ein Erschließungsvertrag (Vertrag 2) regelt die Verantwortlichkeiten für die Herstellung der Erschließung für das Plangebiet.

In einem Durchführungsvertrag (Vertrag 4) werden die nach § 12 BauGB erforderlichen Inhalte vereinbart.

Darüber hinaus schließen die Vertragsparteien einen Optionsvertrag (Vertrag 3) zur Beteiligung von Interessenten aus der Gemeinde an den Windenergieanlagen ab.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das in § 3 näher bezeichnete Vorhaben im Vertragsgebiet.

Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 zu dieser Urkunde genommen wird.

§ 2 Bestandteil des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- der städtebauliche Vertrag zur Erstellung der Planung (Anlage 2),
- der Erschließungsvertrag (Anlage 3),
- der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Plangebiet (Anlage 4) und
- die Übersicht über die Flurstücke, geplante Nutzungen und Eigentümer (Anlage 5).

§ 3 Beschreibung des Bauvorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Erstellung von max. Windenergieanlagen mit einer Blattspitze von maximal 150 m nach Maßgabe der Darstellung gemäß Anlage 4 zu diesem Vertrag.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Erstellung der Windenergieanlagen gemäß § 3 nach Maßgabe der Anlage 4 zu diesem Vertrag sowie zur Durchführung sämtlicher Planungsarbeiten gemäß Anlage 2 (städtebaulicher Vertrag) sowie zur

Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Plangebiet (Erschließungsvertrag Anlage 3). Der Vorhabenträger erbringt sämtliche Leistungen auf eigene Kosten.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bauungsplanes sowie des in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Erschließungsvertrages einen Antrag für das Vorhaben bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen und binnen eines Zeitraums von 24 Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. binnen eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Bekanntgabe eines Zuschlages der Bundesnetzagentur gemäß § 35 EEG 2017 über die Förderung des im Windpark erzeugten Stroms – je nachdem, welche Frist später abläuft - die Windenergieanlagen zu erstellen. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

Die Frist zur Erstellung der Windenergieanlagen verlängert sich automatisch und ohne Zustimmung der Gemeinde um die Dauer bis zum rechtskräftigen Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sofern die Genehmigung durch Dritte im Wege der Anfechtungsklage oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird. Werden sowohl die Genehmigung im Wege der Anfechtungsklage als auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten, ist für die Verlängerung der Frist zur Erstellung der Windenergieanlage der rechtskräftige Abschluss des jeweils später beendeten verwaltungsgerichtlichen Gerichtsverfahrens maßgeblich.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben kann und soll, wenn der Vorhabenträger das Vorhaben nicht in der vereinbarten Frist abschließt.

§ 5 Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 nicht bis zum 31.12.2018 rechtsverbindlich geworden ist.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplanes verpflichtet. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass über den Bebauungsplan im Wege des Satzungsbeschlusses der Gemeinderat entscheidet. Eine Haftung der Gemeinde für Kosten und Aufwendungen des Vorhabenträgers im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Durchführungsvertrag, dem Erschließungsvertrag oder dem städtebaulichen Vertrag ist ausgeschlossen.

Auch für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben wird oder sich als nichtig erweist, können Ansprüche der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der zu beantragenden Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die hier in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an seinen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzureichen. Der Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit ihn die Gemeinde nicht ausdrücklich in schriftlicher Form aus der Haftung entlässt.

Die Weitergabe der Pflichten und Bindungen dieses Vertrages an einen Rechtsnachfolger bedarf stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde darf ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 8 Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Kosten der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 einschließlich der dafür erforderlichen Gutachten.

§ 9 Weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger hat für die Durchführung des Vorhabens sämtliche notwendigen Abstimmungen, insbesondere auch mit Energieversorgungsunternehmen, darüber herbeizuführen, ob die im Plangebiet gewonnene Energie in der geeigneten Weise ins Netz eingespeist werden kann. Sämtliche insoweit zu führenden Verhandlungen hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen.
- (2) Sämtliche Eingriffe in die Natur sind jeweils nur in dem Umfang zulässig, in dem der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zuvor unter Heranziehung eines Fachgutachters den Nachweis erbracht hat, dass der Eingriff in die Natur zulässig ist. Eingriffe, die durch die Genehmigung nach BImSchG oder andere öffentlich-rechtliche Zulassungen gestattet werden, gelten in diesem Sinne auch ohne zusätzlichen fachgutachterlichen Nachweis als zulässig.
- (3) Der Vorhabenträger führt sämtliche Ausgleichsmaßnahmen durch, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen wurden und in der vorgesehenen Weise durch die Naturschutzbehörde gebilligt worden sind.
- (4) Für den Eingriff in das Landschaftsbild hat der Erschließungsträger eine Entschädigung zu zahlen auf Grundlage des Naturschutzrechts. Die Höhe der Entschädigung wird von der Gemeinde festgelegt. Der Entschädigungsbetrag ist nach vollständiger Herstellung der Windanlagen an die Gemeinde zu zahlen. Auf Antrag des Vorhabenträgers setzt die Gemeinde die Höhe des Entschädigungsbetrages auch vor Errichtung der Windenergieanlagen fest.

- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, nach Ablauf der Nutzungszeit die im Plangebiet erstellte Windenergieanlage auf Verlangen der Gemeinde nach Maßgabe der Regelungen der darauf bezogenen Genehmigung nach BImSchG sach- und fachgerecht zurückzubauen, wobei sich die Rückbauverpflichtung auch auf die Fundamente der Anlagen bezieht.

Der Rückbau ist vorzunehmen in allen Fällen, in denen die Windenergieanlage dauerhaft im Plangebiet nicht mehr betrieben werden wird.

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers oder seines Rechtsnachfolgers für die Stellflächen für die betriebenen Windenergieanlagen endet,
- bei Zerstörung der Windenergieanlage, ohne dass ein Wiederaufbau oder eine Reparatur möglich oder beabsichtigt ist,
- in dem die Windenergieanlagen oder Teile davon für eine Dauer von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden; dies gilt insoweit für jede einzelne Windenergieanlage,
- in dem von den Windenergieanlagen oder Teile davon im Hinblick auf deren Zustand eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, es sei denn, der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger beseitigen diese Gefahr innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist.

Der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger sind für die ordnungsgemäße Demontage einer Windenergieanlage nach Maßgabe der Regelung in der darauf bezogenen Genehmigung nach BImSchG, sowie die Einholung sämtlicher eventuell hierfür erforderlichen behördlichen Zulassungen verantwortlich.

- (6) Für den Fall, dass der Vorhabenträger oder der Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers im Rahmen der nach BImSchG, diesen für den Betrieb der Anlage zu erteilenden Genehmigung keine Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlagen zu stellen hat, ist er zur Sicherung des Aufwandes der Gemeinde für den Rückbau der Windenergieanlagen einschließlich ihrer Fundamente verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages zu stellen, der für den Rückbau der jeweiligen Windenergieanlagen einschließlich ihrer Fundamente erforderlich sind und zwar in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft, die unter Verzicht auf das Recht der Hinterlegung auf erste Anforderung an die Gemeinde ausbezahlt ist.

Die für jede Windenergieanlage zu stellende Bürgschaft ist unbedingt, unbefristet und unwiderruflich als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts auszugestalten. In der Bürgschaft muss der Bürge auf die Einrede der Aufrechnung, Anfechtung und Vorausklage gem. §§ 770 bis 772 BGB, sowie auf das Recht nach § 776 BGB und das Recht der Befriedigung durch Hinterlegung gegenüber der Gemeinde verzichten. Die Verpflichtung des Bürgen darf erst nach Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde entfallen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Rechte aus der

jeweiligen Bürgschaft in dem Umfange der jeweils erbrachten Leistungen durch den Vorhabenträger durch Erklärung gegenüber dem Bürgen zu verzichten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung der Schriftform selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

- (2) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vorhabenträger hinsichtlich des Grundbesitzes gemäß Anlage 5 dinglich und schuldrechtlich Verfügungsbefugt ist.

- (3) Wenn der Vorhabenträger nicht binnen 3 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages seine Verfügungsbefugnis nachweist, kann sich die Gemeinde durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger von der Bindung dieses Durchführungsvertrages lösen.

_____, den _____

Gemeinde Rastede

_____, den _____

Stand: 07.02.2018

Optionsvertrag

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 mit
der Bezeichnung Windenergie Lehmdor Moor und
zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede**

zwischen der

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

und der

Gemeinde Rastede, Der Bürgermeister, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

- nachfolgende „Gemeinde“ genannt -

gemeinsam bezeichnet als die Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien schließen folgenden Optionsvertrag ab:

Präambel

Durch Beschluss der Gemeinde vom 09.08.2016 ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Windenergieanlagen beabsichtigt. Gleichzeitig wurde der Verfahrensbeginn zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgestaltet werden. Das Vorhaben soll aus maximal Windenergieanlagen mit einer Blattspitze von maximal 150 m bestehen.

Zwischen den Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang vier Verträge geschlossen:

In einem Städtebaulichen Vertrag (Vertrag 1) wird die Erarbeitung der Planentwürfe für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch den Vorhabenträger geregelt.

Ein Erschließungsvertrag (Vertrag 2) regelt die Verantwortlichkeiten für die Herstellung der Erschließung für das Plangebiet.

In einem Durchführungsvertrag (Vertrag 4) werden die nach § 12 BauGB erforderlichen Inhalte vereinbart.

Darüber hinaus schließen die Vertragsparteien diesen Optionsvertrag (Vertrag 3) zur Beteiligung von Interessenten aus der Gemeinde an den Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Inhalt des Optionsrechts

- (1) Das Optionsrecht hat zum Inhalt, dass die Gemeinde von dem Vorhabenträger einseitig verlangen kann, dass dieser nach Maßgabe dieser Vereinbarung den Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet des in der Präambel bezeichneten städtebaulichen Vertrages und gegebenenfalls Erschließungsvertrages für Dritte ermöglicht.
- (2) Der Gemeinde steht hierbei das Recht zu, dem Vorhabenträger eine Gruppierung von Personen zu benennen, die an den zu errichtenden Windkraftanlagen im Sinne der nachfolgenden Regelung zu Ziffer 4 zu beteiligen sind. Hierbei ist die Gemeinde bei der Benennung wie folgt beschränkt:
 - a) Der Zusammenschluss der Interessenten muss in einer gesellschaftsrechtlich organisierten Form mit wirtschaftlicher Orientierung erfolgen. Hierzu zählt auch die Rasteder Bürgergenossenschaft e.G., Raiffeisenstraße 1, 26180 Rastede.
 - b) Der/die zu benennende/n Interessent/en muss/müssen die finanziellen und organisatorischen sowie rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen, dass der Betrieb der Windenergieanlage oder der Windenergieanlagen finanziert oder diese selbst betrieben werden kann oder können. Dem Vorhabenträger sind auf Verlangen geeignete Nachweise hierfür vorzulegen.
- (3) Ebenfalls möglich ist die Beteiligung von Interessenten der Gestalt, dass an diese für ihre Beteiligung an einer Windanlage oder Windenergieanlagen vom Vorhabenträger Sparbriefe ausgegeben werden, über die im Einzelnen noch zu vereinbarenden Bedingungen eine wirtschaftliche Beteiligung der Interessentin oder des Interessenten ermöglicht wird.
- (4) Der Inhalt des Optionsrechtes ist der Betrieb einer oder auch mehrerer Anlagen im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Gemeinde kann das Optionsrecht für höchstens (1/3 der) Anlagen insgesamt in den Bebauungsplangebieten der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11, 12 und 13 ausüben. Über die Auswahl der Anlagen stimmen sich der Vorhabenträger und die Gemeinde ab. Kommt es zu keiner Einigung, bestimmt die Gemeinde die Anlage/Anlagen. Geschuldet sind Anlagenstandorte mittlerer Art und Güte. Der Vorhabenträger hat das Recht, das Optionsrecht gebündelt in einem Sondergebiet oder separat in den jeweiligen Sondergebieten vorzusehen.
- (5) Die Windenergieanlagen werden durch den Vorhabenträger komplett finanziert, errichtet und schlüsselfertig betriebsbereit erstellt. Auf dieser Grundlage kann das Optionsrecht durch die Gemeinde in der Weise ausgeübt werden, dass die Gemeinde

für den/die gemäß § 1 Ziffer 2a) bezeichneten Interessenten von dem Optionsrecht Gebrauch machen kann durch entsprechende Benennung durch die Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger. Die insoweit schlüsselfertig erstellte/n Windenergieanlage/Windenergieanlagen sowie der anschließende Betrieb derselben soll dann gegen Zahlung eines marktüblichen Kaufpreises von dem Optionsberechtigten übernommen werden. Eine entsprechende Bedingung ist von der Gemeinde an den Optionsberechtigte/n zu stellen. Nur wer diese Bedingung erfüllt, kann von der Gemeinde als Optionsberechtigter benannt werden. Der oder die Optionsberechtigte/n ist/sind verpflichtet, die vom Vorhabenträger erstellte/n Windenergieanlage/n nach Feststellung der Betriebsbereitschaft im Rahmen der Bauabnahme unverzüglich abzunehmen. Diese Bedingung hat die Gemeinde den Optionsberechtigten in der gleichen Weise zu stellen.

- (6) Für den Fall, dass eine Beteiligung aus Sparbriefen vorgenommen werden soll, ist im Rahmen der Ausübung des Optionsrechts von der Gemeinde ein vorheriges Angebot von dem Vorhabenträger über die Ausgabe von Sparbriefen einzuholen, die den Interessenten zu übermitteln ist. Soweit für die Ausgabe von Sparbriefen behördliche oder bankentechnische Genehmigungen erforderlich sind, hat der Vorhabenträger diese beizubringen oder die Genehmigungsfreiheit nachzuweisen. Auf Grundlage dieses Angebots kann dann das Optionsrecht durch Benennung und entsprechende Interessenten ausgeübt werden. In diesem Fall entfallen die Zahlung eines marktüblichen Kaufpreises und die Verpflichtung zur Übernahme der Windenergieanlagen. Der marktübliche Kaufpreis soll durch Einholung eines Gutachtens eines unabhängigen Gutachters auf übereinstimmenden Beauftragungen durch Vertragsparteien ermittelt werden. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
- (7) Der Vorhabenträger bietet darüber hinaus gegen ein marktübliches Entgelt, dessen Höhe durch ein unabhängiges Gutachten vom Vorhabenträger zu belegen ist, die Übernahme der kaufmännischen sowie technischen Geschäftsführung an. Für diesen Fall ist seitens des Vorhabenträgers ein Kosten- und Erlöspooling zu Gunsten der optionsberechtigten Interessenten möglich.

§ 2 Geltendmachung des Optionsrechts

- (1) Das Optionsrecht kann nur von der Gemeinde ausgeübt werden. Die jeweiligen Optionsberechtigten haben keinen eigenen Rechtsanspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf Geltendmachung des Optionsrechtes.
- (2) Die Geltendmachung des Optionsrechts muss schriftlich durch Erklärung der Gemeinde gegenüber dem Vorhabenträger erfolgen. Aus der Erklärung muss hervorgehen,
 - zu wessen Gunsten das Optionsrecht ausgeübt werden soll und in welcher Weise eine Übernahme von Anlagen nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Ziffer 2 – 7 erfolgen soll.
 - für den Fall einer Sparbriefbeteiligung nach vorheriger Benennung der Sparbriefoptionen durch den Vorhabenträger die Mitteilung der

Optionsberechtigten und deren jeweiliger Beteiligung an der Anlage/den Anlagen durch Sparbriefe.

- (3) Das Optionsrecht muss ausgeübt werden spätestens 12 Monate nach Erteilung eines Zuschlages nach EEG und vor Bestandskraft des Bebauungsplanes gemäß dem zwischen den Vertragsparteien gesondert abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag.

Die Gemeinde übt das Optionsrecht stets für Dritte aus.

Die Gemeinde wird Interessenten im Gemeindegebiet auf die Möglichkeit, sich um eine Beteiligung an einer der zu errichtenden Windkraftanlagen gegenüber dem Optionsberechtigten bewerben zu können, in gehöriger Form aufmerksam machen.

§ 3 Schlussvereinbarungen

- (1) Diese Optionsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des wirksamen Zustandekommens des städtebaulichen Vertrages zwischen den Vertragsparteien über die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet Wapeldorf/Heubült.

Die Optionsvereinbarung steht des Weiteren unter der Bedingung des wirksamen Zustandekommens des Erschließungsvertrages zwischen den Vertragsparteien.

Die Optionsvereinbarung steht schließlich unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens des bestandskräftigen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet sowie der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie soweit erforderlich, der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

- (2) Die Vertragsparteien werden zur Umsetzung dieses Optionsvertrages sämtliche notwendigen Handlungen vornehmen. Sie verpflichten sich insbesondere alles Notwendige oder Erforderliche zu unternehmen, um den Sinn und Zweck dieses Optionsvertrages umsetzen zu können.
- (3) Die Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

_____, den _____

Gemeinde Rastede

_____, den _____